Amtsblatt der Europäischen Union

L 191

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

28. Juni 2014

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** [1] 1

[1] Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 680/2014 DER KOMMISSION

vom 16. April 2014

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 99 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 99 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 394 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 415 Absatz 3 Unterabsatz 4 und Artikel 430 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) sollte zur Erhöhung der Effizienz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ein kohärenter Rahmen für das Meldewesen festgelegt werden, der auf harmonisierten Standards beruht.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie die Meldepflichten der Institute betreffen. Um zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, Kohärenz zu gewährleisten und den Personen, die den entsprechenden Verpflichtungen unterliegen, einen umfassenden Überblick über diese Bestimmungen und einen kompakten Zugang dazu zu erleichtern, ist es wünschenswert, dass sämtliche nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Durchführungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

(3) Der Umfang der tatsächlichen Meldepflichten der Institute hängt von der Art und Komplexität ihrer Tätigkeiten ab (wie etwa Handelsbuch- oder Nicht-Handelsbuch-Tätigkeiten und Ansätze für das Kreditrisiko). Außerdem und gemäß Artikel 99 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte der Meldeaufwand für die Institute verhältnismäßig sein und sollten die Meldeintervalle für bestimmte Meldebögen verlängert werden. Um der Art, Größenordnung und Komplexität der Institute Rechnung zu tragen, sollten darüber hinaus für das Wirksamwerden bestimmter Meldepflichten meldebogenspezifische Erheblichkeitsschwellen eingeführt werden.

(4) Beruhen Meldepflichten auf quantitativen Schwellenwerten, sollten meldebogenspezifische Ein- und Austrittskriterien eingeführt werden, um einen reibungslosen Übergang zu einem gemeinsamen aufsichtlichen Meldewesen zu gewährleisten.

(5) Institute, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, sollten die Möglichkeit erhalten, die Stichtage und Einreichungstermine für die Meldung von Finanzinformationen anzupassen, damit sie ihre Abschlüsse nicht für zwei unterschiedliche Zeiträume erstellen müssen.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.
([2]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(6) Finanzinformationen umfassen Angaben zur Finanzlage der Institute und zu potenziellen systemischen Risiken. Zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörden über die Risiken der verschiedenen Tätigkeiten werden die grundlegenden Angaben zur Finanzlage durch detailliertere Aufschlüsselungen ergänzt. Um die Aufsichtsbehörden über potenzielle Konzentrationen und die Entstehung systemischer Risiken zu informieren, sollten die Institute daher granulare und einheitliche Daten insbesondere zur Aufschlüsselung der Risikopositionen und Finanzierungen nach Belegenheitsort und Wirtschaftszweig sowie signifikanten Gegenparteien bereitstellen.

(7) Um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten, sollten die Institute in Fällen, in denen die zuständigen Behörden von ihnen die Meldung von Angaben über ihre Eigenmittel gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] verlangen und diese Meldeanforderung auch auf die Meldung von Finanzinformationen anwenden, Finanzinformationen auf ähnliche Weise melden wie Institute, die ihre konsolidierten Abschlüsse gemäß IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 erstellen.

(8) Ebenfalls zur Gewährleistung der Kohärenz und Vergleichbarkeit der Angaben sollten Institute, die nationale Rechnungslegungsstandards anwenden, in Fällen, in denen die zuständigen Behörden von ihnen die Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 99 Absatz 6 verlangen, Finanzinformationen auf ähnliche Weise melden wie Institute, die die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, wenn sie auf Basis nationaler Rechnungslegungsstandards angepasste Meldungen übermitteln.

(9) Da es auf nationaler und Unionsebene eine Vielzahl unterschiedlicher Meldepflichten für andere Zwecke als jene der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gibt, wie für statistische Daten, monetäre Daten und Säule-II-Daten, können jegliche Vorschriften zum gemeinsamen aufsichtlichen Meldewesen nur Bestandteil eines Gesamtmeldewesens sein. Die Nutzung einer IT-Lösung, die für das Gesamtmeldewesen gilt, ist kosteneffizienter als die Spezifikation unterschiedlicher IT-Lösungen für die einzelnen Bestandteile dieses Gesamtmeldewesens. Um von den Instituten nicht verlangen zu müssen, dass sie die nötigen Angaben mittels einer spezifischen IT-Lösung melden, während für andere Meldepflichten andere IT-Lösungen zum Einsatz kommen, und um unnötige Umsetzungs- und Betriebskosten zu vermeiden, sollten ein Datenpunktmodell und bestimmte minimale Präzisionsanforderungen festgelegt werden, die gewährleisten, dass die verschiedenen bestehenden IT-Lösungen harmonisierte Daten und eine zuverlässige Datenqualität hervorbringen. Um den Meldeaufwand für die Institute zu verringern, sollten die zuständigen Behörden — sofern die nötigen Anforderungen in vollem Umfang erfüllt sind — außerdem die Möglichkeit haben, weiterhin alternative Präsentations- und Datenaustauschformate festzulegen, die gegenwärtig auch für andere Meldezwecke zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden davon absehen können, Datenpunkte zu verlangen, die sich aus anderen im Datenpunktmodell enthaltenen Datenpunkten ableiten lassen oder sich auf Angaben beziehen, die von der zuständigen Behörde bereits erhoben werden.

(10) Da die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen und Liquidität in einigen Rechtsräumen neu ist und um den Instituten genügend Zeit einzuräumen, diese Anforderungen so umzusetzen, dass Daten von hoher Qualität hervorgebracht werden, sollte für diese Meldepflichten ein späterer Geltungsbeginn vorgesehen werden.

(11) Da zum ersten Mal ein gemeinsames aufsichtliches Meldewesen in der Union zur Anwendung kommt und die Institute ihre Melde- und IT-Systeme an die gemeinsamen aufsichtlichen Meldeanforderungen anpassen müssen, sollten den Instituten im ersten Anwendungsjahr des gemeinsamen aufsichtlichen Meldewesens längere Einreichungstermine für die monatlichen Meldungen eingeräumt werden.

(12) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

(13) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

[2] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden einheitliche Anforderungen im Hinblick auf aufsichtliche Meldungen an die zuständigen Behörden für folgende Bereiche festgelegt:

a) Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

b) Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind, gemäß Artikel 101 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

c) Großkredite und andere größte Kredite gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

d) Verschuldungsquote gemäß Artikel 430 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013;

e) Liquiditätsdeckungsanforderungen und Anforderungen in Bezug auf die stabile Refinanzierung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

KAPITEL 2

MELDESTICHTAGE UND EINREICHUNGSTERMINE SOWIE MELDESCHWELLEN

Artikel 2

Meldestichtage

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden ihre Angaben mit Stand an folgenden Meldestichtagen:

a) monatliche Meldungen: letzter Tag des jeweiligen Monats;

b) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember;

c) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember;

d) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Angaben, die entsprechend den in Anhang III und Anhang IV enthaltenen Meldebögen gemäß den Erläuterungen in Anhang V übermittelt werden und sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Stichtag gemeldet.

(3) Ist es Instituten nach nationalem Recht gestattet, Finanzinformationen zum Ende ihres vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres zu melden, können die Stichtage so angepasst werden, dass die Meldung von Finanzinformationen jeweils alle drei, sechs bzw. zwölf Monate nach Geschäftsjahresschluss erfolgt.

Artikel 3

Einreichungstermine

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden die Angaben zu folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss:

a) monatliche Meldungen: 15. Kalendertag nach dem Meldestichtag;

b) vierteljährliche Meldungen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar;

c) halbjährliche Meldungen: 11. August und 11. Februar;

d) jährliche Meldungen: 11. Februar.

(2) Ist der Einreichungstermin in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Meldung zu übermitteln ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so werden die Daten am darauffolgenden Arbeitstag übermittelt.

(3) Melden Institute Finanzinformationen zu Meldestichtagen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 an den Geschäftsjahresschluss angepasst wurden, können auch die Einreichungstermine entsprechend angepasst werden, so dass der Einreichungszeitraum ab dem angepassten Meldestichtag derselbe bleibt.

(4) Die Institute können ungeprüfte Zahlen übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, werden die revidierten geprüften Zahlen unverzüglich nachgereicht. Ungeprüfte Zahlen sind Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.

(5) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen werden den zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich übermittelt.

Artikel 4

Meldeschwellen — Ein- und Austrittskriterien

(1) Institute melden Angaben, für die Meldeschwellen gelten, ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die Schwelle an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen überschritten haben.

(2) An den beiden ersten Meldestichtagen, an denen die Institute die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen müssen, melden die Institute Angaben, für die Meldeschwellen gelten, dann, wenn sie die betreffenden Schwellen am selbigen Meldestichtag überschreiten.

(3) Institute können die Meldung von Angaben, für die Meldeschwellen gelten, ab dem nächsten Meldestichtag einstellen, wenn sie die betreffenden Schwellen an drei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen unterschritten haben.

KAPITEL 3

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG VON EIGENMITTELN, EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND FINANZINFORMATIONEN

ABSCHNITT 1

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen

Artikel 5

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis für Institute außer Wertpapierfirmen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln die Institute alle unter den Buchstaben a und b aufgeführten Angaben:

a) Die Institute übermitteln folgende Angaben in vierteljährlichen Intervallen:

1. die in Anhang I Meldebogen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1;

2. die in Anhang I Meldebogen 7 genannten Angaben zu Kreditrisiko und Gegenparteiausfallrisiko nach dem Standardansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.2;

3. die in Anhang I Meldebogen 8 genannten Angaben zu Kreditrisiko und Gegenparteiausfallrisiko nach dem IRB-Ansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.3;

4. die in Anhang I Meldebogen 9 genannten Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.4, sofern sich die ausländischen ursprünglichen Risikopositionen in allen „ausländischen" Ländern in sämtlichen Risikopositionsklassen laut Angabe in Anhang I Meldebogen 4 Zeile 850 auf 10 % oder mehr der gesamten inländischen und ausländischen ursprünglichen Risikopositionen laut Angabe in Anhang I Meldebogen 4 Zeile 860 belaufen. Risikopositionen gelten für diese Zwecke als inländisch, wenn die zugehörige Gegenpartei ihren Sitz in dem Mitgliedstaat unterhält, in dem das Institut seinen Sitz hat. Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4;

5. die in Anhang I Meldebogen 10 genannten Angaben zu Beteiligungspositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.5;

6. die in Anhang I Meldebogen 11 genannten Angaben zu Abwicklungsrisiken gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.6;

7. die in Anhang I Meldebogen 12 genannten Angaben zu Verbriefungspositionen nach dem Standardansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.7;

8. die in Anhang I Meldebogen 13 genannten Angaben zu Verbriefungspositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.8;

9. die in Anhang I Meldebogen 16 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen und Verlusten in Zusammenhang mit dem operationellen Risiko gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.1;

10. die in Anhang I Meldebogen 18 bis 24 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen in Zusammenhang mit dem Marktrisiko gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummern 5.1 bis 5.7;

11. die in Anhang I Meldebogen 25 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen in Zusammenhang mit dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 5.8.

b) Die Institute übermitteln folgende Angaben in halbjährlichen Intervallen:

1. die in Anhang I Meldebogen 14 genannten Angaben zu sämtlichen Verbriefungspositionen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9;

2. Angaben zu wesentlichen Verlusten in Bezug auf das operationelle Risiko in folgender Weise:

a) Institute, die die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das operationelle Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, melden diese Angaben entsprechend Anhang I Meldebogen 17 gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2;

b) Institute, die die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das operationelle Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen und deren individuelle Bilanzsumme im Verhältnis zur Gesamtsumme der individuellen Bilanzsummen aller Institute im selben Mitgliedstaat weniger als 1 % ausmacht, können die Angaben nur entsprechend Anhang I Meldebogen 17 gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Abschnitt 124 melden. Die Bilanzsummen-Zahlen basieren auf den Jahresendzahlen für das Jahr vor dem Jahr, das dem Meldestichtag vorausgeht. Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4;

c) Institute, die die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das operationelle Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, sind gänzlich von der Pflicht zur Meldung der in Anhang I Meldebogen 17 und Anhang II Teil II Nummer 4.2 genannten Angaben befreit.

Artikel 6

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis, außer für Gruppen, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute in einem Mitgliedstaat Folgendes:

a) die in Artikel 5 genannten Angaben in den dort genannten Intervallen, jedoch auf konsolidierter Basis;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen in halbjährlichen Intervallen.

Artikel 7

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis für Wertpapierfirmen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

(1) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Anhang I Meldebogen 1 bis 5 festgelegten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Artikel 5 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer 1 genannten Angaben in den dort jeweils festgelegten Intervallen.

Artikel 8

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen für Gruppen, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

(1) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln Wertpapierfirmen, die Bestandteil einer Gruppe sind, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen besteht, die unter Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, folgende Angaben auf konsolidierter Basis:

a) die in Anhang I Meldebogen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln Wertpapierfirmen, die Bestandteil einer Gruppe sind, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen besteht, die sowohl unter Artikel 95 als auch Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sowie von Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, folgende Angaben auf konsolidierter Basis:

a) die in Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b Ziffer 1 genannten Angaben in den dort festgelegten Intervallen;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

ABSCHNITT 2

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis

Artikel 9

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis für Institute, die unter Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 fallen, sowie andere Kreditinstitute, die die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden

(1) Zur Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Institute die in Anhang III genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang V und die in Anhang VIII genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang IX.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden wie folgt übermittelt:

a) die in Anhang III Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang III Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen;

c) die in Anhang III Teil 4 genannten Angaben in jährlichen Intervallen;

d) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen auf die in Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 4 vorgesehene Weise. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;

e) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben, wenn sich die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, auf 10 % oder mehr der gesamten in Anhang III Teil 1 Meldebogen 1.1 ausgewiesenen Sachanlagen belaufen, in vierteljährlichen Intervallen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;

f) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben, wenn sich die Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen auf 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang III Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen belaufen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;

g) die in Anhang VIII genannten Angaben für Risikopositionen, deren Forderungswert 300 Mio. EUR oder mehr, jedoch weniger als 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts beträgt, in vierteljährlichen Intervallen.

Artikel 10

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis für Kreditinstitute, die die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, nach Maßgabe des Artikels 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Hat eine zuständige Behörde die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Institute in einem Mitgliedstaat ausgedehnt, übermitteln die Institute Finanzinformationen gemäß Artikel 9.

Artikel 11

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis für Institute, die im Rahmen der Richtlinie 86/635/EWG entwickelte nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden

(1) Hat eine zuständige Behörde die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 99 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Institute ausgedehnt, übermitteln die Institute die in Anhang IV genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang V und die in Anhang VIII genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang IX.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden wie folgt übermittelt:

a) die in Anhang IV Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen;

c) die in Anhang IV Teil 4 genannten Angaben in jährlichen Intervallen;

d) die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen auf die in Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 4 vorgesehene Weise. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;

e) die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben, wenn sich die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, auf 10 % oder mehr der gesamten in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 1.1 ausgewiesenen Sachanlagen belaufen, in vierteljährlichen Intervallen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;

f) die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben, wenn sich die Nettogesamteinnahmen aus Gebühren und Provisionen auf 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen belaufen, in vierteljährlichen Intervallen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;

g) die in Anhang VIII genannten Angaben für Risikopositionen, deren Forderungswert 300 Mio. EUR oder mehr, jedoch weniger als 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts beträgt, in vierteljährlichen Intervallen.

KAPITEL 4

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE BESONDEREN MELDEPFLICHTEN GEMÄSS ARTIKEL 101 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 IN BEZUG AUF VERLUSTE AUS DARLEHENSGESCHÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND

Artikel 12

(1) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf konsolidierter Basis in halbjährlichen Intervallen.

(2) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf Einzelbasis in halbjährlichen Intervallen.

(3) Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat übermitteln der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ebenfalls die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII in Bezug auf diese Zweigstelle in halbjährlichen Intervallen.

KAPITEL 5

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN AUF EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIERTER BASIS

Artikel 13

(1) Zur Meldung von Großkrediten an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung der zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden gemäß Artikel 394 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln Institute, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(3) Zur Meldung der zehn größten Kredite gegenüber Instituten sowie der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen gemäß Artikel 394 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

KAPITEL 6

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE AUF EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIERTER BASIS

Artikel 14

(1) Zur Meldung von Angaben zur Verschuldungsquote gemäß Artikel 430 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang X genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XI in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Die Meldung dieser Daten spiegelt die zur Berechnung der Verschuldungsquote angewandte Methode wider, d. h. entweder gemäß Artikel 429 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal oder — wenn die zuständigen Behörden von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung nach Artikel 499 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch gemacht haben — als Verschuldungsquote zum Quartalsende.

(3) Die Institute haben die in Anhang XI Teil II Nummer 22 genannten Angaben in der nächsten Berichtsperiode zu melden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der in Anhang XI Teil II Nummer 15 genannte Derivate-Anteil beträgt über 1,5 %;

b) der in Anhang XI Teil II Nummer 15 genannte Derivate-Anteil beträgt über 2,0 %.

Es gelten die Eingangskriterien des Artikels 4, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(4) Institute, bei denen der in Anhang XI Teil II Nummer 17 definierte Gesamt-Nominalwert der Derivate 10 Mrd. EUR übersteigt, übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 22 genannten Angaben, auch wenn ihr Derivate-Anteil die in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Eingangskriterien des Artikels 4 gelten nicht für Absatz 4. Die Institute melden Angaben ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(5) Die Institute haben die in Anhang XI Teil II Nummer 23 genannten Angaben in der nächsten Berichtsperiode zu melden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Das in Anhang XI Teil II Nummer 18 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt über 300 Mio. EUR;

b) das in Anhang XI Teil II Nummer 18 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt über 500 Mio. EUR.

Es gelten die Eintrittskriterien des Artikels 4, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(6) Wird der in Anhang XI Teil II Nummer 39 genannte Schwellenwert in keinem Fall erfüllt, werden die Institute von der Pflicht zur Meldung der in Anhang XI Teil II Nummer 40 genannten Angaben befreit.

KAPITEL 7

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNGEN ÜBER LIQUIDITÄT UND STABILE REFINANZIERUNG AUF EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIERTER BASIS

Artikel 15

Format und Intervalle für die Meldungen über die Liquiditätsdeckungsanforderung

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den in Anhang XII genannten Angaben werden die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben über die Cashflows des Instituts in den folgenden 30 Kalendertagen berücksichtigt.

Artikel 16

Format und Intervalle für die Meldungen über die stabile Refinanzierung

Zur Meldung von Angaben zur stabilen Refinanzierung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in vierteljährlichen Intervallen.

KAPITEL 8

IT-LÖSUNGEN FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG VON DEN INSTITUTEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 17

(1) Die Institute übermitteln die in dieser Verordnung genannten Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten, wobei sie die Datenpunktdefinition des in Anhang XIV festgelegten Datenpunktmodells und die in Anhang XV genannten Validierungsformeln ebenso beachten wie Folgendes:

a) Nicht erforderliche oder nicht anwendbare Angaben werden nicht in die Datenmeldung aufgenommen;

b) numerische Werte werden als Fakten folgendermaßen übermittelt:

   a) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, gemeldet;

   b) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, gemeldet;

   c) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die vollen Einheiten entspricht, gemeldet.

(2) Die von den Instituten übermittelten Daten werden mit folgenden Angaben versehen:

a) Meldestichtag und Bezugsperiode;

b) Meldewährung;

c) Rechnungslegungsstandard;

d) Kennung des Meldeinstituts;

e) Anwendungsstufe, d. h. Einzelbasis oder konsolidierte Basis.

KAPITEL 9

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangszeitraum

In vierteljährlichen Meldeintervallen zu übermittelnde Daten für die zu meldenden Angaben sind für den Meldestichtag 31. März 2014 bis spätestens 30. Juni 2014 zu übermitteln.

In der Zeit vom 31. März 2014 bis 30. April 2014 ist der Einreichungstermin für monatliche Meldungen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der 30. Juni 2014.

In der Zeit vom 31. Mai 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ist der Einreichungstermin für monatliche Meldungen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der dreißigste Kalendertag nach dem Meldestichtag.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die Artikel 9, 10 und 11 gelten ab dem 1. Juli 2014.

Artikel 15 gilt ab dem 1. März 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

BERICHTERSTATTUNG ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen-Nr.	**Meldebogen-code**	**Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	**CA**
1	C 01.00	EIGENMITTEL	CA1
2	C 02.00	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CA2
3	C 03.00	EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CA3
4	C 04.00	ZUSATZINFORMATIONEN	CA4
		ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	**CA5**
5,1	C 05.01	*ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*	CA5.1
5,2	C 05.02	*BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN*	CA5.2
		GRUPPENSOLVABILITÄT	**GS**
6	C 06.00	GRUPPENSOLVABILITÄT	GS
		KREDITRISIKO	**CR**
7	C 07.00	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR SA
		KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR IRB
8,1	C 08.01	*KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS*	CR IRB 1
8,2	C 08.02	*KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern)*	CR IRB 2
		GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG	CR GB
9,1	C 09.01	*Tabelle 9.1 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (SA Risikopositionen)*	CR GB 1
9,2	C 09.02	*Tabelle 9.2 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (IRB-Risikopositionen)*	CR GB 2
9,3	C 09.03	*Tabelle 9.3 - Aufgliederung der gesamten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko maßgeblicher Kreditrisikopositionen nach Ländern*	CR GB 3
		KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR EQU IRB
10,1	C 10.01	*KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS*	CR EQU IRB 1
10,2	C 10.02	*KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS. AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOBETRÄGE NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:*	CR EQU IRB 2
11	C 11.00	ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	CR SETT
12	C 12.00	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - STANDARDANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SEC SA
13	C 13.00	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SEC IRB

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen-Nr.	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
14	C 14.00	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN	CR SEC Details
		OPERATIONELLES RISIKO	**OPR**
16	C 16.00	OPERATIONELLES RISIKO	OPR
17	C 17.00	OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN	OPR Details
		MARKTRISIKO	**MKR**
18	C 18.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL	MKR SA TDI
19	C 19.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN	MKR SA SEC
20	C 20.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO	MKR SA CTP
21	C 21.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN	MKR SA EQU
22	C 22.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO	MKR SA FX
23	C 23.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN	MKR SA COM
24	C 24.00	INTERNE MARKTRISIKOMODELLE	MKR IM
25	C 25.00	KREDITWERTANPASSUNGSRISIKO	CVA

C 01.00 - EIGENMITTEL (CA1)

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Betrag
010	**1**	**EIGENMITTEL**	
015	**1.1**	**Kernkapital (T1)**	
020	**1.1.1**	**HARTES KERNKAPITAL (CET1)**	
030	**1.1.1.1**	**Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
040	1.1.1.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
050	1.1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
060	1.1.1.1.3	Agio	
070	1.1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
080	1.1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
090	1.1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
091	1.1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
092	1.1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals	
130	**1.1.1.2**	**Einbehaltene Gewinne**	
140	1.1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
150	1.1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	
160	1.1.1.2.2.1	Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust	
170	1.1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	
180	**1.1.1.3**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	
200	**1.1.1.4**	**Sonstige Rücklagen**	
210	**1.1.1.5**	**Fonds für allgemeine Bankrisiken**	
220	**1.1.1.6**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)**	
230	**1.1.1.7**	**Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)**	
240	**1.1.1.8**	**Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen**	
250	**1.1.1.9**	**Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)**	
260	1.1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva	
270	1.1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
280	1.1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
285	1.1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
290	1.1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	
300	**1.1.1.10**	**(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)**	
310	1.1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
320	1.1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
330	1.1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Betrag
340	**1.1.1.11**	**(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	
350	1.1.1.11.1	(-) Bruttobetrag der sonstigen immateriellen Vermögenswerte	
360	1.1.1.11.2	Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
370	**1.1.1.12**	**(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden**	
380	**1.1.1.13**	**(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste**	
390	**1.1.1.14**	**(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage**	
400	1.1.1.14.1	(-) Bruttobetrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
410	1.1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene, latente Steuerschulden	
420	1.1.1.14.3	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
430	**1.1.1.15**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital**	
440	**1.1.1.16**	**(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten**	
450	**1.1.1.17**	**(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
460	**1.1.1.18**	**(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
470	**1.1.1.19**	**(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
471	**1.1.1.20**	**(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann**	
472	**1.1.1.21**	**(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann**	
480	**1.1.1.22**	**Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
490	**1.1.1.23**	**(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren**	
500	**1.1.1.24**	**(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
510	**1.1.1.25**	**(-) Den Schwellenwert von 1**7,65 % überschreitender Betrag	
520	**1.1.1.26**	**Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals**	
524	**1.1.1.27**	**Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital**	
529	**1.1.1.28**	**Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals**	
530	**1.1.2**	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)**	
540	**1.1.2.1**	**Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
550	1.1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
560	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
570	1.1.2.1.3	Agio	
580	1.1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
590	1.1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
620	1.1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Betrag
621	1.1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
622	1.1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals	
660	**1.1.2.2**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)**	
670	**1.1.2.3**	**Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente**	
680	**1.1.2.4**	**Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten**	
690	**1.1.2.5**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital**	
700	**1.1.2.6**	**(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
710	**1.1.2.7**	**(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
720	**1.1.2.8**	**(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten**	
730	**1.1.2.9**	**Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals**	
740	**1.1.2.10**	**Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)**	
744	**1.1.2.11**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital**	
748	**1.1.2.12**	**Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals**	
750	**1.2**	**ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)**	
760	**1.2.1**	**Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen**	
770	1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
790	1.2.1.3	Agio	
800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	
880	**1.2.2**	**A**npassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachr**angiger Darlehen (Grandfathering)**	
890	**1.2.3**	**Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente**	
900	**1.2.4**	**Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten**	
910	**1.2.5**	**Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)**	
920	**1.2.6**	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz**	
930	**1.2.7**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital**	
940	**1.2.8**	**(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
950	**1.2.9**	**(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
960	**1.2.10**	**Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals**	
970	**1.2.11**	**Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten(Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)**	
974	**1.2.12**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital**	
978	**1.2.13**	**Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals**	

C 02.00 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

COREP-MELDE-BÖGEN	Posten	Bezeichnung	Betrag
010	**1**	**GESAMTRISIKOBETRAG**	
020	1*	*Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR*	
030	1**	*Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR*	
040	**1.1**	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN**	
050	**1.1.1**	**Standardansatz (SA)**	
060	1.1.1.1	Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen	
070	1.1.1.1.01	Staaten oder Zentralbanken	
080	1.1.1.1.02	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
090	1.1.1.1.03	Öffentliche Stellen	
100	1.1.1.1.04	Multilaterale Entwicklungsbanken	
110	1.1.1.1.05	Internationale Organisationen	
120	1.1.1.1.06	Institute	
130	1.1.1.1.07	Unternehmen	
140	1.1.1.1.08	Mengengeschäft	
150	1.1.1.1.09	Durch Immobilien besichert	
160	1.1.1.1.10	Ausgefallene Positionen	
170	1.1.1.1.11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	
180	1.1.1.1.12	Gedeckte Schuldverschreibungen	
190	1.1.1.1.13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
200	1.1.1.1.14	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	
210	1.1.1.1.15	Beteiligungen	
211	1.1.1.1.16	Sonstige Positionen	
220	1.1.1.2	Verbriefungspositionen nach SA	
230	1.1.1.2*	*davon: Wiederverbriefung*	
240	**1.1.2**	**Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB)**	
250	1.1.2.1	IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
260	1.1.2.1.01	Staaten und Zentralbanken	
270	1.1.2.1.02	Institute	
280	1.1.2.1.03	Unternehmen - KMU	
290	1.1.2.1.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	

COREP-MELDE-BÖGEN	Posten	Bezeichnung	Betrag
300	1.1.2.1.05	Unternehmen - Sonstige	
310	1.1.2.2	IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
320	1.1.2.2.01	Staaten und Zentralbanken	
330	1.1.2.2.02	Institute	
340	1.1.2.2.03	Unternehmen - KMU	
350	1.1.2.2.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
360	1.1.2.2.05	Unternehmen - Sonstige	
370	1.1.2.2.06	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	
380	1.1.2.2.07	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	
390	1.1.2.2.08	Mengengeschäft – qualifiziert revolvierend	
400	1.1.2.2.09	Mengengeschäft - Sonstige KMU	
410	1.1.2.2.10	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	
420	1.1.2.3	Beteiligungen nach IRB	
430	1.1.2.4	Verbriefungspositionen nach IRB	
440	1.1.2.4*	*Davon: Wiederverbriefung*	
450	1.1.2.5	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	
460	**1.1.3**	**Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP**	
490	**1.2**	**RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN**	
500	**1.2.1**	**Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch**	
510	**1.2.2**	**Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch**	
520	**1.3**	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN**	
530	**1.3.1**	**Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)**	
540	1.3.1.1	BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL	
550	1.3.1.2	Beteiligungen	
560	1.3.1.3	Fremdwährungen	
570	1.3.1.4	Warenpositionen	
580	**1.3.2**	**Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)**	
590	**1.4**	**GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)**	
600	**1.4.1**	**Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)**	
610	**1.4.2**	**Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)**	

COREP-MELDE-BÖGEN	Posten	Bezeichnung	Betrag
620	**1.4.3**	**Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)**	
630	**1.5**	**ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN**	
640	**1.6**	**GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)**	
650	**1.6.1**	**Fortgeschrittene Methode**	
660	**1.6.2**	**Standardmethode**	
670	**1.6.3**	**Auf OEM-Grundlage**	
680	**1.7**	**G**ESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH	
690	**1.8**	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE**	
710	**1.8.2**	**Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458**	
720	1.8.2*	Davon: Anforderungen für Großkredite	
730	1.8.2**	Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien	
740	1.8.2***	Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche	
750	**1.8.3**	**Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459**	
760	**1.8.4**	***Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR.***	

C 03.00 - KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)			
COREP-MELDE-BÖGEN	**ID**	**Posten**	**Betrag**
010	**1**	**Harte Kernkapitalquote (CET1)**	
020	**2**	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)**	
030	**3**	**Kernkapitalquote (T1)**	
040	**4**	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)**	
050	**5**	**Gesamtkapitalquote**	
060	**6**	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel**	
Zusatzinformationen: Kapitalquoten aufgrund von Anpassungen nach Säule II			
070	**7**	**Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II**	
080	**8**	**Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II**	
090	**9**	**Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II**	
100	**10**	**Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II**	
110	**11**	**Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II**	
120	**12**	**Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II**	

C 04.00 - MEMORANDUM ELEMENTE (CA4)

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Spalte
Latente Steueransprüche und Steuerschulden			**010**
010	1	**Latente Steueransprüche insgesamt**	
020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	
030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
050	2	**Latente Steuerschulden insgesamt**	
060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
080	2.2.1	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste			
100	3	**Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen**	
110	3.1	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	
120	3.1.1	Allgemeine Anpassungen des Kreditrisikos	
130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	
131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	
140	3.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
145	4	**Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen**	
150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	
155	4.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
160	5	**Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses**	
170	6	**Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt**	
180	7	**Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen**	
Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals			
190	8	**Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
200	9	**10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital**	
210	10	**17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital**	
220	11	**Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel**	

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Spalte
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
230	12	**Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
250	12.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttobeteiligungen	
270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
280	12.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttobeteiligungen	
291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
292	12.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen.	
300	13	**Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
320	13.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttobeteiligungen	
340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
350	13.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttobeteiligungen	
361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
362	13.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen.	
370	14	**Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
390	14.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Spalte
400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttobeteiligungen	
410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
420	14.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttobeteiligungen	
431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
432	14.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen.	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
440	15	**Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
460	15.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttobeteiligungen	
480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
490	15.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttobeteiligungen	
501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
502	15.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen.	
510	16	**Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
530	16.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttobeteiligungen	
550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
560	16.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttobeteiligungen	
571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Spalte
572	16.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen.	
580	17	**Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
600	17.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttobeteiligungen	
620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
630	17.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttobeteiligungen	
641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
642	17.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen.	
Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:			
650	18	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden**	
660	19	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden**	
670	20	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden**	
Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)			
680	21	**Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
690	22	**Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
700	23	**Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
710	24	**Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
720	25	**Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
730	26	**Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
Kapitalpuffer			
740	27	**Kombinierte Kapitalpufferanforderung**	
750		**Kapitalerhaltungspuffer**	

COREP-MELDE-BÖGEN	ID	Posten	Spalte
760		**Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden**	
770		**Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer**	
780		**Systemrisikopuffer**	
790		**Puffer für systemrelevante Institute**	
800		**Puffer für global systemrelevante Institute**	
810		**Puffer für sonstige systemrelevante Institute**	
Anforderungen der Säule II			
820	28	**Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II**	
Zusatzangaben für Wertpapierfirmen			
830	29	**Anfangskapital**	
840	30	**Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten**	
Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen			
850	31	**Ausländische ursprüngliche Risikopositionen**	
860	32	**Ursprüngliche Risikopositionen Gesamtsumme**	
Basel-I-Untergrenze			
870		**Anpassungen der Gesamteigenmittel**	
880		**Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze**	
890		**Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze**	
900		**Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze - Standardansatz (SA) alternativ**	

C 05.01 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
010	1	**ANPASSUNGEN INSGESAMT**						
020	1.1	**BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE (Grandfathering)**	Verknüpfung mit {CA1;r220}	Verknüpfung mit {CA1;r660}	Verknüpfung mit{CA1;r880}			
030	1.1.1	**Bestandsgeschützte Instrumente: Instrumente der staatlichen Beihilfe**						
040	1.1.1.1	Nach Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente						
050	1.1.1.2	Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss						
060	1.1.2	**Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen**	Verknüpfung mit {CA5.2; r010;c060}	Verknüpfung mit {CA5.2; r020;c060}	Verknüpfung mit {CA5.2; r090;c060}			
070	1.2	**MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND GLEICHWERTIGE BETEILIGUNGEN**	verknüpfen mi {CA1;r240}	verknüpfen mi {CA1;r680}	verknüpfen mi {CA1;r900}			
080	1.2.1	**Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen**						
090	1.2.2	**Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln**						
091	1.2.3	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
092	1.2.4	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
100	1.3	**SONSTIGE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**	Verknüpfung mit {CA1;r520}	Verknüpfung mit {CA1;r730}	Verknüpfung mit {CA1;r960}			
110	1.3.1	**Nicht realisierte Gewinne und Verluste**						
120	1.3.1.1	Nicht realisierte Gewinne						
130	1.3.1.2	Nicht realisierte Verluste						
133	1.3.1.3.	Nicht realisierte Gewinne aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar „des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
136	1.3.1.4.	Nicht realisierter Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39						
138	1.3.1.5.	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren						
140	1.3.2	**Abzüge**						
150	1.3.2.1	Verluste des laufenden Geschäftsjahres						
160	1.3.2.2	Immaterielle Vermögenswerte						
170	1.3.2.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						
180	1.3.2.4	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste						
190	1.3.2.5	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage						
194	1.3.2.5*	davon: Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 - positiver Posten						
198	1.3.2.5**	davon: Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 - negativer Posten						
200	1.3.2.6	Eigene Instrumente						
210	1.3.2.6.1	Eigene Instrumente des harten Kernkapitals						
211	1.3.2.6.1**	davon: Direkte Beteiligungen						
212	1.3.2.6.1*	davon: Indirekte Beteiligungen						
220	1.3.2.6.2	Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals						
221	1.3.2.6.2**	davon: Direkte Beteiligungen						
222	1.3.2.6.2*	davon: Indirekte Beteiligungen						
230	1.3.2.6.3	Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
231	1.3.2.6.3*	davon: Direkte Beteiligungen						
232	1.3.2.6.3**	davon: Indirekte Beteiligungen						
240	1.3.2.7	Überkreuzbeteiligungen						
250	1.3.2.7.1	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital						
260	1.3.2.7.1.1	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
270	1.3.2.7.1.2	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
280	1.3.2.7.2	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital						
290	1.3.2.7.2.1	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
300	1.3.2.7.2.2	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
310	1.3.2.7.3	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital						
320	1.3.2.7.3.1	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
360	1.3.2.7.3.2	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
340	1.3.2.8	Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
350	1.3.2.8.1	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
360	1.3.2.8.2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	010	020	030	040	050	060
370	1.3.2.8.3	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
380	1.3.2.9	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
390	1.3.2.10	Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
400	1.3.2.10.1	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
410	1.3.2.10.2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
420	1.3.2.10.3	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
425	1.3.2.11	Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals						
430	1.3.3	**Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge**						

C 05.02 - BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN - GRANDFATHERING (CA5.2)

COREP-MELDEBÖGEN			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
010	1.	**Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente**						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c010)
020	2.	**Instrumente, die - vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 - nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind**						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c020)
030	2.1	Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt						
040	2,2.	Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz						
050	2.2.1	Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen						
060	2.2.2	Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen						
070	2.2.3	Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen						
080	2.3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag						
090	3	**Instrumente, die - vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 - nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind**						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c030)
100	3.1	Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt						
110	3.2	Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz						
120	3.2.1	Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen.						
130	3.2.2	Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen						
140	3.2.3	Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen						
150	3.3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag						

C 06.00 -GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN (GS)

	UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES						
	NAME	CODE	Unternehmenskennung (LEI)	INSTITUT ODER GLEICHWERTIG (JA/ NEIN)	DATENUMFANG: VOLLKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SF), TEILKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SP) ODER UNTERKONSOLIDIERT (SC)	LÄNDERCODE	ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %
	010	020	025	030	040	050	060
010	INSGESAMT						
001							
002							
....							
NNN							

	ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN										
	GESAMTRISIKOBETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE	EIGENMITTEL	*DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL*	*DAVON: EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIO*	KERNKAPITAL INSGESAMT	*DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL*	*DAVON: KERNKAPITALINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIO*
	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170
010											
001											
002											
....											
NNN											

	ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN							ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE				
	HARTES KERNKAPITAL	*DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN*	*DAVON: EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN*	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	*DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL*	ERGÄNZUNGSKAPITAL	*DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL*	GESAMTRISIKO-BETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE
	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290
010												
001												
002												
....												
NNN												

	ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE										
	ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN	ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE	NACHRICHTLICHER POSTEN: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400
010											
001											
002											
....											
NNN											

	KAPITALPUFFER							
	KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNGEN	KAPITALERHALTUNGSPUFFER	INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN	SYSTEMRISIKOPUFFER	PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
	410	420	430	440	450	460	470	480
010								
001								
002								
....								
NNN								

C 07.00 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SA)

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (SA)

		URSPÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			DAVON: AUS BEITRÄGEN ZUM AUSFALLFONDS		
		010	020	030	040
010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**				
020	**davon: KMU**				
030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU**				
040	**davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien**				
50	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**				
060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**				
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION				
070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**				
080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**				
090	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**				
100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*				
110	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**				
120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*				
130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen**				

		URSPÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			DAVON: AUS BEITRÄGEN ZUM AUSFALLFONDS		
		010	020	030	040
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN					
140	**0%**				
150	**2%**				
160	**4%**				
170	**10%**				
180	**20%**				
190	**35%**				
200	**50%**				
210	**70%**				
220	**75%**				
230	**100%**				
240	**150%**				
250	**250%**				
260	**370%**				
270	**1 250%**				
280	**Sonstige Risikogewichte**				
ZUSATZINFORMATIONEN					
290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**				
300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**				
310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**				
320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**				

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		050	060	070	080	090	100
010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
020	**davon: KMU**						
030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU**						
040	**davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien**						
50	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**						
060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION						
070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**						
080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**						
090	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**						
100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*						
110	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**						
120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*						
130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen**						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		050	060	070	080	090	100
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN							
140	**0%**						
150	**2%**						
160	**4%**						
170	**10%**						
180	**20%**						
190	**35%**						
200	**50%**						
210	**70%**						
220	**75%**						
230	**100%**						
240	**150%**						
250	**250%**						
260	**370%**						
270	**1 250%**						
280	**Sonstige Risikogewichte**						
ZUSATZINFORMATIONEN							
290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**						
300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**						
310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**						
320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**						

		NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)
			VOLATILITÄTSANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)		
					DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN	
		110=040+090+100	120	130	140	150 = 110 + 120 + 130
010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
020	**davon: KMU**					
030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU**					
040	**davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien**					
50	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**					
060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**					
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION					
070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**					
080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**					
090	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**					
100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*					
110	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**					
120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*					
130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen**					

		NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)
			VOLATILITÄTSANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)		
					DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN	
		110=040+090+100	120	130	140	150 = 110 + 120 + 130
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN						
140	**0%**					
150	**2%**					
160	**4%**					
170	**10%**					
180	**20%**					
190	**35%**					
200	**50%**					
210	**70%**					
220	**75%**					
230	**100%**					
240	**150%**					
250	**250%**					
260	**370%**					
270	**1 250%**					
280	**Sonstige Risikogewichte**					
ZUSATZINFORMATIONEN						
290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**					
300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**					
310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**					
320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**					

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT	
		0%	20%	50%	100%		DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO
		160	170	180	190	200=150-160- 0,8*170-0,5*180	210
010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
020	**davon: KMU**						
030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU**						
040	**davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien**						
50	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**						
060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION						
070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**						
080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**						
090	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**						
100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*						
110	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**						
120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*						
130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen**						

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT	
		0%	20%	50%	100%		DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO
		160	170	180	190	200=150-160- 0,8*170-0,5*180	210
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN							
140	**0%**						
150	**2%**						
160	**4%**						
170	**10%**						
180	**20%**						
190	**35%**						
200	**50%**						
210	**70%**						
220	**75%**						
230	**100%**						
240	**150%**						
250	**250%**						
260	**370%**						
270	**1 250%**						
280	**Sonstige Risikogewichte**						
ZUSATZINFORMATIONEN							
290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**						
300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**						
310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**						
320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**						

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DESKMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTSBEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTSBEURTEILUNG
		215	220	230	240
010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**		Zelle mit CA verknüpft		
020	**davon: KMU**				
030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU**				
040	**davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien**				
50	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**				
060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**				
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION				
070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**				
080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**				
090	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**				
100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*				
110	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**				
120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*				
130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen**				

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DESKMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTSBEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTSBEURTEILUNG
		215	220	230	240
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN					
140	**0%**				
150	**2%**				
160	**4%**				
170	**10%**				
180	**20%**				
190	**35%**				
200	**50%**				
210	**70%**				
220	**75%**				
230	**100%**				
240	**150%**				
250	**250%**				
260	**370%**				
270	**1 250%**				
280	**Sonstige Risikogewichte**				
ZUSATZINFORMATIONEN					
290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**				
300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**				
310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**				
320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**				

C 08.01 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB 1)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		010	020	030	040	050	060	070=040+050+060	080
010	GESAMTSUMME								
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION								
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen								
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen								
	Einen Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte								
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte								
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist								
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen								
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME								
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: GESAMTSUMME								
	AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN								
090	RISIKOGEWICHT: 0 %								
100	50%								
110	70%								
120	Davon: in Kategorie 1								
130	90%								
140	115%								
150	250%								
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT								
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN								
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								

		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN
		090=020+070+080	100	110	120	130	140
010	GESAMTSUMME						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION						
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen						
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen						
	Einen Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte						
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist						
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen						
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME						
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: GESAMTSUMME						
	AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN						
090	RISIKOGEWICHT: 0 %						
100	50%						
110	70%						
120	Davon: in Kategorie 1						
130	90%						
140	115%						
150	250%						
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT						
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN						
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG				
						SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
		GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		150	160	170	180	190	200	210
010	GESAMTSUMME							
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION							
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen							
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen							
	Einen Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte							
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist							
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen							
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME							
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: GESAMTSUMME							
	AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN							
090	RISIKOGEWICHT: 0 %							
100	50%							
110	70%							
120	Davon: in Kategorie 1							
130	90%							
140	115%							
150	250%							
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT							
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN							
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							

		DER DOPPELAUSFALLRISIKO-BEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKO-POSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKO-POSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZ-BRANCHE UND NICHT BEAUF-SICHTIGTE FINANZ-UNTERNEHMEN	NACH RISIKO-POSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG				
		220	230	240	250	255
010	GESAMTSUMME					
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION					
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen					
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen					
	Einen Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte					
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte					
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist					
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen					
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME					
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: GESAMTSUMME					
	AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN					
090	RISIKOGEWICHT: 0 %					
100	50%					
110	70%					
120	Davon: in Kategorie 1					
130	90%					
140	115%					
150	250%					
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT					
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN					
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS		ZUSATZINFORMATIONEN:		
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
		260	270	280	290	300
010	GESAMTSUMME	Zelle mit CA verknüpft				
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION					
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen					
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen					
	Einen Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte					
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte					
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist					
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen					
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME					
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: GESAMTSUMME					
	AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN					
090	RISIKOGEWICHT: 0 %					
100	50%					
110	70%					
120	Davon: in Kategorie 1					
130	90%					
140	115%					
150	250%					
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT					
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN					
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					

C 08.02 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN: Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern (CR IRB 2)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) IN %		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		010	020	030	040	050	060	070	080
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER DEN RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENEN RISIKOPOSITIONEN								
	RATINGSTUFE ODER RISIKOPOOL: 1								
	2								
	.....								
	N								

		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN
		090=020+070+080	100	110	120	130	140
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER DEN RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENEN RISIKOPOSITIONEN						
	RATINGSTUFE ODER RISIKOPOOL: 1						
	2						
	.....						
	N						

	IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOUBLE DEFAULT EFFEKTE						
	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG				
					SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
	150	160	170	180	190	200	210

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOUBLE DEFAULT EFFEKTE						
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG				
						SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
		GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		150	160	170	180	190	200	210
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER DEN RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENEN RISIKOPOSITIONEN							
	RATINGSTUFE ODER RISIKOPOOL: 1							
	2							
	.....							
	N							

		DOUBLE DEFAULT EFFEKTE	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER RESTLAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG						DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN
		220	230	240	250	255	260	270
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER DEN RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENEN RISIKOPOSITIONEN							
	RATINGSTUFE ODER RISIKOPOOL: 1							
	2							
	.....							
	N							

		ZUSATZINFORMATIONEN:		
		ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
		280	290	300
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER DEN RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENEN RISIKOPOSITIONEN			
	RATINGSTUFE ODER RISIKOPOOL: 1			
	2			
	.....			
	N			

C 09.01 – GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	75	80	90
010	Staaten oder Zentralbanken										
020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften										
030	Öffentliche Stellen										
040	Multilaterale Entwicklungsbanken										
050	Internationale Organisationen										
060	Institute										
070	Unternehmen										
075	davon: KMU										
080	Mengengeschäft										
085	davon: KMU										
090	Durch Immobilien besichert										
095	davon: KMU										
100	Ausgefallene Positionen										
110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen										
120	Gedeckte Schuldverschreibungen										
130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	75	80	90
140	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)										
150	Beteiligungspositionen;										
160	Sonstige Posten										
	Summe der Risikopositionen										

C 09.02 – GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	Davon: ausgefallen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKO-POOL ZUGEWIESENE AUSFALL-WAHRSCHEINLICHKEIT (PD)
		010	030	040	050	055	060	070	080
010	Staaten oder Zentralbanken								
020	Institute								
030	Unternehmen								
040	Davon: Spezialfinanzierungen								
050	Davon: KMU								
060	Mengengeschäft								
070	Durch Immobilien besichert								
080	KMU								
090	Keine KMU								
100	Qualifiziert revolvierend								
110	Sonstiges Mengengeschäft								
120	KMU								
130	Keine KMU								
140	Beteiligungen								
	Summe der Risikopositionen								

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	Davon: ausgefallen	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	Davon: ausgefallen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		090	100	105	110	120	125	130
010	Staaten oder Zentralbanken							
020	Institute							
030	Unternehmen							
040	Davon: Spezialfinanzierungen							
050	Davon: KMU							
060	Mengengeschäft							
070	Durch Immobilien besichert							
080	KMU							
090	Keine KMU							
100	Qualifiziert revolvierend							
110	Sonstiges Mengengeschäft							
120	KMU							
130	Keine KMU							
140	Beteiligungen							
	Summe der Risikopositionen							

C 09.03 – AUFGLIEDERUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN WESENTLICHER KREDITRISIKOPOSITIONEN NACH LÄNDERN (CR GB 3)

Land:

		Betrag
		010
010	Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko	

C 10.01 - KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR EQU IRB 1)

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONSWERT	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATIONEN:
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT				
		010	020	030	040	050=030+040	060	070	080	090
010	GESAMTSUMME DER IRB-BETEILIGUNGSPOSITIONEN								Zelle mit CA verknüpft	
020	PD/LGD-ANSATZ: GESAMTSUMME									
050	EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: GESAMTSUMME									
060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:									
070	RISIKOGEWICHT: 190 %									
080	290%									
090	370%									
100	ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN									
110	BETEILIGUNGSPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN									

C 10.02 - KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS. AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOBETRÄGE NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES (CR EQU IRB 2)

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONS-WERT	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATIONEN:
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKO- MINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT				
		010	020	030	040	050=030+040	060	070	080	090
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:									
	RATINGSTUFE (a): 001									
	002									
	…									
	NNN									

C 11.00 - ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO (CR SETT)					
		NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS	RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN
		010	020	030	040
010	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch**				Zelle mit CA verknüpft
020	nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0%)				
030	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
040	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
050	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
060	nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				
070	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch**				Zelle mit CA verknüpft
080	nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0%)				
090	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
100	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
110	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
120	nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				

C 12.00 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG - STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT (-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	
		010	020	030	040	050	060
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
			(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
					(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT	
		070	080	090	100= 080+090	110	120
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (Cvam)	VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
				0%	>0% und <=20%	>20 % und <=50 %	>50 % und <=100 %
		130	140	150	160	170	180
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		RISIKOPOSITIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN RISIKOPOSITIONSWERTE		
					BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)		
					CQS 1	CQS 2	CQS 3
		190	200	210	220	230	240
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN RISIKOPOSITIONSWERTE				AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN RISIKOPOSITIONSWERTE			
		BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)		1250%		TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	
		CQS 4	ALLE SONSTIGEN CQS	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		250	260	270	280	290	300	310	320
010	**GESAMTFORDERUNGEN**								
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN								
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN								
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
080	VERBRIEFUNGEN								
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**								
120	BILANZWIRKSAME POSTEN								
130	VERBRIEFUNGEN								
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
160	VERBRIEFUNGEN								
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**								
190	BILANZWIRKSAME POSTEN								
200	VERBRIEFUNGEN								
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
230	VERBRIEFUNGEN								
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:								
250	CQS 1								
260	CQS 2								
270	CQS 3								
280	CQS 4								
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG								

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEIT-INKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
			DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN			VOR OBERGRENZE	NACH OBERGRENZE	
		330	340	350	360	370	380	390
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						Zelle mit CA verknüpft	
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						Zelle mit CA verknüpft	
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN							
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
080	VERBRIEFUNGEN							
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**							
120	BILANZWIRKSAME POSTEN							
130	VERBRIEFUNGEN							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
160	VERBRIEFUNGEN							
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
190	BILANZWIRKSAME POSTEN							
200	VERBRIEFUNGEN							
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
230	VERBRIEFUNGEN							
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
250	CQS 1							
260	CQS 2							
270	CQS 3							
280	CQS 4							
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

C 13.00 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)

			GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
				(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT (-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
			010	020	030	040	050
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN	A					
060		B					
070		C					
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
090		E					
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
110	VERBRIEFUNGEN	A					
120		B					
130		C					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
150		E					
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
180	BILANZWIRKSAME POSTEN						
190	VERBRIEFUNGEN	A					
200		B					
210		C					
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
230		E					
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
250	VERBRIEFUNGEN	A					
260		B					
270		C					
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
290		E					
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						

			GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
				(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT (-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
			010	020	030	040	050
310	BILANZWIRKSAME POSTEN						
320	VERBRIEFUNGEN	A					
330		B					
340		C					
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
360		E					
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
380	VERBRIEFUNGEN	A					
390		B					
400		C					
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
420		E					
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
430	CQS 1 & S/T CQS 1						
440	CQS 2						
450	CQS 3						
460	CQS 4 & S/T CQS 2						
470	CQS 5						
480	CQS 6						
490	CQS 7 & S/T CQS 3						
500	CQS 8						
510	CQS 9						
520	CQS 10						
530	CQS 11						
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

			KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (Cvam)
			(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
					(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
			060	070	080= 060+070	090	100	110
010	**GESAMTFORDERUNGEN**							
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN	A						
060		B						
070		C						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
090		E						
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
110	VERBRIEFUNGEN	A						
120		B						
130		C						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
150		E						
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**							
180	BILANZWIRKSAME POSTEN							
190	VERBRIEFUNGEN	A						
200		B						
210		C						
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
230		E						
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
250	VERBRIEFUNGEN	A						
260		B						
270		C						
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
290		E						
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**							

			KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (Cvam)
			(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
					(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
			060	070	080= 060+070	090	100	110
310	BILANZWIRKSAME POSTEN							
320	VERBRIEFUNGEN	A						
330		B						
340		C						
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
360		E						
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
380	VERBRIEFUNGEN	A						
390		B						
400		C						
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
420		E						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
430	CQS 1 & S/T CQS 1							
440	CQS 2							
450	CQS 3							
460	CQS 4 & S/T CQS 2							
470	CQS 5							
480	CQS 6							
490	CQS 7 & S/T CQS 3							
500	CQS 8							
510	CQS 9							
520	CQS 10							
530	CQS 11							
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT
				0%	>0% und <=20%	>20 % und <=50 %	>50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	160	170
010	**GESAMTFORDERUNGEN**							
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN	A						
060		B						
070		C						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
090		E						
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
110	VERBRIEFUNGEN	A						
120		B						
130		C						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
150		E						
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**							
180	BILANZWIRKSAME POSTEN							
190	VERBRIEFUNGEN	A						
200		B						
210		C						
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
230		E						
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
250	VERBRIEFUNGEN	A						
260		B						
270		C						
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
290		E						
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**							

			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT
				0%	>0% und <=20%	>20 % und <=50 %	>50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	160	170
310	BILANZWIRKSAME POSTEN							
320	VERBRIEFUNGEN	A						
330		B						
340		C						
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
360		E						
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
380	VERBRIEFUNGEN	A						
390		B						
400		C						
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
420		E						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
430	CQS 1 & S/T CQS 1							
440	CQS 2							
450	CQS 3							
460	CQS 4 & S/T CQS 2							
470	CQS 5							
480	CQS 6							
490	CQS 7 & S/T CQS 3							
500	CQS 8							
510	CQS 9							
520	CQS 10							
530	CQS 11							
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

					AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)											
					CQS 1 & S/T CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4 & S/T CQS 2	CQS 5	CQS 6	CQS 7 & S/T CQS 3	CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	ALLE SONSTIGEN CQS
			180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310
010	**GESAMTFORDERUNGEN**															
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN															
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**															
040	BILANZWIRKSAME POSTEN															
050	VERBRIEFUNGEN	A														
060		B														
070		C														
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D														
090		E														
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE															
110	VERBRIEFUNGEN	A														
120		B														
130		C														
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D														
150		E														
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG															
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**															
180	BILANZWIRKSAME POSTEN															
190	VERBRIEFUNGEN	A														
200		B														
210		C														
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D														
230		E														
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE															
250	VERBRIEFUNGEN	A														
260		B														
270		C														
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D														
290		E														
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**															

					AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
			(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)											
					CQS 1 & S/T CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4 & S/T CQS 2	CQS 5	CQS 6	CQS 7 & S/T CQS 3	CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	ALLE SONSTIGEN CQS
			180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310
310	BILANZWIRKSAME POSTEN															
320	VERBRIEFUNGEN	A														
330		B														
340		C														
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D														
360		E														
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE															
380	VERBRIEFUNGEN	A														
390		B														
400		C														
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D														
420		E														
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:															
430	CQS 1 & S/T CQS 1															
440	CQS 2															
450	CQS 3															
460	CQS 4 & S/T CQS 2															
470	CQS 5															
480	CQS 6															
490	CQS 7 & S/T CQS 3															
500	CQS 8															
510	CQS 9															
520	CQS 10															
530	CQS 11															
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG															

			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN							(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			1250%	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		
			OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	
			320	330	340	350	360	370	380	390
010	**GESAMTFORDERUNGEN**									
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN									
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**									
040	BILANZWIRKSAME POSTEN									
050	VERBRIEFUNGEN	A								
060		B								
070		C								
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D								
090		E								
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
110	VERBRIEFUNGEN	A								
120		B								
130		C								
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D								
150		E								
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG									
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**									
180	BILANZWIRKSAME POSTEN									
190	VERBRIEFUNGEN	A								
200		B								
210		C								
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D								
230		E								
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
250	VERBRIEFUNGEN	A								
260		B								
270		C								
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D								
290		E								
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**									

			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN							(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			1250%	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		
			OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	
			320	330	340	350	360	370	380	390
310	BILANZWIRKSAME POSTEN									
320	VERBRIEFUNGEN	A								
330		B								
340		C								
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D								
360		E								
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
380	VERBRIEFUNGEN	A								
390		B								
400		C								
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D								
420		E								
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:									
430	CQS 1 & S/T CQS 1									
440	CQS 2									
450	CQS 3									
460	CQS 4 & S/T CQS 2									
470	CQS 5									
480	CQS 6									
490	CQS 7 & S/T CQS 3									
500	CQS 8									
510	CQS 9									
520	CQS 10									
530	CQS 11									
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG									

			RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
				DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN			VOR OBERGRENZE	NACH OBERGRENZE	
			400	410	420	430	440	450	460
010	**GESAMTFORDERUNGEN**							Zelle mit CA verknüpft	
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN							Zelle mit CA verknüpft	
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN	A							
060		B							
070		C							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
090		E							
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
110	VERBRIEFUNGEN	A							
120		B							
130		C							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
150		E							
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**								
180	BILANZWIRKSAME POSTEN								
190	VERBRIEFUNGEN	A							
200		B							
210		C							
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
230		E							
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
250	VERBRIEFUNGEN	A							
260		B							
270		C							
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
290		E							
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**								

			RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
				DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN			VOR OBERGRENZE	NACH OBERGRENZE	
			400	410	420	430	440	450	460
310	BILANZWIRKSAME POSTEN								
320	VERBRIEFUNGEN	A							
330		B							
340		C							
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
360		E							
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
380	VERBRIEFUNGEN	A							
390		B							
400		C							
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
420		E							
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:								
430	CQS 1 & S/T CQS 1								
440	CQS 2								
450	CQS 3								
460	CQS 4 & S/T CQS 2								
470	CQS 5								
480	CQS 6								
490	CQS 7 & S/T CQS 3								
500	CQS 8								
510	CQS 9								
520	CQS 10								
530	CQS 11								
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG								

C 14.00 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC Details)

COREP-MELDEBÖGEN	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	KENNUNG DES ORIGINATORS	VERBRIEFUNGS ART: (TRADITIONELL / SYNTHETISCH)	BILANZIERUNGSMETHODE: Werden verbriefte Risikopositionen in der Bilanz beibehalten oder aus ihr entfernt?	SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: Unterliegen die Verbriefungspositionen Eigenmittelanforderungen?	VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?
010	020	030	040	050	060	070

SELBSTBEHALT			FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR / SPONSOR / URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER / ANLEGER)	NICHT ABCP-PROGRAMME	
TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS	% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG	EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?		URSPRUNGSDATUM (mm/jjjj)	GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM
080	090	100	110	120	130

VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN								
GESAMTBETRAG	ANTEIL DES INSTITUTS (%)	TYP	ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)	ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN	LAND	ELGD (%)	(-) WERTANPASSUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)
140	150	160	170	180	190	200	210	220

VERBRIEFUNGSSTRUKTUR							
BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			LAUFZEIT	
VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN	GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN
230	240	250	260	270	280	290	300

VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR UMRECHNUNGSFAKTOREN						ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE				VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			DIREKTE KREDITSUBSTITUTE	IRS / CRS	ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN	SONSTIGE (einschließlich nicht anrechenbarer LF)	UMRECHNUNGSFAKTOR ANGEWENDET
VOR-RANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST					
310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410

(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN	GESAMTRISIKOBETRAG		VERBRIEFUNGSPOSITIONEN - HANDELSBUCH			
	VOR OBERGRENZE	NACH OBERGRENZE	CTP ODER NICHT-CTP?	NETTOPOSITIONEN		EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT (SA)
				VER-KAUFS-POSI-TION	KAUFPOSITION	SPEZIFISCHES RISIKO
420	430	440	450	460	470	480

C 16.00 - OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

	COREP-MELDEBÖGEN	MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTELANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		010	020	030	040	050	060	070	O71
010	**1. DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**								Zelle mit CA2 verknüpft
020	**2. DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**								Zelle mit CA2 verknüpft
	DEM STA UNTERLIEGEND:								
030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)								
040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)								
050	WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT (RBr)								
060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)								
090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)								
100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)								
	DEM ASA UNTERLIEGEND:								
110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
130	**3. FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN - AMA**								Zelle mit CA2 verknüpft

	COREP-MELDEBÖGEN	GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION(SEFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN, ERWARTETEN VERLUSTS	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
		080	090	100	110	120
010	**1. DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**					
020	**2. DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**					
	DEM STA UNTERLIEGEND:					
030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)					
040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)					
050	WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT (RBr)					
060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)					
090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)					
100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)					
	DEM ASA UNTERLIEGEND:					
110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
130	**3. FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN - AMA**					

C 17.00 - OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-Details)

COREP-MELDEBÖGEN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGSPRA-XIS UND ARBEITS-PLATZSI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTS-GEPFLOGEN-HEITEN	SACHSCHÄ-DEN	GESCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESSMA-NAGEMENT		NIEDRIG-STE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	**UNTERNEHMENSFINANZIE-RUNG /-BERATUNG [CF]**	Anzahl der Ereignisse										
020		Betrag des Gesamtverlustes										
030		Größter Einzelverlust										
040		Summe der fünf größten Ver-luste										
110	**HANDEL (TRADING AND SALES) [TS]**	Anzahl der Ereignisse										
120		Betrag des Gesamtverlustes										
130		Größter Einzelverlust										
140		Summe der fünf größten Ver-luste										
210	**WERTPAPIERPROVISIONSGE-SCHÄFT [RBr]**	Anzahl der Ereignisse										
220		Betrag des Gesamtverlustes										
230		Größter Einzelverlust										
240		Summe der fünf größten Ver-luste										
310	**FIRMENKUNDENGESCHÄFT [CB]**	Anzahl der Ereignisse										
320		Betrag des Gesamtverlustes										
330		Größter Einzelverlust										
340		Summe der fünf größten Ver-luste										
410	**PRIVATKUNDENGESCHÄFT [RB]**	Anzahl der Ereignisse										
420		Betrag des Gesamtverlustes										
430		Größter Einzelverlust										
440		Summe der fünf größten Ver-luste										
510	**ZAHLUNGSVERKEHR UND VER-RECHNUNG [PS]**	Anzahl der Ereignisse										
520		Betrag des Gesamtverlustes										
530		Größter Einzelverlust										
540		Summe der fünf größten Ver-luste										

COREP-MELDEBÖGEN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGSPRA-XIS UND ARBEITS-PLATZSI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTS-GEPFLOGEN-HEITEN	SACHSCHÄ-DEN	GESCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESSMA-NAGEMENT		NIEDRIG-STE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
610	**DEPOT UND TREUHANDGE-SCHÄFTE [AS]**	Anzahl der Ereignisse										
620		Betrag des Gesamtverlustes										
630		Größter Einzelverlust										
640		Summe der fünf größten Ver-luste										
710	**VERMÖGENSVERWALTUNG [AM]**	Anzahl der Ereignisse										
720		Betrag des Gesamtverlustes										
730		Größter Einzelverlust										
740		Summe der fünf größten Ver-luste										
810	**GESAMTUNTERNEHMEN [CI]**	Anzahl der Ereignisse										
820		Betrag des Gesamtverlustes										
830		Größter Einzelverlust										
840		Summe der fünf größten Ver-luste										
910	**GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT**	Anzahl der Ereignisse										
920		Betrag des Gesamtverlustes										
930		Größter Einzelverlust										
940		Summe der fünf größten Ver-luste										

C 18.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

Währung:

		POSITIONEN					EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040	050	060	070
010	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH**							Zelle mit CA2 verknüpft
011	**Allgemeines Risiko**							
012	Derivate							
013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
020	Laufzeitbezogener Ansatz							
030	Zone 1							
040	0 ≤ 1 Monat							
050	> 1 ≤ 3 Monate							
060	> 3 ≤ 6 Monate							
070	> 6 ≤ 12 Monate							
080	Zone 2							
090	> 1 ≤ 2 (1,9 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
100	> 2 ≤ 3 (> 1,9 ≤ 2,8 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
110	> 3 ≤ 4 (> 2,8 ≤ 3,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
120	Zone 3							
130	> 4 ≤ 5 (> 3,6 ≤ 4,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
140	> 5 ≤ 7 (> 4,3 ≤ 5,7 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
150	> 7 ≤ 10 (> 5,7 ≤ 7,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
160	> 10 ≤ 15 (> 7,3 ≤ 9,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
170	> 15 ≤ 20 (> 9,3 ≤ 10,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
180	> 20 (> 10,6 ≤ 12,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
190	(> 12,0 ≤ 20,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
200	(> 20 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
210	Durationsbezogener Ansatz							

		POSITIONEN					EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040	050	060	070
220	Zone 1							
230	Zone 2							
240	Zone 3							
250	**Spezifisches Risiko**							
251	Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen							
260	Schuldverschreibungen nach der ersten Kategorie in Tabelle 1							
270	Schuldverschreibungen nach der zweiten Kategorie in Tabelle 1							
280	Mit einer Restlaufzeit ≤ 6 Monate							
290	Mit einer Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate							
300	Mit einer Restlaufzeit > 24 Monate							
310	Schuldverschreibungen nach der dritten Kategorie in Tabelle 1							
320	Schuldverschreibungen nach der vierten Kategorie in Tabelle 1							
321	n-ter-Ausfall-Kreditderivate mit Bonitätsbeurteilung							
325	Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen							
330	Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio							
340	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs							
350	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
360	Vereinfachte Methode							
370	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
380	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
390	Szenario-Matrixansatz							

C 19.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	(-) KAUFPOSITION	(-) VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION
		010	020	030	040	050	060
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
040	VERBRIEFUNGEN						
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
060	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
070	VERBRIEFUNGEN						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
090	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
100	VERBRIEFUNGEN						
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:						
120	1. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien						
130	2. Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien						
140	3. Kreditkartenforderungen						
150	4. Leasing						
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU						
170	6. Verbraucherdarlehen						
180	7. Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen						
190	8. Sonstige Vermögenswerte						
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen						
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ															
		RISIKOGEWICHTE < 1 250%															
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100%	150%	200%	225%	250%	300%	350%	425%	500%	650%	750%	850%
		070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220
010	**GESAMTFORDERUNGEN**																
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**																
040	VERBRIEFUNGEN																
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
060	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**																
070	VERBRIEFUNGEN																
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
090	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**																
100	VERBRIEFUNGEN																
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:																
120	1. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien																
130	2. Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien																
140	3. Kreditkartenforderungen																
150	4. Leasing																
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU																
170	6. Verbraucherdarlehen																
180	7. Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen																
190	8. Sonstige Vermögenswerte																
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen																
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten																

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ						
		1250%		AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	
		BEURTEILT	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		230	240	250	260	270	280	290
010	**GESAMTFORDERUNGEN**							
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
040	VERBRIEFUNGEN							
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
060	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**							
070	VERBRIEFUNGEN							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
090	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
100	VERBRIEFUNGEN							
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:							
120	1. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien							
130	2. Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien							
140	3. Kreditkartenforderungen							
150	4. Leasing							
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU							
170	6. Verbraucherdarlehen							
180	7. Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen							
190	8. Sonstige Vermögenswerte							
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen							
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ															
		RISIKOGEWICHTE < 1 250%															
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100%	150%	200%	225%	250%	300%	350%	425%	500%	650%	750%	850%
		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	430	440	450
010	**GESAMTFORDERUNGEN**																
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**																
040	VERBRIEFUNGEN																
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
060	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**																
070	VERBRIEFUNGEN																
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
090	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**																
100	VERBRIEFUNGEN																
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:																
120	1. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien																
130	2. Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien																
140	3. Kreditkartenforderungen																
150	4. Leasing																
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU																
170	6. Verbraucherdarlehen																
180	7. Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen																
190	8. Sonstige Vermögenswerte																
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen																
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten																

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ							GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	
		1250%		AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ			
		BEURTEILT	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN
		460	470	480	490	500	510	520	530	540
010	**GESAMTFORDERUNGEN**									
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN									
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**									
040	VERBRIEFUNGEN									
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
060	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**									
070	VERBRIEFUNGEN									
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
090	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**									
100	VERBRIEFUNGEN									
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:									
120	1. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien									
130	2. Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien									
140	3. Kreditkartenforderungen									
150	4. Leasing									
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU									
170	6. Verbraucherdarlehen									
180	7. Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen									
190	8. Sonstige Vermögenswerte									
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen									
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten									

		VOR OBERGRENZE			NACH OBERGRENZE			EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN	
		550	560	570	580	590	600	610
010	**GESAMTFORDERUNGEN**							Zelle verknüpft mit MKR SA TDI {325:060}
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
040	VERBRIEFUNGEN							
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
060	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**							
070	VERBRIEFUNGEN							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
090	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**							
100	VERBRIEFUNGEN							
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:							
120	1. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien							
130	2. Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien							
140	3. Kreditkartenforderungen							
150	4. Leasing							
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU							
170	6. Verbraucherdarlehen							
180	7. Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen							
190	8. Sonstige Vermögenswerte							
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen							
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten							

C 20.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO (MKR SA CTP)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	(-) KAUFPOSITION	(-) VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION
		010	020	030	040	050	060
010	**GESAMTFORDERUNGEN**						
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.						
020	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
030	VERBRIEFUNGEN						
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
050	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**						
060	VERBRIEFUNGEN						
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
080	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**						
090	VERBRIEFUNGEN						
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:						
110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE						
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ																
		RISIKOGEWICHTE < 1 250%										1250%		AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100%	250%	350%	425%	650%	Sonstige	BEURTEILT	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230
010	**GESAMTFORDERUNGEN**																	
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.																	
020	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**																	
030	VERBRIEFUNGEN																	
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	
050	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**																	
060	VERBRIEFUNGEN																	
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	
080	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**																	
090	VERBRIEFUNGEN																	
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:																	
110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE																	
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ													
		RISIKOGEWICHTE < 1 250%										1250%		AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ	
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100%	250%	350%	425%	650%	Sonstige	BEURTEILT	OHNE BONITÄTS-BEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370
010	**GESAMTFORDERUNGEN**														
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.														
020	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**														
030	VERBRIEFUNGEN														
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN														
050	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**														
060	VERBRIEFUNGEN														
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN														
080	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**														
090	VERBRIEFUNGEN														
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN														
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:														
110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE														
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN														

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ			VOR OBERGRENZE		NACH OBERGRENZE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN	
				DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)					
		380	390	400	410	420	430	440	450
010	**GESAMTFORDERUNGEN**								Zelle verknüpft mit MKR SA TDI {330:060}
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.								
020	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN**								
030	VERBRIEFUNGEN								
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
050	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN**								
060	VERBRIEFUNGEN								
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
080	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN**								
090	VERBRIEFUNGEN								
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:								
110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE								
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								

C 21.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

Nationaler Markt:

		POSITIONEN					EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040	050	060	070
010	**IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE**							Zelle mit CA verknüpft
020	Allgemeines Risiko							
021	Derivate							
022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
030	Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt							
040	Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten							
050	Spezifisches Risiko							
080	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs							
090	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
100	Vereinfachte Methode							
110	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
130	Szenario-Matrixansatz							

C 22.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	**GESAMTPOSITIONEN IN NICHT-BERICHTSWÄHRUNGEN**									Zelle mit CA verknüpft
020	Eng verbundene Währungen									
030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)									
040	Gold									
050	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)									
060	Vereinfachte Methode									
070	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko									
080	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko									
090	Szenario-Matrixansatz									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN										
100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten									
110	Außerbilanzielle Posten									
120	Derivate									
Zusatzinformationen: WÄHRUNGSPOSITIONEN										
130	EUR									
140	Lek									
150	Argentinischer Peso									
160	Australischer Dollar									
170	Brasilianischer Real									
180	Bulgarischer Lev									
190	Kanadischer Dollar									
200	Tschechische Krone									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080	090	100
210	Dänische Krone									
220	Ägyptisches Pfund									
230	Pfund Sterling									
240	Forint									
250	Yen									
260	Lettischer Lats									
270	Litauische Litas									
280	Dinar									
290	Mexikanischer Peso									
300	Zloty									
310	Rumänischer Leu									
320	Russischer Rubel									
330	Serbischer Dinar									
340	Schwedische Krone									
350	Schweizer Franken									
360	Türkische Lira									
370	Hryvnia									
380	US-Dollar									
390	Isländische Krone									
400	Norwegische Krone									
410	Hongkong-Dollar									
420	Neuer Taiwan-Dollar									
430	Neuseeland-Dollar									
440	Singapur-Dollar									
450	Südkoreanischer Won									
460	Renminbi Yuan									
470	SONSTIGE (Fremdwährung, interne Modelle)									

C 23.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040	050	060	070
010	**WARENPOSITIONEN INSGESAMT**							Zelle mit CA verknüpft
020	Edelmetalle (ausgenommen Gold)							
030	Nichtedelmetalle							
040	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)							
050	Sonstige							
060	Davon Energieprodukte (Öl, Gas)							
070	Laufzeitbandverfahren							
080	Erweitertes Laufzeitbandverfahren							
090	Vereinfachtes Verfahren: Alle Positionen							
100	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
110	Vereinfachte Methode							
120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
130	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
140	Szenario-Matrixansatz							

C 24.00 - INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

		Risikopotenzial		Risikopotenzial unter Stressbedingungen		KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO		KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP		
		MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAG (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_s) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTER VERFÜGBARER WERT ($SVaR_{t-1}$)	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL	UNTERGRENZE	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL
		030	040	050	060	070	080	(090) = 8% * max [(170), (180)]	100	110
010	**POSITIONEN INSGESAMT**									
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS									
020	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL**									
030	**TDI - Allgemeines Risiko**									
040	**TDI - Spezifisches Risiko**									
050	**Aktieninstrumente**									
060	**Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko**									
070	**Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko**									
080	**Fremdwährungsrisiko**									
090	**Warenpositionsrisiko**									
100	**Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko**									
110	**Gesamtbetrag für das spezifische Risiko**									

		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG	Zahl der Überschreitungen während der vorausgegangenen 250 Geschäftstage	VaR Multiplikationsfaktor (m_c)	SVaR Multiplikationsfaktor (m_s)	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE
		(120) = Max[(030),(040)] + Max[(050),(060)] + Max [(070),(080)] + Max [(090), (100),(110)]	130 = 120*12,5	140	150	160	170	180
010	**POSITIONEN INSGESAMT**		Zelle mit CA verknüpft					
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS							
020	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL**							
030	**TDI - Allgemeines Risiko**							
040	**TDI - Spezifisches Risiko**							
050	**Aktieninstrumente**							
060	**Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko**							
070	**Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko**							
080	**Fremdwährungsrisiko**							
090	**Warenpositionsrisiko**							
100	**Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko**							
110	**Gesamtbetrag für das spezifische Risiko**							

C 25.00 - RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

		RISIKOPOSITIONSWERT			Risikopotenzial		Risikopotenzial unter Stressbedingungen	
			davon: OTC-Derivate	davon: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAG (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_s) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTER VERFÜGBARER WERT ($SVaR_{t-1}$)
		010	020	030	040	050	060	070
010	**CVA-Risiko insgesamt**							
020	**Nach der fortgeschrittenen Methode**							
030	**Nach der Standardmethode**							
040	**Auf OEM-Grundlage**							

		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	BETRAG des GESAMTRISIKOS	ZUSATZINFORMATIONEN			NENNBETRÄGE DER ABSICHERUNGEN GEGEN CVA-RISIKEN	
				Anzahl der Gegenparteien	Davon: zur Berech nung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet	EINGEGANGENE CVA	Einzeladressen-Kreditausfall-swap	Index-Kreditausfall-swaps
		080	090=080*12,5	100	110	120	130	140
010	**CVA-Risiko insgesamt**		Verknüpfung mit{CA2; r640;c010}					
020	**Nach der fortgeschrittenen Methode**		Verknüpfung mit{CA2; r650;c010}					
030	**Nach der Standardmethode**		Verknüpfung mit {CA2; r660;c010}					
040	**Auf OEM-Grundlage**		Verknüpfung mit {CA2; r670;c010}					

ANHANG II

MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 103

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN 103

1.1. AUFBAU 103

1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION 103

1.3. VORZEICHENKONVENTION 103

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN 103

1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA) 103

1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 103

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1) 104

1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 104

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2) 114

1.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 114

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3) 119

1.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 119

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4) 120

1.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 120

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5) 131

1.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 131

1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1) 132

1.6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 132

1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2) 138

1.6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 139

2. C 06.00 -GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS) 140

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 140

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE: 140

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN: 141

2.4. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 141

3. KREDITRISIKOMELDEBÖGEN 148

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 148

3.1.1. MELDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT SUBSTITUTIONSEFFEKT 148

3.1.2. MELDUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS 148

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA) 148

3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 148

3.2.2. GELTUNGSUMFANG DES SA-MELDEBOGENS ZUM KREDITRISIKO (CR SA) 149

3.2.3. ZUWEISUNG DER RISIKOPOSITIONEN ZU RISIKOPOSITIONSKLASSEN NACH DEM STANDARDANSATZ 150

3.2.4. KLARSTELLUNGEN ZUM GELTUNGSUMFANG EINIGER BESONDERER, IN ARTIKEL 112 DER CRR GENANNTER RISIKOPOSITIONSKLASSEN 153

3.2.4.1. RISIKOPOSITIONSKLASSE „INSTITUTE“ 153

3.2.4.2. RISIKOPOSITIONSKLASSE „GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN“ 153

3.2.4.3. RISIKOPOSITIONSKLASSE „ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN“ 153

3.2.5. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 153

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB) 159

3.3.1. GELTUNGSUMFANG DER MELDEBÖGEN CR IRB 159

3.3.2. AUFSCHLÜSSELUNG DER MELDEBÖGEN CR IRB 160

3.3.3. C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1) 161

3.3.3.1 ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 161

3.3.4. C 08.02- KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2) 167

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG (CR GB) 167

3.4.1. C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1) 168

3.4.1.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 168

3.4.2. C 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS IRB-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 2) 170

3.4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 170

3.4.3. C 09.03 — AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS KREDITRISIKO MASSGEBLICHER KREDITRISIKOPOSITIONEN NACH LÄNDERN (CR GB 3) 172

3.4.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 172

3.4.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 172

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2) 172

3.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 172

3.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN (GILT SOWOHL FÜR CR EQU IRB 1 ALS AUCH FÜR CR EQU IRB 2) 173

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT) 175

3.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 175

3.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 176

3.7. C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA) 177

3.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 177

3.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 178

3.8. C 13.00 -KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN: (CR SEC IRB) 183

3.8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 183

3.8.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 184

3.9. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS) 189

3.9.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 189

3.9.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 190

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO 197

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR) 197

4.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 197

4.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 198

4.2. C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS) 200

4.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 200

4.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 200

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO 202

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI) 202

5.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 202

5.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 202

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC) .. 204

5.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 204

5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 204

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP) 207

5.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 207

5.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 207

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU) 209

5.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 209

5.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 209

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX) 211

5.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 211

5.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 211

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM) 213

5.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 213

5.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 213

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM) 214

5.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 214

5.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 214

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA) 216

5.8.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 216

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

1.1. AUFBAU

1. Der Melderahmen setzt sich aus fünf Meldebogenbereichen zusammen:

   a) Angemessene Eigenkapitalausstattung, eine Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel; Gesamtrisikobetrag;

   b) Solvabilität der Gruppe, eine Übersicht über die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch sämtliche in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens aufgenommene, einzelne Unternehmen.

   c) Kreditrisiko (unter Einschluss des Gegenparteiausfallrisikos, des Verwässerungsrisikos und des Abwicklungsrisikos);

   d) Marktrisiko (unter Einschluss des Positionsrisikos für das Handelsbuch, des Fremdwährungsrisikos, des Warenpositionsrisikos und des CVA-Risikos);

   e) operationelles Risiko.

2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Die vorliegenden Leitlinien zur Umsetzung des gemeinsamen Meldewesens umfassen nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenbereichen, Erläuterungen zu bestimmten Positionen sowie Beispiele und Validierungsregeln.

3. Institute reichen nur diejenigen Meldebögen ein, die für sie maßgeblich sind. Hierbei ist der zur Feststellung der Eigenmittelanforderung verwendete Ansatz ausschlaggebend.

1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION

4. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.

6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.

7. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile}

8. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen (*) verwendet.

1.3. VORZEICHENKONVENTION

9. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen erhöht werden, ist als positive Zahl anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negative Zahl zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN

1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)

1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

10. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule I (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und den Übergangsbestimmungen. Sie sind in fünf Meldebögen untergliedert.

    a) Der Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus den Übergangsbestimmungen entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.

    b) Im Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge (gemäß Definition in Artikel 92 Absatz 3 der CRR) zusammengefasst.

    c) Der Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der CRR Mindesthöhen festgelegt werden, sowie andere, damit zusammenhängende Daten.

    d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die für die Berechnung der in der CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß CRD.

    e) Der Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel benötigt werden. Der Bogen CA5 wird nach dem Auslaufen den Übergangsbestimmungen nicht mehr weiterbestehen.

11. Die Meldebögen gelten für alle berichtenden Unternehmen. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags gemeldet werden.

12. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) sowie dem Ergänzungskapital (T2).

13. Übergangsbestimmungen werden in den Meldebögen wie folgt behandelt:

    a) In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass — mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen — die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den *endgültigen Vorschriften* berechnet werden (d. h. so, als ob keine Übergangsbestimmungen bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) bestehen drei unterschiedliche Positionen, in die alle aufgrund von Übergangsbestimmungen vorgenommenen Anpassungen aufgenommen werden.

    b) Übergangsbestimmungen können sich auch auf den Fehlbetrag an zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e der CRR geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen von Übergangsbestimmungen widerspiegeln.

    c) Der Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Übergangsbestimmungen.

14. Die Behandlung der Anforderungen nach Säule II kann innerhalb der EU unterschiedlich sein (Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV muss in nationale Durchführungsverordnungen umgesetzt werden). In die Meldungen über die Solvabilität im Rahmen der CRR ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben. Eine detaillierte Meldung zu den Anforderungen der Säule II ist nicht Bestandteil des Mandats des Artikels 99 der CRR.

    a) Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.

    b) Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. In einem Block stehen die Auswirkungen von Beträgen auf die Koeffizienten im Mittelpunkt, während es im anderen Block um den Koeffizienten an sich geht. Zwischen diesen beiden Koeffizientenblöcken und den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5 besteht keine weitere Verknüpfung.

    c) Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104 Absatz 2 der CRD wider, der zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II nennt.

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. **Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der CRR Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.
015	1.1 **Kernkapital (T1)** Artikel 25 der CRR Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.
020	1.1.1 **Hartes Kernkapital (CET1)** Artikel 50 der CRR
030	1.1.1.1 **Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	1.1.1.1.1 **Eingezahlte Kapitalinstrumente** Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 30 der CRR Schließt Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten ein (Artikel 27 und Artikel 29 der CRR). In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
050	1.1.1.1.2* **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b, l und m der CRR Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
060	1.1.1.1.3 **Agio** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten" verbundenen Teil.
070	1.1.1.1.4 **(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 42 der CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente" aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.1.1.4 bis 1.1.1.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet.
080	1.1.1.1.4.1 **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a der CRR werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet.
090	1.1.1.1.4.2 **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.
091	1.1.1.1.4.3 **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.
092	1.1.1.1.5 **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR sind „eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist", abzuziehen.
130	1.1.1.2 **Einbehaltene Gewinne** Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der CRR Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende.
140	1.1.1.2.1 **Einbehaltene Gewinne des Vorjahres** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 der CRR In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 der CRR werden einbehaltene Gewinne als „die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste" definiert.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	1.1.1.2.2 **Anrechenbarer Gewinn oder Verlust** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Artikel 26 Absatz 2 der CRR gestattet, dass Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimme Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen.
160	1.1.1.2.2.1 **Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust** Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust
170	1.1.1.2.2.2 **(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende** Artikel 26 Absatz 2 der CRR In dieser Zeile dürfen keine Zahlen erscheinen, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat. Dies ist darin begründet, dass die Verluste vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 der CRR nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden). Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen mindestens die Zwischendividenden als abzuziehender Betrag zu berücksichtigen sind.
180	1.1.1.3 **Kumuliertes sonstiges Ergebnis** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der CRR Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben.
200	1.1.1.4 **Sonstige Rücklagen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der CRR In der CRR werden sonstige Rücklagen als „Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind“ definiert. Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.
210	1.1.1.5 **Fonds für allgemeine Bankrisiken** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f der CRR Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 der Richtlinie 86/635/EWG als „Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist“ definiert. Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.
220	1.1.1.6 **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absatz 1 bis Absatz 3 und Artikel 484 bis 487 der CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.
230	1.1.1.7 **Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)** Artikel 4 Absatz 120 und Artikel 84 der CRR Summe aller Beträge der Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.
240	1.1.1.8 **Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen** Artikel 479 und 480 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen an Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.
250	1.1.1.9 **Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)** Artikel 32 bis 35 der CRR

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
260	1.1.1.9.1 **(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva** Artikel 32 Absatz 1 der CRR Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus verbrieften Aktiva ergibt. Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.
270	1.1.1.9.2 **Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung ausgewiesen.
280	1.1.1.9.3 **Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt) und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.
285	1.1.1.9.4 **Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 der CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.
290	1.1.1.9.5 **(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung** Artikel 34 und 105 der CRR Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagenbuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 der CRR festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind.
300	1.1.1.10 **(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 der CRR.
310	1.1.1.10.1 **(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Der Begriff Geschäfts- oder Firmenwert hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angegebenen Betrag identisch sein.
320	1.1.1.10.2 **(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert** Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 der CRR
330	1.1.1.10.3 **Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden** Artikel 37 Buchstabe a der CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würde.
340	1.1.1.11 **(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchtstabe a der CRR Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
350	1.1.1.11.1 **(-) Bruttobetrag der sonstigen immateriellen Vermögenswerte** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen. Der hier auszuweisende Betrag muss dem in der Bilanz angegebenen Betrag für immaterielle Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert entsprechen.
360	1.1.1.11.2 **Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden** Artikel 37 Buchstabe a der CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.
370	1.1.1.12 **(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR
380	1.1.1.13 **(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 der CRR).
390	1.1.1.14 **(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 der CRR.
400	1.1.1.14.1 **(-) Bruttobetrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als „Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans“. Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angegebenen Betrag (sofern er getrennt ausgewiesen wird):
410	1.1.1.14.2 **Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 108 und Absatz 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.
420	1.1.1.14.3 **Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der CRR In diesem Posten erscheint nur dann ein Betrag, wenn die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Senkung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage vorliegt. Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte erhalten ein Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen.
430	1.1.1.15 **(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 der CRR. Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.
440	1.1.1.16 **(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten „Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten“ entnommen. Der Betrag ist aus dem harten Kernkapital abzuleiten.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
450	1.1.1.17 **(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 der CRR Qualifizierte Beteiligungen werden als „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens“ definiert. Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Beteiligungen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.
460	1.1.1.18 **(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii, Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, die aber alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii der CRR. Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.
470	1.1.1.19 **(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 der CRR Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.
471	1.1.1.20 **(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 der CRR Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.
472	1.1.1.21 **(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 der CRR Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.
480	1.1.1.22 **(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 der CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält. Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3).
490	1.1.1.23 **(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen Steuerschulden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der CRR den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Dieser Teil ist unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen.
500	1.1.1.24 **(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 43, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1 bis 3 und Artikel 79 der CRR Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche, unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringende Beteiligung hält Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
510	1.1.1.25 **(-) Beträge, die den Schwellenwert von 17,65 % überschreiten** Artikel 48 Absatz 1 der CRR Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte und indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 der CRR genannten Schwellenwerts von 17,65 % in Abzug zu bringen ist.
520	1.1.1.26 **Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals** Artikel 469 bis 472, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.
524	1.1.1.27 **Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital** Artikel 3 der CRR
529	1.1.1.28 **Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals — sonstige** Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge in dem aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann. Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).
530	1.1.2 **ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)** Artikel 61 der CRR
540	1.1.2.1 **Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR
550	1.1.2.1.1 **Eingezahlte Kapitalinstrumente** Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 bis 54 der CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
560	1.1.2.1.2 **(*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f der CRR Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
570	1.1.2.1.3 **Agio** Artikel 51 Buchstabe b der CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.
580	1.1.2.1.4 **(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 57 der CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.2.1.4 bis 1.1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. gemeldet.
590	1.1.2.1.4.1 **(-) Direkte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR In Posten 1.1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
620	1.1.2.1.4.2 **(-) Indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR
621	1.1.2.1.4.3 **(-) Synthetische Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR
622	1.1.2.1.5 **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR Gemäß Artikel 56 Buchstabe a der CRR sind die „eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte," in Abzug zu bringen.
660	1.1.2.2 **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und Artikel 491 der CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.
670	1.1.2.3 **Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente** Artikel 85 und 86 der CRR Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden
680	1.1.2.4 **Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten** Artikel 480 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnetem Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.
690	1.1.2.5 **(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 der CRR Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen. Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.
700	1.1.2.6 **(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 59, Artikel 60 und Artikel 79 der CRR Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.
710	1.1.2.7 **(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und Artikel 79 der CRR Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.
720	1.1.2.8 **(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten** Artikel 56 Buchstabe e der CRR Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten „Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)" entnommen.
730	1.1.2.9 **Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 474 Artikel 475, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
740	1.1.2.10 **Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das zusätzliche Kernkapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten dann eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl.
744	1.1.2.11 **Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital** Artikel 3 der CRR
748	1.1.2.12 **Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals — sonstige** Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann. Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen)!
750	1.2 **ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)** Artikel 71 der CRR
760	1.2.1 **Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen** Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR
770	1.2.1.1 **Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen** Artikel 62 Buchstabe a und Artikel 65 der CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
780	1.2.1.2 **(*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen** Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 der CRR Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
790	1.2.1.3 **Agio** Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65der CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.
800	1.2.1.4 **(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 63 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 67 der CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. gemeldet.
810	1.2.1.4.1 **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR In Posten 1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des Ergänzungskapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.
840	1.2.1.4.2 **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
841	1.2.1.4.3 **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR
842	1.1.2.1.5 **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR Gemäß Artikel 66 Buchstabe a der CRR sind die „eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte," in Abzug zu bringen.
880	1.2.2 **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, Artikel 486, Artikel 488, Artikel 490 und Artikel 491 der CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus der dem Meldebogen CA5 entnommen.
890	1.2.3 **Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente** Artikel 87 und 88 der CRR Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden.
900	1.2.4 **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten** Artikel 480 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.
910	1.2.5 **Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitenden Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)** Artikel 62 Buchstabe d der CRR Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß IRB-Ansatz berechnen, enthält dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können.
920	1.2.6 **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz** Artikel 62 Buchstabe c der CRR Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß Standardansatz berechnen, enthält dieser Posten die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die als Ergänzungskapital angerechnet werden können.
930	1.2.7 **(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 der CRR Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen. Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten ein.
940	1.2.8 **(-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis Artikel 70 und Artikel 79 der CRR Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.
950	1.2.9 **(-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 79 der CRR Positionen des Instituts in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.
960	1.2.10 **Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals** Artikel 476 bis 478 und Artikel 481 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
970	1.2.11 **Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)** Artikel 56 Buchstabe e der CRR Ergänzungskapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das Ergänzungskapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl.
974	1.2.12 **(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital** Artikel 3 der CRR
978	1.2.13 **Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals — sonstige** Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann. Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. **GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 der CRR
020	1* **Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR** Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 (2) und Artikels 98 der CRR
030	1** **Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR** Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 (2) und Artikels 97 der CRR
040	1.1 **RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der CRR
050	1.1.1 **Standardansatz (SA)** Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen
060	1.1.1.1 **Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen** Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den Risikopositionsklassen nach Standardansatz handelt es sich um die in Artikel 112 der CRR genannten Risikopositionsklassen exklusive Verbriefungspositionen.
070	1.1.1.1.01 **Staaten oder Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
080	1.1.1.1.02 **Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
090	1.1.1.1.03 **Öffentliche Stellen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
100	1.1.1.1.04 **Multilaterale Entwicklungsbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
110	1.1.1.1.05 **Internationale Organisationen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
120	1.1.1.1.06 **Öffentliche Einrichtungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
130	1.1.1.1.07 **Unternehmen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
140	1.1.1.1.08 **Mengengeschäft (Retail)** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
150	1.1.1.1.09 **Durch Immobilien besichert** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
160	1.1.1.1.10 **Ausgefallene Risikopositionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
170	1.1.1.1.11 **Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
180	1.1.1.1.12 **Gedeckte Schuldverschreibungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
190	1.1.1.1.13 **Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
200	1.1.1.1.14 **Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
210	1.1.1.1.15 **Beteiligungspositionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
211	1.1.1.1.16 **Sonstige Positionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
220	1.1.1.2 **Verbriefungspositionen nach Standardansatz** Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
230	1.1.1.2.* **Davon: Wiederverbriefung** Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
240	1.1.2 **Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)**
250	1.1.2.1 **IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden** Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
260	1.1.2.1.01 **Staaten und Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
270	1.1.2.1.02 **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
280	1.1.2.1.03 **Unternehmen — KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
290	1.1.2.1.04 **Unternehmen — Spezialfinanzierungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
300	1.1.2.1.05 **Unternehmen — Sonstige** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
310	1.1.2.2 **IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden** Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
320	1.1.2.2.01 **Staaten und Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
330	1.1.2.2.02 **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
340	1.1.2.2.03 **Unternehmen — KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
350	1.1.2.2.04 **Unternehmen — Spezialfinanzierungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
360	1.1.2.2.05 **Unternehmen — Sonstige** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
370	1.1.2.2.06 **Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
380	1.1.2.2.07 **Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
390	1.1.2.2.08 **Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
400	1.1.2.2.09 **Mengengeschäft — Sonstige KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
410	1.1.2.2.10 **Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
420	1.1.2.3 **Beteiligungen nach IRB** Siehe Meldebogen zu Beteiligungsrisiken (CR EQU IRB)
430	1.1.2.4 **Verbriefungspositionen nach IRB** Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
440	1.1.2.4* **Davon: Wiederverbriefung** Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
450	1.1.2.5 **Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen** Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 der CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag.
460	1.1.3 **Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP** Artikel 307 bis 309 der CRR

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
490	1.2 **RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR
500	1.2.1 **Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch** Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
510	1.2.2 **Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch** Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
520	1.3 **GESAMTRISIKOSBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR
530	13.1 **Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)**
540	1.3.1.1 **Börsengehandelte Schuldtitel** Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen
550	1.3.1.2 **Beteiligungen** Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte
560	1.3.1.3 **Fremdwährungen** Siehe Meldebogen für Fremdwährungen (MKR SA FX)
570	1.3.1.4 **Warenpositionen** Siehe Meldebogen für Warenpositionen (MKR SA COM)
580	1.3.2 **Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)** Siehe Meldebogen für interne Modelle (MKR IM)
590	1.4 **GESAMTRISIKOSBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Bei Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR muss dieser Bestandteil gleich Null sein.
600	1.4.1 **Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
610	1.4.2 **Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
620	1.4.3 **Fortgeschrittener Messansatz (AMA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
630	1.5 **ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN** Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Nur für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR. Siehe auch Artikel 97 der CRR. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 der CRR weisen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag mit 12,5 multipliziert aus. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 der CRR weisen Folgendes aus: — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der CRR genannte Betrags größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung bezeichnete Betrag, dann lautet der auszuweisende Betrag Null. — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung bezeichnete Betrag, entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom zuerst genannten Betrag.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
640	1.6 **GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
650	1.6.1 **Fortgeschrittene Methode** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 383 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).
660	1.6.2 **Standardmethode** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 384 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).
670	1.6.3. **Auf OEM-Grundlage** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).
680	1.7 **GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 der CRR
690	1.8 **SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Risikopositionsbeträge im Sinne der Artikel 3, 458 und 459 der CRR sowie Risikopositionsbeträge, die keinen der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können. Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind: von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 458 und Artikel 459 der CRR; zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 der CRR. Dieser Posten ist nicht mit einerm Meldebogen für Details verknüpft.
710	1.8.2 **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458** Artikel 458 der CRR
720	1.8.2* **Davon: Anforderungen für Großkredite** Artikel 458 der CRR
730	1.8.2** **Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien** Artikel 458 der CRR
740	1.8.2*** **Davon: Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche** Artikel 458 der CRR
750	1.8.3 **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459** Artikel 459 der CRR
760	1.8.4 **Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR** Artikel 3 der CRR Der zusätzliche Risikopositionsbetrag ist auszuweisen und darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 der CRR ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30).

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	1 **Harte Kernkapitalquote (CET1)** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
020	2 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der CRR (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
030	3 **Kernkapitalquote (T1)** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
040	4 **Überschuss (+) bzw. Defizit(-) des Kernkapitals (T1)** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der CRR (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
050	5 **Gesamtkapitalquote** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
060	6 **Überschuss (+) bzw. Defizit(-) der Gesamteigenmittel** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits der Eigenmittel in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der CRR (8 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
070	**Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote hat.
080	**Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II** Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des harten Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.
090	**Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Kernkapitalquote hat.
100	**Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II** Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.

	Zeilen
110	**Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Gesamtkapitalquote hat.
120	**Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II** Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich der Gesamteigenmittel eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	Zeilen
010	1. **Latente Steueransprüche insgesamt** Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.
020	1.1 **Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche** Artikel 39 der CRR Latente Steueransprüche, die nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und auf die folglich ein Risikogewicht angewendet werden muss.
030	1.2 **Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen).
040	1.3 **Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 der CRR genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %.
050	2 **Latente Steuerschulden insgesamt** Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.
060	2.1 **Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können** Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen.
070	2.2 **Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können** Artikel 38 der CRR
080	2.2.1 **Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind** Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die keinen latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).

Zeilen	
090	2.2.2 **Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind** Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).
100	3. **Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
110	3.1 **Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwartenten Verlustbetrags einbezogen werden können** Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
120	3.1.1 **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
130	3.1.2 **Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
131	3.1.3 **Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel** Artikel 34, Artikel 110 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
140	3.2 **Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste** Artikel 158 Absätze 5 6, und 10 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.
145	4 **Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
150	4.1 **Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen** Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.
155	4.2 **Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste** Artikel 158 Absätze 5 6, und 10 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.
160	5 **Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses** Artikel 62 Buchstabe d der CRR Bei IRB-Instituten wird gemäß Artikel 62 Buchstabe d der CRR der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.

Zeilen	
170	6 **Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt** Artikel 62 Buchstabe c der CRR Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt. sein.
180	7 **Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen** Artikel 62 Buchstabe c der CRR Laut Artikel 62 Buchstabe c der CRR werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.
190	8 **Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.
200	9 **10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital** Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b der CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.
210	10 **17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital** Artikel 48 Absatz 1 der CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden. Der Schwellenwert wird in einer Weise berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten auf keinen Fall 15 % des nach der Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten harten Kernkapitals überschreitet.
220	11 **Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 „Anrechenbare Eigenmittel" werden für die Zwecke qualifizierter Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und für die Zwecke von Großkrediten als die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital definiert, wobei das Ergänzungskapital ein Drittel des Kernkapitals nicht übersteigt.
230	12 **Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44 bis 46 und Artikel 49 der CRR
240	12.1 **Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44 Artikel 45, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR

Zeilen	
250	12.1.1 **Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden.; b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.
260	12.1.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 45 der CRR Artikel 45 der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
270	12.2 **Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR
280	12.2.1 **Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
290	12.2.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
291	12.3.1 **Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR
292	12.3.2 **Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR
293	12.3.3 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR
300	13 **Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 58 bis 60 der CRR

	Zeilen
310	13.1 **Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58, Artikel 59 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR
320	13.1.1 **Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden.; und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden
330	13.1.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 59 der CRR Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
340	13.2 **Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR
350	13.2.1 **Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
360	13.2.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
361	13.3 **Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR
362	13.3.1 **Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR
363	13.3.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR

	Zeilen
370	14. **Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 68 bis 70 der CRR
380	14.1 **Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR
390	14.1.1 **Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden.; und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden
400	14.1.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 69 der CRR Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
410	14.2 **Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR
420	14.2.1 **Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
430	14.2.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
431	14.3 **Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR
432	14.3.1 **Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR

Zeilen	
433	14.3.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR
440	15 **Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR
450	15.1 **Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR
460	15.1 **Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden.; b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.
470	15.1.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 45 der CRR Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
480	15.2 **Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR
490	15.2 **Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
500	15.2.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
501	15.3 **Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR

Zeilen	
502	15.3 **Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR
503	15.3.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR
510	16 **Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 58 und 59 der CRR
520	16.1 **Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 und 59 der CRR
530	16.1 **Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 der CRR Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d); und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden
540	16.1.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 59 der CRR Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
550	16.2 **Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR
560	16.2 **Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
570	16.2.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
571	16.3 **Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR

Zeilen	
572	16.3 **Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR
573	16.3.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR
580	17 **Positionen im Ergänzungskernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 68 und 69 der CRR
590	17.1 **Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 und 69 der CRR
600	17.1 **Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 der CRR Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d); und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden
610	17.1.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 69 der CRR Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.
620	17.2 **Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR
630	17.2 **Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
640	17.2.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.

	Zeilen
641	17.3 **Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR
642	17.3 **Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR
643	17.3.2 **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4, Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR
650	18 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 46 Absatz 4 der CRR
660	19 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 60 der CRR
670	20 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 70 der CRR
680	21 **Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 der CRR Ein zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind.
690	22 **Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 der CRR Ein zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind.
700	23 **Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 der CRR Ein zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind.

	Zeilen
710	24 **Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 der CRR Ein zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind.
720	25 **Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 der CRR Ein zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind.
730	26 **Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 der CRR Ein zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind.
740	27 **Kombinierte Kapitalpufferanforderung** Artikel 128 Nummer 6 der CRD
750	**Kapitalerhaltungspuffer** Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 der CRD Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.
760	**Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden** Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.
770	**Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer** Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130, Artikel 135 bis 140 der CRD
780	**Systemrisikopuffer** Artikel 128 Nummer 5, Artikel 133 und Artikel 134 der CRD
790	**Puffer für systemrelevante Institute** Artikel 131 der CRD Institute haben die Höhe des auf konsolidierter Basis anzuwendenden Puffers für systemrelevante Institute auszuweisen.
800	**Puffer für global systemrelevante Institute** Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 der CRD
810	**Puffer für sonstige systemrelevante Institute** Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 der CRD

Zeilen	
820	28 **Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II** Artikel 104 Absatz 2 der CRD Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, sind diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in dieser Zelle auszuweisen.
830	29 **Anfangskapital** Artikel 12 und Artikel 28 bis 31 der CRD sowie Artikel 93 der CRR
840	30 **Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten** Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR
850	31 **Ausländische ursprüngliche Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.
860	32 **Ursprüngliche Risikopositionen Gesamtsumme** Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.
870	**Anpassungen der Gesamteigenmittel** Artikel 500 Absatz 4 der CRR
880	**Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze** Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der CRR
890	**Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze** Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
900	**Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze — Standardansatz (SA) alternativ** Artikel 500 Absätze 2 und 3 der CRR

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)

1.6.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491 der CRR unterliegen.

16. Der Meldebogen CA5 ist wie folgt aufgebaut:

a. Meldebogen 5.1 fasst die Anpassungen zusammen, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente in dieser Tabelle werden als „Anpassungen" an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.

b. Meldebogen 5.2 bietet weitere Einzelheiten zur Berechnung derjenigen unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

17. Die Institute müssen in den ersten vier Spalten die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Die Institute müssen außerdem in Spalte 050 den anzuwendend Prozentsatz und in Spalte 060 den anrechenbaren Betrag ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen melden.

18. Die Institute müssen diese Bestandteile nur während des Zeitraums, in dem die Übergangsbestimmungen gemäß Teil 10 der CRR gelten, im Meldebogen CA5 ausweisen.

19. Einige der Übergangsbestimmungen verlangen einen Abzug vom Kernkapital. Wenn dies zutrifft, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 — Übergangsbestimmungen (CA5.1)

20. Die Institute haben in Tabelle 5.1 die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491 der CRR im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II der CRR auszuweisen.

21. Die Institute machen in den Zeilen 020 bis 060 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für unter Bestandsschutz stehende Instrumente. Die in den Spalten 010 bis 060 der Zeile 060 der Tabelle CA 5.1 auszuweisenden Zahlen können aus den entsprechenden Abschnitten des Meldebogens CA 5.2 abgeleitet werden.

22. Die Institute haben in den Zeilen 070 bis 092 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 der CRR) auszuweisen.

23. Ab Zeile 100 weisen die Institute Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge sowie zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten aus.

24. Es können Fälle auftreten, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt wird — sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt — mit Hilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 ausgewiesen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten.

1.6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**Anpassungen des harten Kernkapitals**
020	**Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals**
030	**Anpassungen des Ergänzungskapitals**
040	**In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen** Spalte 050 beinhaltet den maßgeblichen Restbetrag vor Anwendung der Bestimmungen in Teil 3, Kapitel 2 oder 3 der CRR. Während die Spalten 010 bis 030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für die in die risikogewichteten Aktiva aufgenommenen Anpassungen keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden an den risikogewichteten Aktiva Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB oder CR EQU IRB eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in der Spalte 040 der Tabelle CA5.1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen.
050	**Anwendbarer Prozentsatz**

Spalten	
060	**Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen** Spalte 060 beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor der Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag.

Zeilen	
010	1. **Anpassungen insgesamt** In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben.
020	1.1 **Bestandsgeschützte Instrumente (Grandfathering)** Artikel 483 bis 491 der CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben.
030	1.1.1 **Unter Bestandsschutz stehende Instrumente der staatlichen Beihilfe** Artikel 483 der CRR
040	1.1.1.1 **Nach der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente** Artikel 483 Absätze 1, 2, 4 und 6 der CRR
050	1.1.1.2 **Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss** Artikel 483 Absätze 1, 3, 5, 7 und 8 der CRR
060	1.1.2 **Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen** Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 der Tabelle CA 5.2 zu entnehmen.
070	1.2 **Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen** Artikel 479 und 480 der CRR In dieser Zeile werden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben.
080	1.2.1 **Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen** Artikel 479 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt.
090	1.2.2 **Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 84 und 480 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
091	1.2.3 **Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 85 und 480 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
092	1.2.4 **Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 87 und 480 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.

Zeilen	
100	1.3 **Sonstige Übergangsbestimmungen** Artikel 467 bis 478 und Artikel 481 der CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben.
110	1.3.1 **Nicht realisierte Gewinne und Verluste** Artikel 467 und 468 der CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf zeitwertbilanzierte, nicht realisierte Gewinne und Verluste wiedergegeben.
120	1.3.1.1 **Nicht realisierte Gewinne** Artikel 468 Absatz 1 der CRR
130	1.3.1.2 **Nicht realisierte Verluste** Artikel 467Absatz 1 der CRR
133	1.3.1.3 **Nicht realisierte Gewinne aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar" des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39** Artikel 468 der CRR
136	1.3.1.4 **Nicht realisierte Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar" des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39** Artikel 467 der CRR
138	1.3.1.5 **Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren** Artikel 468 der CRR
140	1.3.2 **Abzüge** Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis Artikel 478 der CRR Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder.
150	1.3.2.1. **Verluste des laufenden Geschäftsjahres** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR. Soweit Firmen nur wesentliche Verluste in Abzug bringen müssen: — soweit der gesamte Nettozwischenverlust „wesentlich" war, würde der gesamte Restbetrag vom Kernkapital abgezogen oder — soweit der gesamte Nettozwischenverlust nicht „wesentlich" war, würde kein Abzug des Restbetrags erfolgen.
160	1.3.2.2. **Immaterielle Vermögenswerte** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der immateriellen Vermögenswerte beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 37 der CRR. Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR.

	Zeilen
170	1.3.2.3. **Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 38 der CRR bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c der CRR.
180	1.3.2.4. **Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 6 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des oben genannten, in Abzug zu bringenden, nach dem IRB-Ansatz berechneten negativen Betrags der Rückstellungen für erwartete Verluste berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 40 der CRR. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der CRR
190	1.3.2.5. **Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 7, Artikel 473 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 41 der CRR. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR
194	1.3.2.5.* **davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — positiver Posten** Artikel 473 der CRR
198	1.3.2.5.** **davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — negativer Posten** Artikel 473 der CRR
200	1.3.2.6. **Eigene Instrumente** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR
210	1.3.2.6.1 **Eigene Instrumente des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden eigenen Instrumente des harten Kernkapitals berücksichtigen der Institute die Bestimmungen des Artikels 42 der CRR. Da der „Restbetrag" abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird, schlüsseln die Institute ihre Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals nach „direkten" und „indirekten" Positionen auf. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR.
211	1.3.2.6.1** **davon: Direkte Beteiligungen** In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe a der CRR.
212	1.3.2.6.1* **davon: Indirekte Beteiligungen** In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe b der CRR.

Zeilen	
220	1.3.2.6.2 **Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 56 Buchstabe a, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der oben genannten Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 57 der CRR. Da der „Restbetrag" abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 475 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach „direkten" und „indirekten" eigenen Positionen des zusätzlichen Kernkapitals auf. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe a der CRR
221	1.3.2.6.2** **davon: Direkte Beteiligungen** In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.
222	1.3.2.6.2* **davon: Indirekte Beteiligungen** In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.
230	1.3.2.6.3 **Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 66 Buchstabe a, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR Bei der Bestimmung des Betrags der in Abzug zu bringenden Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 67 der CRR. Da der „Restbetrag" abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 477 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach „direkten" und „indirekten" eigenen Positionen des Ergänzungskapitals auf. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe a der CRR
231	**davon: Direkte Beteiligungen** In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.
232	**davon: Indirekte Beteiligungen** In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.
240	1.3.2.7. **Überkreuzbeteiligungen** In Anbetracht dessen, dass die Behandlung des „Restbetrags" abhängig davon, ob die jeweilige Beteiligung am harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapitel des Unternehmens der Finanzbranche als wesentlich zu betrachten ist oder nicht (Artikel 472 Absatz 9, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 477 Absatz 3 der CRR) schlüsseln Institute die Überkreuzbeteiligungen nach wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen auf.
250	1.3.2.7.1 **Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR.

	Zeilen
260	1.3.2.7.1.1 **Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
270	1.3.2.7.1.2 **Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
280	1.3.2.7.2 **Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital** Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe b der CRR
290	1.3.2.7.2.1 **Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.
300	1.3.2.7.2.2 **Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.
310	1.3.2.7.3 **Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital** Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe b der CRR
320	1.3.2.7.3.1 **Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.
330	1.3.2.7.3.2 **Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.
340	1.3.2.8. **Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**
350	1.3.2.8.1 **Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 10 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h der CRR.

	Zeilen
360	1.3.2.8.2 **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe c der CRR
370	1.3.2.8.3 **Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe c der CRR
380	1.3.2.9 **Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 470 Absätze 2 und 3 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Artikel 470 Absatz 1 der CRR
390	1.3.2.10 **Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**
400	1.3.2.10.1 **Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 11 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der CRR.
410	1.3.2.10.2 **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe d der CRR
420	1.3.2.10.3 **Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe d der CRR
425	1.3.2.11 **Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals** Artikel 471 der CRR
430	1.3.3 **Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge** Artikel 481 der CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmunen auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten wiedergegeben. 25. Gemäß Artikel 481 der CRR machen die Institute unter 1.3.3. Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden.

1.6.3. C 05.02 — Bestandsgeschützte Instrumente: Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen (CA5.2)

25. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 der CRR).

1.6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios** Artikel 484 Absätze 3 bis 5 der CRR Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios.
020	**Berechnungsgrundlage für die Obergrenze** Artikel 486 Absätze 2 bis 4 der CRR
030	**Anwendbarer Prozentsatz** Artikel 486 Absatz 5 der CRR
040	**Obergrenze** Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
050	**(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag** Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
060	**Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten** Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA 5.1 gemeldeten Beträgen.

Zeilen	
010	1. **Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente** Artikel 484 Absatz 3 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
020	2. **Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind** Artikel 484 Absatz 4 der CRR
030	2.1 **Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt** Artikel 489 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
040	2.2 **Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz** Artikel 489 der CRR
050	2.2.1 **Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen** Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
060	2.2.2 **Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 48 der CRR nicht erfüllen** Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
070	2.2.3 **Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen** Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.

Zeilen	
080	2.3 **Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag** Artikel 487 Absatz 1 der CRR Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits unter Bestandsschutz als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gestellt werden können.
090	3. **Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind** Artikel 484 Absatz 5 der CRR
100	3.1 **Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt** Artikel 490 der CRR
110	3.2 **Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz** Artikel 490 der CRR
120	3.2.1 **Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen** Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
130	3.2.2 **Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen** Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
140	3.2.3 **Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen** Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
150	3.3 **Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag** Artikel 487 Absatz 2 der CRR Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die unter Bestandsschutz als Instrumente des Ergänzungskapitals gestellt werden können.

2. C 06.00 -GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

26. Dieser Meldebogen besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen Unternehmen (einschließlich des berichtenden Instituts), die zum Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens gehören.

    a) zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen;

    b) Detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe:

    c) Angaben zu dem Beitrag, den die einzelnen Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe leisten;

    d) Angeben zu Kapitalpuffern.

27. Laut Artikel 7 der CRR ausgenommene Institute machen nur in den Spalten 010 bis 060 und 250 bis 400 Angaben.

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE:

28. Die Spalten 070 bis 210 des zweiten Teils dieses Meldebogens (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstituten und andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu erfassen, die jedes für sich effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Im Meldebogen sind für jedes dieser unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätszwecke vorgesehen.

29. Bei einer anteilmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN:

30. Die Spalten 250 bis 400 des dritten Teils dieses Meldebogens (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut CRR leisten, wobei hierin auch die Unternehmen, eingeschlossen sind, die als einzelnes Unternehmen keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind, ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.

31. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.

32. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf „Beiträge“ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.

33. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen „Gruppensolvabilität“ ausgewiesenen Beträge abzudecken. In Fällen, in denen der Schwellenwert von 1 % nicht überschritten wird, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.

34. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.

35. Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis berechnen, füllen den Meldebogen GS aus. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Einzelangaben zum konsolidierten Unternehmen in den Meldebogen GS der übergeordneten konsolidierten Gruppe aufgenommen.

36. Ein Institut weist Daten über den Beitrag eines Unternehmens aus, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilkonzerne, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN

Spalten	Erläuterungen
010-060	**UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES** Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2der CRR Angaben zu erfassen. Auch die Zahlen der Mutterinstitute sind in den Meldebogen „Gruppensolvabilität“ aufzunehmen. Dieser Teil gilt nicht für die gesamte Zeile.
010	**NAME** Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens.
020	**CODE** Dem zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen zugewiesener Code. Die jeweilige Zusammensetzung des Codes richtet sich nach dem nationalen Berichtssystem.

Spalten	Erläuterungen
025	**UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI CODE)**
030	**INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT: JA/NEIN** „JA" ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der CRD oder Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, unterliegt. In anderen Fällen wird „NEIN" eingetragen. Minderheitsbeteiligungen: Artikel81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die aufgrund des anwendbaren nationalen Rechts den Anforderungen der CRR unterliegen.
040	**DATENUMFANG: VOLLKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SF), TEILKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SP) ODER UNTERKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SC)** „SF" WIRD BEI VOLLKONSOLIDIERTEN, EINZELNEN TOCHTERUNTERNEHMEN ANGEGEBEN. „SP" WIRD BEI TEILKONSOLIDIERTEN, EINZELNEN TOCHTERNUNTERNEHMEN ANGEGEBEN. „SC" WIRD FÜR TEILKONZERNE ANGEGEBEN.
050	**LÄNDERCODE** Die Institute nennen den aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode gemäß ISO 3166-2.
060	**ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %** Die Gesamtprozentsätze der im Besitz des berichtenden Insittuts befindlichen Beteiligungen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des für die Konsolidierung maßgeblichen Kapitals.
070-240	**ANGABEN ZU DER EIGENMITTELANFORDERUNG UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN** Im Abschnitt mit den Detailangaben (d. h. Spalten 070 bis 240) werden nur Informationen über diejenigen Unternehmen und Teilkonzerne erfasst, die aufgrund der Tatsache, dass sie in den Konsolidierungskreis fallen(Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR), gemäß der CRR oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 030 wurde „Ja" eingetragen). Es werden Angaben zu jedem einzelnen, Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe aufgenommen, ungeachtet des jeweiligen Standortes dieser Institute. **Die in diesem Teil gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Instituts. (Bei diesem Meldebogen ist also keine auf Einzelbasis durchzuführende, doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich.)** Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der CRR ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben soweit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können. **Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen:** Wertpapierfirmen beziehen gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 der CRR Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten ein. Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags wird in Spalte 100 in Teil 2 des Meldebogens ausgewiesen.
070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Auszuweisen ist die Summe der Spalten 080 bis 110.

Spalten	Erläuterungen
080	**KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 040 „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN“ ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 490 „RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN“ des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen.
090	**POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittelanforderungen, die mit den in Zeile 520 „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“ des Meldebogens CA2 zu meldenden Anforderungen gleich oder gleichwertig sind.
100	**OPERATIONELLES RISIKO** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Risikobetrag, der mit dem in Zeile 590 „GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)“ des Meldebogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist. In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, einschließlich der Zeile 630 „ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN“ des Meldebogens CA2.
110	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen. Es handelt sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 640, 680 und 690 des Meldebogens CA2.
120-240	**DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTEL FÜR ZWECKE DER GRUPPENSOLVABILITÄT** Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Unternehmens oder Teilkonzerns.
120	**EIGENMITTEL** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittel, der mit den in Zeile 010 „EIGENMITTEL“ des Meldebogens CA1 auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig ist.
130	**DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Artikel 82 der CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
140	**DAVON: EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN.** Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
150	**KERNKAPITAL INSGESAMT** Artikel 25 der CRR

Spalten	Erläuterungen
160	**DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL** Artikel 82 der CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen die Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
170	**DAVON: INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN** Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
180	**HARTES KERNKAPITAL** Artikel 50 der CRR
190	**DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN** Artikel 81 der CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 84 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 84 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
200	**DAVON: EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN.** Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
210	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 61 der CRR
220	**DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 82 und 83 der CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 85 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 85 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
230	**ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 71 der CRR

Spalten	Erläuterungen
240	**DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 82 und 83 der CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 87 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 87 Absatz 2 der CRR auf Einzelbasis berücksichtigt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein, d. h. es muss sich um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag handeln.
250-400	**ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE**
250-290	**BEITRAG ZU DEN RISIKEN** Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
250	**GESAMTRISIKOBETRAG** Auszuweisen ist die Summe der Spalten 260 bis 290.
260	**KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO** Der auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß CRR. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Umsätze mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen.
270	**POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN** Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens unter Einhaltung der CRR zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge entspricht dem in Zeile 520 des konsolidierten Berichts ausgewiesenen „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-; FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“.
280	**OPERATIONELLES RISIKO** Beim fortgeschrittenen Messansatz (AMA) schließen die ausgewiesenen Risikobeträge für das operationelle Risiko den Diversifizierungseffekt ein. Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen.
290	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen.
300-400	**BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN** Mit diesem Teil des Meldebogens sollen die Institute nicht zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens verpflichtet werden. Die Spalten 300 bis 350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen zu melden, die mittels Minderheitsbeteiligung zu den Eigenmitteln beitragen, während die Spalten 360 bis 400 für alle anderen Unternehmen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen, gemeldet werden. Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt. Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.

Spalten	Erläuterungen
300-350	**ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Der Betrag, der als „ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II der CRR abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.
300	**ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Artikel 87 der CRR
310	**ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 85 der CRR
320	**ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN** Artikel 84 der CRR Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird.
330	**ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 86 der CRR Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird.
340	**ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE** Artikel 89 der CRR Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird.
350	**ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT**
360-400	**KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL** Artikel 18 Absatz 2 der CRR Bei dem als „KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisenden Betrags handelt es sich um den aus der Bilanz abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.
360	**KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL**
370	**DAVON: HARTES KERNKAPITAL**
380	**DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**
390	**DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS** Gemeldet wird der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse.

Spalten	Erläuterungen
400	**DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT/(+) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT** Hier wird der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des über das Tochterunternehmen berichtenden Unternehmens ausgewiesen.
410-430	**KAPITALPUFFER** Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS entspricht dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4, wobei die gleichen Berichtskonzepte verwendet werden. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS werden im Anschluss an die Berechnung der Kapitalpufferanforderungen die entsprechenden Beträge ausgewiesen. Das heißt, die ausgewiesenen Beträge hängen davon ab, ob die Anforderungen auf konsolidierter bzw. teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelbasis berechnet werden.
410	**KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNG** Artikel 128 Nummer 2 der CRD
420	**KAPITALERHALTUNGSPUFFER** Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 der CRD Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungsquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.
430	**INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER** Artikel 128 Nummer 7, Artikel 130 und Artikel 135-140 der CRD In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen.
440	**KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN** Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.
450	**SYSTEMRISIKOPUFFER** Artikel 133 und Artikel 134 der CRD In dieser Zelle wird der Betrag des Systemrisikopuffers ausgewiesen.
460	**PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 128 Nummer 4 der CRD In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für systemrelevante Institute ausgewiesen.
470	**PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 131 der CRD In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute ausgewiesen.
480	**PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 131 der CRD In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute ausgewiesen.

Zeilen	Erläuterungen
010	Im Meldebogen befindet sich eine feste Zeile, die der Summe aller einzelnen Unternehmen (unter Ausschluss von Teilkonzernen) entspricht. Im ersten Teil des Meldebogens sind für diese Zeile keine Angaben erforderlich.
999	Unter der festen Zeile befindet sich eine Zeile für die einzelnen Unternehmen.

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

37. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos bestehen unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der dem Kreditrisiko unterliegenden Positionen getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt

38. Artikel 235 der CRR beschreibt das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.

39. Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Besicherung das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.

40. In den Artikeln 196, 197 und 200 der CRR wird die Besicherung mit Sicherheitsleistung geregelt.

41. Die Meldung von Risikopositionen gegenüber Schuldnern (unmittelbare Gegenparteien) und Sicherungsgebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, erfolgt in Form eines Zuflusses sowie Abflusses aus der gleichen Risikopositionsklasse

42. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.

43. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, wird der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss zugwiesen und der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers als Zufluss. Der Forderungstyp ändert sich jedoch aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse nicht.

44. Der Substitutionseffekt im COREP-Berichtserstattungsrahmen spiegelt die effektiv auf den besicherten Teil der Forderung anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung wider. Dementsprechend wird der besicherte Teil der Risikoposition nach dem SA-Ansatz risikogewichtet und im Meldebogen CR SA ausgewiesen.

3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos

45. Forderungen, die aus den Positionen des Gegenparteiausfallrisikos stammen, werden unabhängig davon, ob es sich um Posten im Bankbestand oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB gemeldet.

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

46. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu folgenden Punkten:

a) die Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Forderungstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;

b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

47. Laut Artikel 112 der CRR wird jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zugewiesen.

48. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede der für den Standardansatz definierten Risikopositionsklassen vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.

49. Die folgenden Positionen fallen jedoch nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA:

a) Der Risikopositionsklasse „Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen" laut Artikel 112 Buchstabe m der CRR zugewiesene Risikopositionen. Sie werden im Meldebogen SEC SA gemeldet.

b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen;

50. In den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA fallen folgende Eigenmittelanforderungen:

a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) der CRR im Bankbestand enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) im Bankbestand;

b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) der CRR im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;

c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 der CRR im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.

51. In den Geltungsumfang des Meldebogens fallen alle Risikopositionen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der CRR berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen melden, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V der CRR). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Forderungstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse vorgesehen.

52. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 220 bis 250 Zusatzinformationen zur Erfassung weiterer Angaben über durch Immobilien besicherte Risikopositionen und ausgefallenen Risikopositionen vorgesehen.

53. Diese Zusatzinformationen sind nur für folgende Risikopositionsklassen zu melden:

a) Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a der CRR)

b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b der CRR)

c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c der CRR)

d) Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR)

e) Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR)

f) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h der CRR).

54. Die Meldung der Zusatzinformationen beeinflusst weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h der CRR noch die Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben i und j der CRR, die im Meldebogen CR SA ausgewiesen werden.

55. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen „ausgefallen" oder „durch Immobilien besichert" vorgesehen. Hier sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen „Staaten oder Zentralbanken", „regionale oder lokale Gebietskörperschaften", „öffentliche Stellen", „Institute", „Unternehmen" und „Mengengeschäft" ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen „ausgefallen" oder „durch Immobilien besichert" zugewiesen worden wären.

56. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge nach Artikel 127 der CRR berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann werden diese Angaben als Summe in der Zeile 220 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse „Ausfälle" ausgewiesen. Handelte sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann wird diese Angabe auch in Zeile 220 der Risikopositionsklasse „Institute" ausgewiesen.

3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz

57. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 der CRR definierten Risikopositionsklassen geht man nach folgendem Ansatz vor:

a) Im ersten Schritt wird die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende (ursprüngliche) Risikopositionsklasse nach Artikel 112 der CRR eingereiht, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.

b) In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.

58. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) gelten folgende Kriterien. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.

59. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren werden im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt. (Hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe berücksichtigt werden). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i der CRR genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Immobilien besicherte Risikopositionen).

60. In Artikel 112 der CRR sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n der CRR) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR) bzw. Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der CRR eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen geeignet ist, und erst danach wird der gleiche Vorgang für Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen durchgeführt. Andernfalls läge es auf der Hand, dass die in Artikel 112 Buchstabe n der CRR genannte Risikopositionsklasse nie einer Risikopositionen zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige Beispiel. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Forderungsfrist, früherer Fälligkeitsstatus, usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.

61. Für einheitliche, Vergleiche erlaubende Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der CRR ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der berichtenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Dementsprechend steht das Ergebnis der zu Berichtszwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen im Einklang mit den Bestimmungen der CRR. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.

62. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies träfe zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen wäre. Dementsprechend würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.

63. Vor diesem Hintergrund würde für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:

    1. Verbriefungspositionen;

    2. mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen;

    3. Beteiligungspositionen;

    4. Ausgefallene Positionen;

    5. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen);

    6. durch Immobilien besicherte Risikopositionen;

    7. sonstige Positionen;

    8. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung;

    9. Alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), unter die Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber Instituten, Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen aus dem Mengengeschäft fallen.

64. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz (Artikel 132 Absätze 3 bis 5) zum Einsatz kommt, werden die zugrunde liegenden Einzelrisiken ihrer Behandlung entsprechend berücksichtigt und in ihre jeweilige Risikogewichtszeile eingeordnet. Jedoch werden alle Einzelrisiken in die Risikopositionsklasse der Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) eingereiht.

65. Die in Artikel 134 Absatz 6 der CRR beschriebenen n-ten-Ausfall-Kreditderivate werden unmittelbar als Verbriefungspositionen eingestuft, wenn für sie eine Bonitätsbeurteilung vorliegt. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, werden sie in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ berücksichtigt. Im zuletzt genannten Fall wird in der Zeile für „Sonstige Risikogewichte“ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 der CRR angegebenen Summe).

66. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN DES STANDARDANSATZES IM SINNE DER CRR

Ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m geeignet)?	JA ⇨	Verbriefungspositionen
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k geeignet	JA ⇨	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen (siehe auch Artikel 128)
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p geeignet?	JA ⇨	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133)
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j geeignet?	JA ⇨	Ausgefallene Positionen
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zu den Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben l und o geeignet?	JA ⇨	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129) Diese beiden Risikopositionsklassen sind voneinander getrennt (siehe auch die Bemerkungen zum Transparenzansatz in der vorstehenden Antwort). Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege..
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i geeignet?	JA ⇨	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen (siehe auch Artikel 124)
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q geeignet?	JA ⇨	Sonstige Positionen
NEIN ⇩		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n geeignet?	JA ⇨	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN ⇩		
Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege. Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen Risikopositionen gegenüber Instituten Risikopositionen gegenüber Unternehmen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft		

3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 112 der CRR genannter Risikopositionsklassen

3.2.4.1. Risikopositionsklasse „Institute“

67. Die Meldung gruppeninterner Risikopositionen nach Artikel 133 Absätze 6 bis 7 der CRR wird wie folgt vorgenommen:

68. Risikopositionen, die die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der CRR erfüllen, werden in den jeweiligen Risikopositionsklassen ausgewiesen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.

69. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 der CRR „kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.“ Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbietern von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.

3.2.4.2. Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“

70. Die Zuweisung von Risikopositionen nach Standardansatz (SA) zur Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“ wird wie folgt vorgenommen:

71. Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG müssen die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1 bis 2 der CRR erfüllen, um in die Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“ eingereiht werden zu können. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Nichtsdestotrotz werden vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG aufgrund des Artikel 129 Absatz 6 der CRR ebenfalls der Risikopositionsklasse „gedeckte Schuldverschreibungen“ zugewiesen.

3.2.4.3. Risikopositionsklasse „Organismen für Gemeinsame Anlagen“

72. Wird von der Möglichkeit nach Artikel 132 Absatz 5 der CRR Gebrauch gemacht, werden Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen wie in Bilanzposten nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der CRR ausgewiesen.

3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 der CRR zurückzuführenden Einschränkungen: Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f der CRR unterliegen, entspricht das Ursprüngliche Risiko dem Risikopositionswert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR festgelegten Methoden berechnete Gegenparteiausfallrisiko. Die Risikopositionswerte für Leasingverhältnisse unterliegen Artikel 134 Absatz 7 der CRR. Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 der CRR vor, werden die Risikopositionswerte in Entsprechung zu den empfangenen Barsicherheiten ausgewiesen. Bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder --leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, auf die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden ist, wird die Auswirkung der Besicherung mit Sicherheitsleistung in Form von Netting-Rahmenvereinbarungen nach Artikel 220 Absatz 4 der CRR in Spalte 010 aufgenommen. Daher ist bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, auf die die Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden sind, der nach Artikel 220 und 221 der CRR berechnete Wert E* in Spalte 101 des Meldebogens CR SA auszuweisen.

	Spalten
020	**DAVON: AUS BEITRÄGEN ZUM AUSFALLFONDS** Artikel 307 und 310 der CRR
030	**(-) mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen** Artikel 24 und 110 der CRR Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste, die gemäß dem auf das berichtende Institut anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden.
040	**Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen** Summe der Spalten 010 und 030.
050-100	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird Die Definition hierfür folgt unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung". Wirken sich Sicherheiten auf den Wert der Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt. An dieser Stelle auszuweisende Posten: — Sicherheiten, aufgenommen gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten; — anrechenbare Absicherung ohne Sicherheitsleistung. Siehe auch die Erläuterungen zu Nummer 4.1.1.
050-060	**Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte (Ga)** Artikel 235 der CRR In Artikel 239 Absatz 3 der CRR wird der angepasste Wert Ga einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung definiert.
050	**Garantien** — Artikel 203 der CRR — Absicherungen von Sicherheitsleistungen gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 59 der CRR, die keine Kreditderivate sind.
060	**Kreditderivate** Artikel 204 der CRR
070-080	**Besicherung mit Sicherheitsleistung** Diese Spalten beziehen sich auf die Besicherung mit Sicherheitsleistung nach Artikel 4 Absatz 58 der CRR und nach Artikel 196, Artikel 197 und Artikel 200 der CRR. In den Beträgen sind keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst). Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes") und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.
070	**Finanzsicherheiten: einfache Methode** Artikel 222 Absätze 1 bis 2 der CRR
080	**Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung** Artikel 232 der CRR
090-100	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Abätze 1 bis 2 und Artikel 236 der CRR Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers betrachtet. Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse werden ebenfalls ausgewiesen. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.

	Spalten
110	**NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach der Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.
120-140	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDEN METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN** Artikel 223, 224, 225, 226, 227 und 228 der CRR Eingeschlossen sind auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes") nach Artikel 218 der CRR. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes") und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt. Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, werden gemäß den Artikeln 223, 224, 225, 226, 227 und 228 der CRR berechnet.
120	**Volatilitätsanpassung der Risikoposition** Artikel 223 Absätze 2 bis 3 der CRR Der auszuweisende Betrag ergibt sich aus dem Einfluss der Volatilitätsanspassung auf die Risikoposition (Eva-E) = E*He.
130	**(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (Cvam)** Artikel 239 Absatz 2 der CRR Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften schließt dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuches anrechenbare Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR ein. Der auszuweisende Betrag entspricht Cvam= C*(1-Hc-Hfx)*(t-t*)/(T-t*). Die Definitionen zu C, Hc, Hfx, t, T und t* sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitte 4 und 5 der CRR zu entnehmen.
140	**Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen** Artikel 223 Absatz 1 der CRR und Artikel 239 Absatz 2 der CRR Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen (Cvam-C) = C*[(1-Hc-Hfx)*(t-t*)/(T-t*)-1] dar, wobei (Cva-C) = C*[(1-Hc-Hfx)-1] die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und (Cvam-Cva)= C*(1-Hc-Hfx)*[(t-t*)/(T-t*)-1] die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.
150	**Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)** Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR
160-190	**Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten** Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 56 der CRR. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR.
200	**Risikopositionswert** Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der CRR den Risikogewichten zuzuweisen.
210	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko** Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegen, wird der Risikopositionswert nach den in den Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 2, 3, 4 und 5 der CRR festgelegten Methoden berechnet.
215	**Risikogewichteteter Positionsbetrag vor Anwendung des KMU-Faktors** Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR ohne Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 501 der CRR

Spalten	
220	**Risikogewichteteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors** Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR unter Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 501 der CRR
230	**Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI**
240	**Davon: mit einer von einem Staat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung**

Zeilen	Erläuterungen
010	**Gesamtsumme der Risikopositionen**
020	**davon: KMU** Diese Zeile ist nur für den Gesamtbetrag sowie die Risikopositionsklassen „Mengengeschäft", „Unternehmen" und „durch Immobilien besichert" auszuweisen. Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.
030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU** Diese Zeile ist nur für den Gesamtbetrag sowie die Risikopositionsklassen „Mengengeschäft", „Unternehmen" und „durch Immobilien besichert" auszuweisen. Hier werden nur Risikopositionen gegenüber KMU, die die Voraussetzungen des Artikels 501 der CRR erfüllen, ausgewiesen.
040	**davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien** Artikel 125 der CRR Wird nur in der Risikopositionsklasse „durch Immobilien besichert" ausgewiesen.
050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes** Nach Artikel 150 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen
060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes** Nach Artikel 148 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen
070-130	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION** Die Positionen im „Bankbestand" des berichtenden Instituts werden anhand der unten aufgeführten Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen", „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen" und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen" aufgeschlüsselt. Die im „Handelsbuch" des berichtenden Instituts bestehenden Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 der CRR werden den Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, zugewiesen. Institute, die Artikel 89 Absatz 1 der CRR anwenden, schlüsseln die Positionen in ihrem Handelsbuch ebenfalls in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen", „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen" und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen" auf.
070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden. Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040, 060 und 080 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen. Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber nichtsdestotrotz in dieser Zeile ausgewiesen. Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.

Zeilen	Erläuterungen
080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen** Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten. Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040, 060 und 080 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen. Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.
090	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects" schließen Folgendes ein: (i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und (ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.
100	**davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet** Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR. Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.
110	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist** Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge. Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 2 der CRR. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 080 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.
120	**davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet** Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR. Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.
130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen** Risikopositionen, die aufgrund des Bestehens einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung (gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 11 der CRR) weder den Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist noch den Wertpapierfinanzierungsgeschäften zugewiesen werden können, werden in diese Zeile aufgenommen.
140-280	**AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN**
140	**0 %**
150	**2 %** Artikel 306 Absatz 1 der CRR
160	**4 %** Artikel 305 Absatz 3 der CRR
170	**10 %**
180	**20 %**
190	**35 %**

Zeilen	Erläuterungen
200	**50 %**
210	**70 %** Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c der CRR
220	**75 %**
230	**100 %**
240	**150 %**
250	**250 %** Artikel 133 Absatz 2 der CRR
260	**370 %** Artikel 471 der CRR
270	**1250 %** Artikel 133 Absatz 2 der CRR
280	**Sonstige Risikogewichte** Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen „Staat", „Unternehmen", „Institute" und „Mengengeschäft" nicht zur Verfügung. Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen. Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 der CRR) werden in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen" ausgewiesen. Siehe auch Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.
290-320	**Zusatzinformationen** Siehe auch die Erläuterung zum Zweck der Zusatzinformationen im Abschnitt mit allgemeinen Angaben im Meldebogen CR SA.
290	**durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen** Artikel 112 Buchstabe i der CRR Dies ist ein rein nachrichtlicher Posten. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 126 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.
300	**ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %** Artikel 112 Buchstabe j der CRR In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.
310	**durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen** Artikel 112 Buchstabe i der CRR Dies ist ein rein nachrichtlicher Posten. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Immobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.

Zeilen	Erläuterungen
320	**ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %** Artikel 112 Buchstabe j der CRR In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)

3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB

73. In den Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko nach dem IRB-Ansatz (CR IRB) fallen die Eigenmittelanforderungen für:

i. Kreditrisiken im Bankbestand, darunter:

— Gegenparteiausfallrisiko im Bankbestand;

— Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;

ii. Gegenparteiausfallrisiko im Handelsbuch;

iii. Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.

74. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis Artikel 157 der CRR berechnet werden (IRB-Ansatz).

75. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:

i. Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;

ii. Verbriefungspositionen, die in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB bzw. CR SEC Details ausgewiesen werden.

iii. „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind" gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g der CRR. Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 der CRR der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse werden unmittelbar im Meldebogen CA ausgewiesen.

iv. Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) gemeldet.

Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei vorgeschrieben. Diese Aufschlüsselung wird im Meldebogen CR GB vorgenommen.

76. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigenen Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

„NEIN" = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

„JA" = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz);Für die Meldung der Portfolios aus dem Mengengeschäft ist auf jeden Fall „JA" anzugeben.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichtete Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für die A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

77. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus zwei Bögen zusammen: Meldebogen CR IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtrisikobeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. In CR IRB 2 ist eine Ausschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen vorgesehen. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1 und CR IRB 2 getrennt ausgefüllt:

1) Insgesamt

(Für den IRB-Grundansatz und davon getrennt für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss der Meldebogen „Insgesamt" ausgefüllt werden.)

2) Zentralbanken und Staaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)

3) Institute

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)

4.1) Unternehmen — KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)

4.1)* Unternehmen — dem KMU-Faktor unterliegende KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR in Verbindung mit Artikel 501 Absatz 2)

4.2) Unternehmen — Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 8 der CRR)

4.3.) Unternehmen — Sonstige

(Alle Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c, die nicht unter 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden.)

5.1) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU

(Risikopositionen, im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.)

5.1)* Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, dem KMU-Faktor unterliegende KMU

(Risikopositionen, im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.)

5.2) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, die durch Immobilien besichert und nicht unter 5.1 ausgewiesen sind.)

5.3) Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).

5.4) Mengengeschäft — Sonstige KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen).

5.4)* Mengengeschäft — Sonstige dem KMU-Faktor unterliegende KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 501 Absatz 2 der CRR, nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen.)

5.5) Mengengeschäfte — Sonstige nicht-KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, nicht unter 5.2 und 5.3 ausgewiesen.)

Für die Risikopositionsunterklassen 4.1)*, 5.1)* und 5.4)* wird nur die Zeile 010 (Gesamtsumme der Risikopositionen) ausgewiesen. Es handelt sich um „davon"-Unterpositionen der jeweiligen Risikopositionsklassen, deren Daten in den Risikopositionsklassen 4.1, 5.1 und 5.4 ausgewiesen werden.

3.3.3. C 08.01 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz für Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

3.3.3.1 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
010	**INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD)** Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 der CRR. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit wird der Risikopositionswert (Spalte 110) verwendet. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden. Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, kommt diese Skala zum Einsatz. Andernfalls werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an ihre zuständige Behörde wenden. Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit wird der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert verwendet. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (z.B. für die „Gesamtrisikopositionen") sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Bei den ausgefallenen Risikopositionen handelt es sich um Positionen, die den untersten Ratingstufen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % zugewiesen wurden.
020	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Die Institute weisen den Risikopositionswert vor der Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren aus. Der Wert der ursprünglichen Risikoposition wird gemäß Artikel 24 der CRR sowie Artikel 166 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 der CRR ausgewiesen. Der aus Artikel 166 Absatz 3 der CRR entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) wird getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung ausgewiesen und vermindert daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht.

Spalten	Erläuterungen
030	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN** Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.
040 — 080	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Festlegung in Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird Die Definition hierfür folgt unter „SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG“.
040 — 050	**ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Die Werte entsprechen den in Artikel 4 Absatz 59 der CRR definierten Werten. Wirken sich Sicherheiten auf die Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.
040	**GARANTIEN:** Wird die kreditrisikomindernde Wirkung der Garantie mittels Ansatz des Substitutionseffektes berechnet, wird der in Artikel 236 der CRR definierte, angepasste Wert (Ga) eingetragen. Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 236 der CRR eingetragen. Werden eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird nach Artikel 183 der CRR, mit Ausnahme des Absatzes 3, vorgegangen. Es wird der Nennbetrag der Garantien ausgewiesen. Garantien sind in Spalte 040 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Garantie in Spalte 150 ausgewiesen.
050	**KREDITDERIVATE:** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 216 der CRR eingetragen. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Kreditderivate in Spalte 160 ausgewiesen. Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.
060	**ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, Artikel 232 der CRR Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, werden diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren ausgewiesen, die die Kriterien in Artikel 212 der CRR erfüllen. Sie sind in Spalte 060 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird in der Verlustquote bei Ausfall (LGD) eine Anpassung vorgenommen, wird der Betrag in Spalte 170 ausgewiesen.
070-080	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldner abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldners betrachtet. Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich innerhalb derselben Ratingstufen oder desselben Risikopools des Schuldners werden ebenfalls berücksichtigt. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.
090	**RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse.

Spalten	Erläuterungen
100, 120	**Davon: Außerbilanzielle Posten** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
110	**RISIKOPOSITIONSWERT** Ausgewiesen wird der Wert gemäß Artikel 166 der CRR und gemäß Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 der CRR. Auf die in Anhang I definierten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren (Artikel 166 Absätze 8 bis 10 der CRR) angewendet. Für die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegenden Zeilen 040-060 (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist) ist der Risikopositionswert mit dem Wert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 der CRR berechnete Gegenparteiausfallrisiko identisch. Diese Werte werden in der hier betroffenen Spalte ausgewiesen und nicht in Spalte 130 „Davon: aus dem Gegenparteiausfallrisiko".
130	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
140	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN** Aufschlüsselung des Risikopositionswertes vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.
150-210	**IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG** Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Verlustquote bei Ausfall (LGD) auswirken, werden in diese Spalten nicht aufgenommen. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, gelten die Artikel 228 Absatz 2, 230 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 231 der CRR. Werden eigenen LGD-Schätzungen verwendet, — gilt im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung und Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 der CRR. Auf Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 der CRR anzuwenden. — Im Hinblick auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung werden die in den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR vorgenommenen LGD-Schätzungen berücksichtigten Sicherheiten aufgenommen.
150	**GARANTIEN** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
160	**KREDITDERIVATE** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 050.
170	**VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Der maßgeblich, im Modell der Institut verwendete Wert. Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 der CRR entsprechen
180	**ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN** Für Handelsbuchgeschäfte schließt dies Finanzinstrumente und Waren ein, die gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR anrechenbar sind. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes") und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die Werte gemäß Artikel 193 Absätze 1 bis 4 und Artikel 194 Absatz 1 der CRR ein. Ausgewiesen wird der in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegte, angepasste Wert (Cvam), Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten finanziellen Sicherheiten ein. Der auszuweisende Betrag ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten.

Spalten	Erläuterungen
190-210	**SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird Artikel 199 Absätze 1 bis 8 der CRR und Artikel 229 der CRR angewendet. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten sonstigen Sicherheiten ein.
190	**IMMOBILIEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 2 bis 4 der CRR ausgewiesen. Auch die Leasinggeschäfte mit eigenen Immobilien werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 der CRR. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert.
200	**SONSTIGE SACHSICHERHEITEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 6 und 8 der CRR ausgewiesen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, die keine Immobilien sind, werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 der CRR. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.
210	**FORDERUNGEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 der CRR verwendet. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.
220	**DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** Garantien und Kreditderivate zur Deckung von Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung nach Artikel 202 und Artikel 217 Absatz 1 der CRR unterliegen. Siehe auch die Spalten 040 „Garantien" und 050 „Kreditderivate".
230	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken sind zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD. Bei ausgefallenen Risikopositionen sind die Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR zu berücksichtigen. Die Definition des Wertes der Risikoposition nach Spalte 110 wird für die Berechnung der gewichteten Durchschnitte für die Risikopositionen verwendet. Es werden sämtliche Effekte berücksichtigt (daher wird die auf Grundpfandrechte anwendbare Untergrenze in die Meldungen eingeschlossen). Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, werden die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten in E*, dem vollständig angepassten Risikopositionswert, wiedergegeben und dann gemäß Artikel 228 Absatz 2 der CRR in LGD* wiedergegeben. Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen „Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner" verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall. Werden eigene LGD-Schätzungen angewendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 der CRR zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD. Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall wird aus den Risikoparametern abgeleitet, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingsystem verwendet werden. Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen. Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen werden nicht in die Berechnung der Spalte 230 einbezogen. Sie werden nur in die Berechnung der Spalte 240 aufgenommen.

Spalten	Erläuterungen
240	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN** Hierbei handelt es sich um die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle gemäß Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.
250	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)** Der ausgewiesene Wert spiegelt Artikel 162 der CRR wider. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte wird der Risikopositionswert (Spalte 10) verwendet. Die durchschnittliche Restlaufzeit wird in Tagen ausgewiesen. Diese Daten werden für die Risikopositionswerte, bei denen die Restlaufzeit kein Element zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge bildet, nicht ausgewiesen. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft" nicht ausgefüllt wird.
255	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS** Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen. Der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR ist nicht zu berücksichtigen.
260	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS** Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen. Hier ist der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR zu berücksichtigen.
270	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZUNTERNEHMEN** Aufschlüsselung des risikogewichteten Positionsbetrags nach der Anwendung des KMU-Faktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.
280	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Die Definition des erwarteten Verlustes ist Artikel 5 Absatz 3 der CRR zu entnehmen, Erläuterungen zur Berechnung sind in Artikel 158 der CRR zu finden. Der auszuweisende erwartete Verlust basiert auf den Risikoparametern, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.
290	**(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Ausgewiesen werden die Wertberichtigungen sowie die spezifischen und allgemeinen Rückstellungen nach Artikel 159 der CRR. Die allgemeinen Rückstellungen werden mittels Zuweisung des den verschiedenen Ratingstufen für die Schuldner entsprechenden, anteiligen Betrags des erwarteten Verlusts ausgewiesen.
300	**ANZAHL DER SCHULDNER** Artikel 172, Absätze 1 und 2 der CRR Das Institut weist für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme des Mengengeschäfts die Anzahl der getrennt eingestuften juristischen Personen bzw. Schuldner aus. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich. In der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft" weist das Institut die Anzahl der Risikopositionen aus, die jeweils einzeln einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Pool zugewiesen wurden. In Fällen, in denen Artikel 172 Absatz 2 der CRR gilt, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden. In dieser Spalte wird ein strukturelles Element des Ratingsystems behandelt. Sie bezieht sich also auf die den einzelnen Ratingstufen oder Pools der Schuldner zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Der Effekt von Kreditrisikominderungstechnikem (insbesondere Umverteilungseffekten) wird dabei nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Schuldner wird auf der Grundlage der „Gruppen verbundener Kunden" nach Artikel 4 Absatz 39 der CRR berechnet.

Zeilen	Erläuterungen
010	**GESAMTSUMME**
020-060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION
020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden. Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040 -060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen. Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber nichtsdestotrotz in dieser Zeile ausgewiesen. Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.
030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen** Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten. Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen. Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.
040-060	**Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte**
040	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ schließen Folgendes ein: (i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und (ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung enthalten sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, sind in der hier betroffenen Zeile nicht auszuweisen.
050	**Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist** Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.
060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME** Erläuterungen zu Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken sind Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c der CRR zu entnehmen. Für Erläuterungen zu Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird auf Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b der CRR verwiesen. Angekaufte Risikopositionen: siehe Artikel 166 Absatz 6 der CRR. Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen werden nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen. Sie werden in Zeile 180 gemeldet. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Eine Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmten die Institute die einzusetzende Skala selbst.

Zeilen	Erläuterungen
080	**ZUORDNUNGSKRITERIEN FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN INSGESAMT** Artikel 153 Absatz 5 der CRR Gilt nur für die Risikopositionsklassen „Unternehmen", „Institute" sowie „Staaten und Zentralbanken".
090 — 150	**AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN**
120	**Davon: In Kategorie 1** Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 der CRR
160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT** Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 der CRR
170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN** Aus Vorleistungen entstehende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß dem letzten Satz von Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 der CRR zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 379 Absatz 2 ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 der CRR und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten, werden in dieser Zeile ausgewiesen.
180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT** Eine Definition des Begriffs Verwässerungsrisiko ist Artikel 4 Absatz 53 der CRR zu entnehmen. Erläuterungen zur Berechnung des Risikogewichts für das Verwässerungsrisiko sind Artikel 157 Absatz 1 der CRR zu entnehmen. Gemäß Artikel 166 Absatz 6 der CRR entspricht der Risikopositionswert angekaufter Risikopositionen dem offenen Betrag abzüglich der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko vor Kreditrisikominderung.

3.3.4. C 08.02- Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz bezüglich des Kapitalbedarfs (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern (CR IRB 2)

Spalte	Erläuterungen
010-300	Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungenn zu den entsprechend nummerierten Spalten in Tabelle CR IRB 1 überein.

Zeile	Erläuterungen
010-001 — 010-NNN	Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müsse der den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) entsprechend in aufsteigender Reihenfolge angeordnet werden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldnern beträgt 100 %. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unerzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden) werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und folglich nicht in diesem Meldebogen ausgewiesen.

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG (CR GB)

78. Institute, die den in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 festgesetzten Schwellenwert erfüllen, legen Angaben zum eigenen Land sowie Drittländern vor. Der Schwellenwert ist nur auf Tabelle 1 und Tabelle 2 anzuwenden.

79. Der Begriff „Sitz des Schuldners“ bezieht sich auf das Gründungsland des Schuldners. Diese Begrifflichkeit kann auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners oder auf der Basis des letztendlichen Risikos angewendet werden. Kreditrisikominderungstechniken können folglich die Zuordnung einer Risikoposition zu einem Land ändern.

80. Daten in Bezug auf die „Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren“ sind in Bezug auf das Sitzland des unmittelbaren Schuldners auszuweisen. Daten hinsichtlich des „Risikopositionswerts“ und der „risikogewichteten Positionsbeträge“ sind als aus dem Sitzland des letztendlichen Schuldners stammend auszuweisen.

3.4.1. C 09.01 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners SA-Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR SA.
020	**Ausgefallene Positionen** Ursprünglicher Wert der Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für diejenigen Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind. Diese „Zusatzinformation“ enthält zusätzliche Angaben zu der Schuldnerstruktur der Risikopositionsklasse „ausgefallen“. Die Risikopositionen sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse „ausgefallen“ zugewiesen worden wären. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine Zusatzinformation. Aus diesem Grund beeinflusst sie die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklasse „ausgefallen“ gemäß Artikel 112 Buchstabe j der CRR nicht.
040	**Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum** Der Betrag der ursprüglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
050	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.
055	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.
060	**Abschreibungen** Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).
070	**Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle** Summe der Kreditirisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.
075	**RISIKOPOSITIONSWERT** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 200 des Meldebogens CR SA.
080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 215 des Meldebogens CR SA.
090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 220 des Meldebogens CR SA.

Zeilen	
010	**Staaten oder Zentralbanken** Artikel 112 Buchstabe a der CRR
020	**Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Artikel 112 Buchstabe b der CRR
030	**Öffentliche Stellen** Artikel 112 Buchstabe c der CRR
040	**Multilaterale Entwicklungsbanken** Artikel 112 Buchstabe d der CRR.
050	**Internationale Organisationen** Artikel 112 Buchstabe e der CRR
060	**Institute** Artikel 112 Buchstabe f der CRR
070	**Unternehmen** Artikel 112 Buchstabe g der CRR
075	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
080	**Mengengeschäft** Artikel 112 Buchstabe h der CRR
085	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
090	**Durch Immobilien besichert** Artikel 112 Buchstabe i der CRR
095	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
100	**Ausgefallene Positionen** Artikel 112 Buchstabe j der CRR
110	**Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen** Artikel 112 Buchstabe k der CRR
120	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Artikel 112 Buchstabe l der CRR
130	**Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung** Artikel 112 Buchstabe n der CRR
140	**Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)** Artikel 112 Buchstabe o der CRR
150	**Beteiligungspositionen** Artikel 112 Buchstabe p der CRR
160	**Sonstige Posten** Artikel 112 Buchstabe q der CRR

3.4.2. C 09.02 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 020 des Meldebogens CR IRB.
030	**davon ausgefallen** Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen" eingestuft wurden.
040	**Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum** Der ursprüngliche Wert der Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „ausgefallen" verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
050	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen laut Artikel 110 der CRR.
055	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.
060	**Abschreibungen** Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).
070	**Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle** Summe der Kreditirisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle" eingestuft wurden.
080	**INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD)** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR IRB.
090	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 230 des Meldebogens CR IRB. Es gelten die in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR festgelegten Bestimmungen. Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.
100	**Davon: ausgefallen** Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen" eingestuft worden sind.
105	**Risikopositionswert** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 110 des Meldebogens CR IRB.
110	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 255 des Meldebogens CR IRB.

Spalten	
120	**davon ausgefallen** Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.
125	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 260 des Meldebogens CR IRB.
130	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 280 des Meldebogens CR IRB.

Zeilen	
010	**Staaten oder Zentralbanken** (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)
020	**Institute** (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)
030	**Unternehmen** (Sämtliche Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c).
040	**Davon: Spezialfinanzierungen** (Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a der CRR) Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.
050	**Davon: KMU** (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)
060	**Mengengeschäft** Alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d.
070	**Mengengeschäft — durch Immobilien besichert** Durch Immobilien besicherte Risikopositionen im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
080	**KMU** Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.
090	**keine KMU** Durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäfts im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
100	**Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend** (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).
110	**Sonstiges Mengengeschäft** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, die nicht in den Zeilen 070-100 ausgewiesen werden.
120	**KMU** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR.

Zeilen	
130	**keine KMU** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
140	**Eigenkapital** Risikopositionen aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR.

3.4.3. C 09.03 — Aufgliederung der gesamten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko maßgeblicher Kreditrisikopositionen nach Ländern (CR GB 3)

3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

81. Nach Artikel 128 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 130 und Artikel 140 Absatz 1 der CRD ist die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers „der gewichtete Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Rechtsräumen, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten". Der gewichtete Durchschnitt wird wie folgt berechnet:

a) Zähler: Gesamte Eigenmittelanforderungen für gemäß Teil 3, Titel II und IV der CRR bestimmte Kreditrisiken, die sich auf die maßgeblichen Kreditrisikopositionen im fraglichen Rechtsraum beziehen.

b) Nenner: Gesamte Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, die sich auf die maßgeblichen Kreditrisikopositionen beziehen

82. Diese Tabelle wurde eingeführt, um mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die Angaben, die hier vorgeschrieben sind, beziehen sich auf die gemäß Teil 3 Titel II der CRR ermittelten Eigenmittelanforderungen unter Einschluss der auf der Grundlage der nach Ländern aufgeschlüsselten, maßgeblichen Kreditrisikopositionen berechneten Kreditrisiken und Verbriefungen.

83. Die Angaben sind nach Ländern getrennt auszuweisen. Der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 festgelegte Schwellenwert ist für die Meldung für die hier betroffene Aufschlüsselung nicht maßgeblich.

3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	**Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko** Teil 3 Titel II der CRR

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 und CR EQU IRB 2)

3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

84. Der Meldebogen CR EQU IRB besteht aus zwei Einzelbögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen" und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungenn bezieht sich „CR EQU IRB" wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen „CR EQU IRB 1" als auch auf den Meldebogen „CR EQU IRB 2".

85. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält Angaben über die gemäß IRB-Methode (Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR) durchgeführte Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der CRR) in Bezug auf die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR bezeichneten Risikopositionen aus Beteiligungen.

86. Laut Artikel 147 Absatz 6 der CRR werden folgende Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen" zugewiesen:

a) nicht rückzahlbare Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten darstellen; oder

b) rückzahlbare Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen.

87. Nach dem in Artikel 152 der CRR genannten, einfachen Risikogewichtungsansatz behandelte Organismen für gemeinsame Anlagen werden ebenfalls im Meldebogen CR EQU IRB gemeldet.

88. Gemäß Artikel 151 Absatz 1 der CRR legen die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vor, wenn sie einen der folgenden, in Artikel 155 der CRR genannten Ansätze anwenden:

— den einfachen Risikogewichtungsansatz,

— den PD/LGS-Ansatz oder

— den Ansatz mit internen Modellen.

Nach dem IRB-Ansatz arbeitende Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden (z. B. Beteiligungsrisikopositionen mit einem Risikogewicht von 250 % nach Artikel 48 Absatz 4 der CRR bzw. einem Risikogewicht von 370 % nach Artikel 471 Absatz 2 der CRR)).

89. Die folgenden Risikopositionen aus Beteiligungen werden im Meldebogen CR EQU IRB nicht gemeldet:

— Im Handelsbuch geführte Beteiligungspositionen (falls Institute nicht von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen nach Artikel 94 der CRR befreit sind).

— der teilweisen Anwendung des Standardansatzes unterliegende Beteiligungspositionen (Artikel 150 der CRR) unter Einschluss von.

— bestandsgeschützte Beteiligungspositionen gemäß Artikel 495 Absatz 1 der CRR;

— Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe g der CRR);

— Beteiligungspositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, wodurch erhebliche Förderungen für Investitionen in das Institut geschaffen werden und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für Kapitalanlagen unterliegen (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe h der CRR);

— Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen, deren risikogewichtete Positionsbeträge nach der Behandlung für „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind" berechnet werden dürfen (gemäß Artikel 155 Absatz 1 der CRR);

— Gemäß Artikel 46 und Artikel 48 der CRR von den Eigenmitteln in Abzug gebrachte Risikopositionen aus Beteiligungen.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
010	**INTERNES RATINGSYSTEM** **DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 010 die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) aus. Sie wird nach den in Artikel 165 Absatz 1 der CRR genannten Bestimmungen berechnet. Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der CRR festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden. Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. „Gesamtrisikopositionen") wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Bei der Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) sind alle Risikopositionen unter Einschluss ausgefallener Positionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird zu Gewichtungszwecken der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 050) verwendet.

	Spalten
020	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In Spalte 020 melden die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Umrechnungsfaktoren). Nach den in Artikel 167 der CRR festgelegten Bestimmungen entspricht der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert. Beim Wert der Risikoposition außerbilanzieller Beteiligungspositionen handelt es sich um den Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen. In Spalte 020 nehmen Kreditinstitute außerdem die in Anhang I der CRR genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auf (z.B. den Posten „unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien“). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz (gemäß Artikel 165 Absatz 1) anwenden, berücksichtigen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 der CRR Bezug nimmt.
030-040	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** **ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** **GARANTIEN** **KREDITDERIVATE** Unabhängig von dem Ansatz, nach dem die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen Institute für Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 der CRR). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in den Spalten 030 und 040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Form von Garantien (Spalte 030) oder in Form von Kreditderivaten (Spalte 040) aus, die nach den in Teil 3, Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden.
050	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** **SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** **(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** In Spalte 050 weisen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren aus, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.
060	**RISIKOPOSITIONSWERT** Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte aus (Artikel 155 Absätze 2 und 3, Artikel 167 der CRR). Es sei daran erinnert, dass im Fall von außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entspricht (Artikel 167 der CRR).
070	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 070 des Meldebogens CR EQU IRB 2 die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD aus, die den in die Kumulierung aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Dasselbe gilt für Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD wird der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet. Die Institute haben die in Artikel 165 Absatz 2 der CRR festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen.
080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Die Institute weisen die nach den Bestimmungen des Artikels 155 der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen in Spalte 080 aus. Verfügen den PD/LGD-Ansatz anwendende Institute nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition des Artikels 178 anzuwenden, wird bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zugewiesen (Artikel 155 Absatz 3 der CRR). Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 der CRR).

Spalten	
090	**ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG** In Spalte 090 weisen die Institute den gemäß Artikel 158, Absätze 4, 7, 8 und 9 der CRR berechneten, erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen aus.

90. Gemäß Artikel 155 der CRR dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder Ansatz nach internen Modellen) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden. Die Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB 1 die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden).

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeile 020	**PD/LGD-ANSATZ INSGESAMT** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben in Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeilen 050- 090	**EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ INSGESAMT** **AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:** Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 der CRR), weisen die verlangten Informationen den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 050 bis 090 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeile 100	**ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN** Institute, die den Ansatz nach internen Modellen anwenden (Artikel 155 Absatz 4) der CRR) weisen die verlangen Informationen in Zeile 100 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeile 110	**RISIKOGEWICHTETE BETEILIGUNGSPOSITIONEN** Den IRB-Ansatz anwendende Institute weisen die Beträge der risikogewichteten Beteiligungspositionen für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden). Beispielsweise sind — risikogewichtete Positionsbeträge der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 der CRR behandelt werden, sowie — gemäß Artikel 471 Absatz 2 der CRR mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionenin Zeile 110 auszuweisen.
CR EQU IRB 2	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben im Meldebogen CR EQU IRB 2 aus. Wendet ein Institut, das den PD-LGD-Ansatz nutzt, ein einmalig entwickeltes Ratingsystem an oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, weist es im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit diesem einmalig entwickelten Ratingsystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools aus. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder einzelnen Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht.

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

91. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Transaktionen im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR.

92. Die Institute weisen im Meldebogen CR SETT Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten, aus.

93. Laut Artikel 378 der CRR unterliegen Pensionsgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder --leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinem Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 der CRR nichtsdestotrotz Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gelten.

94. Im Fall von Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, berechnen die Institute die Preisdifferenz, die sich daraus ergibt. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.

95. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen multiplizieren die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 des CRR enthaltenen Tabelle 1.

96. Laut Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b werden die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko zur Berechnung des Risikopositionsbetrags mit 12,5 multipliziert.

97. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 der CRR nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Sie werden in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) ausgewiesen.

3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS** Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in dieser Spalte 010 die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus. In diese Spalte 010 müssen *alle noch nicht abgewickelten Geschäfte*, ungeachtet dessen, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder einen Verlust darstellen, aufgenommen werden.
020	**RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ** Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in Spalte 020 die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert aus, *wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte*. In Spalte 020 werden nur die *nicht abgewickelten Geschäfte*, die nach dem nach dem festgesetzten Liefertag einen *Verlust* darstellen, ausgewiesen.
030	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Institute weisen in Spalte 030 die gemäß Artikel 378 der CRR berechneten Eigenmittelanforderungen aus.
040	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN** Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR multiplizieren die Institute ihre in Spalte 030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 und erhalten so den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken.

Zeilen	
010	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch** Die Institute melden in Zeile 010 aggregierte Angaben über das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko für Positionen im Anlagebuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR). In 010/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus. In 010/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ aus. In 010/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit dem jeweils zutreffenden, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).
020 bis 060	**Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)** Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Anlagebuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 020 bis 060. Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.
070	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch** Die Institute melden in Zeile 070 aggregierte Angaben über das Abwicklungs-bzw. Lieferrisiko für Positionen im Handelsbuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR). In 070/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus. In 070/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ aus. In 070/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).
080 bis 120	**Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)** Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Handelsbuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 080 bis 120. Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.

3.7. C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

98. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen das berichtende Institut an einer nach dem Standardansatz behandelten Verbriefung beteiligt ist. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

99. Im Meldebogen CR SEC SA werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen gemäß Definition in Artikel 242 Absätze 10 bzw. 11 der CRR erfasst.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN** Als Originatoren auftretende Institute müssen den am Berichtsstichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend werden sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, gemeldet. Im Fall traditioneller Verbriefungen berücksichtigt der Originator, sofern er keine Positionen hält, die betreffenden Verbriefungen in den Meldungen im Meldebogen CR SEC SA und im Meldebogen CR SEC IRB nicht. Zu diesem Zweck sind Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung in vom Originator gehaltenen Verbriefungspositionen in Verbriefungen revolvierender Risikopositionen gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 12 der CRR eingeschlossen. In Bezug auf alle anderen Verbriefungen, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird, ist des Weiteren klarzustellen, dass der Originator in Spalte 010 des Meldebogens CR SEC IRB und des Meldebogens CR SEC SA alle Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, meldet. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich.
020-040	**SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN** In Befolgung der Bestimmungen der Artikel 249 und 250 der CRR ist die Kreditabsicherung für die verbrieften Risikopositionen so gestaltet, als bestünde keine Laufzeitinkongruenz.
020	**(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (C_{VA})** Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}), der in dieser Spalte ausweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.
030	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)** Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ erscheinen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse. Das Berechnungsverfahren für den an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.
040	**NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN** Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen. Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.
050	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absätze 1 und 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind. Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen werden nicht berücksichtigt. Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom „Anteil des Originators“ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben. Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.

	Spalten
060	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.
070	**RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Verbriefungspositionen nach Artikel 246 Absätze 1 und 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Diese Angabe ist mit der Spalte 040 des Meldebogens CR SA Total verbunden.
080-110	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Artikel 4 Absatz 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben). Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).
080	**(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G_A)** Absicherungen ohne Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 59 definiert und in Artikel 235 der CRR geregelt. Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).
090	**(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Besicherungen mit Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 58 definiert und in den Artikeln 195, 197 und 200 der CRR geregelt. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß den Artikeln 218-236 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt. Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).
100-110	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:** Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.
100	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 235 Absätze 1 und 2. Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten. Diese Angabe hängt mit Spalte 090 [(-) Abflüsse insgesamt] des Meldebogens CR SA Total zusammen.
110	**ZUFLÜSSE INSGESAMT** Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die laut Artikel 197 Absatz 1 der CRR anrechenbare finanzielle Sicherheiten darstellen und bei denen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten zum Einsatz kommt, werden in dieser Spalte als Zuflüsse ausgewiesen. Diese Angabe hängt mit Spalte 100 Zuflüsse insgesamt des Meldebogens CR SA Total zusammen.

Spalten	
120	**NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition" zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden. Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR SA Total verbunden.
130	**(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (C_{VAM})** Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes") ein (Artikel 218 der CRR). Diese Angabe hängt mit Spalte 120 und Spalte 130 des Meldebogens CR SA Total zusammen.
140	**VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)** Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegte Umrechnungsfaktoren. Diese Angabe ist mit der Spalte 150 des Meldebogens CR SA Total verbunden.
150-180	**NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN** Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Dieser Umrechnungsfaktor beträgt 100 %, sofern in der CRR nichts anderes festgelegt ist. Siehe die Spalten 160 bis 190 des Meldebogens CR SA Total. Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, [0 %, 20 %], [20 %, [50 %] und [50 %, 100 %].
190	**RISIKOPOSITIONSWERT** Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR. Diese Angabe ist mit der Spalte 200 des Meldebogens CR SA Total verbunden.
200	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT** In Artikel 258 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.
210	**RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE** Hierbei handelt es sich um den Wert der Risikoposition abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts.
220-320	**NACH RISIKOGEWICHTEN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN RISIKOPOSITIONSWERTE**
220-260	**BEURTEILT** In Artikel 242 Absatz 8 werden beurteilte Positionen definiert. Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (COS) aufgeschlüsselt, wie dies in Artikel 251 (Tabelle1) der CRR für den Standardansatz (SA) vorgesehen ist.
270	**1 250 % (UNBEURTEILT)** In Artikel 242 Absatz 7 werden unbeurteilte Positionen definiert.

	Spalten
280	**TRANSPARENZ** Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zu Grunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).
290	**TRANSPARENZ — DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP** Risikopositionswerte, die einer Behandlung von Verbriefungspositionen in einer Zweitverlust- oder höherrangigen Tranche im Rahmen eines ABCP-Programms unterliegen, werden in Artikel 254 der CRR festgelegt. In Artikel 242 Absatz 9 der CRR wird der Begriff „Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere (“ABCP) definiert.
300	**TRANSPARENZ — DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.
310	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ (IAA)** Artikel 109, Absatz 1 und Artikel 259 Absatz 3 der CRR Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Rahmen des internen Bemessungsansatzes.
320	**IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.
330	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
340	**DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN** Bei synthetischen Verbriefungen müssen in dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag jedwede Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen werden.
350	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN** In Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR ist vorgesehen, dass immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) verhängen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde.
360	**AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN** In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel RW*-RW(SP) gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag „Null“ lautet. Hier ist zu beachten, dass RW(SP) nicht nur die in Spalte 330 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
370-380	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE** Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 370) bzw. nach (Spalte 380) der Anwendung der in Artikel 252 — Positionen, für die aktuell ein Zahlungsverzug zu verzeichnen ist oder die mit einem besonders hohen Risiko verbunden sind — oder in Artikel 256 Absatz 4 — zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvierender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung — der CRR festgelegten Obergrenzen.

Spalten	
390	**ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT** Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.

100. Der Meldebogen CR SEC SA ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.

101. Auch die Gesamtforderungen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	**GESAMTFORDERUNGEN** Die Gesamtforderungen beziehen sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.
020	**DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN** Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN** In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.
040-060	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe a der CRR legt fest, dass bei den Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert nach der Anwendung spezieller Kreditrisikoanpassungen ist. Bilanzwirksame Posten werden nach Verbriefungen (Zeile 050) und Wiederverbriefungen (Zeile 060) aufgeschlüsselt.
070-090	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Positionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt. In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR). Nicht in der Bilanz ausgewiesene und derivative Positionen werden nach Verbriefungen (Zeile 080) und Wiederverbriefungen (Zeile 090) gemäß Tabelle 1 in Artikel 251 der CRR aufgeschlüsselt.

Zeilen	
100	**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG** Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren in deren Verbriefungen revolvierender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.
110	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN** In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst. In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Anleger" gegeben. In dem hier betroffenen Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.
120-140	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.
150-170	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die auch bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.
180	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN** In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.
190-210	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei bilanzwirksamen Posten angewendet werden.
220-240	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die auch bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.
250-290	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN** In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den Standardansatz in Artikel 251 (Tabelle 1) der CRR vorgesehenen) am Abschlusstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet. Diese Zeilen werden nur für die Spalten 190 bis 270 und die Spalten 330 bis 340 ausgefüllt.

3.8. C 13.00 -KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN: (CR SEC IRB)

3.8.1. Allgemeine Bemerkungen

102. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen das berichtende Institut an einer Verbriefung beteiligt ist, die nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz behandelt wird.

103. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

104. Der Meldebogen CR SEC IRB hat den gleichen Geltungsumfang wie der Meldebogen CR SEC SA. In ihm werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen erfasst.

3.8.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN** Bezüglich der Zeile „Summe der bilanzwirksamen Posten“ entspricht der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag dem ausstehenden Betrag der am Berichtsstichtag verbrieften Risikopositionen. Siehe Spalte 010 des Meldebogens CR SEC SA.
020-040	**SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN** Artikel 249 und 250 der CRR Im angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung sind keine Laufzeitinkongruenzen zu berücksichtigen.
020	**(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (C_{VA})** Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}), der in dieser Spalte ausweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.
030	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)** Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ erscheinen die in Spalte 030 des Meldebogens CR SEC IRB ausgewiesenen Beträge im entsprechenden Kreditrisiko-Meldebogen (CR SA oder CR IRB) als „Zuflüsse“ mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse. Das Berechnungsverfahren für den an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.
040	**NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN** Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen. Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.
050	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN. URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absätze 1 und 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind. Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen werden nicht berücksichtigt. Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom „Anteil des Originators“ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben. Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.
060-090	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).
060	**(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G_A)** Der Begriff der Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der CRR definiert. Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Absicherung das Berechnungsverfahren für G_A. Diese Angabe ist mit den Spalten 040 und 050 des Meldebogens CR IRB 2 verbunden.

	Spalten
070	**(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Der Begriff der Absicherung mit Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der CRR definiert. Da die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten hier nicht anzuwenden ist, werden in dieser Spalte nur Absicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne des Artikels 200 der CRR ausgewiesen. Diese Angabe ist mit der Spalte 060 des Meldebogens CR IRB 2 verbunden.
080-090	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:** Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.
080	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** Artikel 236 der CRR Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen", der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten. Diese Angabe ist mit der Spalte 070 des Meldebogens CR IRB 2 verbunden.
090	**ZUFLÜSSE INSGESAMT** Diese Angabe ist mit der Spalte 080 des Meldebogens CR IRB 2 verbunden.
100	**RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition" zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden. Diese Angabe ist mit der Spalte 090 des Meldebogens CR IRB 2 verbunden.
110	**(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)** Artikel 218 bis 222 der CRR Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes") ein (Artikel 218 der CRR).
120	**VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)** Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegte Umrechnungsfaktoren.
130-160	**NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN** Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Sofern nichts anderes festgelegt ist, beträgt dieser Umrechnungswert 100 %. Diesbezüglich wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Begriff „Umrechnungsfaktor" definiert. Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, (0 %, 20 %], (20 %, 50 %] und (50 %, 100 %].
170	**RISIKOPOSITIONSWERT** Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR. Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR IRB 2 verbunden.

	Spalten
180	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN** In Artikel 266 Absatz 3 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, auf die ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet wird, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.
190	**RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE**
200-320	**RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)** Artikel 261 der CRR IRB-Verbriefungspositionen mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung im Sinne des Artikels 259 Absatz 2 der CRR werden als Positionen mit Bonitätsbeurteilung ausgewiesen. Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (CQS) aufgeschlüsselt, wie dies in Tabelle 4 in Artikel 261 Absatz 1 der CRR für den IRB-Ansatz vorgesehen ist.
330	**AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ** Angaben zum aufsichtlichen Formelansatz (SFM) sind Artikel 262 der CRR zu entnehmen. Das Risikogewicht einer Verbriefungsposition muss größer als 7 % oder das nach den vorgegebenen Formeln anzuwendende Risikogewicht sein.
340	**AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** Kreditrisikominderungen auf Verbriefungspositionen können gemäß Artikel 264 der CRR angesetzt werden. In diesem Fall weisen die Institute das „effektive Risikogewicht" der Position aus, wenn gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 2 der CRR eine vollständige Besicherung erreicht worden ist (das effektive Risikogewicht ist gleich dem risikogewichteten Positionsbetrag, dividiert durch den Risikopositionswert und multipliziert mit 100). Genießt die Positionen eine teilweise Besicherung, muss das Institut gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 3 der CRR den aufsichtlichen Formelansatz mit der „T"-Anpassung verwenden. In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.
350	**TRANSPARENZ** In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zu Grunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (höchstes Risikogewicht des Pools). In Artikel 263 Absätze 2 und 3 der CRR ist eine Ausnahmebehandlung für Fälle vorgesehen in denen K_{irb} nicht berechnet werden kann. Der nicht in Anspruch genommene Betrag der Liquiditätsfazilitäten ist unter „außerbilanzielle Posten und Derivate" auszuweisen. Solange für einen Originator die Sonderbehandlung für Fälle, in denen der K_{irb} nicht berechnet werden kann, gilt, ist für die Meldung der Risikogewichtungsbehandlung des Risikopositionswertes einer Liquiditätsfazilität, die der in Artikel 263 der CRR festgelegten Behandlung zu unterziehen ist, die Spalte 350 zu verwenden. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 256 Absatz 5 und Artikel 265 der CRR zu entnehmen.
360	**TRANSPARENZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.
370	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 259 Absatz 3 und 4 sieht den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen vor.
380	**IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.

	Spalten
390	**(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, befolgen Artikel 266 Absatz 1 (gilt nur für Originatoren, sofern die Risikoposition nicht von den Eigenmittelns abgezogen worden sind) und Absatz 2 der CRR Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.
400	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
410	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN** Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen werden bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen.
420	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN** In Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR ist vorgesehen, dass immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) verhängen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde.
430	**AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN** In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel RW*-RW(SP) gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag „Null" lautet. Hier ist zu beachten, dass RW(SP) nicht nur die in Spalte 400 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen. In dieser Spalte sind negative Werte auszuweisen.
440-450	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE** Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 440)/nach (Spalte 450) der Anwendung der in Artikel 252 der CRR festgelegten Obergrenzen. Darüber hinaus ist Artikel 265 der CRR (zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvierender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung) zu berücksichtigen.
460	**ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT** Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher in dem entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.

105. Der Meldebogen CR SEC IRB ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie nach Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.

106. Auch die Gesamtforderungen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	**GESAMTFORDERUNGEN** Die Gesamtforderungen beziehen sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.
020	**DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN** Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.
030	**ORIGINATOR: GESAMTFORDERUNGEN** In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.
040-090	**BILANZWIRKSAME POSTEN** In Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe b der CRR wird festgelegt, dass bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Absatz berechnen, der Risikopositionswert einer bilanzwirksamen Verbriefungsposition dem Buchwert ohne Berücksichtigung eventuell vorgenommener Kreditrisikoanpassungen entspricht. Die bilanzwirksamen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 050-070- und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 080-090 ausgewiesen.
100-150	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Aus den in Anhang II der CRR aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen werden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt. In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR). Die außerbilanziellen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 110-130- und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 140-150 ausgewiesen.
160	**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG** Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren in deren Verbriefungen revolvierender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.
170	**ANLEGER: GESAMTFORDERUNGEN** In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst. In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Anleger“ gegeben. In dem hier betroffenen Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.
180-230	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E-) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei bilanzwirksamen Posten angewendet werden.

Zeilen	
240-290	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.
300	**SPONSOR: GESAMTFORDERUNGEN** In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.
310-360	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten und Derivaten angewendet werden.
370-420	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.
430-540	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITION NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN** In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den IRB-Ansatz in Artikel 261 Tabelle 4 der CRR vorgesehenen) am Abschlusstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet. Diese Zeilen werden nur für die Spalten 170 bis 320 und die Spalten 400 bis 410 ausgefüllt.

3.9. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)

3.9.1. Allgemeine Bemerkungen

107. In diesem Meldebogen werden auf Grundlage der einzelnen Transaktionen oder Geschäftsvorgänge (im Gegensatz zu den in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB, MKR SA SEC und MKR SA CTP ausgewiesenen, kumulierten Informationen) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das berichtende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier werden die zugrunde liegenden Merkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie beispielsweise der zugrunde liegende Pool und die Eigenmittelanforderungen, abgefragt.

108. Dieser Meldebogen ist auch in den folgenden Fällen auszufüllen:

a. Vom berichtenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es mindestens eine Position in der Verbriefung hält. Das bedeutet, dass die Institute ungeachtet dessen, ob ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist oder nicht, Angaben zu allen von ihnen (entweder im Bankbestand oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen haben. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch aufgrund von Artikel 405 der CRR einbehaltene Positionen.

b. Vom berichtenden Institut während des Berichtsjahrs ([1]) in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es keine Position hält.

c. Vom berichtenden Institut begebene Verbriefungen finanzieller Verbindlichkeiten (z. B. gedeckte Schuldverschreibungen);

d. Positionen in Verbriefungen, bei denen das berichtende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

([1]) Die in diesem Meldebogen bei den Instituten abgefragten Daten sind auf kumulativer Basis für das Kalender- oder Berichtsjahr auszuweisen (d. h. ab dem 1. Januar des laufenden Jahres).

109. Dieser Meldebogen ist auf konsolidierter Basis zu erstellen, d. h. nur von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten ([1]), die sich in dem Land befinden, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung „Unternehmen für Unternehmen" zu übermitteln.

110. Aufgrund von Artikel 406 Absatz 1 der CRR, in dem festgelegt wird, dass sich in Verbriefungspositionen investierende Institute zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, wird der Berichtsumfang des Meldebogens nur in begrenztem Umfang auf Anleger angewendet. Insbesondere haben sie die Spalten 010-040, 070-110, 160, 190, 290-400 und 420-470 auszufüllen.

111. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben) füllen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang aus wie Anleger.

3.9.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**INTERNER CODE** Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefung verbunden.
020	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** Zur gesetzlichen Zulassung der Verbriefung verwendeter Code oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, der Name, unter dem die Verbriefung im Markt bekannt ist. Steht die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — zur Verfügung (für öffentliche Transaktionen), werden die acht allen Tranchen gemeinsamen Zeichen der Verbriefung in dieser Spalte ausgewiesen.
030	**KENNUNG DES ORIGINATORS (Code/Name)** In dieser Spalte ist der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder, falls ein solcher Code nicht zur Verfügung steht, der Name des Instituts einzutragen. Bei Multi-Seller Verbriefungen übermittelt das berichtende Unternehmen die Kennungen sämtlicher an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben.
040	**VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL/SYNTHETISCH)** Folgende Abkürzungen sind einzutragen: — „T" für traditionell; — „S" für synthetisch; Die Definitionen für „traditionelle Verbriefung" und „synthetische Verbriefung" sind Artikel 242 Absätze 10 und 11 der CRR zu entnehmen.
050	**BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEIBEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?** Folgende Abkürzungen sind einzutragen: — „K" bei vollständigem Ansatz; — „P" bei teilweisem Ansatz; — „R" bei vollständiger Ausbuchung; — „N", wenn dies nicht zutrifft. In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst. Bei synthetischen Verbriefungen melden die Originatoren, dass verbriefte Risikopositionen aus der Bilanz entfernt werden. Anleger tragen in allen Fällen „N" (nicht zutreffend) ein. Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor. Die Option „P" (teilweise ausgebucht) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva in der Bilanz in Höhe des anhaltenden Engagements des berichtenden Unternehmens gemäß Vorschrift im IAS 39.30-35 angesetzt werden,

([1]) Einzelinstitute sind weder Teil einer Gruppe noch in dem Land konsolidiert, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen.

	Spalten
060	**SOLVABILITÄTSRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?** Ausschließlich Originatoren nennen die folgenden Abkürzungen: — „N“ unterliegt keinen Eigenmittelanforderungen; — „B“ Bankbestand; — „T“ Handelsbuch; — „A“ in beiden Büchern teilweise geführt; Artikel 109, Artikel 243 und Artikel 244 der CRR In dieser Spalte wird die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammengefasst. Sie gibt an, ob die Eigenmittelanforderungen nach den verbrieften Risikopositionen oder nach den Verbriefungspositionen (Bankbestand/Handelsbuch) berechnet werden. Beruhen die Eigenmittelanforderungen auf *verbrieften Risikopositionen* (da kein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA gemeldet, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet. Beruhen die Eigenmittelanforderungen dagegen auf *im Bankbestand gehaltenen Verbriefungspositionen* (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist) wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC SA oder im Meldebogen CR SEC IRB ausgewiesen. Bei den *im Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen* wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) ausgewiesen. Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.
070	**VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?** Den Definitionen der Begriffe „Verbriefung“ und „Wiederverbriefung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 61 und Artikel 62 bis 64 der CRR entsprechend den Typ des zugrunde liegenden Vorgangs mit den folgenden Abkürzungen melden: — „S“ für Verbriefung; — „R“ für Wiederverbriefung.
080-100	**SELBSTBEHALT** Artikel 404 bis 410 der CRR
080	**TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS** Für jeden in Auftrag gegebenen Verbriefungsplan wird der maßgebliche Typ des Einbehalts eines materiellen Nettoanteils („net economic interest“), wie er in Artikel 405 der CRR vorgesehen ist, ausgewiesen. A — Senkrechte (Verbriefungspositionen): *„das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;“* V — Vertikale (verbriefte Risikopositionen): das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbrieften Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbrieften Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf eben diese Risikopositionen verbrieft wurde, stets im Rang gleich- oder nachgestellt ist. B — Revolvierende Risikopositionen *„bei Verbriefungen von revolvierenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen“*. C — Bilanzwirksam: *„das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Origination mindestens 100 beträgt“*. D — Erstverlust: *„das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht“*. E — Befreit: Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 405 Absatz 3 der CRR betroffen sind. N — Nicht zutreffend. Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 404 der CRR betroffen sind. U — Verstoß oder unbekannt. Dieser Code wird angegeben, wenn das berichtende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt.

	Spalten
090	**% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG** Der Selbstbehalt *eines materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber* der Verbriefung beträgt mindestens 5 % (am Abschlusstag). Unbeschadet des Artikels 405 Absatz 1 der CRR kann die Bemessung zum Abschlusstag normalerweise in der Weise ausgelegt werden, dass sie bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen stattfindet, und nicht bei der ursprünglichen Schaffung der Risikopositionen (also beispielsweise nicht bei der ursprünglichen Gewährung der zugrunde liegenden Darlehen). Unter einer Bemessung des Selbstbehalts beim Abschluss ist zu verstehen, dass 5 % den prozentuale Selbstbehaltsanteil darstellen, der zu der Zeit, als diese Selbstbehaltshöhe bemessen und die Anforderung erfüllt wurde (beispielsweise bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen) erforderlich war. Eine dynamische Neubemessung und Neuanpassung des zurückbehaltenen Prozentanteils während der gesamten Laufzeit der Transaktion ist nicht zwingend erforderlich. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes „E" (befreit) oder „N" (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.
100	**EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?** Artikel 405 Absatz 1 der CRR Folgende Abkürzungen sind einzutragen: Y — Ja (Yes); N — Nein Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes „E" (befreit) oder „N" (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.
110	**FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ ANLEGER)** Folgende Abkürzungen sind einzutragen: — „O" für Originator; — „S" für Sponsor; — „L" für ursprünglicher Kreditgeber; — „I" für Anleger. Siehe die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 (Originator) und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 (Sponsor) der CRR. Hinsichtlich der Anleger wird angenommen, dass es sich bei ihnen um Institute handelt, auf die die Bestimmungen der Artikel 406 und 407 der CRR zutreffen.
120-130	**NICHT ABCP-PROGRAMME** Aufgrund ihrer Besonderheit und weil sie mehrere einzelne Verbriefungspositionen umfassen, sind ABCP-Programme (die in Artikel 242 Absatz 9 der CRR definiert werden) von der Meldung in den Spalten 120 und 130 befreit.
120	**URSPRUNGSDATUM (MM/JJJJ)** Monat und Jahr des Ursprungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/JJJJ". Bei jedem einzelnen Verbriefungsplan kann sich das Ursprungsdatum von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern. Im Sonderfall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne entspricht das Ursprungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren. Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
130	**GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM** In dieser Spalte wird der Betrag (laut der ursprünglichen Risikopositionen vor Umrechnungsfaktoren) des verbrieften Portfolios am Ursprungsdatum erfasst. In Fall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne wird der Betrag ausgewiesen, der sich auf das Ursprungsdatum der ersten Begebung von Wertpapieren bezieht. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten werden nur die Beträge ausgewiesen, die vom berichtenden Unternehmen begeben wurden. Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.

Spalten	
140-220	**VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN** In den Spalten 140 bis 220 werden vom berichtenden Unternahmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios angefordert.
140	**GESAMTBETRAG** Die Institute weisen den Wert des verbrieften Portfolios zum Berichtsstichtag, d.h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, aus. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen (d. h. das Portfolio verbriefter Aktiva kann nach dem Ursprungsdatum nicht mehr vergrößert werden) wird der Betrag fortschreitend gesenkt. Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
150	**ANTEIL DES INSTITUTS (%)** Hier ist der am Berichtsstichtag bestehende Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio auszuweisen. Die in dieser Spalte auszuweisende Zahl beträgt, außer bei Multi-Seller Verbriefungsplänen, standardmäßig 100 %. In diesem Fall weist das berichtende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio aus (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 140). Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
160	**TYP** In dieser Spalte werden Angaben zum Typ der Vermögenswerte („1“ bis „9“) oder Verbindlichkeiten („10“ und „11“) des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss einen der folgenden Zahlungscodes melden: 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; 3 — Kreditkartenforderungen; 4 — Leasing; 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt); 6 — Verbraucherdarlehen; 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; 8 — Sonstige Vermögenswerte; 9 — Gedeckte Schuldverschreibungen; 10 — Sonstige Verbindlichkeiten. Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Typen, gibt das Institut den wichtigsten Typ an. Bei Wiederverbriefungen nimmt das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug. Zum Typ „10“ (sonstige Verbindlichkeiten) gehören auch Schatzanweisungen und synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen kann sich der Typ von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern.
170	**ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)** In dieser Spalte werden Angaben zu dem Ansatz, den das Institut am Berichtsstichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde, erfasst. Folgende Abkürzungen sind einzutragen: — „S“ für Standardansatz; — „I“ für auf internen Beurteilungen basierender Ansatz; — „M“ für eine Kombination aus beiden Ansätzen (SA/IRB). Wird beim Standardansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC SA auszuweisen. Wird beim IRB-Ansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen. Wird bei der Kombination aus SA- und IRB-Ansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, dann ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen sowohl im Meldebogen CR SEC SA als auch im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen. Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Diese Spalte gilt jedoch nicht für die Verbriefung von Verbindlichkeiten. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.

	Spalten
180	**ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN** Artikel 261 Absatz 1 der CRR Diese Spalte ist nur für diejenigen Institute zwingend, die den IRB-Ansatz auf die Verbriefungspositionen anwenden (und daher in Spalte 170 „I" angeben). Das Institut weist den Buchstabencode dem maßgeblichen Zeitraum entsprechend aus: (a) N<6; (b) 6≤N<34 (c) 34≤N<=100; (d) 100<N<=1 000; (e) N>1 000. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger füllen diese Spalte nicht aus.
190	**LAND** Den Code (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslandes der der Transaktion letztendlich zugrundeliegenden Risikoposition, d. h. das Land des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen, angeben (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, gibt das Institut das wichtigste Land an. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Untergrenze von 20 %, wird „OT" (sonstige) gemeldet.
200	**ELGD (%)** Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (ELGD) wird nur von Instituten ausgewiesen, die den aufsichtlichen Formelansatz anwenden (und daher in Spalte 170 „I" melden). Die ELGD wird gemäß Artikel 262 Absatz 1 der CRR berechnet. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte wird auch nicht ausgefüllt, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.
210	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Siehe die Spalte 060 im Meldebogen CR SEC SA und die Spalte 390 im Meldebogen CR SEC IRB. In dieser Spalte werden Angaben zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen, die auf die verbrieften Risikopositionen angewendet werden, erfasst. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt. Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.
220	**EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)** In dieser Spalte werden Angaben zu den Eigenmittelanforderungen des verbrieften Portfolios für den Fall erfasst, dass keine Verbriefung stattgefunden haben sollte. Außerdem werden die mit diesen Risiken verbundenen, erwarteten Verluste (k_{irb}), als Prozentsatz (mit zwei Dezimalstellen) der Summe der am Ursprungsdatum bestehenden, verbrieften Risikopositionen erfasst. k_{irb} wird in Artikel 242 Absatz 4 der CRR definiert. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.
230-300	**VERBRIEFUNGSSTRUKTUR** In diesem Block aus sechs Spalten werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranche (vorrangig /mezzanine/Erstverlust) und Laufzeit erfasst. Bei Multi-Seller Verbriefungen wird für die Erstverlusttranche nur der Betrag ausgewiesen, der auf das berichtende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde.

Spalten	
230-250	**BILANZWIRKSAME POSTEN** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.
230	**VORRANGIG** In diese Kategorie sind alle Tranchen aufzunehmen, die nicht als mezzanine Tranchen oder Erstverlusttranchen in Frage kommen.
240	**MEZZANINE** Siehe Artikel 243 Absatz 3 (traditionelle Verbriefung) und Artikel 244 Absatz 3 (synthetische Verbriefung) der CRR.
250	**ERSTVERLUST** Der Begriff der Erstverlusttranche wird in Artikel 242 Absatz 15 der CRR definiert.
260-280	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst. Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.
290	**ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN** Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine: (i) das Datum, an dem ein Rückführungsaufruf (gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 2 der CRR) bei Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte. (ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde. Monat und Jahr des ersten vorhersehbaren Kündigungstermins sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/JJJJ“.
300	**GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN** Dies ist das Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente). Monat und Jahr des gesetzlichen letzten Fälligkeitstermin sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/JJJJ“.
310-400	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Berichtsstichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig /mezzanine/Erstverlust) erfasst.
310-330	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.
340-360	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den außerbilanziellen Posten zum Einsatz kommen.
370-400	**ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 340 360 ausgewiesen sind).

	Spalten
370	**DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)** Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden. Laut Anhang I der CRR werden die folgenden, einem hohen Risiko unterliegenden außerbilanziellen Posten als DCS betrachtet; — *Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;* — *unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit"), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.*
380	**IRS/CRS** IRS steht für Zinsswap (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate werden in Anhang II der CRR aufgeführt.
390	**ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN** Die in Artikel 242 Absatz 3 der CRR definierten Liquiditätsfazilitäten (LF) müssen eine in Artikel 255 Absatz 1 der CRR festgelegte Aufstellung von sechs Bedingungen erfüllen, um als anrechenbar betrachtet werden zu können (ungeachtet der vom Institut angewendeten Methode, d. h. SA oder IRB).
400	**SONSTIGE (EINSCHLIESSLICH NICHT ANRECHENBARER LF)** Diese Spalte ist den verbleibenden außerbilanziellen Posten wie beispielsweise den nicht anrechenbaren Liquiditätsfazilitäten vorbehalten (d. h. denjenigen LF, die die in Artikel 255 Absatz 1 der CRR aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen).
410	**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG: UMRECHNUNGSFAKTOR ANGEWENDET** In Artikel 242 Absatz 12, Artikel 256 Absatz 5 (SA) und in Artikel 265 Absatz 1 (IRB) der CRR ist eine Reihe von Umrechnungsfaktoren vorgesehen, die auf den Betrag des Anlegeranteils anzuwenden sind (zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge). Diese Spalte gilt für Verbriefungspläne mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlungen (d. h. revolvierende Verbriefungen). Laut Artikel 256 Absatz 6 der CRR richtet sich der anzuwendende Umrechnungsfaktor nach dem Niveau des aktuellen Dreimonatsdurchschnitts des Zinsüberschusses. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen. Diese Angabe hängt mit Zeile 100 im Meldebogen CR SA SEC und Zeile 160 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.
420	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN** Diese Angabe hängt eng mit Spalte 200 im Meldebogen CR SA SEC und Spalte 180 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen. In dieser Spalte wird eine negative Zahl ausgewiesen.
430	**GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION VOR OBERGRENZE** In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag vor der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. der risikogewichtete Positionsbetrag wird anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.
440	**GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH OBERGRENZE** In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag nach der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. die Eigenmittelanforderungen werden anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.
450-510	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN — HANDELSBUCH**

	Spalten
450	**CTP ODER NICHT-CTP?** Folgende Abkürzungen sind einzutragen: C — Korrelationshandelsportfolio (CTP) N — Kein Korrelationshandelsportfolio
460-470	**NETTOPOSITIONEN — KAUF/VERKAUF** Siehe die Spalten 050/060 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. des Meldebogens MKR SA CTP.
480	**GESAMTE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (SA) — SPEZIFISCHES RISIKO** Siehe Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP.

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

112. Der Meldebogen umfasst Informationen über die nach Artikel 312 bis Artikel 324 der CRR vorzunehmende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA), dem Standardansatz (STA), dem Alternativen Standardansatz (ASA) und dem Fortgeschrittenen Messansatz (AMA). Ein Institut kann für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft den STA und den ASA nicht gleichzeitig auch auf Einzelbasis anwenden.

113. Institute, die den BIA, STA bzw. ASA anwenden, berechnen ihre Eigenmittelanforderung auf der Grundlage der zum Ende des Geschäftsjahres vorliegenden Informationen. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute die geprüften Zahlen aus, die dann unverändert bleiben müssen. Abweichungen von diesem Grundsatz der „Unveränderlichkeit" sind beispielsweise möglich, wenn im Verlauf des betreffenden Berichtszeitraums Ausnamefälle wie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen eintreten.

114. Kann ein Institut seiner zuständigen Behörde gegenüber begründen, dass — aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen — die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend anzupassen, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern. Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.

115. In diesem Meldebogen werden nach Spalten getrennt für die drei letzten Jahre Angaben zum Betrag des maßgeblichen Indikators für die einem operationellen Risiko unterliegenden Banktätigkeiten und zum Betrag der Darlehen und Kredite (wobei Letztere nur beim ASA anzuwenden ist) dargestellt. Daneben werden Angaben zum Betrag der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ausgewiesen. Gegebenenfalls muss aufgeschlüsselt werden, welcher Teil dieses Betrags auf einen Allokationsmechanismus zurückzuführen ist. In Bezug auf den AMA werden zur Darstellung von Einzelheiten der Auswirkung des erwarteten Verlustes und der Diversifizierungs- und Risikominderungstechniken auf die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken Zusatzinformationen hinzugefügt.

116. In den einzelnen Zeilen werden nach Berechnungsmethode aufgeschlüsselt Angaben zur Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken mit Einzelheiten zu den mit dem Standardansatz (STA) und dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Geschäftsfeldern dargestellt

117. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten einzureichen, für die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf operationelle Risiken gelten.

4.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010 — 030	**MASSGEBLICHER INDIKATOR** Institute, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den jeweils maßgeblichen Indikator (BIA, STA und ASA) verwenden, weisen in den Spalten 010 bis 030 den für die jeweiligen Jahre maßgeblichen Faktor aus. Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, melden die Institute zu Informationszwecken auch den maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu. Nachfolgend bezieht sich der Begriff „maßgeblicher Indikator" auf die „Summe der Elemente" am Ende des Geschäftsjahres gemäß Definition in Artikel 316 Absatz 1 Tabelle 1 der CRR. Stehen dem Institut aus weniger als drei Jahren Daten zum maßgeblichen Indikator zur Verfügung, werden vorrangig die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) den entsprechenden Tabellenspalten zugewiesen. Stehen beispielsweise nur für ein Jahr historische Daten zu Verfügung, sind diese in Spalte 030 auszuweisen. Sofern dies angemessen erscheint, werden die zukunftsgerichteten Schätzungen dann in die Spalte 020 (Schätzung für das nächste Jahr) und in die Spalte 010 (Schätzung des Jahres +2) aufgenommen. Darüber hinaus darf das Institut zukunftsgerichtete Schätzungen zum Geschäft verwenden, wenn keine historischen Daten zum „maßgeblichen Indikator" verfügbar sind.
040 — 060	**DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)** Diese Spalten sind zur Meldung der Beträge der Darlehen und Kredite in den Geschäftsfeldern „Firmenkundengeschäft" und „Privatkundengeschäft", auf die in Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird zu verwenden. Diese Beträge werden zur Berechnung des alternativen maßgeblichen Indikators verwendet, der zu der Eigenmittelanforderung führt, die den mit dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Tätigkeiten entspricht (Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe a der CRR). Bezüglich des Geschäftsfelds „Firmenkundengeschäft" werden die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere ebenfalls aufgenommen.
070	**EIGENMITTELANFORDERUNG** Die Eigenmittelanforderung wird gemäß dem verwendeten Ansatz unter Befolgung der Artikel 312 bis 324 der CRR berechnet. Der daraus hervorgehende Betrag wird in Spalte 070 ausgewiesen.
071	**GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITION OPERATIONELLES RISIKO** Artikel 92 Absatz 4 der CRR Eigenmittelanforderungen in Spalte 070, multipliziert mit 12,5.
080	**DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN** Artikel 18 Absatz 1 der CRR in Bezug auf die in Artikel 312 Absatz 2 genannte Einbeziehung der Allokationsmethodik, nach der die Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe verteilt werden, und in Bezug auf die Frage, ob und wie in einem Risikomesssystem, das von einem EU-Mutterinstitut und seinen Tochterunternehmen, der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft genutzt wird, Diversifizierungseffekte eingerechnet werden sollen.
090 — 120	**GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA**
090	**EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION(SEFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN** Die in Spalte 090 ausgewiesene Eigenmittelanforderung entspricht der Eigenmittelanforderung in Spalte 070, wird aber vor Berücksichtigung von Entlastungseffekten aufgrund von erwarteten Verlusten, Diversifizierungen und Risikominderungstechniken berechnet (siehe unten).
100	**(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN, ERWARTETEN VERLUSTS** In Spalte 100 wird die Erleichterung von Eigenmittelanforderungen aufgrund des in der Geschäftspraxis erfassten, erwarteten Verlusts (nach Artikel 322 Absatz 2 Buchstabe a der CRR) ausgewiesen.

Spalten	
110	**(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN** Der Diversifizierungseffekt in Spalte 110 ist die Differenz zwischen der Summe der für jede Klasse operationeller Risiken getrennt berechneten Eigenmittelanforderungen (d. h. eine Situation, in der eine „perfekte Abhängigkeit" herrscht) und der unter Berücksichtigung von Korrelationen und Abhängigkeiten berechneten, diversifizierten Eigenmittelanforderung (d.h. in der Annahme einer weniger als „perfekten Abhängigkeit" zwischen den Risikoklassen) Die „perfekte Abhängigkeit" tritt im „Standardfall" ein, wenn sich das Institut also keiner ausdrücklichen Korrelationsstrukturen zwischen den Risikoklassen bedient. Das AMA-Kapital wird folglich als Summe der Bemessungen der einzelnen operationellen Risiken in den gewählten Risikoklassen berechnet. In diesem Fall wird die Korrelation zwischen den Risikoklassen als 100 % angenommen und der Wert in der Spalte ist auf null zu setzen. Dagegen muss das Institut, wenn es eine ausdrückliche Korrelationsstruktur zwischen den Risikoklassen berechnet, in diese Spalte die Differenz zwischen dem aus dem Standardfall herrührenden AMA-Kapital und dem nach der Anwendung der Korrelationen zwischen den Risikoklassen errechneten Kapital aufnehmen. Der Wert spiegelt die „Diversifizierungsfähigkeit" des AMA-Modells wider, also die Fähigkeit des Modells, ein nicht gleichzeitiges Auftreten schwerwiegender, im Rahmen des operationellen Risikos eintretender Verluste zu erfassen. In Spalte 110 ist der Betrag auszuweisen, um den die angenommene Korrelationsstruktur das AMA-Kapital in Bezug auf die Annahme einer Korrelation von 100 % verringert.
120	**(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)** In Spalte 120 sind die Auswirkungen von Versicherungsschutz und sonstigen Risikoübertragungsmechanismus nach Artikel 323 Absätze 1 bis 5 auszuweisen.

Zeilen	
010	**DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN** In dieser Zeile werden die Beträge dargestellt, die den Tätigkeiten entsprechen, bei denen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko der BIA angewendet wird (Artikel 315 und 316 der CRR).
020	**DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN** Hier ist die nach STA und ASA (Artikel 317 bis 319 der CRR) berechnete Eigenmittelanforderung auszuweisen.
030 — 100	**DEM STA UNTERLIEGEND** Wird der Standardansatz (STA) eingesetzt, wird der maßgebliche Indikator für jedes betroffene Jahr in den Zeilen 030 bis 100 auf die in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR definierten Geschäftsfelder verteilt. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern folgt den in Artikel 318 der CRR beschriebenen Grundsätzen.
110 — 120	**DEM ASA UNTERLIEGEND** Institute, die den alternativen Standardansatz (ASA) verwenden (Artikel 319 der CRR), weisen für die jeweiligen Jahre den jeweils maßgeblichen Indikator in den Zeilen 030 bis 050 und 080 bis 100 getrennt für jedes Geschäftsfeld und in den Zeilen 110 und 120 für die Geschäftsfelder „Firmenkundengeschäft" und „Privatkundengeschäft" aus. Die Zeilen 110 und 120 stellen den Betrag des maßgeblichen Indikators für die dem ASA unterliegenden Tätigkeiten dar. Dabei wird zwischen den dem Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft" und den dem Geschäftsfeld „Privatkundengeschäft" entsprechenden Banktätigkeiten unterschieden (Artikel 319 der CRR). Sowohl für die Zeilen, die dem „Firmenkundengeschäft" und dem „Privatkundengeschäft" nach dem Standardansatz (STA) (Zeilen 060 und 070) entsprechen, als auch für die dem ASA vorbehaltenen Zeilen 110 und 120 können Beträge eingetragen sein (wenn beispielsweise für ein Tochterunternehmen der Standardansatz gilt, während das Mutterunternehmen dem ASA unterliegt).
130	**FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA** Auszuweisen sind die maßgeblichen Daten für AMA-Institute (Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 321 bis 323 der CRR). Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, werden Angaben zum maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten gemeldet. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.

4.2. C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-Details)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

118. In diesem Meldebogen werden die Angaben zu den von einem Institut im letzten Jahr registrierten Bruttoverlusten nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern auf der Grundlage des ersten Abschlussstichtags des Verlusts zusammengefasst.

119. Die Angaben werden mittels Verteilung der interne Untergrenzen übersteigenden Bruttoverluste auf die Geschäftsfelder (gemäß Definition in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR und unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes „Gesamtunternehmen" nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR) und (in Artikel 324 der CRR definierten) Ereigniskategorien dargestellt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Verluste, die einem Ereignis entsprechen, über mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.

120. Die Spalten stellen die verschiedenen Ereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, wird dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und höchste Schwellenwert offen gelegt.

121. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder Angaben zur Anzahl der Ereignisse, der Höhe des Gesamtverlustes, zum größten Einzelverlust und zur Summe der fünf größten Verluste (ohne Berücksichtigung der Anzahl der Verluste) dar.

122. Dieser Meldebogen ist von Instituten, die zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen den AMS oder den STA bzw. ASA verwenden, auszufüllen.

123. Die unter Artikel 5 Buchstabe b Absatz 2 Ziffer ii fallenden Institute brauchen als Summe aller Ereigniskategorien (Spalte 080) des Meldebogens OPR Details nur die folgenden Angaben auszuweisen:

a. Anzahl der Ereignisse (Zeile 910);

b. Betrag des Gesamtverlustes (Zeile 920);

c. Größter Einzelverlust (Zeile 930) und

d. Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940).

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010 -070	**EREIGNISKATEGORIEN** Die Institute weisen die Verluste nach den in Artikel 324 der CRR definierten Ereigniskategorien in den jeweiligen Spalten 010 bis 070 aus. Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem Standardansatz (STA) oder dem alternativen Standardansatz (ASA) berechnen, können die Verluste, für die die Ereigniskategorie nicht festgestellt wurde, in der Spalte 080 melden.
080	**EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT** In Spalte 080 melden die Institute für jedes Geschäftsfeld die „Anzahl der Ereignisse" insgesamt und den gesamten „Betrag des Gesamtverlustes" als einfache Aggregation der in den Spalten 010 bis 070 ausgewiesenen Anzahl der Verlustereignisse und der Summe der Bruttoverlustbeträge. Der in Spalte 080 ausgewiesene „größte Einzelverlust" ist der höchste Betrag der in den Spalten 010 bis 070 gemeldeten „höchsten Brutto-Einzelverluste". Bezüglich der Summe der fünf größten Verluste wird in Spalte 080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes eingetretenen fünf größten Verluste gemeldet.

Spalten	
090 — 100	**ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE** Institute melden in den Spalten 090 und 100 die Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung, die sie gemäß Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe c letzter Satz der CRR anwenden. Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, wird nur die Spalte 090 ausgefüllt. Werden innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, wird auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 100) eingetragen.

Zeilen	
010 — 840	**GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNG UND ABWICKLUNG, AGENTURDIENSTLEISTUNGEN, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN** Für jedes Geschäftsfeld gemäß Definition in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 der CRR unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes „Gesamtunternehmen“ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR und für jede Ereigniskategorie weist das Institut unter Beachtung der Bagatellgrenzen folgende Angaben aus: Anzahl der Ereignisse, gesamter Verlustbetrag, höchster Einzelverlust und Summe der fünf größten Verluste. Bei einem Verlustereignis, dass sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, wird der gesamte Verlustbetrag auf alle betroffenen Geschäftsfelder verteilt.
910 — 940	**GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT** Für jede Ereigniskategorie (Spalte 010 bis 080) müssen die folgenden Angaben (Artikel 322 Absatz 3 Buchstaben b, c und e der CRR über die Geschäftsfelder insgesamt (Zeilen 910 bis 940) gemeldet werden: — Anzahl der Ereignisse (Zeile 910): die Anzahl der die Bagatellgrenze überschreitenden Ereignisse nach Ereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Ereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil die Ereignisse mit mehrfachen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. — Gesamter Verlustbetrag (Zeile 920): der gesamte Verlustbetrag ist die einfache Aggregation des gesamten Verlustbetrags für jedes einzelne Geschäftsfeld. — Höchster Einzelverlust (Zeile 930): der höchste Einzelverlust entspricht dem größten, die Bagatellgrenze überschreitenden Verlust für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete höchste Einzelverlust sein, wenn sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt. — Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940): es wird die Summe der fünf größten Verluste für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern gemeldet. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen, fünf größten Verluste sein. Diese Summe ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen.
910-940/080	**GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT — EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT** — Anzahl der Ereignisse: diese Zahl ist gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Ereignisse in Zeile 910, da in diesen Zahlen die Ereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Ereignis berücksichtigt worden sind. Diese Zahl muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 080 aufgenommenen Ereignisse entsprechen, da ein Ereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann. — Gesamter Verlustbetrag: dieser Betrag ist gleich der horizontalen Aggregation der in Zeile 920 nach Ereigniskategorien ausgewiesenen gesamten Verlustbeträge und er ist ebenfalls gleich der vertikalen Aggregation der in Spalte 080 nach Geschäftsfeldern ausgewiesenen gesamten Verlustbeträge. — Höchster Einzelverlust: wie bereits erwähnt, kann es in Fällen, in denen sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt, zutreffen, dass der als „Höchster Einzelverlust“ unter „Geschäftsfelder insgesamt“ für eine bestimmte Ereigniskategorie ausgewiesene Betrag höher als die in jedem Geschäftsfeld als „Höchster Einzelverlust“ ausgewiesenen Beträge ist. Folglich ist der Betrag in dieser Zelle gleich dem höchsten Wert der als „Höchster Einzelverlust“ in „Geschäftsfelder insgesamt“ ausgewiesenen Werte, wobei dieser Wert nicht zwingend gleich dem höchsten Wert des „Höchstens Einzelverlusts“ aller Geschäftsfelder in Zeile 080 sein muss. — Summe der fünf größten Verluste: dies ist die Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix. Das heißt, dass diese Summe weder zwingend dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in „Geschäftsfelder insgesamt“ entsprechen muss, noch dass sie gleich dem größten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in Spalte 080 sein muss.

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO

124. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die in Meldebögen erfolgenden Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SA FX), das Warenpositionsrisiko ((MKR SA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SA TDI, MKR SA SEC, MKR SA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß dem Ansatz nach internen Modellen (MKR IM).

125. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) wird zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufgeteilt. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente — dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren sind in den Artikel 326 bis 333 der CRR zu finden.

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

126. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitel nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der CRR zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SA SEC und MKR SA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld „Insgesamt" (Total) des MKR SA TDI-Meldebogens ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen werden in Zelle {325;060} (Verbriefungen) bzw. {330;060} (CTP) übertragen. —

127. Der Meldebogen muss nach „Insgesamt" sowie einer vorher festgelegten Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HUF, ISK, JPY, LVL, LTL, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010 — 020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
030 — 040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
050	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.
060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.

Spalten	
070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.

Zeilen	
010-350	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH** Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtiteln und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR werden hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes ausgewiesen.
011	**ALLGEMEINES RISIKO**
012	Derivate In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 328 bis 331.
013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.
020-200	**LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ** Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der laufzeitbezogene Ansatz nach Artikel 339 Absätze 1 bis 8 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 339 Absatz 9 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen werden in die Zonen Eins, Zwei und Drei und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufgeteilt.
210-240	**ALLGEMEINES RISIKO DURATIONSBEZOGENER ANSATZ** Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 340 Absatz 7 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Position wird in die Zonen Eins, Zwei und Drei aufgeteilt.
250	**SPEZIFISCHES RISIKO** Dies ist die Summe der in den Zeilen 251, 325 und 330 ausgewiesenen Beträge. Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, die der spezifischen Risikokapitalanforderung unterliegen, sowie die entsprechende Kapitalanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1 bis 3, Artikel 337 und Artikel 338 der CRR. Hier ist auch der letzte Satz in Artikel 327 Absatz 1 der CRR zu beachten.
251-321	**Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen** Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge. Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, ist mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten zu berechnen (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absätze 1 und 2 der CRR — „Transparenz“). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absatz 3 der CRR) werden getrennt in Zeile 321 ausgewiesen. Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 der CRR anzuwenden ist: Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 der CRR für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch in Frage kommen, gilt eine Sonderbehandlung (gedeckte Schuldverschreibungen). Die spezifische Eigenmittelanforderung entspricht der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Tabelle 1 des Artikels 336 der CRR. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 280–300 zuzuweisen. Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, werden die Artikel 346 und 347 angewendet.

Zeilen	
325	**Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen** Dies sind die in Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.
330	**Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio** Dies sind die in Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.
340	**BESONDERER ANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN IN OGA** Artikel 348 bis 350 der CRR Diese Ansatz ist anzuwenden, wenn Positionen in OGA oder die diesen zugrunde liegenden Instrumente nicht nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR dargelegten Methoden behandelt werden. Sofern dies zutrifft, schließt dieser Ansatz die Auswirkungen der für die Eigenmittelanforderungen geltenden Obergrenzen ein. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem jeweils niedrigeren Betrag von 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben.
350-390	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 329 Absatz 3 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

128. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

129. Im Meldebogen MKR SA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen nach Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 337 der CRR bestimmt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.

130. Positionen, die ein Risikogewicht von 1250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Artikel 337 der CRR (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.

Spalten	
030-040	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 258 der CRR
050-060	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
070-520	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN** Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR Die Aufschlüsselung muss für Kauf- und Verkaufspositionen getrennt erfolgen.
230-240 und 460-470	**1250 %** Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR
250-260 und 480-490	**AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ** Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut den alternativen aufsichtlichen Formelansatz (SFA) verwendet, nach dem die Eigenmittelanforderungen als Funktion aus den Merkmalen des Sicherheitenpools und den vertraglichen Eigenschaften der Tranche bestimmt werden.
270 und 500	**TRANSPARENZ** Standardansatz: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zu Grunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten). IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.
280-290/510-520	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Liquiditätsfazilitäten und Kreditsicherheiten, die Banken (einschließlich Drittbanken) ABCP-Conduits gewähren, den internen Bemessungsansatz verwenden. Der auf ECAI-Methoden basierende interne Bemessungsansatz (IAA) gilt nur für Risikopositionen gegenüber ABCP-Conduits, die bei ihrer Gründung eine dem Investmentstatus gleichwertige interne Beurteilung haben.
530-540	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN** Artikel 337 Absatz 3 der CRR in Verbindung mit Artikel 407 der CRR Artikel 13 Absatz 2 der CRR
550-570	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS UND KAUFPOSITIONEN** Artikel 337 der CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken.
580-600	**NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS UND KAUFPOSITIONEN** Artikel 337 der CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.

Spalten	
610	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT** Gemäß Artikel 337 Absatz 4 der CRR addiert das Institut während einer am 31. Dezember 2014 endenden Übergangsfrist seine gewichteten Nettoverkaufspositionen (Spalte 580) und seine gewichteten Nettokaufpositionen (Spalte 590) getrennt. Die jeweils größere dieser Summen (nach Anwendung der Obergrenze) stellt die Eigenmittelanforderung dar. Ab 2015 addiert das Institut laut Artikel 337 Absatz 4 der CRR zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen seine gewichteten Nettopositionen unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt (Spalte 600).

Zeilen	
010	**GESAMTFORDERUNGEN** Gesamtbetrag der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.
040, 070 und 100	**VERBRIEFUNGEN** Artikel 4 Absatz 38 der CRR
020, 050, 080 und 110	**WIEDERVERBRIEFUNGEN** Artikel 4 Absatz 39 und 40 der CRR
030-050	**ORIGINATOR** Artikel 4 Absatz 41 der CRR
060-080	**ANLEGER** Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.
090-110	**SPONSOR** Artikel 4 Absatz 42 der CRR Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.
120-210	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN** Artikel 337 Absatz 4 letzter Satz der CRR Die Aufschlüsselung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht der im Meldebogen SEC Details (Spalte „Typ“) verwendeten Einteilung: — 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; — 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien: — 3 — Kreditkartenforderungen; — 4 — Leasing; — 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt); — 6 — Verbraucherdarlehen; — 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; — 8 — Sonstige Vermögenswerte; — 9 — Gedeckte Schuldverschreibungen; — 10 — Sonstige Verbindlichkeiten. Bei den einzelnen Verbriefungen berücksichtigt das Institut, falls der Pool aus verschiedenen Arten von Vermögenswerten besteht, den jeweils wichtigsten Typ.

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

131. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz abgefragt.

132. Im Meldebogen MKR SA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen, die gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden, bestimmt. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.

133. Im Meldebogen wird strukturell nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Daraus ergibt sich, dass Verbriefungspositionen immer in den Zeilen 030, 060 oder 090 ausgewiesen werden (abhängig von der Funktion, die das Institut in der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate werden stets in Zeile 110 gemeldet. „Sonstige CTP-Positionen" sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe die Definition in Artikel 338 Absatz 3 der CRR), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen verknüpft. Aus diesem Grund werden sie entweder der Unterrubrik „Verbriefung" oder der Unterrubrik „n-ter-Ausfall-Kreditderivate" zugewiesen.

134. Positionen, die ein Risikogewicht von 1250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Positionen, die gemäß Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
030-040	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 258 der CRR
050-060	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
070-400	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT (SA- UND IRB-ANSATZ)** Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR
160 und 330	**SONSTIGE** Dies betrifft sonstige, in den vorhergehenden Spalten nicht ausdrücklich genannte Risikogewichte. Bei den n-ter-Ausfall-Kreditderivaten sind nur diejenigen Kreditderivate zu nennen, für die keine externe Bonitätsbeurteilung besteht. N-ter-Ausfall-Kreditderivate mit externe Bonitätsbeurteilung sind entweder im Meldebogen MKR SA TDI (Zeile 321) auszuweisen oder sie werden- wenn sie in das CTP aufgenommen wurden — der Spalte für das entsprechende Risikogewicht zugewiesen.

Spalten	
170-180 und 360-370	**1250 %** Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR
190-200 und 340-350	**AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ** Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR
210/380	**TRANSPARENZ** Standardansatz: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zu Grunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten). IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.
220-230 und 390-400	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 259 Absatz 3 und 4 der CRR
410-420	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN** Artikel 338 ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.
430-440	**NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN** Artikel 338 unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.
450	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT** Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder (i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 430) gelten würde, oder (ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 440) gelten würde, bestimmt.

Zeilen	
010	**GESAMTFORDERUNGEN** Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.
020-040	**ORIGINATOR** Artikel 4 Absatz 41 der CRR
050-070	**ANLEGER** Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.
080-100	**SPONSOR** Artikel 4 Absatz 42 der CRR Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.
030.060 und 090	**VERBRIEFUNGEN** Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR festgesetzten Kriterien erfüllen. Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen.

Zeilen	
110	**N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE** Hier werden durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate in Sinne des Artikels 347 der CRR ausgewiesen. Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate nicht passend. Daraus folgt, dass für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden kann. —
040,070, 100 und120	**SONSTIGE CTP-POSITIONEN** Die Positionen in: — Derivaten aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen. — durch Kreditderivate nach Artikel 346 der CRR abgesicherte CTP-Positionen; — Sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 der CRR erfüllen,werden aufgenommen.

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

135. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten abgefragt.

136. Der Meldebogen muss einmal „Insgesamt“ sowie für eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff „Markt“ als „Land“ zu verstehen.

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010 — 020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR).
030 — 040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327, Artikel 329, Artikel 332, Artikel 341 und Artikel 345 der CRR
050	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen.
060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.
070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.

Zeilen	
010 — 130	**IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE** Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR
020 — 040	**ALLGEMEINES RISIKO** Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 der CRR) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR. Bei beiden Aufschlüsselungen (021/022 sowie 030/040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen. In den Zeilen 012 und 022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 030 und 040 verwendet.
021	**Derivate** In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 329 und Artikel 332.
022	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.
030	**Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt** Hierbei handelt es sich um breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte unter einem bestimmten Ansatz nach Artikel 344 Absätze 1 und 4 der CRR. Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und müssen dementsprechend nicht in Zeile 050 ausgewiesen werden.
040	**Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten** Dies betrifft sonstige Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 343 und Artikel 344 Absatz 3 der CRR.
050	**SPEZIFISCHES RISIKO** Dies betrifft Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 342 und Artikel 344 Absatz 4 der CRR.
080	**BESONDERER ANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN IN OGA** Die CRR weist diese Positionen nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zu. Zu Berichtszwecken werden diese Positionen im Meldebogen MKR SA EQU ausgewiesen. Positionen in OGA, wenn der Kapitalbedarf nach Artikel 348 Absatz 1 der CRR berechnet wird.Dieser Ansatz ist anzuwenden, wenn die OGA-Positionen oder die zugrunde liegenden Instrumente nicht nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR dargelegten Methoden behandelt werden (Bezugnahme auf „Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen“). Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem jeweils niedrigeren Betrag von 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben. Sind die besonderen Methoden nach Artikel 350 der CRR anzuwenden, erfolgt die Meldung dieser Positionen in Anlehnung an die zugrunde liegenden Anlagen. Dementsprechend würden diese Positionen in den maßgeblichen Zeilen des Meldebogens MKR SA TDI oder aber des Meldebogens MKR SA EQU ausgewiesen.

Zeilen	
090 — 130	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 329 Absatz 3 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

137. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (unter Einschluss der Berichtswährung) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, abgefragt. Die Position wird für jede einzelne Währung (einschließlich Euro), sowie für Gold und OGA-Positionen berechnet.

138. Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**WÄHRUNG** Der aus drei Buchstaben bestehende Code für die Währungseinheit nach ISO 4217 ist unter dem Block der Zusatzinformationen (ab Währung 6) auszuweisen.
020-030	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Dies betrifft die Bruttopositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 der CRR genannte Posten zurückzuführen sind.
040-050	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 352, Absatz 3 und Artikel 353 der CRR Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen bestehen.
060-080	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Artikel 352 Absätze 2 und 4, Artikel 353 und Artikel 354 der CRR
060-070	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung werden mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen berechnet. Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen werden addiert, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten. Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen werden addiert, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten. Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung werden die nicht ausgeglichenen Positionen den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in den Spalten 040 oder 050 zugewiesen.
080	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHEN)** Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen.

Spalten	
	RISIKOKAPITALANFORDERUNG (%) Die als Prozentsatz ausgedrückte Risikokapitalanforderung gemäß Definition in Artikel 351 und Artikel 354
090	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 3 der CRR.
100	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.

Zeilen	
010	**GESAMTPOSITIONEN IN WÄHRUNGEN, DIE KEINE BERICHTSWÄHRUNG SIND** Dies betrifft Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR (für die Umrechnung in die Berichtswährung).
020	**ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN** Die in Artikel 354 der CRR genannten Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.
030	**ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)** Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte, allgemeine Verfahren angewendet wird. Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 der CRR als getrennte Währungen behandelt werden: Zur Berechnung des Kapitalbedarfs gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen: 1. Die modifizierte Goldmethode wird angewendet, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt); 2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt.Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung des Kapitalbedarfs.
040	**GOLD** Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte, allgemeine Verfahren angewendet wird.
050 — 090	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 352 Absatz 5 und 6 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.
100-120	**Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten** Die Gesamtpositionen werden nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufgeschlüsselt.
100	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten** Hier sind die nicht in Zeile 110 oder 120 aufgenommenen Positionen aufzunehmen.
110	**Außerbilanzielle Posten** Dies betrifft Posten, die in Anhang I der CRR aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen.

Zeilen	
120	**Derivate** Hierbei handelt es sich um gemäß Artikel 352 der CRR bewertete Positionen.
130-410	**ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPOSITIONEN** Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

139. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, abgefragt.

5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010 — 020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absätze 1 und 5 der CRR (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 der CRR).
030 — 040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 4 der CRR
050	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.
060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.
070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.

Zeilen	
010	**WARENPOSITIONEN INSGESAMT** Dies betrifft Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der CRR und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.
020 — 060	**POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE** Zu Berichtszwecken werden Waren in die vier Hauptwarengruppen eingeteilt, auf die in Tabelle 2 in Artikel 361 der CRR Bezug genommen wird.
070	**LAUFZEITBANDVERFAHREN** Dem Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 359 der CRR.

Zeilen	
080	**ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN** Dem erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 361 der CRR.
090	**VEREINFACHTES VERFAHREN** Dem vereinfachten Verfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 360 der CRR.
100-140	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 358 Absatz 4 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode angegeben.

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

140. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

141. Allgemein hängen die Meldungen vom Aufbau des vom Institut genutzten Modells ab, d.h. davon, ob es die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder zusammen ausweist. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre.

5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
030-040	**Risikopotenzial** Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde.
030	**Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (VaRavg)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR
040	**Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR
050-060	**Risikopotenzial unter Stressbedingungen** Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind.
050	**Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (SVaRavg)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR.
060	**Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR

Spalten	
070-080	**EIGENKAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO** Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR berechnet wird.
070	**Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen** Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.
080	**Letzte verfügbare Maßzahl** Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.
090-110	KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP
090	**UNTERGRENZE** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR = 8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 der CRR für alle Positionen in der Kapitalanforderung „alle Preisrisiken" berechnet würde.
100-110	**DURCHSCHNITTSWERT DER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b.
110	**LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a
120	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die in Artikel 364 der CRR bezeichnete Eigenmittelanforderung aller Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 der CRR ausgenommen werden.
130	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.
140	**Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Arbeitstage)** Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.
150-160	**VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)** Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.
170 — 180	**ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE** In den ausgewiesenen Beträgen, die als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR dienen, wird das in Artikel 335 der CRR beschriebene Ermessen berücksichtigt, nach dem das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf.

Zeilen	
010	**POSITIONEN INSGESAMT** Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug nimmt und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren verbunden ist. Was die Spalten 030 bis 060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Aufteilung um eine Zusatzinformation.
020	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL** Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Faktoren für das Zinsänderungsrisiko verbunden ist.
030	**TDI — ALLGEMEINES RISIKO** Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.
040	**TDI — SPEZIFISCHES RISIKO** Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.
050	**AKTIENINSTRUMENTE** Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.
060	**AKTIENINSTRUMENTE — ALLGEMEINES RISIKO** Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.
070	**AKTIENINSTRUMENTE — SPEZIFISCHES RISIKO** Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.
080	**FREMDWÄHRUNGSRISIKO** Artikel 363, Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR
090	**WARENPOSITIONSRISIKO** Artikel 363, Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR
100	**GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO** Hierbei handelt es sich um das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).
110	**GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO** Hierbei handelt es sich um die spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	**Risikopositionswert** Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 der CRR Betrifft die gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) aus allen einer CVA-Anforderung unterliegenden Transaktionen.
020	**Davon: OTC-Derivate** Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 1 der CRR Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf OTC-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.

	Spalten
030	**Davon: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)** Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 2 der CRR Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf SFT-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
040	**MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg)** Artikel 383 der CRR gemäß Artikel 363 Absatz 1 Buchstabe d der CRR Hierbei handelt es sich um die Berechnung des Risikopotenzials auf der Grundlage von internen Marktrisikomodellen.
050	**VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaRt-1)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
060	**MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
070	**LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL (SVaRt-1)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
080	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR Hierbei handelt es sich um die mit der gewählten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.
090	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Hierbei handelt es sich um die mit 12,5 multiplizierten Eigenmittelanforderungen.
	Zusatzinformationen
100	**Anzahl der Gegenparteien** Artikel 382 der CRR Anzahl der in die Berechnung der Eigenmittel für das CVA-Risiko einbezogenen Gegenparteien. Gegenparteien sind eine Untermenge der Schuldner. Sie existieren nur bei derivativen Geschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen sie einfach nur die andere Vertragspartei darstellen.
110	**Davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet** Anzahl der Gegenparteien, bei denen der Kreditspread anhand eines Näherungswertes anstatt unmittelbar beobachteter Marktdaten bestimmt wurde.
120	**EINGEGANGENE CVA-RISIKEN** Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.
130	**Einzeladressen-Kreditausfallswaps** Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Gesamte Nennbeträge der Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.
140	**Index-Kreditausfallswaps** Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Gesamte Nennbeträge der Index-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden

Zeilen	
010	**CVA-Risiko insgesamt** Summe der Zeilen 020-040, wie jeweils zutreffend.
020	**Nach der fortgeschrittenen Methode** Die in Artikel 383 der CRR vorgeschriebene fortgeschrittene CVA-Risikomethode
030	**Nach der Standardmethode** Die in Artikel 384 der CRR vorgeschriebene Standard-CVA-Risikomethode
040	**Auf OEM-Grundlage** Hierbei handelt es sich um Beträge, auf die Artikel 385 der CRR angewendet wird.

ANHANG III

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH IFRS

FINREP-VORLAGEN FÜR IFRS		
VORLAGEN-NUMMER	**VORLAGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DER MELDEVORLAGE ODER -VORLAGENGRUPPE**
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	**Gewinn-und Verlustrechnung**
3	F 03.00	**Gesamtergebnisrechnung**
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
4,1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4,2	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,3	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
4,4	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
4,5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5	F 05.00	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt**
6	F 06.00	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes**
7	F 07.00	**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind**
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8,1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
8,2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,1	F 09.01	Außerbilanzielle Forderungen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	**Derivate - Handel**
		Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11,1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Arten von Risiko und Absicherungen
12	F 12.00	**Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten**

FINREP-VORLAGEN FÜR IFRS		
VORLAGEN-NUMMER	VORLAGEN-CODE	BEZEICHNUNG DER MELDEVORLAGE ODER -VORLAGENGRUPPE
		Empfangene Sicherheiten und Garantien
13,1	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
13,2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13,3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	**Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**
15	F 15.00	**Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16,1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
16,2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument
16,3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument
16,4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Risiko
16,5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument
16,6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16,7	F 16.07	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17,1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17,2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Forderungen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17,3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	F 18.00	***[Erfüllte und notleidende Forderungen: endgültige Werte sind einzufügen]***
19	F 19.00	***[Unterlassene Forderungen: endgültige Werte sind einzufügen]***
		TEIL 2 [VIERTELJÄHRLICH MIT SCHWELLE: VIERTELJÄHRLICH ODER KEINE MELDUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20,1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20,2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20,3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20,4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20,5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20,6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20,7	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite für nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes, nach Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

FINREP-VORLAGEN FÜR IFRS		
VORLAGEN-NUMMER	VORLAGEN-CODE	BEZEICHNUNG DER MELDEVORLAGE ODER -VORLAGENGRUPPE
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22,1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22,2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahe stehende Unternehmen und Personen
31,1	F 31.01	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31,2	F 31.02	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Ausgaben und Erträge durch Transaktionen mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40,1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40,2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41,1	F 41.01	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten
41,2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
41,3	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente
42	F 42.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**
43	F 43.00	**Rückstellungen**
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44,1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44,2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44,3	F 44.03	Nachrichtliche Positionen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45,1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45,2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
45,3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	**Eigenkapitalveränderungsrechnung**

1. **Bilanz**

1.1 **Vermögenswerte**

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	**Buchwert**
				010
010	**Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken**	*IAS 1.54 (i)*		
020	Kassenbestand	*Anhang V.Teil 2.1*		
030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V.Teil 2.2*	4	
040	Sichtguthaben	*Anhang V.Teil 2.3*	4	
050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*		
060	Derivate	*IAS 39.9*	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
100	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*	4	
110	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
140	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*	4	
150	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
160	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
170	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
180	**Kredite und Forderungen**	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*	4	
190	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
200	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
210	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*	4	
220	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	11	
250	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a)*		
260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4*	4, 40	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	**Buchwert**
				010
270	**Materielle Vermögenswerte**			
280	Materielle Vermögenswerte	*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IAS 40.5; IAS 1.54(b)*	21, 42	
300	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)*		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)*		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.8,118*	21, 42	
330	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*		
340	Steuererstattungsansprüche	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
350	Latente Steueransprüche	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(106)*		
360	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 2.5*		
370	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6*		
380	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*		

1.2 **Verbindlichkeiten**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				010
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*	8	
020	Derivate	*IAS 39.9, AG 15(a)*	10	
030	Verkaufspositionen	*IAS 39.AG 15(b)*	8	
040	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	8	
070	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9*	8	
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	8	
090	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	8	

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				010
110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	8	
120	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	8	
150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.23*	8	
160	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b)*		
170	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	11	
180	Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7*		
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.8*	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen	*IAS 37.71, 84(a)*	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	*IAS 37.Anhang C. Beispiele 6 und 10*	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	*IAS 37.Anhang C.9*	43	
230	Sonstige Rückstellungen		43	
240	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*		
250	Tatsächliche Steuerschulden	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
260	Latente Steuerschulden	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)*		
270	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.9*		
280	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*		
290	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.11*		
300	**SUMME DER VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b);IG 6*		

1.3 **Eigenkapital**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				010
010	**Kapital**	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	46	
020	Eingezahltes Kapital	*IAS 1.78(e)*		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	*IAS 1.78(e); Anhang V.Teil2.14*		
040	**Agio**	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)*	46	
050	**Ausgebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V.Teil 2.15-16*	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	*IAS 32.28-29; Anhang V.Teil 2.15*		
070	Sonstige begegebene Eigenkapitalinstrumente	*Anhang V.Teil 2.16*		
080	**Sonstiges Eigenkapital**	*IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17*		
090	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4(1)(100)*	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	*IAS 1.82A(a)*		
100	*Materielle Vermögenswerte*	*IAS 16.39-41*		
110	*Immaterielle Vermögenswerte*	*IAS 38.85-87*		
120	*Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen*	*IAS 1.7*		
122	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*	*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
124	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*	*IAS 1.82(h); IAS 28.11*		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.82A(a)*		
130	*Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]*	*IAS 39.102(a)*		
140	*Fremdwährungsumrechnung*	*IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49*		
150	*Sicherungsderivate Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]*	*IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101*		
160	*Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)*		
170	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*	*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
180	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*	*IAS 1.82(h); IAS 28.11*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				010
190	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4(1)(123)*		
200	**Neubewertungsrücklagen**	*IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V.Teil 2.18*		
210	**Sonstige Rücklagen**	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*		
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 28.11; Anhang V.Teil 2.19*		
230	Sonstige	*Anhang V.Teil 2.19*		
240	**(-) Eigene Anteile**	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20*	46	
250	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)*	2	
260	**(-) Zwischendividenden**	*IAS 32.35*		
270	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27*		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	*IAS 27.27-28; CRR Art. 4(1)(100)*	46	
290	Sonstige Positionen	*IAS 27.27-28*	46	
300	**SUMME EIGENKAPITAL**	*IAS 1.9(c), IG 6*	46	
310	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.IG6*		

2. **Gewinn-und Verlustrechnung**

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
				010
010	**Zinserträge**	*IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21*	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V.Teil 2.24*		
030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(b); IAS 39.55(b); IAS 39.9*		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
				010
050	Kredite und Forderungen	*IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(a)*		
060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	*IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(b)*		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	*IAS 39.9; AnhangV.Teil 2.23*		
080	Sonstige Vermögenswerte	*Anhang V.Teil 2.25*		
090	**(Zinsaufwendungen)**	*IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21*	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V.Teil 2.24*		
110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(b); IAS 39.47*		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	*IAS 39.9; AnhangV.Teil 2.23*		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	*Anhang V.Teil 2.26*		
150	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**	*IFRIC 2.11*		
160	**Dividendenerträge**	*IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28*		
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IAS 39.9*		
190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)*		
200	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IFRS 7.20(c)*	22	
210	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*IFRS 7.20(c)*	22	
220	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a) (ii-v); Anhang V.Teil 2.97*	16	
230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)*		
240	Kredite und Forderungen	*IFRS 7.20(a)(iv); IAS 39.9, 39.56*		
250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	*IFRS 7.20(a)(iii); IAS 39.9, 39.56*		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
				010
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 7.20(a)(v); IAS 39.56*		
270	Sonstige			
280	**Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*	16	
290	**Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*	16, 45	
300	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*IFRS 7.24; Anhang V.Teil 2.30*	16	
310	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*IAS 21.28, 52 (a)*		
330	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*IAS 1.34*	45	
340	**Sonstige betriebliche Erträge**	*Anhang V.Teil 2.141-143*	45	
350	**(Sonstige betriebliche Aufwendungen)**	*Anhang V.Teil 2.141-143*	45	
355	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**			
360	**(Verwaltungsaufwendungen)**			
370	(Personalaufwendungen)	*IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6*	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)			
390	**(Abschreibungen)**	*IAS 1.102,104*		
400	(Sachanlagen)	*IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)*		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)*		
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)*		
430	**(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)**	*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*	43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)			
450	(Sonstige Rückstellungen)			
460	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten**	*IFRS 7.20(e)*	16	
470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)	*IFRS 7.20(e); IAS 39.66*		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
				010
480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)	*IFRS 7.20(e); IAS 39.67*		
490	(Kredite und Forderungen)	*IFRS 7.20(e); IAS 39.63*		
500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)	*IFRS 7.20(e); IAS 39.63*		
510	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*IAS 28.40-43*	16	
520	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)**	*IAS 36.126(a)(b)*	16	
530	(Sachanlagen)	*IAS 16.73(e)(v-vi)*		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*IAS 40.79(d)(v)*		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*IFRS 3.Anhang B67(d)(v); IAS 36.124*		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*IAS 38.118 (e)(iv)(v)*		
570	(Sonstige)	*IAS 36.126 (a)(b)*		
580	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*IFRS 3.Anhang B64(n)(i)*		
590	**Anteil des Gewinns oder Verlusts aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.82(c)*		
600	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**	*IFRS 5.37; Anhang V.Teil 2.27*		
610	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**	*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
620	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
630	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*IAS 1, IG 6*		
640	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**	*IAS 1.82(e) ; IFRS 5.33(a), 5.33 A*		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	*IFRS 5.33(b)(i)*		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	*IFRS 5.33 (b)(ii),(iv)*		
670	**JAHRESERGEBNIS**	*IAS 1.82(f)*		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(a)(i)*		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(a)(ii)*		

3. **Gesamtergebnisrechnung**

		Verweise	**Laufender Berichts-zeitraum**
			010
010	**Jahresergebnis**	*IAS 1.7, 81(b), 83(a), IG6*	
020	**Sonstiges Ergebnis**	*IAS 1.7, 81(b), IG6*	
030	**Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden**	*IAS 1.82A(a)*	
040	Materielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40*	
050	Immaterielle Vermögenswerte	*IAS 1.7; IAS 38.85-86*	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	*IAS 1.7, IG6; IAS 19.93A*	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	*IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11*	
090	Ertragsteuern bezüglich Posten, die nicht umgegliedert werden	*IAS 1.91(b); Anhang V.Teil 2.31*	
100	**Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können**	*IAS 1.82A(b)*	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb [wirksamer Teil]	*IAS 39.102(a)*	
120	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 39.102(a)*	
130	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 39.102(a)*	
140	*Sonstige Umgliederungen*		
150	Fremdwährungsumrechnung	*IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)*	
160	*Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 21.32, 38-47*	
170	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49*	
180	*Sonstige Umgliederungen*		
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	*IAS 1.7, IG6; IFRS 7.23(c); IAS 39.95(a)-96*	
200	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.IG6; IAS 39.95(a)-96*	
210	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95, IG6; IAS 39.97-101*	

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			010
220	*In den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert*	*IAS 1.IG6; IAS 39.97-101*	
230	*Sonstige Umgliederungen*		
240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG 6; IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)*	
250	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)*	
260	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)*	
270	*Sonstige Umgliederungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
290	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 5.38*	
300	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38*	
310	*Sonstige Umgliederungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11*	
330	Ertragsteuern bezüglich Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.91(b), IG6; Annex V.Part 2.31*	
340	**Jahresgesamtergebnis**	*IAS 1.7, 81A(a), IG6*	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(b)(i), IG6*	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(b)(ii), IG6*	

4. **Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei**

4.1 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				IFRS 7.9 (c); Anhang V.Teil 2.46
			010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*		
020	davon: zu Anschaffungskosten	*IAS 39.46(c)*		
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		

4.2 **Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				IFRS 7.9 (c); Anhang V.Teil 2.46
			010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*		
020	davon: zu Anschaffungskosten	*IAS 39.46(c)*		
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
190	**ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*		

4.3 **Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte**	**Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte**	**Buchwert**	**Kumulierte Wertminderung**
				IAS 39.58-62	*Anhang V.Teil 2.34*	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020	030	040
010	**Eigenkapitalinstrumente**	IAS 32.11				
020	davon: zu Anschaffungskosten	*IAS 39.46(c)*				
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*				
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*				
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*				
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*				
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*				
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*				
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*				
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*				
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*				
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*				
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*				
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*				
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*				
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*				
190	**ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*				

4.4 **Kredite und Forderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**

		Verweise	**Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Einzelwertberichtigungen**	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste**	**Buchwert**
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38*	*Anhang V.Teil 2.39*
			010	020	030	040	050	060
010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
020	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
030	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
040	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
050	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
080	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
090	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
100	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
110	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
130	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*						
140	**Kredite und Forderungen**	*IAS 39,9 AG 16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*						
150	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
160	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen	Portfoliowertberichtigungen	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38*	*Anhang V.Teil 2.39*
			010	020	030	040	050	060
170	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
180	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
190	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
210	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
220	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
230	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
240	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
250	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
270	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*						
280	**BIS ZUR ENDFÄLLIGKEIT gehalten**	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26*						

4.5 **Nachrangige finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	Buchwert
			010
010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
030	**[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Anhang V.Teil 2.40, 54*	

5. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt**

			Verweise	**Zentralbanken**	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige Finanzunternehmen**	**Nichtfinanzielle Unternehmen**	**Haushalte**
				Anhang V.Teil 1.35(a)	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*
				010	020	030	040	050	060
Nach Produkt	010	**Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]**	*Anhang V.Teil 2.41(a)*						
	020	**Kreditkartenschulden**	*Anhang V.Teil 2.41(b)*						
	030	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	*Anhang V.Teil 2.41(c)*						
	040	**Finanzierungs-Leasingverhältnisse**	*Anhang V.Teil 2.41(d)*						
	050	**Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften**	*Anhang V.Teil 2.41(e)*						
	060	**Sonstige befristete Darlehen**	*Anhang V.Teil 2.41(f)*						
	070	**Vorauszahlungen außer Darlehen**	*Annex V.Part 2.41(g)*						
	080	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
Nach Sicherheiten	090	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	*Anhang V.Teil 2.41(h)*						
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(i)*						
Nach Zweck	110	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V.Teil 2.41(j)*						
	120	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V.Teil 2.41(k)*						
Nach Rang	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V.Teil 2.41(l)*						

6. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes**

		Verweise	Nichtfinanzielle Unternehmen	
			Bruttobuchwert	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
			Anhang V.Teil 2.45	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020
010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*		
020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*		
030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*		
040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*		
050	**E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**	*NACE-Verordnung*		
060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*		
070	**G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen**	*NACE-Verordnung*		
080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*		
090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*		
100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*		
110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*		
120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*		
150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*		
160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*		
170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*		
180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
190	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27, 2.42- 43*		

7. **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind**

		Verweise	**Überfällig, aber nicht wertgemindert**						**Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte**	**Einzelwertberichtigungen**	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste**	**Kumulierte Abschreibungen**
			≤ 30 Tage	**30 Tage ≤ 60 Tage** <	**60 Tage ≤ 90 Tage** <	**90 Tage ≤ 180 Tage** <	**180 Tage ≤ 1 Jahr** <	**> 1 Jahr**					
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48						*IAS 39.58-70*	*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38*	*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5 (d); Anhang V.Teil 2.49-50*
			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*											
020	davon: zu Anschaffungskosten	*IAS 39.46(c)*											
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*											
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*											
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*											
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*											
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*											
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*											
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*											
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*											
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*											
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*											
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*											
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*											

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen	Portfoliowertberichtigungen	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen
			≤ 30 Tage	30 Tage ≤ 60 Tage <	60 Tage ≤ 90 Tage <	90 Tage ≤ 180 Tage <	180 Tage ≤ 1 Jahr <	> 1 Jahr					
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48						IAS 39.58-70	IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38	IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5 (d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*											
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*											
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*											
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*											
190	**GESAMT**												
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge												
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V.Teil 2.41(a)*											
210	Kreditkartenschulden	*Anhang V.Teil 2.41(b)*											
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V.Teil 2.41(c)*											
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V.Teil 2.41(d)*											
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V.Teil 2.41(e)*											
250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(f)*											
260	Vorauszahlungen außer Darlehen	*Annex V.Part 2.41(g)*											
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	*Anhang V.Teil 2.41(h)*											

		Verweise	**Überfällig, aber nicht wertgemindert**						**Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte**	**Einzelwertberichtigungen**	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste**	**Kumulierte Abschreibungen**
			≤ 30 Tage	**30 Tage ≤ 60 Tage** <	**60 Tage ≤ 90 Tage** <	**90 Tage ≤ 180 Tage** <	**180 Tage ≤ 1 Jahr** <	**> 1 Jahr**					
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48						*IAS 39.58-70*	*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38*	*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5 (d); Anhang V.Teil 2.49-50*
			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(i)*											
290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V.Teil 2.41(j)*											
300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V.Teil 2.41(k)*											
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V.Teil 2.41(l)*											

8. **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten**

8.1 **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei**

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424 (1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
			010	020	030	037	040	050
010	**Derivate**	*IAS 39.9, AG 15(a)*						
020	**Verkaufspositionen**	*IAS 39 AG 15(b)*						
030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
040	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
050	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*						
060	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
070	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*						
080	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*						
090	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51*						
100	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*						
110	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
120	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*						
130	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*						
140	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51*						
150	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*						

		Verweise	**Buchwert**				**Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**	**Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag**
			Zu Handelszwecken gehalten	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424 (1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
			010	020	030	037	040	050
160	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
170	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*						
180	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*						
190	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51*						
200	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*						
210	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
220	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*						
230	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*						
240	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51*						
250	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
270	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*						
280	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*						
290	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51*						
300	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*						

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424 (1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
			010	020	030	037	040	050
310	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*						
320	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*						
330	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*						
340	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51*						
350	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*						
360	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31; Anhang V.Teil 2.52*						
370	Einlagenzertifikate	*Anhang V.Teil 2.52(a)*						
380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	*CRR Art. 4(1)(61)*						
390	Gedeckte Schuldverschreibungen	*CRR Art. 129(1)*						
400	Hybride Verträge	*IAS 39.10-11, AG27, AG29; IFRIC 9; Anhang V.Teil 2.52(d)*						
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 2.52(e)*						
420	*Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente*	*IAS 32.AG 31*						
430	*Nicht wandelbar*							
440	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*						
450	**FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**							

8.2. **Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten**

			Buchwert	
		Verweise	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet**	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten**
			IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*
			010	020
010	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*		
020	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*		
030	**NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**	*Anhang V.Teil 2.53-54*		

9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

9.1 **Außerbilanzielle Forderungen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

			Nominalbetrag
		Verweise	*IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62*
			010
010	**Erteilte Kreditzusagen**	*IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56-57*	
020	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	
030	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
040	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
050	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
060	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
080	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	
090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	
100	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	
110	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
120	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
130	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
140	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
150	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
160	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	
170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	

		Verweise	**Nominalbetrag**
			IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62
			010
180	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	
190	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
200	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
210	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
220	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
230	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
240	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	

9.2 **Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
			IFRS 7.36 (b); Anhang V.Teil 2.63	*Anhang V.Teil 2.63*
			010	020
010	**Empfangene Kreditzusagen**	*IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; Anhang V.Teil 2.56-57*		
020	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
030	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
040	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
050	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
070	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
080	**Empfangene Finanzgarantien**	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; Anhang V.Teil 2.56, 58*		
090	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
100	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
110	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
120	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
140	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
150	**Sonstige empfangene Zusagen**	*Anhang V.Teil 2.56, 59*		
160	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
170	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
180	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
190	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
210	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		

10. **Derivate - Handel**

	Nach Risikotyp / nach Produkt oder Markttyp	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.72*
			010	020	030	040
010	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*				
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*				
030	Nicht börsengehandelte Optionen					
040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
050	Börsengehandelte Optionen					
060	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
070	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*				
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*				
090	Nicht börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
110	Börsengehandelte Optionen					
120	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
130	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*				
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*				
150	Nicht börsengehandelte Optionen					
160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					

	Nach Risikotyp / nach Produkt oder Markttyp	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
170	Börsengehandelte Optionen					
180	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
190	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*				
200	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*				
210	Kreditausfallswap					
220	Kreditspreadoption					
230	Gesamtertragsswap					
240	Sonstige					
250	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*				
270	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*				
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*				
290	**DERIVATE**	*IAS 39.9*				
300	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c), 2.75(a)*				
310	davon: nicht börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)*				
320	davon: nicht börsengehandelt - Rest	*Anhang V.Teil 2.75(c)*				

11. **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Arten von Risiko und Absicherungen**

	Nach Produkt oder Markttyp	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Gesamt Absicherungsgeschäfte**	**davon: veräußert**
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70, 71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
010	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					

	Nach Produkt oder Markttyp	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Gesamt Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70, 71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
160	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstige					
210	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*				
220	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*				
230	**ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.86(a)*				
240	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*				
250	Nicht börsengehandelte Optionen					
260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
270	Börsengehandelte Optionen					
280	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
290	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*				
300	Nicht börsengehandelte Optionen					
310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
320	Börsengehandelte Optionen					
330	Sonstige börsengehandelte Instrumente					

	Nach Produkt oder Marktyp	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Gesamt Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70, 71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
340	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*				
350	Nicht börsengehandelte Optionen					
360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
370	Börsengehandelte Optionen					
380	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
390	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*				
400	Kreditausfallswap					
410	Kreditspreadoption					
420	Gesamtertragsswap					
430	Sonstige					
440	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*				
450	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*				
460	**ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.86(b)*				
470	**ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.86(c)*				
480	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.89A, IE 1-31*				
490	**PORTFOLIOSICHERUNGSGESCHÄFTE FÜR ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39 IG F6 1-3*				
500	**DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*				
510	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	*Annex V.Part 1.35(c), 2.75(a)*				
520	davon: nicht börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)*				
530	davon: nicht börsengehandelt - Rest	*Anhang V.Teil 2.75(c)*				

12. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten**

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Übertragungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
010	**Eigenkapitalinstrumente**										
020	**Einzelwertberichtigungen**	*IAS 39.63-70, AG 84-92; IFRS 7.37 (b); Anhang V.Teil 2.36*									
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*									
040	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
050	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									
060	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
070	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
080	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*									
100	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
110	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Übertragungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
120	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
130	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
140	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
150	*Haushalte*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*									
160	**Portfoliowertberichtigungen**	*IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.37*									
170	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*									
180	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
190	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									
200	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
210	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
220	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*									
240	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Übertragungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
250	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									
260	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
270	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
280	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
290	*Haushalte*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*									
300	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten**	*IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.38*									
310	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*									
320	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*									
530	**Gesamt**										

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien**

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag				
Garantien und Sicherheiten		*Verweise*	Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]		Anderweitig besicherte Darlehen		Empfangene Finanzgarantien
			Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schuldtitel]	Rest	
		IFRS 7.36(b)	*Anhang V.Teil 2.81(a)*	*Anhang V.Teil 2.81(a)*	*Anhang V.Teil 2.81(b)*	*Anhang V.Teil 2.81(b)*	*Anhang V.Teil 2.81(c)*
			010	020	030	040	050
010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 2.81*					
020	davon: Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*					
030	davon: Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*					
040	davon: Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*					

13.2 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]**

		Verweise	Buchwert
			010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	*IFRS 7.38(a)*	
020	Sachanlagen	*IFRS 7.38(a)*	
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IFRS 7.38(a)*	
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	*IFRS 7.38(a)*	
050	Sonstige	*IFRS 7.38(a)*	
060	**Gesamt**		

13.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ**

		Verweise	Buchwert
			010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	*IFRS 7.38(a); Anhang V.Teil 2.84*	

14. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum** *ITS V.Teil 2.86*		**Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern** *ITS V.Teil 2.87*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			010	020	030	040	050	060	070	080
	VERMÖGENSWERTE									
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*								
020	Derivate	*IAS 39.9*								
030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
040	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
050	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
060	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*								
070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
100	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8 (h)(d); IAS 39.9*								
110	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
140	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19*								

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum** *ITS V.Teil 2.86*		**Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern** *ITS V.Teil 2.87*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			010	020	030	040	050	060	070	080
	VERBINDLICHKEITEN									
150	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*								
160	Derivate	*IAS 39.9, AG 15(a)*								
170	Verkaufspositionen	*IAS 39 AG 15(b)*								
180	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*								
190	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*								
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*								
210	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e) (i); IAS 39.9*								
220	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*								
230	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*								
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*								
250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19								

15. **Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**					
			Übertragene Vermögenswerte			**Dazugehörige Verbindlichkeiten** *ITS V.Teil 2.89*		
			Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
			IFRS 7.42D.(e)	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*
			010	020	030	040	050	060
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14*						
020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
050	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*						
060	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
070	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
080	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
090	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*						
100	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
110	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
120	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
130	**Kredite und Forderungen**	*IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26*						
140	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
150	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
160	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*						
170	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
180	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
190	**Gesamt**							

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Unternehmens erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 2.89*		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90*
			070	080	090	100	110
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14*					
020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
050	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*					
060	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
070	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
080	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
090	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*					
100	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
110	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
120	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
130	**Kredite und Forderungen**	*IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26*					
140	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
150	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
160	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*					
170	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
180	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
190	**Gesamt**						

16. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

16.1 **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei**

			Laufender Berichtszeitraum	
			Einnahmen	**Ausgaben**
		Verweise	*Anhang V.Teil 2.95*	*Anhang V.Teil 2.95*
			010	020
010	**Derivate - Handel**	*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.96*		
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*		
030	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
040	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
050	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
060	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
080	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*		
090	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
100	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
110	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
120	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
140	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
150	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.51*		
160	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*		
170	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
180	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
190	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
200	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
220	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
230	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*		
240	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
250	**Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken**	*Anhang V.Teil 2.95*		
260	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*		
270	**ZINSEN**	*IAS 18.35(b); IAS 1.97*		

16.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*	
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*	
030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*	
040	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	
050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	
060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS AUSBUCHUNGEN VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)*	

16.3 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	**Derivate**	*IAS 39.9*	
020	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*	
030	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*	
040	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*	
050	**Verkaufspositionen**	*IAS 39 AG 15(b)*	
060	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	
070	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	
080	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
090	**GEWINNE ODER VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*	

16.4. **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Risiko**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(a)*	
020	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(b)*	
030	**Fremdwährungshandel und mit Fremdwährungen und Gold verbundene Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(c)*	
040	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(d)*	
050	**Mit Waren verbundene Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(e)*	
060	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.99(f)*	
070	**GEWINNE ODER VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*	

16.5 **Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V.Teil 2.100
			010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*		
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*		
030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*		
040	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*		
050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*		
060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*		

16.6 **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]**	*IFRS 7.24(a)(i)*	
020	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind**	*IFRS 7.24(a)(ii)*	
030	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen**	*IFRS 7.24(b)*	
040	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe**	*IFRS 7.24(c)*	
050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO**	*IFRS 7.24*	

16.7 **Wertminderung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte**

			Laufender Berichtszeitraum			
		Verweise	**Zugänge** Anhang V.Teil 2.102	**Aufholungen** Anhang V.Teil 2.102	**Gesamt**	**Kumulierte Wertminderung**
			010	020	030	040
010	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten**	*IFRS 7.20(e)*				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(e); IAS 39.66*				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70*				
040	Kredite und Forderungen	*IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65*				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	*IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65*				
060	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 28.40-43*				
070	Tochterunternehmen	*IFRS 10 Anhang A*				
080	Gemeinschaftsunternehmen	*IAS 28.3*				
090	Assoziierte Unternehmen	*IAS 28.3*				
100	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten**	*IAS 36.126(a),(b)*				
110	Sachanlagen	*IAS 16.73(e)(v-vi)*				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IAS 40.79(d)(v)*				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	*IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)*				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*				
150	**GESAMT**					
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	*IFRS 7.20(d); IAS 39.AG 93*				

17. **Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz**

17.1 **Vermögenswerte**

		Verweise	**bilanzrechtlicher Konsolidierungskreis [Buchwert]**
			010
010	**Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken**	*IAS 1.54 (i)*	
020	Kassenbestand	*Anhang V.Teil 2.1*	
030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V.Teil 2.2*	
040	Sichtguthaben	*Anhang V.Teil 2.3*	
050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*	
060	Derivate	*IAS 39.9*	
070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
100	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*	
110	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
140	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*	
150	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
160	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
170	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
180	**Kredite und Forderungen**	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*	
190	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
200	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
210	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*	
220	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	
250	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a)*	
260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4*	
270	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte**	*IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V.Teil 2.105*	
280	**Materielle Vermögenswerte**		
290	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)*	

		Verweise	bilanzrechtlicher Konsolidierungskreis [Buchwert]
			010
300	Geschäfts- oder Firmenwert	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)*	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.8,118*	
320	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*	
330	Steuererstattungsansprüche	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
340	Latente Steueransprüche	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)*	
350	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 2.5*	
360	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6*	
370	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*	

17.2 **Außerbilanzielle Forderungen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise	bilanzrechtlicher Konsolidierungskreis [Nominalwert]
			010
010	**Erteilte Kreditzusagen**	*IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57*	
020	**Erteilte Finanzgarantien**	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	
030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	
040	**AUSSERBILANZIELLE FORDERUNGEN**		

17.3 **Verbindlichkeiten und Eigenkapital**

		Verweise	bilanzrechtlicher Konsolidierungskreis [Buchwert]
			010
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*	
020	Derivate	*IAS 39.9, AG 15(a)*	
030	Verkaufspositionen	*IAS 39.AG 15(b)*	
040	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*	
050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
070	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9*	
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*	
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	

		Verweise	**bilanzrechtlicher Konsolidierungskreis [Buchwert]**
			010
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	
120	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*	
130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23*	
160	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b)*	
170	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten**	*IFRS 4.IG20(a); Anhang V.Teil 2.106*	
180	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	
190	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*	
200	Tatsächliche Steuerschulden	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
210	Latente Steuerschulden	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)*	
220	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.9*	
230	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*	
240	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Schulden**	*IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.11*	
250	**VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b);IG 6*	
260	**Kapital**	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	
270	**Agio**	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)*	
280	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V.Teil 2.15-16*	
290	**Sonstiges Eigenkapital**	*IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17*	
300	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4(1)(100)*	

		Verweise	bilanzrechtlicher Konsolidierungskreis [Buchwert]
			010
310	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4(1)(123)*	
320	**Neubewertungsrücklagen**	*IFRS 1.30, D5-D8*	
330	**Sonstige Rücklagen**	*IAS 1.54; IAS 1.78 (e)*	
340	**(-) Eigene Anteile**	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20*	
350	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)*	
360	**(-) Zwischendividenden**	*IAS 32.35*	
370	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27*	
380	**SUMME EIGENKAPITAL**	*IAS 1.9(c), IG 6*	
390	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.IG6*	

18 **Erfüllte und notleidende Forderungen: endgültige Werte sind einzufügen**

19 **Unterlassene Forderungen: endgültige Werte sind einzufügen**

20. **Geografische Aufschlüsselung**

20.1 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
			010	020
010	**Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken**	*IAS 1.54 (i)*		
020	Kassenbestand	*Anhang V.Teil 2.1*		
030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V.Teil 2.2*		
040	Sichtguthaben	*Anhang V.Teil 2.3*		
050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*		
060	Derivate	*IAS 39.9*		
070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		

		Verweise	**Buchwert**	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
			010	020
100	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*		
110	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
140	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*		
150	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
160	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
170	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
180	**Kredite und Forderungen**	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*		
190	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
200	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
210	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*		
220	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*		
250	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a)*		
260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4*		
270	**Materielle Vermögenswerte**			
280	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)*		
290	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*		
300	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 2.5*		
310	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38*		
320	**VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*		

20.2 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	**Buchwert**	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
			010	020
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*		
020	Derivate	*IAS 39.9, AG 15(a)*		
030	Verkaufspositionen	*IAS 39.AG 15(b)*		
040	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*		
050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
070	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9*		
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*		
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*		
120	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*		
130	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23*		
160	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b)*		
170	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*		
180	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*		
190	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32.IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.09*		
200	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*		
210	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Schulden**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38*		
220	**VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b);IG 6*		

20.3 **Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
			010	020
010	**Zinserträge**	*IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21*		
020	**(Zinsaufwendungen)**	*IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21*		
030	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**	*IFRIC 2.11*		
040	**Dividendenerträge**	*IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28*		
050	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IFRS 7.20(c)*		
060	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*IFRS 7.20(c)*		
070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(ii-v)*		
080	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*		
090	**Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a) (i); IAS 39.55(a)*		
100	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*IFRS 7.24*		
110	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*IAS 21.28, 52(a)*		
120	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**			
130	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*IAS 1.34*		
140	**Sonstige betriebliche Erträge**	*Anhang V.Teil 2.141-143*		
150	**(Sonstige betriebliche Aufwendungen)**	*Anhang V.Teil 2.141-143*		
155	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**			
160	**(Verwaltungsaufwendungen)**			
170	**(Abschreibungen)**	*IAS 1.102,104*		
180	**(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)**	*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*		
190	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*IFRS 7.20(e)*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
			010	020
200	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*IAS 28.40-43*		
210	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)**	*IAS 36.126(a)(b)*		
220	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*IFRS 3.Anhang B64(n)(i)*		
230	**Gewinn- oder Verlustanteil von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.82(c)*		
240	**Gewinn oder Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen**	*IFRS 5.37; Anhang V.Teil 2.27*		
250	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**	*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
260	**(Steueraufwand oder (-) -ertrag aufgrund von Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften)**	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
270	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*IAS 1, IG 6*		
280	**Gewinn oder Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**	*IAS 1.82(e) ; IFRS 5.33(a), 5.33 A*		
290	**JAHRESERGEBNIS**	*IAS 1.82(f)*		

20.4 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse: Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Bruttobuchwert**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
			Anhang V.Teil 2.109	*Anhang V.Teil 2.109*	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020	030
010	**Derivate**	*IAS 39.9*			
020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
030	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
040	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*			
050	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
060	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
070	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*			
080	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
090	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*			
100	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*			
110	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
120	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*			
140	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
150	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*			
160	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*			
170	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
180	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			

Z-Achse | Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Bruttobuchwert**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
			Anhang V.Teil 2.109	*Anhang V.Teil 2.109*	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020	030
190	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*			
200	davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*			
210	davon: Gewerbeimmobilien				
220	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*			
230	davon: Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen				
240	davon: Konsumentenkredite				

20.5 **Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse | Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Nominalbetrag**	**davon: ausgefallen**	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien**
			Anhang V.Teil 2.62	*Anhang V.Teil 2.61*	
			010	020	030
010	**Erteilte Kreditzusagen**	*IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57*			
020	**Erteilte Finanzgarantien**	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*			
030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*			

20.6 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V.Teil 1.28, 2.107
			010
010	**Derivate**	*IAS 39.9, AG 15(a)*	
020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
030	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
040	**Verkaufspositionen**	*IAS 39 AG 15(b)*	
050	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
060	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
070	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30*	
080	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
090	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
100	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
110	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
130	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	

20.7 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Nichtfinanzielle Unternehmen	
		Verweise	**Bruttobuchwert**	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
			Anhang V.Teil 2.109	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020
010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*		
020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*		
030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*		
040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*		
050	**E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**	*NACE-Verordnung*		
060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*		
070	**G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen**	*NACE-Verordnung*		
080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*		

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Nichtfinanzielle Unternehmen		
		Verweise	Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.109	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020
090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*		
100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*		
110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*		
120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*		
150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*		
160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*		
170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*		
180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
190	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		

21. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Verweise	Buchwert
			Anhang V.Teil 2.110-111
			010
010	**Materielle Vermögenswerte**	*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	
020	Neubewertungsmodell	*IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)*	
030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)*	
040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)*	
050	Zeitwertmodell	*IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76*	
060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 40.56,79(c)*	
070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118*	
080	Neubewertungsmodell	*IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 38.74*	

22. **Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**

22.1 **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		Verweise *IFRS 7.20©*	**Laufender Berichtszeitraum**
			010
010	**Gebühren- und Provisionserträge**	*Anhang V Teil 2.113-115*	
020	Wertpapiere		
030	*Emissionen*	*Anhang V.Teil 2.116(a)*	
040	*Überweisungsaufträge*	*Anhang V.Teil 2.116(b)*	
050	*Sonstige*	*Anhang V.Teil 2.116(c)*	
060	Clearing und Abwicklung	*Anhang V.Teil 2.116(d)*	
070	Vermögensverwaltung	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(a)*	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(b)*	
090	*Gemeinsame Anlagen*		
100	*Sonstige*		
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(c)*	
120	Treuhandgeschäfte	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(d)*	
130	Zahlungsdienste	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(e)*	
140	Verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	*Anhang V.Teil 2.117(f)*	
150	*Gemeinsame Anlagen*		
160	*Versicherungsprodukte*		
170	*Sonstige*		
180	Strukturierte Finanzierungen	*Anhang V.Teil 2.116(f)*	
190	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	
200	Erteilte Kreditzusagen	*IAS 39.47(d)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)*	
210	Erteilte Finanzgarantien	*IAS 39.47(c)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)*	
220	Sonstige	*Anhang V.Teil 2.116(j)*	

		Verweise *IFRS 7.20©*	Laufender Berichtszeitraum
			010
230	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*Anhang V Teil 2.113-115*	
240	(Clearing und Abwicklung)	*Anhang V.Teil 2.116(d)*	
250	(Verwahrung)	*Anhang V.Teil 2.117(b)*	
260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)	*Anhang V.Teil 2.116(g)*	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	*Anhang V.Teil 2.116(i)*	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	*Anhang V.Teil 2.116(i)*	
290	(Sonstige)	*Anhang V.Teil 2.116(j)*	

22.2 **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**

		Verweise	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
			Anhang V.Teil 2.117(g)
			010
010	**Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]**	*Anhang V.Teil 2.117(a)*	
020	Gemeinsame Anlagen		
030	Pensionsfonds		
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios		
050	Sonstige Anlageinstrumente		
060	**In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]**	*Anhang V.Teil 2.117(b)*	
070	Gemeinsame Anlagen		
080	Sonstige		
090	davon: an andere Einrichtungen übertragen		
100	**Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen**	*Anhang V.Teil 2.117(c)*	
110	**Treuhandgeschäfte**	*Anhang V.Teil 2.117(d)*	
120	**Zahlungsdienste**	*Anhang V.Teil 2.117(e)*	
130	**Verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]**	*Anhang V.Teil 2.117(f)*	
140	Gemeinsame Anlagen		
150	Versicherungsprodukte		
160	Sonstige		

30. **Außerbilanzielle Forderungen: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

30.1 **Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

		Verweise	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte**	**Davon : in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung**	**Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung**	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten**	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Institut angegeben werden**	**Davon : Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen**	**Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste**
			IFRS 12.29(a)	*IFRS 12.29(a); Anhang V.Teil 2.118*		*IFRS 12.29(a)*	*IFRS 12.B26(e)*		*IFRS 12 B26(b)*
			010	020	030	040	050	060	070
010	**Gesamt**								

30.2 **Aufschlüsselung der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten**

	Nach Art der Tätigkeiten	*Verweise*	**Verbriefung durch Zweckgesellschaften**	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
			CRR Art. 4 (1)(66)	*Anhang V.Teil 2.117(a)*	
			Buchwert		
		IFRS 12.28, B6.(a)	010	020	030
010	**Durch das meldende Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 12.29(a),(b)*			
020	davon: ausgefallen				
030	Derivate	*IAS 39.9*			
040	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*			
050	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
060	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
070	**Durch das meldende Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 12.29(a),(b)*			
080	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.4*			
090	Derivate	*IAS 39.9, AG 15 (a)*			
100	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
110	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*			
			Nominalbetrag		
120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten	*IFRS 12.B26.(e)*			
130	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*			

31. **Nahe stehende Unternehmen und Personen**

31.1 **Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen**

		Verweise	**Kreditinanspruchnahme**				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c); Anhang V.Teil 2.120*	*IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.120*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
		Anhang V.Teil 2.120	010	020	030	040	050
010	**Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**	*IAS 24.18(b)*					
020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
040	Darlehen und Vorschüsse	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
050	davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte						
060	**Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IAS 24.18(b)*					
070	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*					
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*					
090	**Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen**	*IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.62*					
100	davon: ausgefallen	*IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.61*					

		Verweise	Kreditinanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen**
		IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c); Anhang V.Teil 2.120*	*IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.120*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*	
		Anhang V.Teil 2.120	010	020	030	040	050
110	**Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**	*IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.63, 121*					
120	**Nominalwert von Derivaten**	*Anhang V.Teil 2.70-71*					
130	**Wertberichtigungen und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen**	*IAS 24.18(c)*					

31.2 **Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Transaktionen mit**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a), (b)	*IAS 24.19(c)*	*IAS 24.19(d), (e)*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
		Anhang V.Teil 2.120	010	020	030	040	050
010	**Zinserträge**	*IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21*					
020	**Zinsaufwendungen**	*IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21*					
030	**Dividendenerträge**	*IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28*					
040	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
050	**Aufwendungen für Gebühren und Provisionen**	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
060	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**	*IAS 24.18(a)*					
070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht finanziellen Vermögenswerten**	*IAS 24.18(a); Anhang V.Teil 2.122*					
080	**Anstieg oder (-) Abnahme der Wertminderung und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Verpflichtungen im Berichtszeitraum**	*IAS 24.18(d)*					

40. **Gruppenstruktur**

40.1 **Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen**

Unternehmenskennung	**Code des Unternehmens**	**Name des Unternehmens**	**Eintrittsdatum**	**Aktienkapital**	**Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens**	**Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens**	**Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens**
Anhang V.Teil 2.123, 124(a)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(b)*	*IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(c)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(d)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(e)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*
010	020	030	040	050	060	070	080

Sitz des Beteiligungsunternehmens	**Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens**	**NACE-Code**	**Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]**	**Stimmrechte [%]**	**Gruppenstruktur [Beziehung]**	**Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]**	**Bilanzierungsmethode [CRR]**
IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(g)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(h)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(i)*	*IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(j)*	*IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(k)*	*IFRS 12.10(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(l)*	*IFRS 12.21(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(m)*	*CRR Art 18; Anhang V.Teil 2.123, 124(n)*
090	095	100	110	120	130	140	150

Buchwert	**Erwerbskosten**	**Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens**	**Zeitwert der Anteile, für die Preisangebote veröffentlicht wurden**
Anhang V.Teil 2.123, 124(0)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(p)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(q)*	*IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(r)*
160	170	180	190

40.2 **Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten**

Sicherheitscode	**Code des Unternehmens**	**Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft**	**Unternehmenscode der Holdinggesellschaft**	**Name der Holdinggesellschaft**	**Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)**	**Buchwert**	**Erwerbskosten**
Anhang V.Teil 2.125(a)	*Anhang V.Teil 2.124(b), 125(c)*		*Anhang V.Teil 2.125(b)*		*Anhang V.Teil 2.124(j), 125(c)*	*Anhang V.Teil 2.124(o), 125(c)*	*Anhang V.Teil 2.124 (p), 125©*
010	020	030	040	050	060	070	080

41. **Beizulegender Zeitwert**

41.1 **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten**

VERMÖGENSWERTE		***Verweise***	**Beizulegender Zeitwert**	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93(b), BC216*		
			IFRS 7.25-26	**Stufe 1** *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
			010	020	030	040
010	**Kredite und Forderungen**	*IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26*				
020	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*				
030	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*				

	VERMÖGENSWERTE	*Verweise*	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie *IFRS 13.93(b), BC216*		
			IFRS 7.25-26	**Stufe 1** *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
			010	020	030	040
040	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*				
050	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*				
060	Darlehen und Vorschüsse	*Anhang V.Teil 1.24, 27*				
	VERBINDLICHKEITEN					
070	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*				
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V. Teil 1.30*				
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*				

41.2 **Nutzung der Zeitwert-Option**

	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente	*Verweise*	Buchwert		
			Rechnungslegungsanomalie	**Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts**	**Hybride Verträge**
	IFRS 7.B5(a)		*IAS 39.9b(i)*	*IAS 39.9b(ii)*	*IAS 39.11A-12*
	VERMÖGENSWERTE		010	020	030
010	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*			
020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*			
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
	VERBINDLICHKEITEN				
050	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*			
060	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
070	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*			
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*			

41.3 **Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente**

	Übrige separierbare hybride Verträge [nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	*Verweise*	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE		010
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129*	
020	**Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]**	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	
030	**Kredite und Forderungen [Basisverträge]**	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	
040	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]**	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	
	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN		
050	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**	*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129*	
060	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]**	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	

42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		Verweise	Buchwert
			010
010	**Materielle Vermögenswerte**	*IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)*	
020	Neubewertungsmodell	*IAS 16.31, 73(a),(d)*	
030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 16.30, 73(a),(d)*	
040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)*	
050	Zeitwertmodell	*IAS 40,33-55, 76*	
060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 40.56, 79(c)*	
070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118, 122 ; Anhang V. Teil 2.132*	
080	Neubewertungsmodell	*IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 38.74*	

43. **Rückstellungen**

		Verweise	**Buchwert**						
			Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	**Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**	**Restrukturierungsmaßnahmen**	**Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten**	**Erteilte Zusagen und Garantien**	**Sonstige Rückstellungen**	**Gesamt**
		IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.7	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8*	*IAS 37.70-83*	*IAS 37.Anh. C.6-10*	*IAS 37.Anh. C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC 15, AG 4*	*IAS 37.14*		
		010	020	030	040	050	060	070
010	**Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]**	*IAS 37.84 (a)*							
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	*IAS 37.84 (b)*							
030	(-) in Anspruch genommene Beträge	*IAS 37.84 (c)*							
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	*IAS 37.84 (d)*							
050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes	*IAS 37.84 (e)*							
060	Sonstige Änderungen								
070	**Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]**	*IAS 37.84 (a)*							

44. **Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer**

44.1 **Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen**

		Verweise	**Betrag**
			010
010	**Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(i), 142*	
020	Davon: Vom Institut begebene Finanzinstrumente	*IAS 19.143*	
030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 19.142(b)*	
040	Schuldtitel	*IAS 19.142(c)*	
050	Immobilien	*IAS 19.142(d)*	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	**Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
080	**Auswirkung der Vermögenswertobergrenze**	*IAS 19.140(a)(iii)*	
090	**Leistungsorientierte Nettovermögenswerte [Buchwert]**	*IAS 19.63; Anhang V.Teil 2.136*	
100	**Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]**	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7*	
110	**Nachrichtliche Position: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen**	*IAS 19.140(b)*	

44.2 **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen**

		Verweise	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			010
010	**Eröffnungsbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	*IAS 19.141(a)*	
030	Zinsaufwendungen	*IAS 19.141(b)*	
040	Beitragszahlungen	*IAS 19.141(f)*	
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	*IAS 19.141(a)(ii)*	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	*IAS 19.141(c)(iii)*	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	*IAS 19.141(e)*	
080	Leistungsauszahlungen	*IAS 19.141(g)*	
090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	*IAS 19.141(d)*	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	*IAS 19.141(h)*	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	**Schlussbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii); Anhang V.Teil 2.138*	

44.3 **Nachrichtliche Positionen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	**Renten und ähnliche Aufwendungen**	*Anhang V.Teil 2.139(a)*	
020	**Anteilsbasierte Vergütungen**	*IFRS 2.44; Anhang V.Teil 2.139(b)*	

45. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

45.1 **Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			010	020
010	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*		
020	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*		
030	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN**	*IFRS 7.20(a)(i)*		

45.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)*	
030	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)*	
040	**Sonstige Vermögenswerte**	*IAS 1.34 (a)*	
050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHT FINANZIELLER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.34*	

45.3 **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen**

		Verweise	Einnahmen	Ausgaben
			010	020
010	**Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden**	*IAS 40.76(d); Anhang V.Teil 2.141*		
020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.75(f); Anhang V.Teil 2.141*		
030	**Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**	*IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V.Teil 2.142*		
040	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.143*		
050	**SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN**	*Anhang V.Teil 2.141-142*		

46. **Eigenkapitalveränderungsrechnung**

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Kapital**	**Agio**	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**
			IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16*	*IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17*	*IAS 1.106*	*CRR Art. 4(1) (123)*	*IFRS 1.30, D5-D8*
			010	020	030	040	050	060	070
010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106.(b); IAS 8.42*							
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*							
040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**								
050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger emittierter Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
110	Dividenden	*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*							

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Kapital**	**Agio**	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**
			IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16*	*IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17*	*IAS 1.106*	*CRR Art. 4(1) (123)*	*IFRS 1.30, D5-D8*
			010	020	030	040	050	060	070
120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*							
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*							
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
160	Übertragungen zwischen Eigenkapitalkomponenten	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*							
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106.(d)*							
200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*							
210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**								

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Sonstige Rücklagen**	**(-) Eigene Anteile**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**	**(-) Zwischendividenden**	**Minderheitsbeteiligungen**		**Gesamt**
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	**Sonstige Positionen**	
			IAS 1.106, 54(c)	*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V.Teil 2.20*	*IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)*	*IAS 1.106; IAS 32.35*	*IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.9(c), IG6*
			080	090	100	110	120	130	140
010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106.(b); IAS 8.42*							
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*							
040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**								
050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger emittierter Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
110	Dividenden	*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*							

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Sonstige Rücklagen**	**(-) Eigene Anteile**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**	**(-) Zwischendividenden**	**Minderheitsbeteiligungen**		**Gesamt**
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	**Sonstige Positionen**	
			IAS 1.106, 54(c)	*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V.Teil 2.20*	*IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)*	*IAS 1.106; IAS 32.35*	*IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.9(c), IG6*
			080	090	100	110	120	130	140
120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*							
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*							
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
160	Übertragungen zwischen Eigenkapitalkomponenten	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106.(d).(iii)*							
180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*							
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106.(d)*							
200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*							
210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**								

ANHANG IV

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH DEN NATIONALEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER - DER MELDEBOGEN-GRUPPE**
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	**Gewinn-und Verlustrechnung**
3	F 03.00	**Gesamtergebnisrechnung**
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
4,1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4,2	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,3	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
4,4	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
4,5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4,6	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4,7	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
4,8	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
4,9	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
4.10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: sonstige nicht nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
5	F 05.00	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt**
6	F 06.00	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes**
7	F 07.00	**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind**
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8,1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
8,2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,1	F 09.01	Außerbilanzielle Forderungen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Verpflichtungen
9,2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	**Derivate - Handel**

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER - DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11,1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Arten von Risiko und Absicherungen
11,2	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gemäß den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Risikotyp
12	F 12.00	**Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten**
		Empfangene Sicherheiten und Garantien
13,1	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
13,2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13,3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	**Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**
15	F 15.00	**Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16,1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
16,2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument
16,3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument
16,4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Risiko
16,5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument
16,6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16,7	F 16.07	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17,1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17,2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Forderungen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17,3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	*F 18.00*	***[Erfüllte und notleidende Forderungen: endgültige Werte sind einzufügen]***
19	*F 19.00*	***[Unterlassene Forderungen: endgültige Werte sind einzufügen]***
		TEIL 2 [VIERTELJÄHRLICH MIT SCHWELLE: VIERTELJÄHRLICH ODER KEINE MELDUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20,1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20,2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20,3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER - DER MELDEBOGEN-GRUPPE
20,4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20,5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20,6	F 20.06	Geographische Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20,7	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite für nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes, nach Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die zu Operating-Leasingverhältnissen gehören**
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22,1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22,2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahe stehende Unternehmen und Personen
31,1	F 31.01	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31,2	F 31.02	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Ausgaben und Erträge durch Transaktionen mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40,1	F 40.1	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40,2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41,1	F 41.01	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten
41,2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
41,3	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente
42	F 42.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**
43	F 43.00	**Rückstellungen**
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44,1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44,2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44,3	F 44.03	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER - DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45,1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45,2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
45,3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	**Eigenkapitalveränderungsrechnung**

FARBCODE IN DEN MELDEBÖGEN:

Bereiche für die Berichterstatter gemäß den GAAPn

Zelle ist von berichterstattenden Instituten, die dem relevanten Rechnungslegungsrahmen unterliegen, nicht zu übermitteln

1. **Bilanz**

1.1 **Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	**Buchwert**
					010
010	**Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken**	*BAD Art. 4.Aktiva(1)*	*IAS 1.54 (i)*		
020	Kassenbestand	*Anhang V.Teil 2.1*	*Anhang V.Teil 2.1*		
030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13(2); Anhang V.Teil 2.2*	*Anhang V.Teil 2.2*	4	
040	Sichtguthaben		*Anhang V.Teil 2.3*	4	
050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*		
060	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9*	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	4	
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
091	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.15*			
092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*			
093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		4	
094	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		4	
095	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		4	
100	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*	4	
110	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	4	
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	**Buchwert**
					010
140	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*	4	
150	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	4	
160	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
170	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
171	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)*		4	
172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		4	
173	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		4	
174	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Anhang V.Teil 1.24, 27*		4	
175	**Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*		4	
176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		4	
177	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		4	
178	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Anhang V.Teil 1.24, 27*		4	
180	**Kredite und Forderungen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*	4	
190	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
200	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	**Buchwert**
					010
210	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*	4	
220	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	4	
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	4	
231	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel**	*BAD Art. 37.1; Art. 42a(4)(b); Anhang V.Teil 1.16*		4	
232	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		4	
233	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		4	
234	**Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37; Anhang V.Teil 1.17*		4	
235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		4	
236	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		4	
237	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		4	
240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	11	
250	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*4. Richtlinie Art. 42a(5), (5a); IAS 39.89A (a)*	*IAS 39.89A(a)*		
260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art 4.Aktiva(7)-(8); 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V.Teil 2.4*	*IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4*	4, 40	
270	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(10)*			
280	Materielle Vermögenswerte		*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		*IAS 40.5; IAS 1.54(b)*	21, 42	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
300	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(9); CRR Art. 4(1)(115)*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)*		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 4.Aktiva(9); CRR Art. 4(1)(113)*	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)*		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 4.Aktiva(9)*	*IAS 38.8,118*	21, 42	
330	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*		
340	Steuererstattungsansprüche		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
350	Latente Steueransprüche	*4. Richtlinie Art. 43(1)(11); CRR Art. 4(1)(106)*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)*		
360	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 2.5*	*Anhang V.Teil 2.5*		
370	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6*		
380	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*		

1.2 **Verbindlichkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15*	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*	8	
020	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15(a)*	10	
030	Verkaufspositionen		*IAS 39.AG 15(b)*	8	
040	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	8	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	8	
061	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*	[redacted]	8	
062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*		8	
063	Verkaufspositionen			8	
064	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		8	
065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		8	
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		8	
070	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9*	8	
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	8	
110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	8	
120	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	8	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
141	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*		8	
142	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		8	
143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		8	
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		8	
150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a); Anhang V.Teil 1.23*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23*	11	
160	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*4. Richtlinie Art. 42a(5), (5a); IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b)*		
170	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4.Passiva(6)*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*		
175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls den Verbindlichkeiten zugeordnet]	*BAD Art. 38.1; CRR Art. 4(1)(112); Anhang V.Teil 2.12*			
180	Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	*Anhang V.Teil 2.7*	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7*		
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	*Anhang V.Teil 2.8*	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.8*	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen		*IAS 37.71, 84(a)*	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		*IAS 37.Anhang C. Beispiele 6 und 10*	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	*BAD Art. 24-25, 33(1)*	*IAS 37.Anhang C.9*	43	
230	Sonstige Rückstellungen			43	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
240	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*		
250	Tatsächliche Steuerschulden		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
260	Latente Steuerschulden	*4. Richtlinie Art. 43(1)(11); CRR Art. 4(1)(108)*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)*		
270	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.9*		
280	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*	*Anhang V.Teil 2.10*		
290	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**		*IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.11*		
300	**SUMME DER VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b);IG 6*		

1.3 **Eigenkapital**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
010	**Kapital**	*BAD Art 4.Passiva(9), BAD Art. 22*	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	46	
020	Eingezahltes Kapital	*BAD Art. 4.Passiva(9)*	*IAS 1.78(e)*		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	*BAD Art. 4.Passiva(9)*	*IAS 1.78(e); Anhang V.Teil 2.14*		
040	**Agio**	*BAD Art. 4.Passiva(10); CRR Art. 4(1)(124)*	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)*	46	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
050	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V.Teil 2.15-16*	*Anhang V.Teil 2.15-16*	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	*4. Richtlinie Art. 42a(5a); Anhang V.Teil 2.15*	*IAS 32.28-29; Anhang V.Teil 2.15*		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	*Anhang V.Teil 2.16*	*Anhang V.Teil 2.16*		
080	**Sonstiges Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.17*	*IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17*		
090	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4(1)(100)*	*CRR Art. 4(1)(100)*	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		*IAS 1.82A(a)*		
100	*Materielle Vermögenswerte*		*IAS 16.39-41*		
110	*Immaterielle Vermögenswerte*		*IAS 38.85-87*		
120	*Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen*		*IAS 1.7*		
122	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*		*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
124	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*		*IAS 1.82(h); IAS 28.11*		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können		*IAS 1.82A(a)*		
130	*Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a)*	*IAS 39.102(a)*		
140	*Fremdwährungsumrechnung*	*BAD Art. 39(6)*	*IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49*		
150	*Sicherungsderivate Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a)*	*IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101*		
160	*Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a)*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)*		
170	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*		*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
180	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*		*IAS 1.82(h); IAS 28.11*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
190	**Einbehaltene Gewinne**	*BAD Art. 4.Passiva(13); CRR Art. 4(1)(123)*	*CRR Art. 4(1)(123)*		
200	**Neubewertungsrücklagen**	*BAD Art. 4.Passiva(12)*	*IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V.Teil 2.18*		
201	Materielle Vermögenswerte	*4. Richtlinie Art. 33(1)(c)*			
202	Eigenkapitalinstrumente	*4. Richtlinie Art. 33(1)(c)*			
203	Schuldverschreibungen	*4. Richtlinie Art. 33(1)(c)*			
204	Sonstige	*4. Richtlinie Art. 33(1)(c)*			
205	**Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen**	*4. Richtlinie Art. 42a(1)*			
206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (1)(b)*			
207	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c(1)(a); CRR Art. 30(a)*			
208	Sicherungsderivate Sonstige Sicherungsgeschäfte	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (1)(a)*			
209	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*			
210	**Sonstige Rücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva(11)-(13)*	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*		
215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls dem Eigenkapital zugeordnet]	*BAD Art. 38.1; CRR Art. 4(1)(112); Anhang V.Teil 1.38*			
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*4. Richtlinie Art. 59.4;Anhang V.Teil 2.19*	*IAS 28.11; Anhang V.Teil 2.19*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage des BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					010
230	Sonstige	*Anhang V.Teil 2.19*	*Anhang V.Teil 2.19*		
235	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	*7. Richtlinie Art. 19(1)(c)*			
240	**(-) Eigene Anteile**	*4. Richtlinie.Aktiva C (III)(7), D (III)(2); Anhang V. Teil 2.20*	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20*	46	
250	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*BAD Art. 4.Passiva(14)*	*IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)*	2	
260	**(-) Zwischendividenden**	*CRR Art. 26(2b)*	*IAS 32.35*		
270	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*7. Richtlinie Art. 21*	*IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27*		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	*CRR Art. 4(1)(100)*	*IAS 27.27-28; CRR Art. 4(1)(100)*	46	
290	Sonstige Positionen		*IAS 27.27-28*	46	
300	**SUMME EIGENKAPITAL**		*IAS 1.9(c), IG 6*	46	
310	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*BAD Art. 4.Passiva*	*IAS 1.IG6*		

2. **Gewinn- und Verlustrechnung**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
					010
010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(1); Anhang V.Teil 2.21*	*IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21*	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V.Teil 2.24*		
030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(b); IAS 39.55(b); IAS 39.9*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
050	Kredite und Forderungen		*IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(a)*		
060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		*IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(b)*		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.23*		
080	Sonstige Vermögenswerte		*Anhang V.Teil 2.25*		
090	**(Fremdkapitalzinsen)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(2); Anhang V.Teil 2.21*	*IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21*	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V.Teil 2.24*		
110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(b); IAS 39.47*		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.23*		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		*Anhang V.Teil 2.26*		
150	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**		*IFRIC 2.11*		
160	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(3); Anhang V.Teil 2.28*	*IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28*		
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IAS 39.9*		
190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)*		
200	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(4)*	*IFRS 7.20(c)*	22	
210	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(5)*	*IFRS 7.20(c)*	22	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
220	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a) (ii-v); Anhang V.Teil 2.97*	16	
230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)*		
240	Kredite und Forderungen		*IFRS 7.20(a)(iv); IAS 39.9, 39.56*		
250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		*IFRS 7.20(a)(iii); IAS 39.9, 39.56*		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		*IFRS 7.20(a)(v); IAS 39.56*		
270	Sonstige				
280	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*	16	
285	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(6)*		16	
290	**Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*	16, 45	
295	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*		16	
300	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24; Anhang V.Teil 2.30*	16	
310	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*BAD Art. 39*	*IAS 21.28, 52 (a)*		
320	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(13)-(14)*			
330	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht finanziellen Vermögenswerten, netto**		*IAS 1.34*	45	
340	**Sonstige betriebliche Erträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(7); Anhang V.Teil 2.141-143*	*Anhang V.Teil 2.141-143*	45	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
350	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(10); Anhang V.Teil 2.141-143*	*Anhang V.Teil 2.141-143*	45	
355	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**				
360	**(Verwaltungsaufwendungen)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(8)*			
370	(Personalaufwendungen)	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(8)(a)*	*IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6*	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(8)(b);*			
390	**(Abschreibungen)**		*IAS 1.102,104*		
400	(Sachanlagen)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)*		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)*		
415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*			
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)*		
430	**(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)**		*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*	43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(11)-(12)*			
450	(Sonstige Rückstellungen)				
455	**(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)**	*BAD Art. 38.2*			
460	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten**	*BAD Art. 35-37*	*IFRS 7.20(e)*	16	
470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		*IFRS 7.20(e); IAS 39.66*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
					010
480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)		*IFRS 7.20(e); IAS 39.67*		
490	(Kredite und Forderungen)		*IFRS 7.20(e); IAS 39.63*		
500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)		*IFRS 7.20(e); IAS 39.63*		
510	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(13)-(14)*	*IAS 28.40-43*	16	
520	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)**		*IAS 36.126(a)(b)*	16	
530	(Sachanlagen)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IAS 16.73(e)(v-vi)*		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IAS 40.79(d)(v)*		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IFRS 3.Anhang B67(d)(v); IAS 36.124*		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(9)*	*IAS 38.118 (e)(iv)(v)*		
570	(Sonstige)		*IAS 36.126 (a)(b)*		
580	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*7. Richtlinie Art. 31*	*IFRS 3.Anhang B64(n)(i)*		
590	**Anteil des Gewinns oder Verlusts aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(13)-(14)*	*IAS 1.82(c)*		
600	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**		*IFRS 5.37; Anhang V.Teil 2.27*		
610	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**		*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
620	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(15)*	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Aufschlüsselung in Tabelle	**Laufender Berichtszeitraum**
					010
630	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(16)*	*IAS 1, IG 6*		
632	**Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(21)*			
633	Außerordentliche Gewinne oder Verluste vor Steuern	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(19)*			
634	(Den außerordentlichen Gewinnen oder Verlusten zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(20)*			
640	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**		*IAS 1.82(e) ; IFRS 5.33(a), 5.33 A*		
650	Ergebnis vor Steueraufwand aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		*IFRS 5.33(b)(i)*		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		*IFRS 5.33 (b)(ii),(iv)*		
670	**JAHRESERGEBNIS**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(23)*	*IAS 1.82(f)*		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar		*IAS 1.83(a)(i)*		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		*IAS 1.83(a)(ii)*		

3. **Gesamtergebnisrechnung**

		Verweise auf die nationalen, mit dem IFRS kompatiblen GAAP	**Laufender Berichtszeitraum**
			010
010	**Jahresergebnis**	*IAS 1.7, 81(b), 83(a), IG6*	
020	**Sonstiges Ergebnis**	*IAS 1.7, 81(b), IG6*	
030	**Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden**	*IAS 1.82A(a)*	
040	Materielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40*	
050	Immaterielle Vermögenswerte	*IAS 1.7; IAS 38.85-86*	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	*IAS 1.7, IG6; IAS 19.93A*	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	*IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11*	
090	Ertragsteuern bezüglich Posten, die nicht umgegliedert werden	*IAS 1.91(b); Anhang V.Teil 2.31*	
100	**Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können**	*IAS 1.82A(b)*	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	*IAS 39.102(a)*	
120	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 39.102(a)*	
130	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 39.102(a)*	
140	*Sonstige Umgliederungen*		
150	Fremdwährungsumrechnung	*IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)*	
160	*Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 21.32, 38-47*	
170	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49*	
180	*Sonstige Umgliederungen*		
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	*IAS 1.7, IG6; IFRS 7.23(c); IAS 39.95(a)-96*	
200	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.IG6; IAS 39.95(a)-96*	
210	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95, IG6; IAS 39.97-101*	
220	*In den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert*	*IAS 1.IG6; IAS 39.97-101*	
230	*Sonstige Umgliederungen*		
240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG 6; IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)*	
250	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)*	
260	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1. IG6; IAS 39.55(b)*	
270	*Sonstige Umgliederungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	

		Verweise auf die nationalen, mit dem IFRS kompatiblen GAAP	**Laufender Berichtszeitraum**
			010
290	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 5.38*	
300	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38*	
310	*Sonstige Umgliederungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11*	
330	Ertragsteuern bezüglich Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.91(b), IG6; Annex V.Part 2.31*	
340	**Gesamtjahresergebnis**	*IAS 1.7, 81A(a), IG6*	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(b)(i), IG6*	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(b)(ii), IG6*	

4. **Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei**

4.1 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
					IFRS 7.9 (c); Anhang V.Teil 2.46
				010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*		
020	davon: zu Anschaffungskosten		*IAS 39.46(c)*		
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		

4.2 **Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				IFRS 7.9 (c); Anhang V.Teil 2.46	
				010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*		
020	davon: zu Anschaffungskosten		*IAS 39.46(c)*		
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
190	**ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*		

4.3 **Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte**	**Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte**	**Buchwert**	**Kumulierte Wertminderung**
				IAS 39.58-62	*Anhang V.Teil 2.34*	*Anhang V.Teil 2.46*	
				010	020	030	040
010	**Eigenkapitalinstrumente**	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11				
020	davon: zu Anschaffungskosten		*IAS 39.46(c)*				
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*				
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*				
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*				
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*				
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*				
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*				
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*				
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*				
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*				
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*				
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*				
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*				
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*				
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*				
190	**ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*				

4.4 **Kredite und Forderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Einzelwertberichtigungen**	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigung von angefallenen, nicht ausgewiesenen Verlusten**	**Buchwert**
					IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38*	*Anhang V.Teil 2.39*
						Anhang V.Teil 2.36	*Anhang V.Teil 2.37*	*Anhang V.Teil 2.38*	*Anhang V.Teil 2.39*
				010	020	030	040	050	060
010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
020	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
030	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
040	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
050	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
080	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
090	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
100	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
110	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
130	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*						
140	**KREDITE UND FORDERUNGEN**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*	*IAS 39,9 AG 16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*						
150	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
160	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
170	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Einzelwertberichtigungen**	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigung von angefallenen, nicht ausgewiesenen Verlusten**	**Buchwert**
					IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38*	*Anhang V.Teil 2.39*
						Anhang V.Teil 2.36	*Anhang V.Teil 2.37*	*Anhang V.Teil 2.38*	*Anhang V.Teil 2.39*
				010	020	030	040	050	060
180	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
190	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
210	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
220	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
230	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
240	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
250	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
270	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*						
280	**BIS ZUR ENDFÄLLIGKEIT GEHALTEN**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26*						

4.5 **Nachrangige finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**
				010
010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
030	**[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Anhang V.Teil 2.40, 54*	*Anhang V.Teil 2.40, 54*	

4.6 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V.Teil 2.46
			010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
020	davon: nicht notiert			
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		

4.7 **Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V.Teil 2.46
			010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
020	davon: nicht notiert			
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
190	**ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)*		

4.8 **Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	**Buchwert**	**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V.Teil 2.46
			010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
020	davon: nicht notiert			
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
190	**ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*		

4.9 **Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	**Nicht wertgeminderte Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]**	**Besondere Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	**Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	**Buchwert**
				CRR Art. 4(1)(95)	*CRR Art. 4(1)(95)*	*CRR Art. 4(1)(95)*	Anhang V.Teil 2.39
			010	020	030	040	050
010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
020	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*					
030	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*					
040	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*					
050	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*					
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*					
070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
080	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*					
090	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*					
100	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*					
110	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*					
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*					
130	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*					
140	**NACH DER KOSTENMETHODE BEWERTETE NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE SCHULDTITEL**	*BAD Art. 37.1; Art. 42a(4)(b)*					

4.10 **Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	**Buchwert**
			010
010	**Eigenkapitalinstrumente**	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5	
020	davon: nicht notiert		
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	
190	**SONSTIGE NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGNESWERTE**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*	

5. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt**

				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige Finanzunternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
			Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	*Anhang V.Teil 1.35 (a)*	*Anhang V.Teil 1.35 (b)*	*Anhang V.Teil 1.35 (c)*	*Anhang V.Teil 1.35 (d)*	*Anhang V.Teil 1.35 (e)*	*Anhang V.Teil 1.35 (f)*
			Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Anhang V.Teil 1.35 (a)*	*Anhang V.Teil 1.35 (b)*	*Anhang V.Teil 1.35 (c)*	*Anhang V.Teil 1.35 (d)*	*Anhang V.Teil 1.35 (e)*	*Anhang V.Teil 1.35 (f)*
				010	020	030	040	050	060
Nach Produkt	010	**Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]**	*Anhang V.Teil 2.41(a)*						
	020	**Kreditkartenschulden**	*Anhang V.Teil 2.41(b)*						
	030	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	*Anhang V.Teil 2.41(c)*						
	040	**Finanzierungs-Leasingverhältnisse**	*Anhang V.Teil 2.41(d)*						
	050	**Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften**	*Anhang V.Teil 2.41(e)*						
	060	**Sonstige befristete Darlehen**	*Anhang V.Teil 2.41(f)*						
	070	**Vorauszahlungen außer Darlehen**	*Annex V.Part 2.41(g)*						
	080	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
Nach Sicherheiten	090	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	*Anhang V.Teil 2.41(h)*						
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(i)*						
Nach Zweck	110	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V.Teil 2.41(j)*						
	120	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V.Teil 2.41(k)*						
Nach Rangfolge	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V.Teil 2.41(l)*						

6. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes**

			Nichtfinanzielle Unternehmen	
			Bruttobuchwert	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
		Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	*Anhang V.Teil 2.45*	*Anhang V.Teil 2.46*
		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Anhang V.Teil 2.45*	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020
010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*		
020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*		
030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*		
040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*		
050	**E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**	*NACE-Verordnung*		
060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*		
070	**G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen**	*NACE-Verordnung*		
080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*		
090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*		
100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*		
110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*		
120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*		
150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*		
160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*		
170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*		
180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V.Teil 1.24, 27, 2.42-43*		

7. **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Überfällig, aber nicht wertgemindert**						**Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte**	**Einzelwertberichtigungen**
				≤ 30 Tage	**30 Tage ≤ 60 Tage** ^	**60 Tage ≤ 90 Tage** ^	**90 Tage ≤ 180 Tage** ^	**180 Tage ≤ 1 Jahr** ^	**^ 1 Jahr**		
				IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48						*IAS 39.58-70*	*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2.36*
				CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.47-48						*CRR Art. 4(1)(95)*	*CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.36*
				010	020	030	040	050	060	070	080
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*								
020	davon: zu Anschaffungskosten		*IAS 39.46(c)*								
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*								
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*								
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*								
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*								
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*								
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*								
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*								
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*								
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*								
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*								
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen
				≤ 30 Tage	30 Tage ≤ 60 Tage <	60 Tage ≤ 90 Tage <	90 Tage ≤ 180 Tage <	180 Tage ≤ 1 Jahr <	> 1 Jahr		
				IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48						IAS 39.58-70	IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2.36
				CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.47-48						CRR Art. 4(1)(95)	CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.36
				010	020	030	040	050	060	070	080
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*								
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*								
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*								
190	**GESAMT**										
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge										
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V.Teil 2.41(a)*	*Anhang V.Teil 2.41(a)*								
210	Kreditkartenschulden	*Anhang V.Teil 2.41(b)*	*Anhang V.Teil 2.41(b)*								
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V.Teil 2.41(c)*	*Anhang V.Teil 2.41(c)*								
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V.Teil 2.41(d)*	*Anhang V.Teil 2.41(d)*								
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V.Teil 2.41(e)*	*Anhang V.Teil 2.41(e)*								
250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(f)*	*Anhang V.Teil 2.41(f)*								
260	Vorauszahlungen außer Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	*Anhang V.Teil 2.41(g)*								
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	*Anhang V.Teil 2.41(h)*	*Anhang V.Teil 2.41(h)*								
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(i)*	*Anhang V.Teil 2.41(i)*								
290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V.Teil 2.41(j)*	*Anhang V.Teil 2.41(j)*								
300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V.Teil 2.41(k)*	*Anhang V.Teil 2.41(k)*								
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V.Teil 2.41(l)*	*Anhang V.Teil 2.41(l)*								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste**	**Besondere Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	**Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	**Allgemeine Wertberichtigung für Bankrisiken**	**Kumulierte Abschreibungen**
				IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38*				*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5 (d); Anhang V.Teil 2.49-50*
				CRR Art. 4(1) (95); Anhang V.Teil 2.37	*CRR Art. 4(1) (95); Anhang V.Teil 2.38*	*CRR Art. 4(1) (95)*	*CRR Art. 4(1) (95)*	*BAD Art. 4. Aktiva(37,2); CRR Art. 4(1) (95)*	*CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.49-50*
				090	100	102	103	104	110
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*						
020	davon: zu Anschaffungskosten		*IAS 39.46(c)*						
030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
040	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
070	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
080	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
090	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						
100	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
130	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*						
140	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*						
150	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*						

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Portfoliowertberichtigungen**	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste**	**Besondere Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	**Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	**Allgemeine Wertberichtigung für Bankrisiken**	**Kumulierte Abschreibungen**
				IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	*IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38*				*IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5 (d); Anhang V.Teil 2.49-50*
				CRR Art. 4(1) (95); Anhang V.Teil 2.37	*CRR Art. 4(1) (95); Anhang V.Teil 2.38*	*CRR Art. 4(1) (95)*	*CRR Art. 4(1) (95)*	*BAD Art. 4. Aktiva(37,2); CRR Art. 4(1) (95)*	*CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.49-50*
				090	100	102	103	104	110
160	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*						
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*						
180	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*						
190	**GESAMT**								
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge								
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V.Teil 2.41(a)*	*Anhang V.Teil 2.41(a)*						
210	Kreditkartenschulden	*Anhang V.Teil 2.41(b)*	*Anhang V.Teil 2.41(b)*						
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V.Teil 2.41(c)*	*Anhang V.Teil 2.41(c)*						
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V.Teil 2.41(d)*	*Anhang V.Teil 2.41(d)*						
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V.Teil 2.41(e)*	*Anhang V.Teil 2.41(e)*						
250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(f)*	*Anhang V.Teil 2.41(f)*						
260	Vorauszahlungen außer Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	*Anhang V.Teil 2.41(g)*						
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	*Anhang V.Teil 2.41(h)*	*Anhang V.Teil 2.41(h)*						
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V.Teil 2.41(i)*	*Anhang V.Teil 2.41(i)*						
290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V.Teil 2.41(j)*	*Anhang V.Teil 2.41(j)*						
300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V.Teil 2.41(k)*	*Anhang V.Teil 2.41(k)*						
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V.Teil 2.41(l)*	*Anhang V.Teil 2.41(l)*						

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**						**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**	**Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zu Handelszwecken gehalten**	**Nach der Kostenmethode bewertet**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**		
				IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*			*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
				4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*4. Richtlinie Art. 42a(3); Anhang V. Teil 1.15*	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*EZB/2008/32 Anhang 7.Teil 2*
				010	020	030	034	035	037	040	050
010	**Derivate**	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15(a)*								
020	**Verkaufspositionen**		*IAS 39 AG 15(b)*								
030	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*								
040	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
050	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*								
060	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*								
070	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*								
080	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*								
090	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 1.51*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*								
100	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*								
110	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*								
120	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
				Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Zu Handelszwecken gehalten	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
				IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*			*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
				4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*4. Richtlinie Art. 42a(3); Anhang V. Teil 1.15*	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*EZB/2008/32 Anhang 7.Teil 2*
				010	020	030	034	035	037	040	050
130	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*								
140	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*								
150	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*								
160	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*								
170	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*								
180	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*								
190	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*								
200	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*								
210	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*								
220	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*								
230	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
				Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Zu Handelszwecken gehalten	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
				IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*			*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
				4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*4. Richtlinie Art. 42a(3); Anhang V. Teil 1.15*	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*EZB/2008/32 Anhang 7.Teil 2*
				010	020	030	034	035	037	040	050
240	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*								
250	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*								
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*								
270	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*								
280	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*								
290	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*								
300	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*								
310	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*								
320	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1*								
330	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2*								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**						**Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**	**Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zu Handelszwecken gehalten**	**Nach der Kostenmethode bewertet**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**		
				IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*			*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	*IFRS 7.10(a);CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*IFRS 7.10(b)*
				4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*4. Richtlinie Art. 42a(3); Anhang V. Teil 1.15*	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)*	*EZB/2008/32 Anhang 7.Teil 2*
				010	020	030	034	035	037	040	050
340	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51*								
350	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4*								
360	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31; Anhang V.Teil 2.52*	*Anhang V.Teil 1.31; Anhang V.Teil 2.52*								
370	Einlagenzertifikate	*Anhang V.Teil 2.52(a)*	*Anhang V.Teil 2.52(a)*								
380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	*CRR Art. 4(1)(61)*	*CRR Art. 4(1)(61)*								
390	Gedeckte Schuldverschreibungen	*CRR Art. 129(1)*	*CRR Art. 129(1)*								
400	Hybride Verträge	*Anhang V.Teil 2.52(d)*	*IAS 39.10-11, AG27, AG29; IFRIC 9; Anhang V.Teil 2.52(d)*								
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 2.52(e)*	*Anhang V.Teil 2.52(e)*								
420	*Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente*		*IAS 32.AG 31*								
430	*Nicht wandelbar*										
440	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*								
450	**FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**										

8.2 **Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**		
				Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten**	**Nach der Kostenmethode bewertet**
				IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	
				4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*
				010	020	030
010	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
020	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*			
030	**NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**	*Anhang V.Teil 2.53-54*	*Anhang V.Teil 2.53-54*			

9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

9.1 **Außerbilanzielle Forderungen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise auf die nationalen GAAP	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Nominalbetrag**
				IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62
				CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62
				010
010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56-57*	*IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56-57*	
020	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	*Anhang V.Teil 2.61*	
030	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
040	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
050	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
060	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
080	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	
090	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	
100	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	*Anhang V.Teil 2.61*	
110	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
120	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
130	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
140	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
150	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
160	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	
170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	
180	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	*Anhang V.Teil 2.61*	
190	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
200	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
210	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
220	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
230	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
240	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	

9.2 **Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise auf die nationalen GAAP	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Zu berücksichtigender Höchstbetrag der Garantie**	**Nominalbetrag**
				IFRS 7.36 (b); Anhang V.Teil 2.63	*Anhang V.Teil 2.63*
				Anhang V.Teil 2.63	*Anhang V.Teil 2.63*
				010	020
010	**Empfangene Kreditzusagen**	*Anhang V.Teil 2.56-57*	*IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; Anhang V.Teil 2.56-57*		
020	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
030	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
040	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
050	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
070	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
080	**Empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V.Teil 2.56, 58*	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; Anhang V.Teil 2.56, 58*		
090	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
100	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
110	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
120	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
140	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
150	**Sonstige empfangene Zusagen**	*Anhang V.Teil 2.56, 59*	*Anhang V.Teil 2.56, 59*		
160	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
170	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
180	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
190	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
210	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		

10. **Derivate - Handel**

	Nach Risikotyp / nach Produkt oder Markttyp	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**		**Marktwert [Modellwert]**		**Nominalbetrag**	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**	**Positiver Wert. Zu Handelszwecken gehalten**	**Negativer Wert. Zu Handelszwecken gehalten**	**Gesamthandel**	**davon: veräußert**
				Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*			*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.72*
						CRR Art. 105	*CRR Art. 105*	*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.72*
				010	020	022	025	030	040
010	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*	*Anhang V.Teil 2.67(a)*						
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*	*Anhang V.Teil 2.74*						
030	Nicht börsengehandelte Optionen								
040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
050	Börsengehandelte Optionen								
060	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
070	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*	*Anhang V.Teil 2.67(b)*						
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*	*Anhang V.Teil 2.74*						
090	Nicht börsengehandelte Optionen								
100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
110	Börsengehandelte Optionen								
120	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
130	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*	*Anhang V.Teil 2.67(c)*						
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*	*Anhang V.Teil 2.74*						
150	Nicht börsengehandelte Optionen								
160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
170	Börsengehandelte Optionen								
180	Sonstige börsengehandelte Instrumente								

	Nach Risikotyp / nach Produkt oder Markttyp	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert		Marktwert [Modellwert]		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Zu Handelszwecken gehalten	Negativer Wert. Zu Handelszwecken gehalten	Gesamthandel	davon: veräußert
				Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*			*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.72*
						CRR Art. 105	*CRR Art. 105*	*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.72*
				010	020	022	025	030	040
190	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*	*Anhang V.Teil 2.67(d)*						
200	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*	*Anhang V.Teil 2.74*						
210	Kreditausfallswap								
220	Kreditspreadoption								
230	Gesamtertragsswap								
240	Sonstige								
250	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*	*Anhang V.Teil 2.67(e)*						
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*	*Anhang V.Teil 2.74*						
270	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*	*Anhang V.Teil 2.67(f)*						
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V.Teil 2.74*	*Anhang V.Teil 2.74*						
290	**DERIVATE**	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*	*IAS 39.9*						
300	davon: Börsengehandelt - Kreditinstitute	*Annex V.Part 1.35(c), 2.75(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(c), 2.75(a)*						
310	davon: börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)*						
320	davon: Börsengehandelt - Rest	*Anhang V.Teil 2.75(c)*	*Anhang V.Teil 2.75(c)*						

11. **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Arten von Risiko und Absicherungen**

	Nach Produkt oder Markttyp	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Gesamt Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70, 71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
010	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					

	Nach Produkt oder Markttyp	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Gesamt Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70, 71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
160	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstige					
210	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*				
220	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*				
230	**ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.86(a)*				
240	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*				
250	Nicht börsengehandelte Optionen					
260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
270	Börsengehandelte Optionen					
280	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
290	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*				
300	Nicht börsengehandelte Optionen					
310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
320	Börsengehandelte Optionen					
330	Sonstige börsengehandelte Instrumente					

	Nach Produkt oder Markttyp	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Gesamt Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		Anhang V.Teil 2.69	*Anhang V.Teil 2.69*	*Anhang V.Teil 2.70, 71*	*Anhang V.Teil 2.72*	
		010	020	030	040	
340	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*				
350	Nicht börsengehandelte Optionen					
360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
370	Börsengehandelte Optionen					
380	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
390	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*				
400	Kreditausfallswap					
410	Kreditspreadoption					
420	Gesamtertragsswap					
430	Sonstige					
440	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*				
450	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*				
460	**ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.86(b)*				
470	**ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.86(c)*				
480	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.89A, IE 1-31*				
490	**PORTFOLIOSICHERUNGSGESCHÄFTE FÜR ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39 IG F6 1-3*				
500	**DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*				
510	davon: Börsengehandelt - Kreditinstitute	*Annex V.Part 1.35(c), 2.75(a)*				
520	davon: börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)*				
530	davon: Börsengehandelt - Rest	Anhang V.Teil 2.75(c)				

11.2 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Risikotyp**

	Nach Produkt oder Markttyp	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	Nominalbetrag	
			Gesamt Absicherungsgeschäfte	**davon: veräußert**
		Anhang V.Teil 2.70, 71		*Anhang V.Teil 2.72*
			010	020
010	**Zinssatz**	*Anhang V.Teil 2.67(a)*		
020	Nicht börsengehandelte Optionen			
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente			
040	Börsengehandelte Optionen			
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente			
060	**Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.67(b)*		
070	Nicht börsengehandelte Optionen			
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente			
090	Börsengehandelte Optionen			
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente			
110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V.Teil 2.67(c)*		
120	Nicht börsengehandelte Optionen			
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente			
140	Börsengehandelte Optionen			
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente			
160	**Kredit**	*Anhang V.Teil 2.67(d)*		
170	Kreditausfallswap			
180	Kreditspreadoption			
190	Gesamtertragsswap			
200	Sonstige			
210	**Waren**	*Anhang V.Teil 2.67(e)*		
220	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.67(f)*		
230	**DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**			
240	davon: Börsengehandelt - Kreditinstitute	*Annex V.Part 1.35(c), 2.75(a)*		
250	davon: börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)*		
260	davon: Börsengehandelt - Rest	*Anhang V.Teil 2.75(c)*		

12. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten**

		Verweise auf die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze CRR Art. 428(i)	*Verweise auf die nationalen, mit dem IFRS kompatiblen Rechnungslegungsgrundsätze* IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 428(i)	**Eröffnungsbestand**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**	**Sonstige Berichtigungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen**
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
010	**Eigenkapitalinstrumente**											
020	**Einzelwertberichtigungen**	*CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.36*	*IAS 39.63-70, AG 84-92; IFRS 7.37 (b); Anhang V.Teil 2.36*									
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*									
040	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
050	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									
060	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
070	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
080	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*									
100	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
110	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									
120	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									

		Verweise auf die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze *CRR Art. 428(i)*	*Verweise auf die nationalen, mit dem IFRS kompatiblen Rechnungslegungsgrundsätze* *IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 428(i)*	**Eröffnungsbestand**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**	**Sonstige Berichtigungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen**
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
130	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
140	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
150	*Haushalte*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*									
160	**Portfoliowertberichtigungen**	*CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.37*	*IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.37*									
170	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*									
180	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
190	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									
200	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
210	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
220	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*									
240	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*									
250	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*									

		Verweise auf die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze *CRR Art. 428(i)*	*Verweise auf die nationalen, mit dem IFRS kompatiblen Rechnungslegungsgrundsätze* *IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 428(i)*	**Eröffnungsbestand**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**	**Sonstige Berichtigungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen**
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
260	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*									
270	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*									
280	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*									
290	*Haushalte*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*									
300	**Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten**	*CRR Art. 4(1)(95); Anhang V.Teil 2.38*	*IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.38*									
310	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*									
320	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*									
330	**Besondere Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	*CRR Art. 428 (g)(ii)*										
340	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*										
350	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*										
360	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*										
370	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*										
380	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*										
390	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*										

		Verweise auf die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze *CRR Art. 428(i)*	*Verweise auf die nationalen, mit dem IFRS kompatiblen Rechnungslegungsgrundsätze* *IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 428(i)*	**Eröffnungsbestand**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**	**Sonstige Berichtigungen**	**Schlussbilanz**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse**	**Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen**
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
					Anhang V. Teil 2.77	*Anhang V. Teil 2.77*	*Anhang V. Teil 2.78*					*Anhang V. Teil 2.78*
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
400	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.17*										
410	*Zentralbanken*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*										
420	*Staatssektor*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*										
430	*Kreditinstitute*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*										
440	*Sonstige Finanzunternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*										
450	*Nichtfinanzielle Unternehmen*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*										
460	*Haushalte*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*										
470	**Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko**	*CRR Art. 4(1)(95)*										
480	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*										
490	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*										
500	**Allgemeine Wertberichtigung für Bankrisiken**	*BAD Art. 4.Aktiva(37,2); CRR Art. 4 (1)(95)*										
510	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.26*										
520	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.27*										
530	**Gesamt**											

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien**

	Garantien und Sicherheiten	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag				
			Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]		Anderweitig besicherte Darlehen		Empfangene Finanzgarantien
				Wohneigentum	Gewerbeeigentum	Bargeld [begebene Schuldtitel]	Rest	
		IFRS 7.36(b)		*Anhang V.Teil 2.81(a)*	*Anhang V.Teil 2.81 (a)*	*Anhang V.Teil 2.81 (b)*	*Anhang V.Teil 2.81 (b)*	*Anhang V.Teil 2.81(c)*
				010	020	030	040	050
010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 2.80*	*Anhang V.Teil 2.81*					
020	davon: Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*					
030	davon: Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*					
040	davon: Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*					

13.2 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert
				010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte		*IFRS 7.38(a)*	
020	Sachanlagen		*IFRS 7.38(a)*	
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		*IFRS 7.38(a)*	
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel		*IFRS 7.38(a)*	
050	Sonstige		*IFRS 7.38(a)*	
060	**Gesamt**			

13.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert
				010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	*Anhang V.Teil 2.84*	*IFRS 7.38(a); Anhang V.Teil 2.84*	

14. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Bemessungshierarchie IFRS 13.93 (b)**			**Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Annex V. Teil 2.86**		**Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Annex V.Teil 2.87**		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
				010	020	030	040	050	060	070	080
	VERMÖGENSWERTE										
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*								
020	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9*								
030	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*								
040	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
050	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
060	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*								
070	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*								
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
100	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (h)(d); IAS 39.9*								
110	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*								
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*								
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*								
140	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19*	*IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19*								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Bemessungshierarchie IFRS 13.93 (b)**			**Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Annex V. Teil 2.86**		**Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Annex V.Teil 2.87**		
				Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
				IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
				010	020	030	040	050	060	070	080
	VERBINDLICHKEITEN										
150	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15*	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*								
160	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15(a)*								
170	Verkaufspositionen		*IAS 39 AG 15(b)*								
180	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*								
190	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*								
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*								
210	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (e) (i); IAS 39.9*								
220	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*								
230	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*								
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*								
250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a); Anhang V.Teil 1.19*	*IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19*								

15. **Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**					
				Übertragene Vermögenswerte			**Dazugehörige Verbindlichkeiten** Anhang V.Teil 2.89		
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
				IFRS 7.42D.(e)	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*
					CRR Art. 4(1)(61)	*Anhang V.Teil 2.91, 92*		*CRR Art. 4(1)(61)*	*Anhang V.Teil 2.91, 92*
				010	020	030	040	050	060
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14*						
020	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*						
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
041	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.15*							
042	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*							
043	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*							
044	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*							
050	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*						
060	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*						
070	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
080	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**					
				Übertragene Vermögenswerte			**Dazugehörige Verbindlichkeiten** Anhang V.Teil 2.89		
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
				IFRS 7.42D.(e)	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*
					CRR Art. 4(1)(61)	*Anhang V.Teil 2.91, 92*		*CRR Art. 4(1)(61)*	*Anhang V.Teil 2.91, 92*
				010	020	030	040	050	060
090	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*						
100	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*						
110	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
120	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
121	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)*							
122	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*							
123	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*							
124	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Teil 1.14, Teil 3.35*							
125	**Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*							
126	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*							
127	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*							
128	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Teil 1.14, Teil 3.35*							

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte**					
				Übertragene Vermögenswerte			**Dazugehörige Verbindlichkeiten** Anhang V.Teil 2.89		
				Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
				IFRS 7.42D.(e)	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D.(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92*
					CRR Art. 4(1)(61)	*Anhang V.Teil 2.91, 92*		*CRR Art. 4(1)(61)*	*Anhang V.Teil 2.91, 92*
				010	020	030	040	050	060
130	**Darlehen und Forderungen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26*						
140	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
150	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
160	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*						
170	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*						
180	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*						
181	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel**	*BAD Art. 37.1; Art. 42a(4)(b); Anhang V.Teil 1.16*							
182	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*							
183	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*							
184	**Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37*							
185	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*							
186	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*							
187	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*							
190	**Gesamt**								

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Unternehmens erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag aus übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert dazugehöriger Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V.Teil 2.89*		*CRR Art 109; Anhang V.Teil 2.90*
							CRR Art 109; Anhang V.Teil 2.90
			070	080	090	100	110
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*					
020	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
041	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.15*					
042	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
043	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
044	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
050	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*					
060	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
070	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
080	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Unternehmens erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag aus übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert dazugehöriger Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V.Teil 2.89*		*CRR Art 109; Anhang V.Teil 2.90*
							CRR Art 109; Anhang V.Teil 2.90
			070	080	090	100	110
090	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*					
100	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
110	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
120	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
121	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)*					
122	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
123	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
124	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Teil 1.14, Teil 3.35*					
125	**Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*					
126	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
127	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
128	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Teil 1.14, Teil 3.35*					

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Unternehmens erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag aus übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert dazugehöriger Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V.Teil 2.89*		*CRR Art 109; Anhang V.Teil 2.90*
							CRR Art 109; Anhang V.Teil 2.90
			070	080	090	100	110
130	**Darlehen und Forderungen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*					
140	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
150	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
160	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*					
170	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
180	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
181	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel**	*BAD Art. 37.1; Art. 42a(4)(b); Anhang V.Teil 1.16*					
182	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
183	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
184	**Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37*					
185	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*					
186	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
187	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
190	**Gesamt**						

16. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

16.1 **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Berichtszeitraum**	
				Einnahmen	**Ausgaben**
				Anhang V.Teil 2.95	*Anhang V.Teil 2.95*
				010	020
010	**Derivate - Handel**	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 2.96*	*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.96*		
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*		
030	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
040	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
050	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
060	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
080	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*		
090	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
100	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
110	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
120	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
140	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
150	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.51*	*Anhang V.Teil 1.51*		
160	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*		
170	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*		
180	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*		
190	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*		
200	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*		
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*		
220	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*		
230	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*		
240	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
250	**Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken**	*Anhang V.Teil 2.95*	*Anhang V.Teil 2.95*		
260	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*	*Anhang V.Teil 2.10*		
270	**ZINSEN**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(1), (2)*	*IAS 18.35(b); IAS 1.97*		

16.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Berichtszeitraum**
				010
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*	
030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*	
040	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	
050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	
060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS AUSBUCHUNGEN VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)*	

16.3 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Berichtszeitraum**
				010
010	**Derivate**	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9*	
020	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	
030	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*	
040	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*	
050	**Verkaufspositionen**		*IAS 39 AG 15(b)*	
060	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	
070	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	
080	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
090	**GEWINNE ODER VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBIDNLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i)*	
100	**Derivate**	*CRR Anhang II*		
110	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		
120	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*		
130	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*		
140	**Verkaufspositionen**			
150	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*		
160	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*		
170	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
180	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*		

16.4 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Risiko**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Zeitraum**
				010
010	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(a)*	*Anhang V.Teil 2.99(a)*	
020	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(b)*	*Anhang V.Teil 2.99(b)*	
030	**Fremdwährungshandel und mit Fremdwährungen und Gold verbundene Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(c)*	*Anhang V.Teil 2.99(c)*	
040	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(d)*	*Anhang V.Teil 2.99(d)*	
050	**Mit Waren verbundene Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(e)*	*Anhang V.Teil 2.99(e)*	
060	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.99(f)*	*Anhang V.Teil 2.99(f)*	
070	**GEWINNE ODER VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBIDNLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i)*	
080	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(a)*		
090	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(b)*		
100	**Fremdwährungshandel und mit Fremdwährungen und Gold verbundene Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(c)*		
110	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(d)*		
120	**Mit Waren verbundene Derivate**	*Anhang V.Teil 2.99(e)*		
130	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.99(f)*		
140	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*		

16.5 **Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Instrument**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Laufender Berichtszeitraum	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
					Anhang V.Teil 2.100
				010	020
010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*		
020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*	*Anhang V.Teil 1.26*		
030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*	*Anhang V.Teil 1.27*		
040	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*		
050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*		
060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i)*		
080	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*			
090	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.26*			
100	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.27*			
110	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9*			
120	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.31*			
130	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 1.32-34*			
140	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*			

16.6 **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Laufender Zeitraum
				010
010	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24(a)(i)*	
020	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24(a)(ii)*	
030	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24(b)*	
040	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24(c)*	
050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24*	

16.7 **Wertminderung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Berichtszeitraum**			
				Zugänge Anhang V.Teil 2.102	**Aufholungen** Anhang V.Teil 2.102	**Gesamt**	**Kumulierte Wertminderung**
				010	020	030	040
010	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten**	*BAD Art. 35-37*	*IFRS 7.20(e)*				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(e); IAS 39.66*				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70*				
040	Kredite und Forderungen		*IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65*				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		*IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65*				
060	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung (13)-(14)*	*IAS 28.40-43*				
070	Tochterunternehmen		*IFRS 10 Anhang A*				
080	Gemeinschaftsunternehmen		*IAS 28.3*				
090	Assoziierte Unternehmen	*4. Richtlinie Art. 17*	*IAS 28.3*				
100	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten**		*IAS 36.126(a),(b)*				
110	Sachanlagen	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung (9)*	*IAS 16.73(e)(v-vi)*				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung (9)*	*IAS 40.79(d)(v)*				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung (9)*	*IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)*				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung (9)*	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*				
150	**GESAMT**						
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		*IFRS 7.20(d); IAS 39.AG 93*				

17. **Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz**

17.1 **Vermögenswerte**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Accounting scope of consolidation [Nominalwert]**
				010
010	**Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken**	*BAD Art. 4.Aktiva(1)*	*IAS 1.54 (i)*	
020	Kassenbestand	*Anhang V.Teil 2.1*	*Anhang V.Teil 2.1*	
030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13(2); Anhang V.Teil 2.2*	*Anhang V.Teil 2.2*	
040	Sichtguthaben		*Anhang V.Teil 2.3*	
050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*	
060	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9*	
070	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
091	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.15*		
092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*		
093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		
094	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
095	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
100	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*	
110	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Accounting scope of consolidation [Nominalwert]
				010
140	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*	
150	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*	
160	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
170	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
171	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)*		
172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		
173	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
174	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Anhang V.Teil 1.24, 27*		
175	**Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*		
176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		
177	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
178	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Anhang V.Teil 1.24, 27*		
180	**Kredite und Forderungen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16*	
190	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
200	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	
210	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*	
220	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Accounting scope of consolidation [Nominalwert]
				010
231	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel**	*BAD Art. 37.1; Art. 42a(4)(b); Anhang V.Teil 1.16*		
232	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
233	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
234	**Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37; Anhang V.Teil 1.17*		
235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*		
236	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
237	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*	
250	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*4. Richtlinie Art. 42a(5), (5a); IAS 39.89A (a)*	*IAS 39.89A(a)*	
260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art 4.Aktiva(7)-(8); 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V. Teil 2.4*	*IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4*	
270	**Von Rückversichungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte**		*IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V.Teil 2.105*	
280	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(10)*		
290	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(9); CRR Art. 4(1)(115)*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)*	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 4.Aktiva(9); CRR Art. 4(1)(113)*	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)*	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 4.Aktiva(9)*	*IAS 38.8,118*	
320	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*	
330	Steuererstattungsansprüche		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
340	Latente Steueransprüche	*4. Richtlinie Art. 43(1)(11); CRR Art. 4(1)(106)*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)*	
350	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 2.5*	*Anhang V.Teil 2.5*	
360	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6*	
370	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*	

17.2 **Außerbilanzielle Forderungen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]**
				010
010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57*	*IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57*	
020	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	
030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	
040	**AUSSERBILANZIELLE FORDERUNGEN**			

17.3 **Verbindlichkeiten und Eigenkapital**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]**
				010
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15*	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*	
020	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15(a)*	
030	Verkaufspositionen		*IAS 39.AG 15(b)*	
040	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	
050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
061	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*		
062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]**
				010
063	Verkaufspositionen			
064	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		
065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
070	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9*	
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*	
120	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	
130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*	
141	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*		
142	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		
143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*		
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a); Anhang V.Teil 1.23*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23*	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]**
				010
160	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*4. Richtlinie Art. 42a(5), (5a); IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b)*	
170	**Von Rückversichungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten**		*IFRS 4.IG20(a); Anhang V.Teil 2.106*	
180	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4.Passiva(6)*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	
190	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*	
200	Tatsächliche Steuerschulden		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
210	Latente Steuerschulden	*4. Richtlinie Art. 43(1)(11); CRR Art. 4(1)(108)*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)*	
220	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.9*	
230	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*	*Anhang V.Teil 2.10*	
240	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Schulden**		*IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.11*	
250	**VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b);IG 6*	
260	**Kapital**	*BAD Art 4.Passiva(9), BAD Art. 22*	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	
270	**Agio**	*BAD Art. 4.Passiva(10); CRR Art. 4(1)(124)*	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)*	
280	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V.Teil 2.15-16*	*Anhang V.Teil 2.15-16*	
290	**Sonstiges Eigenkapital**	*Anhang V.Teil 2.17*	*IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17*	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]**
				010
300	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4(1)(100)*	*CRR Art. 4(1)(100)*	
310	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4(1)(123)*	*CRR Art. 4(1)(123)*	
320	**Neubewertungsrücklagen**	*BAD Art. 4.Passiva(12)*	*IFRS 1.30, D5-D8*	
325	**Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen**	*4. Richtlinie Art. 42a(1)*		
330	**Sonstige Rücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva(11)-(13)*	*IAS 1.54; IAS 1.78 (e)*	
335	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	*7. Richtlinie Art. 19(1)(c)*		
340	**(-) Eigene Anteile**	*4. Richtlinie.Aktiva C (III)(7), D (III)(2); Anhang V.Teil 2.20*	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20*	
350	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*BAD Art. 4.Passiva(14)*	*IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)*	
360	**(-) Zwischendividenden**	*CRR Art. 26 (2)*	*IAS 32.35*	
370	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*7. Richtlinie Art. 21*	*IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27*	
380	**SUMME EIGENKAPITAL**		*IAS 1.9(c), IG 6*	
390	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*BAD Art. 4.Passiva*	*IAS 1.IG6*	

18 **Erfüllte und notleidende Forderungen**

19 **Unterlassene Forderungen**

20. **Geografische Aufschlüsselung**

20.1 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
010	**Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken**	*BAD Art. 4.Aktiva(1)*	*IAS 1.54 (i)*		
020	Kassenbestand	*Anhang V.Teil 2.1*	*Anhang V.Teil 2.1*		
030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13(2); Anhang V.Teil 2.2*	*Anhang V.Teil 2.2*		
040	Sichtguthaben		*Anhang V.Teil 2.3*		
050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14*		
060	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9*		
070	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*		
080	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
090	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
091	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 1.15*			
092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*			
093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*			
094	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
095	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
100	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*		
110	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*		
120	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
130	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
140	**Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(d); IAS 39.9*		
150	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*		
160	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
170	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
171	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)*			
172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*			
173	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
174	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Anhang V.Teil 1.24, 27*			
175	**Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1); Art. 42c (2)*			
176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*			
177	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
178	Darlehen und Kredite	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (4)(b); Anhang V.Teil 1.24, 27*			
180	**Kredite und Forderungen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V. Teil 1.16*		
190	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
200	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
210	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*		
220	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*		
230	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		
231	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel**	*BAD Art. 37.1; Art. 42a(4)(b); Anhang V.Teil 1.16*			
232	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
233	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
234	**Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35-37; Anhang V.Teil 1.17*			
235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*			
236	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
237	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); Art. 42c(1)(a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9*		
250	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*4. Richtlinie Art. 42a(5), (5a); IAS 39.89A (a)*	*IAS 39.89A(a)*		
260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art 4.Aktiva(7)-(8); 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V.Teil 2.4*	*IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4*		
270	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(10)*			
280	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(9); CRR Art. 4(1)(115)*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)*		
290	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*		
300	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V.Teil 2.5*	*Anhang V.Teil 2.5*		
310	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38*		
320	**VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*		

20.2 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9, AG 14-15*	*IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15*		
020	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15(a)*		
030	Verkaufspositionen		*IAS 39.AG 15(b)*		
040	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		
050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
061	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*	[redacted]		
062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*			
063	Verkaufspositionen				
064	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*			
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*			
070	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9*		
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*		
120	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*		
130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*		
141	**Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3)*			
142	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*			
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*			
150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a); Anhang V.Teil 1.23*	*IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23*		
160	**Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*4. Richtlinie Art. 42a(5), (5a); IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b)*		
170	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4.Passiva(6)*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*		
180	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*		
190	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32.IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.09*		
200	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V.Teil 2.10*	*Anhang V.Teil 2.10*		
210	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**		*IAS 1.54(p); IFRS 5.38*		
220	**VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b);IG 6*		

20.3 **Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Zeitraum**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(1); Anhang V.Teil 2.21*	*IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21*		
020	**(Fremdkapitalzinsen)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(2); Anhang V.Teil 2.21*	*IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21*		
030	**(Auf Anforderung rückzahlbare Ausgaben für Aktienkapital)**		*IFRIC 2.11*		
040	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(3); Anhang V.Teil 2.28*	*IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28*		
050	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(4)*	*IFRS 7.20(c)*		
060	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(5)*	*IFRS 7.20(c)*		
070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(ii-v)*		
080	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*		
085	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*			
090	**Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a) (i); IAS 39.55(a)*		
095	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*			
100	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a), Art. 42c(1)(a)*	*IFRS 7.24*		
110	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*BAD Art. 39*	*IAS 21.28, 52(a)*		
120	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(13)-(14)*			
130	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**		*IAS 1.34*		

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Zeitraum**	
				Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
				Anhang V.Teil 2.107	*Anhang V.Teil 2.107*
				010	020
140	**Sonstige betriebliche Erträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(7); Anhang V.Teil 2.141-143*	*Anhang V.Teil 2.141-143*		
150	**(Sonstige betriebliche Aufwendungen)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(10); Anhang V.Teil 2.141-143*	*Anhang V.Teil 2.141-143*		
155	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**				
160	**(Verwaltungsaufwendungen)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(8)*			
170	**(Abschreibungen)**		*IAS 1.102,104*		
175	**(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)**	*BAD Art. 38,2*			
180	**(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)**		*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*		
190	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*BAD Art. 35-37*	*IFRS 7.20(e)*		
200	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(13)-(14)*	*IAS 28.40-43*		
210	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)**		*IAS 36.126(a)(b)*		
220	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*7. Richtlinie Art. 31*	*IFRS 3.Anhang B64(n)(i)*		
230	**Gewinn- oder Verlustanteil von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art 27.Vertikale Gliederung(13)-(14)*	*IAS 1.82(c)*		
240	**Gewinn oder Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches erfüllen**		*IFRS 5.37; Anhang V.Teil 2.27*		
250	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**		*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
260	**(Steueraufwand oder (-) -ertrag aufgrund von Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften)**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(15)*	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
270	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(16)*	*IAS 1, IG 6*		
275	**Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(21)*			
280	**Gewinn oder Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**		*IAS 1.82(e) ; IFRS 5.33(a), 5.33 A*		
290	**JAHRESERGEBNIS**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(23)*	*IAS 1.82(f)*		

20.4 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse: Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Bruttobuchwert**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V.Teil 2.109	*Anhang V.Teil 2.109*	*Anhang V.Teil 2.46*
				010	020	030
010	**Derivate**	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.15*	*IAS 39.9*			
020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
030	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
040	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*			
050	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
060	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
070	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*			
080	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
090	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*			
100	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*			
110	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
120	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*			
140	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
150	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*			
160	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*			
170	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*			
180	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*			
190	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*			

Z-Achse | Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Bruttobuchwert**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V.Teil 2.109	*Anhang V.Teil 2.109*	*Anhang V.Teil 2.46*
				010	020	030
200	davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a)*			
210	davon: Gewerbeimmobilien					
220	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*			
230	davon: Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen					
240	davon: Konsumentenkredite					

20.5 **Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse | Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Nominalbetrag**	**davon: ausgefallen**	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien**
				Anhang V.Teil 2.62	*Anhang V.Teil 2.61*	
				010	020	030
010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57*	*IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57*			
020	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*	*IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58*			
030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*	*CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59*			

20.6 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**
				Anhang V Teil 1.28,2.107
				010
010	**Derivate**	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15(a)*	
020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
030	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
040	**Verkaufspositionen**		*IAS 39 AG 15(b)*	
050	davon: Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
060	davon: sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
070	**Einlagen**	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30*	
080	Zentralbanken	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	*Anhang V.Teil 1.35(a)*	
090	Staatssektor	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	*Anhang V.Teil 1.35(b)*	
100	Kreditinstitute	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	*Anhang V.Teil 1.35(c)*	
110	Sonstige Finanzunternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	*Anhang V.Teil 1.35(d)*	
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	*Anhang V.Teil 1.35(e)*	
130	Haushalte	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	*Anhang V.Teil 1.35(f)*	

20.6 **Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Nichtfinanzielle Unternehmen	
			Bruttobuchwert	**Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken**
		Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	*Anhang V.Teil 2.109*	*Anhang V.Teil 2.46*
		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Anhang V.Teil 2.109*	*Anhang V.Teil 2.46*
			010	020
010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*		
020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*		
030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*		
040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*		
050	**E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**	*NACE-Verordnung*		
060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*		
070	**G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen**	*NACE-Verordnung*		
080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*		
090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*		
100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*		
110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*		
120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*		
150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*		
160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*		
170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*		
180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*		
190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V.Teil 1.24, 27*		

21. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**
				Anhang V.Teil 2.110-111
				010
010	**Materielle Vermögenswerte**		*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	
020	Neubewertungsmodell		*IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)*	
030	Anschaffungskostenmodell		*IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)*	
040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**		*IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)*	
050	Zeitwertmodell		*IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76*	
060	Anschaffungskostenmodell		*IAS 17.49; IAS 40.56,79(c)*	
070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4.Aktiva(9)*	*IAS 38.8, 118*	
080	Neubewertungsmodell		*IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
090	Anschaffungskostenmodell		*IAS 17.49; IAS 38.74*	

22. **Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**

22.1 **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD *BAD Art. 27. Vertikale Gliederung(4), (5)*	**Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS** *IFRS 7.20(c)*	**Laufender Zeitraum**
				010
010	**Gebühren- und Provisionserträge**		*Anhang V.Teil 2.113-115*	
020	Wertpapiere			
030	*Emissionen*	*Anhang V.Teil 2.116(a)*	*Anhang V.Teil 2.116(a)*	
040	*Überweisungsaufträge*	*Anhang V.Teil 2.116(b)*	*Anhang V.Teil 2.116(b)*	
050	*Sonstige*	*Anhang V.Teil 2.116(c)*	*Anhang V.Teil 2.116(c)*	
060	Clearing und Abwicklung	*Anhang V.Teil 2.116(d)*	*Anhang V.Teil 2.116(d)*	
070	Vermögensverwaltung	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(a)*	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(a)*	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(b)*	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(b)*	
090	*Gemeinsame Anlagen*			
100	*Sonstige*			
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(c)*	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(c)*	
120	Treuhandgeschäfte	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(d)*	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(d)*	
130	Zahlungsdienste	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(e)*	*Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(e)*	

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD *BAD Art. 27. Vertikale Gliederung(4), (5)*	Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS *IFRS 7.20(c)*	Laufender Zeitraum
				010
140	Verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	*Anhang V.Teil 2.117(f)*	*Anhang V.Teil 2.117(f)*	
150	*Gemeinsame Anlagen*			
160	*Versicherungsprodukte*			
170	*Sonstige*			
180	Strukturierte Finanzierungen	*Anhang V.Teil 2.116(f)*	*Anhang V.Teil 2.116(f)*	
190	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	
200	Erteilte Kreditzusagen	*Anhang V.Teil 2.116(h)*	*IAS 39.47(d)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)*	
210	Erteilte Finanzgarantien	*Anhang V.Teil 2.41(h)*	*IAS 39.47(c)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)*	
220	Sonstige	*Anhang V.Teil 2.116(j)*	*Anhang V.Teil 2.116(j)*	
230	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**		*Anhang V.Teil 2.113-115*	
240	(Clearing und Abwicklung)	*Anhang V.Teil 2.116(d)*	*Anhang V.Teil 2.116(d)*	
250	(Verwahrung)	*Anhang V.Teil 2.117(b)*	*Anhang V.Teil 2.117(b)*	
260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	*Anhang V.Teil 2.41(g)*	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	*Annex V.Part 2.116(i)*	*Annex V.Part 2.116(i)*	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	*Annex V.Part 2.116(i)*	*Annex V.Part 2.116(i)*	
290	(Sonstige)	*Anhang V.Teil 2.116(j)*	*Anhang V.Teil 2.116(j)*	

22.2 **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
				Anhang V.Teil 2.117 (g)
				010
010	**Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]**	*Anhang V.Teil 2.117(a)*	*Anhang V.Teil 2.117(a)*	
020	Gemeinsame Anlagen			
030	Pensionsfonds			
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios			
050	Sonstige Anlageinstrumente			
060	**In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]**	*Anhang V.Teil 2.117(b)*	*Anhang V.Teil 2.117(b)*	
070	Gemeinsame Anlagen			
080	Sonstige			
090	davon: an andere Einrichtungen übertragen			

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**
				Anhang V.Teil 2.117 (g)
				010
100	**Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen**	*Anhang V.Teil 2.117(c)*	*Anhang V.Teil 2.117(c)*	
110	**Treuhandgeschäfte**	*Anhang V.Teil 2.117(d)*	*Anhang V.Teil 2.117(d)*	
120	**Zahlungsdienste**	*Anhang V.Teil 2.117(e)*	*Anhang V.Teil 2.117(e)*	
130	**Verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]**	*Anhang V.Teil 2.117(f)*	*Anhang V.Teil 2.117(f)*	
140	Gemeinsame Anlagen			
150	Versicherungsprodukte			
160	Sonstige			

30. **Außerbilanzielle Forderungen: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

30.1 **Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

			Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte	Davon : in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung	Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten	Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Institut angegeben werden	Davon : Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen	Beim meldenden Institut im laufenden Zeitraum eingetretene Verluste
				IFRS 12.29 (a)	*IFRS 12.29 (a); Anhang V.Teil 2.118*		*IFRS 12.29(a)*	*IFRS 12.B26(e)*		*IFRS 12 B26(b)*
				010	020	030	040	050	060	070
010	**Gesamt**									

30.2 **Aufschlüsselung der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten**

	Nach Art der Tätigkeiten	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Verbriefung durch Zweckgesellschaften**	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
				CRR Art. 4(1)(66)	*Anhang V.Teil 2.117(a)*	
				Buchwert		
			IFRS 12.28, B6.(a)	010	020	030
010	**Durch das meldende Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 12.29(a),(b)*			
020	davon: ausgefallen					
030	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V.Teil 1.6*	*IAS 39.9*			
040	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*			
050	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
060	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
070	**Durch das meldende Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 12.29(a),(b)*			
080	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.4*			
090	Derivate	*CRR Anhang II*	*IAS 39.9, AG 15 (a)*			
100	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
110	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*			
				Nominalbetrag		
120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten		*IFRS 12.B26.(e)*			
130	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	*Anhang V.Teil 2.61*			

31. **Nahe stehende Unternehmen und Personen**

31.1 **Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Kreditinanspruchnahme**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a),(b)	*IAS 24.19(c); Anhang V.Teil 2.120*	*IAS 24.19(d),(e); Anhang V.Teil 2.120*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
				4. Richtlinie Art. 43(7a)	*4. Richtlinie Art. 43(7a)*	*4. Richtlinie Art. 43(7a)*	*4. Richtlinie Art. 43(7a)*	*4. Richtlinie Art. 43(7a)*
		Anhang V.Teil 2.120	*Anhang V.Teil 2.120*	010	020	030	040	050
010	**Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**		*IAS 24.18(b)*					
020	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*					
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*					
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*					
050	davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte							
060	**Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten**		*IAS 24.18(b)*					
070	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*					
080	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*					
090	**Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen**	*Anhang V.Teil 2.62*	*IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.62*					
100	davon: ausgefallen	*Anhang V.Teil 2.61*	*IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.61*					
110	**Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**	*Anhang V.Teil 2.63, 121*	*IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.63, 121*					
120	**Nominalwert von Derivaten**	*Anhang V.Teil 2.70-71*	*Anhang V.Teil 2.70-71*					
130	**Wertberichtigungen und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen**		*IAS 24.18(c)*					

31.2 **Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Transaktionen mit**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Laufender Zeitraum**				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen**
				IAS 24.19(a),(b)	*IAS 24.19(c)*	*IAS 24.19(d),(e)*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
		Anhang V.Teil 2.120	*Anhang V.Teil 2.120*	010	020	030	040	050
010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(1); Anhang V.Teil 2.21*	*IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21*					
020	**Fremdkapitalzinsen**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(2); Anhang V.Teil 2.21*	*IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21*					
030	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(3); Anhang V.Teil 2.28*	*IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28*					
040	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(4)*	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
050	**Aufwendungen für Gebühren und Provisionen**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(5)*	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
060	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IAS 24.18(a)*					
070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht finanziellen Vermögenswerten**	*Anhang V.Teil 2.122*	*IAS 24.18(a); Anhang V.Teil 2.122*					
080	**Anstieg oder (-) Abnahme der Wertminderung und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Verpflichtungen im Berichtszeitraum**		*IAS 24.18(d)*					

40. **Gruppenstruktur**

40.1 **Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen**

Unternehmenskennung	Code des Unternehmens	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens
Anhang V.Teil 2.123, 124(a)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(b)*	*IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(c)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(d)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(e)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*
Anhang V.Teil 2.123, 124(a)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(b)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(c)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(d)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(e)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(f)*
010	020	030	040	050	060	070	080

Sitz des Beteiligungsunternehmens	Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]
IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(g)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(h)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(i)*	*IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(j)*	*IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(k)*	*IFRS 12.10(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(l)*	*IFRS 12.21(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(m)*	*CRR Art. 423(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(n)*
Anhang V.Teil 2.123, 124(q)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(h)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(i)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(j)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(k)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(l)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(m)*	*CRR Art 18; Anhang V.Teil 2.123, 124(n)*
090	095	100	110	120	130	140	150

Buchwert	Erwerbskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisangebote veröffentlicht wurden
Anhang V.Teil 2.123, 124(0)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(p)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(q)*	*IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(r)*
Anhang V.Teil 2.123, 124(0)	*Anhang V.Teil 2.123, 124(p)*	*Anhang V.Teil 2.123, 124(q)*	*Annex V.Part 2.123, 124(r)*
160	170	180	190

40.2. **Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten**

Sicherheitscode	Code des Unternehmens	Unternehmens-kennung der Holdinggesell-schaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Erwerbskosten
Anhang V.Teil 2.125(a)	*Anhang V.Teil 2.124(b), 125(c)*		*Anhang V.Teil 2.125(b)*		*Anhang V.Teil 2.124(j), 125(c)*	*Anhang V.Teil 2.124(o), 125(c)*	*Anhang V.Teil 2.124(p), 125(c)*
Anhang V.Teil 2.125(a)	*Anhang V.Teil 2.124(b), 125(c)*		*Anhang V.Teil 2.125(b)*		*Anhang V.Teil 2.124(j), 125(c)*	*Anhang V.Teil 2.124(o), 125(c)*	*Anhang V.Teil 2.124(p), 125(c)*
010	020	030	040	050	060	070	080

41. **Beizulegender Zeitwert**

41.1 **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Beizulegender Zeitwert** *IFRS 7.25-26*	**Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b), BC216**		
					Stufe 1 *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
	VERMÖGENSWERTE			010	020	030	040
010	**Kredite und Forderungen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26*				
020	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*				
030	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*				
040	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(a),(5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26*				
050	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*				
060	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*				
	VERBINDLICHKEITEN						
070	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(3), (5a); IAS 39.47*	*IFRS 7.8(f); IAS 39.47*				
080	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*				
090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*				

41.2 **Nutzung der Zeitwert-Option**

	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert		
				Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
	IFRS 7.B5(a)			*IAS 39.9b(i)*	*IAS 39.9b(ii)*	*IAS 39.11A-12; Anhang V. Teil 2.127*
	VERMÖGENSWERTE			010	020	030
010	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9*			
020	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.4.-5*	*IAS 32.11*			
030	Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.24, 26*	*Anhang V.Teil 1.24, 26*			
040	Darlehen und Kredite	*Anhang V.Teil 1.24, 27*	*Anhang V.Teil 1.24, 27*			
	VERBINDLICHKEITEN					
050	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9*			
060	Einlagen	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*	*EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30*			
070	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V.Teil 1.31*	*Anhang V.Teil 1.31*			
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V.Teil 1.32-34*	*Anhang V.Teil 1.32-34*			

41.3 **Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente**

	Übrige separierbare hybride Verträge [nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE			010
010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129*	*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129*	
020	**Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	
030	**Kredite und Forderungen [Basisverträge]**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	
040	**Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	
	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN			
050	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129*	*IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129*	
060	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]**	*4. Richtlinie Art. 42a(4)(b),(5a); IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.130*	*IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130*	

42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	**Buchwert**
			010
010	**Materielle Vermögenswerte**	*IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)*	
020	Neubewertungsmodell	*IAS 16.31, 73(a),(d)*	
030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 16.30, 73(a),(d)*	
040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)*	
050	Zeitwertmodell	*IAS 40,33-55, 76*	
060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 40.56, 79(c)*	
070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118, 122 ; Anhang V.Teil 2.132*	
080	Neubewertungsmodell	*IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 38.74*	

43. **Rückstellungen**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Buchwert**						
				Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	**Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**	**Restrukturierungsmaßnahmen**	**Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten**	**Erteilte Zusagen und Garantien**	**Sonstige Rückstellungen**	**Gesamt**
				IAS 19.63; IAS 1.78 (d); Anhang V.Teil 2.7	*IAS 19.153; IAS 1.78 (d); Anhang V.Teil 2.8*	*IAS 37.70-83*	*IAS 37.Anh. C.6-10*	*IAS 37.Anh. C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC 15, AG 4*	*IAS 37.14*	
		Anhang V.Teil 2.7		*Anhang V.Teil 2.8*				*BAD Art. 24-25, 33 (1)*		
		010		020	030	040	050	060	070	
010	**Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]**		*IAS 37.84(a)*							
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen		*IAS 37.84 (b)*							
030	(-) in Anspruch genommene Beträge		*IAS 37.84 (c)*							
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden		*IAS 37.84 (d)*							
050	Erhöhung des während der Berichtsperiode [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes		*IAS 37.84 (e)*							
060	Sonstige Änderungen									
070	**Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Zeitraums]**		*IAS 37.84(a)*							

44 **Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer**

44.1 **Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen**

		Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	**Betrag**
			010
010	**Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(i), 142*	
020	Davon: Vom Institut begebene Finanzinstrumente	*IAS 19.143*	
030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 19.142(b)*	
040	Schuldtitel	*IAS 19.142(c)*	
050	Immobilien	*IAS 19.142(d)*	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	**Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
080	**Auswirkung der Vermögenswertobergrenze**	*IAS 19.140(a)(iii)*	
090	**Leistungsorientierte Nettovermögenswerte [Buchwert]**	*IAS 19.63; Anhang V.Teil 2.136*	
100	**Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]**	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.7*	
110	**Zusatzinformationen: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen**	*IAS 19.140(b)*	

44.2 **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen**

		Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			010
010	**Eröffnungsbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	*IAS 19.141(a)*	
030	Fremdkapitalzinsen	*IAS 19.141(b)*	
040	Beitragszahlungen	*IAS 19.141(f)*	
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	*IAS 19.141(a)(ii)*	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	*IAS 19.141(c)(iii)*	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	*IAS 19.141(e)*	
080	Leistungsauszahlungen	*IAS 19.141(g)*	
090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	*IAS 19.141(d)*	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	*IAS 19.141(h)*	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	**Schlussbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii); Anhang V.Teil 2.138*	

44.3 **Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Laufender Zeitraum
				010
010	**Renten und ähnliche Ausgaben**	*Anhang V.Teil 2.139(a)*	*Anhang V.Teil 2.139(a)*	
020	**Anteilsbasierte Vergütungen**	*Anhang V.Teil 2.139b)*	*IFRS 2.44; Anhang V.Teil 2.139(b)*	

45 **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

45.1 **Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Laufender Zeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	020
010	**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*		
020	**Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a); IAS 39.9*	*IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)*		
030	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN**	*BAD Art. 27.Vertikale Gliederung(6)*	*IFRS 7.20(a)(i)*		

45.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	Laufender Zeitraum
				010
020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**		*IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)*	
030	**Immaterielle Vermögenswerte**		*IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)*	
040	**Sonstige Vermögenswerte**		*IAS 1.34 (a)*	
050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHT FINANZIELLER VERMÖGENSWERTE**		*IAS 1.34*	

45.3 **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen**

		Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Einnahmen**	**Ausgaben**
				010	020
010	**Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden**	*Anhang V.Teil 2.141*	*IAS 40.76(d); Anhang V.Teil 2.141*		
020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*Anhang V.Teil 2.141*	*IAS 40.75(f); Anhang V.Teil 2.141*		
030	**Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**	*Anhang V.Teil 2.142*	*IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V.Teil 2.142*		
040	**Sonstige**	*Anhang V.Teil 2.143*	*Anhang V.Teil 2.143*		
050	**SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN**	*Anhang V.Teil 2.141-142*	*Anhang V.Teil 2.141-142*		

46. **Eigenkapitalveränderungsrechnung**

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Kapital**	**Agio**	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**
				IAS 1.106, 54 (r)	*IAS 1.106, 78 (e)*	*IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16*	*IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17*	*IAS 1.106*	*CRR Art. 4 (123)*
				BAD Art 4.Passiva(9), BAD Art. 22	*BAD Art. 4. Passiva(10); CRR Art. 4 (124)*	*Anhang V.Teil 2.15-17*	*Anhang V.Teil 2.17*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a)*	*BAD Art. 4. Passiva(13); CRR Art. 4 (123)*
				010	020	030	040	050	060
010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		*IAS 1.106.(b); IAS 8.42*						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		*IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*						
040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Zeitwert]**								
050	Emission von Stammaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
060	Emission von Vorzugsaktien		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
070	Emission von Eigenkapitalinstrumenten		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger emittierter Eigenkapitalinstrumente		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
090	Umrechnung von Schulden in Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
100	Kapitalherabsetzung		*IAS 1.106.(d).(iii)*						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise auf die nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD*	*Verweise auf die mit nationalen GAAP kompatiblen IFRS*	**Kapital**	**Agio**	**Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	**Einbehaltene Gewinne**
				IAS 1.106, 54 (r)	*IAS 1.106, 78 (e)*	*IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16*	*IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17*	*IAS 1.106*	*CRR Art. 4 (123)*
				BAD Art 4.Passiva(9), BAD Art. 22	*BAD Art. 4. Passiva(10); CRR Art. 4 (124)*	*Anhang V.Teil 2.15-17*	*Anhang V.Teil 2.17*	*4. Richtlinie Art. 42a(1), (5a)*	*BAD Art. 4. Passiva(13); CRR Art. 4 (123)*
				010	020	030	040	050	060
110	Dividenden		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*						
120	Erwerb von eigenen Anteilen		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*						
130	Veräußerung oder Kündigung von eigenen Anteilen		*IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33*						
140	Neueinstufung von Finanzinstrumenten von Eigenkapital zu Verbindlichkeit		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
150	Neueinstufung von Finanzinstrumenten von Verbindlichkeit Eigenkapital		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
160	Übertragungen zwischen Eigenkapitalkomponenten		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d).(iii)*						
180	Anteilsbasierte Vergütungen		*IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10*						
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		*IAS 1.106.(d)*						
200	Gesamtjahresergebnis		*IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*						
210	**Schlussbilanz [aktueller Zeitwert]**								

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
									Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
		IFRS 1.30, D5-D8		*IAS 1.106, 54(c)*		*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V.Teil 2.20*	*IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)*	*IAS 1.106; IAS 32.35*	*IAS 1.54(q), 106 (a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.54(q), 106 (a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.9(c), IG6*
			BAD Art. 4.Passiva(12)		*7. Richtlinie Art. 19(1)(c)*	*4. Richtlinie. Aktiva C (III)(7), D (III)(2); Anhang V.Teil 2.20*	*BAD Art. 4.Passiva(14)*	*CRR Art. 26(2b)*	*7. Richtlinie Art. 21*	*7. Richtlinie Art. 21*	
		070	075	080	085	090	100	110	120	130	140
010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**										
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern										
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden										
040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Zeitwert]**										
050	Emission von Stammaktien										
060	Emission von Vorzugsaktien										
070	Emission von Eigenkapitalinstrumenten										
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger emittierter Eigenkapitalinstrumente										
090	Umrechnung von Schulden in Eigenkapital										
100	Kapitalherabsetzung										

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
									Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
		IFRS 1.30, D5-D8		*IAS 1.106, 54(c)*		*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V.Teil 2.20*	*IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)*	*IAS 1.106; IAS 32.35*	*IAS 1.54(q), 106 (a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.54(q), 106 (a); IAS 27.27-28*	*IAS 1.9(c), IG6*
			BAD Art. 4.Passiva(12)		*7. Richtlinie Art. 19(1)(c)*	*4. Richtlinie. Aktiva C (III)(7), D (III)(2); Anhang V.Teil 2.20*	*BAD Art. 4.Passiva(14)*	*CRR Art. 26(2b)*	*7. Richtlinie Art. 21*	*7. Richtlinie Art. 21*	
		070	075	080	085	090	100	110	120	130	140
110	Dividenden										
120	Erwerb von eigenen Anteilen										
130	Veräußerung oder Kündigung von eigenen Anteilen										
140	Neueinstufung von Finanzinstrumenten von Eigenkapital zu Verbindlichkeit										
150	Neueinstufung von Finanzinstrumenten von Verbindlichkeit Eigenkapital										
160	Übertragungen zwischen Eigenkapitalkomponenten										
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals										
180	Anteilsbasierte Vergütungen										
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals										
200	Gesamtjahresergebnis										
210	**Schlussbilanz [aktueller Zeitwert]**										

ANHANG V

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE HINWEISE 401

1. Verweise 401
2. Konventionen 402
3. Konsolidierung 403
4. Bilanzierungsportfolios 403
4.1. Vermögenswerte 403
4.2. Verbindlichkeiten 404
5. Finanzinstrumente 404
5.1. Finanzielle Vermögenswerte 404
5.2. Finanzielle Verbindlichkeiten 405
6. Aufschlüsselung der Gegenparteien 405

HINWEISE ZU DEN VORLAGEN 406

1. Bilanz 406
1.1. Vermögenswerte (1.1) 406
1.2. Verbindlichkeiten (1.2) 406
1.3. Eigenkapital (1.3) 407
2. Ergebnisrechnung (2) 407
3. Gesamtergebnisrechnung (3) 408
4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei (4) 408
5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt (5) 409
6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei (6) 410
7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind (7) 410
8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8) 411
9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9) 411
10. Derivate (10 und 11) 413
10.1. Einreihung der Derivate nach Risikotyp 413
10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge 414
10.3. Als „wirtschaftliche Sicherungsgeschäfte“ eingestufte Derivate 415
10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Wirtschaftszweigen der Gegenparteien 415
11. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten (12) 415

12. Empfangene Sicherheiten und Garantien (13) 416

12.1. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1) 416

12.2. Durch Inbesitznahme während der Berichtsperiode erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2) 416

12.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3) 416

13. Bemessungshierarchie Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14) 416

14. Ausbuchungen und finanzielle Verbindlichkeiten in Verbindung mit übertragenen finanziellen Vermögenswerten (15) 417

15. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16) 417

15.1. Zinseinahmen und -aufwendungen nach Instrument und Wirtschaftszweig der Gegenpartei (16.1) 417

15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument (16.2) 418

15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument (16.3) 418

15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Risiko (16.4) 418

15.5. Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument (16.5) 418

15.6. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6) 418

15.7. Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswertes (16.7) 418

16. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17) 419

17. Geografische Aufschlüsselung (20) 419

18. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21) 419

19. Vermögensverwaltung, Verwahrung und andere Serviceaufgaben (22) 419

19.1. Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1) 419

19.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2) 420

20. Anteile an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30) 421

21. Nahestehende Unternehmen und Personen (31) 421

21.1. Nahestehende Unternehmen und Personen: an diese zu zahlende und von diesen zu empfangende Beträge (31.) 421

21.2. Nahestehende Unternehmen und Personen: aus Geschäften mit diesen entstandene Aufwendungen und Erträge (31.2) 422

22. Gruppenstruktur (40) 422

22.1. Gruppenstruktur: „Unternehmen für Unternehmen“ (40.1) 422

22.2. Gruppenstruktur: „nach Instrument“ (40.2) 423

23. Beizulegender Zeitwert (41) 423

23.1. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum Restbuchwert (41.1) 423

23.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2) 423

23.3. Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3) 423

24. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsmethode (42) 424

25. Rückstellungen (43) 424

26. Leistungsorientierte Versorgungspläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44) 424

26.1. Bestandteile des Nettovermögens leistungsorientierter Versorgungspläne (44.1) 424

26.2. Veränderungen bei definierten Leistungsverpflichtungen (44.2) 424

26.3. Nachrichtliche Positionen [in Bezug auf Personalaufwendungen] (44.3) 424

27. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45) 424

27.1. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte außer zur Veräußerung gehaltener nicht finanzieller Vermögenswerte (45.2) 424

27.2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3) 425

28. Eigenkapitalveränderungsrechnung(46) 425

ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND WIRTSCHAFTSZWEIGE DER GEGENPARTEIEN 425

TEIL 1

ALLGEMEINE HINWEISE

1. VERWEISE

1. Dieser Anhang V enthält zusätzliche Hinweise zu den in Anhang III und Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlagen zur Übermittlung von Finanzinformationen (nachfolgend „FINREP"). Dieser Anhang V ergänzt die Hinweise, die in den in Anhang III und Anhang IV enthaltenen Vorlagen als Verweise erscheinen.

2. Die in den Vorlagen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR erstellt.

3. Institute übermitteln nur diejenigen Teile der Vorlagen, die sich auf Folgendes beziehen:

   (a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die das Institut ansetzt;

   (b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;

   (c) vom Institut durchgeführte Transaktionen;

   (d) die vom Institut angewendeten Bewertungsgrundsätze unter Einschluss der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen für Kreditrisiken.

4. Für die Zwecke des Anhangs III, des Anhangs IV sowie dieses Anhangs V gelten folgende Bezeichnungen:

   (a) „IAS-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards;

   (b) „IAS" oder „IFRS" bezeichnet die in Artikel 2 der „IAS-Verordnung" definierten „internationalen Rechnungslegungsstandards", die die Kommission gemäß der erwähnten „IAS-Verordnung" erlassen hat;

   (c) „EZB-BSI-Verordnung" oder „EZB/2008/32" bezeichnet die Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung);

   (d) „NACE-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik;

   (e) „BAD" bezeichnet die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG);

   (f) „4. Richtlinie" bezeichnet die vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG);

   (g) „nationale GAAP" bezeichnen im Rahmen der BAD entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;

   (h) „KMU" bezieht sich auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG);

   (i) „ISIN-Code" bezeichnet die Wertpapieren zugewiesene Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer, die sich aus zwölf alphanumerischen Zeichen zusammensetzt und die einmalig vergebene Kennung einer Wertpapierausgabe darstellt;

   (j) „LEI-Code" bezeichnet die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanztransaktionen beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden;

   (k) „Anhang V" bezeichnet den zitierten Teil von Anhang V dieser Verordnung.

2. KONVENTIONEN

5. Für die Zwecke des Anhangs III und des Anhangs IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht ausgewiesen werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Spalte mit Referenzen, dass diejenigen Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Referenzen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht zu übermitteln haben.

6. Die Vorlagen in Anhang III und Anhang IV beinhalten implizite Gültigkeitsprüfungsregeln, die mittels Verwendung von Konventionen in den Vorlagen selbst definiert werden.

7. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einer Vorlage bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags abzuziehen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass der Posten als negativer Wert auszuweisen ist.

8. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Erstellungsvorlagen durch die Aufnahme eines „(-)“ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in „(-) Eigene Anteile“.

9. In dem in Anhang III und Anhang IV beschriebenen „Datenpunktmodell“ (nachfolgend DPM) für die Vorlagen zur Meldung von Finanzinformationen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein „Basisposten“, dem ein „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die „Vorzeichenkonvention“ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut ermittelt werden.

10. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen

Element	Gutschrift/Lastschrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesene Zahl
Vermögenswerte	Lastschrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Aufwendungen		Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Verbindlichkeiten	Gutschrift	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“erforderlich)
Eigenkapital		Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)

Element	Gutschrift/Lastschrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesene Zahl
Einnahmen		Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal", kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal", kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-" erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-" erforderlich)

3. KONSOLIDIERUNG

11. Sofern in diesem Anhang V keine anderslautende Festlegung erfolgt, werden die FINREP-Vorlagen unter Anwendung des aufsichtlichen Konsolidierungskreises nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der CRR erstellt. Institute gehen bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach den gleichen Methoden wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung vor:

(a) Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 5 der CRR die Anwendung der Äquivalenzmethode auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen gestattet oder vorgeschrieben werden.

(b) Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 2 der CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf finanzielle Tochterunternehmen gestattet werden.

(c) Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 4 der CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen vorgeschrieben werden.

4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS

4.1. **Vermögenswerte**

12. Unter „Bilanzierungsportfolios" sind nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen, als „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken" eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als „zum Verkauf gehalten" eingestuften Finanzinstrumente, die in die Posten „Als zur Veräußerung gehalten klassifizierte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen" und „Als zur Veräußerung gehalten klassifizierte Schulden in Verbindung mit Veräußerungsgruppen" eingereiht wurden.

13. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte";

(b) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte";

(c) „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte";

(d) „Kredite und Forderungen";

(e) „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Beteiligungen".

14. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

(a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte";

(b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte":

(c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte"

(d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel" und

(e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte".

15. „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ hat die gleiche Bedeutung wie in den allgemein anerkannten nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) auf BAD-Grundlage. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage sind Derivate, die nicht zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, ohne Rücksicht auf die zur Bewertung der betreffenden Verträge angewendeten Methoden in diesem Posten auszuweisen. Institute nehmen Derivatekontrakte nur in die Bilanz auf, wenn diese Kontrakte dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen entsprechend angesetzt werden.

16. Bei finanziellen Vermögenwerten schließen „kostenbezogene Methoden“ auch Bewertungsgrundsätze ein, nach denen ein solcher finanzieller Vermögenswert zu Kosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.

17. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage schließen „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ auch finanzielle Vermögenswerte ein, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios in Frage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio enthält unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die zum jeweils niedrigeren Betrag des erstmaligen Ansatzes oder des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden (so genanntes „Niederstwertprinzip“).

18. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage legen Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese angewendet werden, vor.

19. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst die Derivate, die nach dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden.

4.2. **Verbindlichkeiten**

20. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

    (a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“;

    (b) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“;

    (c) „Zum Restbuchwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

21. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

    (a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ und

    (b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

22. Nach nationalen GAAP übermitteln Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang an, in dem diese Grundsätze angewendet werden.

23. Sowohl nach IFRS als auch nach GAAP fallen unter den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ Derivate, die dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen entsprechend zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden.

5. FINANZINSTRUMENTE

5.1. **Finanzielle Vermögenswerte**

24. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Vermögenswerte schließt aufgelaufene Zinsen ein.

25. Finanzielle Vermögenswerte werden auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten verteilt: „Kassenbestand“, „Derivate“, „Eigenkapitalinstrumente“, „Schuldverschreibungen“ sowie „Darlehen und Kredite“.

26. „Schuldverschreibungen“ sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.

27. „Darlehen und Kredite“ sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Zu diesem Posten gehören „Darlehen“ im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute sowie „Kredite“, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als „Darlehen“ eingestuft werden können. „Kredite, die keine Darlehen sind“ werden in Ziffer 41 Buchstabe g dieses Teils näher definiert. Daraus folgt, dass „Schuldtitel“ sowohl „Darlehen und Kredite“ als auch „Schuldverschreibungen“ einschließen.

5.2. **Finanzielle Verbindlichkeiten**

28. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Verbindlichkeiten schließt aufgelaufene Zinsen ein.

29. Finanzielle Verbindlichkeiten werden auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten verteilt: „Derivate", „Verkaufspositionen", „Einlagen", „Begebene Schuldverschreibungen" und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten".

30. Für „Einlagen" gilt die gleiche Definition wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.

31. „Begebene Schuldverschreibungen" sind vom Institut begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.

32. Unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten" fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten, Verkaufspositionen, Einlagen und begebenen Schuldverschreibungen.

33. Nach IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP können unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten" auch Finanzgarantien fallen, wenn sie entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe a] oder zum ursprünglich angesetzten Betrag abzüglich der kumulativen Abschreibung [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer ii] bewertet werden. Darlehenszusagen sind als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten" auszuweisen, wenn es sich um erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe a] oder um Zusagen für Kredite unter dem Marktzinssatz [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe b, Absatz 47 Buchstabe d] handelt. Die aus diesen Verträgen entstehenden Rückstellungen [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer i und Buchstabe d Ziffer i] werden als Rückstellungen für „Gewährte Zusagen und Garantien" ausgewiesen.

34. „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten" können auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszuzahlende Beträge und in Bezug auf die zukünftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge (Verbindlichkeiten aus vor dem Zahlungstermin angesetzten Transaktionen) einschließen.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

35. Ist eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien erforderlich, sind für die Gegenparteien folgende Wirtschaftszweige einzusetzen:

(a) Zentralbanken.

(b) Sektor Staat: Zentralregierungen, Staats- oder Regionalregierungen sowie kommunale Regierungen unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss von im Besitz dieser Verwaltungsbehörden befindlichen, gewerbliche Tätigkeiten ausübenden öffentlichen und privaten Gesellschaften (die unter „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" ausgewiesen werden); Sozialversicherungsfonds und internationale Organisationen wie die Europäische Gemeinschaft, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

(c) Kreditinstitute: Banken und multilaterale Banken.

(d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie beispielsweise Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler und Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten.

(e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.

(f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen als Verbraucher, als Erzeuger von Waren und nicht finanziellen Dienstleistungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch und als Erzeuger von Marktgütern sowie als Erbringer nichtfinanzieller und finanzieller Dienstleistungen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.

36. Die Zuordnung von Wirtschaftszweigen zu Gegenparteien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Art der unmittelbaren Gegenpartei. Die Einreihung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch den anderen Klassifizierungen wie der Verteilung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Wirtschaftszweig, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sollten die Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners zugrunde liegen.

TEIL 2

HINWEISE ZU DEN VORLAGEN

1. BILANZ

1.1. **Vermögenswerte (1.1)**

1. Der „Kassenbestand" schließt Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen ein.

2. „Guthaben bei Zentralnotenbanken" beinhalten täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken.

3. „Sonstige Sichteinlagen" beinhalten täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten.

4. Zu den „Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen" gehören die nicht vollständig oder nach Quoten konsolidierten Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen. Im Buchwert der mittels Äquivalenzmethode erfassten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.

5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Vermögenswerte" ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenwerten können Gold, Silber und andere Warenpositionen gehören, auch wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden.

6. Unter „Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind" ist das Gleiche zu verstehen wie laut Definition im IFRS 5.

1.2. **Verbindlichkeiten (1.2)**

7. Die Rückstellungen für „Pensionen und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses" schließen den Betrag der Nettoschuld aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen ein.

8. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP schließen die Rückstellungen für „Sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer" den Betrag der Defizite in den langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer gemäß Aufstellung im IAS 19 Absatz 153 ein. Der periodengerecht erfasste Aufwand aus kurzfristigen Leistungen an Arbeitnehmer [IAS 19 Absatz 11 Buchstabe a] und beitragsorientierten Plänen [IAS 19 Absatz 169 Buchstabe a] wird in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten" aufgenommen.

9. „Auf Verlangen rückzahlbares Anteilskapital" schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Klassifizierung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten nehmen die Institute auch Genossenschaftsanteile auf, die die Kriterien für eine Klassifizierung als Eigenkapital nicht erfüllen.

10. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesen.

11. Unter „Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen" ist das Gleiche zu verstehen wie im IFRS 5.

12. „Fonds für allgemeine Bankrisiken" sind Beträge, in die gemäß Artikel 38 der BAD Zuweisungen erfolgen. Werden diese Beträge angesetzt, erscheinen sie getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter „Rückstellungen" oder im Eigenkapital unter „sonstige Rücklagen."

1.3. **Eigenkapital (1.3)**

13. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP schließen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die in den Geltungsumfang des IAS 32 fallenden Verträge ein.

14. „Nicht eingezahltes, aufgerufenes Kapital" schließt den Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals ein, das bei den Zeichnern abgerufen aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war.

15. „Eigenkapitalkomponente kombinierter Finanzinstrumente" beinhaltet die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener, kombinierter Finanzinstrumente (das heißt Finanzinstrumenten, die sowohl ein Verbindlichkeitselement als auch ein Eigenkapitalelement enthalten), wenn diese gemäß dem jeweils maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen aufgeteilt werden (hierunter fallen auch kombinierte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte wechselseitig abhängig sind);

16. „Andere begebene Eigenkapitalinstrumente" schließen Eigenkapitalinstrumente ein, die Finanzinstrumente sind. Das „Kapital" und die „Eigenkapitalkomponente kombinierter Finanzinstrumente" sind hiervon ausgeschlossen.

17. „Sonstiges Eigenkapital" umfasst alle Eigenkapitalinstrumente. die keine Finanzinstrument sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente [IFRS 2 Absatz 10].

18. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP schließen Neubewertungsrücklagen den Betrag der Rücklagen ein, die sich aus der erstmaligen Einführung der IAS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP ergeben und die für keine andere Rücklagenart freigegeben wurde.

19. „Sonstige Rücklagen" werden zwischen „Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen" und „Sonstige" aufgeteilt. „Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen" schließen den kumulierten Betrag der in den vergangenen Jahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen ein. Unter den Posten „Sonstige" fallen andere Rücklagen als die bereits in anderen Posten offengelegten Rücklagen. Zu ihnen können gesetzliche Rücklagen sowie satzungsmäßige Rücklagen gehören.

20. Unter „Eigene Anteile" fallen alle Finanzinstrumente, die sich durch die Merkmale eigener, vom Institut zurückgekaufter Eigenkapitalinstrumente auszeichnen.

2. ERGEBNISRECHNUNG (2)

21. Im Zusammenhang mit zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten entstandene Zinseinnahmen und Zinsaufwendungen werden entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten in den Posten „Zinseinnahmen" und „Zinsaufwendungen" (so genannter „Clean Price", d.h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Bestandteil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Finanzinstrumenten (Dirty Price, d. h. Kurs mit Stückzinsen) ausgewiesen.

22. Institute weisen die folgenden Posten nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:

(a) „Zinseinnahmen";

(b) „Zinsaufwendungen";

(c) „Dividendeneinnahmen";

(d) „Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, netto";

(e) „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten".

23. „Zinseinnahmen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiko" und „Zinsaufwendungen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiko" schließen die mit diesen Derivaten zusammenhängenden, in die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften" eingereihten Beträge ein, unter die auch das Zinsänderungsrisiko fällt. Zur Darstellung der korrekten Zinseinnahmen und Zinsaufwendungen aus den gesicherten Grundgeschäften, mit denen sie verbunden sind, werden diese Beträge auf Bruttobasis als Zinseinnahmen und -aufwendungen ausgewiesen.

24. Die mit Derivaten zusammenhängenden Beträge, die in die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten" eingereiht wurden und bei denen es sich aus wirtschaftlichen Aspekten, nicht aber unter Gesichtspunkten der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt, können als Zinseinnahmen und Zinsaufwendungen ausgewiesen werden, damit korrekte Zinseinnahmen und -aufwendungen aus den abgesicherten Finanzinstrumenten dargestellt werden. Diese Beträge werden als Bestandteil der Posten „Zinseinnahmen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte" und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten" aufgenommen.

25. Zu den „Zinseinnahmen — sonstige Vermögenswerte" gehören Zinseinnahmenbeträge, die nicht in den anderen Posten enthalten sind. Dieser Posten kann Zinseinnahmen in Verbindung mit dem Kassenbestand und den Guthaben bei Zentralnotenbanken, die Zinseinnahmen in Verbindung mit „als zur Veräußerung gehalten klassifizierten langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen" sowie das Zinsergebnis aus leistungsorientierten Nettokosten beinhalten.

26. „Zinsaufwendungen — sonstige Verbindlichkeiten" enthält Zinsaufwendungsbeträge, die nicht in die anderen Posten aufgenommen worden sind. In diesen Posten können Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Zinsaufwendungen aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen aufgenommen werden.

27. Der Posten „Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten klassifizierter Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen" schließt Gewinne oder Verluste ein, die aus langfristigen Vermögenswerten und als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.

28. Dividendeneinnahmen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten werden entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Kategorien getrennt als „Dividendeneinnahmen" oder aber als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Instrumenten ausgewiesen. Dividendeneinnahmen aus Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen außerhalb des Konsolidierungskreises werden in „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen" ausgewiesen.

29. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP schließt die Wertminderung beim Posten „Finanzielle Vermögenswerte zu Anschaffungskosten" den aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IAS 39 Absatz 66 entstehenden Wertminderungsaufwand ein.

30. Unter „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto" weisen Institute die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts bei Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften einschließlich des Ergebnisses aus der Unwirksamkeit von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cashflow Hedges) und Sicherungsgeschäften für Nettobeteiligungen an ausländischen Betrieben aus.

3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)

31. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden die „Einkommensteuer auf Posten, die nicht umgegliedert werden" und die „Einkommensteuer in Bezug auf Posten, die eventuell in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden" [IAS 1 Absatz 91 Buchstabe b, IG6] als getrennte Einzelposten ausgewiesen.

4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEGENPARTEI (4)

32. Die finanziellen Vermögenwerte werden nach Instrumenten und — sofern erforderlich — nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.

33. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon") ausgewiesen, um zu Kosten bewertete Instrumente und spezifische Wirtschaftszweige von Gegenparteien aufzeigen zu können. Nach nationalen GAAP werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon") ausgewiesen, um nicht börsennotierte Instrumente und spezifische Wirtschaftszweige von Gegenparteien aufzeigen zu können.

34. Bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte weisen die Institute den beizulegenden Zeitwert wertgeminderter bzw. nicht wertgeminderter Vermögenswerte sowie den ergebniswirksam angesetzten kumulativen Betrag des Wertminderungsaufwands zum Berichtsstichtag aus. Die Summe aus dem beizulegenden Zeitwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte und dem beizulegenden Zeitwert wertgeminderter Vermögenswerte ist der Buchwert dieser Vermögenswerte.

35. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP wird für finanzielle Vermögenswerte, die als „Kredite und Forderungen" oder „Bis zur Endfälligkeit gehalten" eingereiht wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenswerte und der wertgeminderten Vermögenswerte ausgewiesen. Die Wertberichtigungen werden in „Einzelwertberichtigungen für einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte", „Einzelwertberichtigungen für gemeinsam bewerte finanzielle Vermögenswerte" sowie „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene aber nicht bekannt gewordene Verluste" ausgeschlüsselt Nach nationalen GAAP wird für finanzielle Vermögenswerte, die als „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte" eingestuft wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenswerte und der wertgeminderten Vermögenswerte ausgewiesen.

36. Der Posten „Einzelwertberichtigungen für einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte" beinhaltet den kumulativen Betrag der Wertminderung in Bezug auf einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte.

37. Die „Einzelwertberichtigungen für gemeinsam bewerte finanzielle Vermögenswerte" beinhalten den kumulativen Betrag der pauschalen Wertminderung für unerhebliche Darlehen, bei denen einzeln eine Wertminderung eingetreten ist und bezüglich derer sich das Institut für die Anwendung eines statistischen Ansatzes (Portfoliobasis) entscheidet. Dieser Ansatz schließt einzelne Wertminderungsbeurteilungen individueller, unerheblicher Darlehen und somit deren Meldung als „Einzelwertberichtigungen für einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte" nicht aus.

38. Unter „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene aber nicht bekannt gewordene Verluste" fällt der kumulative Betrag der pauschalierten Wertberichtigung, die für die auf individueller Basis nicht wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte errechnet wurde. Bezüglich der „Wertberichtigungen für eingetretene aber nicht bekannt gewordene Verluste" kann IAS 39 Absatz 59 Buchstabe f, AG87 und AG90 zugrunde gelegt werden.

39. Die Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen ist gleich dem Buchwert.

40. Vorlage 4.5 enthält den Buchwert der „Darlehen und Kredite" und der „Schuldverschreibungen", auf die die Definition für „nachrangige Verbindlichkeiten" laut Absatz 54 des vorliegenden Teils zutrifft.

5. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)

41. Der „Buchwert" der Darlehen und Kredite wird nach Produkttyp abzüglich der Wertberichtigungen für Wertminderungen ausgewiesen. Als „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken" eingereihte, täglich fällige Saldoforderungen sind ebenfalls in dieser Vorlage auszuweisen. Sie sind unabhängig von dem Bilanzierungsportfolio, zu dem sie gehören, den folgenden Produkten zuzuordnen:

(a) Unter „Täglich fällig (auf Abruf) und kurzfristig (Kontokorrent)" fallen täglich (auf Abruf) oder kurzfristig fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen. Sie können Darlehen einschließen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldeinlagen sind. Die rechtliche Form spielt hierbei keine Rolle. Dieser Posten beinhaltet auch „Überziehungen", d. h. Sollsalden auf Kontokorrentsalden.

(b) Kreditkartenschulden schließen Kredite ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].

(c) Die „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen" schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als auch ohne Rückgriff).

(d) „Finanzleasing" schließt den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzleasing ein. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP gilt für „Forderungen aus dem Finanzleasing" die im IAS 17 festgelegte Definition.

(e) „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften" schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbene oder im Rahmen von Wertpapierleihevereinbarungen geliehene Wertpapiere gewährt werden.

(f) Zu „Darlehen mit anderen Laufzeiten" gehören Sollsalden mit vertraglich festgelegten Fälligkeiten oder Laufzeiten, die in keinen anderen Posten enthalten sind.

(g) „Kredite, die keine Darlehen sind" beinhalten Kredite, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als „Darlehen" eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).

(h) Zu „Hypothekardarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]“ gehören Darlehen, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) formell durch eine Immobiliarsicherheit abgesichert wurden.

(i) „Sonstige besicherte Darlehen“ schließen Darlehen ein, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) formell durch Sicherheiten abgesichert sind. Ausgenommen sind „Durch Immobilien besicherte Darlehen“, „Finanzleasing“ und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“. Bei den hier betroffenen Sicherheiten handelt es sich unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.

(j) Unter Konsumentenkredite fallen Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].

(k) Unter „Wohnungsbaukredite“ fallen Kredite, die Haushalten für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].

(l) Zu den „Projektfinanzierungsdarlehen“ gehören Darlehen, die nur mit den Erträgen aus den mittels dieser Darlehen finanzierten Projekten zurückgezahlt werden.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH NACE-CODES UND SITZ DER GEGENPARTEI (6)

42. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften wird nach den Wirtschaftszweigen eingereiht. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.

43. Die Einreihung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt gemäß Teil 1 Absatz 36.

44. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“).

45. Bei Schuldtiteln, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ist unter „Bruttobuchwert“ der Buchwert ohne „Kumulative Wertminderung“ zu verstehen. Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist unter „Bruttobuchwert“ der Buchwert ohne „Auf das Kreditrisiko zurückzuführende, kumulierte Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts“ zu verstehen.

46. Die „Kumulative Wertminderung“ wird für finanzielle Vermögenswerte, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemeldet. Für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte werden die Zahlen für „Durch das Kreditrisiko bedingte, aufgelaufene Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts“ ausgewiesen. Die „Kumulative Wertminderung“ schließt Einzelwertberichtigungen für einzeln und gemeinsam bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß Definition in den Absätzen 36 und 37 sowie „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene aber nicht bekannt gewordene Verluste“ gemäß Definition in Absatz 38 ein. Nicht enthalten sind jedoch „Kumulierte Abschreibungen“ gemäß Definition in Absatz 49 dieses Teils des Anhangs.

7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG ODER WERTGEMINDERT SIND (7)

47. Schuldtitel, die am Berichtsstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert sind, werden in den einer Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios ausgewiesen. Gemäß den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP umfassen diese Bilanzierungsportfolios die Kategorien „Zur Veräußerung verfügbar“, „Darlehen und Forderungen“ und „Bis zur Endfälligkeit gehalten“. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage schließen die Bilanzierungsportfolios auch „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ ein.

48. Vermögenswerte können als überfällig bezeichnet werden, wenn die Gegenparteien eine Zahlung nicht zum vertraglich festgesetzte Zeitpunkt geleistet haben. Die Beträge solcher Vermögenswerte sind zu melden und nach der Anzahl der Tage seit Fälligkeit aufzuschlüsseln. In die Überfälligkeitsanalyse werden keine wertgeminderten Vermögenswerte aufgenommen. Der Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte wird getrennt von den überfälligen Vermögenswerten ausgewiesen.

49. Die Spalte „Kumulierte Abschreibungen“ enthält den kumulierten Betrag der Hauptforderung und Überfälligkeitszinsen von Schuldtiteln, die das Institut nicht mehr ansetzt, weil es diese Titel für nicht eintreibbar ansieht. Dies erfolgt unabhängig von dem Portfolio, in dem sie enthalten waren. Diese Beträge werden bis zum völligen Erlöschen sämtlicher Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder andere Ursachen) oder bis zur Einziehung ausgewiesen.

50. „Abschreibungen“ könnten sowohl durch Senkungen des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Senkungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.

8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)

51. Da für Einlagen dieselbe Definition gilt wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, werden regulierte Spareinlagen der EZB-Verordnung entsprechend eingereiht und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere werden nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Verlangen rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Termingeldeinlagen sehr ähnlich sind, als täglich fällige Einlagen eingestuft.

52. „Begebene Schuldverschreibungen“ werden nach folgenden Produkttypen aufgeschlüsselt:

(a) „Einlagenzertifikate“ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;

(b) „Forderungsunterlegte Wertpapiere“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der CRR.

(c) „Gedeckte Schuldverschreibungen“ gemäß Artikel 129 Absatz 1 der CRR;

(d) „Hybride Verträge“ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten;

(e) „Sonstige begebene Schuldverschreibungen“ schließen die in den vorhergehenden Zeilen nicht verzeichneten Schuldverschreibungen ein und unterscheiden zwischen wandelbaren und nicht wandelbaren Instrumenten.

53. Begebene „Nachrangige Finanzverbindlichkeiten“ werden genauso behandelt wie andere finanzielle Verbindlichkeiten, die entstanden sind. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten werden als „Begebene Schuldverschreibungen“ eingereiht, während nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen als „Einlagen“ eingestuft werden.

54. In Vorlage 8.2 ist der Buchwert der „Einlagen“ und „Begebenen Schuldverschreibungen“, auf die die Definition für nach Bilanzierungsportfolios klassifizierte, nachrangige Schulden zutrifft, enthalten. „Nachrangige Schuldtitel“ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].

9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIEN UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)

55. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I der CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. Die außerbilanziellen Risikopositionen werden nach gewährten Darlehenszusagen, gewährten Finanzgarantien und gewährten sonstigen Zusagen aufgeschlüsselt.

56. Die Angaben zu erteilten und erhaltenen Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.

57. „Darlehenszusagen“ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I der CRR werden als „Darlehenszusagen“ eingestuft:

(a) „Einlagentermingeschäfte“;

(b) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzepte bereitzustellen.

58. „Finanzgarantien“ sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP entsprechen diese Verträge der Definition von Finanzgarantieverträgen nach IAS 39 Absatz 9 und IFRS 4 Teil A. Die folgenden Posten in Anhang I der CRR werden als „Finanzgarantien“ eingestuft:

(a) „Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben“;

(b) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft.

(c) „Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien“ (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.

59. „Sonstige Zusagen“ schließen folgende Posten in Anhang I der CRR ein:

(a) „Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren“;

(b) „Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite“;

(c) „Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung“;

(d) „Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen“;

(e) „Erfüllungsgarantien und Freistellungen“ (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften) und „Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben“;

(f) „Versandgarantien, Zoll- und Steuerbürgschaften“;

(g) Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities,“ NIF) und Fazilitäten zur revolvierenden Platzierung von Geldmarktpapieren („revolving underwriting facilities“, RUF);

(h) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, „Darlehen zu geben“ oder „Akzepte bereitzustellen“, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgegeben sind.

(i) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen über den „Kauf von Wertpapieren“ oder die „Stellung von Garantien“ einschließen.

(j) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften“;

(k) „Sonstige außerbilanzielle Posten“ in Anhang I der CRR.

60. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:

(a) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IAS 39 „Derivate“.

(b) Akzepte sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ eingeordnet.

(c) „Indossamente auf Wechseln“, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen.

(d) „Geschäfte mit Rückgriff“, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen.

(e) „Termingeschäfte mit Aktivpositionen“ sind nach IAS 39 Derivate.

(f) „Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG“. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten (oder festzusetzenden) Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Auf diese Verträge trifft folglich die Definition von Derivaten nach IAS 39 Absatz 9 zu.

61. Unter „davon: ausgefallen“ wird der Nennwert derjenigen gewährten Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufgenommen, deren Gegenpartei nach Artikel 178 der CRR ausgefallen ist.

62. Bei außerbilanziellen Risikopositionen entspricht der „Nennbetrag“ dem Betrag, der die höchstmögliche Belastung des Instituts durch Kreditrisiken ohne Berücksichtigung eventuell gehaltener Sicherheiten oder anderer Kreditsicherheiten am treffendsten darstellt. Im Einzelnen entspricht der Nennbetrag bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie zahlen müsste. Bei Darlehenszusagen ist der Nennbetrag der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat. Nennbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Kreditrisikominderung.

63. In der Vorlage 9.2 für erhaltene Darlehenszusagen ist der Nennbetrag der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleihung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen erhaltenen Zusagen entspricht der Nennbetrag dem von der anderen Transaktionspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei erhaltenen Finanzgarantien ist der „Höchstbetrag der Garantie, der berücksichtigt werden kann“ der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie würde zahlen müssen. Wurde eine erhaltenen Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern ausgegeben, wird der garantierte Betrag in dieser Vorlage nur einmal ausgewiesen und dem für die Minderung des Kreditrisikos maßgeblicheren Garantigeber zugeordnet.

10. DERIVATE (10 UND 11)

64. Der Buchwert und der Nominalwert der zu Handelszwecken und der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate wird nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp (außerbörsliche gegenüber organisierten Märkten) und nach Produkttyp aufgeschlüsselt ausgewiesen.

65. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus.

66. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, werden der Beschaffenheit des Derivats entsprechend in den Vorlagen 10 und 11 ausgewiesen. Der Betrag des Basisvertrags wird in diese Vorlagen nicht aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wird der Vertrag als Ganzes in die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ oder „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente“ aufgenommen (und die eingebetteten Derivate werden folglich nicht in den Vorlagen 10 und 11 ausgewiesen).

10.1. **Einreihung der Derivate nach Risikotyp**

67. Sämtliche Derivate werden in die folgenden Risikokategorien eingeordnet:

(a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisikomerkmal im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zins-Swaptions und Zinsoptionsscheine.

(b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist.

(c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte im Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Daher fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaptions und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es aus Wechselkursen oder sei es aus Zinssätzen. Goldkontrakte beinhalten alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen.

(d) Kredite: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft und bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einem Ausfall, einer Herabstufung im Rating oder einer festgelegten Änderung im Kreditspread des Referenzvermögenswerts.

(e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist.

(f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Kreditrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.

68. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, wird das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zugewiesen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:

(a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikopositionen gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem wird in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, ausgewiesen.

(b) Eigenkapitalinstrumente: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, werden in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte ausgewiesen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sind in diese Kategorie aufzunehmen.

(c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse.

10.2. **Für Derivate auszuweisende Beträge**

69. Der „Buchwert" für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) ist der beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind „finanzielle Vermögenswerte" und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind „finanzielle Verbindlichkeiten". Der Buchwert wird für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert („finanzielle Vermögenswerte") und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert („finanzielle Verbindlichkeiten") getrennt ausgewiesen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes wird ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als „finanzieller Vermögenswert" oder als „finanzielle Verbindlichkeit" eingestuft. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als „finanzieller Vermögenswert" eingereiht) oder ungünstig (das Derivat wird nun als „finanzielle Verbindlichkeit" eingestuft) entwickeln.

70. Der Nominalbetrag ist der Bruttonennbetrag aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen aber noch nicht abgewickelt waren. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

(a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Meldungen.

(b) Der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag.

(c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht.

(d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme.

(e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits.

(f) Bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswert bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen wird entweder als der vorher festlegte Geldbetrag oder als der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag definiert.

71. Die Spalte „Nominalbetrag" für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.

72. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach „insgesamt" und „davon: verkauft" auszuweisen: „Außerbörsliche Optionen", „Optionen in regulierten Märkten", „Warenpositionen" und „Sonstige". Der Posten „davon: verkauft" schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.

10.3. Als „wirtschaftliche Sicherungsgeschäfte" eingestufte Derivate

73. Derivate, die keine effektiven Sicherungsinstrumente (Hedging) im Sinne des IAS 39 darstellen, sind in das Portfolio „zu Handelszwecken gehalten" aufzunehmen. Dies gilt auch für Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen des IAS 39 für effektive Sicherungsinstrumente erfüllen, sowie für Derivate, die mit nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten, deren beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig gemessen werden kann, verknüpft sind.

74. „Zu Handelszwecken gehaltene" Derivate, auf die die Definition für „wirtschaftliche Derivate" zutrifft, werden nach Risikotypen getrennt ausgewiesen. Unter den Posten „wirtschaftliche Sicherungsgeschäfte" fallen auch Derivate, die als „zu Handelszwecken gehalten" eingestuft wurden, aber nicht Bestandteil des Handelsbuches gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der CRR sind. Derivate für den Eigenhandel sind in diesem Posten nicht eingeschlossen.

10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Wirtschaftszweigen der Gegenparteien

75. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die im außerbörslichen Markt gehandelt werden, wird mittels folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt ausgewiesen:

(a) „Kreditinstitute",

(b) „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften" und

(c) „Restliche", unter die alle anderen Gegenparteien fallen.

76. Alle außerbörslichen Derivate werden ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Gegenparteien bei Kreditrisikoderivaten bezieht sich auf den Wirtschaftszweig, dem die vertragliche Gegenpartei des Instituts (Sicherungsnehmer oder -geber) zugeordnet ist.

11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE UND DIE WERTMINDERUNG VON EIGENKAPITALINSTRUMENTEN (12)

77. „Zunahmen aufgrund der während der Berichtsperiode eingestellten Beträge für geschätzte Kreditverluste" sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass NettoAufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Abnahmen. „Abnahmen aufgrund der während der Berichtsperiode rückgebuchten Beträge für geschätzte Kreditverluste" sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoeinnahmen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Abnahmen der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Zunahmen.

78. Wie in Absatz 50 des vorliegenden Teils dieses Anhangs erläutert wurde, können „Abschreibungen" entweder unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrag des finanziellen Vermögenswerts angesetzt werden (ohne Nutzung eines Wertminderungskontos) oder sie erfolgen mittels Senkung des Betrags der mit dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Wertminderungskonten. Unter „Abnahmen aufgrund von gegen Wertberichtigungen aufgerechneten Beträgen" sind Senkungen des kumulierten Betrags der Wertberichtigungen zu verstehen, die durch „Abschreibungen" entstanden, die während der Berichtsperiode erfolgten, weil die zugehörigen Schuldtitel für nicht eintreibbar angesehen wurden. „Unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertanpassungen" sind „Abschreibungen", die während der Berichtsperiode unmittelbar am Betrag des zugehörigen finanziellen Vermögenswerts durchgeführt wurden.

12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIEN (13)

12.1. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1)**

79. Die Verpfändungen und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite werden nach Art der Verpfändung, d. h. nach Hypothekardarlehen und anderen besicherten Darlehen, sowie nach Finanzgarantien ausgewiesen. Die Darlehen und Kredite werden nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.

80. In der Vorlage 13.1 wird der „Höchstbetrag der Sicherheiten oder Garantien, der berücksichtigt werden kann" gemeldet. Die Summe der in den entsprechenden Spalten der Vorlage 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.

81. Zur Meldung der Darlehen und Kredite nach Pfandtyp werden folgende Definitionen benutzt:

(a) Unter „Hypothekardarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]" gehören zum Posten „Wohnzwecke" durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten „Gewerblich" durch Verpfändungen gewerblicher Immobilien besicherte Darlehen, wobei hier in beiden Fällen die Definition in der CRR gilt.

(b) Unter „Sonstige besicherte Darlehen" gehören zum Posen „Bargeld [begebene Schuldtitel]" Verpfändungen von Einlagen im Institut oder von diesem begebenen Schuldverschreibungen. Unter „Restliche" fallen Verpfändungen von anderen Wertpapieren oder Vermögenswerten.

(c) Der Posten „Erhaltene Finanzgarantien" schließt Verträge ein, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

82. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der „Höchstbetrag der Sicherheiten oder Garantien, der berücksichtigt werden kann" der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen.

12.2. **Durch Inbesitznahme während der Berichtsperiode erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)**

83. Diese Vorlage enthält den Buchwert der Sicherheiten, die zwischen Beginn und Ende des Vergleichszeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden.

12.3. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3)**

84. „Pfändung [materielle Vermögenswerte]" bezeichnet den Buchwert materieller Vermögenswerte, die mittels Inbesitznahme einer Sicherheit, die am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt wird, erlangt werden. Hiervon ausgenommen sind die als „Sachanlagen" klassifizierten Vermögenswerte.

13. BEMESSUNGSHIERARCHIE FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)

85. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der im IFRS 13 Absatz 72 vorgesehenen Hierarchie aus.

86. Zu den „Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes für die Berichtsperiode" gehören Gewinne oder Verluste aus während der Berichtsperiode vorgenommenen Neubewertungen der Finanzinstrumente. Diese Gewinne und Verluste werden genauso ausgewiesen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung, d. h. die gemeldeten Beträge verstehen sich vor Steuern.

87. „Aufgelaufene Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern“ beinhalten den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.

14. AUSBUCHUNGEN UND FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN IN VERBINDUNG MIT ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN (15)

88. Vorlage 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.

89. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.

90. Die Spalte „Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge“ enthält den Buchwert der zu Rechnungslegungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109 der CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt.

91. „Pensionsgeschäfte“ („Repos“) sind Transaktionen, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten („vorübergehender Erwerber“) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter „Pensionsgeschäfte“ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:

(a) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.

(b) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.

92. Bei „Pensionsgeschäften“ („Repos“) und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ (umgekehrte Repos) sind Bareinahmen oder -ausleihungen des Instituts betroffen.

93. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den „Bilanzierungsportfolios“ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.

15. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)

94. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.

15.1. **Zinseinahmen und -aufwendungen nach Instrument und Wirtschaftszweig der Gegenpartei (16.1)**

95. Die Zinsen werden sowohl nach Zinseinnahmen aus finanziellen und anderen Vermögenswerten als auch nach Zinsaufwendungen für finanzielle und andere Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt. Zu den Zinseinnahmen aus finanziellen Vermögenswerten gehören Zinseinnahmen aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie aus Darlehen und Krediten. Die Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten schließen Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten ein. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente werden berücksichtigt. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“, die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.

96. Die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten schließen Beträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als „wirtschaftliche Sicherungsgeschäfte“ bezeichnet werden können und als Zinseinahmen oder Zinsaufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die aus wirtschaftlichen nicht aber bilanziellen Gesichtspunkten gesicherte Grundgeschäfte darstellen.

15.2. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument (16.2)**

97. Der Posten „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten" wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus der ausgebuchten Transaktion hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar.

15.3. **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument (16.3)**

98. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.

15.4. **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Risiko (16.4)**

99. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden außerdem nach Risikotypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt aufgenommen:

(a) Zinsinstrumente: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);

(b) Eigenkapitalinstrumente; einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;

(c) Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;

(d) Kreditrisikoinstrumente: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);

(e) Warenpositionen: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen unter „Sonstige Vermögenswerte", nicht unter „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte" ausgewiesen werden.

(f) Sonstige: einschließlich des Handels mit Finanzinstrumenten, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereiht werden können.

15.5. **Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Instrument (16.5)**

100. Die Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto unrealisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus.

15.6. **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)**

101. Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden wie folgt nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung eines beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Sicherungsgeschäfte für Nettobeteiligungen an ausländischen Betrieben. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit dem beizulegenden Zeitwert werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt.

15.7. **Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswertes (16.7)**

102. „Zuschreibungen" werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. „Rückbuchungen" werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoeinnahmen führt.

16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)

103. Zum „Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke" gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nennbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in die Konsolidierung einbezogen werden.

104. In dieser Vorlage schließt der Posten „Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen" keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.

105. „Rückversicherte Vermögenswerte und Versicherungsverträge" schließen im Rahmen einer Rückversicherung zedierte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.

106. Zu den „Verbindlichkeiten aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen" gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.

17. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)

107. Die Vorlage 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv beschriebenen Schwellenwert überschreitet. In der geografischen Aufschlüsslung der in der Vorlage 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen „innerstaatlichen Tätigkeiten" und „außerstaatlichen Tätigkeiten" unterschieden Unter „Standort" ist der Gerichtsstand der Unternehmensgründung des Rechtsträgers, der die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten ansetzte, zu verstehen. In Bezug auf Zweigstellen bezeichnet der Begriff den Gerichtsstand des Sitzes. Zu diesen Zwecken schließt „innerstaatlich" die in dem Mitgliedstaat, in dem das Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten ein.

108. Die Vorlagen 20.4 bis 20.6 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei „nach Ländern" aufgeschlüsselte Angaben. Die übermittelte Aufschlüsselung schließt Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen der einzelnen Länder, in denen das Institut Risikopositionen hält, ein.

109. In der Vorlage 20.4 für Schuldtitel wird der „Bruttobuchwert" gemäß Definition in Teil 2 Absatz 45 ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten entspricht der auszuweisende Betrag dem Buchwert. „Davon: ausgefallen" schließt den Buchwert derjenigen Schuldtitel ein, deren Gegenparteien nach Artikel 178 der CRR in Verzug geraten (ausgefallen) sind. Die Vorlage 20.7 wird mit der Klassifizierung nach NACE-Codes und „nach Ländern" ausgefüllt. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche") angegeben.

18. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASINGVERHÄLTNISSEN SIND (21)

110. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Absatz e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.

111. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt ausgewiesen.

19. VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWAHRUNG UND ANDERE SERVICEAUFGABEN (22)

112. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Buchstabe f entspricht der Betrag der „Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen" dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Einnahmen aus Gebühren und Provisionen" und „Aufwendungen für Gebühren und Provisionen". Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Nettozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Zinseinnahmen" und „Zinsaufwendungen".

19.1. **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**

113. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP beinhaltet diese Vorlage Einnahmen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit folgenden Ausnahmen:

(a) für die Berechnung des Effektivzinses von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c] und

(b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c Ziffer i].

114. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Sie sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben [siehe IAS 39 Absatz 43].

115. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, werden als Teil der „Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ oder „Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und werden sofort im Gewinn oder Verlust angesetzt.

116. Die Institute weisen die Einnahmen aus und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:

(a) „Wertpapiere. Aufwendungen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von nicht durch das Institut emittierten oder ausgegebenen Wertpapieren empfangen hat.

(b) „Wertpapiere. Transferaufträge“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.

(c) „Wertpapiere. Sonstige“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder ausgegebenen Wertpapieren erzielt werden.

(d) Unter „Clearing- und Abwicklung“ fallen Gebühren- und Provisionseinnahmen (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm belastet werden)

(e) „Vermögensverwaltung“, „Verwahrung“, „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen“, „Treuhandgeschäfte“ und „Zahlungsdienste“ beinhalten Gebühren- und Provisionseinnahmen (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm belastet werden).

(f) „Strukturierte Finanzierungen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut emittierte oder ausgegebene Wertpapiere.

(g) „Dienstleistungsgebühren aus Verbriefungstätigkeiten“ schließt auf der Einnahmeseite die Einnahmen aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden.

(h) „Gewährte Darlehenszusagen“ und „Gewährte Finanzgarantien“ beinhalten den während der Berichtsperiode als Einnahmen angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die anfänglich als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ angesetzt worden waren.

(i) „Empfangene Darlehenszusagen“ und „Empfangene Finanzgarantien“ beinhalten die vom Institut angesetzten Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die sich aus den seitens der Gegenpartei, die die Darlehenszusage oder Finanzgarantie gewährte, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben.

(j) Der Posten „Sonstige“ schließt die verbleibenden Gebühren- und Provisionseinnahmen (-aufwendungen), die das Institut erzielte (oder die ihm belastet wurden), ein. Hierzu gehören Einnahmen und Aufwendungen im Posten „Sonstige Zusagen“, Devisenhandelsdienstleistungen (beispielsweise Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen) oder die Erbringung (Entgegenname) gebührenpflichtiger Beratungen und Dienstleistungen.

19.2. **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)**

117. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:

(a) „Vermögensverwaltung“ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. „Vermögensverwaltung“ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente.

(b) „Vermögenswerte in Verwahrung“ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Aufbewahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der

Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. „Vermögenswerte in Verwahrung" sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten „davon: anderen Unternehmen übertragen" bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten „Vermögenswerte in Verwahrung" gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat.

(c) „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen" bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes.

(d) „Treuhandgeschäfte" bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut zusätzlich noch andere Dienste erbringt.

(e) „Zahlungsdienste" bezieht sich auf die im Namen von Kunden vorgenommene Einziehung von Zahlungen aus Schuldtiteln, die weder in der Bilanz des Instituts angesetzt noch von ihm emittiert wurden.

(f) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen" bezieht sich auf Produkte, die Unternehmen außerhalb der Gruppe begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen.

(g) Der „Betrag der von den erbrachten Dienstleistungen betroffenen Vermögenswerte" enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenwerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Institut sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nennwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.

20. ANTEILE AN NICHT KONSOLIDIERTEN, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)

118. „In Anspruch genommene Liquiditätsstützen" bezeichnet die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.

21. NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)

119. Die Institute weisen die Beträge bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen handelt.

120. Gruppeninterne Transaktionen und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe" nehmen die Institute die Salden und Transaktionen mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 der CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter „Gemeinschaftsunternehmen und verbundene Einrichtungen" nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode oder der Äquivalenzmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Transaktionen mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.

21.1. **Nahestehende Unternehmen und Personen: an diese zu zahlende und von diesen zu empfangende Beträge (31.)**

121. Bei den „erhaltenen Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen" ist der auszuweisende Betrag die Summe aus dem „Nennwert" der erhaltenen Darlehenszusagen, dem „Höchstbetrag der Sicherheiten oder Garantien", der bezüglich der erhaltenen Finanzgarantien berücksichtigt werden kann, und dem „Nennwert" der sonstigen erhaltenen Zusagen.

21.2. **Nahestehende Unternehmen und Personen: aus Geschäften mit diesen entstandene Aufwendungen und Erträge (31.2)**

122. Unter „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten" fallen alle bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit verbundenen Gesellschaften zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit verbundenen Gesellschaften zurückzuführen sind und zu folgenden Einzelposten der „Gewinn- und Verlustrechnung" gehören:

(a) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen"

(b) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte außer zur Veräußerung gehaltener nicht finanzieller Vermögenswerte"

(c) „Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten klassifizierter Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen"

(d) „Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern".

22. GRUPPENSTRUKTUR (40)

123. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben über Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundene Einrichtungen vor. Es sind alle Tochterunternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen.

22.1. **Gruppenstruktur: „nach Unternehmen" (40.1)**

124. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen („Unternehmen für Unternehmen") gemeldet:

(a) „LEI-Code" enthält die Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier) des Beteiligungsunternehmens.

(b) „Unternehmenscode" enthält den Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens.

(c) „Name des Unternehmens" enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens.

(d) „Eintrittsdatum" bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den „Gruppenkonsolidierungskreis" eintrat.

(e) „Aktienkapital" bezeichnet den Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals.

(f) „Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens", „Gesamte Vermögenswerte des Beteiligungsunternehmens" und „Gewinn oder (Verlust) des Beteiligungsunternehmens" beinhaltet die Beträge dieser Posten in den letzten Abschlüssen des Beteiligungsunternehmens.

(g) „Sitz des Beteiligungsunternehmens" bezeichnet das Sitzland des Beteiligungsunternehmens.

(h) „Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens" bezeichnet die Branche des Beteiligungsunternehmens gemäß Definition in Teil 1 Absatz 35.

(i) Der „NACE-Code" wird auf der Grundlage der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens genannt. Bei nicht finanziellen Kapitalgesellschaften werden die NACE-Codes mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche") angegeben, bei finanziellen Kapitalgesellschaften werden die NACE-Codes mit zwei Detaillierungsstufen ausgewiesen (nach „Abteilung").

(j) „Kumulierte Eigenkapitalanteile (%)" bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält.

(k) „Stimmrechte (%)" bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind.

(l) „Gruppenstruktur [Beziehung]" bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Mutter- und dem Beteiligungsunternehmen (Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder verbundene Einrichtung).

(m) Unter „Bilanzierungsmethoden[Rechnungslegungsgruppe]" werden die Bilanzierungsmethoden mit dem entsprechenden Konsolidierungskreis (volle Konsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung oder Equity-Methode) angegeben.

(n) Unter „Bilanzierungsmethoden [CRR-Gruppe]" werden die Bilanzierungsmethoden mit dem CRR-Konsolidierungskreis angegeben (volle Konsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung oder Equity-Methode).

(o) „Buchwert“ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge.

(p) Mit „Anschaffungskosten“ wird der von den Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet.

(q) „Goodwill-Verknüpfung zum Beteiligungsunternehmen“ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des Instituts für das Beteiligungsunternehmen in den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ oder „Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen“ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert.

(r) „Beizulegender Zeitwert von Beteiligungen, für die öffentlich notierte Marktpreise existieren“ bezeichnet den Preis am Stichtag; er wird nur angegeben, wenn die betreffenden Instrumente börsennotiert sind.

22.2. **Gruppenstruktur: „nach Instrument“ (40.2)**

125. Folgende Angaben sind einzeln „nach Instrument“ zu machen:

(a) „Wertpapiercode“ beinhaltet die ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren, denen kein ISIN-Code zugewiesen wurde, wird hier ein anderer Code zur eindeutigen Kennzeichnung des Wertpapiers aufgenommen.

(b) „Code der Besitzgesellschaft“ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält.

(c) Die Begriffe „Unternehmenscode“, „Kumulierte Eigenkapitalanteile (%)“, „Buchwert“ und „Anschaffungskosten“ wurden bereits vorstehend definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Besitzgesellschaft gehaltenen Wertpapier.

23. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)

23.1. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten (41.1)**

126. In dieser Vorlage werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie im IFRS 7 Absatz 27A zugrunde gelegt.

23.2. **Nutzung der Zeitwertoption (41.2)**

127. In dieser Vorlage werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht. „Hybride Verträge“ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes in diese Bilanzierungsportfolios eingereiht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

23.3. **Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3)**

128. In dieser Vorlage werden Angaben zu hybriden Finanzinstrumenten gemacht. Ausgenommen sind diejenigen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten hybriden Verträge, für die die „Zeitwertoption“ gewählt wurde und die in Vorlage 41.2 ausgewiesen werden.

129. „Zu Handelszwecken gehalten“ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes als „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ oder „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ eingestuft wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

130. In den anderen Zeilen erscheint der Buchwert der Basisverträge, die gemäß maßgeblichem Rechnungslegungsrahmen von den eingebetteten Derivaten getrennt wurden. Die Buchwerte der gemäß maßgeblichem Rechnungslegungsrahmen von diesen Basisverträgen getrennten Derivate wird in den Vorlagen 10 und 11 ausgewiesen.

24. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSMETHODE (42)

131. „Sachanlagen", als „Finanzinvestition gehaltene Immobilien" und „Sonstige immaterielle Vermögenswerte" werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.

132. „Sonstige immaterielle Vermögenswerte" beinhalten alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert.

25. RÜCKSTELLUNGEN (43)

133. Diese Vorlage enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens „Rückstellungen" am Beginn und Ende der Berichtsperiode, aufgeschlüsselt nach Beschaffenheit der Veränderungen.

26. LEISTUNGSORIENTIERTE VERSORGUNGSPLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)

134. Diese Vorlagen enthalten alle kumulativen Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Versorgungsplänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Versorgungspläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.

26.1. **Bestandteile des Nettovermögens leistungsorientierter Versorgungspläne (44.1)**

135. Im Posten „Bestandteile des Nettovermögens leistungsorientierter Versorgungspläne" wird die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoschulden aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen (Vermögenswerte) und Erstattungsansprüchen dargestellt [IAS 19 Absatz 140 Buchstaben a und b]

136. „Nettovermögen leistungsorientierter Versorgungspläne" enthält im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in den Bilanzen ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Absatz 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der nachrichtlichen Position „Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert angesetzten Erstattungsansprüchen" angesetzte Betrag werden in den Bilanzposten „Sonstige Vermögenswerte" aufgenommen.

26.2. **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)**

137. In den „Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen" wird die Abstimmung zwischen den Anfangs- und Endbeständen des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts dargestellt. Die in der Berichtsperiode eingetretenen Auswirkungen der verschiedenen, im IAS 19 Absatz 141 aufgeführten Elemente werden getrennt dargestellt.

138. Der in der Vorlage für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ausgewiesene Betrag für den „Endbestand [Barwert]" ist gleich dem Posten „Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen".

26.3. **Nachrichtliche Positionen [in Bezug auf Personalaufwendungen] (44.3)**

139. Für die Meldung nachrichtlicher Positionen in Bezug auf Personalaufwendungen sind folgende Definitionen zu verwenden:

(a) „Pensions- und ähnliche Aufwendungen" beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne) und Beiträgen zu Sozialversicherungskassen angesetzten Betrag.

(b) „Anteilsbasierte Vergütungen" beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzten Betrag.

27. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)

27.1. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte außer zur Veräußerung gehaltener nicht finanzieller Vermögenswerte (45.2)**

140. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte außer zur Veräußerung gehaltener nicht finanzieller Vermögenswerte sind nach Typ des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten enthält den bei dem ausgebuchten Vermögenswert (beispielsweise Immobilien, Software, Hardware, Gold, Beteiligungen) erzielten Gewinn oder Verlust.

27.2. **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)**

141. „Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen" werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: „Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts mit dem Zeitwertmodell bewerteter materieller Vermögenswerte", „Mieterträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien", „Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen außer den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien" sowie den restlichen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen

142. Im Posten „Operating-Leasingverhältnisse außer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien" werden in der Spalte „Erträge" die erzielten Einnahmen und in der Spalte „Aufwendungen" die Kosten aufgenommen, die dem Institut als Vermieter bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Mieter entstehenden Kosten werden in den Posten „Sonstige Verwaltungsaufwendungen" aufgenommen.

143. Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Bestände an Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in den Posten unter „Sonstige betriebliche Erträge. Sonstige" oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen. Sonstige" ausgewiesen.

28. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG(46)

144. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jeden Eigenkapitalbestandteil die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn der Berichtsperiode (Anfangsbestand) und am Ende der Berichtsperiode (Endbestand) offengelegt.

TEIL 3

ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND WIRTSCHAFTSZWEIGE DER GEGENPARTEIEN

1. Die folgenden Tabellen enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR verwendeten Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Wirtschaftszweigen der Gegenparteien.

Tabelle 2

Standardansatz (SA)

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 der CRR)	Wirtschaftszweige der Gegenparteien nach FINREP	Anmerkungen
(a) Zentralstaaten oder Zentralbanken	(1) Zentralbanken (2) Zentralstaaten	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(b) Regionale und lokale Gebietskörperschaften,	(2) Zentralstaaten	
(c) Öffentliche Stellen	(2) Zentralstaaten	
(d) Multilaterale Entwicklungsbanken.	(3) Kreditinstitute	
(e) Internationale Organisationen	(2) Zentralstaaten	
(f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 der CRR)	Wirtschaftszweige der Gegenparteien nach FINREP	Anmerkungen
(g) Unternehmen	(2) Zentralstaaten (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	
(h) Mengengeschäft	(4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(i) Durch Immobilien besichert	(2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(j) Ausgefallen	(1) Zentralbanken, (2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	(1) Zentralbanken, (2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(k) Gedeckte Schuldverschreibungen	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(l) Verbriefungspositionen	(2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sind den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP nach Maßgabe des der Verbriefung zugrundeliegenden Risikos zuzuweisen. Nach FINREP entsprechen die Wirtschaftszweige der Gegenpartei in den Fällen, in denen verbriefte Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt werden, den Wirtschaftszweigen der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen.
(m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(n) Organismen für gemeinsame Anlagen	Eigenkapitalinstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
(o) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
(p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 der CRR)	Wirtschaftszweige der Gegenparteien nach FINREP	Anmerkungen
(a) Zentralstaaten und Zentralbanken	(1) Zentralbanken, (2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	(2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(c) Unternehmen	(4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(d) Mengengeschäft	(4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden der Beschaffenheit der unmittelbaren Gegenpartei entsprechend den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(e) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
(f) Verbriefungspositionen	(2) Zentralstaaten (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden den Wirtschaftszweigen der Gegenparteien nach FINREP nach Maßgabe des der Verbriefung zugrundeliegenden Risikos zugewiesen. Nach FINREP entsprechen die Wirtschaftszweige der Gegenpartei in den Fällen, in denen verbriefte Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt werden, den Wirtschaftszweigen der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen.
(g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

ANHANG VI

MELDUNG VON VERLUSTEN AUS IMMOBILIENBESICHERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN („IP-Verluste“)

MELDEBÖGEN			
Melde-bogen-Nummer	**Meldebogen-Code**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe**	**Kurzbezeichnung**
		IP LOSSES	**LE**
15	C 15.00	Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften	CR IP-VERLUSTE

C 15.00 — RISIKOPOSITIONEN UND VERLUSTE AUS IMMOBILIENBESICHERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN (CR IP-VERLUSTE)

Land:

		Verluste				**Risikopositionen**
		Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen		**Summe der Gesamtverluste**		**Summe der Risikopositionen**
			davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien		**davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien**	
Zeile	Spalte	010	020	030	040	050
	Besichert durch:					
010	Wohnimmobilien					
020	Gewerbeimmobilien					

ANHANG VII

HINWEISE FÜR DIE MELDUNG VON VERLUSTEN AUS DARLEHENSGESCHÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND

1. Dieser Anhang beinhaltet zusätzliche Hinweise, wie die in Anhang VI dieser Verordnung enthaltenen Tabellen auszufüllen sind. Er ergänzt die Hinweise im Format der in den Tabellen in Anhang VI enthaltenen Verweise.

2. Ebenso gelten alle in Anhang II, Teil I dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Hinweise.

1. Meldeumfang

3. Die in Artikel 101 Absatz 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) angegeben Daten sind von allen Instituten zu melden, die Immobilien für die Zwecke des Teils Drei, Titel II der CRR einsetzen.

4. Der Meldebogen deckt alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte ab, an denen ein Institut/eine Gruppe von Instituten finanziell engagiert ist (siehe Artikel 101 Absatz 1 der CRR). Gemäß Artikel 101 Absatz 2 Satz 3 sind die Daten für jeden Immobilienmarkt innerhalb der Union separat zu melden.

2. Begriffsbestimmungen

5. Definition des Begriffs Verlust: „Verlust" bedeutet den wirtschaftlichen Verlust nach der Definition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR, einschließlich der Verluste aus geleasten Vermögenswerten. Die Rückflüsse aus anderen Quellen (z.B. Bankgarantien, Lebensversicherung, etc.) sind bei der Berechnung der Verluste aus Immobilien nicht zu berücksichtigen. Verluste einer Position dürfen nicht gegen Gewinne aus der erfolgreichen Rückgewinnung einer anderen Position aufgerechnet werden.

6. Nach der Definition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR sollte bei durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen die Berechnung des wirtschaftlichen Verlusts von dem ausstehenden Risikopositionswert zum Meldestichtag ausgehen und sollte mindestens Folgendes umfassen: (i) Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten; (ii) direkte Kosten (einschließlich Zinszahlungen und Abwicklungskosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Sicherheiten) und (iii) indirekte Kosten (einschließlich der Betriebskosten der Abwicklungseinheit). Alle Komponenten sind auf den Meldestichtag abzuzinsen.

7. Risikopositionswert: Die Berechnung des Risikopositionswerts folgt den in Teil Drei Titel II der CRR festgelegten Regeln (siehe Kapitel 2 für Institute, die den Standardansatz verwenden und Kapitel 3 für Institute, die den IRB-Ansatz verwenden.

8. Immobilienwert: Die Berechnung des Immobilienwerts folgt den in Teil Drei Titel II der CRR festgelegten Regeln.

9. Wechselkurseffekt: Die Meldewährung ist mit dem Wechselkurs zum Meldestichtag zu verwenden. Meldewährung ist der Wechselkurs zum Meldestichtag. Des Weiteren sollte bei der Schätzung der wirtschaftlichen Verluste der Wechselkurseffekt berücksichtigt werden, wenn die Risikoposition oder die Sicherheit auf eine andere Währung lautet.

3. Geografische Aufschlüsselung

10. Auf der Grundlage des Meldeumfangs sind Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften (CR IP-Verluste), über folgende Meldebogen zu melden:

    a) einen Summenmeldebogen

    b) einen Meldebogen für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt in der Union, an dem das Institut finanziell engagiert ist, und

    c) einen Meldebogen mit aggregierten Daten für alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte außerhalb der Union, an denen das Institut finanziell engagiert ist.

4. Meldung der Risikopositionen und Verluste

11. Risikopositionen: Alle Risikopositionen, die nach Teil Drei Titel II der CRR behandelt werden und bei denen die Sicherheit zur Herabsetzung der Eigenmittelanforderungen benutzt wird, sind im Meldebogen CR IP-Verluste zu melden. Dies bedeutet auch, dass die betreffenden Risikopositionen und Verluste nicht gemeldet werden müssen, falls die Immobilien nur intern zur Risikominderung eingesetzt werden (d.h. unter Säule 2) oder nur bei Großkrediten (siehe Teil Vier der CRR).

12. Verluste: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende der Berichtsperiode hält. Verluste sind zu melden, sobald nach den Bilanzierungsregeln Rückstellungen zu bilden sind. Auch geschätzte Verluste sollten gemeldet werden. Die Daten zu den Verlusten sind Darlehen für Darlehen zu erheben, d.h. Aggregierung der Daten zu den einzelnen Verlusten aus Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind.

13. Referenzdatum: Bei der Meldung von Verlusten ist der Risikopositionswert ab dem Datum des Ausfalls anzugeben.

    a) Bei allen Ausfällen von mit Immobilien besicherten Darlehen, zu denen es in der jeweiligen Berichtsperiode kommt, sind die Verluste zu melden (d.h. unabhängig davon, ob die Abwicklung während der Periode abgeschlossen wird oder nicht). Da zwischen dem Ausfall und der Realisierung der Verluste viel Zeit vergehen kann, sind in den Fällen, in denen die Abwicklung nicht innerhalb der Berichtsperiode abgeschlossen werden konnte, Verlustschätzungen anzugeben (dazu gehört auch der noch nicht abgeschlossene Abwicklungsprozess).

    b) Für alle Ausfälle, die während der Berichtsperiode beobachtet werden, gibt es drei Szenarien: (i.) der ausgefallene Kredit kann umstrukturiert werden, sodass er nicht mehr als ausgefallen behandelt wird (kein Verlust zu verzeichnen); (ii.) die Verwertung aller Sicherheiten wird abgeschlossen (vollständige Abwicklung, die Höhe des tatsächlichen Verlusts ist bekannt); oder (iii.) noch nicht abgeschlossene Abwicklung (es sind Verlustschätzungen anzugeben). Bei der Meldung der Verluste sind nur Verluste aus Szenario (ii.) Verwertung der Sicherheiten (verzeichnete Verluste) und Szenario (iii.) noch nicht abgeschlossene Abwicklung (Verlustschätzungen) zu melden.

    c) Da Verluste nur für Risikopositionen zu melden sind, die in der Berichtsperiode ausgefallen sind, schlagen sich Änderungen bei Verlusten aus Risikopositionen, die in vorherigen Berichtsperioden ausgefallen sind, nicht in den gemeldeten Daten nieder. D.h. Erträge aus der Verwertung der Sicherheiten in einer späteren Berichtsperiode oder zu geringeren tatsächlichen Kosten als zuvor geschätzt sind nicht zu melden.

14. Rolle der Immobilienbewertung: Zur Meldung des Teils der Risikoposition, der durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert ist, wird die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum der Risikoposition als Referenzdatum benötigt. Nach einem Ausfall könnte es sein, dass die Immobilie neu bewertet wird. Dieser neue Wert darf für die Ermittlung des Teils der Risikoposition, der ursprünglich durch die Grundpfandrechte auf Immobilien vollständig (und vollständig i.S.v. „fully and completely“) besichert war, jedoch nicht relevant sein. Der neue Wert der Immobilie ist jedoch bei der Meldung des wirtschaftlichen Verlusts zu berücksichtigen (ein reduzierter Immobilienwert ist Teil der wirtschaftlichen Kosten). Anders ausgedrückt: zur Ermittlung, welcher Teil des Verlusts in Zelle 010 (Ermittlung der vollständig („fully and completely“) besicherten Risikopositionswerte) zu melden ist, ist die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum heranzuziehen und zur Ermittlung des in den Zellen 010 und 030 zu meldenden Betrags (Schätzung einer möglichen Abwicklung aus Sicherheiten) ist der neu bewertete Immobilienwert zu benutzen.

15. Behandlung von Darlehensverkäufen während der Berichtsperiode: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende der Berichtsperiode hält, jedoch nur, wenn bei dieser Risikoposition ein Ausfall zu verzeichnen war.

5. Hinweise zu bestimmten Positionen

	Spalten
010	**Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen** Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a bzw. d der CRR Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 74 und Absatz 76 der CRR In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition gesammelt, der nach Artikel 124 Absatz 1 der CRR als vollständig („fully and completely“) besichert behandelt wird.
020	**Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien** Es sind die Verluste zu melden, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
030	**Summe der Gesamtverluste** Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b bzw. e der CRR Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 74 und Absatz 76 der CRR In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition gesammelt, der nach Artikel 124 Absatz 1 der CRR als vollständig („fully“) besichert behandelt wird.

Spalten	
040	**Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien** Es sind die Verluste zu melden, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
050	**Summe der Risikopositionen** Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c bzw. f der CRR Es ist nur der Teil des Risikopositionswerts zu melden, der als vollständig („fully“) durch Immobilien besichert behandelt wird, d.h. der als unbesichert zu behandelnde Teil ist für die Verlustmeldung nicht relevant.

Zeilen	
010	**Wohnimmobilien**
020	**Gewerbeimmobilien**

ANHANG VIII

MELDEBÖGEN FÜR GROSSKREDITE UND KONZENTRATIONSRISIKEN

MELDEBOGEN FÜR GROSSKREDITE

Meldebogen-Nummer	Meldebogen-Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogen-Gruppe	Kurzbezeichnung
		GROSSKREDITE	**LE**
26	C 26.00	Obergrenze für Großkredite	LE OBERGRENZEN
27	C 27.00	Kennung der Gegenpartei	LE 1
28	C 28.00	Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch	LE 2
29	C 29.00	Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden	LE 3
30	C 30.00	Restlaufzeiten der Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch	LE 4
31	C 31.00	Restlaufzeiten der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden	LE 5

C 26.00 - Obergrenzen für Großkredite (LE Limits)

		Geltende Obergrenze
		Spalte
		010
Zeile		
010	Nicht-Institute	
020	Institute	
030	Institute in %	

C 27.00 - Kennung der Gegenpartei (LE 1)

KENNUNG DER GEGENPARTEI						
Code	Name	Unternehmens-kennung (LEI)	Sitz der Gegenpartei	Branche der Gegenpartei	NACE-Code	Art der Gegenpartei
010	020	030	040	050	060	070

C 28.00 - Risikopositionen im Anlagen und im Handelsbuch (LE 2)

GEGENPARTEI			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							
					Direkte Risikopositionen					
Code	Gruppe oder einzeln	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	**Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt**	*Davon: ausgefallen*	Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	außerbilanzielle Posten		
								Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110

URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							(–) Wertanpassungen und Rückstellungen	(–) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen	**Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM**		
Indirekte Risikopositionen						Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht					
			außerbilanzielle Posten								
Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen				**Insgesamt**	*Davon: Anlagebuch*	% der anrechenbaren Eigenmittel
120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230

ANRECHENBARE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)								(–) Befreite Beträge	**Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM**		
(–) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung						(–) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substiutionseffekt	(–) Immobilien				
(–) Schuldtitel	(–) Eigenkapitalinstrumente	(–) Derivate	(–) außerbilanzielle Posten						**Insgesamt**	*Davon: Anlagebuch*	% der anrechenbaren Eigenmittel
			(–) Darlehenszusagen	(–) Finanzgarantien	(–) Sonstige Zusagen						
240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350

C 29.00 - Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE 3)

GEGENPARTEI				URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							
						Direkte Risikopositionen					
									außerbilanzielle Posten		
Code	Gruppencode	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Art der Verbindung	**Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt**	*Davon: ausgefallen*	Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120

URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							(–) Wertanpassungen und Rückstellungen	(–) Von den Eigenmitteln abgeogene Risikopositionen	**Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM**		
Indirekte Risikopositionen						Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht					
			außerbilanzielle Posten								
Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen				**Insgesamt**	*Davon: Anlagebuch*	% der anrechenbaren Eigenmittel
130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240

ANRECHENBARE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)								(–) Befreite Beträge	**Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM**		
(–) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung						(–) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt	(–) Immobilien				
			(–) außerbilanzielle Posten								
(–) Schuldtitel	(–) Eigenkapitalinstrumente	(–) Derivate	(–) Darlehenszusagen	(–) Finanzgarantien	(–) Sonstige Zusagen				**Insgesamt**	*Davon: Anlagebuch*	% der anrechenbaren Eigenmittel
250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360

C 30.00 - Restlaufzeiten der Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE 4)

GEGENPARTEI	RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN											
Code	Bis 1 Monat	Mehr als 1 Monat und bis zu 2 Monaten	Mehr als 2 Monate und bis zu 3 Monaten	Mehr als 3 Monate und bis zu 4 Monaten	Mehr als 4 Monate und bis zu 5 Monaten	Mehr als 5 Monate und bis zu 6 Monaten	Mehr als 6 Monate und bis zu 7 Monaten	Mehr als 7 Monate und bis zu 8 Monaten	Mehr als 8 Monate und bis zu 9 Monaten	Mehr als 9 Monate und bis zu 10 Monaten	Mehr als 10 Monate und bis zu 11 Monaten	Mehr als 11 Monate und bis zu 12 Monaten
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130

RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN											
Mehr als 12 Monate und bis zu 15 Monaten	Mehr als 15 Monate und bis zu 18 Monaten	Mehr als 18 Monate und bis zu 21 Monaten	Mehr als 21 Monate und bis zu 24 Monaten	Mehr als 24 Monate und bis zu 27 Monaten	Mehr als 27 Monate und bis zu 30 Monaten	Mehr als 30 Monate und bis zu 33 Monaten	Mehr als 33 Monate und bis zu 36 Monaten	Mehr als 3 Jahre und bis zu 5 Jahren	Mehr als 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	Mehr als 10 Jahre	Laufzeit nicht festgelegt
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250

C 31.00 - Restlaufzeiten der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE 5)

GEGENPARTEI		RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN										
Code	Gruppencode	Bis 1 Monat	Mehr als 1 Monat und bis zu 2 Monaten	Mehr als 2 Monate und bis zu 3 Monaten	Mehr als 3 Monate und bis zu 4 Monaten	Mehr als 4 Monate und bis zu 5 Monaten	Mehr als 5 Monate und bis zu 6 Monaten	Mehr als 6 Monate und bis zu 7 Monaten	Mehr als 7 Monate und bis zu 8 Monaten	Mehr als 8 Monate und bis zu 9 Monaten	Mehr als 9 Monate und bis zu 10 Monaten	Mehr als 10 Monate und bis zu 11 Monaten
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130

RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN												
Mehr als 11 Monate und bis zu 12 Monaten	Mehr als 12 Monate und bis zu 15 Monaten	Mehr als 15 Monate und bis zu 18 Monaten	Mehr als 18 Monate und bis zu 21 Monaten	Mehr als 21 Monate und bis zu 24 Monaten	Mehr als 24 Monate und bis zu 27 Monaten	Mehr als 27 Monate und bis zu 30 Monaten	Mehr als 30 Monate und bis zu 33 Monaten	Mehr als 33 Monate und bis zu 36 Monaten	Mehr als 3 Jahre und bis zu 5 Jahren	Mehr als 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	Mehr als 10 Jahre	Laufzeit nicht festgelegt
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260

ANHANG IX

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN UND KONZENTRATIONSRISIKEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 438

1. **Aufbau und Konventionen** 438

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN 438

1. **Umfang und Ebene der LE-Meldungen** 438

2. **Aufbau der LE-Bögen** 439

3. **Definitionen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)** 439

4. **Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)** 440

4.1. **Erläuterungen zu bestimmten Zeilen** 440

5. **Meldebogen LE1: Kennung der Gegenpartei** 441

5.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 441

6. **Meldebogen LE2: Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch** 442

6.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 442

7. **Meldebogen LE3: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden** 447

7.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 447

8. **Meldebogen LE4: Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen** 447

8.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 447

9. **Meldebogen LE5: Restlaufzeiten der zehn größten Risikopositionen gegenüber Instituten und der zehn größten Risikopositionen gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden** 448

9.1. **Erläuterungen zu bestimmten Spalten** 448

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Aufbau und Konventionen

1. Der Melderahmen für Großkredite (Large Exposures, „LE“) umfasst sechs Meldebögen, in denen folgende Informationen enthalten sind:

   a. Obergrenzen für Großkredite

   b. Kennung der Gegenpartei (Meldebogen LE1)

   c. Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (Meldebogen LE2)

   d. Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE3)

   e. Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen (Meldebogen LE4)

   f. Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)

2. Die Erläuterungen schließen auch Verweise auf die Rechtsgrundlagen sowie detaillierte Angaben zu den in den einzelnen Bögen anzugebenden Daten ein.

3. Wird in den Erläuterungen und Validierungsregeln auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen Bezug genommen, werden dabei die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konventionen eingehalten.

4. In den Erläuterungen und Validierungsregeln kommt im Allgemeinen folgende Konvention zum Einsatz: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Mit einem Sternchen wird ausgedrückt, dass die Validierung für alle gemeldeten Zeilen durchgeführt wird.

5. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.

6. ABS(Wert) bezeichnet den absoluten Wert ohne Vorzeichen.

7. Beträge, durch die sich die Risikopositionen erhöhen, sind als positive Zahl anzugeben. Beträge, die die Risikopositionen senken, sind dagegen als negative Zahl auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN

Die Erläuterungen zur Meldung von Großkrediten in diesem Anhang gelten auch für die Meldung wesentlicher Risikopositionen nach Maßgabe der Artikel 9 und 11.

1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen

1. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzelbasis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.

2. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.

3. Jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird gemeldet. Dies schließt auch diejenigen Großkredite ein, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenze für Großkredite nicht berücksichtigt werden.

4. Zur Meldung von Angaben über die zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften, für die Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der Risikopositionswert, der sich aus der Subtraktion des Betrages in Spalte 320 („Befreite Beträge") des Meldebogens LE2 von dem Betrag in Spalte 210 („Summe") desselben Bogens ergibt, ist der Betrag, der zur Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite verwendet wird.

5. Zur Meldung von Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE1, LE2 und LE3. Zur Meldung von Angaben über die Laufzeitenstruktur dieser Risikopositionen gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE4 und LE5. Der in Spalte 210 („Summe") des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert dient als Grundlage für die Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite.

6. Die Daten über Großkredite und die jeweils maßgeblichen größten Kredite an Gruppen verbundener Kunden und an Einzelkunden, die keiner Gruppe verbundener Kunden angehören, werden im Meldebogen LE2 ausgewiesen (dort wird eine Gruppe verbundener Kunden jeweils als eine einzige Risikoposition gemeldet).

7. Mit dem Meldebogen LE3 melden die Institute die Risikopositionen gegenüber einzelnen Kunden, die den im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Gruppen verbundener Kunden angehören. Die mit dem Meldebogen LE2 vorgenommene Meldung einer Risikoposition gegenüber einem Einzelkunden darf im Meldebogen LE3 nicht ein zweites Mal erfolgen.

2. **Aufbau der LE-Bögen**

8. In den Spalten des Meldebogens LE1 werden die Angaben zur Kennung der Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, gegenüber denen bei einem Institut Risikopositionen bestehen, dargestellt.

9. In den Spalten der Bögen LE2 und LE3 werden folgende Informationsblöcke dargestellt:

   a. der Risikopositionswert vor der Anwendung von Befreiungen und vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung einschließlich der direkten, indirekten und zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht;

   b. die Wirkung der Befreiungen und der Techniken zur Kreditrisikominderung;

   c. der Risikopositionswert nach Anwendung der Befreiungen und nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Kreditrisikominderung.

10. In den Spalten der Bögen LE4 und LE5 werden die Angaben zu den Restlaufzeiten dargestellt, denen die fällig werdenden Beträge der zehn größten Kredite an Institute sowie der zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeordnet werden.

3. **Definitionen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)**

11. Der Begriff „Gruppe verbundener Kunden" wird in Artikel 4 Absatz 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.

12. Der Begriff „nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen" wird in Artikel 142 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.

13. Der Begriff „Institute" schließt Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und für die Zwecke der hier betroffenen Meldungen private oder öffentliche Unternehmen einschließlich ihrer Zweigstellen ein, die in einem Drittland zugelassen wurden, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen der Union mindestens gleichwertig sind.

14. Risikopositionen gegenüber „Verbänden nach bürgerlichem Recht“ sind zu melden. Darüber hinaus addieren die Institute die Beträge der Kredite an Verbände nach bürgerlichem Recht zu der Verschuldung jedes einzelnen Partners. Risikopositionen gegenüber Verbänden nach bürgerlichem Recht, bei denen Anteilsregelungen bestehen, werden unter den Partnern ihren jeweiligen Anteilen entsprechend aufgeteilt oder diesen zugewiesen. Bestimmte Konstruktionen (z. B. gemeinsame Konten, Erbengemeinschaften, Strohmanndarlehen), die tatsächlich auf die gleiche Weise wie Verbände nach bürgerlichem Recht funktionieren, sind genauso wie diese Verbände auszuweisen.

15. Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten werden gemäß Artikel 389 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Risikogewichte oder -grade eingesetzt. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.

16. Die Begriff „Risikoposition“ wird in Artikel 389 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert und bezeichnet:

    a. Vermögenswerte oder außerbilanzielle Posten im Anlagen- und Handelsbuch einschließlich der in Artikel 400 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Posten, aber unter Ausschluss von Posten, für die die Auswirkungen des Artikels 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.

    b. Bei „indirekten Risikopositionen“ handelt es sich um Risikopositionen, die laut Artikel 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten zugewiesen werden, und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer.

    c. Die Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden gemäß Artikel 390 Absatz 5 berechnet.

17. Aufrechnungsvereinbarungen (Nettingvereinbarungen) dürfen auf die Auswirkungen des Risikopositionsbetrags von Großkrediten gemäß Festlegung in Artikel 390 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angerechnet werden. Der Risikopositionswert der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Derivate wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 bestimmt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und anderen Nettingvereinbarungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 für die Zwecke dieser Methoden berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 oder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 bestimmt werden. Gemäß Artikel 296 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, in den LE-Bögen unter „Sonstige Zusagen“ ausgewiesen.

18. Der Wert einer Risikoposition wird gemäß Artikel 390 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet.

19. Der Effekt der vollen oder teilweisen Anwendung der Befreiungen und anrechenbaren Kreditrisikominderungstechniken für die Zwecke der Berechnung von Risikopositionen für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 wird in den Artikeln 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschrieben.

20. Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter die Meldepflicht für Großkredite fallen, werden gemäß Artikel 402 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgewiesen. Sofern die Kriterien des Artikels 402 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, meldet das Institut die Großkredite an Dritte einzeln in Höhe der Risikoposition, die die Gegenpartei des Geschäfts gegenüber dem betreffenden Dritten hat, und nicht in Höhe des Betrags der Risikoposition gegenüber der Gegenpartei.

4. **Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)**

4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	**Nicht-Institute** Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die keine Institute sind. Diese Betrag entspricht 25 % der in Zeile 220 des Meldebogens 4 von Anhang I ausgewiesenen, anrechenbaren Eigenmittel, sofern aufgrund der Anwendung nationaler Maßnahmen gemäß Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder europäischer delegierter Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kein restriktiverer Prozentsatz gilt.

Zeilen	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
020	**Institute** Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die Institute sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt es sich bei diesem Betrag um Folgendes: — Übersteigen 25 % der anrechenbaren Eigenmittel den Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß dem dritten Abschnitt von Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR), dann werden 25 % der anrechenbaren Eigenmittel gemeldet. — In allen anderen Fällen werden 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß dem dritten Abschnitt von Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgesetzte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR) gemeldet, sofern das Institut nicht gemäß den Strategien und Verfahren zur Behandlung und Steuerung von Konzentrationsrisiken eine niedrigere Obergrenze bestimmt hat, wie dies nach Artikel 395 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zulässig ist. Diese Obergrenzen können strenger sein, wenn nationale Maßnahmen gemäß Artikel 396 Absatz 6 oder Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder europäische delegierte Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet werden.
030	**Institute in %** Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 459 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der auszuweisende Betrag ist die (in Zeile 020 ausgewiesene) als Prozentsatz der anrechenbaren Eigenmittel ausgedrückte, absolute Obergrenze.

5. Meldebogen LE1: Kennung der Gegenpartei

5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-070	**Kennung der Gegenpartei:** Institute melden die Kennung jeder Gegenpartei, zu der Angaben übermittelt werden. Hierunter fallen alle ausweislich der Spalte 010 in den Bögen LE2 bisLE5 übermittelten Codes. Laut Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie gemäß Definition in Artikel 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einen Großkredit gewährt haben. Laut Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie die größten Kredite gewährt haben (in Fällen, in denen die Gegenpartei ein Institut oder nicht beaufsichtigtes Finanzunternehmen ist).
010	**Code** Der Code entspricht immer dann dem Code der Gruppe, wenn eine Gruppe verbundener Kunden besteht. In allen anderen Fällen entspricht der Code der einzelnen Gegenpartei. Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der EU keine einheitliche Codierung verfügbar ist. Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Code dem Code der Muttergesellschaft. Besteht für die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des individuellen Unternehmens, das nach Ansicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. Dieser Code ist im Zeitverlauf einheitlich anzuwenden.
020	**Name** Der Name entspricht immer dann dem Namen der Gruppe, wenn eine Gruppe verbundener Kunden besteht. In allen anderen Fällen entspricht der Name der einzelnen Gegenpartei. Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Name dem Namen der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Handelsbezeichnung der Gruppe.
030	**Unternehmenskennung (LEI)** Dies ist der Kennungscode des Rechtsträgers der Gegenpartei. Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Code für die Rechtsträgerkennung dem Code der Muttergesellschaft. Besteht für die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des individuellen Unternehmens, das nach Ansicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. Dieser Code ist im Zeitverlauf einheitlich anzuwenden.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
040	**Sitz der Gegenpartei** Es ist der Ländercode des Landes der Gründung der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind). Bei Gruppen verbundener Kunden wird kein Sitz gemeldet.
050	**Branche der Gegenpartei** Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen. (i) Zentralbanken; (ii) Sektor Staat; (iii) Kreditinstitute; (iv) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften, (v) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; (vi) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
060	**NACE-Code** Zur Angabe des Wirtschaftszweiges werden die NACE-Codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne = statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft verwendet. Diese Spalte gilt nur für die Gegenparteien „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften" und „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften". Bei „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften" werden die NACE-Codes mit einer Detaillierungsstufe (z. B. „F — Baugewerbe") angegeben, während für „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften" zwei Detaillierungsstufen angegeben werden, aus denen separate Angaben über Versicherungstätigkeiten hervorgehen (z. B. „K65 — Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)"). Die Wirtschaftszweige der „Sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften" und „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften" werden auf der Basis der Aufschlüsselung von Gegenparteien nach der FINREP-Richtlinie eingereiht. Für Gruppen verbundener Kunden wird kein NACE-Code ausgewiesen.
070	**Art der Gegenpartei** Artikel 394 Absatz 2 Der Typ der Gegenpartei bei den zehn größten Krediten an Institute und den zehn größten Krediten an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen wird mittels „I" für Institute und „U" für unbeaufsichtigte Finanzunternehmen angegeben.

6. Meldebogen LE2: Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch

6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	**Code** Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.
020	**Gruppe oder einzeln** Die Institute weisen „1" aus, wenn Risikopositionen gegenüber Einzelkunden gemeldet werden. Für die Meldung von Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden wird eine „2" angegeben.
030	**Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten** Artikel 390 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß den weiteren technischen Spezifikationen der zuständigen nationalen Behörden wird der „Yes" entsprechende Begriff angegeben, wenn bei dem Institut gegenüber der gemeldeten Gegenpartei Risikopositionen bestehen, die auf eine Transaktion mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zurückzuführen sind. Andernfalls wird der „No" entsprechende Begriff ausgewiesen.
040-180	**Ursprungsrisiken** Artikel 24, Artikel 389, Artikel 390 und Artikel 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In diesem Spaltenblock weist das Institut die Ursprungsrisiken direkter, indirekter und zusätzlicher Risikopositionen aus, die aus Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen. Laut Artikel 398 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten ohne Risikogewichte oder -grade zu verwenden. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	Diese Spalten enthalten das Ursprungsrisiko, d.h. den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in Spalte 210 in Abzug gebracht werden. Definition und Berechnung des Risikopositionswerts sind Artikel 389 und Artikel 390 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen. Die Bewertung der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten wird laut Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen. In diese Spalten werden auch von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen, die keine Risikopositionen im Sinne des Artikels 390 Absatz 6 Buchstabe e sind, aufgenommen. Diese Risikopositionen werden in Spalte 200 in Abzug gebracht. Die in Artikel 379 Absatz 6 Buchstaben a bis d genannten Risikopositionen werden nicht in diese Spalten aufgenommen. Zu den Ursprungsrisiken gehören alle Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten im Sinne von Artikel 400 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden die Befreiungen in Spalte 320 abgezogen. Einbezogen werden sowohl Risikopositionen aus dem Anlagenbuch als auch aus dem Handelsbuch. Für den Zweck der Aufschlüsselung von Risikopositionen in Finanzinstrumenten, bei denen aus Nettingvereinbarungen entstehende, unterschiedliche Risikopositionen eine einzige Risikoposition darstellen, ist letztere dem Finanzinstrument zuzuweisen, das in der Nettingvereinbarung den Hauptvermögenswert darstellt. (Siehe zusätzlich die Einleitung).
040	**Ursprungsrisiko insgesamt** Das Institut meldet die Summe der direkten Risikopositionen, der indirekten Risikopositionen und der zusätzlichen Risikopositionen aus Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten.
050	**Davon: ausgefallen** Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hier weist das Institut den Teil des gesamten Ursprungsrisikos aus, der den ausgefallenen Risikopositionen entspricht.
060-110	**Direkte Risikopositionen** Unter direkten Risikopositionen sind Risikopositionen auf der Grundlage des „unmittelbaren Kreditnehmers“ zu verstehen.
060	**Schuldtitel** EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2 Tabelle, Kategorien 2 und 3 Schuldtitel schließen Schuldverschreibungen sowie Darlehen und Kredite ein. In diese Spalte werden Instrumente aufgenommen, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als „Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr/über einem Jahr und bis zu einschließlich fünf Jahren/über fünf Jahren“ oder als „Wertpapiere außer Aktien“ qualifiziert sind. In diese Spalte sind Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Lombardgeschäfte aufzunehmen.
070	**Aktieninstrumente** EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2 Tabelle, Kategorien 4 und 5 Zu den in diese Spalte aufzunehmenden Instrumenten gehören nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ oder als „Geldmarktfondsanteile“ qualifizierte Instrumente.
080	**Derivate** Artikel 272 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Zu den in diese Spalte auszuweisenden Instrumente gehören die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Derivate und die in Artikel 272 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist. Auch Kreditderivate, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in diese Spalte aufzunehmen.
090-110	**Außerbilanzielle Posten** Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bei dem in diesen Spalten auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
090	**Darlehenszusagen** Anhang I Nummer 1 Buchstaben c und h, Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i und Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Darlehenszusagen sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können.
100	**Finanzgarantien** Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Finanzgarantien sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Kreditderivate, die nicht in die Spalte „Derivate" aufgenommen wurden, werden in dieser Spalte ausgewiesen.
110	**Sonstige Zusagen** Unter sonstigen Zusagen sind die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten, nicht unter die vorstehenden Kategorien fallenden Verpflichtungen zu verstehen. Der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, wird in dieser Spalte ausgewiesen.
120-180	**Indirekte Risikopositionen** Artikel 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Laut Artikel 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann ein Kreditinstitut den Substitutionsansatz anwenden, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert wird. Das Institut meldet in diesem Spaltenblock die Beträge der direkten Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten unter der Voraussetzung neu zugewiesen werden, dass Letzteren dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als das Risikogewicht, das gegenüber Dritten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Tragen käme. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung" von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten. Dies gilt auch für Garantien, die innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden gewährt werden. Das Institut weist den ursprünglichen Betrag der indirekten Risikopositionen in der Spalte aus, die dem besicherten oder mittels Sicherheiten abgesicherten Risikopositionstyp entspricht. Wenn es sich bei der besicherten direkten Risikoposition beispielsweise um einen Schuldtitel handelt, ist der Betrag der dem Garantiegeber zugewiesenen, indirekten Risikoposition in der Spalte „Schuldtitel" auszuweisen. Aus synthetischen Unternehmensanleihen entstehende Risikopositionen werden unter Beachtung von Artikel 399 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ebenfalls in diesem Spaltenblock ausgewiesen.
120	**Schuldtitel** Siehe Spalte 060.
130	**Aktieninstrumente** Siehe Spalte 070.
140	**Derivate** Siehe Spalte 080.
150-170	**Außerbilanzielle Posten** Der Wert dieser Spalten ist der Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren
150	**Darlehenszusagen** Siehe Spalte 090.
160	**Finanzgarantien** Siehe Spalte 100.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
170	**Sonstige Zusagen** Siehe Spalte 110.
180	**Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikopositionen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht** Artikel 390 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikopositionen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht
190	**(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen** Artikel 34, Artikel 24, Artikel 110 und Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Dies betrifft die in den entsprechenden Rechnungslegungsrahmen aufgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Richtlinie 86/635/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002), die sich auf die Bewertung der Risikopositionen nach Artikel 24 und Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auswirken. In dieser Spalte werden die Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Spalte 040 angegebene Bruttorisikoposition ausgewiesen.
200	**(-) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen** Artikel 390 Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Ausgewiesen werden die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen, die dann in die verschiedenen Spalten unter „Ursprungsrisiko insgesamt“ aufgenommen werden.
210-230	**Risikopositionswert vor der Anwendung von Befreiungen und CRM** Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Institute weisen den Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung (CRM) aus, sofern zutreffend.
210	**Insgesamt** Die in dieser Spalte auszuweisende Risikoposition entspricht dem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition gemäß Definition in Artikel 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um einen Großkredit handelt. Einzuschließen sind das Ursprungsrisiko nach Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Betrag der von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen.
220	**Davon: Anlagebuch** Der Betrag, den das Anlagebuch am Gesamtbetrag der Risikopositionen vor Befreiungen und CRM einnimmt.
230	**% der anrechenbaren Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 71 und Artikel 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Prozentsatz des Risikopositionswerts vor der Anwendung von Befreiungen und CRM in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
240-310	**(-) Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 399 und Artikel 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hierbei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Kreditrisikominderungstechniken (CRM). Für die Zwecke der hier betroffenen Meldung werden die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 anerkannten Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewendet. Kreditrisikominderungstechniken können sich im LE-Regelwerk auf drei unterschiedliche Arten auswirken, nämlich als: Substitutionseffekt, Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt und Behandlung als Immobilie.
240-290	**(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung** Artikel 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der in diesen Spalten auszuweisende Betrag der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung entspricht den Risikopositionen, die durch einen Dritten garantiert oder durch von einem Dritten begebene Sicherheiten abgesichert werden und bezüglich derer das Institut entscheidet, die betreffende Risikoposition als gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten eingegangen zu behandeln.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
240	**(-) Schuldtitel** Siehe Spalte 060.
250	**(-) Aktieninstrumente** Siehe Spalte 070.
260	**(-) Derivate** Siehe Spalte 080.
270-290	**(-) Außerbilanzielle Posten** Auf den Wert dieser Spalten werden keine Umrechnungsfaktoren angewendet.
270	**(-) Darlehenszusagen** Siehe Spalte 090.
280	**(-) Finanzgarantien** Siehe Spalte 100.
290	**(-) Sonstige Zusagen** Siehe Spalte 110.
300	**(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt** Artikel 401 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Das Institut meldet die Beträge der in Artikel 4 Absatz 58 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Besicherungen mit Sicherheitsleistung, die aufgrund der Anwendung von Artikel 401 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Risikopositionswert abgezogen werden.
310	**(-) Immobilien** Artikel 402 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Das Institut meldet die aufgrund der Anwendung von Artikel 402 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Risikopositionswert abgezogenen Beträge.
320	**(-) Befreite Beträge** Artikel 400 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Das Institut meldet die vom LE-Regelwerk befreiten Beträge.
330-350	**Risikopositionswert nach der Anwendung von Befreiungen und CRM** Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Das Institut meldet den Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Befreiungen und der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.
330	**Insgesamt** Diese Spalte enthält den Betrag, der berücksichtigt wird, um die in Artikel 395 genannte Obergrenze für Großkredite einhalten zu können.
340	**Davon: Anlagebuch** Das Institut meldet den Gesamtbetrag der zum Anlagebuch gehörenden Risikoposition nach Anwendung der Befreiungen und Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen (CRM).
350	**% der anrechenbaren Eigenmittel** Das Institut meldet den nach der Anwendung von Befreiungen und CRM berechneten Prozentsatz des Risikopositionswerts, der sich auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts laut Definition in Artikel 4 Absatz 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht.

7. Meldebogen LE3: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden

7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-360	Im Meldebogen LE3 weist das Institut die Daten der Einzelkunden aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE2 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	**Code** Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.
020	**Gruppencode** Der Code entspricht dem Code der Konzernobergesellschaft verbundener Kunden. Besteht für die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des individuellen Unternehmens, das nach Ansicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. Dieser Code ist im Zeitverlauf einheitlich anzuwenden. Die tatsächliche Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern auf EU-Ebene keine einheitliche Codierung verfügbar ist Gehört ein Kunde mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er als Mitglied aller Gruppen verbundener Kunden auszuweisen.
030	**Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten** Siehe Spalte 030 des Meldebogens LE2.
040	**Art der Verbindung** Die Art der Verbindung zwischen dem einzelnen Unternehmen und der Gruppe verbundener Kunden wird mit einem der folgenden Kürzel angegeben:„a“ mit der in Artikel 4 Absatz 39 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Bedeutung (Kontrolle); oder „b“ mit der in Artikel 4 Absatz 39 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Bedeutung (Verflochtenheit).
050-360	Werden die im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Finanzinstrumente der gesamten Gruppe verbundener Kunden bereitgestellt, sind sie den Geschäftskriterien des Instituts entsprechend den einzelnen, im Meldebogen LE3 ausgewiesenen Gegenparteien zuzuweisen. Die restlichen Erläuterungenentsprechen den Erläuterungen zu LE2.

8. Meldebogen LE4: Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen

8.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	**Code** Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.
020-250	**Restlaufzeiten der Kredite** Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Das Institut macht diese Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen. Die Restlaufzeiten werden in monatlichen Abständen bis zu einem Jahr, vierteljährlichen Abständen zwischen einem und drei Jahren und größeren Abständen ab drei Jahren festgelegt. Für jeden Risikopositionswert vor Anwendung der Befreiungen und CRM (Spalte 210 des Meldebogens LE2) werden die erwarteten, fällig werdenden Beträge den jeweiligen Restlaufzeiten zugewiesen. Daraus folgt, dass sich eine Risikoposition über verschiedene Spalten erstrecken kann. Kapitalinstrumente ohne festgelegte Laufzeit, beispielsweise Eigenkapital, werden in die Spalte „Laufzeit nicht festgelegt“ aufgenommen.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	Die erwartete Laufzeit ist sowohl für direkte als auch indirekte Risikopositionen auszuweisen. Hinsichtlich der direkten Risikopositionen gelten bezüglich der Zuordnung der erwarteten Beträge aus Aktieninstrumenten, Schuldtiteln und Derivaten zu den in diesem Meldebogen vorgesehenen Restlaufzeiten die Erläuterungen zum Laufzeitbandmeldebogen für die zusätzlichen Liquiditätsparameter (siehe das am 23.5.2013 veröffentlichte Konsultationspapier CP 18). Bei außerbilanziellen Posten wird für die Zuordnung der erwarteten Beträge zu den Restlaufzeiten die Laufzeit des zugrunde liegenden Risikos genutzt. Im Einzelnen ist hierunter bei Einlagentermingeschäften die Laufzeitstruktur der Einlage zu verstehen; bei Finanzgarantien versteht man hierunter die Laufzeitstruktur des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts; bei nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitätszusagen bezeichnet dies die Laufzeitstruktur des Darlehens und bei sonstigen Zusagen ist damit die Laufzeitstruktur der betreffenden Zusage gemeint. Bei indirekten Risikopositionen liegt der Zuordnung zu Restlaufzeiten die Laufzeit der die direkte Risikoposition erzeugenden, garantierten Transaktionen zugrunde

9. Meldebogen LE5: Restlaufzeiten der zehn größten Risikopositionen gegenüber Instituten und der zehn größten Risikopositionen gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden

9.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-260	Im Meldebogen LE5 weist das Institut die Daten der einzelnen Gegenparteien aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE4 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	**Code** Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.
020	**Gruppencode** Siehe Spalte 020 des Meldebogens LE3.
030-260	**Restlaufzeiten der Risikopositionen** Siehe die Spalten 020-250 des Meldebogens LE4

ANHANG X

VERSCHULDUNG

MELDEBÖGEN ZUR VERSCHULDUNGSQUOTE			
Meldebogen-Nummer	**Meldebogen-Code**	**Bezeichnung des Meldebogens**	**Kurzbezeichnung**
45	C 45.00	Berechnung der Verschuldungsquote	LRCalc
40	C 40.00	Alternative Behandlung der Risikomessgröße	LR1
41	C 41.00	Bilanzposten und außerbilanzielle Posten – zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen	LR2
42	C 42.00	Alternative Definition des Eigenkapitals	LR3
43	C 43.00	Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote	LR4
44	C 44.00	Allgemeine Angaben	LR5
46	C 46.00	Unternehmen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, aber nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	LR6

C 40.00 - ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)

Zeile		Spalte										
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Werte mit Netting-Regeln (Derivate) unter Berücksichtigung von Barsicherheiten	Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft)	Zuschlag – Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)) (Derivate)	Zuschlag – Marktbewertungsmethode (Alternative) (Derivate)	Nominalbetrag / Nominalwert	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung)	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Gegenpartei oder zentrale Gegenpartei (ZGP))	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Besicherung von ZGP erworben)	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und gleiche oder längere Laufzeit)
010	Derivate											
020	Kreditderivate (Besicherung veräußert)											
030	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen											
040	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen											
050	Kreditderivate (Besicherung erworben)											
060	Finanzderivate											
070	Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs)											
080	Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs)											
090	Andere Vermögenswerte											
100	Außerbilanzielle Posten mit geringem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach); davon:											
110	Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon											
120	Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen											
130	Nicht revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen											

Zeile		Spalte										
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
		Bilanzwert	**Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)**	**Werte mit Netting-Regeln (Derivate) unter Berücksichtigung von Barsicherheiten**	**Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft)**	**Zuschlag – Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)) (Derivate)**	**Zuschlag – Marktbewertungsmethode (Alternative) (Derivate)**	**Nominalbetrag / Nominalwert**	**Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung)**	**Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Gegenpartei oder zentrale Gegenpartei (ZGP))**	**Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Besicherung von ZGP erworben)**	**Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und gleiche oder längere Laufzeit)**
140	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)											
150	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)											
160	Außerbilanzielle Posten mit hohem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)											
170	(Merkposten) Auf revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge											
180	(Merkposten) Auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge											
190	(Merkposten) Auf nicht-revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge											
200	(Merkposten) Ausgebuchte Treuhandpositionen nach Artikel 429 Absatz 11 der CRR											
210	Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten											
220	Bei Derivatgeschäften gebuchte Forderungen für Barsicherheiten											
230	Bei einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft (SFT, Securities Financing Transaction) entgegengenommene Wertpapiere, die aktiviert werden											
240	SFT Cash Conduit Lending [Geschäft, bei dem die Bank Wertpapiere von deren Inhaber leiht und sie an den Entleiher weiterverleiht; vom Entleiher erhält sie dafür eine Barsicherheit, welche sie an den Wertpapierinhaber weiterverleiht] (Barforderungen)											

C 41.00 - BILANZPOSTEN UND AUSSERBILANZIELLE POSTEN - ZUSÄTZLICHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN (LR2)

Zeile		Spalte		
		010	020	030
		Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)	**Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)**	**Nominalwert**
010	Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen im Bestand der Banken (Aufgliederung nach dem effektiven Risikogewicht):			
020	= 0 %			
030	> 0 und ≤ 12 %			
040	> 12 und ≤ 20 %			
050	> 20 und ≤ 50 %			
060	> 50 und ≤ 75 %			
070	> 75 und ≤ 100 %			
080	> 100 und ≤ 425 %			
090	> 425 und ≤ 1250 %			
100	Ausgefallene Positionen			
110	Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % nach dem Solvabilitätskoeffizienten (Merkposten)			

C 42.00 - ALTERNATIVE DEFINITION DES EIGENKAPITALS (LR3)		
Zeile		**Spalte**
		010
010	Hartes Kernkapital - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
020	Hartes Kernkapital - Übergangsdefinition	
030	Summe Eigenmittel - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
040	Summe Eigenmittel - Übergangsdefinition	
050	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital (CET1) – Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
060	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital (CET1) – Übergangsdefinition	
070	Aufsichtliche Anpassungen – Summe Eigenmittel – Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
080	Aufsichtliche Anpassungen – Summe Eigenmittel – Übergangsdefinition	

C 43.00 - AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)

Zeile	Außerbilanzielle Posten, Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) und Handelsbuch	Spalte	
		010	020
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote	Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)
010	Außerbilanzielle Posten; davon		
020	Handelsfinanzierung; davon		
030	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems		
040	Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs), die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
050	Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
060	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs), die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
070	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte		

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Spalte			
		010	020	030	040
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		Risikogewichtete Positionsbeträge (RWAs, risk-weighted exposure amounts)	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
080	Gedeckte Schuldverschreibungen				
090	Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden				
100	Zentralstaaten und Zentralbanken				
110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden				
120	Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs) und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden				
130	Öffentliche Stellen (PSEs), die als Staaten behandelt werden				
140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs), die NICHT als Staaten behandelt werden				
150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden				
160	Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs), die NICHT als Staaten behandelt werden				
170	Öffentliche Stellen (PSEs), die NICHT als Staaten behandelt werden				

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Spalte			
		010	020	030	040
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		Risikogewichtete Positionsbeträge (RWAs, risk-weighted exposure amounts)	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
180	Institute				
190	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon				
200	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert				
210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft				
220	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU				
230	Unternehmen				
240	Finanzunternehmen				
250	Nichtfinanzunternehmen				
260	Risikopositionen gegenüber KMU				
270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt				
280	Ausgefallene Positionen				
290	Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon:				
300	Verbriefungs-Risikopositionen				
310	Handelsfinanzierung (Merkposten); davon				
320	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems				

C 44.00 - ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)		
Zeile		**Spalte**
		010
010	Unternehmensstruktur des Instituts	
020	Behandlung von Derivaten	
030	Rechnungslegungsrahmen	
040	Art des Instituts	
050	Methode, nach der die zu meldenden Werte berechnet werden	
060	Melde-Ebene	

C 45.00 - BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc)

		Spalte		
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Wert für Monat 1	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Wert für Monat 2	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Wert für Monat 3
Zeile	**Risikopositionswerte**	010	020	030
010	Risikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) nach CRR 220			
020	Risikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) nach CRR 222			
030	Derivate: Marktwert			
040	Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode			
050	Derivate: Ursprungsrisikomethode			
060	Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können			
070	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko			
080	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen			
090	Andere außerbilanzielle Posten			
100	Andere Vermögenswerte			
Zeile	**Eigenmittel und aufsichtliche Anpassungen**			
110	Hartes Kernkapital - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen			
120	Hartes Kernkapital - Übergangsdefinition			
130	Betrag, der nach CRR 429 Absatz 4, 2. Unterabsatz dazu zu addieren ist			
140	Betrag, der nach CRR 429 Absatz 4, 2. Unterabsatz dazu zu addieren ist – Übergangsdefinition			
150	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital – Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen; davon			
160	Aufsichtliche Anpassungen bezüglich des eigenen Kreditrisikos			
170	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital – Übergangsdefinition			

		Spalte
Zeile	**Verschuldungsquote**	**Als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal berechnete Verschuldungsquote**
		040
180	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
190	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals	

C 46.00 - UNTERNEHMEN, DIE ZU BILANZIERUNGSZWECKEN KONSOLIDIERT WERDEN, JEDOCH NICHT ZUM AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS GEHÖREN (LR6)

Zeile		Spalte		
		010	020	030
		Unternehmen der Finanzbranche	**Verbriefungs-Organismen**	**Gewerbliche Unternehmen**
010	Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) – Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)			
020	Zuschlag für von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs)			
030	**NICHT** von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) – Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)			
040	Zuschlag für **nicht** von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs)			
050	Derivate: Marktwert			
060	Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode			
070	Derivate: Ursprungsrisikomethode			
080	Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können			
090	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko			
100	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen			
110	Andere außerbilanzielle Posten			
120	Andere Vermögenswerte			
130	(Merkposten) Gesamtwert der Beteiligungen an den Unternehmen			
140	(Merkposten) Summe der bilanzierten Aktiva der Unternehmen			
150	(Merkposten) Summe des bilanzierten Eigenkapitals der Unternehmen			
160	(Merkposten) Inklusionsfaktor			
170	(Merkposten) Bilanzierte Aktiva der in den Feldern {LR6;010;3} bis {LR6;120;3} nicht berücksichtigten Unternehmen			

ANHANG XI

MELDUNG DER VERSCHULDUNG

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 460
1. **Bezeichnung der Meldebögen und andere Konventionen** 460
1.1. **Bezeichnung der Meldebögen** 460
1.2. **Nummerierungskonvention** 460
1.3. **Vorzeichenkonvention** 460
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZUM MELDEBOGEN 460
1. **Aufbau und Häufigkeit** 460
2. **Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote** 461
3. **Erheblichkeitsschwellen für Derivate** 461
4. **LRCalc: Berechnung der Verschuldungsquote** 462
5. **LR1: Alternative Behandlung der Risikomessgrösse** 466
6. **LR2 Bilanzposten und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen** ... 474
7. **LR3 Alternative Definition des Eigenkapitals** 476
8. **LR4 Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote** ... 477
9. **LR5 Allgemeine Angaben** 489
10. **LR6 Unternehmen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören** 489

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Bezeichnung der Meldebögen und andere Konventionen

1.1. Bezeichnung der Meldebögen

1. In diesem Anhang finden Sie zusätzliche Erläuterungen zu den in Anhang X dieses Standards enthaltenen Meldebögen für die Verschuldungsquote (im Folgenden als „LR" bezeichnet = Leverage Ratio, Verschuldungsquote).

2. Insgesamt besteht der Rahmen aus sieben Meldebögen:

   — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc): Berechnung der Verschuldungsquote

   — Verschuldungsquote Meldebogen 1 (LR1): Alternative Behandlung der Risikomessgröße

   — Verschuldungsquote Meldebogen 2 (LR2): Bilanzposten und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen

   — Verschuldungsquote Meldebogen 3 (LR3): Alternative Definition des Eigenkapitals

   — Verschuldungsquote Meldebogen 4 (LR4): Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote

   — Verschuldungsquote Meldebogen 5 (LR5): Allgemeine Angaben

   — Verschuldungsquote Meldebogen 6 (LR6): Unternehmen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören.

3. Für jeden Meldebogen werden Rechtsverweise sowie weitere ausführliche Informationen zu den allgemeinen Aspekten der Meldung zur Verfügung gestellt.

1.2. Nummerierungskonvention

4. Dieses Dokument folgt den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bezeichnungskonventionen für die Bezugnahme auf die Spalten, Zeilen und Felder der Meldebögen. Diese numerischen Codes werden in den Validierungsregeln sehr häufig benutzt.

5. In den Erläuterungen wird die folgende allgemeine Notation befolgt: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Ein Sternchen bedeutet, dass die Validierung für die gesamte Zeile bzw. Spalte durchgeführt wird.

6. Bei Validierungen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte aus diesem Meldebogen benutzt werden, verweisen die Notationen nicht auf einen Meldebogen: {Zeile;Spalte}.

7. Bei der Meldung der Verschuldung bezieht sich der Begriff „davon" auf einen Posten, der eine Untergruppe einer Risikokategorie einer höheren Ebene ist, während der Begriff „Merkposten" sich auf einen separaten Posten bezieht, bei dem es sich nicht um eine Untergruppe einer Forderungsklasse handelt. In beiden Feldtypen müssen zwingend Angaben gemacht werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

1.3. Vorzeichenkonvention

8. Alle Beträge sind als positive Werte zu melden. Eine Ausnahme sind die in {LRCalc;110;1}, {LRCalc;110;2}, {LRCalc;110;3}, {LRCalc;120;1}, {LRCalc;120;2}, {LRCalc;120;3}, {LRCalc;150;1}, {LRCalc;150;2}, {LRCalc;150;3}, {LRCalc;160;1}, {LRCalc;160;2}, {LRCalc;160;3}, {LRCalc;170;1}, {LRCalc;170;2}, {LRCalc;170;3}, {LRCalc;180;1}, {LRCalc;180;2}, {LRCalc;180;3}, {LRCalc;190;1}, {LRCalc;190;2}, {LRCalc;190;3}, {LR3;010;1}, LR3;020;1}, {LR3;030;1}, LR3;040;1}, {LR3;050;1}, LR3;060;1}, {LR3;070;1} und LR3;080;1} zu meldenden Beträge, die entweder einen positiven oder einen negativen Wert haben können. Beachten Sie dabei, dass — außer in Extremfällen — {LRCalc;150;1}, {LRCalc;150;2}, {LRCalc;150;3}, {LRCalc;170;1}, {LRCalc;170;2}, {LRCalc;170;3}, {LR3;050;1}, LR3;060;1}, {LR3;070;1} und LR3;080;1} nur einen negativen Wert haben können. Bitte beachten Sie auch, dass — außer in Extremfällen — {LRCalc;110;1}, {LRCalc;110;2}, {LRCalc;110;3}, {LRCalc;120;1}, {LRCalc;120;2}, {LRCalc;120;3}, {LRCalc;180;1}, {LRCalc;180;2}, {LRCalc;180;3}, {LRCalc;190;1}, {LRCalc;190;2}, {LRCalc;190;3}, {LR3;010;1}, LR3;020;1}, {LR3;030;1}, LR3;040;1} nur einen positiven Wert haben können.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZUM MELDEBOGEN

1. Aufbau und Häufigkeit

1. Der Meldebogen zur Verschuldungsquote ist in zwei Teile aufgeteilt. Teil A beinhaltet alle Datenpositionen, die in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließen, welche die Institute den zuständigen Behörden gemäß Artikel 430 Absatz 1, Unterabsatz 1, der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) zu melden haben, während Teil B alle Datenpositionen beinhaltet, welche die Institute gemäß Artikel 430 Absatz 1, Unterabsatz 2 der CRR zu melden haben (d.h. für den in Artikel 511 der CRR genannten Bericht).

2. In Teil A sind von den Instituten Monatsendwerte zu melden, falls nicht die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt. In Teil B haben die Institute ihre Quartalsendwerte zu melden.

3. Bei der Zusammenstellung der Daten für diesen ITS (Implementing Technical Standard) haben die Institute die Behandlung von Treuhandvermögen gemäß Artikel 429 Absatz 11 der CRR zu beachten.

2. **Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote**

4. Die Verschuldungsquote basiert auf einer Kapitalmessgröße und einer Gesamtrisikopositionsmessgröße, die anhand der Felder aus Teil A berechnet werden kann.

5.

$$\text{Leverage Ratio - fully phased - in definition} = \frac{\text{LR month 1(PI)} + \text{LR month 2(PI)} + \text{LR month 3(PI)}}{3}$$

PI = phased in = Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen

6. LR Monat 1 (PI) = {LRCalc;110;1}/[({LRCalc;010;1} + {LRCalc;020;1} + {LRCalc;030;1} + {LRCalc;040;1} + {LRCalc;050;1} + {LRCalc;060;1} + {LRCalc;070;1} + {LRCalc;080;1} + {LRCalc;090;1} + {LRCalc;100;1} + {LRCalc;130;1} + {LRCalc;150;1} — {LRCalc;160;1})]

7. LR Monat 2 (PI) = {LRCalc;110;2}/[({LRCalc;010; 2} + {LRCalc;020; 2} + {LRCalc;030; 2} + {LRCalc;040; 2} + {LRCalc;050; 2} + {LRCalc;060; 2} + {LRCalc;070;2} + {LRCalc;080;2} + {LRCalc;090;2} + {LRCalc;100;2} + {LRCalc;130; 2} + {LRCalc;150; 2} — {LRCalc;160; 2})]

8. LR Monat 3 (PI) = {LRCalc;110;3}/[{LRCalc;010;3} + {LRCalc;020;3} + {LRCalc;030;3} + {LRCalc;040;3} + {LRCalc;050;3} + {LRCalc;060;3} + {LRCalc;070;3} + {LRCalc;080;3} + {LRCalc;090;3} + {LRCalc;100;3} + {LRCalc;130;3} + {LRCalc;150;3} — {LRCalc;160;3}]

9.

$$\text{Leverage Ratio - transitional definition} = \frac{\text{LR month 1(T)} + \text{LR month 2(T)} + \text{LR month 3(T)}}{3}$$

T = transitional definition = Übergangsdefinition

10. LR Monat 1 (T) = {LRCalc;120;1}/[({LRCalc;010;1} + {LRCalc;020;1} + {LRCalc;030;1} + {LRCalc;040;1} + {LRCalc;050;1} + {LRCalc;060;1} + {LRCalc;070;1} + {LRCalc;080;1} + {LRCalc;090;1} + {LRCalc;100;1} + {LRCalc;140;1} + {LRCalc;170;1} — {LRCalc;160;1})]

11. LR Monat 2 (T) = {LRCalc;120;2}/[({LRCalc;010; 2} + {LRCalc;020; 2} + {LRCalc;030; 2} + {LRCalc;040; 2} + {LRCalc;050; 2} + {LRCalc;060; 2} + {LRCalc;070;2} + {LRCalc;080;2} + {LRCalc;090;2} + {LRCalc;100;2} + {LRCalc;140; 2} + {LRCalc;170; 2} — {LRCalc;160; 2})]

12. LR Monat 3 (T) = {LRCalc;120;3}/[{LRCalc;010;3} + {LRCalc;020;3} + {LRCalc;030;3} + {LRCalc;040;3} + {LRCalc;050;3} + {LRCalc;060;3} + {LRCalc;070;3} + {LRCalc;080;3} + {LRCalc;090;3} + {LRCalc;100;3} + {LRCalc;140;3} + {LRCalc;170;3} — {LRCalc;160;3}]

13. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, entspricht die Verschuldungsquote — gemäß der Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen — der LR für Monat 3 (PI) und die Verschuldungsquote nach der Übergangsdefinition entspricht der LR für Monat 3 (T).

3. **Erheblichkeitsschwellen für Derivate**

14. Um den mit den Meldepflichten verbundenen Aufwand für die Institute mit begrenztem Derivate-Engagement zu reduzieren, wird anhand folgender Messgrößen beurteilt, wie hoch die relative Erheblichkeit der Derivate-Risikopositionen im Verhältnis zum Gesamtrisiko der Verschuldungsquote ist. Die Institute berechnen diese Messgrößen wie folgt:

15.

$$\text{Derivate- Anteil} = \frac{\left[(\text{LRCalc; 030; 3}) + (\text{LRCalc; 040; 3}) + (\text{LRCalc; 050; 3})\right]}{\text{Total exposure measure}}$$

16. Wobei die Gesamtrisikopositionsmessgröße Folgendem entspricht: [{LRCalc;010;3} + {LRCalc;020;3} + {LRCalc;030;3} + {LRCalc;040;3} + {LRCalc;050;3} + {LRCalc;060;3} + {LRCalc;070;3} + {LRCalc;080;3} + {LRCalc;090;3} + {LRCalc;100;3} + {LRCalc;130;3} + {LRCalc;150;3} — {LRCalc;160;3}]

17. Gesamt-Nominalwert der Derivate = {LR1; 010; 7}

18. Kreditderivate-Volumen = {LR1;020;7} + {LR1;050;7}

19. Wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen die Institute in der nächsten Berichtsperiode in den unter Ziffer 22 genannten Feldern Angaben machen:

— Der nach der Formel in Ziffer 15 berechnete Derivate-Anteil beträgt an zwei aufeinander folgenden Melde-Referenzstichtagen mehr als 1,5 %; oder

— Der nach der Formel in Ziffer 15 berechnete Derivate-Anteil übersteigt 2,0 %.

20. Institute, bei denen der Gesamt-Nominalwert der Derivate (nach der Definition in Ziffer 17) 10 Milliarden € übersteigt, müssen in den unter Ziffer 22 genannten Feldern Angaben machen, obwohl ihr Derivate-Anteil die unter Ziffer 19 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt.

21. Wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen die Institute in den unter Ziffer 23 genannten Feldern Angaben machen:

— Das nach Ziffer 18 berechnete Kreditderivate-Volumen beträgt an zwei aufeinander folgenden Melde-Referenzstichtagen mehr als 300 Millionen €; oder

— Das nach Ziffer 18 berechnete Kreditderivate-Volumen übersteigt 500 Millionen €.

22. {LR1;010;1},{LR1;010;2},{LR1;010;3},{LR1;010;5};{LR1;010;6},{LR1;010;7},{LR1;020;1},{LR1;020;2}, {LR1;020;5},{{LR1;020;7},{LR1;030;5},{LR1;030;7},{LR1;040;5},{LR1;040;7},{LR1;050;1},{LR1;050;2}, {LR1;050;5}, },{LR1;050;7}, {LR1;060;1},{LR1;060;2},{LR1;060;5},{LR1;060;7}.

23. {LR1;050;8}, {LR1;050;9},{LR1;050;10},{LR1;050;11}.

4. **LRCalc: Berechnung der Verschuldungsquote**

24. In diesem Teil des Meldebogens zur Datenmeldung werden die Daten erhoben, die zur Berechnung der Verschuldungsquote nach der Definition in Artikel 429 der CRR benötigt werden.

25. Da die Verschuldungsquote „als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal" zu berechnen ist, melden die Institute für die einzelnen Bestandteile jeweils die Monatsendwerte, es sei denn, es gilt die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung. Falls letzteres der Fall ist, müssen die Institute nur in Spalte 3 der LRCalc Angaben machen.

26. Die Institute haben die Verschuldungsquote vierteljährlich zu melden. In jedem Quartal ist der „Wert für Monat 1" der Wert zum letzten Kalendertag des ersten Monats des jeweiligen Quartals, der „Wert für Monat 2" ist der Wert zum letzten Kalendertag des zweiten Monats des jeweiligen Quartals und der „Wert für Monat 3" ist der Wert zum letzten Kalendertag des dritten Monats des jeweiligen Quartals.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen Risikopositionswerte
{010; *}	**Risikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs, Securities Financing Transactions) nach CRR 220** Artikel 429 Absatz 9 der CRR Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte kann die Risikoposition nach Artikel 220 Absatz 1 bis 3 bestimmt werden. In diesem Feld sind von den Instituten keine Geschäfte zu berücksichtigen, bei denen der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote nach der in Artikel 222 der CRR definierten Methode ermittelt wird. In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese Positionen sind von den Instituten stattdessen unter {100, 1}, {100, 2} und {100, 3} anzugeben.
{020; *}	**Risikoposition bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs, Securities Financing Transactions) nach CRR 222** Artikel 429 Absatz 9 der CRR Der nach Artikel 222 berechnete Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder --leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften. In diesem Feld sind von den Instituten keine Geschäfte zu berücksichtigen, bei denen der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote nach der in Artikel 220 der CRR definierten Methode ermittelt wird. In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten oder Waren, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese Positionen sind von den Instituten stattdessen unter {100, 1}, {100, 2} und {100, 3} anzugeben.
{030; *}	**Derivate: Marktwert** Artikel 274, 295, 296, 297, 298 und 429 der CRR. Die nach Artikel 274 Absatz 1 berechneten derzeitigen Wiederbeschaffungskosten der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und von Kreditderivaten. Wie in Artikel 429 Absatz 6 der CRR festgelegt, berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die im Handelsbuch. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{040; *}	**Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode** Artikel 274, 295, 296, 297, 298, 299 Absatz 2, 429 der CRR In diesem Feld wird der Zuschlag für die mögliche künftige Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und der nach der Marktbewertungsmethode berechneten Kreditderivate (Artikel 274 der CRR für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und Artikel 299 Absatz 2 der CRR für Kreditderivate) angegeben, unter Anwendung der Netting-Regeln gemäß Artikel 429 Absatz 6 der CRR. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Gemäß Artikel 429 Absatz 8 der CRR wenden die Institute bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten die Grundsätze des Artikels 299 Absatz 2 nicht nur auf die im Handelsbuch gehaltenen, sondern auf alle ihre Kreditderivate an. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{050; *}	**Derivate: Ursprungsrisikomethode** Artikel 429 Absatz 7 der CRR In diesem Feld wird die nach der Ursprungsrisikomethode — wie in Artikel 275 der CRR dargestellt — berechnete Risikomessgröße für Derivate angegeben. Institute, welche die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, brauchen in diesem Feld keine Angaben zu machen. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 429 Absatz 6 und Artikel 274 der CRR bewertet werden.

Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{060; *}	**Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR Der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR — von nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten im Sinne des Anhangs I Nummer 4 Buchstaben a und b der CRR, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{070; *}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR Der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe a der CRR, und von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{080; *}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR Der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i der CRR, und von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii der CRR (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{090; *}	**Andere außerbilanzielle Posten** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR Der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR — von allen anderen außerbilanziellen Posten, die in Anhang I der CRR aufgeführt sind und die nicht in den Zeilen 60 bis 80 gemeldet werden (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{100; *}	**Andere Vermögenswerte** Artikel 429 der CRR Alle Vermögenswerte, außer den in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakten, Kreditderivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften. Die Institute haben die Bewertung nach den in Artikel 429 Absatz 5 der CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen. In diesem Feld sind von den Instituten entgegengenommene Barmittel anzugeben sowie Sicherheiten, die einer Gegenpartei über Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt).
Zeile und Spalte	Eigenmittel und aufsichtliche Anpassungen
{110; *}	**Hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 429 Absatz 3 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 der CRR berechneten harten Kernkapitals ohne Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelung.
{120; *}	**Hartes Kernkapital — Übergangsdefinition** Artikel 429 Absatz 3 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 der CRR berechneten harten Kernkapitals unter Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelung.

Zeile und Spalte	Eigenmittel und aufsichtliche Anpassungen
{130; *}	**Betrag, der nach CRR 429 Absatz 4, zweiter Unterabsatz dazu zu addieren ist** Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 2 der CRR Der Risikopositionswert wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, ermittelt nach Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 2 der CRR. Vom gemeldeten Risikopositionswert ist der Gesamtbetrag aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals der Unternehmen der Finanzbranche abzuziehen, der nicht gemäß Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der CRR abgezogen wird. Die in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen sind von den Instituten **nicht** zu berücksichtigen.
{140; *}	**Betrag, der nach CRR 429 Absatz 4, zweiter Unterabsatz dazu zu addieren ist — Übergangsdefinition** Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 2 der CRR Der Risikopositionswert wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, ermittelt nach Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 2. Vom gemeldeten Risikopositionswert ist der Gesamtbetrag aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals der Unternehmen der Finanzbranche abzuziehen, der nicht gemäß Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der CRR abgezogen wird. Die in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen sind von den Instituten zu berücksichtigen.
{150; *}	**Aufsichtliche Anpassungen — hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 1 der CRR Beinhaltet alle nach den Artikeln 32 bis 35 erforderlichen Anpassungen, die Abzüge nach den Artikeln 36 bis 47 sowie die Abzüge nach den Artikeln 56 bis 60, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 festgelegten Ausnahmeregelungen, Alternativen und Befreiungen von diesen Abzügen, ohne Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen dürfen die Institute keine Anpassungen melden, die bei der Berechnung des Risikopositionswerts in den Zeilen 010, 020, 030 und 100 bereits gemäß Artikel 111 der CRR vorgenommen wurden. Anpassungen, durch die sich die Eigenmittel erhöhen, sind als positive Zahl zu melden, wohingegen Beträge, welche die Gesamthöhe der Eigenmittel reduzieren, als negative Zahl zu melden sind.
{160; *}	**Aufsichtliche Anpassungen bezüglich des eigenen Kreditrisikos** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Die Höhe der aufsichtlichen Wertberichtigungen aus den Eigenmitteln gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der CRR. Vom harten Kernkapital abzuziehender (oder, falls es sich um einen Verlust handelt, dazu zu addierender) Betrag. Falls Gewinn, als negativen Wert melden; falls Verlust, als positiven Wert melden.
{170; *}	**Aufsichtliche Anpassungen — hartes Kernkapital — Übergangsdefinition** Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 1 und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Beinhaltet alle nach den Artikeln 32 bis 35 erforderlichen Anpassungen, die Abzüge nach den Artikeln 36 bis 47 sowie die Abzüge nach den Artikeln 56 bis 60, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 festgelegten Ausnahmeregelungen, Alternativen und Befreiungen von diesen Abzügen, zusätzlich zur Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen dürfen die Institute keine Anpassungen melden, die bei der Berechnung des Risikopositionswerts in den Zeilen 010, 020, 030 und 100 bereits gemäß Artikel 111 der CRR vorgenommen wurden. Anpassungen, durch die sich die Eigenmittel erhöhen, sind als positive Zahl zu melden, wohingegen Beträge, welche die Gesamthöhe der Eigenmittel reduzieren, als negative Zahl zu melden sind.
Zeile und Spalte	Verschuldungsquote
{180; 1}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen — Monat 1** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 6 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, müssen die Institute in diesem Feld keine Angaben machen.
{180; 2}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen — Monat 2** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 7 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, müssen die Institute in diesem Feld keine Angaben machen.

Zeile und Spalte	Verschuldungsquote
{180; 3}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen — Monat 3** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 8 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
{180; 4}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen — Einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquote über ein Quartal** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 5 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, müssen die Institute in diesem Feld keine Angaben machen.
{190; 1}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals — Monat 1** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 10 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, müssen die Institute in diesem Feld keine Angaben machen.
{190; 2}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals — Monat 2** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 11 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, müssen die Institute in diesem Feld keine Angaben machen.
{190; 3}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals — Monat 3** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 12 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
{190; 4}	**Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals — Einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquote über ein Quartal** Artikel 429 Absatz 2 und 499 Absatz 1 der CRR Dies ist die nach Absatz 9 von Teil II dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote. Wenn die in Artikel 499 Absatz 3 der CRR angegebene Ausnahmeregelung gilt, müssen die Institute in diesem Feld keine Angaben machen.

5. LR1: Alternative Behandlung der Risikomessgröße

27. Mit diesem Teil der zu meldenden Daten werden Angaben zur alternativen Behandlung von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften sowie außerbilanziellen Posten erhoben.

28. Die Institute ermitteln die „Bilanzwerte“ in LR1 auf der Grundlage des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR. Der Begriff „Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere CRM“ (CRM = Credit Risk Mitigation, Kreditrisikominderung) bezeichnet den Bilanzwert ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Netting oder der Risikominderung.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{010; 1}	**Derivate — Bilanzwert** Dies ist die Summe der Felder {020;1}, {050;1} und {060;1}
{010; 2}	**Derivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Dies ist die Summe der Felder {020;2}, {050;2} und {060;2}

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{010; 3}	**Derivate — Werte mit Netting-Regeln unter Berücksichtigung von Barsicherheiten** Artikel 274, 295, 296, 297, 298 der CRR. Die nach Artikel 274 Absatz 1 berechneten derzeitigen Wiederbeschaffungskosten der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und von Kreditderivaten. Die Institute berücksichtigen die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Zur Reduzierung der aktuellen Wiederbeschaffungskosten setzen die Institute die Barsicherheiten an, die sie im Rahmen einer anerkennungsfähigen Netting-Vereinbarung für die tägliche Nachschussleistung entgegengenommen haben. Die Institute setzen zur Reduzierung der aktuellen Wiederbeschaffungskosten keine anderen entgegengenommenen Sicherheiten oder Einschüsse an. Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung, und der Gesamtbetrag der Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressperioden abgezogen werden können. In diesem Feld sind von den Instituten keine Bareinlagen bei anderen Instituten zu berücksichtigen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die im Handelsbuch. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{010; 5}	**Derivate — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)** Dies ist die Summe der Felder {020;5}, {050;5} und {060;5}
{010; 6}	**Derivate — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Alternative** Artikel 274, 295, 296, 297, 298, 299 Absatz 2 der CRR In diesem Feld wird die mögliche künftige Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und der nach der Marktbewertungsmethode berechneten Kreditderivate (Artikel 274 Absatz 2 der CRR für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und Artikel 299 Absatz 2 der CRR für Kreditderivate) angegeben. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Bei der Ermittlung des möglichen Risikopositionswerts für Kreditderivate dürfen die Institute folgende Bestimmung des Artikels 299 Absatz 2 CRR nicht beachten: „Für ein Institut, dessen aus einem Kreditausfallswap resultierende Forderung eine Kaufposition im Basiswert darstellt, darf als Prozentsatz für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert 0 % angesetzt werden, es sei denn, der Kreditausfallswap muss bei Insolvenz des Unternehmens, dessen aus einem Kreditausfallswap resultierende Risikoposition eine Verkaufsposition im Basiswert darstellt, auch dann glattgestellt werden, wenn der Basiswert nicht ausgefallen ist." Deshalb berechnen die Institute für alle veräußerten Kreditausfallswaps den Zuschlag mit 5 % bzw. 10 % je nach Art (anerkennungsfähig oder nicht) der Referenzverbindlichkeit. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{010; 7}	**Derivate — Nominalbetrag** Dies ist die Summe der Felder {020;7}, {050;7} und {060;7}
{020; 1}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und der Kontrakt aktiviert wird.
{020; 2}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und der Kontrakt aktiviert wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung).

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{020; 5}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)** Dies ist die Summe der Felder {030;5} und {040;5}
{020; 7}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Nominalbetrag** Dies ist die Summe der Felder {030;7} und {040;7}
{030; 5}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 299 Absatz 2 der CRR In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die einer Glattstellungsklausel unterliegt, in der Annahme, dass kein Netting und keine Kreditrisikominderung erfolgt. In diesem Feld ist von den Instituten der Zuschlag für Kreditderivate nicht zu berücksichtigen, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegt. Dies ist von den Instituten stattdessen in Feld {LR1;040;5} anzugeben. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{030; 7}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen — Nominalbetrag** In diesem Feld ist der Nominalbetrag der Kreditderivate anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die einer Glattstellungsklausel unterliegt. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{040; 5}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 299 Absatz 2 der CRR In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die **nicht** einer Glattstellungsklausel unterliegt, in der Annahme, dass kein Netting und keine Kreditrisikominderung erfolgt. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{040; 7}	**Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen — Nominalbetrag** In diesem Feld ist der Nominalbetrag der Kreditderivate anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die **nicht** einer Glattstellungsklausel unterliegt. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{050; 1}	**Kreditderivate (Besicherung erworben): Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und der Kontrakt aktiviert wird. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{050; 2}	**Kreditderivate (Besicherung erworben): Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und der Kontrakt aktiviert wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{050; 5}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 299 Absatz 2 der CRR In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt, in der Annahme, dass kein Netting und keine Kreditrisikominderung erfolgt. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{050; 7}	**Kreditderivate (Besicherung erworben) — Nominalbetrag** In diesem Feld ist der Nominalbetrag der Kreditderivate anzugeben, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.
{050; 8}	**Nominalbetrag Kreditderivate (Besicherung erworben, gleiche Referenzbezeichnung):** Der Nominalbetrag von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf die gleiche Basiswert-Referenzbezeichnung erwirbt wie die vom berichtenden Institut ausgestellten Derivate. Für die in diesem Feld anzugebenden Werte gelten die Basiswert-Referenzbezeichnungen als die gleichen, wenn sie sich auf den gleichen Rechtsträger und die gleiche Rangstufe beziehen. Eine auf einen Pool von Referenzeinheiten erworbene Kreditbesicherung gilt als die gleiche, wenn diese Besicherung wirtschaftlich gleichwertig mit dem separaten Erwerb der Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Bezeichnungen ist. Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzbezeichnungen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als die gleiche, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzeinheiten und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind. Für jede Referenzbezeichnung dürfen die Nominalbeträge der erworbenen Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu berücksichtigen sind, die in {020; 7} und {050; 7} angegebenen Beträge nicht übersteigen.
{050; 9}	**Nominalbetrag Kreditderivate (Besicherung erworben, gleiche Referenzbezeichnung und Gegenpartei oder zentrale Gegenpartei (ZGP)):** Der Nominalbetrag von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf die gleiche Basiswert-Referenzbezeichnung erwirbt wie die vom Institut ausgestellten Derivate und das Geschäft entweder mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen einer Netting-Vereinbarung geschlossen wird, die nach Artikel 295 der CRR anerkennungsfähig ist, oder mit einer zugelassenen Gegenpartei gemäß der Definition in Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister. Für die in diesem Feld anzugebenden Werte gelten die Basiswert-Referenzbezeichnungen als die gleichen, wenn sie sich auf den gleichen Rechtsträger und die gleiche Rangstufe beziehen. Eine auf einen Pool von Referenzeinheiten erworbene Kreditbesicherung gilt als die gleiche, wenn diese Besicherung wirtschaftlich gleichwertig mit dem separaten Erwerb der Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Bezeichnungen ist. Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzbezeichnungen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als die gleiche, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzeinheiten und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind. Für jede Referenzbezeichnung und Gegenpartei dürfen die Nominalbeträge der erworbenen Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu berücksichtigen sind, den in {050; 8} angegebenen Betrag nicht übersteigen.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{050; 10}	**Nominalbetrag Kreditderivate (Besicherung erworben, gleiche Referenzbezeichnung und Besicherung von ZGP erworben):** Die Summe der Nominalbeträge von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf die gleiche Basiswert-Referenzbezeichnung erwirbt wie die vom Institut ausgestellten Derivate und das Geschäft mit einer zugelassenen Gegenpartei geschlossen wird, gemäß der Definition in Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister. Für die in diesem Feld anzugebenden Werte gelten die Basiswert-Referenzbezeichnungen als die gleichen, wenn sie sich auf den gleichen Rechtsträger und die gleiche Rangstufe beziehen. Eine auf einen Pool von Referenzeinheiten erworbene Kreditbesicherung gilt als die gleiche, wenn diese Besicherung wirtschaftlich gleichwertig mit dem separaten Erwerb der Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Bezeichnungen ist. Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzbezeichnungen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als die gleiche, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzeinheiten und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind. Für jede Referenzbezeichnung dürfen die Nominalbeträge der erworbenen Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu berücksichtigen sind, den in {050; 9} angegebenen Betrag nicht übersteigen.
{050; 11}	**Nominalbetrag Kreditderivate (Besicherung erworben, gleiche Referenzbezeichnung und gleiche oder längere Laufzeit):** Der Nominalbetrag von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf die gleiche Basiswert-Referenzbezeichnung erwirbt wie die vom Institut ausgestellten Derivate und wenn die Laufzeit dieser Kreditbesicherung gleich lang oder länger ist als die Laufzeit der veräußerten Besicherung. Für die in diesem Feld anzugebenden Werte gelten die Basiswert-Referenzbezeichnungen als die gleichen, wenn sie sich auf den gleichen Rechtsträger und die gleiche Rangstufe beziehen. Eine auf einen Pool von Referenzeinheiten erworbene Kreditbesicherung gilt als die gleiche, wenn diese Besicherung wirtschaftlich gleichwertig mit dem separaten Erwerb der Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Bezeichnungen ist. Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzbezeichnungen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als die gleiche, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzeinheiten und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind. Für jede Referenzbezeichnung dürfen die Nominalbeträge der erworbenen Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu berücksichtigen sind, den in {050; 8} angegebenen Betrag nicht übersteigen.
{060; 1}	**Finanzderivate: Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte, wenn die Kontrakte aktiviert werden.
{060; 2}	**Finanzderivate: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung).
{060; 5}	**Finanzderivate — Zuschlag — Marktbewertungsmethode — Unter der Annahme: kein Netting oder Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 274 der CRR In diesem Feld ist die mögliche künftige aufsichtliche Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte anzugeben, in der Annahme, dass kein Netting und keine Kreditrisikominderung erfolgt.
{060; 7}	**Finanzderivate — Nominalbetrag** In diesem Feld ist der Nominalbetrag der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte anzugeben.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{070; 1}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 und Artikel 206 der CRR Der Bilanzwert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, die von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind. In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {090, 1} anzugeben.
{070; 2}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 und Artikel 206 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {090, 2} anzugeben.
{070; 4}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft)** Artikel 206 der CRR Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die von einer Nettingvereinbarung abgedeckt sind, welche die in Artikel 206 genannten Anforderungen erfüllt, haben die Institute Netting-Sätze zu bilden. Für jeden Netting-Satz haben die Institute den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CCE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel zu berechnen $CCE = max\left\{(\Sigma_i E_i - \Sigma_i C_i);\ 0\right\}$ Dabei ist i = jedes im Netting-Satz enthaltene Geschäft E_i = für Geschäft i, der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C_i = für Geschäft i, der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle Netting-Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.
{080; 1}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden. In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {090, 1} anzugeben.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{080; 2}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {090, 2} anzugeben.
{080; 4}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft)** Artikel 206 der CRR Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, bilden die Institute Netting-Sätze, die aus allen Vermögenswerten bestehen, die ein Geschäft beinhaltet (d.h. jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft wird als eigener Netting-Satz behandelt), und sie ermitteln für jeden Netting-Satz den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CEE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel CCE = max {(E — C); 0} Dabei ist E = , der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C = , der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3 Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle oben aufgeführten Netting-Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.
{090; 1}	**Andere Vermögenswerte: Bilanzwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert aller Vermögenswerte außer den in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakten, Kreditderivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder --leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften.
{090; 2}	**Andere Vermögenswerte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für alle Vermögenswerte außer den Kontrakten, die in Anhang II der CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung).
{100; 7}	**Außerbilanzielle Posten mit geringem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach); davon** Artikel 111 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde.
{110; 7}	**Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon** Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen qualifizierten revolvierenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzugeben, welche die unter Artikel 154 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR genannten Bedingungen erfüllen. Dies deckt alle Risikopositionen ab, die gegenüber natürlichen Personen bestehen, die revolvierend und unbedingt kündbar sind — wie in Artikel 166 Absatz 8 Buchstabe a der CRR beschrieben — und die insgesamt auf höchstens EUR 100 000 pro Schuldner begrenzt sind.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{120; 7}	**Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen** Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert von Kreditkartenverpflichtungen anzugeben, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann (unconditionally cancellable, UCC) und denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kreditverpflichtungen anzugeben, die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers effektiv eine automatische Kündigung vorsehen, die jedoch nicht bedingungslos kündbar (UCC) sind.
{130; 7}	**Nicht revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen** Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert von anderen Verpflichtungen anzugeben, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann (unconditionally cancellable, UCC), denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kreditverpflichtungen anzugeben, die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers effektiv eine automatische Kündigung vorsehen, die jedoch nicht bedingungslos kündbar (UCC) sind.
{140; 7}	**Außerbilanzielle Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)** Artikel 111 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % zugewiesen würde.
{150; 7}	**Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)** Artikel 111 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 % zugewiesen würde.
{160; 7}	**Außerbilanzielle Posten mit hohem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)** Artikel 111 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % zugewiesen würde. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{170; 7}	**(Merkposten) Auf revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge** Artikel 154 Absatz 4 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der auf außerbilanzielle revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommenen Beträge anzugeben.
{180; 7}	**(Merkposten) Auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge** Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommenen Beträge anzugeben.
{190; 7}	**(Merkposten) Auf nicht-revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge** Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR In diesem Feld ist der Nominalwert der auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommenen Beträge anzugeben.
{200; 2}	**(Merkposten) Ausgebuchte Treuhandpositionen nach Artikel 429 Absatz 11 der CRR** Artikel 429 Absatz 11 der CRR. Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für ausgebuchte Treuhandpositionen nach Artikel 429 Absatz 11 der CRR, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung).

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{210; 2}	**Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen abgezogen werden können. In diesem Feld sind von den Instituten keine Bareinlagen bei anderen Instituten anzugeben.
{220; 2}	**Bei Derivatgeschäften gebuchte Forderungen für Barsicherheiten** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von gegen Derivatgeschäfte gebuchten Forderungen für Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Institute, denen es nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen gestattet ist, die gebuchte Forderung für Barsicherheiten gegen die entsprechende Derivate-Verbindlichkeit (negativer Zeitwert) aufzurechnen und die sich entscheiden, so zu bilanzieren, müssen diese Aufrechnung wieder rückgängig machen und die Höhe der Netto-Barforderung angeben.
{230; 2}	**Bei einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft (SFT, Securities Financing Transaction) entgegengenommene Wertpapiere, die aktiviert werden** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von bei einem Pensionsgeschäft, einem Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäft, einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist oder einem Lombardgeschäft entgegengenommenen Wertpapieren, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung).
{240; 2}	**SFT Cash Conduit Lending [Geschäft, bei dem die Bank Wertpapiere von deren Inhaber leiht und sie an den Entleiher weiterverleiht; vom Entleiher erhält sie dafür eine Barsicherheit, welche sie an den Wertpapierinhaber weiterverleiht] (Barforderungen)** Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert der Barforderung für die im Rahmen einer anerkennungsfähigen Cash Conduit Lending Transaction [CCLT, Geschäft, bei dem die Bank Wertpapiere von deren Inhaber leiht und sie an den Entleiher weiterverleiht; vom Entleiher erhält sie dafür eine Barsicherheit, welche sie an den Wertpapierinhaber weiterverleiht] an den Wertpapier-Inhaber weiterverliehenen Barmittel, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen abgezogen werden können. In diesem Feld sind von den Instituten keine Bareinlagen bei anderen Instituten anzugeben. Ein CCLT ist definiert als Kombination aus zwei Geschäften, wobei ein Institut Wertpapiere vom Wertpapier-Inhaber ausleiht und diese Wertpapiere an den Wertpapier-Entleiher weiter verleiht. Parallel dazu erhält das Institut vom Wertpapier-Entleiher Barsicherheiten und verleiht diese entgegengenommenen Barmittel weiter an den Wertpapier-Inhaber. Ein anerkennungsfähiges CCLT erfüllt die folgenden Voraussetzungen: (a) Die beiden einzelnen Geschäfte, aus denen das anerkennungsfähige CCLT besteht, werden beide am gleichen Handelstag ausgeführt, bzw. bei internationalen Geschäften an aufeinander folgenden Geschäftstagen. (b) Wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, keine Laufzeit angegeben ist, ist das Institut gesetzlich berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d.h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen. (c) Wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, eine Laufzeit angegeben ist, gibt es bei dem CCLT für das Institut keine Diskrepanz zwischen den beiden Laufzeiten und ist das Institut gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d.h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen. Außerdem (d) Zieht das CCLT keine anderen zusätzlichen Risiken nach sich.

6. LR2 Bilanzposten und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen

29. In Panel LR2 sind Angaben zu den zusätzlichen Aufgliederungsposten aller bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen ([1]) zu machen, die zum Anlagebuch gehören, und aller Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen. Die Aufgliederung erfolgt nach den Risikogewichten gemäß dem Abschnitt „Kreditrisiko" der CRR. Diese Angaben werden für Risikopositionen nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz (dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz) jeweils anders abgeleitet.

([1]) Hierzu gehören auch Verbriefungen und Beteiligungspositionen, die einem Kreditrisiko unterliegen

30. Bei Risikopositionen, die durch Kreditrisikominderungsverfahren gestützt werden, die eine Substitution der Risikogewichtung der Gegenpartei durch die Risikogewichtung der Garantie vorsehen, haben die Institute auf das Risikogewicht nach dem Substitutionseffekt zu verweisen. Nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, IRB-Ansatz) für Kreditrisiken führen die Institute folgende Berechnung durch: für Risikopositionen (außer denjenigen, für die spezifische aufsichtliche Risikogewichte vorgesehen sind), die zu jeder Schuldner-Bonitätsstufe gehören, ist das Risikogewicht abzuleiten durch Division der risikogewichteten Risikoposition — berechnet nach der Formel zur Risikogewichtsberechnung oder der aufsichtlichen Formel (für das Kreditrisiko bzw. das Besicherungsrisiko) — durch den Wert der Risikoposition unter Berücksichtigung der Zu- und Abflüsse aufgrund von CRM-Verfahren (Kreditrisikominderungsverfahren) mit Substitutionswirkung auf die Risikoposition. Nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, IRB-Ansatz) sind Risikopositionen, die als ausgefallen einzustufen sind, von den Zeilen 020 bis 090 auszuschließen und in Zeile 100 aufzunehmen.

31. Nach beiden Ansätzen haben die Institute Risikopositionen, die vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogen werden, so zu betrachten, als ob ihnen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde.

Zeile	Rechtsverweise und Erläuterungen
010	**Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen im Bestand der Banken (Aufgliederung nach dem effektiven Risikogewicht)** Dies ist die Summe der Zeilen 020 bis 100.
020	**= 0 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 0 %
030	**> 0 % und ≤ 12 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 0 % und kleiner gleich 12 % sind.
040	**> 12 % und ≤ 20 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 12 % und kleiner gleich 20 % sind.
050	**> 20 % und ≤ 50 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 20 % und kleiner gleich 50 % sind.
060	**> 50 % und ≤ 75 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 50 % und kleiner gleich 75 % sind.
070	**> 75 % und ≤ 100 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 75 % und kleiner gleich 100 % sind.
080	**> 100 % und ≤ 425 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 100 % und kleiner gleich 425 % sind.
090	**> 425 % und ≤ 1250 %** Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 425 % und kleiner gleich 1250 % sind.

Zeile	Rechtsverweise und Erläuterungen
100	**Ausgefallene Positionen** Nach dem Standardansatz, Risikopositionen, die unter Artikel 112 Buchstabe j der CRR fallen Nach dem IRB-Ansatz (dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz) gelten alle Risikopositionen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit (PD, Probability of Default) von 100 % als Ausfallrisiken.
110	**Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko oder außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % nach dem Solvabilitätskoeffizienten (Merkposten)** Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko gemäß Artikel 111 der CRR und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % gemäß Artikel 166 der CRR.

Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
1	**Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)** Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionswerte nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, aller Kreditrisikominderungsfaktoren und Kreditumrechnungsfaktoren, berechnet nach Teil Drei Kapitel 2 Titel II der CRR.
2	**Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)** Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionswerte gemäß Artikel 166 der CRR und Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 der CRR, unter Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse aufgrund von CRM-Verfahren (Kreditrisikominderungsverfahren) mit Substitutionswirkung auf die Risikoposition. Auf außerbilanzielle Positionen wenden die Institute die in Artikel 166 Absatz 8 bis 10 der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren an.
3	**Nominalbetrag** Die Risikopositionswerte der in Artikel 111 und 166 der CRR definierten außerbilanziellen Positionen ohne Anwendung der Umrechnungsfaktoren.

7. **LR3 Alternative Definition des Eigenkapitals**

32. In Meldebogen LR3 sind die zur Überprüfung gemäß Artikel 511 der CRR erforderlichen Kapitalmessgrößen anzugeben.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{010; 1}	**Hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 50 der CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 50 der CRR berechneten Kapitals ohne Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelung.
{020; 1}	**Hartes Kernkapital — Übergangsdefinition** Artikel 50 der CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 50 der CRR berechneten harten Kernkapitals nach Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelung.
{030; 1}	**Summe Eigenmittel — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Artikel 72 der CRR Dies ist die Höhe der nach Artikel 72 der CRR berechneten Eigenmittel ohne Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelung.
{040; 1}	**Summe Eigenmittel — Übergangsdefinition** Artikel 72 der CRR Dies ist die Höhe der nach Artikel 72 der CRR berechneten Eigenmittel unter Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelung.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{050; 1}	**Aufsichtliche Anpassungen — hartes Kernkapital (CET1, Common Equity Tier 1) — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Beinhaltet die Beträge der in den Artikeln 32 bis 35 der CRR beschriebenen aufsichtlichen Anpassungen aus dem harten Kernkapital (CET1, Common Equity Tier 1), die Abzüge gemäß den Artikeln 36 bis 47, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 festgelegten Ausnahmeregelungen, Alternativen und Befreiungen von diesen Abzügen, ohne Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen dürfen die Institute keine Anpassungen melden, die bei der Berechnung des Risikopositionswerts in den Feldern {LRCalc;010;3}, {LRCalc;020;3}, {LRCalc;030;3} und {LRCalc;100;3} bereits gemäß Artikel 111 der CRR vorgenommen wurden.
{060; 1}	**Aufsichtliche Anpassungen — hartes Kernkapital (CET1, Common Equity Tier 1) — Übergangsdefinition** Beinhaltet die Beträge der in den Artikeln 32 bis 35 der CRR beschriebenen aufsichtlichen Anpassungen aus dem harten Kernkapital (CET1, Common Equity Tier 1), die Abzüge gemäß den Artikeln 36 bis 47, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 festgelegten Ausnahmeregelungen, Alternativen und Befreiungen von diesen Abzügen, unter zusätzlicher Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen dürfen die Institute keine Anpassungen melden, die bei der Berechnung des Risikopositionswerts in den Feldern {LRCalc;010;3}, {LRCalc;020;3}, {LRCalc;030;3} und {LRCalc;100;3} bereits gemäß Artikel 111 der CRR vorgenommen wurden.
{070; 1}	**Aufsichtliche Anpassungen — Summe Eigenmittel — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen** Beinhaltet alle nach den Artikeln 32 bis 35 der CRR erforderlichen Anpassungen, die Abzüge nach den Artikeln 36 bis 47, die Abzüge nach den Artikeln 56 bis 60 sowie die in den Artikeln 66 bis 70 genannten Abzüge, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 festgelegten Ausnahmeregelungen, Alternativen und Befreiungen von diesen Abzügen, ohne Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen dürfen die Institute keine Anpassungen melden, die bei der Berechnung des Risikopositionswerts in den Feldern {LRCalc;010;3}, {LRCalc;020;3}, {LRCalc;030;3} und {LRCalc;100;3} bereits gemäß Artikel 111 der CRR vorgenommen wurden.
{080, 1}	**Aufsichtliche Anpassungen — Summe Eigenmittel — Übergangsdefinition** Beinhaltet alle nach den Artikeln 32 bis 35 der CRR erforderlichen Anpassungen, die Abzüge nach den Artikeln 36 bis 47, die Abzüge nach den Artikeln 56 bis 60 sowie die in den Artikeln 66 bis 70 genannten Abzüge, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 48, 49 und 79 festgelegten Ausnahmeregelungen, Alternativen und Befreiungen von diesen Abzügen, unter zusätzlicher Berücksichtigung der in Kapitel 1 und 2 von Teil Zehn der CRR festgelegten Ausnahmeregelungen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen dürfen die Institute keine Anpassungen melden, die bei der Berechnung des Risikopositionswerts in den Feldern {LRCalc;010;3}, {LRCalc;020;3}, {LRCalc;030;3} und {LRCalc;100;3} bereits gemäß Artikel 111 der CRR vorgenommen wurden.

8. LR4 Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote

33. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen beachten die Institute Folgendes:

34. [{LRCalc;010;3}+{LRCalc;020;3}+{LRCalc;030;3}+{LRCalc;040;3}+{LRCalc;050;3}+{LRCalc;060;3} +{LRCalc;070;3}+{LRCalc;080;3}+{LRCalc;090;3}+{LRCalc;100;3}]= [{LR4;010;1}+{LR4;040;1}+{LR4;050;1} +{LR4;060;1}+{LR4;070;1}+{LR4;080;1}+{LR4;080;2}+{LR4;090;1}+{LR4;090;2}{LR4;140;1}+{LR4;140;2} +{LR4;180;1}+{LR4;180;2}+{LR4;190;1}+{LR4;190;2}+{LR4;210;1}+{LR4;210;2}+{LR4;230;1}+{LR4;230;2} +{LR4;280;1}+{LR4;280;2}+{LR4;290;1}+{LR4;290;2}]

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{010; 1}	**Außerbilanzielle Posten; davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote, berechnet als die Summe von {LRCalc;060;3} + {LRCalc;070;3} + {LRCalc; 80;3} + {LRCalc;90;3}
{010; 2}	**Außerbilanzielle Posten; davon** Der nach dem Standardansatz und dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) berechnete risikogewichtete Risikopositionsbetrag der außerbilanziellen Posten — ohne Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, Lombardgeschäfte und Derivate. Für Risikopositionen nach dem Standardansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag im Einklang mit Teil Drei Titel II Kapitel 2 der CRR. Für Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag im Einklang mit Teil Drei Titel II Kapitel 3 der CRR.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{020; 1}	**Handelsfinanzierung; davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.
{020; 2}	**Handelsfinanzierung; davon** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, Lombardgeschäfte und Derivate. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.
{030; 1}	**Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten nach einem öffentlichen Exportkreditversicherungssystem. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{030; 2}	**Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, Lombardgeschäfte und Derivate — gemäß einem öffentlichen Exportkreditversicherungssystem. Für die in LR4 Standard zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{040; 1}	**Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs), die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen** Der nach {LRCalc;010;3}, {LRCalc;020;3}, {LRCalc;030;3}, {LRCalc;040;3} und {LRCalc;050;3} berechnete Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate und Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Absatz 25 der CRR unterliegen.
{040; 2}	**Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs), die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen** Die nach Teil Drei Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate und Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Absatz 25 der CRR unterliegen.
{050; 1}	**Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen** Der nach {LRCalc;030;3}, {LRCalc;040;3} und {LRCalc;050;3} berechnete Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate, falls diese Geschäfte **keiner** produktübergreifenden Netting-Vereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Absatz 25 der CRR unterliegen.
{050; 2}	**Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen** Die nach Teil Drei Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate und Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Absatz 25 der CRR unterliegen.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{060; 1}	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs), die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen** Der nach {LRCalc;010;3} und {LRCalc;020;3} berechnete Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, falls diese Geschäfte **keiner** produktübergreifenden Netting-Vereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Absatz 25 der CRR unterliegen.
{060; 2}	**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs), die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen** Die nach Teil Drei Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte **keiner** produktübergreifenden Netting-Vereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Absatz 25 der CRR unterliegen.
{070; 1}	**Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf die in Feld {LRCalc;100;3} ausgewiesenen Posten, ohne Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind.
{070; 2}	**Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte** Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 in Bezug auf die Positionen, die Titel IV von Teil Drei der CRR unterliegen.
{080; 1}	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 129 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{080; 2}	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{080; 3}	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 129 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{080; 4}	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{090,1}	**Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {100,1} bis {130,1}.
{090; 2}	**Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {100,2} bis {130,2}.
{090; 3}	**Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {100,3} bis {130,3}.
{090; 4}	**Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {100,4} bis {130,4}.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{100; 1}	**Zentralstaaten und Zentralbanken** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 114 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{100; 2}	**Zentralstaaten und Zentralbanken** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{100; 3}	**Zentralstaaten und Zentralbanken** Der risikogewichtete Positionsbetrag für Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 114 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{100; 4}	**Zentralstaaten und Zentralbanken** Der risikogewichtete Positionsbetrag für Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{110; 1}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 der CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{110; 2}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{110; 3}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 der CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{110; 4}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{120; 1}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks) und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{120; 2}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks) und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{120; 3}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks) und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{120; 4}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks) und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{130; 1}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{130; 2}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{130; 3}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{130; 4}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{140; 1}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die nicht als Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {150,1} bis {170,1}.
{140; 2}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die nicht als Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {150,2} bis {170,2}.
{140; 3}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die nicht als Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {150,3} bis {170,3}.
{140; 4}	**Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die nicht als Staaten behandelt werden** Dies ist die Summe der Felder von {150,4} bis {170,4}.
{150; 1}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{150; 2}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{150; 3}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absatz 1, 3 und 5 der CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{150; 4}	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{160; 1}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{160; 2}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{160; 3}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{160; 4}	**Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs, Multilateral Development Banks), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{170; 1}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{170; 2}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{170; 3}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{170; 4}	**Öffentliche Stellen (PSEs, Public Sector Entities), die NICHT als Staaten behandelt werden** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b der CRR behandelt werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{180; 1}	**Institute** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{180; 2}	**Institute** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR handelt und bei denen es sich **nicht** um Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz d der CRR handelt und die **nicht** unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der CRR fallen. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{180; 3}	**Institute** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{180; 4}	**Institute** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR handelt und bei denen es sich **nicht** um Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz d der CRR handelt und die **nicht** unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der CRR fallen. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{190; 1}	**Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 124 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{190; 2}	**Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{190; 3}	**Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 124 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{190; 4}	**Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{200; 1}	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien vollständig besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 125 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{200; 2}	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{200; 3}	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien vollständig besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 125 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{200; 4}	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{210; 1}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 123 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{210; 2}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{210; 3}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 123 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{210; 4}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{220; 1}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{220; 2}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind. Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{220; 3}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{220; 4}	**Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind. Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{230; 1}	**Unternehmen** Dies ist die Summe der Felder {240,1} und {260,1}.
{230; 2}	**Unternehmen** Dies ist die Summe der Felder {240,2} und {260,2}.
{230; 3}	**Unternehmen** Dies ist die Summe der Felder {240,3} und {260,3}.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{230; 4}	**Unternehmen** Dies ist die Summe der Felder {240,4} und {260,4}.
{240; 1}	**Finanzunternehmen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{240; 2}	**Finanzunternehmen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{240; 3}	**Finanzunternehmen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{240; 4}	**Finanzunternehmen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in Zeile 180 genannten Institute. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{250; 1}	**Nichtfinanzunternehmen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber **Nicht**finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {260,1} und {270,1}.
{250; 2}	**Nichtfinanzunternehmen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber **Nicht**finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind. Dies ist die Summe der Felder {260,2} und {270,2}.
{250; 3}	**Nichtfinanzunternehmen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber **Nicht**finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {260,3} und {270,3}.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{250; 4}	**Nichtfinanzunternehmen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber **Nicht**finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind. Dies ist die Summe der Felder {260,4} und {270,4}.
{260; 1}	**Risikopositionen gegenüber KMU** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{260; 2}	**Risikopositionen gegenüber KMU** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind. Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{260; 3}	**Risikopositionen gegenüber KMU** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{260; 4}	**Risikopositionen gegenüber KMU** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind. Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b.
{270; 1}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt, und die nicht in den Zeilen 240 und 260 gemeldet werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{270; 2}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind, und nicht in den Zeilen 240 und 260 gemeldet werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{270; 3}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt, und die nicht in den Zeilen 240 und 260 gemeldet werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{270; 4}	**Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen **nicht** durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind, und nicht in den Zeilen 240 und 260 gemeldet werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{280; 1}	**Ausgefallene Positionen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 der CRR fallen. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{280; 2}	**Ausgefallene Positionen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 der CRR gekommen ist. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)
{280; 3}	**Ausgefallene Positionen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 der CRR fallen. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{280; 4}	**Ausgefallene Positionen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 der CRR gekommen ist. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)
{290; 1}	**Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{290; 2}	**Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{290; 3}	**Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.
{290; 4}	**Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{300; 1}	**Verbriefungs-Risikopositionen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 112 Buchstabe m der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{300; 2}	**Verbriefungs-Risikopositionen** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{300; 3}	**Verbriefungs-Risikopositionen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 112 Buchstabe m der CRR handelt. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{300; 4}	**Verbriefungs-Risikopositionen** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der CRR handelt. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.

Zeile und Spalte	Rechtsverweise und Erläuterungen
{310; 1}	**Handelsfinanzierung (Merkposten); davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Aus- oder Einführer von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{310; 2}	**Handelsfinanzierung (Merkposten); davon** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Aus- oder Einführer von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{310; 3}	**Handelsfinanzierung (Merkposten); davon** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag von Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Aus- oder Einführer von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{310; 4}	**Handelsfinanzierung (Merkposten); davon** Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Aus- oder Einführer von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{320; 1}	**Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{320; 2}	**Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems** Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.
{320; 3}	**Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems** Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Risikopositionen nach dem Standardansatz
{320; 4}	**Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems** Der risikogewichtete Positionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Risikopositionen nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die von den Instituten abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen zu melden sind.

9. **LR5 Allgemeine Angaben**

35. Hier werden zusätzliche Angaben erhoben, um die Tätigkeiten des Instituts und die vom Institut gewählten aufsichtlichen Optionen kategorisieren zu können.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{010; 1}	**Unternehmensstruktur des Instituts** Hier gibt das Institut an, wie seine Unternehmensstruktur in die unten angegebenen Kategorien einzuordnen ist: Aktiengesellschaft Gegenseitigkeitsgesellschaft/Genossenschaft Andere Nicht-Aktiengesellschaft
{020; 1}	**Behandlung von Derivaten** Hier gibt das Institut an, nach welchen aufsichtlichen Regeln es Derivate behandelt; dafür sind die unten angegebenen Kategorien vorgesehen: Ursprungsrisikomethode Marktbewertungsmethode
{030; 1}	**Rechnungslegungsrahmen** Hier gibt das Institut den verwendeten Rechnungslegungsrahmen an; dafür sind die unten angegebenen Kategorien vorgesehen: Die nationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS
{040; 1}	**Art des Instituts** Hier gibt das Institut an, wie es in die unten angegebenen Kategorien von Institutsarten einzuordnen ist: Universalbank (Privatkundenbank, Geschäftsbank und Investmentbank) Privatkundenbank/Geschäftsbank Investmentbank Spezialisierter Kreditgeber
{050; 1}	**Methode, nach der die zu meldenden Werte berechnet werden** Hier gibt das Institut an, ob die in Artikel 499 Absatz 3 beschriebene Ausnahmeerlaubnis erteilt wurde, d.h. ob die gemeldeten Daten auf der Grundlage eines Durchschnitts der monatlichen Zahlen innerhalb eines Quartals berechnet wurden oder auf der Grundlage der Zahlen zum Quartalsende: Auf der Grundlage der monatlichen Durchschnittswerte innerhalb des Quartals Auf der Grundlage der Zahlen zum Quartalsende
{060, 1}	**Melde-Ebene** Hier gibt das Institut an, ob die berichtende Unternehmenseinheit ihre Daten auf Einzelgesellschaftsebene oder auf Konzernebene (konsolidiert) meldet: Auf Einzelgesellschaftsebene Auf Konzernebene (konsolidiert)

10. **LR6 Unternehmen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören**

36. Im Rahmen von LR6 werden Angaben zu folgenden Unternehmen erhoben: zu Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis des Instituts nach Teil Eins Titel II Kapitel 2 der CRR gehören; zu Verbriefungsorganismen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis des Instituts nach Teil Eins Titel II Kapitel 2 der CRR gehören; und zu gewerblichen Unternehmen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis des Instituts nach Teil Eins Titel II Kapitel 2 der CRR gehören.

37. Die Institute ermitteln den Gesamtbetrag des Eigenkapitals der unter Ziffer 36 genannten Unternehmen der Finanzbranche, reduziert um die Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1, Buchstaben g, h und i der CRR, die sich auf die unter Ziffer 36 genannten Unternehmen der Finanzbranche beziehen. Zur Ermittlung des Inklusionsfaktors für Unternehmen der Finanzbranche dividieren die Institute den im vorstehenden Satz angegebenen Betrag durch den Gesamtbetrag des Eigenkapitals der unter Ziffer 36 genannten Unternehmen der Finanzbranche.

38. Die Institute ermitteln den Gesamtbetrag des Eigenkapitals der unter Ziffer 36 genannten gewerblichen Unternehmen, reduziert um die Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1, Buchstabe k Ziffer i der CRR, die sich auf die unter Ziffer 36 genannten gewerblichen Unternehmen beziehen. Zur Ermittlung des Inklusionsfaktors für gewerbliche Unternehmen dividieren die Institute den im vorstehenden Satz angegebenen Betrag durch den Gesamtbetrag des Eigenkapitals der unter Ziffer 36 genannten gewerblichen Unternehmen.

39. Für die unter Ziffer 36 genannten gewerblichen Unternehmen beurteilen die Institute die mögliche relative Bedeutung dieser Unternehmen für die Gesamtrisikoposition der Verschuldungsquote für jedes Unternehmen einzeln. Bei der Meldung der Werte, die in den unter Ziffer 40 genannten Feldern anzugeben sind, müssen die Institute die gewerblichen Unternehmen nicht berücksichtigen, für die der in {LR6;140; 3} anzugebende Wert sich auf weniger als 0,1 % des gemäß Ziffer 16 ermittelten Betrags beläuft.

40. {LR6;010; 3}, {LR6;020; 3}, {LR6;030; 3}, {LR6;040; 3}, {LR6;050; 3}, {LR6;060; 3}, {LR6;070; 3}, {LR6;080; 3}, {LR6;090; 3}, {LR6;100; 3}, {LR6;110; 3} bis {LR6;120; 3}.

41. Zur Ermittlung der in LR6 anzugebenden Werte behandeln die Institute ein Unternehmen als Verbriefungsorganismus, wenn es sich um eine Verbriefungszweckgesellschaft nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 handelt.

42. Zur Ermittlung der in LR6 anzugebenden Werte behandeln die Institute ein Unternehmen als gewerbliches Unternehmen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das kein Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR ist und auch kein Unternehmen im Sinne der vorstehenden Ziffer.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{010; 1}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) — Unternehmen der Finanzbranche** Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36: Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung), multipliziert mit dem gemäß Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {120, 1} anzugeben.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{010; 2}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) — Verbriefungsorganismen** Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36: Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {120, 2} anzugeben.
{010; 3}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) — Gewerbliche Unternehmen** Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36: Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung), multipliziert mit dem gemäß Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {120, 3} anzugeben.
{020; 1}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 206 der CRR Dieser Datenposten gilt für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36: Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die von einer Netting-Vereinbarung abgedeckt sind, welche die in Artikel 206 genannten Anforderungen erfüllt, haben die Institute Netting-Sätze zu bilden. Für jeden Netting-Satz haben die Institute den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CCE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel zu berechnen $CCE = max\left\{\left(\Sigma_i E_i - \Sigma_i C_i\right);\ 0\right\}$ Dabei ist i = jedes im Netting-Satz enthaltene Geschäft E_i = für Geschäft i, der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C_i = für Geschäft i, der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle Netting-Sätze, multiplizieren es mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche und geben das Ergebnis in diesem Feld an.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{020; 2}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) — Verbriefungsorganismen** Artikel 206 der CRR Dieser Datenposten gilt für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36: Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die von einer Netting-Vereinbarung abgedeckt sind, welche die in Artikel 206 genannten Anforderungen erfüllt, haben die Institute Netting-Sätze zu bilden. Für jeden Netting-Satz haben die Institute den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CCE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel zu berechnen $CCE = max\left\{\left(\Sigma_i E_i - \Sigma_i C_i\right);\ 0\right\}$ Dabei ist i = jedes im Netting-Satz enthaltene Geschäft E_i = für Geschäft i, der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C_i = für Geschäft i, der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle Netting-Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.
{020; 3}	**Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 206 der CRR Dieser Datenposten gilt für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36: Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die von einer Netting-Vereinbarung abgedeckt sind, welche die in Artikel 206 genannten Anforderungen erfüllt, haben die Institute Netting-Sätze zu bilden. Für jeden Netting-Satz haben die Institute den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CCE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel zu berechnen $CCE = max\left\{\left(\Sigma_i E_i - \Sigma_i C_i\right);\ 0\right\}$ Dabei ist i = jedes im Netting-Satz enthaltene Geschäft E_i = für Geschäft i, der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C_i = für Geschäft i, der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle Netting-Sätze, multiplizieren es mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen und geben das Ergebnis in diesem Feld an.
{030; 1}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) — Unternehmen der Finanzbranche** Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36: Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung), multipliziert mit dem gemäß Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {120, 1} anzugeben.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{030; 2}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) — Verbriefungsorganismen** Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36: Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung). Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {120, 2} anzugeben.
{030; 3}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) — Gewerbliche Unternehmen** Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36: Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Kontrakte aktiviert werden, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder Risikominderungs-Effekte gibt (d.h. der Bilanzwert bereinigt um die Effekte des Bilanzierungs-Netting oder der Risikominderung), multipliziert mit dem gemäß Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. Des Weiteren haben die Institute alle absatzbezogenen Buchungssätze zu stornieren, wenn ein SFT (Securities Financing Transaction, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen die Kriterien für eine Behandlung als Verkauf erfüllt (und somit aus der Bilanz ausgebucht werden darf). In diesem Feld sind von den Instituten keine entgegengenommenen Barmittel anzugeben und auch keine Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die oben genannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt). Diese sind von den Instituten stattdessen in Feld {120, 3} anzugeben.
{040; 1}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 206 der CRR Dieser Datenposten gilt für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36: Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, bilden die Institute Netting-Sätze, die aus allen Vermögenswerten bestehen, die ein Geschäft beinhaltet (d.h. jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft wird als eigener Netting-Satz behandelt), und sie ermitteln für jeden Netting-Satz den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CEE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel $CCE = \max \{(E — C); 0\}$ Dabei ist E = der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C = der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3 Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle der oben genannten Netting-Sätze, multiplizieren es mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche und geben das Ergebnis in diesem Feld an.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{040; 2}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) — Verbriefungsorganismen** Artikel 206 der CRR Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, bilden die Institute Netting-Sätze, die aus allen Vermögenswerten bestehen, die ein Geschäft beinhaltet (d.h. jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft wird als eigener Netting-Satz behandelt), und sie ermitteln für jeden Netting-Satz den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CEE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel CCE = max {(E — C); 0} Dabei ist E = der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C = der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3 Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle oben aufgeführten Netting-Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.
{040; 3}	**Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Zuschlag (SFT, Wertpapierfinanzierungsgeschäft) — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 206 der CRR Dieser Datenposten gilt für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36: Für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, einschließlich der außerbilanziellen, die **nicht** von einer nach Artikel 206 anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, bilden die Institute Netting-Sätze, die aus allen Vermögenswerten bestehen, die ein Geschäft beinhaltet (d.h. jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft wird als eigener Netting-Satz behandelt), und sie ermitteln für jeden Netting-Satz den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CEE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel CCE = max {(E — C); 0} Dabei ist E = der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3. C = der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220, Absatz 3 Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle der oben genannten Netting-Sätze, multiplizieren es mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen und geben das Ergebnis in diesem Feld an.
{050; 1}	**Derivate: Marktwert — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 274, 295, 296, 297, 298 und 429 der CRR. Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36: Die derzeitigen Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 274 Absatz 1 der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und von Kreditderivaten, multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. Wie in Artikel 429 Absatz 6 der CRR festgelegt, berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die im Handelsbuch. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{050; 2}	**Derivate: Marktwert — Verbriefungsorganismen** Artikel 274, 295, 296, 297, 298 und 429 der CRR. Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36: Die nach Artikel 274 Absatz 1 berechneten derzeitigen Wiederbeschaffungskosten der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und von Kreditderivaten. Wie in Artikel 429 Absatz 6 der CRR festgelegt, berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die im Handelsbuch. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{050; 3}	**Derivate: Marktwert — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 274, 295, 296, 297, 298 und 429 der CRR. Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36: Die derzeitigen Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 274 Absatz 1 der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und von Kreditderivaten, multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. Wie in Artikel 429 Absatz 6 der CRR festgelegt, berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die im Handelsbuch. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{060; 1}	**Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 274, 295, 296, 297, 298, 299 Absatz 2, 429 der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Zuschlag für die mögliche künftige Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und der nach der Marktbewertungsmethode berechneten Kreditderivate (Artikel 274 der CRR für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und Artikel 299 Absatz 2 der CRR für Kreditderivate) angegeben, unter Anwendung der Netting-Regeln gemäß Artikel 429 Absatz 6 der CRR, multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Gemäß Artikel 429 Absatz 8 der CRR wenden die Institute bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten die Grundsätze des Artikels 299 Absatz 2 nicht nur auf die im Handelsbuch gehaltenen, sondern auf alle ihre Kreditderivate an. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{060; 2}	**Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode — Verbriefungsorganismen** Artikel 274, 295, 296, 297, 298, 299 Absatz 2, 429 der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Zuschlag für die mögliche künftige Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und der nach der Marktbewertungsmethode berechneten Kreditderivate (Artikel 274 der CRR für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und Artikel 299 Absatz 2 der CRR für Kreditderivate) angegeben, unter Anwendung der Netting-Regeln gemäß Artikel 429 Absatz 6 der CRR. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Gemäß Artikel 429 Absatz 8 der CRR wenden die Institute bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten die Grundsätze des Artikels 299 Absatz 2 nicht nur auf die im Handelsbuch gehaltenen, sondern auf alle ihre Kreditderivate an. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.
{060; 3}	**Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 274, 295, 296, 297, 298, 299 Absatz 2, 429 der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Zuschlag für die mögliche künftige Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und der nach der Marktbewertungsmethode berechneten Kreditderivate (Artikel 274 der CRR für die in Anhang II der CRR aufgeführten Kontrakte und Artikel 299 Absatz 2 der CRR für Kreditderivate) angegeben, unter Anwendung der Netting-Regeln gemäß Artikel 429 Absatz 6 der CRR, multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte berücksichtigen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 295 der CRR. Gemäß Artikel 429 Absatz 8 der CRR wenden die Institute bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten die Grundsätze des Artikels 299 Absatz 2 nicht nur auf die im Handelsbuch gehaltenen, sondern auf alle ihre Kreditderivate an. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR bewertet werden.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{070; 1}	**Derivate: Ursprungsrisikomethode — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld die nach der Ursprungsrisikomethode — wie in Artikel 275 der CRR dargestellt — berechnete Risikomessgröße für Derivate angegeben, multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. Institute, welche die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, brauchen in diesem Feld keine Angaben zu machen. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 429 Absatz 6 und Artikel 274 der CRR bewertet werden.
{070; 2}	**Derivate: Ursprungsrisikomethode — Verbriefungsorganismen** Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld die nach der Ursprungsrisikomethode — wie in Artikel 275 der CRR dargestellt — berechnete Risikomessgröße für Derivate angegeben. Institute, welche die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, brauchen in diesem Feld keine Angaben zu machen. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 429 Absatz 6 und Artikel 274 der CRR bewertet werden.
{070; 3}	**Derivate: Ursprungsrisikomethode — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 275 der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld die nach der Ursprungsrisikomethode — wie in Artikel 275 der CRR dargestellt — berechnete Risikomessgröße für Derivate angegeben, multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. Institute, welche die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, brauchen in diesem Feld keine Angaben zu machen. In diesem Feld sind von den Instituten keine Kontrakte zu berücksichtigen, die anhand der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 429 Absatz 6 und Artikel 274 der CRR bewertet werden.
{080; 1}	**Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR — von nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten im Sinne des Anhangs I Nummer 4 Buchstaben a und b der CRR angegeben, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{080; 2}	**Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können — Verbriefungsorganismen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR — von nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten im Sinne des Anhangs I Nummer 4 Buchstaben a und b der CRR angegeben, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{080; 3}	**Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe a der CRR — von nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten im Sinne des Anhangs I Nummer 4 Buchstaben a und b der CRR angegeben, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{090; 1}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe a angegeben sowie von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR — (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{090; 2}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko — Verbriefungsorganismen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe a angegeben sowie von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR — (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{090; 3}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko — gewerbliche Unternehmen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe b der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe a angegeben sowie von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — im Sinne des Anhangs I Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR — (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{100; 1}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i angegeben sowie von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii der CRR — (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{100; 2}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — Verbriefungsorganismen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i angegeben sowie von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii der CRR — (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{100; 3}	**Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe c der CRR — von außerbilanziellen handelsbezogenen Posten mit mittlerem Risiko im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i angegeben sowie von außerbilanziellen Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen — im Sinne des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii der CRR — (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{110; 1}	**Andere außerbilanzielle Posten — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR — von Kreditfazilitäten aller anderen außerbilanziellen Posten im Sinne des Anhangs I der CRR angegeben (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{110; 2}	**Andere außerbilanzielle Posten — Verbriefungsorganismen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR — von Kreditfazilitäten aller anderen außerbilanziellen Posten im Sinne des Anhangs I der CRR angegeben (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben). In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{110; 3}	**Andere außerbilanzielle Posten — Gewerbliche Unternehmen** Artikel 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert — gemäß 429 Absatz 10 Buchstabe d der CRR — von Kreditfazilitäten aller anderen außerbilanziellen Posten im Sinne des Anhangs I der CRR angegeben (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben), multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. In diesem Feld sind von den Instituten keine der in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 von Artikel 429 der CRR genannten Positionen zu berücksichtigen.
{120; 1}	**Andere Vermögenswerte — Unternehmen der Finanzbranche** Artikel 429 der CRR Für Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert für alle Vermögenswerte angegeben, außer den Kontrakten, die in Anhang II der CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, multipliziert mit dem nach Ziffer 37 ermittelten Inklusionsfaktor für Unternehmen der Finanzbranche. Die Institute haben die Bewertung nach den in Artikel 429 Absatz 5 der CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen. In diesem Feld sind von den Instituten entgegengenommene Barmittel anzugeben sowie Sicherheiten, die einer Gegenpartei über Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt).
{120; 2}	**Andere Vermögenswerte — Verbriefungsorganismen** Artikel 429 der CRR Für Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert für alle Vermögenswerte angegeben, außer den Kontrakten, die in Anhang II der CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften. Die Bewertung ist nach den in Artikel 429 Absatz 5 der CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen. In diesem Feld sind von den Instituten entgegengenommene Barmittel anzugeben sowie Sicherheiten, die einer Gegenpartei über Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt).

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{120; 3}	**Andere Vermögenswerte — gewerbliche Unternehmen** Artikel 429 der CRR Für gewerbliche Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36 wird in diesem Feld der Risikopositionswert für alle Vermögenswerte angegeben, außer den Kontrakten, die in Anhang II der CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, multipliziert mit dem nach Ziffer 38 ermittelten Inklusionsfaktor für gewerbliche Unternehmen. Die Bewertung ist nach den in Artikel 429 Absatz 5 der CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen. In diesem Feld sind von den Instituten entgegengenommene Barmittel anzugeben sowie Sicherheiten, die einer Gegenpartei über Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d.h. die Bilanzierungskriterien für eine Ausbuchung sind nicht erfüllt).
{130; 1}	**Merkposten: Gesamtwert der Beteiligungen an den Unternehmen — Unternehmen der Finanzbranche** Der Buchwert aller Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, reduziert um die Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1, Buchstaben g, h und i der CRR, die sich auf diese Unternehmen beziehen.
{130; 2}	**Merkposten: Gesamtwert der Beteiligungen an den Unternehmen — Verbriefungsorganismen** Der Buchwert aller Beteiligungen an den Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen.
{130; 3}	**Merkposten: Gesamtwert der Beteiligungen an den Unternehmen — Gewerbliche Unternehmen** Der Buchwert aller Beteiligungen an den gewerblichen Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, reduziert um die Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1, Buchstabe k Ziffer i der CRR, die sich auf diese Unternehmen beziehen.
{140; 1}	**Merkposten: Bilanzsumme (Summe Aktiva) der Unternehmen — Unternehmen der Finanzbranche** Die Bilanzsumme (Summe Aktiva) aller Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36, wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen.
{140; 2}	**Merkposten: Bilanzsumme (Summe Aktiva) der Unternehmen — Verbriefungsorganismen** Die Bilanzsumme (Summe Aktiva) aller Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36, wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen.
{140; 3}	**Merkposten: Bilanzsumme (Summe Aktiva) der Unternehmen — Gewerbliche Unternehmen** Die Bilanzsumme (Summe Aktiva) aller gewerblichen Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36, wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen.
{150; 1}	**Merkposten: Summe des bilanzierten Eigenkapitals der Unternehmen — Unternehmen der Finanzbranche** Die Summe des bilanzierten Eigenkapitals aller Unternehmen der Finanzbranche nach der Definition unter Ziffer 36, wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen.
{150; 2}	**Merkposten: Summe des bilanzierten Eigenkapitals der Unternehmen — Verbriefungsorganismen** Die Summe des bilanzierten Eigenkapitals aller Verbriefungsorganismen nach der Definition unter Ziffer 36, wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen.
{150; 3}	**Merkposten: Summe des bilanzierten Eigenkapitals der Unternehmen — Gewerbliche Unternehmen** Die Summe des bilanzierten Eigenkapitals aller gewerblichen Unternehmen nach der Definition unter Ziffer 36, wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{160; 1}	**Merkposten: Inklusionsfaktor — Unternehmen der Finanzbranche** Der nach Ziffer 37 ermittelte Anteil
{160; 3}	**Merkposten: Inklusionsfaktor — gewerbliche Unternehmen** Der nach Ziffer 38 ermittelte Anteil
{170; 3}	**Merkposten: Aktiva der in den Feldern {LR6;010;3} bis (LR6;120;3} nicht berücksichtigten Unternehmen– Gewerbliche Unternehmen** Die Bilanzsumme (Summe Aktiva) aller unter Ziffer 36 aufgeführten gewerblichen Unternehmen — wie im jeweiligen Jahresabschluss dieser Unternehmen ausgewiesen — die aufgrund der unter Ziffer 39 angegebenen Ausnahmeregelung bei der Angabe der in den Feldern {LR6;010;3} bis {LR6;120;3} zu meldenden Werte nicht berücksichtigt werden.

ANHANG XII

BERICHTERSTATTUNG ZUR LIQUIDITÄT

VORLAGEN BEZÜGLICH DER LIQUIDITÄT		
Vorlagen-nummer	**Vorlagencode**	**Bezeichnung der Vorlage / Vorlagengruppe**
VORLAGEN BEZÜGLICH DER LIQUIDITÄTSDECKUNG		
		TEIL I - LIQUIDE AKTIVA
51	C 51.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA
		TEIL II - ABFLÜSSE
52	C 52.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE
		TEIL III - ZUFLÜSSE
53	C 53.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE
		TEIL IV - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
54	C 54.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
Vorlage zur stabilen Refinanzierung		
		TEIL V - STABILE REFINANZIERUNG
60	C 60.00	STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN
61	C 61.00	STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN

C 51.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA

				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
010-390	**1**	**VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER ARTIKEL 416 UND 417 DER CRR ERFÜLLEN**	Artikel 416 und 417 der CRR				
010	**1,1**	**Barmittel**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
020	**1,2**	**Risikopositionen gegenüber der Zentralbank**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
030	1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
040-110	**1,3**	**Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR				
040-050	1.3.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
040	1.3.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
050	1.3.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
060-070	1.3.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
060	1.3.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
070	1.3.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
080-090	1.3.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
080	1.3.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
090	1.3.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
100-110	1.3.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				
100	1.3.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				
110	1.3.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				

				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
120-140	**1,4**	**Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva**	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR				
120	1.4.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR				
130	1.4.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR				
140	1.4.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR				
150	**1,5**	**von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe e der CRR				
160-170	**1,6**	**Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR				
160	1.6.1	Einlagen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR				
170	1.6.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR				

				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
180	**1,7**	**Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.**	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR				
190-210	**1,8**	**nicht finanzielle Unternehmensanleihen**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR				
190	1.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR				
200	1.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR				
210	1.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR				
220-240	**1,9**	**Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen**	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR				
220	1.9.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
230	1.9.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
240	1.9.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
250-270	**1.10**	**Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde**	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR				
250	1.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
260	1.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
270	1.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
280-300	**1,11**	**Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde**	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR				
280	1.11.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR				
290	1.11.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR				
300	1.11.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR				
310-330	**1.12**	**von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 genannten**	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR				
310	1.12.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
320	1.12.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
330	1.12.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
340-360	**1,13**	**sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR				
340	1.13.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
350	1.13.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
360	1.13.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
370-390	**1,14**	**sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR				
370	1.14.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
380	1.14.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
390	1.14.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
400-410	**2**	**VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND d, NICHT ABER DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 417 BUCHSTABEN b UND c der CRR ERFÜLLEN**		**Marktwert**	**Wert nach Artikel 418 der CRR**	**Betrag**	**Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie**
400	**2,1**	**Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva**	Artikel 417 Buchstabe c der CRR				
410	**2,2**	**Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden**	Artikel 417 Buchstabe b der CRR				
420-610	**3**	**POSTEN, DIE DER ZUSÄTZLICHEN MELDUNG LIQUIDER AKTIVA UNTERLIEGEN**					
420	**3,1**	**Barmittel**	Anhang III Artikel 1 der CRR				
430	**3,2**	**Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,**	Anhang III Artikel 2 der CRR				
440-480	**3,3**	**übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen**	Anhang III Artikel 3 der CRR				
440	3.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR				
450	3.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR				
460	3.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR				
470	3.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR				
480	3.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR				
490	**3,4**	**nicht unter Nummer 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von den Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht**	Anhang III Artikel 4 der CRR				

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
500-550	**3,5**	**übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen**	Anhang III Artikel 5 der CRR				
500	3.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR				
510	3.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR				
520	3.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR				
530	3.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR				
540	3.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR				
550	**3,6**	**nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 5 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen**	Anhang III Artikel 6 der CRR				
560	**3,7**	**nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen,**	Anhang III Artikel 7 der CRR				
570	**3,8**	**nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind**	Anhang III Artikel 8 der CRR				
580	**3,9**	**von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen**	Anhang III Artikel 9 der CRR				
590	**3.10**	**gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,**	Anhang III Artikel 10 der CRR				
600	**3,11**	**börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden**	Anhang III Artikel 11 der CRR				
610	**3,12**	**an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.**	Anhang III Artikel 12 der CRR				

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
620-850	**4**	**VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ABER DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 417 BUCHSTABEN b UND c DER CRR ERFÜLLEN**					
620-640	**4,1**	**Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften**	Artikel 416 Absatz 2 der CRR				
620	4.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
630	4.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
640	4.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
650-670	**4,2**	**eigene Emissionen**	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
650	4.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
660	4.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
670	4.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
680-700	**4,3**	**unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts**	Artikel 416 der CRR				
680	4.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
690	4.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
700	4.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
710-730	**4,4**	**durch Hypotheken auf Nicht-Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.10 ausgewiesen wurden**	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR				
710	4.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
720	4.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
730	4.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
740-760	**4,5**	**durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.11 ausgewiesen wurden**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR				
740	4.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR				

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
750	4.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR				
760	4.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR				
770	**4,6**	**an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR				
780	**4,7**	**Gold**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR				
790	**4,8**	**besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
800	**4,9**	**gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
810	**4.10**	**Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
820	**4.11**	**Mittel auf der Grundlage der in 4.5-4.10 ausgewiesenen Vermögenswerte**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
830-850	**4.12**	**andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen**	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
830	4.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
840	4.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
850	4.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR				
860-870	**5**	**BEHANDLUNG FÜR STAATEN UND GEBIETE MIT UNZUREICHENDEN ERSTKLASSIGEN LIQUIDEN AKTIVA (HQLA)**	Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der CRR				
860	**5,1**	**Nutzung der Ausnahmeregelung A (Fremdwährung)**	Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der CRR				
870	**5,2**	**Nutzung der Ausnahmeregelung B (Kreditlinie der maßgeblichen Zentralbank)**	Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der CRR				
880-900	**6**	**MELDUNG SCHARIAKONFORMER VERMÖGENSWERTE ALS ALTERNATIVE ZU VERMÖGENSWERTEN NACH ARTIKEL 509 ABSATZ 2 BUCHSTABE i schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können**	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR				
880	6.1	Bonitätsstufe 1					
890	6.2	Bonitätsstufe 2					
900	6.3	Bonitätsstufe 3					

C 52.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE

				Betrag	Abfluss				
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050	060
020-1370	1	**ABFLÜSSE**							
020-100	1,1	**Privatkundeneinlagen**	Artikel 421 der CRR						
020-040	1.1.1	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt	Artikel 421 Absatz 1 der CRR						
020	1.1.1.1	Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe a der CRR						
030	1.1.1.2	auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
040	1.1.2	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt, die nicht in den Posten 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 gemeldet werden können	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
050	1.1.3	nicht versicherte Privatkundeneinlagen	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
060-080	1.1.4	Einlagen, die anderen als den in Artikel 421 Absatz 1 oder Artikel 421 Absatz 2 genannten Abflüssen ausgesetzt sind	Artikel 421 Absatz 3 der CRR						
060	1.1.4.1	Kategorie 1							
070	1.1.4.2	Kategorie 2							
080	1.1.4.3	Kategorie 3							
090	1.1.5	Einlagen in Drittstaaten, bei denen höhere Abflüsse zum Tragen kommen	Artikel 421 Absatz 4 der CRR						
100	1.1.6	von der Berechnung der Abflüsse ausgenommene Einlagen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 421 Absatz 5 Buchstabe a und b erfüllt worden sind	Artikel 421 Absatz 5 der CRR						
110-1130	1,2	**Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten**							
110	1.2.1	aus den eigenen Betriebskosten erwachsende Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 1 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
120-950	1.2.2	**aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 resultierenden Verbindlichkeiten**	Artikel 422 Absatz 2 der CRR						
120-190	1.2.2.1	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR						
120-130	1.2.2.1.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
120	1.2.2.1.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
130	1.2.2.1.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
140-150	1.2.2.1.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
140	1.2.2.1.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
150	1.2.2.1.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
160-170	1.2.2.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
160	1.2.2.1.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
170	1.2.2.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
180-190	1.2.2.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
180	1.2.2.1.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
190	1.2.2.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
200-220	1.2.2.2	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR						
200	1.2.2.2.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
210	1.2.2.2.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
220	1.2.2.2.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
230	1.2.2.3	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR						
240-260	1.2.2.4	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR						
240	1.2.2.4.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR						
250	1.2.2.4.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR						
260	1.2.2.4.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
270-290	1.2.2.5	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
270	1.2.2.5.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
280	1.2.2.5.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
290	1.2.2.5.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
300-320	1.2.2.6	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
300	1.2.2.6.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
310	1.2.2.6.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
320	1.2.2.6.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
330-350	1.2.2.7	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
330	1.2.2.7.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
340	1.2.2.7.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
350	1.2.2.7.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
360-380	1.2.2.8	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR						
360	1.2.2.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
370	1.2.2.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
380	1.2.2.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
390-410	1.2.2.9	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
390	1.2.2.9.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
400	1.2.2.9.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
410	1.2.2.9.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
420-440	1.2.2.10	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR						
420	1.2.2.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
430	1.2.2.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
440	1.2.2.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
450-460	1.2.2.11	Vermögenswerte, die die Anforderungen des Artikels 415 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen.							
450	1.2.2.11.1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR						
460	1.2.2.11.2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
480-680	1.2.2.12	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen							
480	1.2.2.12.1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR						
490	1.2.2.12.2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR						
500-540	1.2.2.12.3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
500	1.2.2.12.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR						
510	1.2.2.12.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
520	1.2.2.12.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
530	1.2.2.12.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
540	1.2.2.12.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
550	1.2.2.12.4	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von dem Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
570-610	1.2.2.12.5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
570	1.2.2.12.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR						
580	1.2.2.12.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
590	1.2.2.12.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
600	1.2.2.12.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
610	1.2.2.12.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
620	1.2.2.12.6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 6 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR						
630	1.2.2.12.7	nicht unter Nummer 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 7 der CRR						
640	1.2.2.12.8	nicht unter 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 der CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
650	1.2.2.12.9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR						
660	1.2.2.12.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR						
670	1.2.2.12.11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR						
680	1.2.2.12.12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR						
690-920	1.2.2.13	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ERFÜLLEN, aber die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen							
690-710	1.2.2.13.1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR						
690	1.2.2.13.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
700	1.2.2.13.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
710	1.2.2.13.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
720-740	1.2.2.13.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
720	1.2.2.13.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
730	1.2.2.13.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
740	1.2.2.13.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
750-770	1.2.2.13.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR						
750	1.2.2.13.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
760	1.2.2.13.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
770	1.2.2.13.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
780-800	1.2.2.13.4	forderungsunterlegte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR						
780	1.2.2.13.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
790	1.2.2.13.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
800	1.2.2.13.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
810-830	1.2.2.13.5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
810	1.2.2.13.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
820	1.2.2.13.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
830	1.2.2.13.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
840	1.2.2.13.6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
850	1.2.2.13.7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
860	1.2.2.13.8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
870	1.2.2.13.9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880	1.2.2.13.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
890	1.2.2.13.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5-4.9 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
900-920	1.2.2.13.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
900	1.2.2.13.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
910	1.2.2.13.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
920	1.2.2.13.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR						
930-950	1.2.2.14	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als Alternative zu Vermögenswerten nach Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i							
930-950	1.2.2.14.1	schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR						
930	1.2.2.14.1.1	Bonitätsstufe 1							
940	1.2.2.14.1.2	Bonitätsstufe 2							
950	1.2.2.14.1.3	Bonitätsstufe 3							

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind	Abfluss	Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Abfluss	Betrag	
960-1030	1.2.3	Einlagen, die von Einleger zu halten sind:	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
960-990	1.2.3.1.	um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen (unter Ausschluss von Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen) zu erhalten	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
960-970	1.2.3.1.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							
960	1.2.3.1.1.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
970	1.2.3.1.1.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
980-990	1.2.3.1.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							
980	1.2.3.1.2.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
990	1.2.3.1.2.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
1000	1.2.3.2	im Rahmen einer sonstigen nicht in 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 ausgewiesenen, etablierten Geschäftsbeziehung	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind	Abfluss	Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Abfluss	Betrag	
1010	1.2.3.2.1	davon Korrespondenzbankgeschäfte oder Primebroker-Dienstleistungen	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der CRR						
1020	1.2.3.3	im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 oder als eine gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
1030	1.2.3.4	zur Erlangung von Zahlungsverkehrsabrechnungsdiensten (cash clearing) und Dienstleistungen eines Zentralkreditinstituts sowie für den Fall, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d der CRR						
1040	1.2.4	Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
1050	1.2.5	liquide Finanzierungsmittel oder Aktiva in Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1060-1070	1.2.6	aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind, resultierende, nicht in 1.2.2 bis 1.2.5 ausgewiesene Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1060	1.2.6.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1070	1.2.6.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1080	1.2.7	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge zu zahlender Nettobetrag (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden)	Artikel 422 Absatz 6 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1090-1100	1.2.8	Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss festgelegt haben	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1090	1.2.8.1	wobei alle Bedingungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1100	1.2.8.2	unter Verzicht der zuständigen Behörden auf Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe d und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c für die Zwecke der Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf Institute, für die der Verzicht auf Artikel 8 in Bezug auf Verbindlichkeiten, bei denen die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 9 einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat, nicht gilt	Artikel 422 Absatz 9 der CRR						
1110-1120	1.2.9	**vorstehend nicht erfasste Abflüsse**	Artikel 420 Absatz 1 Buchstabe e der CRR						
1110	1.2.9.1	Verbindlichkeiten unter Einschluss vertraglicher Regelungen wie sonstiger außerbilanzieller und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, beispielsweise zugesagter Finanzierungsfazilitäten, nicht in Anspruch genommener Darlehen und Buchkredite an Großkunden, vereinbarter aber noch nicht in Anspruch genommener Hypotheken, Kreditkarten, Überziehungskredite, geplanter Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite und geplanter Derivatenverbindlichkeiten	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1120	1.2.9.2	außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1130	01.02.2010	sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 7 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR		
1140-1210	1,3	**zusätzliche Abflüsse**							
1140	1.3.1	für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für in Anhang II genannte Geschäfte und Kreditderivate hinterlegt	Artikel 423 Absatz 1 der CRR						
1150	1.3.2	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts entsprechend	Artikel 423 Absatz 2 der CRR						
1160	1.3.3	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entsprechend, der aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte, falls diese wesentlich sind, des Instituts entsteht	Artikel 423 Absatz 3 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR		
1170	1.3.4	entsprechend dem Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts	Artikel 423 Absatz 4 der CRR						
1180	1.3.5	den vom Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten entsprechend, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1190	1.3.6	Sicherheiten entsprechend, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müsse	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1200	1.3.7	Sicherheiten entsprechend, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Instituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1210	1.3.8	als Sicherheiten empfangene Einlagen	Artikel 423 Absatz 6 der CRR						
Zeile	**ID**	**Posten**	**Verweise auf die Rechtsgrundlage**	**Betrag**	**Abfluss**				
1220-1370	1,4	**Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten**							
1220	1.4.1	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Kleinanleger gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 2 der CRR						
1230-1240	1.4.2	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere Kunden als Kleinanleger und Finanzkunden gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 3 der CRR						
1230	1.4.2.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1240	1.4.2.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1250	1.4.3	Höchstbetrag, der aus einer nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilität entnommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist	Artikel 424 Absatz 4 der CRR						
1260-1270	1.4.4	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gezogen werden kann, die nicht in 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 ausgewiesen wurden	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1260	1.4.4.1	anderen als den in 1.4.3 genannten Verbriefungszweckgesellschaften gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1270	1.4.4.2	Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer nVerbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1280-1290	1.4.4.3	Kreditinstituten gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1280	1.4.4.3.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1290	1.4.4.3.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1300-1310	1.4.4.4	Finanzinstituten und Wertpapierfirmen gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						
1300	1.4.4.4.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1310	1.4.4.4.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1320	1.4.4.5	anderen Kunden eingeräumt							
1330	1.4.4.6	gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						
1340	1.4.5	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, für den Zweck der Finanzierung von Förderdarlegen gewährten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten entnommen werden kann	Artikel 424 Absatz 6 der CRR						
1350	1.4.6	Höchstbetrag, der als allen anderen Eventualverbindlichkeiten entnommen werden kann							
1360	1.4.6.1	Davon: gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1370	1.4.7	**Abflüsse nach Artikel 105 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)**	**Artikel 105 CRD**						

Zeile	**ID**	**Posten**	**Verweise auf die Rechtsgrundlage**	070	080	090	100	110	120
020-1370	1	**ABFLÜSSE**							
020-100	1,1	**Privatkundeneinlagen**	Artikel 421 der CRR						
020-040	1.1.1	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt	Artikel 421 Absatz 1 der CRR						
020	1.1.1.1	Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe a der CRR						
030	1.1.1.2	auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
040	1.1.2	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt, die nicht in den Posten 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 gemeldet werden können	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
050	1.1.3	nicht versicherte Privatkundeneinlagen	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
060-080	1.1.4	Einlagen, die anderen als den in Artikel 421 Absatz 1 oder Artikel 421 Absatz 2 genannten Abflüssen ausgesetzt sind	Artikel 421 Absatz 3 der CRR						
060	1.1.4.1	Kategorie 1							
070	1.1.4.2	Kategorie 2							
080	1.1.4.3	Kategorie 3							
090	1.1.5	Einlagen in Drittstaaten, bei denen höhere Abflüsse zum Tragen kommen	Artikel 421 Absatz 4 der CRR						
100	1.1.6	von der Berechnung der Abflüsse ausgenommene Einlagen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 421 Absatz 5 Buchstabe a und b erfüllt worden sind	Artikel 421 Absatz 5 der CRR						
110-1130	1,2	**Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten**							
110	1.2.1	aus den eigenen Betriebskosten erwachsende Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 1 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
120-950	1.2.2	**aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 resultierenden Verbindlichkeiten**	Artikel 422 Absatz 2 der CRR						
120-190	1.2.2.1	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR						
120-130	1.2.2.1.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
120	1.2.2.1.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
130	1.2.2.1.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
140-150	1.2.2.1.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
140	1.2.2.1.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
150	1.2.2.1.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
160-170	1.2.2.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
160	1.2.2.1.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
170	1.2.2.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
180-190	1.2.2.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
180	1.2.2.1.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
190	1.2.2.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
200-220	1.2.2.2	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR						
200	1.2.2.2.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
210	1.2.2.2.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
220	1.2.2.2.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
230	1.2.2.3	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR						
240-260	1.2.2.4	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR						
240	1.2.2.4.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR						
250	1.2.2.4.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR						
260	1.2.2.4.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
270-290	1.2.2.5	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
270	1.2.2.5.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
280	1.2.2.5.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
290	1.2.2.5.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
300-320	1.2.2.6	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
300	1.2.2.6.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
310	1.2.2.6.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
320	1.2.2.6.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
330-350	1.2.2.7	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
330	1.2.2.7.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
340	1.2.2.7.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
350	1.2.2.7.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
360-380	1.2.2.8	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR						
360	1.2.2.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
370	1.2.2.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
380	1.2.2.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
390-410	1.2.2.9	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
390	1.2.2.9.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
400	1.2.2.9.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
410	1.2.2.9.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
420-440	1.2.2.10	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR						
420	1.2.2.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
430	1.2.2.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
440	1.2.2.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
450-460	1.2.2.11	Vermögenswerte, die die Anforderungen des Artikels 415 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen.							
450	1.2.2.11.1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR						
460	1.2.2.11.2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
480-680	1.2.2.12	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen							
480	1.2.2.12.1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR						
490	1.2.2.12.2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR						
500-540	1.2.2.12.3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
500	1.2.2.12.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR						
510	1.2.2.12.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
520	1.2.2.12.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
530	1.2.2.12.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
540	1.2.2.12.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
550	1.2.2.12.4	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von dem Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
570-610	1.2.2.12.5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
570	1.2.2.12.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR						
580	1.2.2.12.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
590	1.2.2.12.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
600	1.2.2.12.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
610	1.2.2.12.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
620	1.2.2.12.6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 6 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR						
630	1.2.2.12.7	nicht unter Nummer 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 7 der CRR						
640	1.2.2.12.8	nicht unter 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 der CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
650	1.2.2.12.9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR						
660	1.2.2.12.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR						
670	1.2.2.12.11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR						
680	1.2.2.12.12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR						
690-920	1.2.2.13	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ERFÜLLEN, aber die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen							
690-710	1.2.2.13.1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR						
690	1.2.2.13.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
700	1.2.2.13.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
710	1.2.2.13.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
720-740	1.2.2.13.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
720	1.2.2.13.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
730	1.2.2.13.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
740	1.2.2.13.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
750-770	1.2.2.13.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR						
750	1.2.2.13.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
760	1.2.2.13.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
770	1.2.2.13.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
780-800	1.2.2.13.4	forderungsunterlegte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR						
780	1.2.2.13.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
790	1.2.2.13.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
800	1.2.2.13.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
810-830	1.2.2.13.5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
810	1.2.2.13.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
820	1.2.2.13.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
830	1.2.2.13.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
840	1.2.2.13.6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
850	1.2.2.13.7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
860	1.2.2.13.8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
870	1.2.2.13.9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880	1.2.2.13.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
890	1.2.2.13.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5-4.9 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
900-920	1.2.2.13.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
900	1.2.2.13.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
910	1.2.2.13.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
920	1.2.2.13.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR						
930-950	1.2.2.14	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als Alternative zu Vermögenswerten nach Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i							
930-950	1.2.2.14.1	schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR						
930	1.2.2.14.1.1	Bonitätsstufe 1							
940	1.2.2.14.1.2	Bonitätsstufe 2							
950	1.2.2.14.1.3	Bonitätsstufe 3							

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
960-1030	1.2.3	Einlagen, die von Einleger zu halten sind:	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
960-990	1.2.3.1.	um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen (unter Ausschluss von Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen) zu erhalten	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
960-970	1.2.3.1.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							
960	1.2.3.1.1.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
970	1.2.3.1.1.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
980-990	1.2.3.1.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							
980	1.2.3.1.2.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
990	1.2.3.1.2.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
1000	1.2.3.2	im Rahmen einer sonstigen nicht in 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 ausgewiesenen, etablierten Geschäftsbeziehung	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1010	1.2.3.2.1	davon Korrespondenzbankgeschäfte oder Primebroker-Dienstleistungen	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der CRR						
1020	1.2.3.3	im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 oder als eine gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
1030	1.2.3.4	zur Erlangung von Zahlungsverkehrsabrechnungsdiensten (cash clearing) und Dienstleistungen eines Zentralkreditinstituts sowie für den Fall, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d der CRR						
1040	1.2.4	Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
1050	1.2.5	liquide Finanzierungsmittel oder Aktiva in Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f						
Zeile	**ID**	**Posten**	**Verweise auf die Rechtsgrundlage**						
1060-1070	1.2.6	aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind, resultierende, nicht in 1.2.2 bis 1.2.5 ausgewiesene Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1060	1.2.6.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1070	1.2.6.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1080	1.2.7	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge zu zahlender Nettobetrag (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden)	Artikel 422 Absatz 6 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1090-1100	1.2.8	Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss festgelegt haben	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1090	1.2.8.1	wobei alle Bedingungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1100	1.2.8.2	unter Verzicht der zuständigen Behörden auf Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe d und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c für die Zwecke der Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf Institute, für die der Verzicht auf Artikel 8 in Bezug auf Verbindlichkeiten, bei denen die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 9 einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat, nicht gilt	Artikel 422 Absatz 9 der CRR						
1110-1120	1.2.9	**vorstehend nicht erfasste Abflüsse**	Artikel 420 Absatz 1 Buchstabe e der CRR						
1110	1.2.9.1	Verbindlichkeiten unter Einschluss vertraglicher Regelungen wie sonstiger außerbilanzieller und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, beispielsweise zugesagter Finanzierungsfazilitäten, nicht in Anspruch genommener Darlehen und Buchkredite an Großkunden, vereinbarter aber noch nicht in Anspruch genommener Hypotheken, Kreditkarten, Überziehungskredite, geplanter Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite und geplanter Derivatenverbindlichkeiten	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1120	1.2.9.2	außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1130	01.02.2010	sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 7 der CRR						
Zeile	**ID**	**Posten**	**Verweise auf die Rechtsgrundlage**						
1140-1210	1,3	**zusätzliche Abflüsse**							
1140	1.3.1	für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für in Anhang II genannte Geschäfte und Kreditderivate hinterlegt	Artikel 423 Absatz 1 der CRR						
1150	1.3.2	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts entsprechend	Artikel 423 Absatz 2 der CRR						
1160	1.3.3	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entsprechend, der aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte, falls diese wesentlich sind, des Instituts entsteht	Artikel 423 Absatz 3 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1170	1.3.4	entsprechend dem Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts	Artikel 423 Absatz 4 der CRR						
1180	1.3.5	den vom Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten entsprechend, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1190	1.3.6	Sicherheiten entsprechend, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müsse	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1200	1.3.7	Sicherheiten entsprechend, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Instituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1210	1.3.8	als Sicherheiten empfangene Einlagen	Artikel 423 Absatz 6 der CRR						
Zeile	**ID**	**Posten**	**Verweise auf die Rechtsgrundlage**						
1220-1370	1,4	**Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten**							
1220	1.4.1	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Kleinanleger gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 2 der CRR						
1230-1240	1.4.2	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere Kunden als Kleinanleger und Finanzkunden gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 3 der CRR						
1230	1.4.2.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1240	1.4.2.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1250	1.4.3	Höchstbetrag, der aus einer nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilität entnommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist	Artikel 424 Absatz 4 der CRR						
1260-1270	1.4.4	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gezogen werden kann, die nicht in 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 ausgewiesen wurden	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1260	1.4.4.1	anderen als den in 1.4.3 genannten Verbriefungszweckgesellschaften gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1270	1.4.4.2	Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer nVerbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1280-1290	1.4.4.3	Kreditinstituten gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1280	1.4.4.3.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1290	1.4.4.3.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1300-1310	1.4.4.4	Finanzinstituten und Wertpapierfirmen gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						
1300	1.4.4.4.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1310	1.4.4.4.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1320	1.4.4.5	anderen Kunden eingeräumt							
1330	1.4.4.6	gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						
1340	1.4.5	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, für den Zweck der Finanzierung von Förderdarlegen gewährten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten entnommen werden kann	Artikel 424 Absatz 6 der CRR						
1350	1.4.6	Höchstbetrag, der als allen anderen Eventualverbindlichkeiten entnommen werden kann							
1360	1.4.6.1	Davon: gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1370	1.4.7	**Abflüsse nach Artikel 105 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)**	**Artikel 105 CRD**						

C 53.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE

				Betrag	Zufluss				
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050	060
010-1030		**ZUFLÜSSE**	Artikel 425 der CRR						
010-980	**1**	**ZUFLÜSSE (BEGRENZT)**	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
010-060	**1.1.**	**Fällige Zahlungen von Kunden, die keine Finanzkunden sind**	Artikel 425 der CRR						
010	1.1.1.	Fällige Zahlungen von Kleinanlegern	Artikel 425 der CRR						
020	1.1.2	Fällige Zahlungen von Kunden, die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sind	Artikel 425 der CRR						
030	1.1.2.1	Davon: die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe e behandelt	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e						
040	1.1.3	Fällige Zahlungen von Zentralbanken	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
050	1.1.1.3.1	Davon: die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der CRR						
060	1.1.4	Fällige Zahlungen von anderen Unternehmen	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
070-080	**1,2**	**Fällige Zahlungen von Finanzkunden**	Artikel 425 Absatz 2 der CRR						
070	1.2.1	die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der CRR						
080	1.2.2	für die die zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
090	**1.3**	**Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften nach Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b**	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
100	**1.4**	**Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die innerhalb von 30 Tagen abgerufen werden können**	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
110	**1.5**	**Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden**	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe f der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
120-930	**1,6**	**Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192:**	**Artikel 425 Absatz 3 Buchstabe d der CRR**						
120-190	1.6.1.	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR						
120-130	1.6.1.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
120	1.6.1.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
130	1.6.1.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
140-150	1.6.1.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
140	1.6.1.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
150	1.6.1.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
160-170	1.6.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
160	1.6.1.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
170	1.6.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
180-190	1.6.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
180	1.6.1.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
190	1.6.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
200-220	1.6.2	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR						
200	1.6.2.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
210	1.6.2.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
220	1.6.2.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
230	1.6.3	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR						
240-260	1.6.4	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR						
240	1.6.4.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR						
250	1.6.4.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR						
260	1.6.4.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR						
270-290	1.6.5	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
270	1.6.5.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
280	1.6.5.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
290	1.6.5.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
300-320	1.6.6	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
300	1.6.6.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
310	1.6.6.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
320	1.6.6.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
330-350	1.6.7	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
330	1.6.7.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
340	1.6.7.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
350	1.6.7.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR						
360-380	1.6.8	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 genannten	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR						
360	1.6.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
370	1.6.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
380	1.6.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
390-410	1.6.9	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
390	1.6.9.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
400	1.6.9.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
410	1.6.9.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
420-440	01.06.2010	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR						
420	1.6.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
430	1.6.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
440	1.6.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
450-460	01.06.2011	Vermögenswerte, die die Anforderungen des Artikels 415 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen.							
450	1.6.11.1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
460	1.6.11.2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR						
470-660	01.06.2012	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen							
470	1.6.12.1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR						
480	1.6.12.2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR						
490-530	1.6.12.3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
490	1.6.12.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR						
500	1.6.12.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
510	1.6.12.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
520	1.6.12.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
530	1.6.12.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
540	1.6.12.4	nicht unter Nummer 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von den Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR						
550-590	1.6.12.5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
550	1.6.12.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR						
560	1.6.12.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
570	1.6.12.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
580	1.6.12.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
590	1.6.12.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
600	1.6.12.6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 5 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
610	1.6.12.7	nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen,	Anhang III Artikel 7 der CRR						
620	1.6.12.8	nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR						
630	1.6.12.9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR						
640	1.6.12.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR						
650	1.6.12.11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
660	1.6.12.12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR						
670-920	01.06.2013	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ERFÜLLEN, aber die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen							
670-690	1.6.13.1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR						
670	1.6.13.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
680	1.6.13.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
690	1.6.13.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
700-720	1.6.13.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
700	1.6.13.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
710	1.6.13.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
720	1.6.13.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
730-750	1.6.13.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR						
730	1.6.13.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
740	1.6.13.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
750	1.6.13.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
760-780	1.6.13.4	durch Hypotheken auf Nicht-Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR						
760	1.6.13.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
770	1.6.13.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
780	1.6.13.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
790-810	1.6.13.5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
790	1.6.13.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
800	1.6.13.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
810	1.6.13.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
820	1.6.13.6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
830	1.6.13.7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
840	1.6.13.8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
850	1.6.13.9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
860	1.6.13.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
870	1.6.13.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5 - 4.9 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
880-900	1.6.13.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880	1.6.13.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
890	1.6.13.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
900	1.6.13.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR						
910-930	1.6.13.13	schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR						
910	1.6.13.13.1	Bonitätsstufe 1							
920	1.6.13.13.2	Bonitätsstufe 2							
930	1.6.13.13.3	Bonitätsstufe 3							
Zeile	**ID**	**Posten**	**Verweise auf die Rechtsgrundlage**	**Betrag**	**Zufluss**				
940-960	**1,7**	**Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere, von gruppeninternen Unternehmen erhaltenen Zusagen im Sinne des Artikels 425 Absatz 4 der CRR**	Artikel 425 Absatz 4 der CRR						
940	1.7.1	wenn alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind							
950	1.7.2	unter Verzicht der zuständigen Behörden auf Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c für die Zwecke der Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf Institute, für die der Verzicht auf Artikel 7 in Bezug auf nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere, von gruppeninternen Unternehmen erhaltene Zusagen im Sinne des Artikels 425 Absatz 5 nicht gilt	Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Zufluss				
960	1.7.3	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge erwartete Nettoforderungen (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden)	Artikel 425 Absatz 3 der CRR						
970	**1,8**	**fällige Zahlungen auf liquide Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind**	Artikel 425 Absatz 7 der CRR						
980	**1,9**	**sonstige Zuflüsse**							
990	**2**	**INSGESAMT AUFGRUND DER OBERGRENZE AUSGESCHLOSSENE BARMITTELZUFLÜSSE**	Artikel 425 der CRR						
1000-1030	**3**	**VON DER OBERGRENZE AUSGENOMMENE ZUFLÜSSE**	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1000	**3.1**	**fällige Zahlungen von Darlehensnehmern und Anleiheanlegern im Rahmen von Hypothekendarlehen, die durch Schuldverschreibungen, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4, 5 oder 6 angewandt werden kann, oder die der Definition des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen**	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1010	**3.2**	**Zuflüsse aus Förderdarlehen, die das Institut als Durchlaufdarlehen weitergereicht hat**	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1020	**3.3**	**Zuflüsse, auf die Behandlung nach Artikel 113 Absatz 6 oder Artikel 113 Absatz 7 angewendet werden kann**	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1030	**3.4**	**von der zuständige Behörde zugelassene Zuflüsse von gruppeninternen Unternehmen**	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						

C 54.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE

				Sonstige Vermögenswerte			
				innerhalb von 30 Tagen		Über 30 Tage	
				Nominal	Marktwert	Nominal	Marktwert
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
010-060	1	**AKTIVA**					
010	1,1	**Barmittel und Risikopositionen gegenüber Zentralbanken**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
020	1,2	**sonstige übertragbare Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR				
030-060	1,3	**sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:**	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR				
030	1.3.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
040	1.3.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
050	1.3.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
060	1.3.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				

C 60.00 - STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
010-1330	**1**	**POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN**						
010-470	**1,1**	**in Artikel 416 bezeichnete Vermögenswerte**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
020	1.1.2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank						
030	1.1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
040-050	1.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR					
040	1.1.3.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
050	1.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
060-070	1.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
060	1.1.4.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
070	1.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
080-150	1.1.5	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
080	1.1.5.1.a)	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
090	1.1.5.2.a)	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
100	1.1.5.1.b)	Betrag unbelastet						
110	1.1.5.2.b)	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
120	1.1.5.3.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
130	1.1.5.4.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
140	1.1.5.5.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
150	1.1.5.6.b)	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
152-153	1.1.6	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR					
152	1.1.6.1	in Form von Forderungen						
153	1.1.6.2	garantiert durch						
160-230	1.1.7	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 418 Absatz 2 der CRR					
160	1.1.7.1.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR					
170	1.1.7.2.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstaben b und c der CRR					
175	1.1.7.3.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR					
180	1.1.7.1.b	Betrag unbelastet						
190	1.1.7.2.b	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
200	1.1.7.3.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
210	1.1.7.4.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
220	1.1.7.5.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
230	1.1.7.6.b	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
232-233	1.1.8	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
232	1.1.8.1	Einlagen						
233	1.1.8.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel						
234	1.1.9	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR					
240-290	01.01.2010	Andere übertragbare Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle genannt werden						
240	1.1.10.1	Betrag unbelastet						
250	1.1.10.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
260	1.1.10.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
270	1.1.10.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
280	1.1.10.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
290	1.1.10.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
300-350	01.01.2011	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR					
300	1.1.11.1	Betrag unbelastet						
310	1.1.11.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
320	1.1.11.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
330	1.1.11.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
340	1.1.11.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
350	1.1.11.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
352-357	01.01.2012	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
352	1.1.12.1	Betrag unbelastet						
353	1.1.12.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
354	1.1.12.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
355	1.1.12.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
356	1.1.12.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
357	1.1.12.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
359-364	01.01.2013	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
359	1.1.13.1	Betrag unbelastet						
360	1.1.13.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
361	1.1.13.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
362	1.1.13.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
363	1.1.13.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
364	1.1.13.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
366-410	01.01.2014	Anleihen, die die Kriterien des Artikels 416 Absatz 2 Buchstabe a der CRR für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
366	1.1.14.1	Betrag unbelastet						
370	1.1.14.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
380	1.1.14.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
390	1.1.14.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
400	1.1.14.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
410	1.1.14.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
420-470	01.01.2015	Der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anleihen mit Ausnahme der in 1.1.9 genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR					
420	1.1.15.1	Betrag unbelastet						
430	1.1.15.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
440	1.1.15.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
450	1.1.15.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
460	1.1.15.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
470	1.1.15.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
480-530	**1.2**	**Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
480	1.2.1	Betrag unbelastet						
490	1.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
500	1.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
510	1.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
520	1.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
530	1.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
540-590	**1.3**	**Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 2 zugeordnet werden können**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
540	1.3.1	Betrag unbelastet						
550	1.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
560	1.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
570	1.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
580	1.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
590	1.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
600-650	**1.4**	**sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind**	Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
600	1.4.1	Betrag unbelastet						
610	1.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
620	1.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
630	1.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
640	1.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
650	1.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
660-710	**1.5**	**Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der CRR					
660	1.5.1	Betrag unbelastet						
670	1.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
680	1.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
690	1.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
700	1.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
710	1.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
720-770	**1.6**	**sonstige Dividendenpapiere**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der CRR					
720	1.6.1	Betrag unbelastet						
730	1.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
740	1.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
750	1.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
760	1.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
770	1.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
780-830	**1.7**	**Gold**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der CRR					
780	1.7.1	Betrag unbelastet						
790	1.7.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
800	1.7.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
810	1.7.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
820	1.7.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
830	1.7.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
840-890	**1.8**	**sonstige Edelmetalle**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
840	1.8.1	Betrag unbelastet						
850	1.8.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
860	1.8.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
870	1.8.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
880	1.8.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
890	1.8.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
				Gesamtmenge				
900-1250	**1.9**	**nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der CRR					
900-950	1.9.1	deren Schuldner natürliche Personen außer Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der CRR					
900	1.9.1.1	Betrag unbelastet						
910	1.9.1.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
920	1.9.1.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
930	1.9.1.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
940	1.9.1.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
950	1.9.1.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
960-1010	1.9.2	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Risikoposition „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der CRR					
960	1.9.2.1	Betrag unbelastet						
970	1.9.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
980	1.9.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
990	1.9.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1000	1.9.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1010	1.9.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1020-1070	1.9.3	deren Schuldner Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der CRR					
1020	1.9.3.1	Betrag unbelastet						
1030	1.9.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1040	1.9.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
1050	1.9.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1060	1.9.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1070	1.9.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1080-1130	1.9.4	deren Schuldner nicht in den Posten 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 ausgewiesen werden und die keine Finanzkunden sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der CRR					
1080	1.9.4.1	Betrag unbelastet						
1090	1.9.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1100	1.9.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1110	1.9.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1120	1.9.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1130	1.9.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1140-1190	1.9.5	deren Schuldner Kreditinstitute sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1140	1.9.5.1	Betrag unbelastet						
1150	1.9.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1160	1.9.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1170	1.9.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1180	1.9.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1190	1.9.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1200-1250	1.9.6	deren Schuldner (nicht in den Posten 1.9.1 oder 1.9.2 genannte) Finanzkunden, aber keine Kreditinstitute, sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
1200	1.9.6.1	Betrag unbelastet						
1210	1.9.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1220	1.9.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1230	1.9.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1240	1.9.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1250	1.9.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1260-1280	**1.10**	**in 1.9 ausgewiesene, nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der CRR					
1260	1.10.1	durch Gewerbeimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der CRR					
1270	1.10.2	durch Wohnimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der CRR					
1280	1.10.3	in gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen finanziert, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 gemäß der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angewandt werden kann (Durchlauffinanzierung)	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der CRR					
1290	**1.11**	**Derivatforderungen**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der CRR					
1300	**1.12**	**sonstige Vermögenswerte**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der CRR					
1310	**1.13**	**Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern**	Artikel 428 Absatz 1 der CRR					
1320	**1.14**	**nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem „mittleren Risiko“ oder „mittleren bis niedrigen Risiko“ behaftet sind.**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der CRR					

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
010-1330	**1**	**POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN**						
010-470	**1,1**	**in Artikel 416 bezeichnete Vermögenswerte**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
020	1.1.2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank						
030	1.1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
040-050	1.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR					
040	1.1.3.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
050	1.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
060-070	1.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
060	1.1.4.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
070	1.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
080-150	1.1.5	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
080	1.1.5.1.a)	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
090	1.1.5.2.a)	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
100	1.1.5.1.b)	Betrag unbelastet						
110	1.1.5.2.b)	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
120	1.1.5.3.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
130	1.1.5.4.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
140	1.1.5.5.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
150	1.1.5.6.b)	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
152-153	1.1.6	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR					
152	1.1.6.1	in Form von Forderungen						
153	1.1.6.2	garantiert durch						
160-230	1.1.7	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 418 Absatz 2 der CRR					
160	1.1.7.1.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR					
170	1.1.7.2.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstaben b und c der CRR					
175	1.1.7.3.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR					
180	1.1.7.1.b	Betrag unbelastet						
190	1.1.7.2.b	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
200	1.1.7.3.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
210	1.1.7.4.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
220	1.1.7.5.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
230	1.1.7.6.b	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
232-233	1.1.8	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
232	1.1.8.1	Einlagen						
233	1.1.8.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel						
234	1.1.9	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR					
240-290	01.01.2010	Andere übertragbare Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle genannt werden						
240	1.1.10.1	Betrag unbelastet						
250	1.1.10.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
260	1.1.10.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
270	1.1.10.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
280	1.1.10.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
290	1.1.10.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
300-350	01.01.2011	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR					
300	1.1.11.1	Betrag unbelastet						
310	1.1.11.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
320	1.1.11.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
330	1.1.11.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
340	1.1.11.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
350	1.1.11.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
352-357	01.01.2012	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
352	1.1.12.1	Betrag unbelastet						
353	1.1.12.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
354	1.1.12.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
355	1.1.12.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
356	1.1.12.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
357	1.1.12.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
359-364	01.01.2013	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
359	1.1.13.1	Betrag unbelastet						
360	1.1.13.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
361	1.1.13.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
362	1.1.13.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
363	1.1.13.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
364	1.1.13.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
366-410	01.01.2014	Anleihen, die die Kriterien des Artikels 416 Absatz 2 Buchstabe a der CRR für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
366	1.1.14.1	Betrag unbelastet						
370	1.1.14.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
380	1.1.14.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
390	1.1.14.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
400	1.1.14.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
410	1.1.14.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
420-470	01.01.2015	Der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anleihen mit Ausnahme der in 1.1.9 genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR					
420	1.1.15.1	Betrag unbelastet						
430	1.1.15.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
440	1.1.15.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
450	1.1.15.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
460	1.1.15.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
470	1.1.15.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
480-530	**1.2**	**Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
480	1.2.1	Betrag unbelastet						
490	1.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
500	1.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
510	1.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
520	1.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
530	1.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
540-590	**1.3**	**Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 2 zugeordnet werden können**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
540	1.3.1	Betrag unbelastet						
550	1.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
560	1.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
570	1.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
580	1.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
590	1.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
600-650	**1.4**	**sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind**	Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
600	1.4.1	Betrag unbelastet						
610	1.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
620	1.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
630	1.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
640	1.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
650	1.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
660-710	**1.5**	**Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der CRR					
660	1.5.1	Betrag unbelastet						
670	1.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
680	1.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
690	1.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
700	1.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
710	1.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
720-770	**1.6**	**sonstige Dividendenpapiere**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der CRR					
720	1.6.1	Betrag unbelastet						
730	1.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
740	1.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
750	1.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
760	1.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
770	1.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
780-830	**1.7**	**Gold**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der CRR					
780	1.7.1	Betrag unbelastet						
790	1.7.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
800	1.7.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
810	1.7.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
820	1.7.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
830	1.7.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
840-890	**1.8**	**sonstige Edelmetalle**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
840	1.8.1	Betrag unbelastet						
850	1.8.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
860	1.8.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
870	1.8.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
880	1.8.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
890	1.8.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
900-1250	**1.9**	**nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der CRR					
900-950	1.9.1	deren Schuldner natürliche Personen außer Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der CRR					
900	1.9.1.1	Betrag unbelastet						
910	1.9.1.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
920	1.9.1.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
930	1.9.1.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
940	1.9.1.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
950	1.9.1.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
960-1010	1.9.2	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Risikoposition „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der CRR					
960	1.9.2.1	Betrag unbelastet						
970	1.9.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
980	1.9.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
990	1.9.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1000	1.9.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1010	1.9.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1020-1070	1.9.3	deren Schuldner Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der CRR					
1020	1.9.3.1	Betrag unbelastet						
1030	1.9.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1040	1.9.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
1050	1.9.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1060	1.9.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1070	1.9.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1080-1130	1.9.4	deren Schuldner nicht in den Posten 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 ausgewiesen werden und die keine Finanzkunden sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der CRR					
1080	1.9.4.1	Betrag unbelastet						
1090	1.9.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1100	1.9.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1110	1.9.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1120	1.9.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1130	1.9.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1140-1190	1.9.5	deren Schuldner Kreditinstitute sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1140	1.9.5.1	Betrag unbelastet						
1150	1.9.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1160	1.9.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1170	1.9.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1180	1.9.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1190	1.9.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1200-1250	1.9.6	deren Schuldner (nicht in den Posten 1.9.1 oder 1.9.2 genannte) Finanzkunden, aber keine Kreditinstitute, sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
1200	1.9.6.1	Betrag unbelastet						
1210	1.9.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1220	1.9.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1230	1.9.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1240	1.9.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1250	1.9.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1260-1280	**1.10**	**in 1.9 ausgewiesene, nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der CRR					
1260	1.10.1	durch Gewerbeimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der CRR					
1270	1.10.2	durch Wohnimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der CRR					
1280	1.10.3	in gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen finanziert, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 gemäß der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angewandt werden kann (Durchlauffinanzierung)	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der CRR					
1290	**1.11**	**Derivatforderungen**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der CRR					
1300	**1.12**	**sonstige Vermögenswerte**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der CRR					
1310	**1.13**	**Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern**	Artikel 428 Absatz 1 der CRR					
1320	**1.14**	**nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem „mittleren Risiko“ oder „mittleren bis niedrigen Risiko“ behaftet sind.**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der CRR					

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
010-1330	**1**	**POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN**						
010-470	**1,1**	**in Artikel 416 bezeichnete Vermögenswerte**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
020	1.1.2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank						
030	1.1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
040-050	1.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR					
040	1.1.3.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
050	1.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
060-070	1.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
060	1.1.4.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
070	1.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
080-150	1.1.5	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
080	1.1.5.1.a)	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
090	1.1.5.2.a)	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
100	1.1.5.1.b)	Betrag unbelastet						
110	1.1.5.2.b)	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
120	1.1.5.3.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
130	1.1.5.4.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
140	1.1.5.5.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
150	1.1.5.6.b)	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
152-153	1.1.6	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR					
152	1.1.6.1	in Form von Forderungen						
153	1.1.6.2	garantiert durch						
160-230	1.1.7	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 418 Absatz 2 der CRR					
160	1.1.7.1.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR					
170	1.1.7.2.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstaben b und c der CRR					
175	1.1.7.3.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR					
180	1.1.7.1.b	Betrag unbelastet						
190	1.1.7.2.b	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
200	1.1.7.3.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
210	1.1.7.4.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
220	1.1.7.5.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
230	1.1.7.6.b	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
232-233	1.1.8	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
232	1.1.8.1	Einlagen						
233	1.1.8.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel						
234	1.1.9	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR					
240-290	01.01.2010	Andere übertragbare Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle genannt werden						
240	1.1.10.1	Betrag unbelastet						
250	1.1.10.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
260	1.1.10.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
270	1.1.10.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
280	1.1.10.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
290	1.1.10.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
300-350	01.01.2011	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR					
300	1.1.11.1	Betrag unbelastet						
310	1.1.11.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
320	1.1.11.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
330	1.1.11.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
340	1.1.11.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
350	1.1.11.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
352-357	01.01.2012	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
352	1.1.12.1	Betrag unbelastet						
353	1.1.12.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
354	1.1.12.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
355	1.1.12.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
356	1.1.12.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
357	1.1.12.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
359-364	01.01.2013	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
359	1.1.13.1	Betrag unbelastet						
360	1.1.13.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
361	1.1.13.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
362	1.1.13.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
363	1.1.13.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
364	1.1.13.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
366-410	01.01.2014	Anleihen, die die Kriterien des Artikels 416 Absatz 2 Buchstabe a der CRR für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
366	1.1.14.1	Betrag unbelastet						
370	1.1.14.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
380	1.1.14.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
390	1.1.14.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
400	1.1.14.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
410	1.1.14.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
420-470	01.01.2015	Der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anleihen mit Ausnahme der in 1.1.9 genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR					
420	1.1.15.1	Betrag unbelastet						
430	1.1.15.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
440	1.1.15.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
450	1.1.15.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
460	1.1.15.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
470	1.1.15.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
480-530	**1.2**	**Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
480	1.2.1	Betrag unbelastet						
490	1.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
500	1.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
510	1.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
520	1.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
530	1.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
540-590	**1.3**	**Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 2 zugeordnet werden können**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
540	1.3.1	Betrag unbelastet						
550	1.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
560	1.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
570	1.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
580	1.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
590	1.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
600-650	**1.4**	**sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind**	Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
600	1.4.1	Betrag unbelastet						
610	1.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
620	1.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
630	1.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
640	1.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
650	1.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
660-710	**1.5**	**Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der CRR					
660	1.5.1	Betrag unbelastet						
670	1.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
680	1.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
690	1.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
700	1.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
710	1.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
720-770	**1.6**	**sonstige Dividendenpapiere**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der CRR					
720	1.6.1	Betrag unbelastet						
730	1.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
740	1.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
750	1.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
760	1.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
770	1.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
780-830	**1.7**	**Gold**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der CRR					
780	1.7.1	Betrag unbelastet						
790	1.7.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
800	1.7.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
810	1.7.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
820	1.7.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
830	1.7.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
840-890	**1.8**	**sonstige Edelmetalle**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
840	1.8.1	Betrag unbelastet						
850	1.8.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
860	1.8.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
870	1.8.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
880	1.8.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
890	1.8.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
900-1250	**1.9**	**nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der CRR					
900-950	1.9.1	deren Schuldner natürliche Personen außer Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der CRR					
900	1.9.1.1	Betrag unbelastet						
910	1.9.1.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
920	1.9.1.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
930	1.9.1.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
940	1.9.1.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
950	1.9.1.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
960-1010	1.9.2	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Risikoposition „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der CRR					
960	1.9.2.1	Betrag unbelastet						
970	1.9.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
980	1.9.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
990	1.9.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1000	1.9.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1010	1.9.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1020-1070	1.9.3	deren Schuldner Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der CRR					
1020	1.9.3.1	Betrag unbelastet						
1030	1.9.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1040	1.9.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
1050	1.9.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1060	1.9.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1070	1.9.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1080-1130	1.9.4	deren Schuldner nicht in den Posten 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 ausgewiesen werden und die keine Finanzkunden sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der CRR					
1080	1.9.4.1	Betrag unbelastet						
1090	1.9.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1100	1.9.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1110	1.9.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1120	1.9.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1130	1.9.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1140-1190	1.9.5	deren Schuldner Kreditinstitute sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1140	1.9.5.1	Betrag unbelastet						
1150	1.9.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1160	1.9.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1170	1.9.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1180	1.9.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1190	1.9.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1200-1250	1.9.6	deren Schuldner (nicht in den Posten 1.9.1 oder 1.9.2 genannte) Finanzkunden, aber keine Kreditinstitute, sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
1200	1.9.6.1	Betrag unbelastet						
1210	1.9.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1220	1.9.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1230	1.9.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1240	1.9.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1250	1.9.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1260-1280	**1.10**	**in 1.9 ausgewiesene, nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der CRR					
1260	1.10.1	durch Gewerbeimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der CRR					
1270	1.10.2	durch Wohnimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der CRR					
1280	1.10.3	in gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen finanziert, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 gemäß der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angewandt werden kann (Durchlauffinanzierung)	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der CRR					
1290	**1.11**	**Derivatforderungen**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der CRR					
1300	**1.12**	**sonstige Vermögenswerte**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der CRR					
1310	**1.13**	**Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern**	Artikel 428 Absatz 1 der CRR					
1320	**1.14**	**nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem „mittleren Risiko“ oder „mittleren bis niedrigen Risiko“ behaftet sind.**	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der CRR					

C 61.00 - STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN

				Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
010-260	**1**	**POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN**						
010-030	**1,1**	**Eigenmittel, gegebenenfalls nach Anwendung von Abzügen**	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Kernkapitalinstrumente	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i					
020	1.1.2	Ergänzungskapitalinstrumente	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii					
030	1.1.3*	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii					
040-260	**1,2**	**Verbindlichkeiten unter Ausschluss von Eigenmitteln**	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b der CRR					
040-060	1.2.1	Privatkundeneinlagen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i-ii der CRR					
040	1.2.1.1	im Sinne des Artikels 411 Absatz 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 1 behandelt werden dürfen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
050	1.2.1.2	im Sinne des Artikels 411 Absatz 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 2 behandelt werden dürfen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
060	1.2.1.3	die höheren als den in Artikel 421 Absatz 1 oder Artikel 421 Absatz 2 genannten Abflüssen ausgesetzt sind						
070-130	1.2.2	Finanzierungsmittel von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der CRR					
070-090	1.2.2.1	Finanzierungsmittel aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
070	1.2.2.1.1	durch Vermögenswerte von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
080	1.2.2.1.2	durch Vermögenswerte von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
090	1.2.2.1.3	durch andere Vermögenswerte besichert	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
100	1.2.2.2	Finanzierungsmittel aus unbesicherten Kreditvergaben	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der CRR					

				Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
110-130	1.2.2.3	Finanzierungsmittel, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
110	1.2.2.3.1	In 1.2.2.3 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt werden	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der CRR					
120	1.2.2.3.2	in 1.2.2.3 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der CRR					
130	1.2.2.3.3	in 1.2.2.3 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der CRR					
140-200	1.2.3	von Finanzkunden erhaltene Finanzierungsmittel	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der CRR					
140-160	1.2.3.1	Finanzierungsmittel aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
140	1.2.3.1.1	durch Vermögenswerte von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
150	1.2.3.1.2	durch Vermögenswerte von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
160	1.2.3.1.3	durch andere Vermögenswerte besichert	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
170	1.2.3.2	Finanzierungsmittel aus unbesicherten Kreditvergaben	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der CRR					
180-200	1.2.3.3	Finanzierungsmittel, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
180	1.2.3.3.1	in 1.2.3.2.1 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt werden	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der CRR					
190	1.2.3.3.2	in 1.2.3.2.1 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der CRR					

				Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
200	1.2.3.3.3	in 1.2.3.2.1 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der CRR					
210	1.2.4	aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der CRR					
220	1.2.5	aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG,	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der CRR					
230	1.2.6	andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xi der CRR					
240	1.2.7	Verbindlichkeiten aus Derivatenverbindlichkeitsverträgen						
250	1.2.8	sonstige Verbindlichkeiten	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xii der CRR					

ANHANG XIII

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 1 von 5: LIQUIDE AKTIVA)

1. Liquide Aktiva

1.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Aktiva zwecks Überwachung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.

2. Die Aktiva sind in diesem Meldebogen in einem von sechs Abschnitten zu melden:

3. Aktiva, die die Anforderungen der Artikel 416 und 417 erfüllen: Aktiva, die nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu Meldezwecken als liquide einzustufen sind und die operativen Anforderungen an liquide Aktivapositionen erfüllen.

4. Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d erfüllen, jedoch nicht die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

5. Vermögenswerte, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

6. Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

7. Behandlung für Rechtsräume mit unzureichenden liquiden Aktiva.

8. Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte gemäß Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i.

1.2. Spezifische Anmerkungen

9. Für die Positionen 1.1 bis 1.2 sind die entsprechenden Beträge von den Instituten in Spalte 030 zu melden.

10. Für die Positionen 1.3 bis 1.4 ist von den Instituten für jede Aktiva-Kategorie der Marktwert der Aktiva in Spalte 010 und der Wert gemäß Artikel 418 in Spalte 020 zu melden.

11. Für Position 1.5 ist von den Instituten der entsprechende nicht in Anspruch genommene Betrag in Spalte 040 zu melden.

12. Für Position 1.6.1/1.6.2 sind die entsprechenden Beträge von den Instituten in Spalte 030/040 zu melden.

13. Im Einklang mit Artikel 416 Absatz 1 letzter Absatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln die Institute, bis eine einheitliche Definition der äußerst hohen und der hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 460 festgelegt ist, für die Positionen 1.7 bis 2.2 in einer gegebenen Währung selbst die übertragbaren Aktiva, die eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen und melden deren Marktwert in den Spalten 010 und 030 und den Wert nach Artikel 418 in den Spalten 020 und 040.

14. Für die Positionen 1.3 bis 1.4 und 1.7 bis 1.14 sind von den Instituten nur die Vermögenswerte zu melden, die alle operativen Anforderungen nach Artikel 417 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

15. Für die Positionen 2.1 bis 2.2 sind von den Instituten die Vermögenswerte zu melden, die ansonsten die Kriterien für eine Meldung in den Abschnitten 1.1. bis 1.14 erfüllen würden, die jedoch nicht die operativen Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

16. Für die Positionen 1.1 bis 2.2, mit Ausnahme von Position 1.5, melden die Institute nur Vermögenswerte, die alle Bedingungen des Artikels 416 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

17. Für die Positionen 3.1 bis 3.12 sind von den Instituten nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen.

18. Für die Positionen 4.1 bis 4.12.3 sind von den Instituten nur Aktiva zu melden, die die Anforderungen des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

19. Für die Positionen 5.1 bis 5.2 sind von den Instituten nur Positionen im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva zu melden.

20. Für die Positionen 6.1 bis 6.1.3 sind — nur von schariakonformen Banken — die Positionen zu melden, bei denen es sich um schariakonforme Finanzprodukte handelt, die als Alternative zu Vermögenswerten verwendet werden, die für die Zwecke des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als liquide Aktiva anerkannt würden.

21. Für die liquiden Aktiva aller Positionen im Meldebogen, mit Ausnahme von 1.1 bis 1.2.1, 1.5 bis 1.6.2, 3.1 bis 3.2, 3.9 bis 3.10 und 5.2, ist sowohl der Marktwert als auch der Wert nach Anwendung der entsprechenden Abschläge anzugeben. Für die Positionen 1.1 bis 1.2.1, 1.6 bis 1.6.2, 3.1 bis 3.2, 3.10 und 5.2 ist der Betrag der Position anzugeben. Für die Positionen 1.5 und 3.9 ist der nicht in Anspruch genommene Betrag der Zeile zu melden.

Einzelbogen liquide Aktiva

1.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-390	1. **AKTIVA, WELCHE DIE VORAUSSETZUNGEN NACH Artikel 416 und 417 der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.** Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden ausdrücklich als Aktiva von potenziell hoher oder äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität ermittelt. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
010	1.1 **Bargeld** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Barmittel, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung. Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten" des Meldebogens 1.3 „Zuflüsse", falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen" erfüllen.
020	1.2 **Risikopositionen gegenüber Zentralbanken** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der **Verordnung (EU) Nr. 575/2013** Gesamtbetrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken.
030	1.2.1 **Risikopositionen, die in angespannten Situationen aufgelöst werden können** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
040-110	1.3 **Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
040-050	1.3.1 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
040	1.3.1.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.1 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
050	1.3.1.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.1 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
060-070	1.3.2 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
060	1.3.2.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.2 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
070	1.3.2.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.2 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
080-090	1.3.3 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
080	1.3.3.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.3 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii
090	1.3.3.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.3 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii
100-110	1.3.4 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
100	1.3.4.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.4 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv
110	1.3.4.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.4 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv
120-140	1.4 **Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 genannten zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
120	1.4.1 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a**
130	1.4.2 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c**
140	1.4.3 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d**
150	1.5 **Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
160-170	1.6 **Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wenn das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört: die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel vom Zentralkreditinstitut
160	1.6.1 **Einlagen**
170	1.6.2 **Vertragsgemäß verfügbare Finanzierungsmittel**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
180	1.7 **Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
190-210	1.8 **Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
190	1.8.1 **Bonitätsstufe 1**
200	1.8.2 **Bonitätsstufe 2**
210	1.8.3 **Bonitätsstufe 3**
220-240	1.9 **Von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen, sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
220	1.9.1 **Bonitätsstufe 1**
230	1.9.2 **Bonitätsstufe 2**
240	1.9.3 **Bonitätsstufe 3**
250-270	1.10 **Von einem Kreditinstitut begebene, durch Vermögenswerte besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 festgelegt, sind** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
250	1.10.1 **Bonitätsstufe 1**
260	1.10.2 **Bonitätsstufe 2**
270	1.10.3 **Bonitätsstufe 3**
280 — 300	1.11 **Aus den in den Zeilen 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gemeldeten Instrumenten: die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherten Instrumente** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5 Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
280	1.11.1 **Bonitätsstufe 1**
290	1.11.2 **Bonitätsstufe 2**
300	1.11.3 **Bonitätsstufe 3**
310-330	1.12 **Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.9 fallen** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 129 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575-/2013 zu melden.
310	1.12.1 **Bonitätsstufe 1**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
320	1.12.2 **Bonitätsstufe 2**
330	1.12.3 **Bonitätsstufe 3**
340-360	1.13 **Sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.
340	1.13.1 **Bonitätsstufe 1**
350	1.13.2 **Bonitätsstufe 2**
360	1.13.3 **Bonitätsstufe 3**
	1.14 **Sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.
370	1.14.1 **Bonitätsstufe 1**
380	1.14.2 **Bonitätsstufe 2**
390	1.14.3 **Bonitätsstufe 3**
400-410	2. **AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b und d ERFÜLLEN, JEDOCH NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013** Die Positionen sind nur in einer unten angegebenen Unterkategorie zu melden, auch wenn beide Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
400	2.1 **Nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva** Artikel 417 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
410	2.2 **Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden** Artikel 417 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
420-610	3. **Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen** Von den Instituten sind nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen.
420	3.1 **Bargeld** Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Barmitttel, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung. Es ist nur Bargeld zu melden, das nicht mindestens eine der unter Artikel 416 Absatz 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt und das deshalb nicht unter Meldeposition 1.1 gemeldet werden kann. Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten“ des Meldebogens 1.3 „Zuflüsse“, falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen“ erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
430	3.2 **Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind** Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind. Es sind nur Risikopositionen zu melden, die nicht mindestens eine der unter den Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllen und die deshalb nicht unter Meldeposition 1.3 gemeldet werden können.
440-480	3.3 **Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:
440	3.3.1 **In Form von Forderungen gegenüber Staaten** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
450	3.3.2 **Von Staaten garantierte Forderungen** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
460	3.3.3 **In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
470	3.3.4 **In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
480	3.3.5 **In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
490	3.4 **Nicht unter 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht** Anhang III Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
500-550	3.5 **Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:
500	3.5.1 **In Form von Forderungen gegenüber Staaten** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
510	3.5.2 **Von Staaten garantierte Forderungen** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
520	3.5.3 **In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
530	3.5.4 **In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
540	3.5.5 **In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
550	3.6 **Nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die eine der in Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Bedingungen erfüllen** Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
560	3.7 **Nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
570	3.8 **Nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind** Anhang III Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
580	3.9 **Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen** Anhang III Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Nur insofern diese nicht bereits unter Meldeposition 1.5 gemeldet wurden.
590	3.10 **Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.** Anhang III Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unter dieser Position sind nur insofern Angaben zu machen, als die entsprechenden Beträge nicht bereits unter Meldeposition 1.6 gemeldet wurden.
600	3.11 **Börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden** Anhang III Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
610	3.12 **An einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird** Anhang III Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
620-850	4 **AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 NICHT ERFÜLLEN, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen**
620-640	4.1 **Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Von einer Wertpapierfirma, einem Versicherungsunternehmen, einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder einem anderen Unternehmen, das eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten ausführt, begebene Schuldverschreibungen. Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
620	4.1.1 **Bonitätsstufe 1**
630	4.1.2 **Bonitätsstufe 2**
640	4.1.3 **Bonitätsstufe 3**
650-670	4.2 **Eigenemissionen** Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
650	4.2.1 **Bonitätsstufe 1**
660	4.2.2 **Bonitätsstufe 2**
670	4.2.3 **Bonitätsstufe 3**
680-700	4.3 **Unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten** Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
680	4.3.1 **Bonitätsstufe 1**
690	4.3.2 **Bonitätsstufe 2**
700	4.3.3 **Bonitätsstufe 3**
710-730	4.4 **Forderungsbesicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
710	4.4.1 **Bonitätsstufe 1**
720	4.4.2 **Bonitätsstufe 2**
730	4.4.3 **Bonitätsstufe 3**
740-760	4.5 **Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
740	4.5.1 **Bonitätsstufe 1**
750	4.5.2 **Bonitätsstufe 2**
760	4.5.3 **Bonitätsstufe 3**
770	4.6 **An einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
780	4.7 **Nicht unter 3.1.2 oben gemeldetes Gold** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
790	4.8 **Garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
800	4.9 **Gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
810	4.10 **Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
820	4.11 **Auf den unter 4.6 — 4.10 gemeldeten Vermögenswerten beruhende Fonds** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
830-850	4.12 **Andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
830	4.12.1 **Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
840	4.12.2 **Geldmarktpapiere** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
850	4.12.3 **Kreditforderungen** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
860-870	5 **Behandlung für Rechtsräume mit unzureichenden erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA)** Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
860	5.1 **Nutzung von Ausnahmeregelung A (Fremdwährung)** Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der gemäß Ausnahmeregelung A gehaltenen Aktiva
870	5.2 **Nutzung von Ausnahmeregelung B (Kreditlinie von der betreffenden Zentralbank)** Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der gemäß Ausnahmeregelung B nicht in Anspruch genommenen Kreditlinie
880-900	6 **Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte unter 509 Absatz 2 Buchstabe i** Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
880	6.1 **Bonitätsstufe 1**
890	6.1 **Bonitätsstufe 2**
900	6.1 **Bonitätsstufe 3**

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 2 von 5: ABFLÜSSE)

1. Abflüsse

1.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätsabflüssen zu machen sind. Zweck ist die Überwachung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

2. Im Einklang mit Artikel 420 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden in diesem Abschnitt die Meldepflichten für Privatkundeneinlagen (Artikel 421), sonstige Einlagen und Verbindlichkeiten (Artikel 422), zusätzliche Abflüsse (Artikel 423) und Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (Artikel 124) behandelt.

3. Im Einklang mit Artikel 421 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die Institute bei der Berechnung der Abflüsse bestimmte klar umrissene Kategorien von Privatkundeneinlagen ausschließen. Der Vollständigkeit halber sind diese Einlagen unter Position 1.1.6 des Meldebogens anzugeben.

1.2. Einzelbogen Abflüsse

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
020-137	1. **ABFLÜSSE** Artikel 421 bis 424 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu Meldezwecken wurden die in diesem Abschnitt zu meldenden Verbindlichkeiten ausdrücklich als mögliche Quelle von Liquiditätsabflüssen über die nächsten 30 Tage definiert.
020-100	1.1 **Privatkundeneinlagen** Artikel 421 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Summe der Verbindlichkeiten aus Privatkundeneinlagen nach der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 411 Absatz 2, einschließlich Sichteinlagen und Festgeldeinlagen, ist in Spalte 020 anzugeben. Der resultierende Abfluss nach Anwendung der entsprechenden Abflussrate ist in Spalte 030 anzugeben. In den folgenden Unterkategorien sind Angaben zu machen:
020-040	1.1.1 **Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt** Artikel 421 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
020	1.1.1.1 **Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist** Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Es ist der Teil der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten und unter Position 1.1.1 gemeldeten Privatkundeneinlagen anzugeben, der Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist. Privatkundeneinlagen, die sowohl Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung sind, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, als auch auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten werden, sind stattdessen unter Position 1.1.1.2 zu melden.
030	1.1.1.2 **Auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten** Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Es ist der Teil der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten und unter Position 1.1.1 gemeldeten Privatkundeneinlagen anzugeben, der auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten wird, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
040	1.1.2 **Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen, welche die Voraussetzungen für eine Meldung unter den Positionen 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 nicht erfüllen** Artikel 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Einlagen ist der Teil der anderen Einlagen anzugeben, welche die Voraussetzungen für eine Meldung unter den Positionen 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 nicht erfüllt.
050	1.1.3 **Nicht durch die Einlagensicherung abgedeckte Privatkundeneinlagen** Artikel 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland nicht gedeckte Privatkundeneinlagen
060-080	1.1.4 **Einlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 angegeben** Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Privatkundeneinlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegeben, sind in folgenden Unterkategorien zu melden:
060	1.1.4.1 **Einlagen, die einer höheren Abflussrate unterliegen — Kategorie 1 — mittleres Abflussrisiko** Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Privatkundeneinlagen, die nach Feststellung der Institute der Kategorie 1 zuzuordnen sind.
070	1.1.4.2 **Einlagen, die einer höheren Abflussrate unterliegen — Kategorie 2 — hohes Abflussrisiko** Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Privatkundeneinlagen, die nach Feststellung der Institute der Kategorie 2 zuzuordnen sind.
080	1.1.4.3 **Einlagen, die einer höheren Abflussrate unterliegen — Kategorie 3 — sehr hohes Abflussrisiko** Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Privatkundeneinlagen, die nach Feststellung der Institute der Kategorie 3 zuzuordnen sind.
090	1.1.5 **Einlagen in Drittstaaten, bei denen ein höherer Abfluss angewandt wird** Artikel 421 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In Drittstaaten entgegengenommene Privatkundeneinlagen, die in diesem Drittstaat höheren Abflüssen unterliegen als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegeben.
100	1.1.6 **Einlagen, die von der Berechnung der Abflüsse ausgenommen sind, wenn die Bedingungen in Artikel 421 Absatz 5 Buchstaben a und b erfüllt sind** Artikel 421 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Privatkundeneinlagen, die nach Artikel 421 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Berechnung der Abflüsse ausgenommen sind.
110-1130	1.2 **Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten** Artikel 422 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Summe der Abflüsse bei sonstigen im Laufe der nächsten 30 Tage fälligen Verbindlichkeiten ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden: Die in diesem Abschnitt angegebenen Verbindlichkeiten beinhalten nur allgemeine Verpflichtungen mit Ausnahme der in Artikel 411 Absatz 2 definierten Privatkundeneinlagen (die stattdessen unter Position 1.1. oben zu melden sind). Die hier zu meldenden Verbindlichkeiten werden im Laufe der nächsten 30 Tage fällig, haben einen frühestmöglichen vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin innerhalb der nächsten 30 Tage oder einen unbestimmten Fälligkeitstermin. Hierzu gehören sowohl (i) Verbindlichkeiten mit Optionen, die der Anleger in seinem eigenen Ermessen ausüben kann und (ii) Verbindlichkeiten mit Optionen, die das Institut in seinem eigenen Ermessen ausüben kann, wobei die Möglichkeit des Instituts, die Option nicht auszuüben, aus Reputationsschutzgründen begrenzt ist. Insbesondere wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten innerhalb der nächsten 30 Tage zurückgezahlt werden, vor ihrem rechtlichen Endfälligkeitstermin, sind diese Verbindlichkeiten in die entsprechende Unterkategorie aufzunehmen.
110	1.2.1 **Aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeiten** Artikel 422 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der im Laufe der nächsten 30 Tage fälligen, aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsenden Verbindlichkeiten. Hierzu gehören beispielsweise Bürokosten, Versorgungskosten, Buchhaltungskosten, Lohn- und Gehaltskosten etc. sowie jedwede anderen Kosten, die dem Institut durch das Betreiben seiner eigenen Geschäftstätigkeit entstehen.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
120-950	1.2.2 **Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 resultierende Verbindlichkeiten** Artikel 422 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Für die folgenden Unterkategorien ermitteln die Institute den Betrag der Abflüsse im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen über die nächsten 30 Tage, den Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden, und den Wert dieser Vermögenswerte gemäß Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Im Einklang mit Artikel 192: 1. bedeutet „besicherte Kreditvergabe" jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und keine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt; 2. bedeutet „Kapitalmarkttransaktion" jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und eine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt.Deshalb sind in diesem Abschnitt alle Geschäfte zu melden, bei denen das Institut ein besichertes Bardarlehen erhalten hat, wie zum Beispiel Pensionsgeschäfte nach der Definition in Artikel 4 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die innerhalb von 30 Tagen ablaufen. Die Institute melden den Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die besicherten Kreditvergaben und die Kapitalmarkttransaktionen besichert werden, in Spalte 010. Die Institute melden diese Geschäfte in einer von sieben Kategorien: *Kategorie eins*: wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 020 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 030 zu melden. *Kategorie zwei:* wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 040 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 050 zu melden. *Kategorie drei:* wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine andere Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 060 zu melden. *Kategorie vier*: wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 070 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 080 zu melden. *Kategorie fünf*: wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 090 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 100 zu melden. *Kategorie sechs:* wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine andere Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 110 zu melden. *Kategorie sieben*: wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist, ist der fällige Betrag in Spalte 120 zu melden. **Die Institute nehmen die Zuordnung der Geschäfte vor, indem sie die Liquidität und Kreditqualität der Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, anhand der gleichen Kriterien ermitteln, die auch zur Meldung der Aktiva in Meldebogen 1.1 „Aktiva" angewandt werden.** D.h. im Einklang mit Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: bis eine einheitliche Definition der äußerst hohen und der hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist, ermitteln die Institute selbst in einer entsprechenden Währung die übertragbaren Aktiva, die jeweils eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen. **Wenn das Institut sowohl Aktiva von „äußerst hoher", „hoher" als auch „anderer" Liquidität und Kreditqualität in einen Forderungspool eingebracht hat, und keine Aktiva speziell als Sicherheitsleistung für die besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen zugeordnet sind, hat das Institut davon auszugehen, dass die Aktiva mit der geringsten Liquidität und Kreditqualität zuerst zugeordnet werden, d.h.** die Aktiva einer „anderen Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe" sind zuerst zuzuordnen. Erst sobald diese Aktiva vollständig zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „hoher Liquidität und Kreditqualität" zugeordnet werden. Erst sobald auch diese Aktiva zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität" zugeordnet werden. **Sicherheitentauschgeschäfte, bei denen das Institut sich gleichzeitig Sicherheiten leiht und Sicherheiten verleiht (in Form anderer Vermögenswerte als Barmittel), sind wie folgt zu melden:** Der Wert des geliehenen Vermögenswerts ist in Spalte 010 zu seinem Marktwert anzugeben und sein Wert gemäß Artikel 418 der Verordnung (EU) NO 575/2013 ist in der entsprechenden Spalte anzugeben. Sicherheitentauschgeschäfte beziehen sich nur auf Sicherheiten und es gibt keinen zugrunde liegenden „fälligen Betrag", der zu melden wäre. Der Marktwert des hergeliehenen Vermögenswerts ist in der Spalte „Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird" in der entsprechenden Unterkategorie von Meldebogen 3 „Zuflüsse" zu melden. Sicherheitentauschgeschäfte beziehen sich nur auf Sicherheiten und es gibt keinen zugrunde liegenden „fälligen Betrag", der zu melden wäre.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
120-190	1.2.2.1 **Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Geschäfte, die durch übertragbare Aktiva unterlegt sind, sind hier gemäß 1.2.2 oben zu melden, in der entsprechenden Unterkategorie. Zu den in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva wurde ausdrücklich festgestellt, dass sie möglicherweise von äußerst hoher oder hoher Liquidität und Kreditqualität sind. Die in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva müssen alle geltenden Anforderungen gemäß Artikel 416 und 417 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
120-130	1.2.2.1.1 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
120	1.2.2.1.1.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
130	1.2.2.1.1.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
140-150	1.2.2.1.2 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
140	1.2.2.1.2.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
150	1.2.2.1.2.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
160-170	1.2.2.1.3 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken.** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
160	1.2.2.1.3.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii
170	1.2.2.1.3.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii
180-190	1.2.2.1.4 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
180	1.2.2.1.4.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
190	1.2.2.1.4.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv
200-220	1.2.2.2 **Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hier ist die Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva im Einklang mit 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
200	1.2.2.2.1 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a**
210	1.2.2.2.2 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c**
220	1.2.2.2.3 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d**
230	1.2.2.3 **Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
240-260	1.2.2.4 **Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
240	1.2.2.4.1 **Bonitätsstufe 1**
250	1.2.2.4.2 **Bonitätsstufe 2**
260	1.2.2.4.3 **Bonitätsstufe 3**
270-290	1.2.2.5 **Von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen, sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
270	1.2.2.5.1 **Bonitätsstufe 1**
280	1.2.2.5.2 **Bonitätsstufe 2**
290	1.2.2.5.3 **Bonitätsstufe 3**
300-320	1.2.2.6 **Von einem Kreditinstitut begebene, durch Vermögenswerte besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 festgelegt, sind** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
300	1.2.2.6.1 **Bonitätsstufe 1**
310	1.2.2.6.2 **Bonitätsstufe 2**
320	1.2.2.6.3 **Bonitätsstufe 3**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
330-350	1.2.2.7 **Aus den in den Zeilen 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 des Meldebogens „liquide Aktiva" gemeldeten Instrumenten: die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherten Instrumente** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
330	1.2.2.7.1 **Bonitätsstufe 1**
340	1.2.2.7.2 **Bonitätsstufe 2**
350	1.2.2.7.3 **Bonitätsstufe 3**
360-380	1.2.2.8 **Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.9 fallen** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 129 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
360	1.2.2.8.1 **Bonitätsstufe 1**
370	1.2.2.8.2 **Bonitätsstufe 2**
380	1.2.2.8.3 **Bonitätsstufe 3**
390-410	1.2.2.9 **Sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.
390	1.2.2.9.1 **Bonitätsstufe 1**
400	1.2.2.9.2 **Bonitätsstufe 2**
410	1.2.2.9.3 **Bonitätsstufe 3**
420-440	1.2.2.10 **Sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.
420	1.2.2.10.1 **Bonitätsstufe 1**
430	1.2.2.10.2 **Bonitätsstufe 2**
440	1.2.2.10.3 **Bonitätsstufe 3**
450-460	1.2.2.11 **AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND d, JEDOCH NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 ERFÜLLEN** Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
450	1.2.2.11.1 **Nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva** Artikel 417 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
460	1.2.2.11.2 **Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden** Artikel 417 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
480-680	1.2.2.12 **Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen** Von den Instituten sind nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen. Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die im Meldebogen nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden.
480	1.2.2.12.1 **Bargeld** Anhang III, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag des Bargelds, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Es ist nur Bargeld zu melden, das nicht mindestens eine der unter den Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt und das deshalb nicht unter Meldeposition 1.1 gemeldet werden kann. Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten" des Meldebogens „Zuflüsse", falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen" erfüllen.
490	1.2.2.12.2 **Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind** Anhang III, Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind. Es sind nur Risikopositionen zu melden, die nicht mindestens eine der unter den Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllen und die deshalb nicht unter Meldeposition 1.3 gemeldet werden können.
500-540	1.2.2.12.3 **Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:
500	1.2.2.12.3.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
510	1.2.2.12.3.2 **Von Staaten garantierte Forderungen** Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
520	1.2.2.12.3.3 **In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
530	1.2.2.12.3.4 **In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
540	1.2.2.12.3.5 **In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
550	1.2.2.12.4 **Nicht unter 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht** Anhang III, Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
570-610	1.2.2.12.5 **Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:
570	1.2.2.12.5.1 **In Form von Forderungen gegenüber Staaten** Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
580	1.2.2.12.5.2 **Von Staaten garantierte Forderungen** Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
590	1.2.2.12.5.3 **In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
600	1.2.2.12.5.4 **In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
610	1.2.2.12.5.5 **In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
620	1.2.2.12.6 **Nicht unter 3.3 bis 3.5.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die eine der in Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Bedingungen erfüllen** Anhang III, Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
630	1.2.2.12.7 **Nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III, Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
640	1.2.2.12.8 **Nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Nummer 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind** Anhang III, Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
650	1.2.2.12.9 **Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen** Anhang III, Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumten Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen.
660	1.2.2.12.10 **Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.** Anhang III, Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
670	1.2.2.12.11 **Börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden** Anhang III, Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
680	1.2.2.12.12 **An einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird** Anhang III, Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
690-920	**1.2.2.13** Aktiva, die die Anforderungen des Artikels **416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.** Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
690-710	1.2.2.13.1 **Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
690	1.2.2.13.1.1 **Bonitätsstufe 1**
700	1.2.2.13.1.2 **Bonitätsstufe 2**
710	1.2.2.13.1.3 **Bonitätsstufe 3**
720-740	1.2.2.13.2 **Eigenemissionen** Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
720	1.2.2.13.2.1 **Bonitätsstufe 1**
730	1.2.2.13.2.2 **Bonitätsstufe 2**
740	1.2.2.13.2.3 **Bonitätsstufe 3**
750-770	1.2.2.13.3 **Unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten** Artikel 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
750	1.2.2.13.3.1 **Bonitätsstufe 1**
760	1.2.2.13.3.2 **Bonitätsstufe 2**
770	1.2.2.4.13.3 **Bonitätsstufe 3**
780-800	1.2.2.13.4 **Forderungsbesicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
780	1.2.2.13.4.1 **Bonitätsstufe 1**
790	1.2.2.13.4.2 **Bonitätsstufe 2**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
800	1.2.2.13.4.2 **Bonitätsstufe 3**
810-830	1.2.2.13.5 **Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
810	1.2.2.13.5.1 **Bonitätsstufe 1**
820	1.2.2.13.5.2 **Bonitätsstufe 2**
830	1.2.2.13.5.3 **Bonitätsstufe 3**
840	1.2.2.13.6 **An einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
850	1.2.2.13.7 **Gold** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
860	1.2.2.13.8 **Garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
870	1.2.2.13.9 **Gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
880	1.2.2.13.10 **Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
890	1.2.2.13.11 **Auf den unter 4.5 — 4.10 gemeldeten Vermögenswerten beruhende Fonds** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
900-920	1.2.2.13.12 **Andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
900	1.2.2.13.12.1 **Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
910	1.2.2.13.12.2 **Geldmarktpapiere** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
920	1.2.2.13.12.3 **Kreditforderungen** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
930-950	1.2.2.14 **Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte nach Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i** Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und 509 Absatz 2 Buchstabe i Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
930	1.2.2.14.1 **Bonitätsstufe 1**
940	1.2.2.14.2 **Bonitätsstufe 2**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
950	1.2.2.14.3 **Bonitätsstufe 3**
960-1030	1.2.3 **Einlagen, die vom Einleger zu halten sind** Artikel 422 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Einlagen, einschließlich Sichteinlagen und Festgeldeinlagen, die vom Einleger zu halten sind, sind in den folgenden Unterkategorien in Spalte 010 „Einlagenbetrag von Kunden, die Finanzkunden sind“ und in Spalte 030 „Einlagenbetrag von Kunden, die keine Finanzkunden sind“, je nach Art der Gegenpartei, wie folgt zu melden:
960-990	1.2.3.1 **Um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen)** Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen) ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden: [Bitte beachten Sie: In diesem Zusammenhang bezeichnet eine Clearing-Beziehung eine Service-Vereinbarung, die es den Kunden ermöglicht, Gelder (oder Wertpapiere) indirekt durch direkte Teilnehmer an inländischen Abrechnungssystemen an die Endempfänger zu transferieren. Diese Dienstleistungen sind auf folgende Tätigkeiten beschränkt: Übermittlung, Abgleich und Bestätigung von Zahlungsaufträgen; Innertages-Überziehungskredite, Tagesfinanzierungen von einem Geschäftstag bis zum nächsten und Halten der Salden nach der Abwicklung; sowie die Ermittlung der Innertages- und der endgültigen Abrechnungspositionen. Clearing-Leistungen und damit verbundene Leistungen für institutionelle Kunden müssen gemäß einer rechtsverbindlichen Vereinbarung erbracht werden (Basel III Liquiditätsvorschriften, Regelwerk Ziffer 75). In diesem Zusammenhang bezeichnet eine Verwahrungs-Beziehung die Erbringung von Leistungen zur Aufbewahrung von, Berichterstattung über und Bearbeitung von Vermögenswerten und/oder die Erleichterung der operativen und administrativen Elemente der damit verbunden im Kundenauftrag durchgeführten Tätigkeiten bei deren Transaktionen mit und beim Halten von finanziellen Vermögenswerten. Mit Verwahrungs-Leistungen verbundene Leistungen für institutionelle Kunden müssen gemäß einer rechtsverbindlichen Verwahrungs-Vereinbarung oder einer ähnlichen Service-Vereinbarung erbracht werden. Diese Dienstleistungen sind auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die Überweisung vertraglich vereinbarter Zahlungen, die Bearbeitung von Sicherheitsleistungen, die Ausführung von Fremdwährungsgeschäften, das Halten der entsprechenden Barguthaben und die Erbringung von Gelddispositions-Nebendienstleistungen beschränkt. Ebenfalls enthalten ist die Entgegennahme von Dividenden und anderen Erträgen, Zeichnungen und Rückzahlungen von Kunden, geplante Ausschüttungen von Kundengeldern und die Zahlung von Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen. Des Weiteren können sich Verwahrungs-Leistungen auch auf Vermögensverwaltungsleistungen, Corporate-Trust-Services, Treasury-Leistungen, Treuhand-Leistungen, Geldüberweisungen, Aktienübertragungen und Vermittlungsdienste erstrecken, einschließlich Zahlungs- und Abwicklungsdienste (ohne Korrespondenzbankgeschäfte), Handelsfinanzierungen und die Entgegennahme von Depoteinlagen (Basel III Liquiditätsvorschriften, Regelwerk Ziffer 76). In diesem Zusammenhang bezeichnet eine Gelddispositions-Beziehung die Erbringung von Gelddispositions-Dienstleistungen (Cash-Management-Services) und damit verbundene Leistungen für Kunden. Cash-Management und damit verbundene]
960-970	1.2.3.1.1 **Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt** Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:
960	1.2.3.1.1.1 **Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben** Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, und für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben.
970	1.2.3.1.1.2 **Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben** Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, für die jedoch nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
980-990	1.2.3.1.2 **Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt** Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:
980	1.2.3.1.2.1 **Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben** Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, und für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben.
990	1.2.3.1.2.2 **Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben** Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, und für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:
1000	1.2.3.2 **Im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung** Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung zu halten sind.
1010	1.2.3.2.1 **Davon: Anteil der Einlagen, bei denen es sich um Korrespondenzbankgeschäfte oder um Primebroker-Dienstleistungen handelt** Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung zu halten sind und bei denen es sich um Einlagen im Zusammenhang mit Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen handelt.
1020	1.2.3.4 **Im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder als gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist** Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder als gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, zu halten sind.
1030	1.2.3.5 **Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (cash clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralekreditinstituts sowie für den Fall zu halten, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört** Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger für die Zahlungsverkehrsabrechnung (cash clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralekreditinstituts sowie für den Fall zu halten sind, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört.
1040	1.2.4 **Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten** Artikel 422 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, letzte Ziffer Gesamtbetrag der Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1050	1.2.5 **Kreditlinien für die in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f angegebenen Aktiva** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f Gesamtbetrag der Kreditlinien für die in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f angegebenen Aktiva
1060-1070	1.2.6 **Nicht unter 1.2.2 oder 1.2.5 gemeldete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, bei denen es sich nicht um Finanzkunden handelt** Artikel 422 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der nicht unter 1.2.2 oder 1.2.5 gemeldeten Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, bei denen es sich nicht um Finanzkunden handelt.
1060	1.2.6.1. **Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt**
1070	1.2.6 **Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt**
1060	1.2.7 **Der Nettobetrag der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)** Artikel 422 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Nettobetrag der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten, der erwartungsgemäß innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu zahlen ist. Die Beträge — müssen für alle Gegenparteien netto angegeben werden — müssen netto angegeben werden; netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden — dürfen nicht die nach der Marktbewertungsmethode ermittelten Werte sein, weil der nach der Marktbewertungsmethode ermittelte Wert auch Schätzungen der Eventualzuflüsse und Eventualabflüsse enthält und auch Zahlungsströme enthalten kann, zu denen es erst nach Ablauf des Zeithorizonts von 30 Tagen kommt. Bitte beachten Sie: der Nettobetrag der **Forderungen** ist unter 1.3 „Zuflüsse“ Position 1.1.6 anzugeben (der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)).
1090-1100	1.2.8 **Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde eine niedrigere Abflussrate festgelegt wurde** Artikel 422 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine niedrigere Abflussrate festgelegt wurde, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:
1090	1.2.8.1 **Wenn alle Bedingungen des Artikels 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind** Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden, und für die alle Bedingungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind.
1100	1.2.8.2 **Wenn alle der in Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind** Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden, und für die alle der in Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind.
1110-1120	1.2.9 **Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde** Artikel 420 Absatz 1 Buchstabe e und 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde.
1110	1.2.9 **Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1120	1.2.9 **Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde**
1130	1.2.10 **Alle anderen Verbindlichkeiten** Artikel 422 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten.
1140-1210	1.3 **Zusätzliche Abflüsse** Der Gesamtbetrag aller zusätzlichen Abflüsse ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:
1140	1.3.1 **Für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für die in Anhang II genannten Kontrakte hinterlegt** Artikel 423 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamtbetrag aller zusätzlichen Abflüsse für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für die in Anhang II genannten Kontrakte hinterlegt, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:
1150	1.3.2 **In Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts ergeben würde** Artikel 423 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entspricht, der sich infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts ergeben würde.
1160	1.3.3 **In Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte des Instituts, falls diese wesentlich sind, ergeben würde** Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entspricht, der sich aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen ergeben würde.
1170	1.3.4 **In Höhe des Marktwerts von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts** Artikel 423 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse, der dem Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entspricht, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts.
1180	1.3.5 **In Höhe der von dem Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können** Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse für von dem Institut gehaltene überschüssige Sicherheiten, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können
1190	1.3.6 **In Höhe der Sicherheiten, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen** Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse für Sicherheiten, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen
1200	1.3.7 **In Höhe der Sicherheiten, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden.** Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse für Sicherheiten, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1210	1.3.8 **Als Sicherheit entgegengenommene Einlagen** Artikel 423 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Abflüsse, der den als Sicherheit entgegengenommenen Einlagen entspricht
1220-1370	1.4 **Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten** Der Gesamthöchstbetrag, der von nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden: [Bitte beachten Sie: Dieser Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, darf abzüglich des Werts der nach Artikel 418 zu stellenden Sicherheit bewertet werden, wenn das Institut diese Sicherheit wieder verwenden kann und sie in Form liquider Aktiva gemäß Artikel 416 gehalten wird. Die zu leistende Sicherheit darf nicht aus von der Gegenpartei der Fazilität oder aus von einem ihr verbundenen Unternehmen begebenen Vermögenswerten bestehen. Liegen dem Institut die erforderlichen Informationen vor, so wird als Höchstbetrag, der für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaften eingeräumt wurden, in Anspruch genommen werden kann, der Höchstbetrag festgelegt, der angesichts der eigenen Verpflichtungen der Verbriefungszweckgesellschaft in den jeweils folgenden 30 Tagen in Anspruch genommen werden könnte.]
1220	1.4.1 **Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden kann** Artikel 424 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kreditfazilitäten und **nicht in Anspruch genommenen zugesagten** Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden resultieren könnte, wenn die Fazilitäten in die Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko fallen.
1230-1240	1.4.2 **Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Nicht-Privatkunden und Nicht-Finanzkunden in Anspruch genommen werden kann** Artikel 424 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kreditfazilitäten und **nicht in Anspruch genommenen zugesagten** Liquiditätsfazilitäten für Nicht-Privatkunden und Nicht-Finanzkunden resultieren könnte, vorausgesetzt die Fazilitäten: a) fallen nicht in die Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko; b) wurden Kunden, die keine Finanzkunden sind, zur Verfügung gestellt; c) wurden nicht zu dem Zweck bereitgestellt, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen dieser seinen Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.
1230	1.4.2.1 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten** Gesamtbetrag aus 1.4.2, der nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten darstellt
1240	1.4.2.2 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten** Gesamtbetrag aus 1.4.2, der nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten darstellt
1250	1.4.3 **Höchstbetrag, der von nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, und der den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist** Artikel 424 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilitäten resultieren könnte, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind.
1260-1270	1.4.4 **Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die nicht unter 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden kann** Artikel 424 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere Kunden als die unter 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 gemeldeten resultieren könnte. Hierzu gehören: a) Liquiditätsfazilitäten, die das Institut Verbriefungszweckgesellschaften gewährt hat; b) Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.
1260	1.4.4.1 **Andere als unter 1.4.3 genannte Liquiditätsfazilitäten, die das Institut Verbriefungszweckgesellschaften gewährt hat** Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf andere Verbriefungszweckgesellschaften gewährte Positionen als die unter 1.4.3 genannten bezieht

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1270	1.4.4.2 **Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss** Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aus 1.4.4.4, der sich auf Vereinbarungen bezieht, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss
1280-1290	1.4.4.3 **Kreditinstituten eingeräumte Fazilitäten** Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die Kreditinstituten eingeräumt wurden
1280	1.4.4.3.1 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten** **Gesamtbetrag aus 1.4.4.3, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten bezieht**
1290	1.4.4.3.2 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten** **Gesamtbetrag aus 1.4.4.3, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten bezieht**
1300-1310	1.4.4.4 **Finanzinstituten und Wertpapierfirmen eingeräumte Fazilitäten** Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die Finanzinstituten und Wertpapierfirmen — ausgenommen Kreditinstitute — eingeräumt wurden
1300	1.4.4.4.1 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten** **Gesamtbetrag aus 1.4.4.4, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten bezieht**
1310	1.4.4.4.2 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten** **Gesamtbetrag aus 1.4.4.4, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten bezieht**
1320	1.4.4.5 **Anderen Kunden eingeräumte Fazilitäten** Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die anderen Kunden eingeräumt wurden
1330	1.4.4.6 **Gruppeninternen Unternehmen eingeräumte Fazilitäten** Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die gruppeninternen Unternehmen gewährt wurden — Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1340	1.4.5 **Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, die zum Zwecke der Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden** Artikel 424 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten resultieren könnte, die zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, die den in den Absätzen 2 und 3 genannten Forderungsklassen zugeordnet werden können. Diese Förderdarlehen werden ausschließlich Personen, die keine Finanzkunden sind, gewährt, sind nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Natur und dienen der Förderung der Gemeinwohlziele der Zentral- oder Regionalregierung des betreffenden Mitgliedstaats. Eine Inanspruchnahme solcher Fazilitäten ist nur nach einem Antrag auf ein Förderdarlehen und bis zu dem beantragten Betrag möglich.
1350	1.4.6 **Höchstbetrag, der aus allen anderen Eventualverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann** Gesamthöchstbetrag, der aus allen anderen Eventualverbindlichkeiten resultieren könnte. Diese Eventualfinanzierungsverpflichtungen können entweder vertraglich festgelegt sein oder außervertraglich; es handelt sich bei ihnen nicht um Verpflichtungen zur Darlehensvergabe. Zu den außervertraglichen Eventualfinanzierungsverpflichtungen gehören die Verbindung mit, oder das Sponsoring von, verkauften Produkten oder erbrachten Dienstleistungen, die künftig unter Stressbedingungen Unterstützung oder die Vergabe von Geldmitteln erforderlich machen können. Außervertragliche Verpflichtungen können in die vom Institut verkauften, gesponsorten oder entwickelten Finanzprodukte integriert sein, die zu einem ungeplanten Bilanzsummenwachstum führen können, zu dem es aufgrund der Unterstützung kommen kann, die aus Reputationsrisikogründen gewährt wird.
1360	1.4.6.1 **Gruppeninternen Unternehmen eingeräumte Fazilitäten** Betrag aus 1.4.6, der einem gruppeninternen Unternehmen gewährt wird — Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1370	1.4.7 **Abflüsse nach Artikel 105 Eigenkapitalrichtlinie (CRD, Capital Requirements Directive)** Die Gesamtabflüsse aus den in Artikel 105 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikofaktoren, sofern ihr Eintreten innerhalb von 30 Tagen zu erwarten ist.

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 3 von 5: ZUFLÜSSE)

1. Zuflüsse

1.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den über die jeweils folgenden 30 Tage gemessenen Liquiditätszuflüssen zwecks Überwachung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.

2. Gemäß Artikel 425 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

   (i) umfassen Liquiditätszuflüsse nur vertragliche Zuflüsse aus Forderungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Institut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden;

   (ii) sind Liquiditätszuflüsse in voller Höhe zu melden.

3. Gemäß Artikel 425 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind von den Instituten keine Zuflüsse aus den im Einklang mit Artikel 416 gemeldeten liquiden Aktiva zu melden, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.

4. Gemäß Artikel 425 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind von den Instituten keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen zu melden.

1.2. Einzelbogen Zuflüsse

1.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-030	**ZUFLÜSSE** Artikel 425 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Zuflüsse. Die in diesem Abschnitt gemeldeten fälligen Zahlungen wurden für Meldezwecke in Artikel 425 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausdrücklich als mögliche Quelle von Liquiditätszuflüssen in den jeweils folgenden 30 Tage genannt. Die in der Spalte „Betrag" gemeldeten Beträge werden in jeder Unterkategorie in voller Höhe angegeben, d.h. nicht um die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Prozentsätze reduziert.
010-980	1 **Zuflüsse** Artikel 425 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Spalte 010 bezieht sich auf den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen, während Spalte 020 sich auf den maßgeblichen Zufluss, gegebenenfalls nach Anwendung des Zuflussprozentsatzes, bezieht.
010-060	1.1. **Von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Im Laufe der nächsten 30 Tage von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen (einschließlich Zinszahlungen), sind wie folgt in den folgenden Unterkategorien auszuweisen: [Bitte beachten Sie: hierzu gehören auch fällig werdende Darlehen, deren Prolongation bereits vereinbart wurde. Bei nicht fällig werdenden Darlehen wird davon ausgegangen, dass sie keinen Mittelzufluss darstellen. Deshalb sind sie hier nicht auszuweisen.]

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	1.1.1 **Von Privatkunden fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Im Laufe der nächsten 30 Tage von Privatkunden fällige Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).
020	1.1.2 **Von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Im Laufe der nächsten 30 Tage von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).
030	1.1.2.1 **Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus dem unter 1.1.2 gemeldeten Betrag ist der Gesamtbetrag anzugeben, den das Institut für Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 zahlen muss.
040	1.1.3 **Von Zentralbanken fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Im Laufe der nächsten 30 Tage von Zentralbanken fällige Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).
050	1.1.3.1 **Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus dem unter 1.1.3 gemeldeten Betrag ist der Gesamtbetrag anzugeben, den das Institut für Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 zahlen muss.
060	1.1.4 **Von anderen Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der im Laufe der nächsten 30 Tage von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fälligen Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen), und die nicht in den Zeilen 1.1.1 bis 1.1.3 enthalten sind.
070-080	1.2 **Von Finanzkunden fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der im Laufe der nächsten 30 Tage von Finanzkunden fälligen Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen). Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind in Abschnitt 1.2 zu melden.
070	1.2.1 **Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus dem unter 1.2 gemeldeten Betrag sind die fälligen Zahlungen anzugeben, die das Institut für Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 leisten muss.
080	1.2.2 **Fällige Zahlungen, bei denen die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden** Artikel 422 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus dem unter 1.2 gemeldeten Betrag sind die fälligen Zahlungen anzugeben, bei denen die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden.
090	1.3 **Aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b fällige Zahlungen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
100	1.4 **Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c
110	1.5 **Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden
120-930	1.6 **Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 fällige Zahlungen** Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Für die folgenden Unterkategorien ermitteln die Institute den Betrag der Zuflüsse im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen über die nächsten 30 Tage und den Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden. Im Einklang mit Artikel 192: 1. bedeutet „besicherte Kreditvergabe“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und keine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt; 2. bedeutet „Kapitalmarkttransaktion“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und eine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt.Deshalb sind in diesem Abschnitt alle Geschäfte zu melden, bei denen das Institut ein besichertes Bardarlehen gewährt hat, wie zum Beispiel umgekehrte Pensionsgeschäfte nach der Definition in Artikel 4 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die innerhalb von 30 Tagen ablaufen. Die Institute melden den innerhalb von 30 Tagen fälligen Betrag in den Spalten 010, 030 und 050 und den Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen besichert werden, in den Spalten 020, 040 und 060, je nach der Vermögenswertsqualitätskategorie, in die der Vermögenswert eingestuft wurde (äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität, hohe Liquidität und Kreditqualität und andere Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe). **Die Institute nehmen die Zuordnung der Geschäfte vor, indem sie die Liquidität und Kreditqualität der Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, anhand der gleichen Kriterien ermitteln, die auch zur Meldung der Aktiva in Meldebogen 1.1 „Aktiva“ angewandt werden.** D.h. im Einklang mit Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: bis eine einheitliche Definition der äußerst hohen und der hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist, ermitteln die Institute selbst in einer entsprechenden Währung die übertragbaren Aktiva, die jeweils eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen. **Wenn das Institut sowohl Aktiva von „äußerst hoher“, „hoher“ als auch „anderer“ Liquidität und Kreditqualität in einem Forderungspool entgegengenommen hat, und keine Aktiva speziell als Sicherheitsleistung für die besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen zugeordnet sind, hat das Institut davon auszugehen, dass die Aktiva mit der geringsten Liquidität und Kreditqualität zuerst zugeordnet werden, d.h.** die Aktiva einer „anderen Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe“ sind zuerst zuzuordnen. Erst sobald diese Aktiva vollständig zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „hoher Liquidität und Kreditqualität“ zugeordnet werden. Erst sobald auch diese Aktiva zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität“ zugeordnet werden.
120-190	1.6.1 **Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Geschäfte, die durch übertragbare Aktiva unterlegt sind, sind hier in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Zu den in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva wurde ausdrücklich festgestellt, dass sie möglicherweise von äußerst hoher oder hoher Liquidität und Kreditqualität sind. Die in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva müssen alle geltenden Anforderungen gemäß Artikel 416 und 417 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
120-130	1.6.1.1 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
120	1.6.1.1.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
130	1.6.1.1.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
140-150	1.6.1.2 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
140	1.6.1.2.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
150	1.6.1.2.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
160-170	1.6.1.3 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken.** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
160	1.6.1.3.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii
170	1.6.1.3.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii
180-190	1.6.1.4 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
180	1.6.1.4.1 **In Form von Forderungen** Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv
190	1.6.1.4.2 **Garantiert von** Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva" angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv
200-220	1.6.2 **Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 genannten zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hier ist die Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva anhand der entsprechenden Unterkategorien gemäß der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) im Meldebogen „liquide Aktiva" zu melden.
200	1.6.2.1 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a**
210	1.6.2.2 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c**
220	1.6.2.3 **Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
230	1.6.3 **Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte** Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Bedingungen in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist
240-260	1.6.4 **Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
240	1.6.4.1 **Bonitätsstufe 1**
250	1.6.4.2 **Bonitätsstufe 2**
260	1.6.4.3 **Bonitätsstufe 3**
270-290	1.6.5 **Von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen, sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
270	1.6.5.1 **Bonitätsstufe 1**
280	1.6.5.2 **Bonitätsstufe 2**
290	1.6.5.3 **Bonitätsstufe 3**
300-320	1.6.6 **Von einem Kreditinstitut begebene, durch Vermögenswerte besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 festgelegt, sind** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
300	1.6.6.1 **Bonitätsstufe 1**
310	1.6.6.2 **Bonitätsstufe 2**
320	1.6.6.3 **Bonitätsstufe 3**
330-350	1.6.7 **Aus den in Zeile 1.6.6 gemeldeten Instrumenten: die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherten Instrumente** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
330	1.6.7.1 **Bonitätsstufe 1**
340	1.6.7.2 **Bonitätsstufe 2**
350	1.6.7.3 **Bonitätsstufe 3**
360-380	1.6.8 **Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, mit Ausnahme der in Zeile 1.9 des Meldebogens „liquide Aktiva" aufgeführten** Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 129 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.
360	1.6.8.1 **Bonitätsstufe 1**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
370	1.6.8.2 **Bonitätsstufe 2**
380	1.6.8.3 **Bonitätsstufe 3**
390-410	1.6.9 **Sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.
390	1.6.9.1 **Bonitätsstufe 1**
400	1.6.9.2 **Bonitätsstufe 2**
410	1.6.9.3 **Bonitätsstufe 3**
420-440	1.6.10 **Sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.
420	1.6.10.1 **Bonitätsstufe 1**
430	1.6.10.2 **Bonitätsstufe 2**
440	1.6.10.3 **Bonitätsstufe 3**
450-460	1.6.11 **AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b und d ERFÜLLEN, JEDOCH NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b ODER c DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013** Die Positionen sind nur in einer unten angegebenen Unterkategorie zu melden, auch wenn beide Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
450	1.6.11.1 **Nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva** Artikel 417 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
460	1.6.11.2 **Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden** Artikel 417 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
470-660	1.6.12 **Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen** Von den Instituten sind nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen. Diese Positionen sind hier in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die im Meldebogen nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden.
470	1.6.12.1 **Bargeld** Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag des Barmittels, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung. Es ist nur Bargeld zu melden, das nicht mindestens eine der unter Artikel 416 Absatz 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt und das deshalb nicht unter Meldeposition 1.1 gemeldet werden kann. Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten" des Meldebogens 1.3 „Zuflüsse", falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen" erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
480	1.6.12.2 **Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind** Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind. Es sind nur Risikopositionen zu melden, die nicht mindestens eine der unter Artikel 416 Absatz 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllen und die deshalb nicht unter Meldeposition 1.3 gemeldet werden können.
490-530	1.6.12.3 **Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 3 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:
490	1.6.12.3.1 **In Form von Forderungen gegenüber Staaten** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
500	1.6.12.3.2 **Von Staaten garantierte Forderungen** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
510	1.6.12.3.3 **In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
520	1.6.12.3.4 **In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
530	1.6.12.3.5 **In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
540	1.6.12.4 **Nicht unter 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht** Anhang III Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
550-590	1.6.12.5 **Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:
550	1.6.12.5.1 **In Form von Forderungen gegenüber Staaten** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
560	1.6.12.5.2 **Von Staaten garantierte Forderungen** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
570	1.6.12.5.3 **In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
580	1.6.12.5.4 **In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
590	1.6.12.5.5 **In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
600	1.6.12.6 **Nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die eine der in Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Bedingungen erfüllen** Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
610	1.6.12.7 **Nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen** Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
620	1.6.12.8 **Nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind** Anhang III Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
630	1.6.12.9 **Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen** Anhang III Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen.
640	1.6.12.10 **Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.** Anhang III Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
650	1.6.12.11 **Börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden** Anhang III Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
660	1.6.12.12 **An einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird** Anhang III Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
670-920	1.6.13 **AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 NICHT ERFÜLLEN, die jedoch die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 erfüllen** Diese Positionen sind hier in der entsprechenden Unterkategorie des Meldebogens „liquide Aktiva“ zu melden.

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
670-690	1.6.13.1 **Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
670	1.6.13.1.1 **Bonitätsstufe 1**
680	1.6.13.1.2 **Bonitätsstufe 2**
690	1.6.13.1.3 **Bonitätsstufe 3**
700-720	1.6.13.2 **Eigenemissionen** Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
700	1.6.13.2.1 **Bonitätsstufe 1**
710	1.6.13.2.2 **Bonitätsstufe 2**
720	1.6.13.2.3 **Bonitätsstufe 3**
730-750	1.6.13.3 **Unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten** Artikel 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
730	1.6.13.3.1 **Bonitätsstufe 1**
740	1.6.13.3.2 **Bonitätsstufe 2**
750	1.6.13.3 **Bonitätsstufe 3**
760-780	1.6.13.4 **Forderungsbesicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.6.6 gemeldet wurden** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
760	1.6.13.4.1 **Bonitätsstufe 1**
770	1.6.13.4.2 **Bonitätsstufe 2**
780	1.6.13.4.3 **Bonitätsstufe 3**
790-810	1.6.13.5 **Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.6.7 gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
790	1.6.13.5.1 **Bonitätsstufe 1**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
800	1.6.13.5.2 **Bonitätsstufe 2**
810	1.6.13.5.3 **Bonitätsstufe 3**
820	1.6.13.6 **An einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
830	1.6.13.7 **Gold** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
840	1.6.13.8 **Garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
850	1.6.13.9 **Gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
860	1.6.13.10 **Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben gemeldet wurden** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
870	1.6.13.11 **Auf den unter 1.6.13.6 — 1.6.13.10 gemeldeten Vermögenswerten beruhende Fonds** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
880-900	1.6.13.12 **Andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
880	1.6.13.12.1 **Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
890	1.6.13.12.2 **Geldmarktpapiere** Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
900	1.6.13.12.3 **Kreditforderungen** Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
910-930	1.6.13.13 **Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können 509 Absatz 2 Ziffer i** Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
910	1.6.13.13.1 **Bonitätsstufe 1**
920	1.6.13.13.2 **Bonitätsstufe 2**
930	1.6.13.13.3 **Bonitätsstufe 3**
940-960	1.7 **Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 425 Absatz 4 erhaltene Zusagen** Artikel 425 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamtbetrag der nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und anderen von gruppeninternen Unternehmen erhaltenen Zusagen, für die von der zuständigen Behörde im Einzelfall die Anwendung eines höheren Zuflusses gestattet wurde, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
940	1.7.1 **Wenn alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind** Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen höheren Zufluss anzuwenden, und für die alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind.
950	1.7.2 **Wenn von den zuständigen Behörden eine Befreiung von Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d gewährt wurde und wenn alle der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind: nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen nach Artikel 425 Absatz 5 erhaltene Zusagen** Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen höheren Zufluss anzuwenden, und für die alle der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind und für die eine Befreiung von der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d genannten Bedingung gewährt wurde.
960	1.7.3 **Der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)** Artikel 425 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten, der erwartungsgemäß innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu zahlen ist. Die Beträge — müssen für alle Gegenparteien netto angegeben werden — müssen netto angegeben werden; netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden — dürfen nicht die nach der Marktbewertungsmethode ermittelten Werte sein, weil der nach der Marktbewertungsmethode ermittelte Wert auch Schätzungen der Eventualzuflüsse und Eventualabflüsse enthält und auch Zahlungsströme enthalten kann, zu denen es erst nach Ablauf des Zeithorizonts von 30 Tagen kommt. Bitte beachten Sie: der Nettobetrag der **Verbindlichkeiten** ist unter 1.2 „Abflüsse“ Position 1.2.7 anzugeben (der Nettobetrag der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)).
970	1.8 **Auf liquide Aktiva fällige Zahlungen, die im Marktwert des Vermögenswerts nicht widergespiegelt sind** Artikel 425 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aller auf Aktiva, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt werden können, fälligen Zahlungen, die im Marktwert des Vermögenswerts nicht widergespiegelt sind
980	1.9 **Sonstige Zuflüsse** Gesamtbetrag aller sonstigen Zuflüsse, die nicht unter den Positionen 1.1 bis 1.8 gemeldet wurden
990	2. **Aufgrund der Obergrenze ausgeschlossene Zuflüsse** Summe der fälligen Zahlungen, die aufgrund einer Zufluss-Obergrenze ausgeschlossen sind. Diese ist im Einklang mit Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf 75 % der Liquiditätsabflüsse festgelegt. Dies muss unter Bezugnahme auf die nach dem Meldebogen „Abflüsse“ berechneten Gesamtabflüsse überprüft werden.
1000-1030	3 **Von der Obergrenze ausgenommene Zuflüsse**
1000	3.1 **Von Schuldnern und Anleiheninvestoren fällige Zahlungen im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen** Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hypothekendarlehen, die durch Schuldverschreibungen finanziert werden, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4, 5 oder 6 in Betracht kommen, nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG
1010	3.2 **Zuflüsse aus Förderdarlehen, die das Institut als Durchlaufdarlehen weitergereicht hat** Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1020	3.3 **Zuflüsse, die gemäß Artikel 113 Absatz 6 oder 7 behandelt werden dürfen** Gesamtbetrag der Zuflüsse, bei denen es sich um Einlagen bei anderen Instituten handelt, die für eine Behandlung nach Artikel 113 Absatz 6 und Artikel 113 Absatz 7 in Betracht kommen, und die deshalb von dieser Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind. Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1030	3.4 **Zuflüsse von gruppeninternen Unternehmen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden** Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 4 von 5: Sicherheitentauschgeschäfte)

Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist eine zusammenfassende Meldevorlage mit Angaben, die der EBA eine Beurteilung ermöglichen, ob besicherte Kreditvergaben und Sicherheitentauschgeschäfte, bei denen liquide Aktiva im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c gegen Sicherheiten getauscht wurden, die keine liquiden Aktiva im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind, korrekt rückgerechnet wurden.

   (a) Einzelvorlage Sicherheitentauschgeschäfte

      i. Hinweise zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
	1. **Sicherheitentauschgeschäfte** Artikel 415 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Von den Instituten sind alle Sicherheitentauschgeschäfte zu melden, bei denen liquide Aktiva im Sinne des Artikels 416 Buchstaben a, b oder c gegen Sicherheiten getauscht wurden, die keine liquiden Aktiva im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind. Aktiva, die die Kriterien nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden in dieser Meldevorlage als „sonstige Aktiva" bezeichnet. Sicherheitentauschgeschäfte, die innerhalb von 30 oder weniger Tagen fällig werden, sind in den Spalten 010 und 020 zu melden. In Spalte 010 ist der Nominalbetrag zu melden. In Spalte 020 ist der Marktwert zu melden. Sicherheitentauschgeschäfte, die in mehr als 30 Tagen fällig werden, sind in den Spalten 030 und 040 zu melden. In Spalte 030 ist der Nominalbetrag zu melden. In Spalte 040 ist der Marktwert zu melden.
010-060	1.0 **Aktiva**
010	1.1 **Barmittel und Forderungen an Zentralbanken** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
020	1.2 **Andere übertragbare Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
030-060	1.3 **Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In den folgenden Unterkategorien sind Angaben zu machen:
030	1.3.1 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
040	1.3.2 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
050	1.3.3 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
060	1.3.4 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 5 von 5: STABILE REFINANZIERUNG)

1. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten

1.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist eine zusammenfassende Meldevorlage mit Angaben zu den Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.

2. Hier sind alle Eigenmittel und Verbindlichkeiten in der Bilanz des Instituts zu melden. Der Gesamtbetrag dieser beiden Kategorien spiegelt daher die Größenordnung der Bilanzsumme des Instituts wider.

3. Gemäß Artikel 427 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Verbindlichkeiten fünf Zeitfenstern zuzuordnen:

   a) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte F der jeweiligen Kategorie zu melden. Alle Sichteinlagen sind hier zu melden.

   b) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von drei bis sechs Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte G der jeweiligen Kategorie zu melden.

   c) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von sechs bis neun Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte H der jeweiligen Kategorie zu melden.

   d) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von neun bis zwölf Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte I der jeweiligen Kategorie zu melden.

   e) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung später als zwölf Monate ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte J der jeweiligen Kategorie zu melden.

4. Dabei haben die Institute davon auszugehen, dass die Anleger ein Kündigungsrecht (eine Kaufoption) zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Bei Finanzierungen mit Optionen, die im Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, sind Reputationsfaktoren zu berücksichtigen, durch die das Institut in seinen Möglichkeiten, die Option auszuüben, eingeschränkt sein kann. Von einem solchen Verhalten haben die Institute insbesondere dann auszugehen, wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten vor ihrem rechtlichen Endfälligkeitstermin zurückgezahlt werden.

5. Bei den in Abschnitt 1.2 gemeldeten Privatkundeneinlagen ist in der Meldevorlage „Verfügbare stabile Refinanzierung“ von den gleichen Annahmen in Bezug auf die Fälligkeit auszugehen wie in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“.

1.2. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten

1.2.1. Hinweise zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
010-250	1 **POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN** Artikel 427 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der Gesamtbetrag der Eigenmittel ist in Spalte J der folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden: [Bitte beachten Sie: mit Ausnahme von Position 1.1.3 sind Instrumente, die ansonsten die Kriterien für eine Einordnung als „Eigenmittel" erfüllen würden, die jedoch der Definition nicht mehr entsprechen, wie zum Beispiel Instrumente, die aufgrund ihrer Laufzeit die Kriterien nicht mehr erfüllen, stattdessen in der entsprechenden Unterkategorie von Abschnitt 1.2 „Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel" zu melden.]
010-030	1.1 **Eigenmittel** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Teilbestandteile der Eigenmittel, nach Vornahme der entsprechenden Abzüge, bestehend aus der Summe des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nach Artikel 25 und 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und damit verbundene Elemente
010	1.1.1 **Kernkapitalinstrumente** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag des harten Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
020	1.1.2 **Ergänzungskapital** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag des Ergänzungskapitals nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
030	1.1.3 **Andere über den zulässigen Betrag des Ergänzungskapitals hinausgehende Vorzugsaktien oder Kapitalinstrumente mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Andere über den zulässigen Betrag des Ergänzungskapitals hinausgehende Vorzugsaktien oder Kapitalinstrumente mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr.
040-260	1.2 **Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel, ist in den Spalten 010 bis 050 nach dem Laufzeitende oder dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung (je nachdem, welcher Termin früher eintritt) in den jeweiligen Unterkategorien wie folgt zu melden:
040-060	1.2.1 **Privatkundeneinlagen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i — ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen ist in den Spalten 010 bis 050 nach dem Laufzeitende oder dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung (je nachdem, welcher Termin früher eintritt) in den jeweiligen Unterkategorien wie folgt zu melden:
040	1.2.1.1 **Nach der Definition in Artikel 421 Absatz 1** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen im Einklang mit Artikel 421 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie unter Position 1.1.1 „Abflüsse" der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung" gemeldet; bei Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen, wie unter Position 1.2 „Abflüsse" der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung" gemeldet.
050	1.2.1.2 **Nach der Definition in Artikel 421 Absatz 2** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen im Einklang mit Artikel 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie unter den Positionen 1.1.2 — 1.1.3 „Abflüsse" der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung" gemeldet; bei Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen, wie unter Position 1.2 „Abflüsse" der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung" gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
060	1.2.1.3 **Privatkundeneinlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 angegeben** Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 angegeben, wie unter Position 1.1.4 „Abflüsse" der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung" gemeldet.
070-130	1.2.2 **Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind.
070-090	1.2.2.1 **Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192, von Kunden, die keine Finanzkunden sind
070	1.2.2.1.1 **Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva" als „Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität" gemeldet.
080	1.2.2.1.2 **Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva" als „Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität" gemeldet.
090	1.2.2.1.3 **Durch andere Vermögenswerte besichert** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der durch andere, nicht unter 1.2.2.1.1 oder 1.2.2.1.2 gemeldete Vermögenswerte besicherte Gesamtbetrag.
100	1.2.2.2 **Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben von Kunden, die keine Finanzkunden sind.
110-130	1.2.2.3 **Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen.
110	1.2.2.3.1 **Unter 1.2.2.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den unter 1.2.2.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag anzugeben, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist.
120	1.2.2.3.2 **Unter 1.2.2.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den unter 1.2.2.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen.
130	1.2.2.3.3 **Unter 1.2.2.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den unter 1.2.2.2.1 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen.

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
140-200	1.2.3 **Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind.
140-160	1.2.3.1 **Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192, von Kunden, die Finanzkunden sind
140	1.2.3.1.1 **Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva“ als „Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität“ gemeldet.
150	1.2.3.1.2 **Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva“ als „Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität“ gemeldet.
160	1.2.3.1.3 **Durch andere Vermögenswerte besichert** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der durch andere, nicht unter 1.2.2.1.1 oder 1.2.2.1.2 gemeldete Vermögenswerte besicherte Gesamtbetrag.
170	1.2.3.2 **Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben an Kunden, die Finanzkunden sind.
180 — 200	1.2.3.3 **Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen.
180	1.2.3.3.1 **Unter 1.2.3.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den unter 1.2.3.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag anzugeben, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist.
190	1.2.3.3.2 **Unter 1.2.3.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den unter 1.2.3.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen.
200	1.2.3.3.3 **Unter 1.2.3.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Aus den unter 1.2.2.2.1 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen.
210	1.2.4 **Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der aus begebenen Wertpapieren resultierenden Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 in Betracht kommen (gedeckte Schuldverschreibungen).

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
220	1.2.5 **Aus Wertpapieren nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG resultierende Verbindlichkeiten** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der aus begebenen Wertpapieren resultierenden Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG in Betracht kommen (gedeckte Schuldverschreibungen).
230	1.2.6 **Andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöhe der aus begebenen Wertpapieren resultierenden Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der unter 1.1 gemeldeten.
240	1.2.7 **Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten** Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten
250	1.2.8 **Alle anderen Verbindlichkeiten** Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten.

2. Positionen, die stabile Refinanzierung erfordern

2.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist eine zusammenfassende Meldevorlage mit Angaben zu den Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.

2. Hier sind sämtliche in der Bilanz des Instituts ausgewiesenen Vermögenswerte zu melden. Der hier gemeldete Gesamtbetrag spiegelt daher die Größenordnung der Summe aus Eigenmitteln und Verbindlichkeiten des Instituts wider.

3. Behandlung der Laufzeiten:

(i) Gemäß Artikel 428 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Positionen fünf Zeitfenstern zuzuordnen:

a) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 010, 060 bzw. 110 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.

b) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zwischen drei und sechs Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 020, 070 bzw. 120 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.

c) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zwischen sechs und neun Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 030, 080 bzw. 130 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.

d) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zwischen neun und zwölf Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 040, 090 bzw. 140 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.

e) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung später als zwölf Monate ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 050, 100 bzw. 150 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.

(ii) Bei Optionen, die im Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, haben die Institute Reputationsfaktoren zu berücksichtigen, durch die das Institut in seinen Möglichkeiten, die Option nicht auszuüben, eingeschränkt sein kann. Bei der Meldung der Aktiva in dieser Meldevorlage haben die Institute von einem solchen Verhalten insbesondere dann auszugehen, wenn Dritte erwarten, dass eine Option nicht ausgeübt wird.

(iii) Die Aktiva sind nach ihrer vertraglichen Restlaufzeit zu melden und nicht nach Verhaltensannahmen.

4. Zum Zwecke der Überwachung der stabilen Refinanzierung haben die Institute im Einklang mit Artikel 510 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für jede Kategorie der in der Meldevorlage für die Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern, gemeldeten Aktiva eine separate Aufgliederung der Belastung der Vermögenswerte wie folgt anzugeben:

   (i) Der Betrag der gemeldeten Aktiva, die unbelastet sind, ist in der ersten Unterkategorie anzugeben.

   (ii) Der Betrag der Aktiva, die belastet sind, ist in der entsprechenden Unterzeile anzugeben, je nach Dauer der Belastung, wie folgt:

      i. bis zu drei Monate

      ii. drei bis sechs Monate

      iii. sechs bis neun Monate

      iv. neun bis zwölf Monate

      v. mehr als zwölf Monate

5. Behandlung der bei besicherten Kreditvergaben und Kapitaltransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entgegengenommenen oder verliehenen Aktiva:

   (i) Die Institute haben bei dieser Berechnung keine Aktiva zu berücksichtigen, die sie sich bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (wie beispielsweise umgekehrten Pensionsgeschäften und Sicherheitentauschgeschäften) geliehen haben, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie nicht sind.

   (ii) Die Institute haben die Aktiva zu melden, die sie bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (wie beispielsweise Pensionsgeschäften oder Sicherheitentauschgeschäften) verliehen haben, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie bleiben.

   (iii) Wenn ein Institut bei Pensionsgeschäften Wertpapiere belastet hat, die es bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verliehen hat, das Institut aber weiterhin wirtschaftlicher Eigentümer dieser Wertpapiere geblieben ist und diese Wertpapiere weiterhin in seiner Bilanz führt, dann hat das Institut diese Wertpapiere der entsprechenden RSF-Kategorie zuzuteilen (RSF = Requiring Stable Funding = Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern).

6. Behandlung von Derivate-Verbindlichkeiten und -Forderungen:

   (i) Normalerweise führt ein Institut in seiner Bilanz sowohl Nettoderivatepassiva (d.h. Verbindlichkeiten) als auch Nettoderivateaktiva (d.h. Forderungen). Die Institute berechnen diese nach den aufsichtlichen Netting-Regeln, nicht nach den Bilanzierungsregeln, und melden die Beträge dementsprechend jeweils sowohl in Meldevorlage 1.1 „Erforderliche Refinanzierung“ als auch in Meldevorlage 1.2. „Stabile Refinanzierung“.

2.2. Positionen, die stabile Refinanzierung erfordern

2.2.1. Hinweise zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
010-1320	1 **POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN** Die Summe der Aktiva ist wie folgt zu melden: 1. Vermögenswerte, die in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ nicht als liquide Aktiva gemeldet sind, sind in den Spalten P — T zu melden. 2. Vermögenswerte, die in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ als Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität eingestuft werden, sind in den Spalten F — J zu melden. 3. Vermögenswerte, die in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ als Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität eingestuft werden, sind in den Spalten K — O zu melden.Die Aktiva sind nach ihrem Laufzeitende oder dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zu melden, je nachdem, welcher dieser beiden Termine früher eintritt.
010-470	1.1 **Vermögenswerte, die gemäß Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Summe der in Artikel 416 genannten Aktiva ist in der/den entsprechenden Unterzeile(n) und Spalte(n) zu melden.

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
010	1.1.1 **Bargeld** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a Gesamtbetrag des Bargelds, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung.
020	1.1.2 **Risikopositionen gegenüber Zentralbanken** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken.
030	1.1.2.1 **Davon: Risikopositionen, die in angespannten Situationen aufgelöst werden können** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können.
040-050	1.1.3 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder gegenüber einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten übertragbaren Aktiva
040	1.1.3.1 **in Form von Forderungen**
050	1.1.3.2 **garantiert von**
060-070	1.1.4 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
060	1.1.4.1 **in Form von Forderungen**
070	1.1.4.2 **garantiert von**
080-150	1.1.5 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
080	1.1.5.1 **a) in Form von Forderungen**
090	1.1.5.2 **a) garantiert von**
100	1.1.5.1 **b) unbelasteter Betrag**
110	1.1.5.2 **b) für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belastet**
120	1.1.5.3 **b) für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belastet**
130	1.1.5.4 **b) für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belastet**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
140	1.1.5.5 **b) für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belastet**
150	1.1.5.6 **b) für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belastet**
152-153	1.1.6 **Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
152	1.1.6.1 **In Form von Forderungen**
153	1.1.6.2 **Garantiert von**
160-230	1.1.7 **Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva** Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe des Marktwerts der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) nach Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
160	1.1.7.1 **a) Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a**
170	1.1.7.2 **a) Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c**
175	1.1.7.3 **a) Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d**
180	1.1.7.1 **b) Unbelasteter Betrag**
190	1.1.7.2 **b) Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
200	1.1.7.3 **b) Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
210	1.1.7.4 **b) Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
220	1.1.7.5 **b) Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
230	1.1.7.6 **b) Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
232-233	1.1.8 **Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind**
232	1.1.8.1 **Einlagen**
233	1.1.8.2 **Vertragsgemäß verfügbare Finanzierungsmittel**
234	1.1.9 **Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Bedingungen in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist**
240-290	1.1.10 **Andere übertragbare Aktiva, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden**
240	1.1.10.1 **Unbelasteter Betrag**
250	1.1.10.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
260	1.1.10.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
270	1.1.10.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
280	1.1.10.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
290	1.1.10.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
300-350	1.1.11 **Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen** Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
300	1.1.11.1 **Unbelasteter Betrag**
310	1.1.11.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
320	1.1.11.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
330	1.1.11.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
340	1.1.11.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
350	1.1.11.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
351	1.1.12 **Von einem Kreditinstitut begebene, nicht durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt, sind**
352	1.1.12.1 **Unbelasteter Betrag**
353	1.1.12.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
354	1.1.12.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
355	1.1.12.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
356	1.1.12.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
357	1.1.12.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
358	1.1.13 **Von einem Kreditinstitut begebene, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt, sind**
359	1.1.13.1 **Unbelasteter Betrag**
360	1.1.13.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
361	1.1.13.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
362	1.1.13.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
363	1.1.13.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
364	1.1.13.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
365	1.1.14 **Schuldverschreibungen, die für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 in Betracht kommen, und welche die Kriterien in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen**
366	1.1.14.1 **Unbelasteter Betrag**
370	1.1.14.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
380	1.1.14.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
390	1.1.14.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
400	1.1.14.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
410	1.1.14.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
420-470	1.1.15 **Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.1.9 fallen**
420	1.1.15.1 **Unbelasteter Betrag**
430	1.1.15.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
440	1.1.15.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
450	1.1.15.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
460	1.1.15.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
470	1.1.15.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
480-530	1.2 **Nicht unter Position 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 1 nach Artikel 122 erfüllen** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht bereits unter Position 1.1 gemeldet wurden Gesamtmarktwert der Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
480	1.2.1 **Unbelasteter Betrag**
490	1.2.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
500	1.2.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
510	1.2.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
520	1.2.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
530	1.2.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
540-590	1.3 **Nicht unter Position 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 2 nach Artikel 122 erfüllen** Gesamtmarktwert der Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
540	1.3.1 **Unbelasteter Betrag**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
550	1.3.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
560	1.3.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
570	1.3.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
580	1.3.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
580	1.3.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
600-650	1.4 **Andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle gemeldet wurden** Gesamtmarktwert der Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
600	**Unbelasteter Betrag**
610	**Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
620	**Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
630	**Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
640	**Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
650	**Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
660-710	1.5 **Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind
660	1.5.1 **Unbelasteter Betrag**
670	1.5.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
680	1.5.2 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
690	1.5.3 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
700	1.5.3 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
710	1.5.4 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
720-770	1.6 **Sonstige Dividendenpapiere** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht unter 1.3 gemeldeten Dividendenpapiere
720	1.6.1 **Unbelasteter Betrag**
730	1.6.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
740	1.6.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
750	1.6.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
760	1.6.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
770	1.6.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
780-830	1.7 **Gold** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
780	1.7.1 **Unbelasteter Betrag**
790	1.7.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
800	1.7.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
810	1.7.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
820	1.7.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
830	1.7.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
840-890	1.8 **Andere Edelmetalle** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbestand an Edelmetallen außer Gold [Bitte beachten Sie: Beispiele hierfür wären Silber oder Platin. Gold ist stattdessen unter Position 1.5 anzugeben.]
840	1.8.1 **Unbelasteter Betrag**
850	1.8.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
860	1.8.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
870	1.8.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
880	1.8.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
890	1.8.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
900-1250	1.9 **Nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen nach Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist in der/den entsprechenden Unterzeile(n) und Spalte(n) zu melden.
900-950	1.9.1 **Gegenüber Schuldnern, die natürliche Personen und keine Einzelkaufleute oder Personengesellschaften sind** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summer der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldnern, die natürliche Personen sind und wenn die aggregierte Einlage dieses Kunden oder dieser Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.
900	1.9.1.1 **Unbelasteter Betrag**
910	1.9.1.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
920	1.9.1.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
930	1.9.1.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
940	1.9.1.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
960	1.9.1.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
960-1010	1.9.2 **Gegenüber Schuldnern, die KMU sind, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko zur Forderungsklasse „Mengengeschäft" zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldnern, die KMU sind, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko der Forderungsklasse „Mengengeschäft" zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.
960	1.9.2.1 **Unbelasteter Betrag**
970	1.9.2.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
980	1.9.2.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
990	1.9.2.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
1000	1.9.2.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
1010	1.9.2.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
1020-1070	1.9.3 **Gegenüber Schuldnern, die Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSEs) sind** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldnern, die Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSEs) sind
1020	1.9.3.1 **Unbelasteter Betrag**
1030	1.9.3.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
1040	1.9.3.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
1050	1.9.3.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
1060	1.9.3.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
1070	1.9.3.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
1080-1130	1.9.4 **Gegenüber Schuldnern, die nicht unter Position 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 gemeldet werden, mit Ausnahme von Finanzkunden** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldnern, die nicht unter Position 1.7.1, 1.7.2 oder 1.7.3 aufgeführt werden, mit Ausnahme von Finanzkunden.

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
1080	1.9.4.1 **Unbelasteter Betrag**
1090	1.9.4.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
1100	1.9.4.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
1110	1.9.4.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
1120	1.9.4.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
1130	1.9.4.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
1140-1190	1.9.5 **Gegenüber Schuldnern, die Kreditinstitute sind** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldnern, die Kreditinstitute sind.
1140	1.9.5.1 **Unbelasteter Betrag**
1150	1.9.5.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
1160	1.9.5.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
1170	1.9.5.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
1180	1.9.5.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
1190	1.9.5.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
1200-1250	1.9.6 **Gegenüber Schuldnern, die (nicht unter Position 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 aufgeführte) Finanzkunden sind, mit Ausnahme von Kreditinstituten** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldnern, die Finanzkunden sind.
1200	1.9.6.1 **Unbelasteter Betrag**
1210	1.9.6.2 **Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag**
1220	1.9.6.3 **Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag**
1230	1.9.6.4 **Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag**
1240	1.9.6.5 **Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag**
1250	1.9.6.6 **Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag**
1260-1280	1.10 **Unter 1.7 gemeldete nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die als durch Immobilien besichert gelten** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
1260	1.10.1 **Durch Gewerbeimmobilien besichert** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1270	1.10.2 **Durch Wohneigentum besichert** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1280	1.10.3 **In gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 angewandt werden kann, oder durch Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG finanziert (Durchlauffinanzierung)** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1290	1.11 **Derivatforderungen** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Netto-Derivatforderungen
1300	1.12 **Sonstige Vermögenswerte** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Alle anderen Vermögenswerte, die nicht bereits unter 1.1.1 — 1.8 oben gemeldet wurden Bitte beachten Sie: die von den Eigenmitteln abgezogenen Vermögenswerte sind unter Position 1.10 zu melden.
1310	1.13 **Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern** Artikel 428 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Alle zur Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmitteln abgezogenen Vermögenswerte
1320	1.14 — **Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten** Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Kreditfazilitäten im Sinne des Artikels 428 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

ANHANG XIV

DATENPUNKTMODELL — BEGRIFFSVERZEICHNIS

Tabellen

Vorlage	Tabellen-kennung	Tabellenbezeichnung
C 00.01	C 00.01	Art der Meldung (COREP)
C 01.00	C 01.00	Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung - Eigenmitteldefinition
C 02.00	C 02.00	Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung - Forderungsbeträge
C 03.00	C 03.00	Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung - Quoten
C 04.00	C 04.00	Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung - Nachrichtliche Positionen
C 05.01	C 05.01	Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung - Übergangsbestimmungen: Zusammenfassung
C 05.02	C 05.02	Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung - Übergangsbestimmungen: Bestandsgeschützte Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen
C 06.00	C 06.00	Solvenz der Gruppe
C 07.00	C 07.00.a	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach Standardansatz
C 07.00	C 07.00.b	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach Standardansatz - Davon: Durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 07.00	C 07.00.c	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach Standardansatz - Nachrichtliche Positionen - Immobilienbesichert
C 07.00	C 07.00.d	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach Standardansatz - Nachrichtliche Positionen - Ausgefallen
C 08.01	C 08.01.a	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansatz - SUMME
C 08.01	C 08.01.b	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansatz - SUMME - Davon durch Gegenparteiausfallrisiken und außerbilanzielle Positionen bedingt
C 08.01	C 08.01.c	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansatz - SUMME (KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird)
C 08.01	C 08.01.d	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansatz - SUMME - Davon durch Gegenparteiausfallrisiken und außerbilanzielle Positionen bedingt (KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird)
C 08.02	C 08.02	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken und Vorleistungen: Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansatz - Aufschlüsselung der Forderungen, die Schuldnerklassen oder -pools zugeordnet sind, nach Schuldnerklassen
C 09.01	C 09.01.a	Geografische Aufschlüsselung der Forderungen nach Sitz des Schuldners (Standardansatz-Forderungen)
C 09.01	C 09.01.b	Geografische Aufschlüsselung der Forderungen nach Sitz des Schuldners (Standardansatz-Forderungen)
C 09.02	C 09.02	Geografische Aufschlüsselung der Forderungen nach Sitz des Schuldners (IRB-Forderungen)
C 09.03	C 09.03	Aufschlüsselung der Gesamteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wesentlicher Kreditrisikopositionen nach Ländern
C 10.01	C 10.01	Kreditrisiko: Eigenkapital - Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansätzen - SUMME
C 10.02	C 10.02	Kreditrisiko: Eigenkapital - Eigenmittelanforderungen nach IRB-Ansätzen - Aufschlüsselung sämtlicher Risikopositionen nach dem PD-/LGD-Ansatz nach Schuldnerklassen
C 11.00	C 11.00	Abwicklungs-/Lieferrisiko

Vorlage	Tabellen-kennung	Tabellenbezeichnung
C 12.00	C 12.00	Kreditrisiko: Verbriefungen - Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz
C 13.00	C 13.00	Kreditrisiko: Verbriefungen - Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-Ansatz
C 14.00	C 14.00	Detaillierte Angaben zu Verbriefungen
C 15.00	C 15.00	Risikopositionen und Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind
C 16.00	C 16.00.a	Operationelles Risiko - Ohne fortgeschrittenen Messansatz
C 16.00	C 16.00.b	Operationelles Risiko - Fortgeschrittener Messansatz
C 17.00	C 17.00.a	Operationelle Risiken: Bruttoverluste nach Geschäftsfeldern und Art des Ereignisses im vergangenen Jahr
C 17.00	C 17.00.b	Operationelle Risiken: Bei Datensammlungen angewandte Schwellen
C 18.00	C 18.00	Marktrisiko: Standardansatz für börsengehandelte Schuldtitel
C 19.00	C 19.00	Marktrisiko: Standardansatz für das spezifische Risiko bei Verbriefungen
C 20.00	C 20.00	Marktrisiko: Standardansatz für das spezifische Risiko beim Korrelationshandelsportfolio
C 21.00	C 21.00	Marktrisiko: Standardansatz für das Positionsrisiko bei Aktien
C 22.00	C 22.00	Marktrisiko: Standardansätze für das Fremdwährungsrisiko
C 23.00	C 23.00	Marktrisiko: Standardansatz für das Positionsrisiko bei Waren
C 24.00	C 24.00	Marktrisiko: Interne Modelle - Summe
C 25.00	C 25.00	CVA-RISIKO
C 26.00	C 26.00	Obergrenzen für Großkredite
C 27.00	C 27.00	Kennung der Gegenpartei
C 28.00	C 28.00	Risikopositionen im Anlage- und im Handelsbuch
C 29.00	C 29.00	Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden
C 30.00	C 30.00	Restlaufzeiten der zehn größten Risikopositionen gegenüber Instituten und der zehn größten Risikopositionen gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen
C 31.00	C 31.00	Restlaufzeiten der zehn größten Risikopositionen gegenüber Instituten und der zehn größten Risikopositionen gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen: Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden
C 40.00	C 40.00	Alternative Behandlung der Risikopositionsmessgröße
C 41.00	C 41.00	Bilanzposten und außerbilanzielle Posten – zusätzliche Aufschlüsselung der Risikopositionen
C 42.00	C 42.00	Alternative Eigenmitteldefinition
C 43.00	C 43.00.a	Aufschlüsselung der Bestandteile der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote: Außerbilanzielle Posten, Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Handelsbuch
C 43.00	C 43.00.b	Aufschlüsselung der Bestandteile der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote: Andere Risikopositionen, die nicht zum Handelsbuch gehören (Standardansatz)
C 43.00	C 43.00.c	Aufschlüsselung der Bestandteile der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote: Andere Risikopositionen, die nicht zum Handelsbuch gehören (IRB-Ansatz)
C 44.00	C 44.00	Allgemeine Angaben

Vorlage	Tabellen-kennung	Tabellenbezeichnung
C 45.00	C 45.00.a	Berechnung der Verschuldungsquote
C 45.00	C 45.00.b	Berechnung der Verschuldungsquote - Durchschnitt
C 46.00	C 46.00.a	Unternehmen, die zu Rechnungslegungszwecken konsolidiert werden, aber nicht unter den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen (I)
C 46.00	C 46.00.b	Unternehmen, die zu Rechnungslegungszwecken konsolidiert werden, aber nicht unter den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen (II)
C 46.00	C 46.00.c	Unternehmen, die zu Rechnungslegungszwecken konsolidiert werden, aber nicht unter den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen (III)
C 51.00	C 51.00.a	Liquiditätsdeckung. Liquide Aktiva (I). Insgesamt
C 51.00	C 51.00.b	Liquiditätsdeckung. Liquide Aktiva (II). Insgesamt
C 51.00	C 51.00.w	Liquiditätsdeckung. Liquide Aktiva (I). Bedeutende Währungen
C 51.00	C 51.00.x	Liquiditätsdeckung. Liquide Aktiva (II). Bedeutende Währungen
C 52.00	C 52.00.a	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (I). Insgesamt
C 52.00	C 52.00.b	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (II) Insgesamt
C 52.00	C 52.00.c	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (III) Insgesamt
C 52.00	C 52.00.d	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (IV). Insgesamt
C 52.00	C 52.00.w	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (I). Bedeutende Währungen
C 52.00	C 52.00.x	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (II) Bedeutende Währungen
C 52.00	C 52.00.y	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (III) Bedeutende Währungen
C 52.00	C 52.00.z	Liquiditätsdeckung. Abflüsse (IV). Bedeutende Währungen
C 53.00	C 53.00.a	Liquiditätsdeckung. Zuflüsse (I) Insgesamt
C 53.00	C 53.00.b	Liquiditätsdeckung. Zuflüsse (II). Insgesamt
C 53.00	C 53.00.c	Liquiditätsdeckung. Zuflüsse (III). Insgesamt
C 53.00	C 53.00.w	Liquiditätsdeckung. Zuflüsse (I) Bedeutende Währungen
C 53.00	C 53.00.x	Liquiditätsdeckung. Zuflüsse (II). Bedeutende Währungen
C 53.00	C 53.00.y	Liquiditätsdeckung. Zuflüsse (III). Bedeutende Währungen
C 54.00	C 54.00.a	Liquiditätsdeckung. Collateral Swaps. Insgesamt
C 54.00	C 54.00.w	Liquiditätsdeckung. Collateral Swaps. Bedeutende Währungen
C 60.00	C 60.00.a	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern (I). Insgesamt
C 60.00	C 60.00.b	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern (II). Insgesamt
C 60.00	C 60.00.w	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern (I). Bedeutende Währungen
C 60.00	C 60.00.x	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern (II). Bedeutende Währungen
C 61.00	C 61.00.a	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten (I). Insgesamt
C 61.00	C 61.00.b	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten (II). Insgesamt
C 61.00	C 61.00.w	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten (I). Bedeutende Währungen
C 61.00	C 61.00.x	Stabile Refinanzierung. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten (II). Bedeutende Währungen

Vorlage	Tabellen-kennung	Tabellenbezeichnung
F 00.01	F 00.01	Art der Meldung (FINREP)
F 01.01	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
F 01.02	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
F 01.03	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
F 02.00	F 02.00	Gewinn-und Verlustrechnung
F 03.00	F 03.00	Gesamtergebnisrechnung
F 04.01	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 04.02	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 04.03	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 04.04	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 04.05	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
F 04.06	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Zum Handelsbuch gehörende finanzielle Vermögenswerte
F 04.07	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete, nicht zum Handelsbuch gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
F 04.08	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Zum beizulegenden Zeitwert bewertete, nicht zum Handelsbuch gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
F 04.09	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Nach einer Kostenmethode bewertete, nicht zum Handelsbuch gehörende Schuldtitel
F 04.10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei: Sonstige nicht zum Handelsbuch gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 05.00	F 05.00	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkten
F 06.00	F 06.00	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen nach NACE-Codes
F 07.00	F 07.00	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind
F 08.01	F 08.01.a	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Produkten und Gegenparteien (a)
F 08.01	F 08.01.b	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Produkten und Gegenparteien (b)
F 08.02	F 08.02	Nachrangige Verbindlichkeiten
F 09.01	F 09.01	Außerbilanzielle Posten mit Kreditrisiko: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
F 09.02	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
F 10.00	F 10.00	Derivate: Handel
F 11.01	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und der Absicherung
F 11.02	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gemäß nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos

Vorlage	Tabellen-kennung	Tabellenbezeichnung
F 12.00	F 12.00	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten
F 13.01	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
F 13.02	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte [am Berichtsstichtag gehaltene] Sicherheiten
F 13.03	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
F 14.00	F 14.00	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
F 15.00	F 15.00.a	Als Sicherheit hinterlegte finanzielle Vermögenswerte: Ausbuchung und finanzielle Verbindlichkeiten in Verbindung mit übertragenen finanziellen Vermögenswerten (a)
F 15.00	F 15.00.b	Als Sicherheit hinterlegte finanzielle Vermögenswerte: Ausbuchung und finanzielle Verbindlichkeiten in Verbindung mit übertragenen finanziellen Vermögenswerten (b)
F 16.01	F 16.01.a	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Gegenparteien (a)
F 16.01	F 16.01.b	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Gegenparteien (b)
F 16.02	F 16.02	Bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten realisierte Gewinne und Verluste, aufgeschlüsselt nach Instrumenten
F 16.03	F 16.03	Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrumenten
F 16.04	F 16.04	Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiken
F 16.05	F 16.05	Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrumenten
F 16.06	F 16.06	Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 16.07	F 16.07.a	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (a)
F 16.07	F 16.07.b	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (b)
F 17.01	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
F 17.02	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Forderungen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
F 17.03	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
F 20.01	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
F 20.02	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
F 20.03	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
F 20.04	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
F 20.05	F 20.05.a	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Posten mit Kreditrisiko nach Sitz der Gegenpartei (a)
F 20.05	F 20.05.b	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Posten mit Kreditrisiko nach Sitz der Gegenpartei (b)
F 20.06	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
F 20.07	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen nach NACE-Codes, nach Sitz der Gegenpartei

Vorlage	Tabellen-kennung	Tabellenbezeichnung
F 21.00	F 21.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die zu Operating-Leasingverhältnissen gehören
F 22.01	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
F 22.02	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
F 30.01	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
F 30.02	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
F 31.01	F 31.01	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
F 31.02	F 31.02	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Transaktionen mit
F 40.01	F 40.01	Gruppenstruktur: „nach einzelnen Unternehmen“
F 40.02	F 40.02	Gruppenstruktur: „nach einzelnen Instrumenten“
F 41.01	F 41.01	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten
F 41.02	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
F 41.03	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente
F 42.00	F 42.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert
F 43.00	F 43.00	Rückstellungen
F 44.01	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
F 44.02	F 44.02	Veränderungen bei leistungsorientierten Plänen und Leistungen an Arbeitnehmer
F 44.03	F 44.03	[Mit Personalaufwendungen verbundene] Nachrichtliche Positionen
F 45.01	F 45.01	Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
F 45.02	F 45.02	Gewinne und Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller, nicht zur Veräußerung gehaltener Vermögenswerte
F 45.03	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
F 46.00	F 46.00	Eigenkapitalveränderungsrechnung

Tabellenachsen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 00.01	Spalte	010	Art der Meldung
C 00.01	Zeile	010	Rechnungslegungsrahmen
C 00.01	Zeile	020	Melde-Ebene
C 01.00	Spalte	010	Betrag
C 01.00	Zeile	010	EIGENMITTEL
C 01.00	Zeile	015	KERNKAPITAL
C 01.00	Zeile	020	HARTES KERNKAPITAL
C 01.00	Zeile	030	Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente
C 01.00	Zeile	040	Eingezahlte Kapitalinstrumente

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 01.00	Zeile	050	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente
C 01.00	Zeile	060	Agio
C 01.00	Zeile	070	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals
C 01.00	Zeile	080	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals
C 01.00	Zeile	090	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals
C 01.00	Zeile	091	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals
C 01.00	Zeile	092	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Erwerb eigener Instrumente des harten Kernkapitals
C 01.00	Zeile	130	Einbehaltene Gewinne
C 01.00	Zeile	140	In den Vorjahren einbehaltene Gewinne
C 01.00	Zeile	150	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust
C 01.00	Zeile	160	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbarer Gewinn oder Verlust
C 01.00	Zeile	170	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende
C 01.00	Zeile	180	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
C 01.00	Zeile	200	Sonstige Rücklagen
C 01.00	Zeile	210	Fonds für allgemeine Bankrisiken
C 01.00	Zeile	220	Vorübergehende Anpassungen aufgrund bestandsgeschützter Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals
C 01.00	Zeile	230	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen
C 01.00	Zeile	240	Vorübergehende Anpassungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen
C 01.00	Zeile	250	Durch Abzugs- und Korrekturposten bedingte Anpassungen am harten Kernkapital
C 01.00	Zeile	260	(-) Aus verbrieften Aktiva resultierender Eigenkapitalanstieg
C 01.00	Zeile	270	Rücklagen zur Absicherung von Zahlungsströmen
C 01.00	Zeile	280	Kumulierte Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen beim eigenen Kreditrisiko aus zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten
C 01.00	Zeile	285	Zeitwertbilanzierte Gewinne und Verluste, die aus dem institutseigenen Kreditrisiko aus Derivatverbindlichkeiten resultieren.
C 01.00	Zeile	290	(-) Durch die Pflicht zur vorsichtigen Bewertung bedingte Wertanpassungen
C 01.00	Zeile	300	Geschäfts- oder Firmenwert
C 01.00	Zeile	310	Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert
C 01.00	Zeile	320	(-) In die Bewertung wesentlicher Beteiligungen einbezogener Geschäfts- oder Firmenwert
C 01.00	Zeile	330	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden
C 01.00	Zeile	340	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
C 01.00	Zeile	350	Bruttobetrag der sonstigen immateriellen Vermögenswerte
C 01.00	Zeile	360	Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 01.00	Zeile	370	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden
C 01.00	Zeile	380	(-) Nach dem IRB-Ansatz berechneter Fehlbetrag bei den Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste
C 01.00	Zeile	390	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage
C 01.00	Zeile	400	Bruttobetrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage
C 01.00	Zeile	410	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden
C 01.00	Zeile	420	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf
C 01.00	Zeile	430	(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital
C 01.00	Zeile	440	(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (siehe 1.2.10)
C 01.00	Zeile	450	(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann
C 01.00	Zeile	460	(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann
C 01.00	Zeile	470	(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann
C 01.00	Zeile	471	(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann
C 01.00	Zeile	472	(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann
C 01.00	Zeile	480	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 01.00	Zeile	490	(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren
C 01.00	Zeile	500	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 01.00	Zeile	510	(-) Über die Schwelle von 17,65 % hinausgehender Betrag
C 01.00	Zeile	520	Sonstige vorübergehende Anpassungen am harten Kernkapital
C 01.00	Zeile	524	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital
C 01.00	Zeile	529	Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital - Sonstige
C 01.00	Zeile	530	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL
C 01.00	Zeile	540	Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente
C 01.00	Zeile	550	Eingezahlte Kapitalinstrumente
C 01.00	Zeile	560	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente
C 01.00	Zeile	570	Agio
C 01.00	Zeile	580	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 01.00	Zeile	590	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
C 01.00	Zeile	620	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
C 01.00	Zeile	621	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
C 01.00	Zeile	622	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Erwerb eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
C 01.00	Zeile	660	Vorübergehende Anpassungen aufgrund bestandsgeschützter Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals
C 01.00	Zeile	670	Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente
C 01.00	Zeile	680	Vorübergehende Anpassungen aufgrund von im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten
C 01.00	Zeile	690	(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital
C 01.00	Zeile	700	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 01.00	Zeile	710	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 01.00	Zeile	720	(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten
C 01.00	Zeile	730	Sonstige vorübergehende Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital
C 01.00	Zeile	740	(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)
C 01.00	Zeile	744	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital
C 01.00	Zeile	748	Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital - Sonstige
C 01.00	Zeile	750	ERGÄNZUNGSKAPITAL
C 01.00	Zeile	760	Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen
C 01.00	Zeile	770	Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen
C 01.00	Zeile	780	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen
C 01.00	Zeile	790	Agio
C 01.00	Zeile	800	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals
C 01.00	Zeile	810	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals
C 01.00	Zeile	840	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals
C 01.00	Zeile	841	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals
C 01.00	Zeile	842	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Erwerb eigener Instrumente des Ergänzungskapitals
C 01.00	Zeile	880	Vorübergehende Anpassungen aufgrund bestandsgeschützter Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen
C 01.00	Zeile	890	Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente
C 01.00	Zeile	900	Vorübergehende Anpassungen aufgrund von im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten
C 01.00	Zeile	910	Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach dem IRB-Ansatz

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 01.00	Zeile	920	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz
C 01.00	Zeile	930	(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital
C 01.00	Zeile	940	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 01.00	Zeile	950	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 01.00	Zeile	960	Sonstige vorübergehende Anpassungen am Ergänzungskapital
C 01.00	Zeile	970	(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten(Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)
C 01.00	Zeile	974	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital
C 01.00	Zeile	978	Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital - Sonstige
C 02.00	Spalte	010	Betrag
C 02.00	Zeile	010	GESAMTFORDERUNGSBETRAG
C 02.00	Zeile	020	Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 93 CRR
C 02.00	Zeile	030	Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 91 Absätze 1 und 2 und Artikel 92 CRR
C 02.00	Zeile	040	RISIKOGEWICHTETE FORDERUNGSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN
C 02.00	Zeile	050	Standardansatz (SA)
C 02.00	Zeile	060	Risikopositionsklassen nach Standardansatz unter Ausschluss von Verbriefungspositionen
C 02.00	Zeile	070	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 02.00	Zeile	080	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
C 02.00	Zeile	090	Öffentliche Stellen
C 02.00	Zeile	100	Multilaterale Entwicklungsbanken
C 02.00	Zeile	110	Internationale Organisationen
C 02.00	Zeile	120	Institute
C 02.00	Zeile	130	Unternehmen
C 02.00	Zeile	140	Mengengeschäft
C 02.00	Zeile	150	Durch Immobilien besichert
C 02.00	Zeile	160	Ausgefallene Positionen
C 02.00	Zeile	170	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
C 02.00	Zeile	180	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 02.00	Zeile	190	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 02.00	Zeile	200	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
C 02.00	Zeile	210	Eigenkapital
C 02.00	Zeile	211	Sonstige Positionen
C 02.00	Zeile	220	Verbriefungspositionen nach dem SA
C 02.00	Zeile	230	Davon: Wiederverbriefungen
C 02.00	Zeile	240	Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)
C 02.00	Zeile	250	IRB-Ansätze, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden
C 02.00	Zeile	260	Zentralstaaten und Zentralbanken
C 02.00	Zeile	270	Institute
C 02.00	Zeile	280	Unternehmen - KMU
C 02.00	Zeile	290	Unternehmen - Spezialfinanzierungen
C 02.00	Zeile	300	Unternehmen - Sonstige
C 02.00	Zeile	310	IRB-Ansätze, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren genutzt werden
C 02.00	Zeile	320	Zentralstaaten und Zentralbanken
C 02.00	Zeile	330	Institute
C 02.00	Zeile	340	Unternehmen - KMU
C 02.00	Zeile	350	Unternehmen - Spezialfinanzierungen
C 02.00	Zeile	360	Unternehmen - Sonstige
C 02.00	Zeile	370	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, KMU
C 02.00	Zeile	380	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, keine KMU
C 02.00	Zeile	390	Mengengeschäft – Qualifiziert revolvierend
C 02.00	Zeile	400	Mengengeschäft - Sonstige KMU
C 02.00	Zeile	410	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU
C 02.00	Zeile	420	Eigenkapital nach IRB
C 02.00	Zeile	430	Verbriefungspositionen nach IRB
C 02.00	Zeile	440	Davon: Wiederverbriefungen
C 02.00	Zeile	450	Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind
C 02.00	Zeile	460	Forderungsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP
C 02.00	Zeile	490	GESAMTFORDERUNGSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN
C 02.00	Zeile	500	Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch
C 02.00	Zeile	510	Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch
C 02.00	Zeile	520	GESAMTFORDERUNGSBETRAG FÜR POSITIONS-;FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 02.00	Zeile	530	Forderungsbetrag für Positions- Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)
C 02.00	Zeile	540	Börsengehandelte Schuldtitel
C 02.00	Zeile	550	Eigenkapital
C 02.00	Zeile	560	Fremdwährungen
C 02.00	Zeile	570	Warenpositionen
C 02.00	Zeile	580	Forderungsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)
C 02.00	Zeile	590	GESAMTFORDERUNGSBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)
C 02.00	Zeile	600	Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)
C 02.00	Zeile	610	Standardansatz (SA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)
C 02.00	Zeile	620	Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)
C 02.00	Zeile	630	ZUSÄTZLICHER FORDERUNGSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN
C 02.00	Zeile	640	GESAMTFORDERUNGSBETRAG FÜR ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG
C 02.00	Zeile	650	Fortgeschrittene Methode
C 02.00	Zeile	660	Standardmethode
C 02.00	Zeile	670	Auf OEM-Grundlage
C 02.00	Zeile	680	GESAMTFORDERUNGSBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH
C 02.00	Zeile	690	SONSTIGE FORDERUNGSBETRÄGE
C 02.00	Zeile	710	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Art. 458
C 02.00	Zeile	720	Davon: Anforderungen für Großkredite
C 02.00	Zeile	730	Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien
C 02.00	Zeile	740	Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche
C 02.00	Zeile	750	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Art. 459
C 02.00	Zeile	760	Davon: Zusätzliche Forderungsbeträge aufgrund von Artikel 3 CRR
C 03.00	Spalte	010	Betrag
C 03.00	Zeile	010	Quote des harten Kernkapitals
C 03.00	Zeile	020	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) beim harten Kernkapital
C 03.00	Zeile	030	Quote des Kernkapitals
C 03.00	Zeile	040	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) beim Kernkapital
C 03.00	Zeile	050	Gesamtkapitalquote
C 03.00	Zeile	060	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) beim Gesamtkapital
C 03.00	Zeile	070	Harte Kernkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 03.00	Zeile	080	Zielquote für das harte Kernkapital aufgrund von Anpassungen nach Säule II
C 03.00	Zeile	090	Kernkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II
C 03.00	Zeile	100	Zielquote für das Kernkapital aufgrund von Anpassungen nach Säule II
C 03.00	Zeile	110	Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II
C 03.00	Zeile	120	Zielquote für das Gesamtkapital aufgrund von Anpassungen nach Säule II
C 04.00	Spalte	010	Betrag
C 04.00	Zeile	009	Latente Steueransprüche und Steuerschulden
C 04.00	Zeile	010	Latente Steueransprüche insgesamt
C 04.00	Zeile	020	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche
C 04.00	Zeile	030	Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche
C 04.00	Zeile	040	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche
C 04.00	Zeile	050	Latente Steuerschulden insgesamt
C 04.00	Zeile	060	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können
C 04.00	Zeile	070	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können
C 04.00	Zeile	080	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind
C 04.00	Zeile	090	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind
C 04.00	Zeile	099	Rückstellungen und erwartete Verluste
C 04.00	Zeile	100	Nach dem IRB-Ansatz berechneter Überschuss (+) oder Fehlbetrag (-) bei den Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertanpassungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verluste bei nicht ausgefallenen Risikopositionen
C 04.00	Zeile	110	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertanpassungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können
C 04.00	Zeile	120	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen
C 04.00	Zeile	130	Spezifische Kreditrisikoanpassungen
C 04.00	Zeile	131	Zusätzliche Wertanpassungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel
C 04.00	Zeile	140	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste
C 04.00	Zeile	145	Nach dem IRB-Ansatz berechneter Überschuss (+) oder Fehlbetrag (-) bei den spezifischen Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste für ausgefallene Risikopositionen
C 04.00	Zeile	150	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen
C 04.00	Zeile	155	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste
C 04.00	Zeile	160	Risikogewichtete Forderungsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses
C 04.00	Zeile	170	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt
C 04.00	Zeile	180	Risikogewichtete Forderungsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 04.00	Zeile	189	Schwellenwerte für Abzüge vom harten Kernkapital
C 04.00	Zeile	190	Nicht abzugsfähiger Schwellenwert für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	200	CET1-Schwelle 10 %
C 04.00	Zeile	210	CET1-Schwelle 17,65 %
C 04.00	Zeile	220	Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel
C 04.00	Zeile	229	Kapitalbeteiligungen bei Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	230	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen
C 04.00	Zeile	240	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	250	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	260	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	270	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	280	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	290	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	291	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	292	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	293	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	300	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen
C 04.00	Zeile	310	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	320	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	330	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	340	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 04.00	Zeile	350	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	360	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	361	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	362	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	363	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	370	Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen
C 04.00	Zeile	380	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	390	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	400	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	410	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	420	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	430	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	431	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	432	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	433	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	439	Kapitalbeteiligungen bei Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	440	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen
C 04.00	Zeile	450	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	460	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	470	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	480	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	490	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 04.00	Zeile	500	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	501	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	502	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	503	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	510	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen
C 04.00	Zeile	520	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	530	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	540	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	550	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	560	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	570	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	571	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	572	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	573	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	580	Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen
C 04.00	Zeile	590	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	600	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	610	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	620	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	630	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	640	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	641	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 04.00	Zeile	642	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 04.00	Zeile	643	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen
C 04.00	Zeile	649	Gesamtsumme der risikogewichteten Vermögenswerte von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden
C 04.00	Zeile	650	Risikogewichtete Forderungsbeträge von Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden
C 04.00	Zeile	660	Risikogewichtete Forderungsbeträge von Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden
C 04.00	Zeile	670	Risikogewichtete Forderungsbeträge von Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden
C 04.00	Zeile	679	Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln
C 04.00	Zeile	680	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme
C 04.00	Zeile	690	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme
C 04.00	Zeile	700	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme
C 04.00	Zeile	710	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme
C 04.00	Zeile	720	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme
C 04.00	Zeile	730	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme
C 04.00	Zeile	739	Kapitalpuffer
C 04.00	Zeile	740	Kombinierte Kapitalpufferanforderung
C 04.00	Zeile	750	Kapitalerhaltungspuffer
C 04.00	Zeile	760	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden
C 04.00	Zeile	770	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer
C 04.00	Zeile	780	Systemrisikopuffer
C 04.00	Zeile	790	Puffer für systemrelevante Institute
C 04.00	Zeile	800	Puffer für global systemrelevante Institute
C 04.00	Zeile	810	Puffer für sonstige systemrelevante Institute
C 04.00	Zeile	819	Anforderungen der Säule II
C 04.00	Zeile	820	Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit Anpassungen nach Säule II
C 04.00	Zeile	829	Zusatzangaben für Wertpapierfirmen
C 04.00	Zeile	830	Anfangskapital
C 04.00	Zeile	840	Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten
C 04.00	Zeile	845	Zusatzangaben für die Berechnung der Meldeschwellen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 04.00	Zeile	850	Nicht inländische Ursprungsrisiken
C 04.00	Zeile	860	Ursprungsrisiken insgesamt
C 04.00	Zeile	865	Basel-I-Untergrenze
C 04.00	Zeile	870	Anpassungen an den Gesamteigenmitteln
C 04.00	Zeile	880	Vollständige Anpassung der Eigenmittel an die Basel-I-Untergrenze
C 04.00	Zeile	890	Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze
C 04.00	Zeile	900	Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze - Alternativer Standardansatz
C 05.01	Spalte	010	Anpassungen am harten Kernkapital
C 05.01	Spalte	020	Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital
C 05.01	Spalte	030	Anpassungen am Ergänzungskapital
C 05.01	Spalte	040	In die risikogewichteten Vermögenswerte (RWA) aufgenommene Anpassungen
C 05.01	Spalte	049	Nachrichtliche Positionen
C 05.01	Spalte	050	Anwendbarer Prozentsatz
C 05.01	Spalte	060	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
C 05.01	Zeile	010	1. ANPASSUNGEN INSGESAMT
C 05.01	Zeile	020	BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE
C 05.01	Zeile	030	1.1.1 Bestandsgeschützte Instrumente: Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen
C 05.01	Zeile	040	1.1.1.1 Instrumente, die nach der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel galten
C 05.01	Zeile	050	1.1.1.2 Instrumente, die von Instituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss
C 05.01	Zeile	060	1.1.2 Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen
C 05.01	Zeile	070	1.2 MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND GLEICHWERTIGE BETEILIGUNGEN
C 05.01	Zeile	080	1.2.1 Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen
C 05.01	Zeile	090	1.2.2 Vorübergehende Erfassung von Minderheitsbeteiligungen, qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln
C 05.01	Zeile	091	1.2.3 Vorübergehende Erfassung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln
C 05.01	Zeile	092	1.2.4 Vorübergehende Erfassung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln
C 05.01	Zeile	100	1.3 ANPASSUNGEN AN ABZÜGEN
C 05.01	Zeile	110	1.3.1 Nicht realisierte Gewinne und Verluste
C 05.01	Zeile	120	1.3.1.1 Nicht realisierte Gewinne
C 05.01	Zeile	130	1.3.1.2 Nicht realisierte Verluste

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 05.01	Zeile	133	1.3.1.3 Nicht realisierte Gewinne aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar „des von der Union übernommenen IAS 39
C 05.01	Zeile	136	1.3.1.4 Nicht realisierte Verluste aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen IAS 39
C 05.01	Zeile	138	1.3.1.5 Zeitwertbilanzierte Gewinne und Verluste, die aus dem institutseigenen Kreditrisiko aus Derivatverbindlichkeiten resultieren
C 05.01	Zeile	140	1.3.2 Abzüge
C 05.01	Zeile	150	1.3.2.1. Verluste des laufenden Geschäftsjahres
C 05.01	Zeile	160	1.3.2.2. Immaterielle Vermögenswerte
C 05.01	Zeile	170	1.3.2.3. Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche
C 05.01	Zeile	180	1.3.2.4. Nach dem IRB-Ansatz berechneter Fehlbetrag bei den Rückstellungen für erwartete Verluste
C 05.01	Zeile	190	1.3.2.5. Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage
C 05.01	Zeile	194	Davon: Einführung von Änderungen an IAS 19 - positiver Posten
C 05.01	Zeile	198	Davon: Einführung von Änderungen an IAS 19 - negativer Posten
C 05.01	Zeile	200	1.3.2.6. Eigene Instrumente
C 05.01	Zeile	210	1.3.2.6.1 Eigene Instrumente des harten Kernkapitals
C 05.01	Zeile	211	Davon: Direkte Positionen
C 05.01	Zeile	212	Davon: Indirekte Positionen
C 05.01	Zeile	220	1.3.2.6.2 Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
C 05.01	Zeile	221	Davon: Direkte Positionen
C 05.01	Zeile	222	Davon: Indirekte Positionen
C 05.01	Zeile	230	1.3.2.6.3 Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals
C 05.01	Zeile	231	Davon: Direkte Positionen
C 05.01	Zeile	232	Davon: Indirekte Positionen
C 05.01	Zeile	240	1.3.2.7. Überkreuzbeteiligungen
C 05.01	Zeile	250	1.3.2.7.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital
C 05.01	Zeile	260	1.3.2.7.1.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	270	1.3.2.7.1.2 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	280	1.3.2.7.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital
C 05.01	Zeile	290	1.3.2.7.2.1 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 05.01	Zeile	300	1.3.2.7.2.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	310	1.3.2.7.3 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital
C 05.01	Zeile	320	1.3.2.7.2.1 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	330	1.3.2.7.3.2 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	340	1.3.2.8. Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	350	1.3.2.8.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	360	1.3.2.8.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	370	1.3.2.8.3 Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	380	1.3.2.9 Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	390	1.3.2.10 Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	400	1.3.2.10.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	410	1.3.2.10.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	420	1.3.2.10.3 Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
C 05.01	Zeile	425	1.3.2.11 Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals
C 05.01	Zeile	430	1.3.3 Zusätzliche Korrekturposten und Abzüge
C 05.02	Spalte	010	Betrag der Instrumente zuzüglich des verbundenen Agios
C 05.02	Spalte	020	Grundlage für die Berechnung der Obergrenze
C 05.02	Spalte	030	Anwendbarer Prozentsatz
C 05.02	Spalte	040	Obergrenze
C 05.02	Spalte	050	Die Bestandsschutzobergrenzen übersteigender Betrag
C 05.02	Spalte	060	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
C 05.02	Zeile	010	1. Instrumente, die nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG angerechnet werden konnten
C 05.02	Zeile	020	2. Instrumente, die vorbehaltlich der Obergrenze des Artikels 467 nach Artikel 57 Buchstabe a und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG angerechnet werden konnten
C 05.02	Zeile	030	2.1 Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 05.02	Zeile	040	2.2 Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz
C 05.02	Zeile	050	2.2.1 Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit nach dem Berichtsstichtag, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen des Artikels 49 CRR erfüllen
C 05.02	Zeile	060	2.2.2 Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit nach dem Berichtsstichtag, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin nicht die Bedingungen des Artikels 49 CRR erfüllen
C 05.02	Zeile	070	2.2.3 Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit vor dem oder am 20. Juli 2011 , die nach dem effektiven Fälligkeitstermin nicht die Bedingungen des Artikels 49 CRR erfüllen
C 05.02	Zeile	080	2.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag
C 05.02	Zeile	090	3. Posten, die vorbehaltlich der Obergrenze des Artikels 468 nach Artikel 57 Buchstaben f, g oder h angerechnet werden konnten
C 05.02	Zeile	100	3.1 Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt
C 05.02	Zeile	110	3.2 Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz
C 05.02	Zeile	120	3.2.1 Posten mit Kündigungsmöglichkeit nach dem Berichtsstichtag, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen des Artikels 60 CRR erfüllen
C 05.02	Zeile	130	3.2.2 Posten mit Kündigungsmöglichkeit nach dem Berichtsstichtag, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin nicht die Bedingungen des Artikels 60 CRR erfüllen
C 05.02	Zeile	140	3.2.3 Posten mit Kündigungsmöglichkeit vor dem oder am 20. Juli 2011 , die nach dem effektiven Fälligkeitstermin nicht die Bedingungen des Artikels 60 CRR erfüllen
C 05.02	Zeile	150	3.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag
C 06.00	Spalte	009	IN DEN KONSOLIDIERUNGSKREIS EINBEZOGENE UNTERNEHMEN
C 06.00	Spalte	010	Name
C 06.00	Spalte	020	Code
C 06.00	Spalte	025	Unternehmenskennung (LEI)
C 06.00	Spalte	030	Institut oder gleichwertig (ja/nein)
C 06.00	Spalte	040	Datenumfang: vollkonsolidierte Einzelbasis (SF), teilkonsolidierte Einzelbasis (SP) oder teilkonsolidierte Basis (SC)
C 06.00	Spalte	050	Ländercode
C 06.00	Spalte	060	Höhe der Beteiligung (%)
C 06.00	Spalte	069	ANGABEN ZU UNTERNEHMEN, DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGEN
C 06.00	Spalte	070	Gesamtforderungsbetrag
C 06.00	Spalte	080	Kreditrisiko; Gegenparteiausfallrisiko; Verwässerungsrisiko, Vorleistungen und Abwicklungs-/Lieferrisiko
C 06.00	Spalte	090	Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko
C 06.00	Spalte	100	Operationelles Risiko
C 06.00	Spalte	110	Sonstige Forderungsbeträge
C 06.00	Spalte	120	Eigenmittel

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 06.00	Spalte	130	Davon: qualifizierte Eigenmittel
C 06.00	Spalte	140	Davon: Eigenmittelinstrumente, verbundene einbehaltene Gewinne, Agios und sonstige Rücklagen
C 06.00	Spalte	150	Kernkapital insgesamt
C 06.00	Spalte	160	Davon: qualifiziertes Kernkapital
C 06.00	Spalte	170	Davon: Eigenmittelinstrumente, verbundene einbehaltene Gewinne, Agios und sonstige Rücklagen
C 06.00	Spalte	180	Hartes Kernkapital
C 06.00	Spalte	190	Davon: Minderheitsbeteiligungen
C 06.00	Spalte	200	Davon: Eigenmittelinstrumente, verbundene einbehaltene Gewinne, Agios und sonstige Rücklagen
C 06.00	Spalte	210	Zusätzliches Kernkapital
C 06.00	Spalte	220	Davon: qualifiziertes zusätzliches Kernkapital
C 06.00	Spalte	230	Ergänzungskapital
C 06.00	Spalte	240	Davon: qualifiziertes Ergänzungskapital
C 06.00	Spalte	249	ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE
C 06.00	Spalte	250	Gesamtforderungsbetrag
C 06.00	Spalte	260	Kreditrisiko; Gegenparteiausfallrisiko; Verwässerungsrisiko, Vorleistungen und Abwicklungs-/Lieferrisiko
C 06.00	Spalte	270	Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko
C 06.00	Spalte	280	Operationelles Risiko
C 06.00	Spalte	290	Sonstige Forderungsbeträge
C 06.00	Spalte	300	Zu den konsolidierten Eigenmitteln zählende qualifizierte Eigenmittel
C 06.00	Spalte	310	Zum konsolidierten Kernkapital zählende qualifizierte Kernkapitalinstrumente
C 06.00	Spalte	320	Zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnete Minderheitsbeteiligungen
C 06.00	Spalte	330	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende qualifizierte Kernkapitalinstrumente
C 06.00	Spalte	340	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente
C 06.00	Spalte	350	NACHRICHTLICHE POSITION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
C 06.00	Spalte	360	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL
C 06.00	Spalte	370	DAVON: HARTES KERNKAPITAL
C 06.00	Spalte	380	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL
C 06.00	Spalte	390	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS
C 06.00	Spalte	400	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
C 06.00	Spalte	409	KAPITALPUFFER

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 06.00	Spalte	410	KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNGEN
C 06.00	Spalte	420	KAPITALERHALTUNGSPUFFER
C 06.00	Spalte	430	INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER
C 06.00	Spalte	440	KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN
C 06.00	Spalte	450	SYSTEMRISIKOPUFFER
C 06.00	Spalte	460	PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
C 06.00	Spalte	470	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
C 06.00	Spalte	480	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
C 06.00	Zeile	999	Offen
C 07.00.a	Spalte	010	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 07.00.a	Spalte	020	Davon: aus Beiträgen zum Ausfallfonds
C 07.00.a	Spalte	030	(-) Mit der Ursprungsrisikoposition verbundene Wertanpassungen und Rückstellungen
C 07.00.a	Spalte	040	Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
C 07.00.a	Spalte	048	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN RISIKOPOSITIONSBETRAG
C 07.00.a	Spalte	049	Besicherung ohne Sicherheitsleistung: Angepasste Werte (Ga)
C 07.00.a	Spalte	050	(-) Garantien
C 07.00.a	Spalte	060	(-) Kreditderivate
C 07.00.a	Spalte	069	Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 07.00.a	Spalte	070	Finanzielle Sicherheiten: Einfache Methode
C 07.00.a	Spalte	080	(-) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 07.00.a	Spalte	089	Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung
C 07.00.a	Spalte	090	(-) Abflüsse insgesamt
C 07.00.a	Spalte	100	Zuflüsse insgesamt (+)
C 07.00.a	Spalte	110	Netto-Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 07.00.a	Spalte	119	Techniken zur Kreditrisikominderung mit Auswirkungen auf den Risikopositionsbetrag: Besicherung mit Sicherheitsleistung. Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten
C 07.00.a	Spalte	120	Volatilitätsanpassung der Risikoposition
C 07.00.a	Spalte	130	(-) CRM Finanzielle Sicherheiten: angepasster Wert (CVAM)
C 07.00.a	Spalte	140	Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen
C 07.00.a	Spalte	150	Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)
C 07.00.a	Spalte	159	Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 07.00.a	Spalte	160	0 %
C 07.00.a	Spalte	170	20 %
C 07.00.a	Spalte	180	50 %
C 07.00.a	Spalte	190	100 %
C 07.00.a	Spalte	200	Risikopositionswert
C 07.00.a	Spalte	215	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 07.00.a	Spalte	220	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 07.00.a	Spalte	230	Davon: Mit einer Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratinagentur
C 07.00.a	Spalte	240	Davon: Mit einer von einem Zentralstaat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung
C 07.00.a	Zeile	010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 07.00.a	Zeile	020	Davon: KMU
C 07.00.a	Zeile	030	Davon: KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird
C 07.00.a	Zeile	040	Davon: Durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien
C 07.00.a	Zeile	050	Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes
C 07.00.a	Zeile	060	Davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes
C 07.00.a	Zeile	065	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH FORDERUNGSARTEN
C 07.00.a	Zeile	070	Bilanzwirksame Risikopositionen mit Kreditrisiko
C 07.00.a	Zeile	080	Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko
C 07.00.a	Zeile	085	Risikopositionen / Transaktionen mit Kreditrisiko
C 07.00.a	Zeile	090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
C 07.00.a	Zeile	100	Davon: Zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet
C 07.00.a	Zeile	110	Derivate & Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
C 07.00.a	Zeile	120	Davon: Zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet
C 07.00.a	Zeile	130	Aus produktübergreifendem vertraglichem Netting
C 07.00.a	Zeile	135	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN
C 07.00.a	Zeile	140	0 %
C 07.00.a	Zeile	150	2 %
C 07.00.a	Zeile	160	4 %
C 07.00.a	Zeile	170	10 %
C 07.00.a	Zeile	180	20 %
C 07.00.a	Zeile	190	35 %

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 07.00.a	Zeile	200	50 %
C 07.00.a	Zeile	210	70 %
C 07.00.a	Zeile	220	75 %
C 07.00.a	Zeile	230	100 %
C 07.00.a	Zeile	240	150 %
C 07.00.a	Zeile	250	250 %
C 07.00.a	Zeile	260	370 %
C 07.00.a	Zeile	270	1250 %
C 07.00.a	Zeile	280	Sonstige Risikogewichte
C 07.00.a	Blatt	001	Insgesamt
C 07.00.a	Blatt	002	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 07.00.a	Blatt	003	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
C 07.00.a	Blatt	004	Öffentliche Stellen
C 07.00.a	Blatt	005	Multilaterale Entwicklungsbanken
C 07.00.a	Blatt	006	Internationale Organisationen
C 07.00.a	Blatt	007	Institute
C 07.00.a	Blatt	008	Unternehmen
C 07.00.a	Blatt	009	Mengengeschäft
C 07.00.a	Blatt	010	Durch Immobilien besichert
C 07.00.a	Blatt	011	Ausgefallene Positionen
C 07.00.a	Blatt	012	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
C 07.00.a	Blatt	013	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 07.00.a	Blatt	014	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
C 07.00.a	Blatt	015	Forderungen in Form von OGA
C 07.00.a	Blatt	016	Beteiligungspositionen
C 07.00.a	Blatt	017	Sonstige Positionen
C 07.00.b	Spalte	200	Risikopositionswert
C 07.00.b	Spalte	210	Davon: Durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 07.00.b	Zeile	010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 07.00.b	Zeile	020	Davon: KMU
C 07.00.b	Zeile	030	Davon: KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 07.00.b	Zeile	040	Davon: Durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien
C 07.00.b	Zeile	050	Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes
C 07.00.b	Zeile	060	Davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes
C 07.00.b	Zeile	065	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH FORDERUNGSARTEN
C 07.00.b	Zeile	070	Bilanzwirksame Risikopositionen mit Kreditrisiko
C 07.00.b	Zeile	080	Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko
C 07.00.b	Zeile	085	Risikopositionen / Transaktionen mit Kreditrisiko
C 07.00.b	Zeile	090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
C 07.00.b	Zeile	100	Davon: Zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet
C 07.00.b	Zeile	110	Derivate & Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
C 07.00.b	Zeile	120	Davon: Zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet
C 07.00.b	Zeile	130	Aus produktübergreifendem vertraglichem Netting
C 07.00.b	Zeile	135	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN
C 07.00.b	Zeile	140	0 %
C 07.00.b	Zeile	150	2 %
C 07.00.b	Zeile	160	4 %
C 07.00.b	Zeile	170	10 %
C 07.00.b	Zeile	180	20 %
C 07.00.b	Zeile	190	35 %
C 07.00.b	Zeile	200	50 %
C 07.00.b	Zeile	210	70 %
C 07.00.b	Zeile	220	75 %
C 07.00.b	Zeile	230	100 %
C 07.00.b	Zeile	240	150 %
C 07.00.b	Zeile	250	250 %
C 07.00.b	Zeile	260	370 %
C 07.00.b	Zeile	270	1250 %
C 07.00.b	Zeile	280	Sonstige Risikogewichte
C 07.00.b	Blatt	001	Insgesamt
C 07.00.b	Blatt	002	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 07.00.b	Blatt	003	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 07.00.b	Blatt	004	Öffentliche Stellen
C 07.00.b	Blatt	005	Multilaterale Entwicklungsbanken
C 07.00.b	Blatt	006	Internationale Organisationen
C 07.00.b	Blatt	007	Institute
C 07.00.b	Blatt	008	Unternehmen
C 07.00.b	Blatt	009	Mengengeschäft
C 07.00.b	Blatt	010	Durch Immobilien besichert
C 07.00.b	Blatt	011	Ausgefallene Positionen
C 07.00.b	Blatt	012	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
C 07.00.b	Blatt	013	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 07.00.b	Blatt	014	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
C 07.00.b	Blatt	015	Forderungen in Form von OGA
C 07.00.b	Blatt	016	Beteiligungspositionen
C 07.00.b	Blatt	017	Sonstige Positionen
C 07.00.c	Spalte	010	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 07.00.c	Spalte	020	Davon: aus Beiträgen zum Ausfallfonds
C 07.00.c	Spalte	030	(-) Mit der Ursprungsrisikoposition verbundene Wertanpassungen und Rückstellungen
C 07.00.c	Spalte	040	Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
C 07.00.c	Spalte	048	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN RISIKOPOSITIONSBETRAG
C 07.00.c	Spalte	049	Besicherung ohne Sicherheitsleistung: Angepasste Werte (Ga)
C 07.00.c	Spalte	050	(-) Garantien
C 07.00.c	Spalte	060	(-) Kreditderivate
C 07.00.c	Spalte	069	Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 07.00.c	Spalte	070	Finanzielle Sicherheiten: Einfache Methode
C 07.00.c	Spalte	080	(-) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 07.00.c	Spalte	089	Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung
C 07.00.c	Spalte	090	(-) Abflüsse insgesamt
C 07.00.c	Spalte	100	Zuflüsse insgesamt (+)
C 07.00.c	Spalte	110	Netto-Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 07.00.c	Spalte	119	Techniken zur Kreditrisikominderung mit Auswirkungen auf den Risikopositionsbetrag: Besicherung mit Sicherheitsleistung. Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten
C 07.00.c	Spalte	120	Volatilitätsanpassung der Risikoposition
C 07.00.c	Spalte	130	(-) CRM Finanzielle Sicherheiten: angepasster Wert (CVAM)

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 07.00.c	Spalte	140	Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen
C 07.00.c	Spalte	150	Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)
C 07.00.c	Spalte	159	Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten
C 07.00.c	Spalte	160	0 %
C 07.00.c	Spalte	170	20 %
C 07.00.c	Spalte	180	50 %
C 07.00.c	Spalte	190	100 %
C 07.00.c	Spalte	200	Risikopositionswert
C 07.00.c	Spalte	210	Davon: Durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 07.00.c	Spalte	215	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 07.00.c	Spalte	220	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 07.00.c	Spalte	230	Davon: Mit einer Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratinagentur
C 07.00.c	Spalte	240	Davon: Mit einer von einem Zentralstaat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung
C 07.00.c	Zeile	285	Nachrichtliche Positionen
C 07.00.c	Zeile	290	Durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen
C 07.00.c	Zeile	310	Durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen
C 07.00.c	Blatt	001	Insgesamt
C 07.00.c	Blatt	002	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 07.00.c	Blatt	003	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
C 07.00.c	Blatt	004	Öffentliche Stellen
C 07.00.c	Blatt	007	Institute
C 07.00.c	Blatt	008	Unternehmen
C 07.00.c	Blatt	009	Mengengeschäft
C 07.00.d	Spalte	010	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 07.00.d	Spalte	020	Davon: aus Beiträgen zum Ausfallfonds
C 07.00.d	Spalte	030	(-) Mit der Ursprungsrisikoposition verbundene Wertanpassungen und Rückstellungen
C 07.00.d	Spalte	040	Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
C 07.00.d	Spalte	048	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN RISIKOPOSITIONSBETRAG
C 07.00.d	Spalte	049	Besicherung ohne Sicherheitsleistung: Angepasste Werte (Ga)
C 07.00.d	Spalte	050	(-) Garantien
C 07.00.d	Spalte	060	(-) Kreditderivate
C 07.00.d	Spalte	069	Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 07.00.d	Spalte	070	Finanzielle Sicherheiten: Einfache Methode

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 07.00.d	Spalte	080	(-) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 07.00.d	Spalte	089	Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung
C 07.00.d	Spalte	090	(-) Abflüsse insgesamt
C 07.00.d	Spalte	100	Zuflüsse insgesamt (+)
C 07.00.d	Spalte	110	Netto-Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 07.00.d	Spalte	119	Techniken zur Kreditrisikominderung mit Auswirkungen auf den Risikopositionsbetrag: Besicherung mit Sicherheitsleistung. Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten
C 07.00.d	Spalte	120	Volatilitätsanpassung der Risikoposition
C 07.00.d	Spalte	130	(-) CRM Finanzielle Sicherheiten: angepasster Wert (CVAM)
C 07.00.d	Spalte	140	Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen
C 07.00.d	Spalte	150	Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)
C 07.00.d	Spalte	159	Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten
C 07.00.d	Spalte	160	0 %
C 07.00.d	Spalte	170	20 %
C 07.00.d	Spalte	180	50 %
C 07.00.d	Spalte	190	100 %
C 07.00.d	Spalte	200	Risikopositionswert
C 07.00.d	Spalte	210	Davon: Durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 07.00.d	Spalte	215	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 07.00.d	Spalte	220	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 07.00.d	Spalte	230	Davon: Mit einer Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratinagentur
C 07.00.d	Spalte	240	Davon: Mit einer von einem Zentralstaat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung
C 07.00.d	Zeile	285	Nachrichtliche Positionen
C 07.00.d	Zeile	300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %
C 07.00.d	Zeile	320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %
C 07.00.d	Blatt	001	Insgesamt
C 07.00.d	Blatt	002	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 07.00.d	Blatt	003	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
C 07.00.d	Blatt	004	Öffentliche Stellen
C 07.00.d	Blatt	007	Institute
C 07.00.d	Blatt	008	Unternehmen
C 07.00.d	Blatt	009	Mengengeschäft

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.01.a	Spalte	010	Der Schuldner-Bonitätsstufe bzw. dem Schuldner-Pool zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)
C 08.01.a	Spalte	020	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Spalte	030	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.a	Spalte	038	Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition
C 08.01.a	Spalte	039	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.01.a	Spalte	040	(-) Garantien
C 08.01.a	Spalte	050	(-) Kreditderivate
C 08.01.a	Spalte	060	(-) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.01.a	Spalte	069	Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung
C 08.01.a	Spalte	070	(-) Abflüsse insgesamt
C 08.01.a	Spalte	080	Zuflüsse insgesamt (+)
C 08.01.a	Spalte	090	Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Spalte	110	Risikopositionswert
C 08.01.a	Spalte	140	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.a	Spalte	148	Bei Schätzungen der Verlustausfallquote berücksichtigte Kreditrisikominderungstechniken (ohne Doppelausfallrisikobehandlung)
C 08.01.a	Spalte	149	Verwendung eigener LGD-Schätzungen: Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.01.a	Spalte	150	Garantien
C 08.01.a	Spalte	160	Kreditderivate
C 08.01.a	Spalte	169	Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.01.a	Spalte	170	Verwendung eigener LGD-Schätzungen: andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.01.a	Spalte	180	Anrechenbare finanzielle Sicherheiten
C 08.01.a	Spalte	189	Sonstige anrechenbare Sicherheiten
C 08.01.a	Spalte	190	Immobilien
C 08.01.a	Spalte	200	Sonstige Sachsicherheiten
C 08.01.a	Spalte	210	Forderungen
C 08.01.a	Spalte	219	Der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegend
C 08.01.a	Spalte	220	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.01.a	Spalte	230	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%)
C 08.01.a	Spalte	240	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.a	Spalte	250	Risikopositionsgewichteter Durchschnittswert der Restlaufzeit (Tage)
C 08.01.a	Spalte	255	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 08.01.a	Spalte	260	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.01.a	Spalte	270	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.a	Spalte	279	Nachrichtliche Positionen:
C 08.01.a	Spalte	280	Erwarteter Verlustbetrag
C 08.01.a	Spalte	290	(-) Wertanpassungen und Rückstellungen
C 08.01.a	Spalte	300	Anzahl der Schuldner
C 08.01.a	Zeile	010	Risikopositionen insgesamt
C 08.01.a	Zeile	019	Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen nach Forderungsarten
C 08.01.a	Zeile	020	Bilanzwirksame Posten mit Kreditrisiko
C 08.01.a	Zeile	030	Außerbilanzielle Posten mit Kreditrisiko
C 08.01.a	Zeile	039	Risikopositionen / Transaktionen mit Kreditrisiko
C 08.01.a	Zeile	040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
C 08.01.a	Zeile	050	Derivate & Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
C 08.01.a	Zeile	060	Aus produktübergreifendem vertraglichem Netting
C 08.01.a	Zeile	070	Den Schuldner-Bonitätsstufen bzw. Schuldner-Pools zugewiesene Risikopositionen Insgesamt
C 08.01.a	Zeile	080	Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen (b)
C 08.01.a	Zeile	085	Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen nach Risikogewichten im Rahmen von Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen
C 08.01.a	Zeile	090	0 %
C 08.01.a	Zeile	100	50 %
C 08.01.a	Zeile	110	70 %
C 08.01.a	Zeile	120	Davon: in Kategorie 1
C 08.01.a	Zeile	130	90 %
C 08.01.a	Zeile	140	115 %
C 08.01.a	Zeile	150	250 %
C 08.01.a	Zeile	160	Alternative Behandlung: durch Immobilien besichert
C 08.01.a	Zeile	170	Risikopositionen aus Vorleistungen mit im Rahmen der alternativen Behandlung angewandten Risikogewichten oder Risikogewichten von 100 % und sonstige Risikopositionen, auf die Risikogewichte angewandt werden
C 08.01.a	Zeile	180	Verwässerungsrisiko: angekaufte Forderungen insgesamt
C 08.01.a	Blatt	001	Summe mit eigenen LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	002	Summe ohne eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	003	Zentralstaaten und Zentralbanken mit eigenen LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	004	Zentralstaaten und Zentralbanken ohne eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	005	Institute mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.01.a	Blatt	006	Institute ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	007	Unternehmen - KMU mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	008	Unternehmen - KMU ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	009	Unternehmen - Spezialfinanzierungen mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	010	Unternehmen - Spezialfinanzierungen ohne eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	011	Unternehmen - Sonstige mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	012	Unternehmen - Sonstige ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	013	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU - mit mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	014	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU - mit mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	015	Mengengeschäft – qualifiziert revolvierend - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	016	Mengengeschäft – sonstige KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.a	Blatt	017	Mengengeschäft – Sonstige, keine KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Spalte	090	Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Spalte	100	Davon: außerbilanzielle Posten
C 08.01.b	Spalte	110	Risikopositionswert
C 08.01.b	Spalte	120	Davon: außerbilanzielle Posten
C 08.01.b	Spalte	130	Davon: durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 08.01.b	Zeile	010	Risikopositionen insgesamt
C 08.01.b	Zeile	070	Den Schuldner-Bonitätsstufen bzw. Schuldner-Pools zugewiesene Risikopositionen Insgesamt
C 08.01.b	Zeile	080	Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen: Summe
C 08.01.b	Zeile	085	Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen nach Risikogewichten im Rahmen von Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen
C 08.01.b	Zeile	090	0 %
C 08.01.b	Zeile	100	50 %
C 08.01.b	Zeile	110	70 %
C 08.01.b	Zeile	120	Davon: in Kategorie 1
C 08.01.b	Zeile	130	90 %
C 08.01.b	Zeile	140	115 %
C 08.01.b	Zeile	150	250 %
C 08.01.b	Zeile	160	Alternative Behandlung: durch Immobilien besichert
C 08.01.b	Zeile	170	Risikopositionen aus Vorleistungen mit im Rahmen der alternativen Behandlung angewandten Risikogewichten oder Risikogewichten von 100 % und sonstige Risikopositionen, auf die Risikogewichte angewandt werden
C 08.01.b	Zeile	180	Verwässerungsrisiko: angekaufte Forderungen insgesamt

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.01.b	Blatt	001	Summe mit eigenen LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	002	Summe ohne eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	003	Zentralstaaten und Zentralbanken mit eigenen LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	004	Zentralstaaten und Zentralbanken ohne eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	005	Institute mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	006	Institute ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	007	Unternehmen - KMU mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	008	Unternehmen - KMU ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	009	Unternehmen - Spezialfinanzierungen mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	010	Unternehmen - Spezialfinanzierungen ohne eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	011	Unternehmen - Sonstige mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	012	Unternehmen - Sonstige ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	013	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	014	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	015	Mengengeschäft – qualifiziert revolvierend - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	016	Mengengeschäft – sonstige KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.b	Blatt	017	Mengengeschäft – Sonstige, keine KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Spalte	010	Der Schuldner-Bonitätsstufe bzw. dem Schuldner-Pool zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)
C 08.01.c	Spalte	020	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Spalte	030	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.c	Spalte	038	Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition
C 08.01.c	Spalte	039	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.01.c	Spalte	040	(-) Garantien
C 08.01.c	Spalte	050	(-) Kreditderivate
C 08.01.c	Spalte	060	(-) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.01.c	Spalte	069	Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung
C 08.01.c	Spalte	070	(-) Abflüsse insgesamt
C 08.01.c	Spalte	080	Zuflüsse insgesamt (+)
C 08.01.c	Spalte	090	Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Spalte	110	Risikopositionswert
C 08.01.c	Spalte	140	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.c	Spalte	148	Bei Schätzungen der Verlustausfallquote berücksichtigte Kreditrisikominderungstechniken (ohne Doppelausfallrisikobehandlung)

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.01.c	Spalte	149	Verwendung eigener LGD-Schätzungen: Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.01.c	Spalte	150	Garantien
C 08.01.c	Spalte	160	Kreditderivate
C 08.01.c	Spalte	169	Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.01.c	Spalte	170	Verwendung eigener LGD-Schätzungen: andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.01.c	Spalte	180	Anrechenbare finanzielle Sicherheiten
C 08.01.c	Spalte	189	Sonstige anrechenbare Sicherheiten
C 08.01.c	Spalte	190	Immobilien
C 08.01.c	Spalte	200	Sonstige Sachsicherheiten
C 08.01.c	Spalte	210	Forderungen
C 08.01.c	Spalte	219	Der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegend
C 08.01.c	Spalte	220	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.01.c	Spalte	230	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%)
C 08.01.c	Spalte	240	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.c	Spalte	250	Risikopositionsgewichteter Durchschnittswert der Restlaufzeit (Tage)
C 08.01.c	Spalte	255	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 08.01.c	Spalte	260	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 08.01.c	Spalte	270	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.01.c	Spalte	279	Nachrichtliche Positionen:
C 08.01.c	Spalte	280	Erwarteter Verlustbetrag
C 08.01.c	Spalte	290	(-) Wertanpassungen und Rückstellungen
C 08.01.c	Spalte	300	Anzahl der Schuldner
C 08.01.c	Zeile	010	Risikopositionen insgesamt
C 08.01.c	Blatt	018	Unternehmen - KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Blatt	019	Unternehmen - KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Blatt	020	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Blatt	021	Mengengeschäft - Sonstige KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Blatt	022	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.c	Blatt	023	Mengengeschäft - Sonstige KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.01.d	Spalte	090	Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.01.d	Spalte	100	Davon: außerbilanzielle Posten
C 08.01.d	Spalte	110	Risikopositionswert
C 08.01.d	Spalte	120	Davon: außerbilanzielle Posten
C 08.01.d	Spalte	130	Davon: durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 08.01.d	Zeile	010	Risikopositionen insgesamt
C 08.01.d	Blatt	018	Unternehmen - KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.d	Blatt	019	Unternehmen - KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.d	Blatt	020	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.d	Blatt	021	Mengengeschäft - Sonstige KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.d	Blatt	022	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.01.d	Blatt	023	Mengengeschäft - Sonstige KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird - ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Spalte	005	Schuldner-Bonitätsstufe
C 08.02	Spalte	010	Internes Ratingsystem - Der Schuldner-Bonitätsstufe bzw. dem Schuldner-Pool zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)
C 08.02	Spalte	020	Umrechnungsfaktoren für Ursprungsrisikoposition
C 08.02	Spalte	030	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.02	Spalte	038	Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition
C 08.02	Spalte	039	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.02	Spalte	040	(-) Garantien
C 08.02	Spalte	050	(-) Kreditderivate
C 08.02	Spalte	060	(-) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.02	Spalte	069	Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung
C 08.02	Spalte	070	(-) Abflüsse insgesamt
C 08.02	Spalte	080	Zuflüsse insgesamt (+)
C 08.02	Spalte	090	Risikoposition nach Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderungen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Spalte	100	Davon: außerbilanzielle Posten
C 08.02	Spalte	110	Risikopositionswert
C 08.02	Spalte	120	Davon: außerbilanzielle Posten
C 08.02	Spalte	130	Davon: durch Gegenparteiausfallrisiken bedingt
C 08.02	Spalte	140	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.02	Spalte	148	Bei Schätzungen der Verlustausfallquote berücksichtigte Kreditrisikominderungstechniken (ohne Doppelausfallrisikobehandlung)
C 08.02	Spalte	149	Verwendung eigener LGD-Schätzungen:

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.02	Spalte	150	Garantien
C 08.02	Spalte	160	Kreditderivate
C 08.02	Spalte	169	Besicherung mit Sicherheitsleistung
C 08.02	Spalte	170	Verwendung eigener LGD-Schätzungen:
C 08.02	Spalte	180	Anrechenbare finanzielle Sicherheiten
C 08.02	Spalte	189	Sonstige anrechenbare Sicherheiten
C 08.02	Spalte	190	Immobilien
C 08.02	Spalte	200	Sonstige Sachsicherheiten
C 08.02	Spalte	210	Forderungen
C 08.02	Spalte	219	Der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegend
C 08.02	Spalte	220	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 08.02	Spalte	230	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%)
C 08.02	Spalte	240	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.02	Spalte	250	Risikopositionsgewichteter Durchschnittswert der Restlaufzeit (Tage)
C 08.02	Spalte	255	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 08.02	Spalte	260	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
C 08.02	Spalte	270	Davon: Große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
C 08.02	Spalte	279	Nachrichtliche Positionen:
C 08.02	Spalte	280	Erwarteter Verlustbetrag
C 08.02	Spalte	290	(-) Wertanpassungen und Rückstellungen
C 08.02	Spalte	300	Anzahl der Schuldner
C 08.02	Zeile	999	Offen
C 08.02	Blatt	001	Summe mit eigenen LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	002	Summe ohne eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	003	Zentralstaaten und Zentralbanken mit eigenen LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	004	Zentralstaaten und Zentralbanken ohne eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	005	Institute mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	006	Institute ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	007	Unternehmen - KMU mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	008	Unternehmen - KMU ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	009	Unternehmen - Spezialfinanzierungen mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	010	Unternehmen - Spezialfinanzierungen ohne eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	011	Unternehmen - Sonstige mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	012	Unternehmen - Sonstige ohne eigene LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 08.02	Blatt	013	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU - mit mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	014	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU - mit mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	015	Mengengeschäft – qualifiziert revolvierend - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	016	Mengengeschäft – sonstige KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 08.02	Blatt	017	Mengengeschäft – Sonstige, keine KMU - mit eigenen LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren
C 09.01.a	Spalte	010	URSPRUNGSRISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 09.01.a	Spalte	050	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen
C 09.01.a	Spalte	055	Spezifische Kreditrisikoanpassungen
C 09.01.a	Spalte	060	Davon: Abschreibungen
C 09.01.a	Spalte	075	RISIKOPOSITIONSWERT
C 09.01.a	Spalte	080	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-UNTERSTÜTZUNGSFAKTORS
C 09.01.a	Spalte	090	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-UNTERSTÜTZUNGSFAKTORS
C 09.01.a	Zeile	010	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 09.01.a	Zeile	020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
C 09.01.a	Zeile	030	Öffentliche Stellen
C 09.01.a	Zeile	040	Multilaterale Entwicklungsbanken
C 09.01.a	Zeile	050	Internationale Organisationen
C 09.01.a	Zeile	060	Institute
C 09.01.a	Zeile	070	Unternehmen
C 09.01.a	Zeile	075	Davon: KMU
C 09.01.a	Zeile	080	Mengengeschäft
C 09.01.a	Zeile	085	Davon: KMU
C 09.01.a	Zeile	090	Durch Immobilien besichert
C 09.01.a	Zeile	095	Davon: KMU
C 09.01.a	Zeile	100	Ausgefallene Positionen
C 09.01.a	Zeile	110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
C 09.01.a	Zeile	120	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 09.01.a	Zeile	130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
C 09.01.a	Zeile	140	Forderungen in Form von OGA
C 09.01.a	Zeile	150	Beteiligungspositionen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 09.01.a	Zeile	160	Sonstige Positionen
C 09.01.a	Zeile	170	Risikopositionen insgesamt
C 09.01.a	Blatt	999	Land
C 09.01.b	Spalte	020	Ausgefallene Positionen
C 09.01.b	Spalte	040	Neue Ausfälle im Berichtszeitraum
C 09.01.b	Spalte	070	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle
C 09.01.b	Zeile	010	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 09.01.b	Zeile	020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
C 09.01.b	Zeile	030	Öffentliche Stellen
C 09.01.b	Zeile	040	Multilaterale Entwicklungsbanken
C 09.01.b	Zeile	050	Internationale Organisationen
C 09.01.b	Zeile	060	Institute
C 09.01.b	Zeile	070	Unternehmen
C 09.01.b	Zeile	075	Davon: KMU
C 09.01.b	Zeile	080	Mengengeschäft
C 09.01.b	Zeile	085	Davon: KMU
C 09.01.b	Zeile	090	Durch Immobilien besichert
C 09.01.b	Zeile	095	Davon: KMU
C 09.01.b	Zeile	110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
C 09.01.b	Zeile	120	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 09.01.b	Zeile	130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
C 09.01.b	Zeile	140	Forderungen in Form von OGA
C 09.01.b	Zeile	150	Beteiligungspositionen
C 09.01.b	Zeile	160	Sonstige Risikopositionen
C 09.01.b	Zeile	170	Risikopositionen insgesamt
C 09.01.b	Blatt	999	Land
C 09.02	Spalte	010	URSPRUNGSRISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 09.02	Spalte	030	Davon: ausgefallen
C 09.02	Spalte	040	Neue Ausfälle im Berichtszeitraum
C 09.02	Spalte	050	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen
C 09.02	Spalte	055	Spezifische Kreditrisikoanpassungen
C 09.02	Spalte	060	Abschreibungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 09.02	Spalte	070	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle
C 09.02	Spalte	080	DER SCHULDNER-BONITÄTSSTUFE ODER DEM SCHULDNER-POOL ZUGEWIESENE PD (%)
C 09.02	Spalte	090	RISIKOPOSITIONSGEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LGD (%)
C 09.02	Spalte	100	Davon: ausgefallen
C 09.02	Spalte	105	RISIKOPOSITIONSWERT
C 09.02	Spalte	110	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-UNTERSTÜTZUNGSFAKTORS
C 09.02	Spalte	120	Davon: ausgefallen
C 09.02	Spalte	125	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG VOR NACH ANWENDUNG DES KMU-UNTERSTÜTZUNGSFAKTORS
C 09.02	Spalte	130	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
C 09.02	Zeile	010	Zentralstaaten oder Zentralbanken
C 09.02	Zeile	020	Institute
C 09.02	Zeile	030	Unternehmen
C 09.02	Zeile	040	Davon: Spezialfinanzierungen
C 09.02	Zeile	050	Davon: KMU
C 09.02	Zeile	060	Mengengeschäft
C 09.02	Zeile	070	Mengengeschäft – Durch Immobilien besichert
C 09.02	Zeile	080	KMU
C 09.02	Zeile	090	Keine KMU
C 09.02	Zeile	100	Qualifiziert revolvierend
C 09.02	Zeile	110	Mengengeschäft - Sonstige
C 09.02	Zeile	120	KMU
C 09.02	Zeile	130	Keine KMU
C 09.02	Zeile	140	Eigenkapital
C 09.02	Zeile	150	Risikopositionen insgesamt
C 09.02	Blatt	999	Land
C 09.03	Spalte	010	Betrag
C 09.03	Zeile	010	Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko
C 09.03	Blatt	999	Land
C 10.01	Spalte	008	Internes Ratingsystem
C 10.01	Spalte	010	Der Schuldner-Bonitätsstufe bzw. dem Schuldner-Pool zugewiesene PD (%)
C 10.01	Spalte	020	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 10.01	Spalte	028	Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 10.01	Spalte	029	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 10.01	Spalte	030	(-) Garantien
C 10.01	Spalte	040	(-) Kreditderivate
C 10.01	Spalte	050	(-) Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung (-) Abflüsse insgesamt
C 10.01	Spalte	060	Risikopositionswert
C 10.01	Spalte	070	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%)
C 10.01	Spalte	080	Risikogewichteter Forderungsbetrag
C 10.01	Spalte	090	Nachrichtliche Position: Erwarteter Verlustbetrag
C 10.01	Zeile	010	Beteiligungspositionen nach IRB insgesamt
C 10.01	Zeile	020	PD/LGD-Ansatz Insgesamt
C 10.01	Zeile	050	Einfacher Risikogewichtungsansatz: Insgesamt
C 10.01	Zeile	060	Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen nach Risikogewichten im Rahmen des einfachen Risikogewichtungsansatzes:
C 10.01	Zeile	070	190 %
C 10.01	Zeile	080	290 %
C 10.01	Zeile	090	370 %
C 10.01	Zeile	100	Auf internen Modellen basierender Ansatz
C 10.01	Zeile	110	Risikogewichtete Beteiligungspositionen
C 10.02	Spalte	005	Schuldner-Bonitätsstufe
C 10.02	Spalte	008	Internes Ratingsystem
C 10.02	Spalte	010	Der Schuldner-Bonitätsstufe bzw. dem Schuldner-Pool zugewiesene PD (%)
C 10.02	Spalte	020	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
C 10.02	Spalte	028	Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition
C 10.02	Spalte	029	Besicherung ohne Sicherheitsleistung
C 10.02	Spalte	030	(-) Garantien
C 10.02	Spalte	040	(-) Kreditderivate
C 10.02	Spalte	050	(-) Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung (-) Abflüsse insgesamt
C 10.02	Spalte	060	Risikopositionswert
C 10.02	Spalte	070	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%)
C 10.02	Spalte	080	Risikogewichteter Forderungsbetrag
C 10.02	Spalte	090	Nachrichtliche Position: Erwarteter Verlustbetrag
C 10.02	Zeile	999	Offen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 11.00	Spalte	010	Nicht abgewickelte Geschäfte zum Abrechnungspreis
C 11.00	Spalte	020	Risikoposition der aus nicht abgewickelten Geschäften entstehenden Preisdifferenz
C 11.00	Spalte	030	Eigenmittelanforderungen
C 11.00	Spalte	040	Gesamtforderungsbetrag für Abwicklungsrisiken
C 11.00	Zeile	010	Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch
C 11.00	Zeile	020	Abwicklung des Geschäfts bis zu 4 Tage überfällig (Faktor 0 %)
C 11.00	Zeile	030	Abwicklung des Geschäfts zwischen 5 und 15 Tagen überfällig (Faktor 8 %)
C 11.00	Zeile	040	Abwicklung des Geschäfts zwischen 16 und 30 Tagen überfällig (Faktor 50 %)
C 11.00	Zeile	050	Abwicklung des Geschäfts zwischen 31 und 45 Tagen überfällig (Faktor 75 %)
C 11.00	Zeile	060	Abwicklung des Geschäfts 46 Tage oder länger überfällig (Faktor 100 %)
C 11.00	Zeile	070	Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch
C 11.00	Zeile	080	Abwicklung des Geschäfts bis zu 4 Tage überfällig (Faktor 0 %)
C 11.00	Zeile	090	Abwicklung des Geschäfts zwischen 5 und 15 Tagen überfällig (Faktor 8 %)
C 11.00	Zeile	100	Abwicklung des Geschäfts zwischen 16 und 30 Tagen überfällig (Faktor 50 %)
C 11.00	Zeile	110	Abwicklung des Geschäfts zwischen 31 und 45 Tagen überfällig (Faktor 75 %)
C 11.00	Zeile	120	Abwicklung des Geschäfts 46 Tage oder länger überfällig (Faktor 100 %)
C 12.00	Spalte	010	GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN
C 12.00	Spalte	019	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN
C 12.00	Spalte	020	(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (Cva)
C 12.00	Spalte	029	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT
C 12.00	Spalte	030	(-) BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG ANGEPASSTE WERTE (G*)
C 12.00	Spalte	040	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ZURÜCKGEKAUFTER KREDITABSICHERUNGEN
C 12.00	Spalte	049	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
C 12.00	Spalte	050	URSPRUNGSRISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 12.00	Spalte	060	(-) WERTANPASSUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
C 12.00	Spalte	070	RISIKOPOSITIONSWERT OHNE WERTANPASSUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
C 12.00	Spalte	079	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN RISIKOPOSITIONSBETRAG
C 12.00	Spalte	080	(-) BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
C 12.00	Spalte	090	(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG
C 12.00	Spalte	099	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG
C 12.00	Spalte	100	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT
C 12.00	Spalte	110	ZUFLÜSSE INSGESAMT

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 12.00	Spalte	120	NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 12.00	Spalte	130	(-) KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN FORDERUNGSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (Cvam)
C 12.00	Spalte	140	VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)
C 12.00	Spalte	149	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN FORDERUNGSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN
C 12.00	Spalte	150	0 %
C 12.00	Spalte	160	> 0 % und ≤ 20 %
C 12.00	Spalte	170	> 20 % und ≤ 50 %
C 12.00	Spalte	180	> 50 % und ≤ 100 %
C 12.00	Spalte	190	RISIKOPOSITIONSWERT
C 12.00	Spalte	200	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN
C 12.00	Spalte	210	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
C 12.00	Spalte	218	AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN FORDERUNGSWERTE
C 12.00	Spalte	219	MIT BONITÄTSBEURTEILUNG (BONITÄTSSTUFEN)
C 12.00	Spalte	220	CQS 1
C 12.00	Spalte	230	CQS 2
C 12.00	Spalte	240	CQS 3
C 12.00	Spalte	250	CQS 4
C 12.00	Spalte	260	ALLE SONSTIGEN STUFEN
C 12.00	Spalte	269	1250 %
C 12.00	Spalte	270	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 12.00	Spalte	280	TRANSPARENZ
C 12.00	Spalte	290	DAVON: ZWEITVERLUST IM RAHMEN EINES ABCP
C 12.00	Spalte	300	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 12.00	Spalte	310	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ
C 12.00	Spalte	320	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 12.00	Spalte	330	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG
C 12.00	Spalte	340	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Spalte	350	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 12.00	Spalte	360	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN
C 12.00	Spalte	369	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG INSGESAMT
C 12.00	Spalte	370	VOR OBERGRENZE
C 12.00	Spalte	380	NACH OBERGRENZE
C 12.00	Spalte	390	NACHRICHTLICHE POSITION: RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE FORDERUNGSKLASSE ENTSPRICHT
C 12.00	Zeile	010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 12.00	Zeile	020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	030	ORIGINATOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 12.00	Zeile	040	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 12.00	Zeile	050	VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	060	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 12.00	Zeile	080	VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	090	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
C 12.00	Zeile	110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 12.00	Zeile	120	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 12.00	Zeile	130	VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	140	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 12.00	Zeile	160	VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	170	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	180	SPONSOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 12.00	Zeile	190	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 12.00	Zeile	200	VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	210	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 12.00	Zeile	230	VERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	240	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 12.00	Zeile	249	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH BONITÄTSSTUFEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS:
C 12.00	Zeile	250	CQS 1

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 12.00	Zeile	260	CQS 2
C 12.00	Zeile	270	CQS 3
C 12.00	Zeile	280	CQS 4
C 12.00	Zeile	290	ALLE SONSTIGEN STUFEN UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 13.00	Spalte	010	GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN
C 13.00	Spalte	019	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN
C 13.00	Spalte	020	(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (Cva)
C 13.00	Spalte	029	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT
C 13.00	Spalte	030	(-) BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG ANGEPASSTE WERTE (G*)
C 13.00	Spalte	040	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ZURÜCKGEKAUFTER KREDITABSICHERUNGEN
C 13.00	Spalte	049	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
C 13.00	Spalte	050	URSPRUNGSRISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 13.00	Spalte	059	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN RISIKOPOSITIONSBETRAG
C 13.00	Spalte	060	(-) BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
C 13.00	Spalte	070	(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG
C 13.00	Spalte	079	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG
C 13.00	Spalte	080	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT
C 13.00	Spalte	090	ZUFLÜSSE INSGESAMT
C 13.00	Spalte	100	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 13.00	Spalte	110	(-) KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN FORDERUNGSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (Cvam)
C 13.00	Spalte	120	VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)
C 13.00	Spalte	129	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN FORDERUNGSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN
C 13.00	Spalte	130	0 %
C 13.00	Spalte	140	> 0 % und ≤ 20 %
C 13.00	Spalte	150	> 20 % und ≤ 50 %
C 13.00	Spalte	160	> 50 % und ≤ 100 %
C 13.00	Spalte	170	RISIKOPOSITIONSWERT
C 13.00	Spalte	180	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN
C 13.00	Spalte	190	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
C 13.00	Spalte	198	AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN FORDERUNGSWERTE

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 13.00	Spalte	199	MIT BONITÄTSBEURTEILUNG (BONITÄTSSTUFEN)
C 13.00	Spalte	200	CQS 1 & S/T CQS 1
C 13.00	Spalte	210	CQS 2
C 13.00	Spalte	220	CQS 3
C 13.00	Spalte	230	CQS 4 & S/T CQS 2
C 13.00	Spalte	240	CQS 5
C 13.00	Spalte	250	CQS 6
C 13.00	Spalte	260	CQS 7 & S/T CQS 3
C 13.00	Spalte	270	CQS 8
C 13.00	Spalte	280	CQS 9
C 13.00	Spalte	290	CQS 10
C 13.00	Spalte	300	CQS 11
C 13.00	Spalte	310	ALLE SONSTIGEN STUFEN
C 13.00	Spalte	319	1250 %
C 13.00	Spalte	320	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 13.00	Spalte	330	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ
C 13.00	Spalte	340	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 13.00	Spalte	350	TRANSPARENZ
C 13.00	Spalte	360	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 13.00	Spalte	370	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ
C 13.00	Spalte	380	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 13.00	Spalte	390	(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRAGS AUFGRUND VON WERTANPASSUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
C 13.00	Spalte	400	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG
C 13.00	Spalte	410	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Spalte	420	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN
C 13.00	Spalte	430	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN
C 13.00	Spalte	439	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG INSGESAMT
C 13.00	Spalte	440	VOR OBERGRENZE
C 13.00	Spalte	450	NACH OBERGRENZE
C 13.00	Spalte	460	NACHRICHTLICHE POSITION: RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE FORDERUNGSKLASSE ENTSPRICHT
C 13.00	Zeile	010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 13.00	Zeile	020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	030	ORIGINATOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 13.00	Zeile	040	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 13.00	Zeile	049	VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	050	A
C 13.00	Zeile	060	B
C 13.00	Zeile	070	C
C 13.00	Zeile	079	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	080	D
C 13.00	Zeile	090	E
C 13.00	Zeile	100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 13.00	Zeile	109	VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	110	A
C 13.00	Zeile	120	B
C 13.00	Zeile	130	C
C 13.00	Zeile	139	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	140	D
C 13.00	Zeile	150	E
C 13.00	Zeile	160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
C 13.00	Zeile	170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 13.00	Zeile	180	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 13.00	Zeile	189	VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	190	A
C 13.00	Zeile	200	B
C 13.00	Zeile	210	C
C 13.00	Zeile	219	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	220	D
C 13.00	Zeile	230	E
C 13.00	Zeile	240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 13.00	Zeile	249	VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	250	A
C 13.00	Zeile	260	B

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 13.00	Zeile	270	C
C 13.00	Zeile	279	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	280	D
C 13.00	Zeile	290	E
C 13.00	Zeile	300	SPONSOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 13.00	Zeile	310	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 13.00	Zeile	319	VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	320	A
C 13.00	Zeile	330	B
C 13.00	Zeile	340	C
C 13.00	Zeile	349	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	350	D
C 13.00	Zeile	360	E
C 13.00	Zeile	370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 13.00	Zeile	379	VERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	380	A
C 13.00	Zeile	390	B
C 13.00	Zeile	400	C
C 13.00	Zeile	409	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 13.00	Zeile	410	D
C 13.00	Zeile	420	E
C 13.00	Zeile	429	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH BONITÄTSSTUFEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS:
C 13.00	Zeile	430	CQS 1 & S/T CQS 1
C 13.00	Zeile	440	CQS 2
C 13.00	Zeile	450	CQS 3
C 13.00	Zeile	460	CQS 4 & S/T CQS 2
C 13.00	Zeile	470	CQS 5
C 13.00	Zeile	480	CQS 6
C 13.00	Zeile	490	CQS 7 & S/T CQS 3
C 13.00	Zeile	500	CQS 8
C 13.00	Zeile	510	CQS 9
C 13.00	Zeile	520	CQS 10
C 13.00	Zeile	530	CQS 11

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 13.00	Zeile	540	ALLE SONSTIGEN STUFEN
C 14.00	Spalte	005	ZEILENNUMMER
C 14.00	Spalte	010	INTERNER CODE
C 14.00	Spalte	020	VERBRIEFUNGSCODE
C 14.00	Spalte	030	ORIGINATORCODE
C 14.00	Spalte	040	VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL / SYNTHETISCH)
C 14.00	Spalte	050	BILANZIERUNGSMETHODE: Werden verbriefte Aktiva weiter in der Bilanz geführt oder aus ihr entfernt?
C 14.00	Spalte	060	BEHANDLUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE: Unterliegen Verbriefungspositionen Eigenmittelanforderungen?
C 14.00	Spalte	070	VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?
C 14.00	Spalte	079	SELBSTBEHALT
C 14.00	Spalte	080	TYP DES ANGEWANDTEN SELBSTBEHALTS
C 14.00	Spalte	090	% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG
C 14.00	Spalte	100	ERFÜLLUNG DER SELBSTBEHALTPFLICHT
C 14.00	Spalte	110	FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR / SPONSOR / ORIGINAL LENDER / INVESTOR)
C 14.00	Spalte	119	NICHT ABCP-PROGRAMME
C 14.00	Spalte	120	ZEITPUNKT DER AUSREICHUNG
C 14.00	Spalte	130	GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN ZUM ZEITPUNKT DER AUSREICHUNG
C 14.00	Spalte	139	VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN
C 14.00	Spalte	140	GESAMTBETRAG
C 14.00	Spalte	150	ANTEIL DES INSTITUTS (%)
C 14.00	Spalte	160	TYP
C 14.00	Spalte	170	ANGEWANDTER Ansatz (SA/IRB/MIX)
C 14.00	Spalte	180	ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN
C 14.00	Spalte	190	LAND
C 14.00	Spalte	200	ELGD (%)
C 14.00	Spalte	210	(-) WERTANPASSUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
C 14.00	Spalte	220	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)
C 14.00	Spalte	228	VERBRIEFUNGSSTRUKTUR
C 14.00	Spalte	229	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 14.00	Spalte	230	VORRANGIG
C 14.00	Spalte	240	MEZZANINE
C 14.00	Spalte	250	ERSTVERLUST

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 14.00	Spalte	259	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 14.00	Spalte	260	VORRANGIG
C 14.00	Spalte	270	MEZZANINE
C 14.00	Spalte	280	ERSTVERLUST
C 14.00	Spalte	289	LAUFZEIT
C 14.00	Spalte	290	ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN
C 14.00	Spalte	300	GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN
C 14.00	Spalte	302	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
C 14.00	Spalte	304	URSPRUNGSRISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
C 14.00	Spalte	306	BILANZWIRKSAME POSTEN
C 14.00	Spalte	310	VORRANGIG
C 14.00	Spalte	320	MEZZANINE
C 14.00	Spalte	330	ERSTVERLUST
C 14.00	Spalte	339	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 14.00	Spalte	340	VORRANGIG
C 14.00	Spalte	350	MEZZANINE
C 14.00	Spalte	360	ERSTVERLUST
C 14.00	Spalte	369	NACHRICHTLICHE POSITIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE
C 14.00	Spalte	370	DIREKTE KREDITSUBSTITUTE
C 14.00	Spalte	380	IRS / CRS
C 14.00	Spalte	390	ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN
C 14.00	Spalte	400	SONSTIGE (einschließlich nicht anrechenbarer LF)
C 14.00	Spalte	405	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
C 14.00	Spalte	410	ANGEWANDTER UMRECHNUNGSFAKTOR
C 14.00	Spalte	420	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER FORDERUNGSWERT
C 14.00	Spalte	429	RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRAG INSGESAMT
C 14.00	Spalte	430	VOR OBERGRENZE
C 14.00	Spalte	440	NACH OBERGRENZE
C 14.00	Spalte	449	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN - HANDELSBUCH
C 14.00	Spalte	450	CTP ODER NICHT-CTP?
C 14.00	Spalte	459	NETTO-POSITIONEN
C 14.00	Spalte	460	VERKAUFSPOSITION

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 14.00	Spalte	470	KAUFPOSITION
C 14.00	Spalte	479	EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT (SA)
C 14.00	Spalte	480	SPEZIFISCHES RISIKO
C 14.00	Zeile	999	Offen
C 15.00	Spalte	005	Verluste
C 15.00	Spalte	010	Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen
C 15.00	Spalte	020	davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien
C 15.00	Spalte	030	Summe der Verluste insgesamt
C 15.00	Spalte	040	davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien
C 15.00	Spalte	045	Risikopositionen
C 15.00	Spalte	050	Summe der Risikopositionen
C 15.00	Zeile	010	besichert durch: Wohnimmobilien
C 15.00	Zeile	020	besichert durch: Gewerbeimmobilien
C 15.00	Blatt	999	Land
C 16.00.a	Spalte	010	MASSGEBLICHER INDIKATOR JAHR-3
C 16.00.a	Spalte	020	MASSGEBLICHER INDIKATOR JAHR-2
C 16.00.a	Spalte	030	MASSGEBLICHER INDIKATOR LETZTES JAHR
C 16.00.a	Spalte	040	DARLEHEN UND KREDITE JAHR-3
C 16.00.a	Spalte	050	DARLEHEN UND KREDITE JAHR-2
C 16.00.a	Spalte	060	DARLEHEN UND KREDITE LETZTES JAHR
C 16.00.a	Spalte	070	Eigenmittelanforderungen
C 16.00.a	Spalte	071	Gesamtforderungsbetrag für operationelle Risiken
C 16.00.a	Zeile	010	BANKTÄTIGKEITEN, AUF DIE DER BASISINDIKATORANSATZ (BIA) ANGEWANDT WIRD
C 16.00.a	Zeile	020	BANKTÄTIGKEITEN, AUF DIE DER STANDARDANSATZ (TSA) / DER ALTERNATIVE STANDARDANSATZ (ASA) ANGEWANDT WIRD
C 16.00.a	Zeile	025	Anwendung des TSA
C 16.00.a	Zeile	030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG (CF)
C 16.00.a	Zeile	040	HANDEL UND VERKAUF (TS)
C 16.00.a	Zeile	050	WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT (RBr)
C 16.00.a	Zeile	060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)
C 16.00.a	Zeile	070	MENGENGESCHÄFT (RB)
C 16.00.a	Zeile	080	ZAHLUNG UND ABWICKLUNG (PS)
C 16.00.a	Zeile	090	AGENTURDIENSTLEISTUNGEN (AS)

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 16.00.a	Zeile	100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)
C 16.00.a	Zeile	110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)
C 16.00.a	Zeile	120	MENGENGESCHÄFT (RB)
C 16.00.b	Spalte	010	MASSGEBLICHER INDIKATOR JAHR-3
C 16.00.b	Spalte	020	MASSGEBLICHER INDIKATOR JAHR-2
C 16.00.b	Spalte	030	MASSGEBLICHER INDIKATOR LETZTES JAHR
C 16.00.b	Spalte	070	Eigenmittelanforderungen
C 16.00.b	Spalte	071	Gesamtforderungsbetrag für operationelle Risiken
C 16.00.b	Spalte	075	NACHRICHTLICHE POSITIONEN NACH AMA
C 16.00.b	Spalte	080	DAVON: AUF EINEN ZUORDNUNGSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN
C 16.00.b	Spalte	090	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR HERABSETZUNG WEGEN ERWARTETER VERLUSTE, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN
C 16.00.b	Spalte	100	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG WEGEN ERFASSUNG DES ERWARTETEN VERLUSTS IN DER GESCHÄFTSPRAXIS
C 16.00.b	Spalte	110	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG WEGEN DIVERSIFIZIERUNG
C 16.00.b	Spalte	120	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG WEGEN RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
C 16.00.b	Zeile	125	Anwendung des ASA
C 16.00.b	Zeile	130	BANKTÄTIGKEITEN, AUF DIE FORTGESCHRITTENE MESSANSÄTZE (AMA) ANGEWANDT WERDEN
C 17.00.a	Spalte	005	Ereignistypen
C 17.00.a	Spalte	010	INTERNE BETRUGSFÄLLE
C 17.00.a	Spalte	020	EXTERNE BETRUGSFÄLLE
C 17.00.a	Spalte	030	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ
C 17.00.a	Spalte	040	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSPRAKTIKEN
C 17.00.a	Spalte	050	SCHADEN AN MATERIELLEN VERMÖGENSWERTEN
C 17.00.a	Spalte	060	BETRIEBSSTÖRUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE
C 17.00.a	Spalte	070	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT
C 17.00.a	Spalte	080	EREIGNISTYPEN INSGESAMT
C 17.00.a	Zeile	009	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG [CF]
C 17.00.a	Zeile	010	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	020	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	030	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	040	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	109	HANDEL UND VERKAUF [TS]

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 17.00.a	Zeile	110	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	120	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	130	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	140	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	209	WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT [RBr]
C 17.00.a	Zeile	210	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	220	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	230	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	240	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	309	FIRMENKUNDENGESCHÄFT [CB]
C 17.00.a	Zeile	310	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	320	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	330	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	340	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	409	MENGENGESCHÄFT [RB]
C 17.00.a	Zeile	410	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	420	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	430	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	440	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	509	ZAHLUNG UND ABWICKLUNG [PS]
C 17.00.a	Zeile	510	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	520	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	530	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	540	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	609	AGENTURDIENSTLEISTUNGEN [AS]
C 17.00.a	Zeile	610	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	620	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	630	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	640	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	709	VERMÖGENSVERWALTUNG [AM]
C 17.00.a	Zeile	710	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	720	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	730	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	740	Summe der fünf größten Verluste

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 17.00.a	Zeile	809	GESAMTUNTERNEHMEN [CI]
C 17.00.a	Zeile	810	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	820	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	830	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	840	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.a	Zeile	909	GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT
C 17.00.a	Zeile	910	Anzahl der Ereignisse
C 17.00.a	Zeile	920	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.a	Zeile	930	Größter Einzelverlust
C 17.00.a	Zeile	940	Summe der fünf größten Verluste
C 17.00.b	Spalte	090	NACHRICHTLICHE POSITION: BEI DER DATENERHEBUNG ANGEWANDTER SCHWELLENWERT niedrigster
C 17.00.b	Spalte	100	NACHRICHTLICHE POSITION: BEI DER DATENERHEBUNG ANGEWANDTER SCHWELLENWERT höchster
C 17.00.b	Zeile	019	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG [CF]
C 17.00.b	Zeile	020	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	119	HANDEL UND VERKAUF [TS]
C 17.00.b	Zeile	120	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	219	WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT [RBr]
C 17.00.b	Zeile	220	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	319	FIRMENKUNDENGESCHÄFT [CB]
C 17.00.b	Zeile	320	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	419	MENGENGESCHÄFT [RB]
C 17.00.b	Zeile	420	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	519	ZAHLUNG UND ABWICKLUNG [PS]
C 17.00.b	Zeile	520	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	619	AGENTURDIENSTLEISTUNGEN [AS]
C 17.00.b	Zeile	620	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	719	VERMÖGENSVERWALTUNG [AM]
C 17.00.b	Zeile	720	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	819	GESAMTUNTERNEHMEN [CI]
C 17.00.b	Zeile	820	Verlustbetrag insgesamt
C 17.00.b	Zeile	919	GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT
C 17.00.b	Zeile	920	Verlustbetrag insgesamt

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 18.00	Spalte	008	Positionen
C 18.00	Spalte	009	Alle Positionen
C 18.00	Spalte	010	Verkaufsposition
C 18.00	Spalte	020	Kaufposition
C 18.00	Spalte	029	Nettopositionen
C 18.00	Spalte	030	Verkaufsposition
C 18.00	Spalte	040	Kaufposition
C 18.00	Spalte	050	Einer Eigenmittelanforderung unterliegende Positionen
C 18.00	Spalte	060	Eigenmittelanforderungen
C 18.00	Spalte	070	Gesamtforderungsbetrag
C 18.00	Zeile	010	BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH
C 18.00	Zeile	011	Allgemeines Risiko
C 18.00	Zeile	012	Derivate
C 18.00	Zeile	013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
C 18.00	Zeile	020	Laufzeitbezogener Ansatz
C 18.00	Zeile	030	Zone 1
C 18.00	Zeile	040	0 ≤ 1 Monat
C 18.00	Zeile	050	> 1 ≤ 3 Monate
C 18.00	Zeile	060	> 3 ≤ 6 Monate
C 18.00	Zeile	070	> 6 ≤ 12 Monate
C 18.00	Zeile	080	1.2 Zone 2
C 18.00	Zeile	090	> 1 ≤ 2 (1,9 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	100	> 2 ≤ 3 (> 1,9 ≤ 2,8 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	110	> 3 ≤ 4 (> 2,8 ≤ 3,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	120	1.3 Zone 3
C 18.00	Zeile	130	> 4 ≤ 5 (> 3,6 ≤ 4,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	140	> 5 ≤ 7 (> 4,3 ≤ 5,7 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	150	> 7 ≤ 10 (> 5,7 ≤ 7,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	160	> 10 ≤ 15 (> 7,3 ≤ 9,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	170	> 15 ≤ 20 (> 9,3 ≤ 10,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	180	> 20 (> 10,6 ≤ 12,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	190	> 20 (> 12,0 ≤ 20,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre
C 18.00	Zeile	200	> 20 (> 20 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 18.00	Zeile	210	Durationsbezogener Ansatz
C 18.00	Zeile	220	Zone 1
C 18.00	Zeile	230	Zone 2
C 18.00	Zeile	240	Zone 3
C 18.00	Zeile	250	Spezifisches Risiko
C 18.00	Zeile	251	Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen
C 18.00	Zeile	260	Schuldverschreibungen der ersten Kategorie
C 18.00	Zeile	270	Schuldverschreibungen der zweiten Kategorie
C 18.00	Zeile	280	Mit einer Restlaufzeit ≤ 6 Monate
C 18.00	Zeile	290	Mit einer Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate
C 18.00	Zeile	300	Mit einer Restlaufzeit > 24 Monate
C 18.00	Zeile	310	Schuldverschreibungen der dritten Kategorie
C 18.00	Zeile	320	Schuldverschreibungen der vierten Kategorie
C 18.00	Zeile	321	N-ter-Ausfall-Kreditderivate mit Bonitätsbeurteilung
C 18.00	Zeile	325	Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen
C 18.00	Zeile	330	Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio
C 18.00	Zeile	340	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs
C 18.00	Zeile	350	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)
C 18.00	Zeile	360	Vereinfachte Methode
C 18.00	Zeile	370	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko
C 18.00	Zeile	380	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko
C 18.00	Zeile	390	Szenario-Matrixansatz
C 18.00	Blatt	001	Insgesamt
C 18.00	Blatt	002	Euro
C 18.00	Blatt	003	Lek
C 18.00	Blatt	004	Bulgarischer Lew
C 18.00	Blatt	005	Tschechische Krone
C 18.00	Blatt	006	Dänische Krone
C 18.00	Blatt	007	Pfund Sterling
C 18.00	Blatt	008	Forint
C 18.00	Blatt	009	Yen
C 18.00	Blatt	010	Lettischer Lats

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 18.00	Blatt	011	Litauische Litas
C 18.00	Blatt	012	Denar
C 18.00	Blatt	013	Zloty
C 18.00	Blatt	014	Rumänischer Leu
C 18.00	Blatt	015	Russischer Rubel
C 18.00	Blatt	016	Serbischer Dinar
C 18.00	Blatt	017	Schwedische Krone
C 18.00	Blatt	018	Schweizer Franken
C 18.00	Blatt	019	Türkische Lira
C 18.00	Blatt	020	Griwna
C 18.00	Blatt	021	US-Dollar
C 18.00	Blatt	022	Isländische Krone
C 18.00	Blatt	023	Norwegische Krone
C 18.00	Blatt	024	Ägyptisches Pfund
C 18.00	Blatt	025	Sonstige
C 19.00	Spalte	009	Alle Positionen
C 19.00	Spalte	010	Verkaufsposition
C 19.00	Spalte	020	Kaufposition
C 19.00	Spalte	029	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN
C 19.00	Spalte	030	(-) VERKAUFSPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	040	(-) KAUFPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	049	Nettopositionen
C 19.00	Spalte	050	Verkaufsposition
C 19.00	Spalte	060	Kaufposition
C 19.00	Spalte	068	AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ
C 19.00	Spalte	069	RISIKOGEWICHTE < 1 250 %
C 19.00	Spalte	070	7 - 10 %
C 19.00	Spalte	080	12 - 18 %
C 19.00	Spalte	090	20 - 35 %
C 19.00	Spalte	100	40 - 75 %
C 19.00	Spalte	110	100 %
C 19.00	Spalte	120	150 %

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 19.00	Spalte	130	200 %
C 19.00	Spalte	140	225 %
C 19.00	Spalte	150	250 %
C 19.00	Spalte	160	300 %
C 19.00	Spalte	170	350 %
C 19.00	Spalte	180	425 %
C 19.00	Spalte	190	500 %
C 19.00	Spalte	200	650 %
C 19.00	Spalte	210	750 %
C 19.00	Spalte	220	850 %
C 19.00	Spalte	229	1250 %
C 19.00	Spalte	230	MIT BONITÄTSBEURTEILUNG
C 19.00	Spalte	240	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 19.00	Spalte	250	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ
C 19.00	Spalte	260	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 19.00	Spalte	270	TRANSPARENZ
C 19.00	Spalte	280	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ
C 19.00	Spalte	290	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 19.00	Spalte	298	AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ
C 19.00	Spalte	299	RISIKOGEWICHTE < 1 250 %
C 19.00	Spalte	300	7 - 10 %
C 19.00	Spalte	310	12 - 18 %
C 19.00	Spalte	320	20 - 35 %
C 19.00	Spalte	330	40 - 75 %
C 19.00	Spalte	340	100 %
C 19.00	Spalte	350	150 %
C 19.00	Spalte	360	200 %
C 19.00	Spalte	370	225 %
C 19.00	Spalte	380	250 %
C 19.00	Spalte	390	300 %
C 19.00	Spalte	400	350 %
C 19.00	Spalte	410	425 %
C 19.00	Spalte	420	500 %
C 19.00	Spalte	430	650 %

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 19.00	Spalte	440	750 %
C 19.00	Spalte	450	850 %
C 19.00	Spalte	459	1250 %
C 19.00	Spalte	460	MIT BONITÄTSBEURTEILUNG
C 19.00	Spalte	470	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 19.00	Spalte	480	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ
C 19.00	Spalte	490	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 19.00	Spalte	500	TRANSPARENZ
C 19.00	Spalte	510	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ
C 19.00	Spalte	520	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 19.00	Spalte	529	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN
C 19.00	Spalte	530	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	540	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	549	VOR OBERGRENZE
C 19.00	Spalte	550	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	560	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	570	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	579	NACH OBERGRENZE
C 19.00	Spalte	580	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	590	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	600	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN
C 19.00	Spalte	610	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
C 19.00	Zeile	010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 19.00	Zeile	020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 19.00	Zeile	030	ORIGINATOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 19.00	Zeile	040	VERBRIEFUNGEN
C 19.00	Zeile	050	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 19.00	Zeile	060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 19.00	Zeile	070	VERBRIEFUNGEN
C 19.00	Zeile	080	WIEDERVERBRIEFUNGEN
C 19.00	Zeile	090	SPONSOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 19.00	Zeile	100	VERBRIEFUNGEN
C 19.00	Zeile	110	WIEDERVERBRIEFUNGEN

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 19.00	Zeile	119	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN:
C 19.00	Zeile	120	1. Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien
C 19.00	Zeile	130	2. Grundpfandrechte auf gewerbliche Immobilien
C 19.00	Zeile	140	3. Kreditkartenforderungen
C 19.00	Zeile	150	4. Leasing
C 19.00	Zeile	160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU
C 19.00	Zeile	170	6. Konsumentenkredite
C 19.00	Zeile	180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
C 19.00	Zeile	190	8. Sonstige Vermögenswerte
C 19.00	Zeile	200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen
C 19.00	Zeile	210	10. Sonstige Verbindlichkeiten
C 20.00	Spalte	005	Alle Positionen
C 20.00	Spalte	010	Verkaufsposition
C 20.00	Spalte	020	Kaufposition
C 20.00	Spalte	029	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN
C 20.00	Spalte	030	(-) VERKAUFSPOSITIONEN
C 20.00	Spalte	040	(-) KAUFPOSITIONEN
C 20.00	Spalte	049	Nettopositionen
C 20.00	Spalte	050	Verkaufsposition
C 20.00	Spalte	060	Kaufposition
C 20.00	Spalte	068	AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ
C 20.00	Spalte	069	RISIKOGEWICHTE < 1 250 %
C 20.00	Spalte	070	7 - 10 %
C 20.00	Spalte	080	12 - 18 %
C 20.00	Spalte	090	20 - 35 %
C 20.00	Spalte	100	40 - 75 %
C 20.00	Spalte	110	100 %
C 20.00	Spalte	120	250 %
C 20.00	Spalte	130	350 %
C 20.00	Spalte	140	425 %
C 20.00	Spalte	150	650 %
C 20.00	Spalte	160	Sonstige

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 20.00	Spalte	169	1250 %
C 20.00	Spalte	170	MIT BONITÄTSBEURTEILUNG
C 20.00	Spalte	180	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 20.00	Spalte	190	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ
C 20.00	Spalte	200	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 20.00	Spalte	210	TRANSPARENZ
C 20.00	Spalte	220	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ
C 20.00	Spalte	230	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 20.00	Spalte	238	AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ
C 20.00	Spalte	239	RISIKOGEWICHTE < 1 250 %
C 20.00	Spalte	240	7 - 10 %
C 20.00	Spalte	250	12 - 18 %
C 20.00	Spalte	260	20 - 35 %
C 20.00	Spalte	270	40 - 75 %
C 20.00	Spalte	280	100 %
C 20.00	Spalte	290	250 %
C 20.00	Spalte	300	350 %
C 20.00	Spalte	310	425 %
C 20.00	Spalte	320	650 %
C 20.00	Spalte	330	Sonstige
C 20.00	Spalte	339	1250 %
C 20.00	Spalte	340	MIT BONITÄTSBEURTEILUNG
C 20.00	Spalte	350	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG
C 20.00	Spalte	360	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ
C 20.00	Spalte	370	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 20.00	Spalte	380	TRANSPARENZ
C 20.00	Spalte	390	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ
C 20.00	Spalte	400	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
C 20.00	Spalte	409	VOR OBERGRENZE
C 20.00	Spalte	410	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN
C 20.00	Spalte	420	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN
C 20.00	Spalte	429	NACH OBERGRENZE

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 20.00	Spalte	430	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPOSITIONEN
C 20.00	Spalte	440	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN
C 20.00	Spalte	450	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
C 20.00	Zeile	010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 20.00	Zeile	019	Verbriefungspositionen
C 20.00	Zeile	020	ORIGINATOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 20.00	Zeile	030	VERBRIEFUNGEN
C 20.00	Zeile	040	Sonstige CTP-Positionen
C 20.00	Zeile	050	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 20.00	Zeile	060	VERBRIEFUNGEN
C 20.00	Zeile	070	Sonstige CTP-Positionen
C 20.00	Zeile	080	SPONSOR RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT
C 20.00	Zeile	090	VERBRIEFUNGEN
C 20.00	Zeile	100	Sonstige CTP-Positionen
C 20.00	Zeile	109	N-ter-Ausfall-Kreditderivate
C 20.00	Zeile	110	N-ter-Ausfall-Kreditderivate
C 20.00	Zeile	120	Sonstige CTP-Positionen
C 21.00	Spalte	005	Alle Positionen
C 21.00	Spalte	010	Verkaufsposition
C 21.00	Spalte	020	Kaufposition
C 21.00	Spalte	029	Nettopositionen
C 21.00	Spalte	030	Verkaufsposition
C 21.00	Spalte	040	Kaufposition
C 21.00	Spalte	050	Einer Eigenmittelanforderung unterliegende Positionen
C 21.00	Spalte	060	Eigenmittelanforderungen
C 21.00	Spalte	070	Gesamtforderungsbetrag
C 21.00	Zeile	010	EIGENKAPITALINSTRUMENTE IM HANDELSBUCH
C 21.00	Zeile	020	Allgemeines Risiko
C 21.00	Zeile	021	Derivate
C 21.00	Zeile	022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
C 21.00	Zeile	030	Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt
C 21.00	Zeile	040	Sonstige Eigenkapitalinstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten
C 21.00	Zeile	050	Spezifisches Risiko

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 21.00	Zeile	080	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs
C 21.00	Zeile	090	Sonstige Delta-Faktor-Risiken für Optionen
C 21.00	Zeile	100	Vereinfachte Methode
C 21.00	Zeile	110	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko
C 21.00	Zeile	120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko
C 21.00	Zeile	130	Szenario-Matrixansatz
C 21.00	Blatt	001	Insgesamt
C 21.00	Blatt	002	Österreich
C 21.00	Blatt	003	Belgien
C 21.00	Blatt	004	Bulgarien
C 21.00	Blatt	005	Zypern
C 21.00	Blatt	006	Tschechische Republik
C 21.00	Blatt	007	Dänemark
C 21.00	Blatt	008	Estland
C 21.00	Blatt	009	Finnland
C 21.00	Blatt	010	Frankreich
C 21.00	Blatt	011	Deutschland
C 21.00	Blatt	012	Griechenland
C 21.00	Blatt	013	Ungarn
C 21.00	Blatt	014	Irland
C 21.00	Blatt	015	Italien
C 21.00	Blatt	016	Lettland
C 21.00	Blatt	017	Litauen
C 21.00	Blatt	018	Luxemburg
C 21.00	Blatt	019	Malta
C 21.00	Blatt	020	Niederlande
C 21.00	Blatt	021	Polen
C 21.00	Blatt	022	Portugal
C 21.00	Blatt	023	Rumänien
C 21.00	Blatt	024	Slowakei
C 21.00	Blatt	025	Slowenien
C 21.00	Blatt	026	Spanien

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 21.00	Blatt	027	Schweden
C 21.00	Blatt	028	Vereinigtes Königreich
C 21.00	Blatt	029	Albanien
C 21.00	Blatt	030	Japan
C 21.00	Blatt	031	Mazedonien
C 21.00	Blatt	032	Russische Föderation
C 21.00	Blatt	033	Serbien
C 21.00	Blatt	034	Schweiz
C 21.00	Blatt	035	Türkei
C 21.00	Blatt	036	Ukraine
C 21.00	Blatt	037	USA
C 21.00	Blatt	038	Norwegen
C 21.00	Blatt	039	Ägypten
C 21.00	Blatt	040	Island
C 21.00	Blatt	041	Liechtenstein
C 21.00	Blatt	042	Sonstige
C 22.00	Spalte	019	Alle Positionen
C 22.00	Spalte	020	Verkaufsposition
C 22.00	Spalte	030	Kaufposition
C 22.00	Spalte	039	Nettopositionen
C 22.00	Spalte	040	Verkaufsposition
C 22.00	Spalte	050	Kaufposition
C 22.00	Spalte	059	EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine Sonderbehandlung für ausgeglichene Positionen gilt)
C 22.00	Spalte	060	Verkaufsposition
C 22.00	Spalte	070	Kaufposition
C 22.00	Spalte	080	Ausgeglichen
C 22.00	Spalte	090	Eigenmittelanforderungen
C 22.00	Spalte	100	Gesamtforderungsbetrag
C 22.00	Zeile	010	GESAMTPOSITIONEN IN NICHT-BERICHTSWÄHRUNGEN
C 22.00	Zeile	020	Eng verbundene Währungen
C 22.00	Zeile	030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)
C 22.00	Zeile	040	Gold
C 22.00	Zeile	050	Sonstige Delta-Faktor-Risiken für Devisenoptionen
C 22.00	Zeile	060	Vereinfachte Methode

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 22.00	Zeile	070	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko
C 22.00	Zeile	080	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko
C 22.00	Zeile	090	Szenario-Matrixansatz
C 22.00	Zeile	095	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN
C 22.00	Zeile	100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten
C 22.00	Zeile	110	Außerbilanzielle Posten
C 22.00	Zeile	120	Derivate
C 22.00	Zeile	125	Nachrichtliche Positionen: WÄHRUNGSPOSITIONEN
C 22.00	Zeile	130	Euro
C 22.00	Zeile	140	Lek
C 22.00	Zeile	150	Argentinischer Peso
C 22.00	Zeile	160	Australischer Dollar
C 22.00	Zeile	170	Brasilianischer Real
C 22.00	Zeile	180	Bulgarischer Lew
C 22.00	Zeile	190	Kanadischer Dollar
C 22.00	Zeile	200	Tschechische Krone
C 22.00	Zeile	210	Dänische Krone
C 22.00	Zeile	220	Ägyptisches Pfund
C 22.00	Zeile	230	Pfund Sterling
C 22.00	Zeile	240	Forint
C 22.00	Zeile	250	Yen
C 22.00	Zeile	260	Lettischer Lats
C 22.00	Zeile	270	Litauische Litas
C 22.00	Zeile	280	Denar
C 22.00	Zeile	290	Mexikanischer Peso
C 22.00	Zeile	300	Zloty
C 22.00	Zeile	310	Rumänischer Leu
C 22.00	Zeile	320	Russischer Rubel
C 22.00	Zeile	330	Serbischer Dinar
C 22.00	Zeile	340	Schwedische Krone
C 22.00	Zeile	350	Schweizer Franken
C 22.00	Zeile	360	Türkische Lira
C 22.00	Zeile	370	Griwna

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 22.00	Zeile	380	US-Dollar
C 22.00	Zeile	390	Isländische Krone
C 22.00	Zeile	400	Norwegische Krone
C 22.00	Zeile	410	Hongkong-Dollar
C 22.00	Zeile	420	Neuer Taiwan-Dollar
C 22.00	Zeile	430	Neuseeland-Dollar
C 22.00	Zeile	440	Singapur-Dollar
C 22.00	Zeile	450	Won
C 22.00	Zeile	460	Renminbi Yuan
C 22.00	Zeile	470	Sonstige
C 23.00	Spalte	005	Alle Positionen
C 23.00	Spalte	010	Verkaufsposition
C 23.00	Spalte	020	Kaufposition
C 23.00	Spalte	029	Nettopositionen
C 23.00	Spalte	030	Verkaufsposition
C 23.00	Spalte	040	Kaufposition
C 23.00	Spalte	050	Einer Eigenmittelanforderung unterliegende Positionen
C 23.00	Spalte	060	Eigenmittelanforderungen
C 23.00	Spalte	070	Gesamtforderungsbetrag
C 23.00	Zeile	010	WARENPOSITIONEN INSGESAMT
C 23.00	Zeile	020	Edelmetalle (außer Gold)
C 23.00	Zeile	030	Nichtedelmetalle
C 23.00	Zeile	040	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)
C 23.00	Zeile	050	Sonstige
C 23.00	Zeile	060	Davon Energieprodukte (Öl, Gas)
C 23.00	Zeile	070	Laufzeitbandverfahren
C 23.00	Zeile	080	Erweitertes Laufzeitbandverfahren
C 23.00	Zeile	090	Vereinfachtes Verfahren Alle Positionen
C 23.00	Zeile	100	Sonstige Delta-Faktor-Risiken für Warenoptionen
C 23.00	Zeile	110	Vereinfachte Methode
C 23.00	Zeile	120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko
C 23.00	Zeile	130	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 23.00	Zeile	140	Szenario-Matrixansatz
C 24.00	Spalte	029	Risikopotenzial (VaR)
C 24.00	Spalte	030	Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (VaRavg)
C 24.00	Spalte	040	Vortag (VaRt-1)
C 24.00	Spalte	049	Risikopotenzial unter Stressbedingungen
C 24.00	Spalte	050	Multiplikationsfaktor (ms) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (SVaRavg)
C 24.00	Spalte	060	Letzter verfügbarer Wert (SVaRt-1)
C 24.00	Spalte	069	Zusätzliche Eigenmittelanforderung für das Ausfall- und Migrationsrisiko
C 24.00	Spalte	070	Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen 12 Wochen
C 24.00	Spalte	080	Letzte Maßzahl
C 24.00	Spalte	089	Kapitalanforderung für alle Preisrisiken beim CTP
C 24.00	Spalte	090	Untergrenze
C 24.00	Spalte	100	Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen 12 Wochen
C 24.00	Spalte	110	Letzte Maßzahl
C 24.00	Spalte	120	Eigenmittelanforderungen
C 24.00	Spalte	130	Gesamtforderungsbetrag
C 24.00	Spalte	140	Zahl der Überschreitungen
C 24.00	Spalte	150	VaR Multiplikationsfaktor (mc)
C 24.00	Spalte	160	SVaR Multiplikationsfaktor (ms)
C 24.00	Spalte	170	Angenommene Eigenkapitalanforderung für die CTP-Untergrenze - gewichtete Nettoverkaufspositionen nach Obergrenze
C 24.00	Spalte	180	Angenommene Eigenkapitalanforderung für die CTP-Untergrenze - gewichtete Nettokaufpositionen nach Obergrenze
C 24.00	Zeile	010	POSITIONEN INSGESAMT
C 24.00	Zeile	019	Nachrichtliche Positionen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS
C 24.00	Zeile	020	Börsengehandelte Schuldtitel
C 24.00	Zeile	030	TDI - Allgemeines Risiko
C 24.00	Zeile	040	TDI - Spezifisches Risiko
C 24.00	Zeile	050	Eigenkapitalinstrumente
C 24.00	Zeile	060	Eigenkapitalinstrumente - Allgemeines Risiko
C 24.00	Zeile	070	Eigenkapitalinstrumente - Spezifisches Risiko
C 24.00	Zeile	080	Fremdwährungsrisiko
C 24.00	Zeile	090	Warenpositionsrisiko
C 24.00	Zeile	100	Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 24.00	Zeile	110	Gesamtbetrag für das spezifische Risiko
C 25.00	Spalte	010	RISIKOPOSITIONSWERT
C 25.00	Spalte	020	OTC-Derivate
C 25.00	Spalte	030	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs)
C 25.00	Spalte	039	Risikopotenzial (VaR)
C 25.00	Spalte	040	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg)
C 25.00	Spalte	050	VORTAG (VaRt-1)
C 25.00	Spalte	059	RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN
C 25.00	Spalte	060	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (ms) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg)
C 25.00	Spalte	070	LETZTER VERFÜGBARER WERT (SVaRt-1)
C 25.00	Spalte	080	Eigenmittelanforderungen
C 25.00	Spalte	090	Gesamtforderungsbetrag
C 25.00	Spalte	099	NACHRICHTLICHE POSITIONEN:
C 25.00	Spalte	100	Zahl der Gegenparteien
C 25.00	Spalte	110	davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet
C 25.00	Spalte	120	Eingegangene CVA-Risiken
C 25.00	Spalte	129	Nennbeträge der Absicherungen gegen CVA-Risiken
C 25.00	Spalte	130	Einzeladressen-Kreditausfallswaps
C 25.00	Spalte	140	Index-Kreditausfallswaps
C 25.00	Zeile	010	CVA-Risiko insgesamt
C 25.00	Zeile	020	Nach der fortgeschrittenen Methode
C 25.00	Zeile	030	Nach der Standardmethode
C 25.00	Zeile	040	Auf OEM-Grundlage
C 26.00	Spalte	010	Geltender Schwellenwert
C 26.00	Zeile	010	Nicht-Institute
C 26.00	Zeile	020	Kreditinstitute
C 26.00	Zeile	030	Kreditinstitute in %
C 27.00	Spalte	002	GEGENPARTEIKENNUNG
C 27.00	Spalte	010	Code
C 27.00	Spalte	020	Name
C 27.00	Spalte	030	Unternehmenskennung (LEI)
C 27.00	Spalte	040	Sitz der Gegenpartei

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 27.00	Spalte	050	Branche der Gegenpartei
C 27.00	Spalte	060	NACE-Code
C 27.00	Spalte	070	Art der Gegenpartei
C 27.00	Zeile	999	Offen
C 28.00	Spalte	002	GEGENPARTEI
C 28.00	Spalte	010	Code
C 28.00	Spalte	020	Gruppe oder Einzelperson
C 28.00	Spalte	030	Transaktionen, bei denen Risikopositionen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren
C 28.00	Spalte	032	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN
C 28.00	Spalte	040	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt
C 28.00	Spalte	050	Davon: ausgefallen
C 28.00	Spalte	052	Direkte Risikopositionen
C 28.00	Spalte	060	Schuldtitel
C 28.00	Spalte	070	Eigenkapitalinstrumente
C 28.00	Spalte	080	Derivate
C 28.00	Spalte	082	Außerbilanzielle Posten
C 28.00	Spalte	090	Kreditzusagen
C 28.00	Spalte	100	Finanzgarantien
C 28.00	Spalte	110	Sonstige Zusagen
C 28.00	Spalte	112	Indirekte Risikopositionen
C 28.00	Spalte	120	Schuldtitel
C 28.00	Spalte	130	Eigenkapitalinstrumente
C 28.00	Spalte	140	Derivate
C 28.00	Spalte	142	Außerbilanzielle Posten
C 28.00	Spalte	150	Kreditzusagen
C 28.00	Spalte	160	Finanzgarantien
C 28.00	Spalte	170	Sonstige Zusagen
C 28.00	Spalte	180	Zusätzliche Risikopositionen aus Transaktionen, bei denen eine Risikoposition aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultiert
C 28.00	Spalte	190	(-) Wertanpassungen und Rückstellungen
C 28.00	Spalte	200	(-) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen
C 28.00	Spalte	202	Risikopositionswert vor Freistellungen und CRM
C 28.00	Spalte	210	Insgesamt
C 28.00	Spalte	220	Davon: Anlagebuch

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 28.00	Spalte	230	% der anrechenbaren Eigenmittel
C 28.00	Spalte	232	ANRECHENBARE KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (CRM)
C 28.00	Spalte	233	(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Kreditrisikominderungstechniken
C 28.00	Spalte	240	(-) Schuldtitel
C 28.00	Spalte	250	(-) Eigenkapitalinstrumente
C 28.00	Spalte	260	(-) Derivate
C 28.00	Spalte	262	(-) Außerbilanzielle Posten
C 28.00	Spalte	270	(-) Kreditzusagen
C 28.00	Spalte	280	(-) Finanzgarantien
C 28.00	Spalte	290	(-) Sonstige Zusagen
C 28.00	Spalte	300	(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt
C 28.00	Spalte	310	(-) Immobilien
C 28.00	Spalte	320	(-) Befreite Beträge
C 28.00	Spalte	322	Risikopositionswert nach Freistellungen und CRM
C 28.00	Spalte	330	Insgesamt
C 28.00	Spalte	340	Davon: Anlagebuch
C 28.00	Spalte	350	% der anrechenbaren Eigenmittel
C 28.00	Zeile	999	Offen
C 29.00	Spalte	002	GEGENPARTEI
C 29.00	Spalte	010	Code
C 29.00	Spalte	020	Gruppencode
C 29.00	Spalte	030	Transaktionen, bei denen Risikopositionen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren
C 29.00	Spalte	040	Art der Verbindung
C 29.00	Spalte	042	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN
C 29.00	Spalte	050	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt
C 29.00	Spalte	060	Davon: ausgefallen
C 29.00	Spalte	062	Direkte Risikopositionen
C 29.00	Spalte	070	Schuldtitel
C 29.00	Spalte	080	Eigenkapitalinstrumente
C 29.00	Spalte	090	Derivate
C 29.00	Spalte	092	Außerbilanzielle Posten
C 29.00	Spalte	100	Kreditzusagen
C 29.00	Spalte	110	Finanzgarantien

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 29.00	Spalte	120	Sonstige Zusagen
C 29.00	Spalte	122	Indirekte Risikopositionen
C 29.00	Spalte	130	Schuldtitel
C 29.00	Spalte	140	Eigenkapitalinstrumente
C 29.00	Spalte	150	Derivate
C 29.00	Spalte	152	Außerbilanzielle Posten
C 29.00	Spalte	160	Kreditzusagen
C 29.00	Spalte	170	Finanzgarantien
C 29.00	Spalte	180	Sonstige Zusagen
C 29.00	Spalte	190	Zusätzliche Risikopositionen aus Transaktionen, bei denen eine Risikoposition aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultiert
C 29.00	Spalte	200	(-) Wertanpassungen und Rückstellungen
C 29.00	Spalte	210	(-) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen
C 29.00	Spalte	212	Risikopositionswert vor Freistellungen und CRM
C 29.00	Spalte	220	Insgesamt
C 29.00	Spalte	230	Davon: Anlagebuch
C 29.00	Spalte	240	% der anrechenbaren Eigenmittel
C 29.00	Spalte	242	ANRECHENBARE KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (CRM)
C 29.00	Spalte	243	(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Kreditrisikominderungstechniken
C 29.00	Spalte	250	(-) Schuldtitel
C 29.00	Spalte	260	(-) Eigenkapitalinstrumente
C 29.00	Spalte	270	(-) Derivate
C 29.00	Spalte	272	(-) Außerbilanzielle Posten
C 29.00	Spalte	280	(-) Kreditzusagen
C 29.00	Spalte	290	(-) Finanzgarantien
C 29.00	Spalte	300	(-) Sonstige Zusagen
C 29.00	Spalte	310	(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt
C 29.00	Spalte	320	(-) Immobilien
C 29.00	Spalte	330	(-) Befreite Beträge
C 29.00	Spalte	332	Risikopositionswert nach Freistellungen und CRM
C 29.00	Spalte	340	Insgesamt
C 29.00	Spalte	350	Davon: Anlagebuch
C 29.00	Spalte	360	% der anrechenbaren Eigenmittel
C 29.00	Zeile	999	Offen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 30.00	Spalte	002	GEGENPARTEI
C 30.00	Spalte	010	Code
C 30.00	Spalte	012	RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN
C 30.00	Spalte	020	Bis zu einem Monat
C 30.00	Spalte	030	Zwischen einem und zwei Monaten
C 30.00	Spalte	040	Zwischen 2 und 3 Monaten
C 30.00	Spalte	050	Zwischen 3 und 4 Monaten
C 30.00	Spalte	060	Zwischen 4 und 5 Monaten
C 30.00	Spalte	070	Zwischen 5 und 6 Monaten
C 30.00	Spalte	080	Zwischen 6 und 7 Monaten
C 30.00	Spalte	090	Zwischen 7 und 8 Monaten
C 30.00	Spalte	100	Zwischen 8 und 9 Monaten
C 30.00	Spalte	110	Zwischen 9 und 10 Monaten
C 30.00	Spalte	120	Zwischen 10 und 11 Monaten
C 30.00	Spalte	130	Zwischen 11 und 12 Monaten
C 30.00	Spalte	140	Zwischen 12 und 15 Monaten
C 30.00	Spalte	150	Zwischen 15 und 18 Monaten
C 30.00	Spalte	160	Zwischen 18 und 21 Monaten
C 30.00	Spalte	170	Zwischen 21 und 24 Monaten
C 30.00	Spalte	180	Zwischen 24 und 27 Monaten
C 30.00	Spalte	190	Zwischen 27 und 30 Monaten
C 30.00	Spalte	200	Zwischen 30 und 33 Monaten
C 30.00	Spalte	210	Zwischen 33 und 36 Monaten
C 30.00	Spalte	220	Zwischen 3 und 5 Jahren
C 30.00	Spalte	230	Zwischen 5 und 10 Jahren
C 30.00	Spalte	240	Über 10 Jahre
C 30.00	Spalte	250	Unbestimmte Laufzeit
C 30.00	Zeile	999	Offen
C 31.00	Spalte	002	GEGENPARTEI
C 31.00	Spalte	010	Code
C 31.00	Spalte	020	Gruppencode
C 31.00	Spalte	022	RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN
C 31.00	Spalte	030	Bis zu einem Monat
C 31.00	Spalte	040	Zwischen einem und zwei Monaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 31.00	Spalte	050	Zwischen 2 und 3 Monaten
C 31.00	Spalte	060	Zwischen 3 und 4 Monaten
C 31.00	Spalte	070	Zwischen 4 und 5 Monaten
C 31.00	Spalte	080	Zwischen 5 und 6 Monaten
C 31.00	Spalte	090	Zwischen 6 und 7 Monaten
C 31.00	Spalte	100	Zwischen 7 und 8 Monaten
C 31.00	Spalte	110	Zwischen 8 und 9 Monaten
C 31.00	Spalte	120	Zwischen 9 und 10 Monaten
C 31.00	Spalte	130	Zwischen 10 und 11 Monaten
C 31.00	Spalte	140	Zwischen 11 und 12 Monaten
C 31.00	Spalte	150	Zwischen 12 und 15 Monaten
C 31.00	Spalte	160	Zwischen 15 und 18 Monaten
C 31.00	Spalte	170	Zwischen 18 und 21 Monaten
C 31.00	Spalte	180	Zwischen 21 und 24 Monaten
C 31.00	Spalte	190	Zwischen 24 und 27 Monaten
C 31.00	Spalte	200	Zwischen 27 und 30 Monaten
C 31.00	Spalte	210	Zwischen 30 und 33 Monaten
C 31.00	Spalte	220	Zwischen 33 und 36 Monaten
C 31.00	Spalte	230	Zwischen 3 und 5 Jahren
C 31.00	Spalte	240	Zwischen 5 und 10 Jahren
C 31.00	Spalte	250	Über 10 Jahre
C 31.00	Spalte	260	Unbestimmte Laufzeit
C 31.00	Zeile	999	Offen
C 40.00	Spalte	010	Bilanzwert
C 40.00	Spalte	020	Buchwert unter der Annahme: weder Netting noch andere Kreditrisikominderung (CRM)
C 40.00	Spalte	030	Werte mit Netting-Regeln (Derivate) unter Berücksichtigung von Barsicherheiten
C 40.00	Spalte	040	Zuschlag (SFT)
C 40.00	Spalte	050	Zuschlag Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: weder Netting noch Kreditrisikominderung (CRM)) (Derivate)
C 40.00	Spalte	060	Zuschlag Marktbewertungsmethode (Alternative) (Derivate)
C 40.00	Spalte	070	Nominalbetrag / Nominalwert
C 40.00	Spalte	080	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung)
C 40.00	Spalte	090	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Gegenpartei oder zentrale Gegenpartei (ZGP))
C 40.00	Spalte	100	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Besicherung von ZGP erworben)

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 40.00	Spalte	110	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und gleiche oder längere Laufzeit)
C 40.00	Zeile	010	Derivate
C 40.00	Zeile	020	Kreditderivate (Besicherung veräußert)
C 40.00	Zeile	030	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen
C 40.00	Zeile	040	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die keiner Glattstellungsklausel unterliegen
C 40.00	Zeile	050	Kreditderivate (Besicherung erworben)
C 40.00	Zeile	060	Finanzderivate
C 40.00	Zeile	070	Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs
C 40.00	Zeile	080	Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs
C 40.00	Zeile	090	Sonstige Vermögenswerte
C 40.00	Zeile	100	Außerbilanzielle Posten mit geringem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)
C 40.00	Zeile	110	Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon:
C 40.00	Zeile	120	Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen
C 40.00	Zeile	130	Nicht revolvierende bedingungslos kündbare Verpflichtungen
C 40.00	Zeile	140	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)
C 40.00	Zeile	150	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)
C 40.00	Zeile	160	Außerbilanzielle Posten mit vollem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach)
C 40.00	Zeile	170	(Nachrichtliche Position) Bei revolvierenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge
C 40.00	Zeile	180	(Nachrichtliche Position) Bei bedingungslos kündbaren Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge
C 40.00	Zeile	190	(Nachrichtliche Position) Bei nicht-revolvierenden bedingungslos kündbaren Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge
C 40.00	Zeile	200	(Nachrichtliche Position) Ausgebuchte Treuhandpositionen nach Artikel 429 Absatz 11 CRR
C 40.00	Zeile	210	Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten
C 40.00	Zeile	220	Bei Derivatgeschäften gebuchte Forderungen für Barsicherheiten
C 40.00	Zeile	230	Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die aktiviert werden
C 40.00	Zeile	240	SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen)
C 41.00	Spalte	010	Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)
C 41.00	Spalte	020	Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)
C 41.00	Spalte	030	Nominalwert
C 41.00	Zeile	010	Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen im Bestand der Banken (Aufgliederung nach dem effektiven Risikogewicht):
C 41.00	Zeile	020	= 0%
C 41.00	Zeile	030	> 0 und ≤ 12 %
C 41.00	Zeile	040	> 12 und ≤ 20 %

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 41.00	Zeile	050	> 20 und ≤ 50 %
C 41.00	Zeile	060	> 50 und ≤ 75 %
C 41.00	Zeile	070	> 75 und ≤ 100 %
C 41.00	Zeile	080	> 100 und ≤ 425 %
C 41.00	Zeile	090	> 425 und ≤ 1250 %
C 41.00	Zeile	100	Ausgefallene Positionen
C 41.00	Zeile	110	Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % nach dem Solvabilitätskoeffizienten (Nachrichtliche Position)
C 42.00	Spalte	010	Betrag
C 42.00	Zeile	010	Hartes Kernkapital - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 42.00	Zeile	020	Hartes Kernkapital - Übergangsdefinition
C 42.00	Zeile	030	Summe Eigenmittel - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 42.00	Zeile	040	Summe Eigenmittel - Übergangsdefinition
C 42.00	Zeile	050	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital (CET1) – Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 42.00	Zeile	060	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital (CET1) – Übergangsdefinition
C 42.00	Zeile	070	Aufsichtliche Anpassungen – Summe Eigenmittel – Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 42.00	Zeile	080	Aufsichtliche Anpassungen – Summe Eigenmittel – Übergangsdefinition
C 43.00.a	Spalte	010	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote
C 43.00.a	Spalte	020	RWA
C 43.00.a	Zeile	010	Außerbilanzielle Posten; davon:
C 43.00.a	Zeile	020	Handelsfinanzierung; davon:
C 43.00.a	Zeile	030	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems
C 43.00.a	Zeile	040	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen
C 43.00.a	Zeile	050	Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen
C 43.00.a	Zeile	060	SFTs, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen
C 43.00.a	Zeile	070	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte
C 43.00.b	Spalte	010	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Risikopositionen nach dem Standardansatz
C 43.00.b	Spalte	030	RWAs Risikopositionen nach dem Standardansatz
C 43.00.b	Zeile	080	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 43.00.b	Zeile	090	Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	100	Zentralstaaten und Zentralbanken
C 43.00.b	Zeile	110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 43.00.b	Zeile	120	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	130	Öffentliche Stellen, die als Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	160	Multilaterale Entwicklungsbanken, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	170	Öffentliche Stellen, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.b	Zeile	180	Institute
C 43.00.b	Zeile	190	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert davon:
C 43.00.b	Zeile	200	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert
C 43.00.b	Zeile	210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
C 43.00.b	Zeile	220	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU
C 43.00.b	Zeile	230	Unternehmen
C 43.00.b	Zeile	240	Finanzunternehmen
C 43.00.b	Zeile	250	Nichtfinanzunternehmen
C 43.00.b	Zeile	260	Risikopositionen gegenüber KMU
C 43.00.b	Zeile	270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt
C 43.00.b	Zeile	280	Ausgefallene Positionen
C 43.00.b	Zeile	290	Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon:
C 43.00.b	Zeile	300	Verbriefungs-Risikopositionen
C 43.00.b	Zeile	310	Handelsfinanzierung (Nachrichtliche Position); davon:
C 43.00.b	Zeile	320	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems
C 43.00.c	Spalte	020	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
C 43.00.c	Spalte	040	RWAs Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
C 43.00.c	Zeile	080	Gedeckte Schuldverschreibungen
C 43.00.c	Zeile	090	Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	100	Zentralstaaten und Zentralbanken
C 43.00.c	Zeile	110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	120	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die als Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	130	Öffentliche Stellen, die als Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die NICHT als Staaten behandelt werden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 43.00.c	Zeile	160	Multilaterale Entwicklungsbanken, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	170	Öffentliche Stellen, die NICHT als Staaten behandelt werden
C 43.00.c	Zeile	180	Institute
C 43.00.c	Zeile	190	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert davon:
C 43.00.c	Zeile	200	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert
C 43.00.c	Zeile	210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
C 43.00.c	Zeile	220	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU
C 43.00.c	Zeile	230	Unternehmen
C 43.00.c	Zeile	240	Finanzunternehmen
C 43.00.c	Zeile	250	Nichtfinanzunternehmen
C 43.00.c	Zeile	260	Risikopositionen gegenüber KMU
C 43.00.c	Zeile	270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt
C 43.00.c	Zeile	280	Ausgefallene Positionen
C 43.00.c	Zeile	290	Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind); davon:
C 43.00.c	Zeile	300	Verbriefungs-Risikopositionen
C 43.00.c	Zeile	310	Handelsfinanzierung (Nachrichtliche Position); davon:
C 43.00.c	Zeile	320	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems
C 44.00	Spalte	010	Allgemeine Angaben
C 44.00	Zeile	010	Unternehmensstruktur des Instituts
C 44.00	Zeile	020	Behandlung von Derivaten
C 44.00	Zeile	030	Rechnungslegungsrahmen
C 44.00	Zeile	040	Art des Instituts
C 44.00	Zeile	050	Methode, nach der die zu meldenden Werte berechnet werden
C 44.00	Zeile	060	Melde-Ebene
C 45.00.a	Spalte	010	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Wert für Monat 1
C 45.00.a	Spalte	020	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Wert für Monat 2
C 45.00.a	Spalte	030	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Wert für Monat 3
C 45.00.a	Zeile	010	Risikoposition aus SFTs nach CRR 220
C 45.00.a	Zeile	020	Risikoposition aus SFTs nach CRR 222
C 45.00.a	Zeile	030	Derivate: Marktwert
C 45.00.a	Zeile	040	Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode
C 45.00.a	Zeile	050	Derivate: Ursprungsrisikomethode

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 45.00.a	Zeile	060	Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können
C 45.00.a	Zeile	070	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko
C 45.00.a	Zeile	080	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen
C 45.00.a	Zeile	090	Andere außerbilanzielle Posten
C 45.00.a	Zeile	100	Sonstige Vermögenswerte
C 45.00.a	Zeile	110	Hartes Kernkapital - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 45.00.a	Zeile	120	Hartes Kernkapital - Übergangsdefinition
C 45.00.a	Zeile	130	Betrag, der nach Artikel 429 Absatz 4 Unterabsatz 2 CRR dazu zu addieren ist
C 45.00.a	Zeile	140	Betrag, der nach Artikel 429 Absatz 4, Unterabsatz 2 CRR dazu zu addieren ist – Übergangsdefinition
C 45.00.a	Zeile	150	Aufsichtliche Anpassungen – Tier 1 – Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen; davon:
C 45.00.a	Zeile	160	Aufsichtliche Anpassungen bezüglich des eigenen Kreditrisikos
C 45.00.a	Zeile	170	Aufsichtliche Anpassungen – hartes Kernkapital – Übergangsdefinition
C 45.00.a	Zeile	180	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 45.00.a	Zeile	190	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals
C 45.00.b	Spalte	040	Als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal berechnete Verschuldungsquote
C 45.00.b	Zeile	180	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
C 45.00.b	Zeile	190	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Übergangsdefinition des harten Kernkapitals
C 46.00.a	Spalte	010	Unternehmen der Finanzbranche
C 46.00.a	Spalte	020	Verbriefungsorganismen
C 46.00.a	Spalte	030	Gewerbliche Unternehmen
C 46.00.a	Zeile	010	Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Buchwert unter der Annahme: weder Netting noch andere Kreditrisikominderung (CRM))
C 46.00.a	Zeile	020	Zuschlag für von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
C 46.00.a	Zeile	030	Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Buchwert unter der Annahme: weder Netting noch andere Kreditrisikominderung (CRM))
C 46.00.a	Zeile	040	Zuschlag für nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
C 46.00.a	Zeile	050	Derivate: Marktwert
C 46.00.a	Zeile	060	Derivate: Zuschlag Marktbewertungsmethode
C 46.00.a	Zeile	070	Derivate: Ursprungsrisikomethode
C 46.00.a	Zeile	080	Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können
C 46.00.a	Zeile	090	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko
C 46.00.a	Zeile	100	Außerbilanzielle handelsbezogene Posten mit mittlerem Risiko und außerbilanzielle Posten im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportfinanzierungen
C 46.00.a	Zeile	110	Andere außerbilanzielle Posten

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 46.00.a	Zeile	120	Sonstige Vermögenswerte
C 46.00.a	Zeile	140	(Nachrichtliche Position) Summe der bilanzierten Aktiva der Unternehmen
C 46.00.a	Zeile	150	(Nachrichtliche Position) Summe des bilanzierten Eigenkapitals der Unternehmen
C 46.00.b	Spalte	010	Finanzunternehmen
C 46.00.b	Spalte	020	Verbriefungsorganismen
C 46.00.b	Spalte	030	Gewerbliche Unternehmen
C 46.00.b	Zeile	130	(Nachrichtliche Position) Gesamtwert der Beteiligungen an den Unternehmen
C 46.00.b	Zeile	160	(Nachrichtliche Position) Inklusionsfaktor
C 46.00.c	Spalte	030	Gewerbliche Unternehmen
C 46.00.c	Zeile	170	(Nachrichtliche Position) Bilanzierte Aktiva der in den Feldern {LR6, 010, 003} bis (LR6, 120, 003} nicht berücksichtigten Unternehmen
C 51.00.a	Spalte	010	Marktwert
C 51.00.a	Spalte	020	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 51.00.a	Spalte	030	Betrag
C 51.00.a	Spalte	040	Aus der Linie nicht in Anspruch genommener Betrag
C 51.00.a	Zeile	005	AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER ARTIKEL 416 UND 417 CRR ERFÜLLEN
C 51.00.a	Zeile	010	Bargeld
C 51.00.a	Zeile	020	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
C 51.00.a	Zeile	030	Davon: Risikopositionen, die in Stressphasen abgezogen werden können
C 51.00.a	Zeile	035	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.a	Zeile	036	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 51.00.a	Zeile	040	in Form von Forderungen
C 51.00.a	Zeile	050	garantiert von
C 51.00.a	Zeile	055	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.a	Zeile	060	in Form von Forderungen gegenüber
C 51.00.a	Zeile	070	garantiert von
C 51.00.a	Zeile	075	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 51.00.a	Zeile	080	in Form von Forderungen gegenüber
C 51.00.a	Zeile	090	garantiert von
C 51.00.a	Zeile	095	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.a	Zeile	100	in Form von Forderungen gegenüber

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.a	Zeile	110	garantiert von
C 51.00.a	Zeile	115	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 51.00.a	Zeile	120	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 51.00.a	Zeile	130	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 51.00.a	Zeile	140	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 51.00.a	Zeile	150	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 51.00.a	Zeile	155	Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Art. 113 Absatz 7 sind oder für die nach Art. 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind
C 51.00.a	Zeile	160	Einlagen
C 51.00.a	Zeile	170	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel
C 51.00.a	Zeile	615	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 CRR, ABER DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c CRR ERFÜLLEN
C 51.00.a	Zeile	616	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 51.00.a	Zeile	620	Bonitätsstufe 1
C 51.00.a	Zeile	630	Bonitätsstufe 2
C 51.00.a	Zeile	640	Bonitätsstufe 3
C 51.00.a	Zeile	645	Eigenemissionen
C 51.00.a	Zeile	650	Bonitätsstufe 1
C 51.00.a	Zeile	660	Bonitätsstufe 2
C 51.00.a	Zeile	670	Bonitätsstufe 3
C 51.00.a	Zeile	675	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 51.00.a	Zeile	680	Bonitätsstufe 1
C 51.00.a	Zeile	690	Bonitätsstufe 2
C 51.00.a	Zeile	700	Bonitätsstufe 3
C 51.00.a	Zeile	705	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 ausgewiesen wurden
C 51.00.a	Zeile	710	Bonitätsstufe 1
C 51.00.a	Zeile	720	Bonitätsstufe 2
C 51.00.a	Zeile	730	Bonitätsstufe 3
C 51.00.a	Zeile	735	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 ausgewiesen wurden
C 51.00.a	Zeile	740	Bonitätsstufe 1
C 51.00.a	Zeile	750	Bonitätsstufe 2
C 51.00.a	Zeile	760	Bonitätsstufe 3

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.a	Zeile	770	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 51.00.a	Zeile	780	Gold
C 51.00.a	Zeile	790	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 51.00.a	Zeile	800	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 51.00.a	Zeile	810	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 51.00.a	Zeile	820	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 51.00.a	Zeile	825	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 51.00.a	Zeile	830	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 51.00.a	Zeile	840	Geldmarktpapiere
C 51.00.a	Zeile	850	Kreditforderungen
C 51.00.a	Zeile	855	BEHANDLUNG FÜR RECHTSRÄUME MIT UNZUREICHENDEN ERSTKLASSIGEN LIQUIDEN AKTIVA (HQLA)
C 51.00.a	Zeile	860	Nutzung der Ausnahmeregelung A (Fremdwährung)
C 51.00.a	Zeile	870	Nutzung der Ausnahmeregelung B (Kreditlinie der maßgeblichen Zentralbank)
C 51.00.a	Zeile	875	MELDUNG SCHARIAKONFORMER VERMÖGENSWERTE ALS ALTERNATIVE VERMÖGENSWERTE NACH ARTIKEL 509 ABSATZ 2 BUCHSTABE i. Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 51.00.a	Zeile	880	Bonitätsstufe 1
C 51.00.a	Zeile	890	Bonitätsstufe 2
C 51.00.a	Zeile	900	Bonitätsstufe 3
C 51.00.a	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 51.00.b	Spalte	005	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.b	Spalte	010	Marktwert
C 51.00.b	Spalte	020	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 51.00.b	Spalte	025	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.b	Spalte	030	Marktwert
C 51.00.b	Spalte	040	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 51.00.b	Zeile	180	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 51.00.b	Zeile	185	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 51.00.b	Zeile	190	Bonitätsstufe 1
C 51.00.b	Zeile	200	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	210	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	215	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 51.00.b	Zeile	220	Bonitätsstufe 1

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.b	Zeile	230	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	240	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	245	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 51.00.b	Zeile	250	Bonitätsstufe 1
C 51.00.b	Zeile	260	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	270	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	275	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 51.00.b	Zeile	280	Bonitätsstufe 1
C 51.00.b	Zeile	290	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	300	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	305	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 51.00.b	Zeile	310	Bonitätsstufe 1
C 51.00.b	Zeile	320	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	330	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	335	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.b	Zeile	340	Bonitätsstufe 1
C 51.00.b	Zeile	350	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	360	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	365	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.b	Zeile	370	Bonitätsstufe 1
C 51.00.b	Zeile	380	Bonitätsstufe 2
C 51.00.b	Zeile	390	Bonitätsstufe 3
C 51.00.b	Zeile	395	AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND d, NICHT ABER DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c CRR ERFÜLLEN
C 51.00.b	Zeile	400	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 51.00.b	Zeile	410	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 51.00.b	Zeile	415	POSTEN, DIE DER ZUSÄTZLICHEN MELDUNG LIQUIDER AKTIVA UNTERLIEGEN
C 51.00.b	Zeile	420	Bargeld
C 51.00.b	Zeile	430	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 51.00.b	Zeile	435	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 51.00.b	Zeile	440	in Form von Forderungen gegenüber Staaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.b	Zeile	450	von Staaten garantierte Forderungen
C 51.00.b	Zeile	460	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.b	Zeile	470	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.b	Zeile	480	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.b	Zeile	490	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 51.00.b	Zeile	495	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 51.00.b	Zeile	500	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 51.00.b	Zeile	510	von Staaten garantierte Forderungen
C 51.00.b	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.b	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.b	Zeile	540	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.b	Zeile	550	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 51.00.b	Zeile	560	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 51.00.b	Zeile	570	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 51.00.b	Zeile	580	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 51.00.b	Zeile	590	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 CRR sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 51.00.b	Zeile	600	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 51.00.b	Zeile	610	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 51.00.b	Blatt	010	Währungen insgesamt

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.w	Spalte	010	Marktwert
C 51.00.w	Spalte	020	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 51.00.w	Spalte	030	Betrag
C 51.00.w	Spalte	040	Aus der Linie nicht in Anspruch genommener Betrag
C 51.00.w	Zeile	005	AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER ARTIKEL 416 UND 417 CRR ERFÜLLEN
C 51.00.w	Zeile	010	Bargeld
C 51.00.w	Zeile	020	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
C 51.00.w	Zeile	030	Davon: Risikopositionen, die in Stressphasen abgezogen werden können
C 51.00.w	Zeile	035	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.w	Zeile	036	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 51.00.w	Zeile	040	in Form von Forderungen
C 51.00.w	Zeile	050	garantiert von
C 51.00.w	Zeile	055	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.w	Zeile	060	in Form von Forderungen gegenüber
C 51.00.w	Zeile	070	garantiert von
C 51.00.w	Zeile	075	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 51.00.w	Zeile	080	in Form von Forderungen gegenüber
C 51.00.w	Zeile	090	garantiert von
C 51.00.w	Zeile	095	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.w	Zeile	100	in Form von Forderungen gegenüber
C 51.00.w	Zeile	110	garantiert von
C 51.00.w	Zeile	115	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 51.00.w	Zeile	120	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 51.00.w	Zeile	130	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 51.00.w	Zeile	140	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 51.00.w	Zeile	150	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 51.00.w	Zeile	155	Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Art. 113 Absatz 7 sind oder für die nach Art. 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.w	Zeile	160	Einlagen
C 51.00.w	Zeile	170	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel
C 51.00.w	Zeile	615	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 CRR, ABER DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c CRR ERFÜLLEN
C 51.00.w	Zeile	616	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 51.00.w	Zeile	620	Bonitätsstufe 1
C 51.00.w	Zeile	630	Bonitätsstufe 2
C 51.00.w	Zeile	640	Bonitätsstufe 3
C 51.00.w	Zeile	645	Eigenemissionen
C 51.00.w	Zeile	650	Bonitätsstufe 1
C 51.00.w	Zeile	660	Bonitätsstufe 2
C 51.00.w	Zeile	670	Bonitätsstufe 3
C 51.00.w	Zeile	675	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 51.00.w	Zeile	680	Bonitätsstufe 1
C 51.00.w	Zeile	690	Bonitätsstufe 2
C 51.00.w	Zeile	700	Bonitätsstufe 3
C 51.00.w	Zeile	705	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 ausgewiesen wurden
C 51.00.w	Zeile	710	Bonitätsstufe 1
C 51.00.w	Zeile	720	Bonitätsstufe 2
C 51.00.w	Zeile	730	Bonitätsstufe 3
C 51.00.w	Zeile	735	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 ausgewiesen wurden
C 51.00.w	Zeile	740	Bonitätsstufe 1
C 51.00.w	Zeile	750	Bonitätsstufe 2
C 51.00.w	Zeile	760	Bonitätsstufe 3
C 51.00.w	Zeile	770	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 51.00.w	Zeile	780	Gold
C 51.00.w	Zeile	790	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 51.00.w	Zeile	800	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 51.00.w	Zeile	810	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 51.00.w	Zeile	820	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 51.00.w	Zeile	825	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 51.00.w	Zeile	830	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.w	Zeile	840	Geldmarktpapiere
C 51.00.w	Zeile	850	Kreditforderungen
C 51.00.w	Zeile	855	BEHANDLUNG FÜR RECHTSRÄUME MIT UNZUREICHENDEN ERSTKLASSIGEN LIQUIDEN AKTIVA (HQLA)
C 51.00.w	Zeile	860	Nutzung der Ausnahmeregelung A (Fremdwährung)
C 51.00.w	Zeile	870	Nutzung der Ausnahmeregelung B (Kreditlinie der maßgeblichen Zentralbank)
C 51.00.w	Zeile	875	MELDUNG SCHARIAKONFORMER VERMÖGENSWERTE ALS ALTERNATIVE VERMÖGENSWERTE NACH ARTIKEL 509 ABSATZ 2 BUCHSTABE i. Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 51.00.w	Zeile	880	Bonitätsstufe 1
C 51.00.w	Zeile	890	Bonitätsstufe 2
C 51.00.w	Zeile	900	Bonitätsstufe 3
C 51.00.w	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 51.00.x	Spalte	005	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.x	Spalte	010	Marktwert
C 51.00.x	Spalte	020	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 51.00.x	Spalte	025	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.x	Spalte	030	Marktwert
C 51.00.x	Spalte	040	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 51.00.x	Zeile	180	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 51.00.x	Zeile	185	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 51.00.x	Zeile	190	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	200	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	210	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	215	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 51.00.x	Zeile	220	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	230	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	240	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	245	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 51.00.x	Zeile	250	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	260	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	270	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	275	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.x	Zeile	280	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	290	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	300	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	305	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 51.00.x	Zeile	310	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	320	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	330	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	335	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.x	Zeile	340	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	350	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	360	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	365	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 51.00.x	Zeile	370	Bonitätsstufe 1
C 51.00.x	Zeile	380	Bonitätsstufe 2
C 51.00.x	Zeile	390	Bonitätsstufe 3
C 51.00.x	Zeile	395	AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND d, NICHT ABER DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c CRR ERFÜLLEN
C 51.00.x	Zeile	400	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 51.00.x	Zeile	410	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 51.00.x	Zeile	415	POSTEN, DIE DER ZUSÄTZLICHEN MELDUNG LIQUIDER AKTIVA UNTERLIEGEN
C 51.00.x	Zeile	420	Bargeld
C 51.00.x	Zeile	430	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 51.00.x	Zeile	435	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 51.00.x	Zeile	440	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 51.00.x	Zeile	450	von Staaten garantierte Forderungen
C 51.00.x	Zeile	460	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.x	Zeile	470	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.x	Zeile	480	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 51.00.x	Zeile	490	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 51.00.x	Zeile	495	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 51.00.x	Zeile	500	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 51.00.x	Zeile	510	von Staaten garantierte Forderungen
C 51.00.x	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.x	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.x	Zeile	540	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 51.00.x	Zeile	550	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 51.00.x	Zeile	560	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 51.00.x	Zeile	570	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 51.00.x	Zeile	580	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 51.00.x	Zeile	590	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 CRR sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 51.00.x	Zeile	600	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 51.00.x	Zeile	610	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 51.00.x	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 52.00.a	Spalte	010	Betrag
C 52.00.a	Spalte	020	Abfluss
C 52.00.a	Spalte	030	Marktwert
C 52.00.a	Spalte	040	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.a	Zeile	005	ABFLÜSSE
C 52.00.a	Zeile	006	Privatkundeneinlagen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.a	Zeile	007	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen
C 52.00.a	Zeile	020	Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist
C 52.00.a	Zeile	030	auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten
C 52.00.a	Zeile	040	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen, die die Voraussetzungen für eine Meldung unter den Positionen 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 nicht erfüllen
C 52.00.a	Zeile	050	nicht versicherte Privatkundeneinlagen
C 52.00.a	Zeile	055	Einlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Art. 421 Absatz 1 bzw. Art. 421 Absatz 2 CRR angegeben
C 52.00.a	Zeile	060	Kategorie 1
C 52.00.a	Zeile	070	Kategorie 2
C 52.00.a	Zeile	080	Kategorie 3
C 52.00.a	Zeile	090	Einlagen in Drittländern, bei denen höhere Abflüsse zum Tragen kommen
C 52.00.a	Zeile	100	Einlagen, die von der Berechnung der Abflüsse ausgenommen sind, wenn die Bedingungen in Art. 421 Absatz 5 Buchstaben a und b CRR erfüllt sind
C 52.00.a	Zeile	105	Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten
C 52.00.a	Zeile	1055	nicht unter 1.2.2 oder 1.2.5 gemeldete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, bei denen es sich nicht um Finanzkunden handelt
C 52.00.a	Zeile	1060	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 52.00.a	Zeile	1070	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 52.00.a	Zeile	1080	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge zu zahlender Nettobetrag (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Art. 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden)
C 52.00.a	Zeile	1085	Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Art. 422 Absatz 8 CRR einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat
C 52.00.a	Zeile	1090	wenn alle Bedingungen nach Art. 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind
C 52.00.a	Zeile	110	aus den Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeiten
C 52.00.a	Zeile	1100	wenn von den zuständigen Behörden eine Befreiung von Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe d gewährt wurde und wenn alle der in Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind: Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Art. 422 Absatz 9 CRR einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat
C 52.00.a	Zeile	1105	vorstehend nicht erfasste Abflüsse
C 52.00.a	Zeile	1110	Verbindlichkeiten unter Einschluss vertraglicher Regelungen wie sonstiger außerbilanzieller und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, beispielsweise zugesagter Finanzierungsfazilitäten, nicht in Anspruch genommener Darlehen und Buchkredite an Großkunden, vereinbarter aber noch nicht in Anspruch genommener Hypotheken, Kreditkarten, Überziehungskredite, geplanter Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite und geplanter Derivatenverbindlichkeiten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.a	Zeile	1120	außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I
C 52.00.a	Zeile	1130	sämtliche sonstige Verbindlichkeiten
C 52.00.a	Zeile	1135	zusätzliche Abflüsse
C 52.00.a	Zeile	1140	für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c CRR, die das Institut für die in Anhang II CRR genannten Kontrakte hinterlegt
C 52.00.a	Zeile	1150	in Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich aus einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts ergeben würde
C 52.00.a	Zeile	1160	in Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich aus den Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte des Instituts, falls diese wesentlich sind, ergeben würde
C 52.00.a	Zeile	1170	in Höhe des Marktwerts von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts
C 52.00.a	Zeile	1180	in Höhe der von dem Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können
C 52.00.a	Zeile	1190	in Höhe der Sicherheiten, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen
C 52.00.a	Zeile	1200	in Höhe der Sicherheiten, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Instituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 CRR anerkannt würden.
C 52.00.a	Zeile	1210	als Sicherheit entgegengenommene Einlagen
C 52.00.a	Zeile	1215	Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1220	Betrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.a	Zeile	1225	Betrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Nicht-Privatkunden und Nicht-Finanzkunden maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.a	Zeile	1230	nicht gezogene zugesagte Kreditfazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1240	nicht gezogene zugesagte Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1250	Betrag, der aus nicht gezogenen Liquiditätsfazilitäten maximal in Anspruch genommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, und der den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist
C 52.00.a	Zeile	1255	Betrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die nicht unter 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 gemeldet wurden, maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.a	Zeile	1260	andere als unter 1.4.3 genannte Fazilitäten, die Verbriefungzweckgesellschaften eingeräumt wurden
C 52.00.a	Zeile	1270	Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss
C 52.00.a	Zeile	1275	Kreditinstituten eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1280	nicht gezogene zugesagte Kreditfazilitäten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.a	Zeile	1290	nicht gezogene zugesagte Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1295	Finanzinstituten und Wertpapierfirmen eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1300	nicht gezogene zugesagte Kreditfazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1310	nicht gezogene zugesagte Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1320	anderen Kunden eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1330	gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 424 Absatz 5 CRR eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1340	Betrag, der aus nicht gezogenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten maximal in Anspruch genommen werden kann, die zum Zwecke der Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden
C 52.00.a	Zeile	1350	Betrag, der aus allen anderen Eventualverbindlichkeiten maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.a	Zeile	1360	Davon: gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 424 Absatz 5 CRR eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.a	Zeile	1370	Abflüsse nach Art. 105 CRD
C 52.00.a	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 52.00.b	Spalte	010	Marktwert
C 52.00.b	Spalte	015	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist
C 52.00.b	Spalte	016	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.b	Spalte	030	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.b	Spalte	035	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.b	Spalte	050	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.b	Spalte	065	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist
C 52.00.b	Spalte	066	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.b	Spalte	080	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.b	Spalte	085	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.b	Spalte	100	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.b	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR resultierende Verbindlichkeiten
C 52.00.b	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 52.00.b	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 52.00.b	Zeile	130	garantiert von
C 52.00.b	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.b	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.b	Zeile	150	garantiert von
C 52.00.b	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 52.00.b	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.b	Zeile	170	garantiert von
C 52.00.b	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.b	Zeile	190	garantiert von
C 52.00.b	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 52.00.b	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 52.00.b	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 52.00.b	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 52.00.b	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 52.00.b	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 52.00.b	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 52.00.b	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.b	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.b	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	350	Bonitätsstufe 3

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.b	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 52.00.b	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.b	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	400	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.b	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.b	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 52.00.b	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 52.00.b	Zeile	470	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 52.00.b	Zeile	480	Bargeld
C 52.00.b	Zeile	490	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 52.00.b	Zeile	495	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.b	Zeile	500	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.b	Zeile	510	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.b	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	540	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	550	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.b	Zeile	560	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.b	Zeile	570	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.b	Zeile	580	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.b	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	600	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	610	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.b	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 52.00.b	Zeile	630	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.b	Zeile	640	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 52.00.b	Zeile	650	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 52.00.b	Zeile	660	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 52.00.b	Zeile	670	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 52.00.b	Zeile	680	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 52.00.b	Zeile	685	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.b	Zeile	686	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 52.00.b	Zeile	690	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	700	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	710	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	715	Eigenemissionen
C 52.00.b	Zeile	720	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	730	Bonitätsstufe 2

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.b	Zeile	740	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	745	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 52.00.b	Zeile	750	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	760	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	770	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	775	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.b	Zeile	780	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	790	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	800	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	805	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.b	Zeile	810	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	820	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	830	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Zeile	840	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 52.00.b	Zeile	850	Gold
C 52.00.b	Zeile	860	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.b	Zeile	870	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.b	Zeile	880	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.b	Zeile	890	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 52.00.b	Zeile	895	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 52.00.b	Zeile	900	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 52.00.b	Zeile	910	Geldmarktpapiere
C 52.00.b	Zeile	920	Kreditforderungen
C 52.00.b	Zeile	925	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte unter Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i
C 52.00.b	Zeile	926	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 52.00.b	Zeile	930	Bonitätsstufe 1
C 52.00.b	Zeile	940	Bonitätsstufe 2
C 52.00.b	Zeile	950	Bonitätsstufe 3
C 52.00.b	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 52.00.c	Spalte	015	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.c	Spalte	016	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Spalte	020	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Spalte	035	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Spalte	040	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Spalte	055	andere Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Spalte	060	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Spalte	065	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist
C 52.00.c	Spalte	066	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Spalte	070	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Spalte	085	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Spalte	090	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Spalte	105	andere Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Spalte	110	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Spalte	115	Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe d CRR)
C 52.00.c	Spalte	116	Aktiva, die gemäß Artikel 416 CRR nicht als liquide Aktiva anerkannt werden können
C 52.00.c	Spalte	120	Fälliger Betrag
C 52.00.c	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR resultierende Verbindlichkeiten
C 52.00.c	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 52.00.c	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 52.00.c	Zeile	130	garantiert von
C 52.00.c	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.c	Zeile	150	garantiert von
C 52.00.c	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 52.00.c	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.c	Zeile	170	garantiert von
C 52.00.c	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.c	Zeile	190	garantiert von
C 52.00.c	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 52.00.c	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 52.00.c	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 52.00.c	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 52.00.c	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 52.00.c	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 52.00.c	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 52.00.c	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.c	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.c	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	350	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 52.00.c	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	380	Bonitätsstufe 3

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.c	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	400	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.c	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.c	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 52.00.c	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 52.00.c	Zeile	470	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 52.00.c	Zeile	480	Bargeld
C 52.00.c	Zeile	490	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 52.00.c	Zeile	495	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.c	Zeile	500	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.c	Zeile	510	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.c	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	540	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	550	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 52.00.c	Zeile	560	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.c	Zeile	570	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.c	Zeile	580	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.c	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.c	Zeile	600	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	610	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.c	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 52.00.c	Zeile	630	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.c	Zeile	640	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 52.00.c	Zeile	650	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 52.00.c	Zeile	660	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 52.00.c	Zeile	670	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 52.00.c	Zeile	680	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 52.00.c	Zeile	685	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.c	Zeile	686	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 52.00.c	Zeile	690	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	700	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	710	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	715	Eigenemissionen
C 52.00.c	Zeile	720	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	730	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	740	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	745	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 52.00.c	Zeile	750	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	760	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	770	Bonitätsstufe 3

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.c	Zeile	775	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.c	Zeile	780	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	790	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	800	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	805	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.c	Zeile	810	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	820	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	830	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Zeile	840	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 52.00.c	Zeile	850	Gold
C 52.00.c	Zeile	860	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.c	Zeile	870	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.c	Zeile	880	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.c	Zeile	890	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 52.00.c	Zeile	895	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 52.00.c	Zeile	900	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 52.00.c	Zeile	910	Geldmarktpapiere
C 52.00.c	Zeile	920	Kreditforderungen
C 52.00.c	Zeile	925	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte unter Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i
C 52.00.c	Zeile	926	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 52.00.c	Zeile	930	Bonitätsstufe 1
C 52.00.c	Zeile	940	Bonitätsstufe 2
C 52.00.c	Zeile	950	Bonitätsstufe 3
C 52.00.c	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 52.00.d	Spalte	005	Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind
C 52.00.d	Spalte	010	Betrag
C 52.00.d	Spalte	020	Abfluss
C 52.00.d	Spalte	025	Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.d	Spalte	030	Betrag
C 52.00.d	Spalte	040	Abfluss
C 52.00.d	Spalte	050	Betrag
C 52.00.d	Zeile	1000	Im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung
C 52.00.d	Zeile	1010	Anteil, bei denen es sich um Korrespondenzbankgeschäfte oder um Primebroker-Dienstleistungen handelt
C 52.00.d	Zeile	1020	Im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 CRR oder als eine den gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist
C 52.00.d	Zeile	1030	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (cash clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralkreditinstituts sowie für den Fall, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört
C 52.00.d	Zeile	1040	Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f CRR als liquide Aktiva gelten
C 52.00.d	Zeile	1050	Kreditlinien für die in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f CRR angegebenen Aktiva
C 52.00.d	Zeile	955	Einlagen, die vom Einleger zu halten sind:
C 52.00.d	Zeile	956	Um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder sonstige vergleichbare Dienstleistungen zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen)
C 52.00.d	Zeile	957	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt
C 52.00.d	Zeile	960	Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.d	Zeile	970	Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.d	Zeile	975	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt
C 52.00.d	Zeile	980	Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.d	Zeile	990	Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.d	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 52.00.w	Spalte	010	Betrag
C 52.00.w	Spalte	020	Abfluss
C 52.00.w	Spalte	030	Marktwert
C 52.00.w	Spalte	040	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.w	Zeile	005	ABFLÜSSE
C 52.00.w	Zeile	006	Privatkundeneinlagen
C 52.00.w	Zeile	007	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.w	Zeile	020	Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist
C 52.00.w	Zeile	030	auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten
C 52.00.w	Zeile	040	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen, die die Voraussetzungen für eine Meldung unter den Positionen 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 nicht erfüllen
C 52.00.w	Zeile	050	nicht versicherte Privatkundeneinlagen
C 52.00.w	Zeile	055	Einlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Art. 421 Absatz 1 bzw. Art. 421 Absatz 2 CRR angegeben
C 52.00.w	Zeile	060	Kategorie 1
C 52.00.w	Zeile	070	Kategorie 2
C 52.00.w	Zeile	080	Kategorie 3
C 52.00.w	Zeile	090	Einlagen in Drittländern, bei denen höhere Abflüsse zum Tragen kommen
C 52.00.w	Zeile	100	Einlagen, die von der Berechnung der Abflüsse ausgenommen sind, wenn die Bedingungen in Art. 421 Absatz 5 Buchstaben a und b CRR erfüllt sind
C 52.00.w	Zeile	105	Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten
C 52.00.w	Zeile	1055	nicht unter 1.2.2 oder 1.2.5 gemeldete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, bei denen es sich nicht um Finanzkunden handelt
C 52.00.w	Zeile	1060	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 52.00.w	Zeile	1070	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 52.00.w	Zeile	1080	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge zu zahlender Nettobetrag (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Art. 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden)
C 52.00.w	Zeile	1085	Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Art. 422 Absatz 8 CRR einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat
C 52.00.w	Zeile	1090	wenn alle Bedingungen nach Art. 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind
C 52.00.w	Zeile	110	aus den Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeiten
C 52.00.w	Zeile	1100	wenn von den zuständigen Behörden eine Befreiung von Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe d gewährt wurde und wenn alle der in Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind: Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Art. 422 Absatz 9 CRR einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat
C 52.00.w	Zeile	1105	vorstehend nicht erfasste Abflüsse
C 52.00.w	Zeile	1110	Verbindlichkeiten unter Einschluss vertraglicher Regelungen wie sonstiger außerbilanzieller und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, beispielsweise zugesagter Finanzierungsfazilitäten, nicht in Anspruch genommener Darlehen und Buchkredite an Großkunden, vereinbarter aber noch nicht in Anspruch genommener Hypotheken, Kreditkarten, Überziehungskredite, geplanter Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite und geplanter Derivatenverbindlichkeiten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.w	Zeile	1120	außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I
C 52.00.w	Zeile	1130	sämtliche sonstige Verbindlichkeiten
C 52.00.w	Zeile	1135	zusätzliche Abflüsse
C 52.00.w	Zeile	1140	für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c CRR, die das Institut für die in Anhang II CRR genannten Kontrakte hinterlegt
C 52.00.w	Zeile	1150	in Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich aus einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts ergeben würde
C 52.00.w	Zeile	1160	in Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich aus den Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte des Instituts, falls diese wesentlich sind, ergeben würde
C 52.00.w	Zeile	1170	in Höhe des Marktwerts von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts
C 52.00.w	Zeile	1180	in Höhe der von dem Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können
C 52.00.w	Zeile	1190	in Höhe der Sicherheiten, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen
C 52.00.w	Zeile	1200	in Höhe der Sicherheiten, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Instituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 CRR anerkannt würden.
C 52.00.w	Zeile	1210	als Sicherheit entgegengenommene Einlagen
C 52.00.w	Zeile	1215	Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1220	Betrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.w	Zeile	1225	Betrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Nicht-Privatkunden und Nicht-Finanzkunden maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.w	Zeile	1230	nicht gezogene zugesagte Kreditfazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1240	nicht gezogene zugesagte Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1250	Betrag, der aus nicht gezogenen Liquiditätsfazilitäten maximal in Anspruch genommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, und der den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist
C 52.00.w	Zeile	1255	Betrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die nicht unter 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 gemeldet wurden, maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.w	Zeile	1260	andere als unter 1.4.3 genannte Fazilitäten, die Verbriefungzweckgesellschaften eingeräumt wurden
C 52.00.w	Zeile	1270	Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss
C 52.00.w	Zeile	1275	Kreditinstituten eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1280	nicht gezogene zugesagte Kreditfazilitäten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.w	Zeile	1290	nicht gezogene zugesagte Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1295	Finanzinstituten und Wertpapierfirmen eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1300	nicht gezogene zugesagte Kreditfazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1310	nicht gezogene zugesagte Liquiditätsfazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1320	anderen Kunden eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1330	gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 424 Absatz 5 CRR eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1340	Betrag, der aus nicht gezogenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten maximal in Anspruch genommen werden kann, die zum Zwecke der Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden
C 52.00.w	Zeile	1350	Betrag, der aus allen anderen Eventualverbindlichkeiten maximal in Anspruch genommen werden kann
C 52.00.w	Zeile	1360	Davon: gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 424 Absatz 5 CRR eingeräumte Fazilitäten
C 52.00.w	Zeile	1370	Abflüsse nach Art. 105 CRD
C 52.00.w	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 52.00.x	Spalte	010	Marktwert
C 52.00.x	Spalte	015	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist
C 52.00.x	Spalte	016	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.x	Spalte	030	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.x	Spalte	035	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.x	Spalte	050	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.x	Spalte	065	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist
C 52.00.x	Spalte	066	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.x	Spalte	080	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.x	Spalte	085	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.x	Spalte	100	Wert gemäß Art. 418 CRR
C 52.00.x	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR resultierende Verbindlichkeiten
C 52.00.x	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 52.00.x	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 52.00.x	Zeile	130	garantiert von

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.x	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.x	Zeile	150	garantiert von
C 52.00.x	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 52.00.x	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.x	Zeile	170	garantiert von
C 52.00.x	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.x	Zeile	190	garantiert von
C 52.00.x	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 52.00.x	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 52.00.x	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 52.00.x	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 52.00.x	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 52.00.x	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 52.00.x	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 52.00.x	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.x	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.x	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	350	Bonitätsstufe 3

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.x	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 52.00.x	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.x	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	400	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.x	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.x	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 52.00.x	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 52.00.x	Zeile	470	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 52.00.x	Zeile	480	Bargeld
C 52.00.x	Zeile	490	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 52.00.x	Zeile	495	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.x	Zeile	500	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.x	Zeile	510	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.x	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	540	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	550	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 52.00.x	Zeile	560	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.x	Zeile	570	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.x	Zeile	580	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.x	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	600	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	610	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.x	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 52.00.x	Zeile	630	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.x	Zeile	640	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 52.00.x	Zeile	650	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 52.00.x	Zeile	660	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 52.00.x	Zeile	670	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 52.00.x	Zeile	680	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 52.00.x	Zeile	685	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.x	Zeile	686	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 52.00.x	Zeile	690	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	700	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	710	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	715	Eigenemissionen
C 52.00.x	Zeile	720	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	730	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	740	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	745	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 52.00.x	Zeile	750	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	760	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	770	Bonitätsstufe 3

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.x	Zeile	775	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.x	Zeile	780	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	790	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	800	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	805	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.x	Zeile	810	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	820	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	830	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Zeile	840	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 52.00.x	Zeile	850	Gold
C 52.00.x	Zeile	860	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.x	Zeile	870	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.x	Zeile	880	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.x	Zeile	890	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 52.00.x	Zeile	895	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 52.00.x	Zeile	900	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 52.00.x	Zeile	910	Geldmarktpapiere
C 52.00.x	Zeile	920	Kreditforderungen
C 52.00.x	Zeile	925	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte unter Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i
C 52.00.x	Zeile	926	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 52.00.x	Zeile	930	Bonitätsstufe 1
C 52.00.x	Zeile	940	Bonitätsstufe 2
C 52.00.x	Zeile	950	Bonitätsstufe 3
C 52.00.x	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 52.00.y	Spalte	015	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist
C 52.00.y	Spalte	016	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Spalte	020	Fälliger Betrag
C 52.00.y	Spalte	035	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Spalte	040	Fälliger Betrag
C 52.00.y	Spalte	055	andere Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Spalte	060	Fälliger Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.y	Spalte	065	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist
C 52.00.y	Spalte	066	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Spalte	070	Fälliger Betrag
C 52.00.y	Spalte	085	hohe Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Spalte	090	Fälliger Betrag
C 52.00.y	Spalte	105	andere Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Spalte	110	Fälliger Betrag
C 52.00.y	Spalte	115	Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe d CRR)
C 52.00.y	Spalte	116	Aktiva, die gemäß Artikel 416 CRR nicht als liquide Aktiva anerkannt werden können
C 52.00.y	Spalte	120	Fälliger Betrag
C 52.00.y	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR resultierende Verbindlichkeiten
C 52.00.y	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 52.00.y	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 52.00.y	Zeile	130	garantiert von
C 52.00.y	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.y	Zeile	150	garantiert von
C 52.00.y	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 52.00.y	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.y	Zeile	170	garantiert von
C 52.00.y	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 52.00.y	Zeile	190	garantiert von
C 52.00.y	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 52.00.y	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.y	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 52.00.y	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 52.00.y	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 52.00.y	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 52.00.y	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 52.00.y	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.y	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 52.00.y	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	350	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 52.00.y	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	400	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 52.00.y	Zeile	420	Bonitätsstufe 1

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.y	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.y	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 52.00.y	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 52.00.y	Zeile	470	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 52.00.y	Zeile	480	Bargeld
C 52.00.y	Zeile	490	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 52.00.y	Zeile	495	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.y	Zeile	500	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.y	Zeile	510	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.y	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	540	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	550	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 52.00.y	Zeile	560	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.y	Zeile	570	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 52.00.y	Zeile	580	von Staaten garantierte Forderungen
C 52.00.y	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	600	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 52.00.y	Zeile	610	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.y	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 52.00.y	Zeile	630	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 52.00.y	Zeile	640	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 52.00.y	Zeile	650	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 52.00.y	Zeile	660	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 52.00.y	Zeile	670	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 52.00.y	Zeile	680	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 52.00.y	Zeile	685	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 52.00.y	Zeile	686	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 52.00.y	Zeile	690	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	700	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	710	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	715	Eigenemissionen
C 52.00.y	Zeile	720	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	730	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	740	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	745	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 52.00.y	Zeile	750	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	760	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	770	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	775	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.y	Zeile	780	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	790	Bonitätsstufe 2

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.y	Zeile	800	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	805	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 52.00.y	Zeile	810	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	820	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	830	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Zeile	840	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 52.00.y	Zeile	850	Gold
C 52.00.y	Zeile	860	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.y	Zeile	870	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.y	Zeile	880	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 52.00.y	Zeile	890	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 52.00.y	Zeile	895	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 52.00.y	Zeile	900	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 52.00.y	Zeile	910	Geldmarktpapiere
C 52.00.y	Zeile	920	Kreditforderungen
C 52.00.y	Zeile	925	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte unter Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i
C 52.00.y	Zeile	926	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 52.00.y	Zeile	930	Bonitätsstufe 1
C 52.00.y	Zeile	940	Bonitätsstufe 2
C 52.00.y	Zeile	950	Bonitätsstufe 3
C 52.00.y	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 52.00.z	Spalte	005	Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind
C 52.00.z	Spalte	010	Betrag
C 52.00.z	Spalte	020	Abfluss
C 52.00.z	Spalte	025	Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind
C 52.00.z	Spalte	030	Betrag
C 52.00.z	Spalte	040	Abfluss
C 52.00.z	Spalte	050	Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 52.00.z	Zeile	1000	Im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung
C 52.00.z	Zeile	1010	Anteil, bei denen es sich um Korrespondenzbankgeschäfte oder um Primebroker-Dienstleistungen handelt
C 52.00.z	Zeile	1020	Im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 CRR oder als eine den gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist
C 52.00.z	Zeile	1030	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (cash clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralkreditinstituts sowie für den Fall, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört
C 52.00.z	Zeile	1040	Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f CRR als liquide Aktiva gelten
C 52.00.z	Zeile	1050	Kreditlinien für die in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f CRR angegebenen Aktiva
C 52.00.z	Zeile	955	Einlagen, die vom Einleger zu halten sind:
C 52.00.z	Zeile	956	Um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder sonstige vergleichbare Dienstleistungen zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen)
C 52.00.z	Zeile	957	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt
C 52.00.z	Zeile	960	Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.z	Zeile	970	Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.z	Zeile	975	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt
C 52.00.z	Zeile	980	Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.z	Zeile	990	Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben
C 52.00.z	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 53.00.a	Spalte	010	Betrag
C 53.00.a	Spalte	020	Zufluss
C 53.00.a	Zeile	005	ZUFLÜSSE
C 53.00.a	Zeile	006	ZUFLÜSSE (NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE)
C 53.00.a	Zeile	007	Von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	010	Von Privatkunden fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	020	Von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	030	Davon: Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 CRR behandelt
C 53.00.a	Zeile	040	Von Zentralbanken fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	050	Davon: Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 CRR behandelt

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.a	Zeile	060	Von anderen Unternehmen fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	065	Von Finanzkunden fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	070	Die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 CRR behandelt
C 53.00.a	Zeile	080	Bei denen die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 CRR einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden
C 53.00.a	Zeile	090	Aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b CRR fällige Zahlungen
C 53.00.a	Zeile	100	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die innerhalb von 30 Tagen kündbar sind
C 53.00.a	Zeile	1000	Von Schuldnern und Anleiheinvestoren fällige Zahlungen im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen, die durch Schuldverschreibungen finanziert werden, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4, 5 oder 6 in Betracht kommen oder nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG
C 53.00.a	Zeile	1010	Zuflüsse aus Förderdarlehen, die das Institut als Durchlaufdarlehen weitergereicht hat
C 53.00.a	Zeile	1020	Zuflüsse, die gemäß Artikel 113 Absatz 6 oder 7 CRR behandelt werden dürfen
C 53.00.a	Zeile	1030	Zuflüsse von gruppeninternen Unternehmen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden
C 53.00.a	Zeile	110	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden
C 53.00.a	Zeile	935	Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 425 Absatz 4 CRR erhaltene Zusagen
C 53.00.a	Zeile	940	Wenn alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind
C 53.00.a	Zeile	950	Wenn von den zuständigen Behörden eine Befreiung von Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d gewährt wurde und wenn alle der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 7 fallen, erfüllt sind: nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen nach Artikel 425 Absatz 5 CRR erhaltene Zusagen
C 53.00.a	Zeile	960	Der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 crr als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)
C 53.00.a	Zeile	970	auf liquide Aktiva fällige Zahlungen, die im Marktwert des Vermögenswerts nicht widergespiegelt sind
C 53.00.a	Zeile	980	sonstige Zuflüsse
C 53.00.a	Zeile	990	AUFGRUND DER OBERGRENZE AUSGESCHLOSSENE ZUFLÜSSE
C 53.00.a	Zeile	995	VON DER OBERGRENZE AUSGENOMMENE ZUFLÜSSE
C 53.00.a	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 53.00.b	Spalte	005	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.b	Spalte	010	Fälliger Betrag
C 53.00.b	Spalte	025	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.b	Spalte	030	Fälliger Betrag
C 53.00.b	Spalte	045	Aktiva von sonstiger Liquidität und Kreditqualität

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.b	Spalte	050	Fälliger Betrag
C 53.00.b	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR fällige Zahlungen
C 53.00.b	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 53.00.b	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 53.00.b	Zeile	130	garantiert von
C 53.00.b	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.b	Zeile	150	garantiert von
C 53.00.b	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Internationaler Währungsfonds, Kommission und multilaterale Entwicklungsbanken;
C 53.00.b	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.b	Zeile	170	garantiert von
C 53.00.b	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.b	Zeile	190	garantiert von
C 53.00.b	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 53.00.b	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 53.00.b	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 53.00.b	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 53.00.b	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 53.00.b	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 53.00.b	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 53.00.b	Zeile	270	Bonitätsstufe 1

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.b	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.b	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.b	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	350	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 53.00.b	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.b	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	400	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.b	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.b	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 53.00.b	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 53.00.b	Zeile	465	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 53.00.b	Zeile	470	Bargeld
C 53.00.b	Zeile	480	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 53.00.b	Zeile	485	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.b	Zeile	490	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.b	Zeile	500	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.b	Zeile	510	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	540	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 53.00.b	Zeile	545	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.b	Zeile	550	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.b	Zeile	560	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.b	Zeile	570	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	580	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.b	Zeile	600	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 53.00.b	Zeile	610	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.b	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 53.00.b	Zeile	630	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 53.00.b	Zeile	640	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 CRR sind oder für die nach Artikel 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 53.00.b	Zeile	650	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.b	Zeile	660	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 53.00.b	Zeile	665	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.b	Zeile	666	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 53.00.b	Zeile	670	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	680	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	690	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	695	Eigenemissionen
C 53.00.b	Zeile	700	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	710	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	720	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	725	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 53.00.b	Zeile	730	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	740	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	750	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	755	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.b	Zeile	760	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	770	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	780	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	785	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.b	Zeile	790	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	800	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	810	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Zeile	820	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 53.00.b	Zeile	830	Gold
C 53.00.b	Zeile	840	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.b	Zeile	850	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.b	Zeile	860	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.b	Zeile	870	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 53.00.b	Zeile	875	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.b	Zeile	880	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 53.00.b	Zeile	890	Geldmarktpapiere
C 53.00.b	Zeile	900	Kreditforderungen
C 53.00.b	Zeile	905	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 53.00.b	Zeile	910	Bonitätsstufe 1
C 53.00.b	Zeile	920	Bonitätsstufe 2
C 53.00.b	Zeile	930	Bonitätsstufe 3
C 53.00.b	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 53.00.c	Spalte	005	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.c	Spalte	020	Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden
C 53.00.c	Spalte	025	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.c	Spalte	040	Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden
C 53.00.c	Spalte	045	Aktiva von sonstiger Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.c	Spalte	060	Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden
C 53.00.c	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR fällige Zahlungen
C 53.00.c	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 53.00.c	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 53.00.c	Zeile	130	garantiert von
C 53.00.c	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.c	Zeile	150	garantiert von
C 53.00.c	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 53.00.c	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.c	Zeile	170	garantiert von
C 53.00.c	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.c	Zeile	190	garantiert von

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.c	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 53.00.c	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 53.00.c	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 53.00.c	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 53.00.c	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 53.00.c	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 53.00.c	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 53.00.c	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.c	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.c	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	350	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 53.00.c	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.c	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	400	Bonitätsstufe 2

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.c	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.c	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.c	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 53.00.c	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 53.00.c	Zeile	465	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 53.00.c	Zeile	470	Bargeld
C 53.00.c	Zeile	480	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 53.00.c	Zeile	485	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.c	Zeile	490	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.c	Zeile	500	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.c	Zeile	510	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	540	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 53.00.c	Zeile	545	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.c	Zeile	550	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.c	Zeile	560	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.c	Zeile	570	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	580	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.c	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.c	Zeile	600	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 53.00.c	Zeile	610	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.c	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 53.00.c	Zeile	630	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 53.00.c	Zeile	640	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 CRR sind oder für die nach Artikel 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.
C 53.00.c	Zeile	650	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 53.00.c	Zeile	660	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 53.00.c	Zeile	665	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.c	Zeile	666	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 53.00.c	Zeile	670	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	680	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	690	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	695	Eigenemissionen
C 53.00.c	Zeile	700	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	710	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	720	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	725	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 53.00.c	Zeile	730	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	740	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	750	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	755	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.c	Zeile	760	Bonitätsstufe 1

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.c	Zeile	770	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	780	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	785	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.c	Zeile	790	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	800	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	810	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Zeile	820	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 53.00.c	Zeile	830	Gold
C 53.00.c	Zeile	840	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.c	Zeile	850	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.c	Zeile	860	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.c	Zeile	870	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 53.00.c	Zeile	875	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 53.00.c	Zeile	880	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 53.00.c	Zeile	890	Geldmarktpapiere
C 53.00.c	Zeile	900	Kreditforderungen
C 53.00.c	Zeile	905	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 53.00.c	Zeile	910	Bonitätsstufe 1
C 53.00.c	Zeile	920	Bonitätsstufe 2
C 53.00.c	Zeile	930	Bonitätsstufe 3
C 53.00.c	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 53.00.w	Spalte	010	Betrag
C 53.00.w	Spalte	020	Zufluss
C 53.00.w	Zeile	005	ZUFLÜSSE
C 53.00.w	Zeile	006	ZUFLÜSSE (NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE)
C 53.00.w	Zeile	007	Von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen
C 53.00.w	Zeile	010	Von Privatkunden fällige Zahlungen
C 53.00.w	Zeile	020	Von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen
C 53.00.w	Zeile	030	Davon: Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 CRR behandelt
C 53.00.w	Zeile	040	Von Zentralbanken fällige Zahlungen
C 53.00.w	Zeile	050	Davon: Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 CRR behandelt
C 53.00.w	Zeile	060	Von anderen Unternehmen fällige Zahlungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.w	Zeile	065	Von Finanzkunden fällige Zahlungen
C 53.00.w	Zeile	070	Die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 CRR behandelt
C 53.00.w	Zeile	080	Bei denen die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 CRR einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden
C 53.00.w	Zeile	090	Aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b CRR fällige Zahlungen
C 53.00.w	Zeile	100	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die innerhalb von 30 Tagen kündbar sind
C 53.00.w	Zeile	1000	Von Schuldnern und Anleiheninvestoren fällige Zahlungen im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen, die durch Schuldverschreibungen finanziert werden, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4, 5 oder 6 in Betracht kommen oder nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG
C 53.00.w	Zeile	1010	Zuflüsse aus Förderdarlehen, die das Institut als Durchlaufdarlehen weitergereicht hat
C 53.00.w	Zeile	1020	Zuflüsse, die gemäß Artikel 113 Absatz 6 oder 7 CRR behandelt werden dürfen
C 53.00.w	Zeile	1030	Zuflüsse von gruppeninternen Unternehmen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden
C 53.00.w	Zeile	110	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden
C 53.00.w	Zeile	935	Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 425 Absatz 4 CRR erhaltene Zusagen
C 53.00.w	Zeile	940	Wenn alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind
C 53.00.w	Zeile	950	Wenn von den zuständigen Behörden eine Befreiung von Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d gewährt wurde und wenn alle der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 7 fallen, erfüllt sind: nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen nach Artikel 425 Absatz 5 CRR erhaltene Zusagen
C 53.00.w	Zeile	960	Der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 crr als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)
C 53.00.w	Zeile	970	auf liquide Aktiva fällige Zahlungen, die im Marktwert des Vermögenswerts nicht widergespiegelt sind
C 53.00.w	Zeile	980	sonstige Zuflüsse
C 53.00.w	Zeile	990	AUFGRUND DER OBERGRENZE AUSGESCHLOSSENE ZUFLÜSSE
C 53.00.w	Zeile	995	VON DER OBERGRENZE AUSGENOMMENE ZUFLÜSSE
C 53.00.w	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 53.00.x	Spalte	005	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.x	Spalte	010	Fälliger Betrag
C 53.00.x	Spalte	025	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.x	Spalte	030	Fälliger Betrag
C 53.00.x	Spalte	045	Aktiva von sonstiger Liquidität und Kreditqualität

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.x	Spalte	050	Fälliger Betrag
C 53.00.x	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR fällige Zahlungen
C 53.00.x	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 53.00.x	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 53.00.x	Zeile	130	garantiert von
C 53.00.x	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden Zentralbanken und nicht zentralstaatliche öffentliche Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle
C 53.00.x	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.x	Zeile	150	garantiert von
C 53.00.x	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Internationaler Währungsfonds, Kommission und multilaterale Entwicklungsbanken;
C 53.00.x	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.x	Zeile	170	garantiert von
C 53.00.x	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.x	Zeile	190	garantiert von
C 53.00.x	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 53.00.x	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 53.00.x	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 53.00.x	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 53.00.x	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 53.00.x	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 53.00.x	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.x	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.x	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.x	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	350	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 53.00.x	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.x	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	400	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.x	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.x	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 53.00.x	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 53.00.x	Zeile	465	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 53.00.x	Zeile	470	Bargeld
C 53.00.x	Zeile	480	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.x	Zeile	485	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.x	Zeile	490	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.x	Zeile	500	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.x	Zeile	510	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	540	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 53.00.x	Zeile	545	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.x	Zeile	550	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.x	Zeile	560	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.x	Zeile	570	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	580	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.x	Zeile	600	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 53.00.x	Zeile	610	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.x	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 53.00.x	Zeile	630	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 53.00.x	Zeile	640	Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 CRR sind oder für die nach Artikel 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört
C 53.00.x	Zeile	650	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.x	Zeile	660	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 53.00.x	Zeile	665	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.x	Zeile	666	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 53.00.x	Zeile	670	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	680	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	690	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	695	Eigenemissionen
C 53.00.x	Zeile	700	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	710	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	720	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	725	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 53.00.x	Zeile	730	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	740	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	750	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	755	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.x	Zeile	760	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	770	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	780	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	785	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.x	Zeile	790	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	800	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	810	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Zeile	820	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 53.00.x	Zeile	830	Gold
C 53.00.x	Zeile	840	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.x	Zeile	850	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.x	Zeile	860	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.x	Zeile	870	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 53.00.x	Zeile	875	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 53.00.x	Zeile	880	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.x	Zeile	890	Geldmarktpapiere
C 53.00.x	Zeile	900	Kreditforderungen
C 53.00.x	Zeile	905	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 53.00.x	Zeile	910	Bonitätsstufe 1
C 53.00.x	Zeile	920	Bonitätsstufe 2
C 53.00.x	Zeile	930	Bonitätsstufe 3
C 53.00.x	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 53.00.y	Spalte	005	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.y	Spalte	020	Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden
C 53.00.y	Spalte	025	Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.y	Spalte	040	Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden
C 53.00.y	Spalte	045	Aktiva von sonstiger Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.y	Spalte	060	Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden
C 53.00.y	Zeile	115	Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 CRR fällige Zahlungen
C 53.00.y	Zeile	116	Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	117	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 53.00.y	Zeile	120	in Form von Forderungen
C 53.00.y	Zeile	130	garantiert von
C 53.00.y	Zeile	135	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	140	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.y	Zeile	150	garantiert von
C 53.00.y	Zeile	155	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken;
C 53.00.y	Zeile	160	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.y	Zeile	170	garantiert von
C 53.00.y	Zeile	175	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	180	in Form von Forderungen gegenüber
C 53.00.y	Zeile	190	garantiert von

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.y	Zeile	195	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 53.00.y	Zeile	200	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 53.00.y	Zeile	210	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 53.00.y	Zeile	220	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 53.00.y	Zeile	230	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii CRR erfüllt ist
C 53.00.y	Zeile	235	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 53.00.y	Zeile	240	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	250	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	260	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	265	von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Art. 129 Absatz 4 oder 5 CRR in Betracht kommen
C 53.00.y	Zeile	270	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	280	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	290	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	295	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.y	Zeile	300	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	310	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	320	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	325	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 53.00.y	Zeile	330	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	340	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	350	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	355	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Art. 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen
C 53.00.y	Zeile	360	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	370	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	380	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	385	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.y	Zeile	390	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	400	Bonitätsstufe 2

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.y	Zeile	410	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	415	sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität
C 53.00.y	Zeile	420	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	430	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	440	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	445	Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.y	Zeile	450	nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva
C 53.00.y	Zeile	460	Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden
C 53.00.y	Zeile	465	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen
C 53.00.y	Zeile	470	Bargeld
C 53.00.y	Zeile	480	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind
C 53.00.y	Zeile	485	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.y	Zeile	490	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.y	Zeile	500	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.y	Zeile	510	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	520	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	530	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	540	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht
C 53.00.y	Zeile	545	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.y	Zeile	550	in Form von Forderungen gegenüber Staaten
C 53.00.y	Zeile	560	von Staaten garantierte Forderungen
C 53.00.y	Zeile	570	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	580	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.y	Zeile	590	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 53.00.y	Zeile	600	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Art. 5 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen
C 53.00.y	Zeile	610	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen
C 53.00.y	Zeile	620	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Art. 125 CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind
C 53.00.y	Zeile	630	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen
C 53.00.y	Zeile	640	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 CRR sind oder für die nach Artikel 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.
C 53.00.y	Zeile	650	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden
C 53.00.y	Zeile	660	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird
C 53.00.y	Zeile	665	AKTIVA, DIE ZWAR NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES Artikels 416 CRR, aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c CRR erfüllen
C 53.00.y	Zeile	666	Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen
C 53.00.y	Zeile	670	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	680	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	690	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	695	Eigenemissionen
C 53.00.y	Zeile	700	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	710	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	720	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	725	unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten
C 53.00.y	Zeile	730	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	740	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	750	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	755	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 53.00.y	Zeile	760	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	770	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	780	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	785	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits unter 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden
C 53.00.y	Zeile	790	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	800	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	810	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Zeile	820	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben
C 53.00.y	Zeile	830	Gold
C 53.00.y	Zeile	840	garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.y	Zeile	850	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.y	Zeile	860	Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben ausgewiesen wurden
C 53.00.y	Zeile	870	Mittel, denen die in 4.5 -4.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesenen Aktiva zugrunde liegen
C 53.00.y	Zeile	875	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen
C 53.00.y	Zeile	880	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen
C 53.00.y	Zeile	890	Geldmarktpapiere
C 53.00.y	Zeile	900	Kreditforderungen
C 53.00.y	Zeile	905	Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 CRR als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können
C 53.00.y	Zeile	910	Bonitätsstufe 1
C 53.00.y	Zeile	920	Bonitätsstufe 2
C 53.00.y	Zeile	930	Bonitätsstufe 3
C 53.00.y	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 54.00.a	Spalte	005	Sonstige Vermögenswerte
C 54.00.a	Spalte	006	Innerhalb von 30 Tagen
C 54.00.a	Spalte	010	Nominell
C 54.00.a	Spalte	020	Marktwert
C 54.00.a	Spalte	025	Über 30 Tage
C 54.00.a	Spalte	030	Nominell
C 54.00.a	Spalte	040	Marktwert

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 54.00.a	Zeile	005	AKTIVA
C 54.00.a	Zeile	010	Barmittel und Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
C 54.00.a	Zeile	020	Andere übertragbare Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b CRR
C 54.00.a	Zeile	025	andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.a	Zeile	030	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 54.00.a	Zeile	040	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.a	Zeile	050	Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.a	Zeile	060	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.a	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 54.00.w	Spalte	005	Sonstige Vermögenswerte
C 54.00.w	Spalte	006	Innerhalb von 30 Tagen
C 54.00.w	Spalte	010	Nominell
C 54.00.w	Spalte	020	Marktwert
C 54.00.w	Spalte	025	Über 30 Tage
C 54.00.w	Spalte	030	Nominell
C 54.00.w	Spalte	040	Marktwert
C 54.00.w	Zeile	005	AKTIVA
C 54.00.w	Zeile	010	Barmittel und Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
C 54.00.w	Zeile	020	Andere übertragbare Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b CRR
C 54.00.w	Zeile	025	andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.w	Zeile	030	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 54.00.w	Zeile	040	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.w	Zeile	050	Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.w	Zeile	060	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 54.00.w	Blatt	999	Maßgebliche Währung

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.a	Spalte	005	Betrag äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität
C 60.00.a	Spalte	010	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.a	Spalte	020	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.a	Spalte	030	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.a	Spalte	040	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.a	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 60.00.a	Spalte	055	Betrag hohe Liquidität und Kreditqualität
C 60.00.a	Spalte	060	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.a	Spalte	070	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.a	Spalte	080	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.a	Spalte	090	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.a	Spalte	100	Nach zwölf Monaten
C 60.00.a	Spalte	105	Betrag sonstige Vermögenswerte
C 60.00.a	Spalte	110	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.a	Spalte	120	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.a	Spalte	130	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.a	Spalte	140	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.a	Spalte	150	Nach zwölf Monaten
C 60.00.a	Zeile	005	POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN
C 60.00.a	Zeile	006	In Artikel 416 CRR genannte Aktiva
C 60.00.a	Zeile	010	Bargeld
C 60.00.a	Zeile	020	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
C 60.00.a	Zeile	030	Davon: Risikopositionen, die in Stressphasen abgezogen werden können
C 60.00.a	Zeile	035	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 60.00.a	Zeile	040	in Form von Forderungen
C 60.00.a	Zeile	050	garantiert von
C 60.00.a	Zeile	055	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 60.00.a	Zeile	060	in Form von Forderungen
C 60.00.a	Zeile	070	garantiert von

Tabellenkennung	Art der Achse	Ordinatencode	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.a	Zeile	075	Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 60.00.a	Zeile	080	in Form von Forderungen
C 60.00.a	Zeile	090	garantiert von
C 60.00.a	Zeile	100	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	110	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	120	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	130	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	140	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	150	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	151	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 60.00.a	Zeile	152	in Form von Forderungen
C 60.00.a	Zeile	153	garantiert von
C 60.00.a	Zeile	155	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 60.00.a	Zeile	160	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 60.00.a	Zeile	170	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 60.00.a	Zeile	175	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 60.00.a	Zeile	180	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	190	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	200	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	210	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	220	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	230	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	231	Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind
C 60.00.a	Zeile	232	Einlagen
C 60.00.a	Zeile	233	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel
C 60.00.a	Zeile	234	Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Bedingungen in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist
C 60.00.a	Zeile	235	Andere übertragbare Aktiva, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden
C 60.00.a	Zeile	240	Unbelasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.a	Zeile	250	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	260	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	270	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	280	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	290	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	295	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 60.00.a	Zeile	300	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	310	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	320	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	330	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	340	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	350	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	351	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 60.00.a	Zeile	352	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	353	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	354	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	355	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	356	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	357	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	358	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 60.00.a	Zeile	359	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	360	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	361	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	362	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	363	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	364	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	365	Schuldverschreibungen, die für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 in Betracht kommen, und welche die Kriterien in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a CRR erfüllen
C 60.00.a	Zeile	366	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	370	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	380	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.a	Zeile	390	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	400	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	410	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	415	Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.1.9 fallen
C 60.00.a	Zeile	420	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	430	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	440	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	450	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	460	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	470	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	475	Nicht unter 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 1 nach Artikel 122 CRR erfüllen
C 60.00.a	Zeile	480	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	490	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	500	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	510	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	520	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	530	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	535	Nicht unter 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 2 nach Artikel 122 CRR erfüllen
C 60.00.a	Zeile	540	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	550	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	560	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	570	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	580	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	590	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	595	Andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle gemeldet wurden
C 60.00.a	Zeile	600	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	610	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	620	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	630	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	640	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	650	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	655	Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.a	Zeile	660	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	670	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	680	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	690	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	700	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	710	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	715	Sonstige Dividendenpapiere
C 60.00.a	Zeile	720	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	730	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	740	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	750	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	760	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	770	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	775	Gold
C 60.00.a	Zeile	780	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	790	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	800	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	810	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	820	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	830	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	835	Andere Edelmetalle
C 60.00.a	Zeile	840	Unbelasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	850	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	860	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	870	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	880	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Zeile	890	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.a	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 60.00.b	Spalte	005	Gesamtbetrag
C 60.00.b	Spalte	010	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.b	Spalte	020	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.b	Spalte	030	Zwischen sechs und neun Monaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.b	Spalte	040	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.b	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 60.00.b	Zeile	1000	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1010	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1015	Gegenüber Schuldnern, die Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind
C 60.00.b	Zeile	1020	Unbelasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1030	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1040	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1050	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1060	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1070	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1075	Gegenüber Schuldnern, die nicht unter 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 gemeldet werden, mit Ausnahme von Finanzkunden
C 60.00.b	Zeile	1080	Unbelasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1090	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1100	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1110	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1120	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1130	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1135	Gegenüber Schuldnern, die Kreditinstitute sind
C 60.00.b	Zeile	1140	Unbelasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1150	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1160	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1170	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1180	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1190	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1195	Gegenüber Schuldnern, die (nicht unter 1.9.1 oder 1.9.2 aufgeführte) Finanzkunden sind, mit Ausnahme von Kreditinstituten
C 60.00.b	Zeile	1200	Unbelasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1210	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1220	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1230	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1240	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	1250	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.b	Zeile	1255	Unter 1.9 gemeldete nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind
C 60.00.b	Zeile	1260	Durch Gewerbeimmobilien besichert
C 60.00.b	Zeile	1270	Durch Wohnimmobilien besichert
C 60.00.b	Zeile	1280	In gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 CRR angewandt werden kann, oder durch Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG finanziert (Durchlauffinanzierung)
C 60.00.b	Zeile	1290	Derivatforderungen
C 60.00.b	Zeile	1300	Sonstige Vermögenswerte
C 60.00.b	Zeile	1310	Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern
C 60.00.b	Zeile	1320	Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem mittleren oder mittleren bis niedrigen Risiko behaftet sind
C 60.00.b	Zeile	895	Nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen
C 60.00.b	Zeile	896	Gegenüber Schuldnern, die natürliche Personen und keine Einzelkaufleute oder Personengesellschaften sind
C 60.00.b	Zeile	900	Unbelasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	910	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	920	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	930	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	940	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	950	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	955	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Forderungsklasse „Mengengeschäft“zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 CRR angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt
C 60.00.b	Zeile	960	Unbelasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	970	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	980	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Zeile	990	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.b	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 60.00.w	Spalte	005	Betrag äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität
C 60.00.w	Spalte	010	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.w	Spalte	020	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.w	Spalte	030	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.w	Spalte	040	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.w	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 60.00.w	Spalte	055	Betrag hohe Liquidität und Kreditqualität
C 60.00.w	Spalte	060	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.w	Spalte	070	Zwischen drei und sechs Monaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.w	Spalte	080	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.w	Spalte	090	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.w	Spalte	100	Nach zwölf Monaten
C 60.00.w	Spalte	105	Betrag sonstige Vermögenswerte
C 60.00.w	Spalte	110	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.w	Spalte	120	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.w	Spalte	130	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.w	Spalte	140	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.w	Spalte	150	Nach zwölf Monaten
C 60.00.w	Zeile	005	POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN
C 60.00.w	Zeile	006	In Artikel 416 CRR genannte Aktiva
C 60.00.w	Zeile	010	Bargeld
C 60.00.w	Zeile	020	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
C 60.00.w	Zeile	030	Davon: Risikopositionen, die in Stressphasen abgezogen werden können
C 60.00.w	Zeile	035	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt
C 60.00.w	Zeile	040	in Form von Forderungen
C 60.00.w	Zeile	050	garantiert von
C 60.00.w	Zeile	055	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden
C 60.00.w	Zeile	060	in Form von Forderungen
C 60.00.w	Zeile	070	garantiert von
C 60.00.w	Zeile	075	Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden
C 60.00.w	Zeile	080	in Form von Forderungen
C 60.00.w	Zeile	090	garantiert von
C 60.00.w	Zeile	100	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	110	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	120	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	130	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	140	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	150	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.w	Zeile	151	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden
C 60.00.w	Zeile	152	in Form von Forderungen
C 60.00.w	Zeile	153	garantiert von
C 60.00.w	Zeile	155	Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Art. 416 CRR angegebenen zugrunde liegenden Aktiva
C 60.00.w	Zeile	160	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
C 60.00.w	Zeile	170	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
C 60.00.w	Zeile	175	zugrunde liegende Aktiva nach Art. 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
C 60.00.w	Zeile	180	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	190	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	200	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	210	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	220	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	230	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	231	Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 CRR eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind
C 60.00.w	Zeile	232	Einlagen
C 60.00.w	Zeile	233	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel
C 60.00.w	Zeile	234	Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Bedingungen in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist
C 60.00.w	Zeile	235	Andere übertragbare Aktiva, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden
C 60.00.w	Zeile	240	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	250	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	260	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	270	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	280	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	290	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	295	Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen
C 60.00.w	Zeile	300	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	310	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	320	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	330	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.w	Zeile	340	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	350	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	351	durch Hypotheken auf Immobilien (außer Wohnimmobilien) besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 60.00.w	Zeile	352	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	353	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	354	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	355	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	356	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	357	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	358	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, was von der EBA anhand der Kriterien des Art. 509 Absätze 3, 4 und 5 CRR festgestellt wurde
C 60.00.w	Zeile	359	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	360	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	361	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	362	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	363	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	364	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	365	Schuldverschreibungen, die für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 in Betracht kommen, und welche die Kriterien in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a CRR erfüllen
C 60.00.w	Zeile	366	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	370	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	380	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	390	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	400	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	410	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	415	Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.1.9 fallen
C 60.00.w	Zeile	420	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	430	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	440	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	450	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	460	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	470	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.w	Zeile	475	Nicht unter 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 1 nach Artikel 122 CRR erfüllen
C 60.00.w	Zeile	480	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	490	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	500	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	510	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	520	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	530	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	535	Nicht unter 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 2 nach Artikel 122 CRR erfüllen
C 60.00.w	Zeile	540	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	550	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	560	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	570	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	580	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	590	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	595	Andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle gemeldet wurden
C 60.00.w	Zeile	600	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	610	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	620	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	630	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	640	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	650	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	655	Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind
C 60.00.w	Zeile	660	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	670	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	680	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	690	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	700	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	710	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	715	Sonstige Dividendenpapiere
C 60.00.w	Zeile	720	Unbelasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.w	Zeile	730	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	740	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	750	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	760	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	770	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	775	Gold
C 60.00.w	Zeile	780	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	790	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	800	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	810	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	820	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	830	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	835	Andere Edelmetalle
C 60.00.w	Zeile	840	Unbelasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	850	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	860	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	870	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	880	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Zeile	890	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.w	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 60.00.x	Spalte	005	Gesamtbetrag
C 60.00.x	Spalte	010	Innerhalb von drei Monaten
C 60.00.x	Spalte	020	Zwischen drei und sechs Monaten
C 60.00.x	Spalte	030	Zwischen sechs und neun Monaten
C 60.00.x	Spalte	040	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 60.00.x	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 60.00.x	Zeile	1000	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1010	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1015	Gegenüber Schuldnern, die Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind
C 60.00.x	Zeile	1020	Unbelasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1030	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.x	Zeile	1040	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1050	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1060	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1070	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1075	Gegenüber Schuldnern, die nicht unter 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 gemeldet werden, mit Ausnahme von Finanzkunden
C 60.00.x	Zeile	1080	Unbelasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1090	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1100	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1110	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1120	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1130	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1135	Gegenüber Schuldnern, die Kreditinstitute sind
C 60.00.x	Zeile	1140	Unbelasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1150	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1160	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1170	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1180	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1190	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1195	Gegenüber Schuldnern, die (nicht unter 1.9.1 oder 1.9.2 aufgeführte) Finanzkunden sind, mit Ausnahme von Kreditinstituten
C 60.00.x	Zeile	1200	Unbelasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1210	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1220	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1230	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1240	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1250	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	1255	Unter 1.9 gemeldete nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind
C 60.00.x	Zeile	1260	Durch Gewerbeimmobilien besichert
C 60.00.x	Zeile	1270	Durch Wohnimmobilien besichert
C 60.00.x	Zeile	1280	In gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 CRR angewandt werden kann, oder durch Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG finanziert (Durchlauffinanzierung)
C 60.00.x	Zeile	1290	Derivatforderungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 60.00.x	Zeile	1300	Sonstige Vermögenswerte
C 60.00.x	Zeile	1310	Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern
C 60.00.x	Zeile	1320	Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem mittleren oder mittleren bis niedrigen Risiko behaftet sind
C 60.00.x	Zeile	895	Nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen
C 60.00.x	Zeile	896	Gegenüber Schuldnern, die natürliche Personen und keine Einzelkaufleute oder Personengesellschaften sind
C 60.00.x	Zeile	900	Unbelasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	910	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	920	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	930	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	940	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	950	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	955	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Forderungsklasse „Mengengeschäft“zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 CRR angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt
C 60.00.x	Zeile	960	Unbelasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	970	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	980	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Zeile	990	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
C 60.00.x	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 61.00.a	Spalte	005	Betrag
C 61.00.a	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 61.00.a	Zeile	005	POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN
C 61.00.a	Zeile	006	Eigenmittel, nach Vornahme der entsprechenden Abzüge
C 61.00.a	Zeile	010	Instrumente des harten Kernkapitals
C 61.00.a	Zeile	020	Instrumente des Ergänzungskapitals
C 61.00.a	Zeile	030	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr
C 61.00.a	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 61.00.b	Spalte	005	Betrag
C 61.00.b	Spalte	010	Innerhalb von drei Monaten
C 61.00.b	Spalte	020	Zwischen drei und sechs Monaten
C 61.00.b	Spalte	030	Zwischen sechs und neun Monaten
C 61.00.b	Spalte	040	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 61.00.b	Spalte	050	Nach zwölf Monaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 61.00.b	Zeile	035	Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel
C 61.00.b	Zeile	036	Privatkundeneinlagen:
C 61.00.b	Zeile	040	Im Sinne von Artikel 411 Nummer 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 1 behandelt werden dürfen
C 61.00.b	Zeile	050	Im Sinne von Artikel 411 Nummer 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 2 behandelt werden dürfen
C 61.00.b	Zeile	060	Bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 CRR angegeben
C 61.00.b	Zeile	065	Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind
C 61.00.b	Zeile	066	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen
C 61.00.b	Zeile	070	Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.b	Zeile	080	Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.b	Zeile	090	Durch andere Vermögenswerte besichert
C 61.00.b	Zeile	100	Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben
C 61.00.b	Zeile	105	Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen
C 61.00.b	Zeile	110	Unter 1.2.2.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 61.00.b	Zeile	120	Unter 1.2.2.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b CRR fallen
C 61.00.b	Zeile	130	Unter 1.2.2.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d CRR fallen
C 61.00.b	Zeile	135	Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind
C 61.00.b	Zeile	136	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen
C 61.00.b	Zeile	140	Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.b	Zeile	150	Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.b	Zeile	160	Durch andere Vermögenswerte besichert
C 61.00.b	Zeile	170	Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben
C 61.00.b	Zeile	175	Davon: Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422.4 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen
C 61.00.b	Zeile	180	Unter 1.2.3.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 61.00.b	Zeile	190	Unter 1.2.3.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b CRR fallen
C 61.00.b	Zeile	200	Unter 1.2.3.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d CRR fallen
C 61.00.b	Zeile	210	Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen
C 61.00.b	Zeile	220	Aus Wertpapieren nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG resultierende Verbindlichkeiten
C 61.00.b	Zeile	230	1.2.6 andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten
C 61.00.b	Zeile	240	Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten
C 61.00.b	Zeile	250	Sonstige Verbindlichkeiten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 61.00.b	Blatt	010	Währungen insgesamt
C 61.00.w	Spalte	005	Betrag
C 61.00.w	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 61.00.w	Zeile	005	POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN
C 61.00.w	Zeile	006	Eigenmittel, nach Vornahme der entsprechenden Abzüge
C 61.00.w	Zeile	010	Instrumente des harten Kernkapitals
C 61.00.w	Zeile	020	Instrumente des Ergänzungskapitals
C 61.00.w	Zeile	030	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr
C 61.00.w	Blatt	999	Maßgebliche Währung
C 61.00.x	Spalte	005	Betrag
C 61.00.x	Spalte	010	Innerhalb von drei Monaten
C 61.00.x	Spalte	020	Zwischen drei und sechs Monaten
C 61.00.x	Spalte	030	Zwischen sechs und neun Monaten
C 61.00.x	Spalte	040	Zwischen neun und zwölf Monaten
C 61.00.x	Spalte	050	Nach zwölf Monaten
C 61.00.x	Zeile	035	Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel
C 61.00.x	Zeile	036	Privatkundeneinlagen:
C 61.00.x	Zeile	040	Im Sinne von Artikel 411 Nummer 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 1 behandelt werden dürfen
C 61.00.x	Zeile	050	Im Sinne von Artikel 411 Nummer 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 2 behandelt werden dürfen
C 61.00.x	Zeile	060	Bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 CRR angegeben
C 61.00.x	Zeile	065	Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind
C 61.00.x	Zeile	066	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen
C 61.00.x	Zeile	070	Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.x	Zeile	080	Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.x	Zeile	090	Durch andere Vermögenswerte besichert
C 61.00.x	Zeile	100	Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben
C 61.00.x	Zeile	105	Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen
C 61.00.x	Zeile	110	Unter 1.2.2.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 61.00.x	Zeile	120	Unter 1.2.2.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b CRR fallen
C 61.00.x	Zeile	130	Unter 1.2.2.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d CRR fallen
C 61.00.x	Zeile	135	Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
C 61.00.x	Zeile	136	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen
C 61.00.x	Zeile	140	Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.x	Zeile	150	Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert
C 61.00.x	Zeile	160	Durch andere Vermögenswerte besichert
C 61.00.x	Zeile	170	Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben
C 61.00.x	Zeile	175	Davon: Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422.4 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen
C 61.00.x	Zeile	180	Unter 1.2.3.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind
C 61.00.x	Zeile	190	Unter 1.2.3.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b CRR fallen
C 61.00.x	Zeile	200	Unter 1.2.3.2.1 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d CRR fallen
C 61.00.x	Zeile	210	Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen
C 61.00.x	Zeile	220	Aus Wertpapieren nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG resultierende Verbindlichkeiten
C 61.00.x	Zeile	230	1.2.6 andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten
C 61.00.x	Zeile	240	Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten
C 61.00.x	Zeile	250	Sonstige Verbindlichkeiten
C 61.00.x	Blatt	999	Maßgebliche Währung
F 00.01	Spalte	010	Art der Meldung
F 00.01	Zeile	010	Rechnungslegungsrahmen
F 00.01	Zeile	020	Melde-Ebene
F 01.01	Spalte	010	Buchwert
F 01.01	Zeile	010	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken
F 01.01	Zeile	020	Kassenbestand
F 01.01	Zeile	030	Guthaben bei Zentralbanken
F 01.01	Zeile	040	Sichtguthaben
F 01.01	Zeile	050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	060	Derivate
F 01.01	Zeile	070	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	080	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	090	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	091	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	092	Derivate

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 01.01	Zeile	093	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	094	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	095	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	110	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	120	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	130	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	150	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	160	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	170	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	171	Zu Anschaffungskosten, Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	172	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	173	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	174	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	175	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	176	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	177	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	178	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	180	Kredite und Forderungen
F 01.01	Zeile	190	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	200	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 01.01	Zeile	220	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	230	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	231	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
F 01.01	Zeile	232	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	233	Darlehen und Kredite
F 01.01	Zeile	234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	235	Eigenkapitalinstrumente
F 01.01	Zeile	236	Schuldverschreibungen
F 01.01	Zeile	237	Darlehen und Kredite

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 01.01	Zeile	240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 01.01	Zeile	250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
F 01.01	Zeile	260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 01.01	Zeile	270	Materielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	280	Sachanlagen
F 01.01	Zeile	290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 01.01	Zeile	300	Immaterielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	310	Geschäfts- oder Firmenwert
F 01.01	Zeile	320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	330	Steueransprüche
F 01.01	Zeile	340	Tatsächliche Steuererstattungsansprüche
F 01.01	Zeile	350	Latente Steueransprüche
F 01.01	Zeile	360	Sonstige Vermögenswerte
F 01.01	Zeile	370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 01.01	Zeile	380	Summe der Vermögenswerte
F 01.02	Spalte	010	Buchwert
F 01.02	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	020	Derivate
F 01.02	Zeile	030	Verkaufspositionen
F 01.02	Zeile	040	Einlagen
F 01.02	Zeile	050	Begebene Schuldverschreibungen
F 01.02	Zeile	060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	061	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	062	Derivate
F 01.02	Zeile	063	Verkaufspositionen
F 01.02	Zeile	064	Einlagen
F 01.02	Zeile	065	Begebene Schuldverschreibungen
F 01.02	Zeile	066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 01.02	Zeile	080	Einlagen
F 01.02	Zeile	090	Begebene Schuldverschreibungen
F 01.02	Zeile	100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	120	Einlagen
F 01.02	Zeile	130	Begebene Schuldverschreibungen
F 01.02	Zeile	140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	141	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	142	Einlagen
F 01.02	Zeile	143	Begebene Schuldverschreibungen
F 01.02	Zeile	144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 01.02	Zeile	160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
F 01.02	Zeile	170	Rückstellungen
F 01.02	Zeile	175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls den Verbindlichkeiten zugeordnet]
F 01.02	Zeile	180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern
F 01.02	Zeile	190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer
F 01.02	Zeile	200	Restrukturierungsmaßnahmen
F 01.02	Zeile	210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten
F 01.02	Zeile	220	Erteilte Zusagen und Garantien
F 01.02	Zeile	230	Sonstige Rückstellungen
F 01.02	Zeile	240	Steuerschulden
F 01.02	Zeile	250	Tatsächliche Steuerschulden
F 01.02	Zeile	260	Latente Steuerschulden
F 01.02	Zeile	270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital
F 01.02	Zeile	280	Sonstige Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten
F 01.02	Zeile	300	Verbindlichkeiten insgesamt
F 01.03	Spalte	010	Buchwert

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 01.03	Zeile	010	Kapital
F 01.03	Zeile	020	Eingezahltes Kapital
F 01.03	Zeile	030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
F 01.03	Zeile	040	Agio
F 01.03	Zeile	050	Begebene Eigenkapitalinstrumente außer Kapital
F 01.03	Zeile	060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente
F 01.03	Zeile	070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente
F 01.03	Zeile	080	Sonstiges Eigenkapital
F 01.03	Zeile	090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
F 01.03	Zeile	095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden
F 01.03	Zeile	100	Materielle Vermögenswerte
F 01.03	Zeile	110	Immaterielle Vermögenswerte
F 01.03	Zeile	120	Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen
F 01.03	Zeile	122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 01.03	Zeile	124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 01.03	Zeile	128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können
F 01.03	Zeile	130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]
F 01.03	Zeile	140	Fremdwährungsumrechnung
F 01.03	Zeile	150	Sicherungsderivate Absicherung von Zahlungsströmen [wirksamer Teil]
F 01.03	Zeile	160	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 01.03	Zeile	170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 01.03	Zeile	180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 01.03	Zeile	190	Einbehaltene Gewinne
F 01.03	Zeile	200	Neubewertungsrücklagen
F 01.03	Zeile	201	Materielle Vermögenswerte
F 01.03	Zeile	202	Eigenkapitalinstrumente
F 01.03	Zeile	203	Schuldverschreibungen
F 01.03	Zeile	204	Sonstige
F 01.03	Zeile	205	Zeitwert-Rücklagen
F 01.03	Zeile	206	Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 01.03	Zeile	207	Sicherungsderivate Absicherung von Zahlungsströmen
F 01.03	Zeile	208	Sicherungsderivate Sonstige Sicherungsgeschäfte
F 01.03	Zeile	209	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 01.03	Zeile	210	Sonstige Rücklagen
F 01.03	Zeile	215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls dem Eigenkapital zugeordnet]
F 01.03	Zeile	220	Rücklagen und kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 01.03	Zeile	230	Sonstige
F 01.03	Zeile	235	Erste Konsolidierungsdifferenzen
F 01.03	Zeile	240	(-) Eigene Anteile
F 01.03	Zeile	250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbarer Gewinn oder Verlust
F 01.03	Zeile	260	(-) Zwischendividenden
F 01.03	Zeile	270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]
F 01.03	Zeile	280	Kumuliertes Sonstiges Ergebnis
F 01.03	Zeile	290	Sonstige Positionen
F 01.03	Zeile	300	Summe Eigenkapital
F 01.03	Zeile	310	Summe Eigenkapital und Summe Verbindlichkeiten
F 02.00	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 02.00	Zeile	010	Zinserträge
F 02.00	Zeile	020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	050	Kredite und Forderungen
F 02.00	Zeile	060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 02.00	Zeile	070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken
F 02.00	Zeile	080	Sonstige Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	090	(Zinsaufwand)
F 02.00	Zeile	100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)
F 02.00	Zeile	110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)
F 02.00	Zeile	120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)
F 02.00	Zeile	130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)
F 02.00	Zeile	140	(Sonstige Verbindlichkeiten)
F 02.00	Zeile	150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)
F 02.00	Zeile	160	Dividendenerträge

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 02.00	Zeile	170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	200	Gebühren- und Provisionserträge
F 02.00	Zeile	210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)
F 02.00	Zeile	220	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 02.00	Zeile	230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 02.00	Zeile	240	Kredite und Forderungen
F 02.00	Zeile	250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 02.00	Zeile	260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 02.00	Zeile	270	Sonstige
F 02.00	Zeile	280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 02.00	Zeile	285	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 02.00	Zeile	290	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 02.00	Zeile	295	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 02.00	Zeile	300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto
F 02.00	Zeile	310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto
F 02.00	Zeile	320	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto
F 02.00	Zeile	330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
F 02.00	Zeile	340	Sonstige betriebliche Erträge
F 02.00	Zeile	350	(Sonstige betriebliche Aufwendungen)
F 02.00	Zeile	355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO
F 02.00	Zeile	360	(Verwaltungsaufwendungen)
F 02.00	Zeile	370	(Personalaufwendungen)
F 02.00	Zeile	380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)
F 02.00	Zeile	390	(Abschreibungen)
F 02.00	Zeile	400	(Sachanlagen)
F 02.00	Zeile	410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)
F 02.00	Zeile	415	(Geschäfts- oder Firmenwert)
F 02.00	Zeile	420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)
F 02.00	Zeile	430	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)
F 02.00	Zeile	440	(Erteilte Zusagen und Garantien)
F 02.00	Zeile	450	(Sonstige Rückstellungen)

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 02.00	Zeile	455	(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)
F 02.00	Zeile	460	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)
F 02.00	Zeile	470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte [nicht notierte Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate])
F 02.00	Zeile	480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)
F 02.00	Zeile	490	(Kredite und Forderungen)
F 02.00	Zeile	500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)
F 02.00	Zeile	510	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 02.00	Zeile	520	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)
F 02.00	Zeile	530	(Sachanlagen)
F 02.00	Zeile	540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)
F 02.00	Zeile	550	(Geschäfts- oder Firmenwert)
F 02.00	Zeile	560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)
F 02.00	Zeile	570	(Sonstige)
F 02.00	Zeile	580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert
F 02.00	Zeile	590	Gewinn- oder (-) Verlustanteil von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 02.00	Zeile	600	Gewinn oder (-) Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen
F 02.00	Zeile	610	Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern
F 02.00	Zeile	620	(Steueraufwand oder (-) -ertrag aufgrund von Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften)
F 02.00	Zeile	630	Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften nach Steuern
F 02.00	Zeile	632	Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern
F 02.00	Zeile	633	Außerordentliche Gewinne oder Verluste vor Steuern
F 02.00	Zeile	634	(Den außerordentlichen Gewinnen oder Verlusten zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)
F 02.00	Zeile	640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern
F 02.00	Zeile	650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern
F 02.00	Zeile	660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)
F 02.00	Zeile	670	Jahresergebnis
F 02.00	Zeile	680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar
F 02.00	Zeile	690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar
F 03.00	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 03.00	Zeile	010	Jahresergebnis
F 03.00	Zeile	020	Sonstiges Ergebnis

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 03.00	Zeile	030	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden
F 03.00	Zeile	040	Materielle Vermögenswerte
F 03.00	Zeile	050	Immaterielle Vermögenswerte
F 03.00	Zeile	060	Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus leistungsorientierten Pensionsplänen
F 03.00	Zeile	070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 03.00	Zeile	080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen
F 03.00	Zeile	090	Ertragsteuern bezüglich Posten, die nicht umgegliedert werden
F 03.00	Zeile	100	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können
F 03.00	Zeile	110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]
F 03.00	Zeile	120	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste
F 03.00	Zeile	130	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert
F 03.00	Zeile	140	Sonstige Umgliederungen
F 03.00	Zeile	150	Fremdwährungsumrechnung
F 03.00	Zeile	160	Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste
F 03.00	Zeile	170	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert
F 03.00	Zeile	180	Sonstige Umgliederungen
F 03.00	Zeile	190	Absicherung von Zahlungsströmen [wirksamer Teil]
F 03.00	Zeile	200	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste
F 03.00	Zeile	210	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert
F 03.00	Zeile	220	In den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert
F 03.00	Zeile	230	Sonstige Umgliederungen
F 03.00	Zeile	240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 03.00	Zeile	250	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste
F 03.00	Zeile	260	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert
F 03.00	Zeile	270	Sonstige Umgliederungen
F 03.00	Zeile	280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 03.00	Zeile	290	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste
F 03.00	Zeile	300	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert
F 03.00	Zeile	310	Sonstige Umgliederungen
F 03.00	Zeile	320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 03.00	Zeile	330	Ertragsteuern bezüglich Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können
F 03.00	Zeile	340	Jahresgesamtergebnis

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 03.00	Zeile	350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar
F 03.00	Zeile	360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar
F 04.01	Spalte	010	Buchwert
F 04.01	Spalte	020	Betrag der kumulierten Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 04.01	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 04.01	Zeile	020	Davon: zu Anschaffungskosten
F 04.01	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.01	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.01	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.01	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.01	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.01	Zeile	080	Staaten
F 04.01	Zeile	090	Kreditinstitute
F 04.01	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.01	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.01	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.01	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.01	Zeile	140	Staaten
F 04.01	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.01	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.01	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.01	Zeile	180	Haushalte
F 04.02	Spalte	010	Buchwert
F 04.02	Spalte	020	Betrag der kumulierten Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 04.02	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 04.02	Zeile	020	Davon: zu Anschaffungskosten
F 04.02	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.02	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.02	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.02	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.02	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.02	Zeile	080	Staaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 04.02	Zeile	090	Kreditinstitute
F 04.02	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.02	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.02	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.02	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.02	Zeile	140	Staaten
F 04.02	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.02	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.02	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.02	Zeile	180	Haushalte
F 04.02	Zeile	190	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 04.03	Spalte	010	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte
F 04.03	Spalte	020	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte
F 04.03	Spalte	030	Buchwert
F 04.03	Spalte	040	Kumulierte Wertminderung
F 04.03	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 04.03	Zeile	020	Davon: zu Anschaffungskosten
F 04.03	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.03	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.03	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.03	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.03	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.03	Zeile	080	Staaten
F 04.03	Zeile	090	Kreditinstitute
F 04.03	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.03	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.03	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.03	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.03	Zeile	140	Staaten
F 04.03	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.03	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 04.03	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.03	Zeile	180	Haushalte
F 04.03	Zeile	190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 04.04	Spalte	010	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte
F 04.04	Spalte	020	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]
F 04.04	Spalte	030	Spezifische Wertberichtigungen für einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 04.04	Spalte	040	Spezifische Wertberichtigungen für gruppenweise bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 04.04	Spalte	050	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
F 04.04	Spalte	060	Buchwert
F 04.04	Zeile	010	Schuldverschreibungen
F 04.04	Zeile	020	Zentralbanken
F 04.04	Zeile	030	Staaten
F 04.04	Zeile	040	Kreditinstitute
F 04.04	Zeile	050	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.04	Zeile	060	Nichtfinanzunternehmen
F 04.04	Zeile	070	Darlehen und Kredite
F 04.04	Zeile	080	Zentralbanken
F 04.04	Zeile	090	Staaten
F 04.04	Zeile	100	Kreditinstitute
F 04.04	Zeile	110	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.04	Zeile	120	Nichtfinanzunternehmen
F 04.04	Zeile	130	Haushalte
F 04.04	Zeile	140	Kredite und Forderungen
F 04.04	Zeile	150	Schuldverschreibungen
F 04.04	Zeile	160	Zentralbanken
F 04.04	Zeile	170	Staaten
F 04.04	Zeile	180	Kreditinstitute
F 04.04	Zeile	190	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.04	Zeile	200	Nichtfinanzunternehmen
F 04.04	Zeile	210	Darlehen und Kredite
F 04.04	Zeile	220	Zentralbanken

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 04.04	Zeile	230	Staaten
F 04.04	Zeile	240	Kreditinstitute
F 04.04	Zeile	250	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.04	Zeile	260	Nichtfinanzunternehmen
F 04.04	Zeile	270	Haushalte
F 04.04	Zeile	280	Bis zur Endfälligkeit gehalten
F 04.05	Spalte	010	Buchwert
F 04.05	Zeile	010	Darlehen und Kredite
F 04.05	Zeile	020	Schuldverschreibungen
F 04.05	Zeile	030	[Für den Emittenten] nachrangige finanzielle Vermögenswerte
F 04.06	Spalte	010	Buchwert
F 04.06	Spalte	020	Betrag der kumulierten Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 04.06	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 04.06	Zeile	020	Davon: nicht notiert
F 04.06	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.06	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.06	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.06	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.06	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.06	Zeile	080	Staaten
F 04.06	Zeile	090	Kreditinstitute
F 04.06	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.06	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.06	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.06	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.06	Zeile	140	Staaten
F 04.06	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.06	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.06	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.06	Zeile	180	Haushalte
F 04.07	Spalte	010	Buchwert

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 04.07	Spalte	020	Betrag der kumulierten Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 04.07	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 04.07	Zeile	020	Davon: nicht notiert
F 04.07	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.07	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.07	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.07	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.07	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.07	Zeile	080	Staaten
F 04.07	Zeile	090	Kreditinstitute
F 04.07	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.07	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.07	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.07	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.07	Zeile	140	Staaten
F 04.07	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.07	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.07	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.07	Zeile	180	Haushalte
F 04.07	Zeile	190	Zu Anschaffungskosten, Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 04.08	Spalte	010	Buchwert
F 04.08	Spalte	020	Betrag der kumulierten Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 04.08	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 04.08	Zeile	020	Davon: nicht notiert
F 04.08	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.08	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.08	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.08	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.08	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.08	Zeile	080	Staaten
F 04.08	Zeile	090	Kreditinstitute

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 04.08	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.08	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.08	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.08	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.08	Zeile	140	Staaten
F 04.08	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.08	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.08	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.08	Zeile	180	Haushalte
F 04.08	Zeile	190	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 04.09	Spalte	010	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte
F 04.09	Spalte	020	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]
F 04.09	Spalte	030	Spezifische Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
F 04.09	Spalte	040	Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
F 04.09	Spalte	050	Buchwert
F 04.09	Zeile	010	Schuldverschreibungen
F 04.09	Zeile	020	Zentralbanken
F 04.09	Zeile	030	Staaten
F 04.09	Zeile	040	Kreditinstitute
F 04.09	Zeile	050	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.09	Zeile	060	Nichtfinanzunternehmen
F 04.09	Zeile	070	Darlehen und Kredite
F 04.09	Zeile	080	Zentralbanken
F 04.09	Zeile	090	Staaten
F 04.09	Zeile	100	Kreditinstitute
F 04.09	Zeile	110	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.09	Zeile	120	Nichtfinanzunternehmen
F 04.09	Zeile	130	Haushalte
F 04.09	Zeile	140	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
F 04.10	Spalte	010	Buchwert
F 04.10	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 04.10	Zeile	020	Davon: nicht notiert
F 04.10	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 04.10	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 04.10	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 04.10	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 04.10	Zeile	070	Zentralbanken
F 04.10	Zeile	080	Staaten
F 04.10	Zeile	090	Kreditinstitute
F 04.10	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.10	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 04.10	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 04.10	Zeile	130	Zentralbanken
F 04.10	Zeile	140	Staaten
F 04.10	Zeile	150	Kreditinstitute
F 04.10	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 04.10	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 04.10	Zeile	180	Haushalte
F 04.10	Zeile	190	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 05.00	Spalte	010	Zentralbanken
F 05.00	Spalte	020	Staaten
F 05.00	Spalte	030	Kreditinstitute
F 05.00	Spalte	040	Sonstige Finanzunternehmen
F 05.00	Spalte	050	Nichtfinanzunternehmen
F 05.00	Spalte	060	Haushalte
F 05.00	Zeile	010	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]
F 05.00	Zeile	020	Kreditkartenschulden
F 05.00	Zeile	030	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
F 05.00	Zeile	040	Finanzierungsleasings
F 05.00	Zeile	050	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
F 05.00	Zeile	060	Sonstige befristete Darlehen
F 05.00	Zeile	070	Vorauszahlungen außer Darlehen
F 05.00	Zeile	080	Darlehen und Kredite

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 05.00	Zeile	090	Davon: Hypothekendarlehen (immobilienbesicherte Darlehen)
F 05.00	Zeile	100	Davon: Sonstige besicherte Kredite
F 05.00	Zeile	110	Davon: Konsumentenkredite
F 05.00	Zeile	120	Davon: Wohnbaukredite
F 05.00	Zeile	130	Davon: Projektfinanzierungsdarlehen
F 06.00	Spalte	010	Nichtfinanzunternehmen [Bruttobuchwert]
F 06.00	Spalte	020	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des Kreditrisikos
F 06.00	Zeile	010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
F 06.00	Zeile	020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
F 06.00	Zeile	030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
F 06.00	Zeile	040	D Energieversorgung
F 06.00	Zeile	050	E Wasserversorgung
F 06.00	Zeile	060	F Baugewerbe/Bau
F 06.00	Zeile	070	G Handel
F 06.00	Zeile	080	H Verkehr und Lagerei
F 06.00	Zeile	090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
F 06.00	Zeile	100	J Information und Kommunikation
F 06.00	Zeile	110	L Grundstücks- und Wohnungswesen
F 06.00	Zeile	120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
F 06.00	Zeile	130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
F 06.00	Zeile	140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
F 06.00	Zeile	150	P Erziehung und Unterricht
F 06.00	Zeile	160	Q Gesundheits- und Sozialwesen
F 06.00	Zeile	170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
F 06.00	Zeile	180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
F 06.00	Zeile	190	Darlehen und Kredite
F 07.00	Spalte	009	Überfällig, aber nicht wertgemindert
F 07.00	Spalte	010	<= 30 Tage
F 07.00	Spalte	020	> 30 Tage <= 60 Tage
F 07.00	Spalte	030	> 60 Tage <= 90 Tage
F 07.00	Spalte	040	> 90 Tage <= 180 Tage
F 07.00	Spalte	050	> 180 Tage <= 1 Jahr
F 07.00	Spalte	060	> 1 Jahr

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 07.00	Spalte	070	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte
F 07.00	Spalte	080	Spezifische Wertberichtigungen für einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 07.00	Spalte	090	Spezifische Wertberichtigungen für gruppenweise bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 07.00	Spalte	100	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
F 07.00	Spalte	102	Spezifische Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
F 07.00	Spalte	103	Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
F 07.00	Spalte	104	Allgemeine Wertberichtigungen für Bankrisiken
F 07.00	Spalte	110	Kumulierte Abschreibungen
F 07.00	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 07.00	Zeile	020	Davon: zu Anschaffungskosten
F 07.00	Zeile	030	Davon: Kreditinstitute
F 07.00	Zeile	040	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 07.00	Zeile	050	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 07.00	Zeile	060	Schuldverschreibungen
F 07.00	Zeile	070	Zentralbanken
F 07.00	Zeile	080	Staaten
F 07.00	Zeile	090	Kreditinstitute
F 07.00	Zeile	100	Sonstige Finanzunternehmen
F 07.00	Zeile	110	Nichtfinanzunternehmen
F 07.00	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 07.00	Zeile	130	Zentralbanken
F 07.00	Zeile	140	Staaten
F 07.00	Zeile	150	Kreditinstitute
F 07.00	Zeile	160	Sonstige Finanzunternehmen
F 07.00	Zeile	170	Nichtfinanzunternehmen
F 07.00	Zeile	180	Haushalte
F 07.00	Zeile	190	Insgesamt
F 07.00	Zeile	195	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge
F 07.00	Zeile	200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]
F 07.00	Zeile	210	Kreditkartenschulden
F 07.00	Zeile	220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 07.00	Zeile	230	Finanzierungsleasings
F 07.00	Zeile	240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
F 07.00	Zeile	250	Sonstige befristete Darlehen
F 07.00	Zeile	260	Vorauszahlungen außer Darlehen
F 07.00	Zeile	270	Davon: Hypothekendarlehen (immobilienbesicherte Darlehen)
F 07.00	Zeile	280	Davon: Sonstige besicherte Kredite
F 07.00	Zeile	290	Davon: Konsumentenkredite
F 07.00	Zeile	300	Davon: Wohnbaukredite
F 07.00	Zeile	310	Davon: Projektfinanzierungsdarlehen
F 08.01.a	Spalte	009	Buchwert
F 08.01.a	Spalte	010	Zu Handelszwecken gehalten
F 08.01.a	Spalte	020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
F 08.01.a	Spalte	030	Fortgeführte Anschaffungskosten
F 08.01.a	Spalte	034	Handel
F 08.01.a	Spalte	035	Nach der Kostenmethode
F 08.01.a	Spalte	040	Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 08.01.a	Spalte	050	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
F 08.01.a	Zeile	010	Derivate
F 08.01.a	Zeile	020	Verkaufspositionen
F 08.01.a	Zeile	030	Eigenkapitalinstrumente
F 08.01.a	Zeile	040	Schuldverschreibungen
F 08.01.a	Zeile	050	Einlagen
F 08.01.a	Zeile	060	Zentralbanken
F 08.01.a	Zeile	070	Girokonten/Tagesgeldkonten
F 08.01.a	Zeile	080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit
F 08.01.a	Zeile	090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
F 08.01.a	Zeile	100	Pensionsgeschäfte
F 08.01.a	Zeile	110	Staaten
F 08.01.a	Zeile	120	Girokonten/Tagesgeldkonten
F 08.01.a	Zeile	130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit
F 08.01.a	Zeile	140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 08.01.a	Zeile	150	Pensionsgeschäfte
F 08.01.a	Zeile	160	Kreditinstitute
F 08.01.a	Zeile	170	Girokonten/Tagesgeldkonten
F 08.01.a	Zeile	180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit
F 08.01.a	Zeile	190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
F 08.01.a	Zeile	200	Pensionsgeschäfte
F 08.01.a	Zeile	210	Sonstige Finanzunternehmen
F 08.01.a	Zeile	220	Girokonten/Tagesgeldkonten
F 08.01.a	Zeile	230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit
F 08.01.a	Zeile	240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
F 08.01.a	Zeile	250	Pensionsgeschäfte
F 08.01.a	Zeile	260	Nichtfinanzunternehmen
F 08.01.a	Zeile	270	Girokonten/Tagesgeldkonten
F 08.01.a	Zeile	280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit
F 08.01.a	Zeile	290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
F 08.01.a	Zeile	300	Pensionsgeschäfte
F 08.01.a	Zeile	310	Haushalte
F 08.01.a	Zeile	320	Girokonten/Tagesgeldkonten
F 08.01.a	Zeile	330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit
F 08.01.a	Zeile	340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist
F 08.01.a	Zeile	350	Pensionsgeschäfte
F 08.01.a	Zeile	360	Begebene Schuldverschreibungen
F 08.01.a	Zeile	370	Einlagenzertifikate
F 08.01.a	Zeile	380	Forderungsgedeckte Wertpapiere
F 08.01.a	Zeile	390	Gedeckte Schuldverschreibungen
F 08.01.a	Zeile	400	Hybride Verträge
F 08.01.a	Zeile	410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen
F 08.01.a	Zeile	420	Umwandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente
F 08.01.a	Zeile	430	Nicht umwandelbar
F 08.01.a	Zeile	440	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 08.01.b	Spalte	009	Buchwert
F 08.01.b	Spalte	010	Zu Handelszwecken gehalten
F 08.01.b	Spalte	020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 08.01.b	Spalte	030	Fortgeführte Anschaffungskosten
F 08.01.b	Spalte	034	Handel
F 08.01.b	Spalte	035	Nach der Kostenmethode
F 08.01.b	Spalte	040	Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 08.01.b	Zeile	450	Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt
F 08.02	Spalte	010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
F 08.02	Spalte	020	Zu fortgeführten Anschaffungskosten
F 08.02	Spalte	030	Nach der Kostenmethode
F 08.02	Zeile	010	Einlagen
F 08.02	Zeile	020	Begebene Schuldverschreibungen
F 08.02	Zeile	030	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
F 09.01	Spalte	010	Nominalbetrag
F 09.01	Zeile	010	Erteilte Kreditzusagen
F 09.01	Zeile	020	Davon: Ausgefallen
F 09.01	Zeile	030	Zentralbanken
F 09.01	Zeile	040	Staaten
F 09.01	Zeile	050	Kreditinstitute
F 09.01	Zeile	060	Sonstige Finanzunternehmen
F 09.01	Zeile	070	Nichtfinanzunternehmen
F 09.01	Zeile	080	Haushalte
F 09.01	Zeile	090	Erteilte Finanzgarantien
F 09.01	Zeile	100	Davon: Ausgefallen
F 09.01	Zeile	110	Zentralbanken
F 09.01	Zeile	120	Staaten
F 09.01	Zeile	130	Kreditinstitute
F 09.01	Zeile	140	Sonstige Finanzunternehmen
F 09.01	Zeile	150	Nichtfinanzunternehmen
F 09.01	Zeile	160	Haushalte
F 09.01	Zeile	170	Sonstige erteilte Zusagen
F 09.01	Zeile	180	Davon: Ausgefallen
F 09.01	Zeile	190	Zentralbanken
F 09.01	Zeile	200	Staaten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 09.01	Zeile	210	Kreditinstitute
F 09.01	Zeile	220	Sonstige Finanzunternehmen
F 09.01	Zeile	230	Nichtfinanzunternehmen
F 09.01	Zeile	240	Haushalte
F 09.02	Spalte	010	Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheit/Garantie
F 09.02	Spalte	020	Nominalbetrag
F 09.02	Zeile	010	Empfangene Kreditzusagen
F 09.02	Zeile	020	Zentralbanken
F 09.02	Zeile	030	Staaten
F 09.02	Zeile	040	Kreditinstitute
F 09.02	Zeile	050	Sonstige Finanzunternehmen
F 09.02	Zeile	060	Nichtfinanzunternehmen
F 09.02	Zeile	070	Haushalte
F 09.02	Zeile	080	Empfangene Finanzgarantien
F 09.02	Zeile	090	Zentralbanken
F 09.02	Zeile	100	Staaten
F 09.02	Zeile	110	Kreditinstitute
F 09.02	Zeile	120	Sonstige Finanzunternehmen
F 09.02	Zeile	130	Nichtfinanzunternehmen
F 09.02	Zeile	140	Haushalte
F 09.02	Zeile	150	Sonstige empfangene Zusagen
F 09.02	Zeile	160	Zentralbanken
F 09.02	Zeile	170	Staaten
F 09.02	Zeile	180	Kreditinstitute
F 09.02	Zeile	190	Sonstige Finanzunternehmen
F 09.02	Zeile	200	Nichtfinanzunternehmen
F 09.02	Zeile	210	Haushalte
F 10.00	Spalte	009	Buchwert
F 10.00	Spalte	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 10.00	Spalte	020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 10.00	Spalte	021	Wert laut Markt- (Modell-) Bewertung
F 10.00	Spalte	022	Positiver Wert Handel

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 10.00	Spalte	025	Negativer Wert Handel
F 10.00	Spalte	029	Nominalbetrag
F 10.00	Spalte	030	Handel insgesamt
F 10.00	Spalte	040	Davon: ausgefallen
F 10.00	Zeile	010	Zinssatz
F 10.00	Zeile	020	Davon: wirtschaftliche Absicherung
F 10.00	Zeile	030	Nicht börsengehandelte Optionen
F 10.00	Zeile	040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 10.00	Zeile	050	Börsengehandelte Optionen
F 10.00	Zeile	060	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 10.00	Zeile	070	Eigenkapital
F 10.00	Zeile	080	Davon: wirtschaftliche Absicherung
F 10.00	Zeile	090	Nicht börsengehandelte Optionen
F 10.00	Zeile	100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 10.00	Zeile	110	Börsengehandelte Optionen
F 10.00	Zeile	120	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 10.00	Zeile	130	Fremdwährungen und Gold
F 10.00	Zeile	140	Davon: wirtschaftliche Absicherung
F 10.00	Zeile	150	Nicht börsengehandelte Optionen
F 10.00	Zeile	160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 10.00	Zeile	170	Börsengehandelte Optionen
F 10.00	Zeile	180	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 10.00	Zeile	190	Kredit
F 10.00	Zeile	200	Davon: wirtschaftliche Absicherung
F 10.00	Zeile	210	Kreditausfallswap
F 10.00	Zeile	220	Kreditspreadoption
F 10.00	Zeile	230	Gesamtrenditeswap
F 10.00	Zeile	240	Sonstige
F 10.00	Zeile	250	Waren
F 10.00	Zeile	260	Davon: wirtschaftliche Absicherung
F 10.00	Zeile	270	Sonstige
F 10.00	Zeile	280	Davon: wirtschaftliche Absicherung
F 10.00	Zeile	290	Derivate

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 10.00	Zeile	300	Davon: Nicht börsengehandelt - Kreditinstitute
F 10.00	Zeile	310	Davon: Nicht börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen
F 10.00	Zeile	320	Davon: Nicht börsengehandelt - Rest
F 11.01	Spalte	009	Buchwert
F 11.01	Spalte	010	Vermögenswerte
F 11.01	Spalte	020	Verbindlichkeiten
F 11.01	Spalte	029	Nominalbetrag
F 11.01	Spalte	030	Absicherungsgeschäfte insgesamt
F 11.01	Spalte	040	Davon: ausgefallen
F 11.01	Zeile	010	Zinssatz
F 11.01	Zeile	020	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	040	Börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	050	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	060	Eigenkapital
F 11.01	Zeile	070	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	090	Börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	100	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	110	Fremdwährungen
F 11.01	Zeile	120	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	140	Börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	150	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	160	Kredit
F 11.01	Zeile	170	Kreditausfallswap
F 11.01	Zeile	180	Kreditspreadoption
F 11.01	Zeile	190	Gesamtrenditeswap
F 11.01	Zeile	200	Sonstige
F 11.01	Zeile	210	Waren
F 11.01	Zeile	220	Sonstige
F 11.01	Zeile	230	Absicherung des beizulegenden Zeitwertes

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 11.01	Zeile	240	Zinssatz
F 11.01	Zeile	250	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	270	Börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	280	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	290	Eigenkapital
F 11.01	Zeile	300	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	320	Börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	330	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	340	Fremdwährungen
F 11.01	Zeile	350	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	370	Börsengehandelte Optionen
F 11.01	Zeile	380	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.01	Zeile	390	Kredit
F 11.01	Zeile	400	Kreditausfallswap
F 11.01	Zeile	410	Kreditspreadoption
F 11.01	Zeile	420	Gesamtrenditeswap
F 11.01	Zeile	430	Sonstige
F 11.01	Zeile	440	Waren
F 11.01	Zeile	450	Sonstige
F 11.01	Zeile	460	Absicherung von Zahlungsströmen
F 11.01	Zeile	470	Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb
F 11.01	Zeile	480	Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken
F 11.01	Zeile	490	Portfoliosicherungsgeschäfte für Zahlungsströme gegen Zinsänderungsrisiken
F 11.01	Zeile	500	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 11.01	Zeile	510	Davon: Nicht börsengehandelt - Kreditinstitute
F 11.01	Zeile	520	Davon: Nicht börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen
F 11.01	Zeile	530	Davon: Nicht börsengehandelt - Rest

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 11.02	Spalte	009	Nominalbetrag
F 11.02	Spalte	010	Absicherungsgeschäfte insgesamt
F 11.02	Spalte	020	Davon: ausgefallen
F 11.02	Zeile	010	Zinssatz
F 11.02	Zeile	020	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.02	Zeile	030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.02	Zeile	040	Börsengehandelte Optionen
F 11.02	Zeile	050	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.02	Zeile	060	Eigenkapital
F 11.02	Zeile	070	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.02	Zeile	080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.02	Zeile	090	Börsengehandelte Optionen
F 11.02	Zeile	100	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.02	Zeile	110	Fremdwährungen
F 11.02	Zeile	120	Nicht börsengehandelte Optionen
F 11.02	Zeile	130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente
F 11.02	Zeile	140	Börsengehandelte Optionen
F 11.02	Zeile	150	Sonstige börsengehandelte Instrumente
F 11.02	Zeile	160	Kredit
F 11.02	Zeile	170	Kreditausfallswap
F 11.02	Zeile	180	Kreditspreadoption
F 11.02	Zeile	190	Gesamtrenditeswap
F 11.02	Zeile	200	Sonstige
F 11.02	Zeile	210	Waren
F 11.02	Zeile	220	Sonstige
F 11.02	Zeile	230	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 11.02	Zeile	240	Davon: Nicht börsengehandelt - Kreditinstitute
F 11.02	Zeile	250	Davon: Nicht börsengehandelt - sonstige Finanzunternehmen
F 11.02	Zeile	260	Davon: Nicht börsengehandelt - Rest
F 12.00	Spalte	010	Eröffnungsbilanz
F 12.00	Spalte	020	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums eingestellt wurden
F 12.00	Spalte	030	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 12.00	Spalte	040	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen
F 12.00	Spalte	050	Übertragungen zwischen Wertberichtigungen
F 12.00	Spalte	060	Sonstige Berichtigungen
F 12.00	Spalte	070	Schlussbilanz
F 12.00	Spalte	080	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse
F 12.00	Spalte	090	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
F 12.00	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 12.00	Zeile	020	Spezifische Wertberichtigungen für einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 12.00	Zeile	030	Schuldverschreibungen
F 12.00	Zeile	040	Zentralbanken
F 12.00	Zeile	050	Staaten
F 12.00	Zeile	060	Kreditinstitute
F 12.00	Zeile	070	Sonstige Finanzunternehmen
F 12.00	Zeile	080	Nichtfinanzunternehmen
F 12.00	Zeile	090	Darlehen und Kredite
F 12.00	Zeile	100	Zentralbanken
F 12.00	Zeile	110	Staaten
F 12.00	Zeile	120	Kreditinstitute
F 12.00	Zeile	130	Sonstige Finanzunternehmen
F 12.00	Zeile	140	Nichtfinanzunternehmen
F 12.00	Zeile	150	Haushalte
F 12.00	Zeile	160	Spezifische Wertberichtigungen für gruppenweise bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 12.00	Zeile	170	Schuldverschreibungen
F 12.00	Zeile	180	Zentralbanken
F 12.00	Zeile	190	Staaten
F 12.00	Zeile	200	Kreditinstitute
F 12.00	Zeile	210	Sonstige Finanzunternehmen
F 12.00	Zeile	220	Nichtfinanzunternehmen
F 12.00	Zeile	230	Darlehen und Kredite
F 12.00	Zeile	240	Zentralbanken
F 12.00	Zeile	250	Staaten
F 12.00	Zeile	260	Kreditinstitute

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 12.00	Zeile	270	Sonstige Finanzunternehmen
F 12.00	Zeile	280	Nichtfinanzunternehmen
F 12.00	Zeile	290	Haushalte
F 12.00	Zeile	300	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten
F 12.00	Zeile	310	Schuldverschreibungen
F 12.00	Zeile	320	Darlehen und Kredite
F 12.00	Zeile	330	Spezifische Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
F 12.00	Zeile	340	Schuldverschreibungen
F 12.00	Zeile	350	Zentralbanken
F 12.00	Zeile	360	Staaten
F 12.00	Zeile	370	Kreditinstitute
F 12.00	Zeile	380	Sonstige Finanzunternehmen
F 12.00	Zeile	390	Nichtfinanzunternehmen
F 12.00	Zeile	400	Darlehen und Kredite
F 12.00	Zeile	410	Zentralbanken
F 12.00	Zeile	420	Staaten
F 12.00	Zeile	430	Kreditinstitute
F 12.00	Zeile	440	Sonstige Finanzunternehmen
F 12.00	Zeile	450	Nichtfinanzunternehmen
F 12.00	Zeile	460	Haushalte
F 12.00	Zeile	470	Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
F 12.00	Zeile	480	Schuldverschreibungen
F 12.00	Zeile	490	Darlehen und Kredite
F 12.00	Zeile	500	Allgemeine Wertberichtigungen für Bankrisiken
F 12.00	Zeile	510	Schuldverschreibungen
F 12.00	Zeile	520	Darlehen und Kredite
F 12.00	Zeile	530	Insgesamt
F 13.01	Spalte	009	Hypothekendarlehen (immobilienbesicherte Darlehen)
F 13.01	Spalte	010	Wohnimmobilien
F 13.01	Spalte	020	Gewerbeimmobilien
F 13.01	Spalte	029	Sonstige besicherte Darlehen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 13.01	Spalte	030	Barmittel [begebene Schuldtitel]
F 13.01	Spalte	040	Rest
F 13.01	Spalte	050	Empfangene Finanzgarantien
F 13.01	Zeile	010	Darlehen und Kredite
F 13.01	Zeile	020	Davon: Sonstige Finanzunternehmen
F 13.01	Zeile	030	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 13.01	Zeile	040	Davon: Haushalte
F 13.02	Spalte	010	Buchwert
F 13.02	Zeile	010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte
F 13.02	Zeile	020	Sachanlagen
F 13.02	Zeile	030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 13.02	Zeile	040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel
F 13.02	Zeile	050	Sonstige
F 13.02	Zeile	060	Insgesamt
F 13.03	Spalte	010	Buchwert
F 13.03	Zeile	010	Zwangsvollstreckung (Materielle Vermögenswerte)
F 14.00	Spalte	009	Bemessungshierarchie
F 14.00	Spalte	010	Stufe 1
F 14.00	Spalte	020	Stufe 2
F 14.00	Spalte	030	Stufe 3
F 14.00	Spalte	039	Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum
F 14.00	Spalte	040	Stufe 2
F 14.00	Spalte	050	Stufe 3
F 14.00	Spalte	059	Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern
F 14.00	Spalte	060	Stufe 1
F 14.00	Spalte	070	Stufe 2
F 14.00	Spalte	080	Stufe 3
F 14.00	Zeile	009	AKTIVA
F 14.00	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 14.00	Zeile	020	Derivate
F 14.00	Zeile	030	Eigenkapitalinstrumente

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 14.00	Zeile	040	Schuldverschreibungen
F 14.00	Zeile	050	Darlehen und Kredite
F 14.00	Zeile	060	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 14.00	Zeile	070	Eigenkapitalinstrumente
F 14.00	Zeile	080	Schuldverschreibungen
F 14.00	Zeile	090	Darlehen und Kredite
F 14.00	Zeile	100	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 14.00	Zeile	110	Eigenkapitalinstrumente
F 14.00	Zeile	120	Schuldverschreibungen
F 14.00	Zeile	130	Darlehen und Kredite
F 14.00	Zeile	140	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 14.00	Zeile	149	VERBINDLICHKEITEN
F 14.00	Zeile	150	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 14.00	Zeile	160	Derivate
F 14.00	Zeile	170	Verkaufspositionen
F 14.00	Zeile	180	Einlagen
F 14.00	Zeile	190	Begebene Schuldverschreibungen
F 14.00	Zeile	200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 14.00	Zeile	210	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 14.00	Zeile	220	Einlagen
F 14.00	Zeile	230	Begebene Schuldverschreibungen
F 14.00	Zeile	240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 14.00	Zeile	250	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 15.00.a	Spalte	008	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Spalte	009	Übertragene Vermögenswerte
F 15.00.a	Spalte	010	Buchwert
F 15.00.a	Spalte	020	Davon: Verbriefungen
F 15.00.a	Spalte	030	Davon: Pensionsgeschäfte
F 15.00.a	Spalte	069	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind
F 15.00.a	Spalte	070	Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte
F 15.00.a	Spalte	080	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]
F 15.00.a	Spalte	100	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 15.00.a	Spalte	110	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
F 15.00.a	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	020	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	030	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	040	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	041	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	042	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	043	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	044	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	060	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	070	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	080	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	090	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	100	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	110	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	121	Zu Anschaffungskosten, Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	122	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	123	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	124	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	125	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	126	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	127	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	128	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	130	Kredite und Forderungen
F 15.00.a	Zeile	140	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	150	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	160	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 15.00.a	Zeile	170	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	180	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	181	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 15.00.a	Zeile	182	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	183	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	184	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.a	Zeile	185	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.a	Zeile	186	Schuldverschreibungen
F 15.00.a	Zeile	187	Darlehen und Kredite
F 15.00.a	Zeile	190	Insgesamt
F 15.00.b	Spalte	039	Dazugehörige Verbindlichkeiten
F 15.00.b	Spalte	040	Buchwert
F 15.00.b	Spalte	050	Davon Verbriefungen
F 15.00.b	Spalte	060	Davon Pensionsgeschäfte
F 15.00.b	Spalte	089	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind
F 15.00.b	Spalte	090	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten
F 15.00.b	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	020	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	030	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	040	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	041	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	042	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	043	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	044	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	060	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	070	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	080	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	090	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	100	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	110	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	120	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	121	Zu Anschaffungskosten, Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	122	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	123	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	124	Darlehen und Kredite

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 15.00.b	Zeile	125	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	126	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	127	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	128	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	130	Kredite und Forderungen
F 15.00.b	Zeile	140	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	150	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	160	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 15.00.b	Zeile	170	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	180	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	181	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
F 15.00.b	Zeile	182	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	183	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	184	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 15.00.b	Zeile	185	Eigenkapitalinstrumente
F 15.00.b	Zeile	186	Schuldverschreibungen
F 15.00.b	Zeile	187	Darlehen und Kredite
F 15.00.b	Zeile	190	Insgesamt
F 16.01.a	Spalte	010	Erträge
F 16.01.a	Spalte	020	Aufwendungen
F 16.01.a	Zeile	010	Derivate
F 16.01.a	Zeile	020	Schuldverschreibungen
F 16.01.a	Zeile	030	Zentralbanken
F 16.01.a	Zeile	040	Staaten
F 16.01.a	Zeile	050	Kreditinstitute
F 16.01.a	Zeile	060	Sonstige Finanzunternehmen
F 16.01.a	Zeile	070	Nichtfinanzunternehmen
F 16.01.a	Zeile	080	Darlehen und Kredite
F 16.01.a	Zeile	090	Zentralbanken
F 16.01.a	Zeile	100	Staaten
F 16.01.a	Zeile	110	Kreditinstitute
F 16.01.a	Zeile	120	Sonstige Finanzunternehmen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 16.01.a	Zeile	130	Nichtfinanzunternehmen
F 16.01.a	Zeile	140	Haushalte
F 16.01.a	Zeile	150	Sonstige Vermögenswerte
F 16.01.a	Zeile	160	Einlagen
F 16.01.a	Zeile	170	Zentralbanken
F 16.01.a	Zeile	180	Staaten
F 16.01.a	Zeile	190	Kreditinstitute
F 16.01.a	Zeile	200	Sonstige Finanzunternehmen
F 16.01.a	Zeile	210	Nichtfinanzunternehmen
F 16.01.a	Zeile	220	Haushalte
F 16.01.a	Zeile	230	Begebene Schuldverschreibungen
F 16.01.a	Zeile	240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 16.01.a	Zeile	250	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken
F 16.01.a	Zeile	260	Sonstige Verbindlichkeiten
F 16.01.b	Spalte	010	Erträge
F 16.01.b	Spalte	020	Aufwendungen
F 16.01.b	Zeile	270	Zinsen
F 16.02	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 16.02	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 16.02	Zeile	020	Schuldverschreibungen
F 16.02	Zeile	030	Darlehen und Kredite
F 16.02	Zeile	040	Einlagen
F 16.02	Zeile	050	Begebene Schuldverschreibungen
F 16.02	Zeile	060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 16.02	Zeile	070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
F 16.03	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 16.03	Zeile	010	Derivate
F 16.03	Zeile	020	Eigenkapitalinstrumente
F 16.03	Zeile	030	Schuldverschreibungen
F 16.03	Zeile	040	Darlehen und Kredite
F 16.03	Zeile	050	Verkaufspositionen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 16.03	Zeile	060	Einlagen
F 16.03	Zeile	070	Begebene Schuldverschreibungen
F 16.03	Zeile	080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 16.03	Zeile	090	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 16.03	Zeile	100	Derivate
F 16.03	Zeile	110	Eigenkapitalinstrumente
F 16.03	Zeile	120	Schuldverschreibungen
F 16.03	Zeile	130	Darlehen und Kredite
F 16.03	Zeile	140	Verkaufspositionen
F 16.03	Zeile	150	Einlagen
F 16.03	Zeile	160	Begebene Schuldverschreibungen
F 16.03	Zeile	170	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 16.03	Zeile	180	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 16.04	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 16.04	Zeile	010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	030	Devisenhandel und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	040	Kreditrisikoinstrumente und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	050	Waren und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	060	Sonstige
F 16.04	Zeile	070	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 16.04	Zeile	080	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	090	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	100	Devisenhandel und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	110	Kreditrisikoinstrumente und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	120	Waren und entsprechende Derivate
F 16.04	Zeile	130	Sonstige
F 16.04	Zeile	140	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 16.05	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 16.05	Spalte	020	Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 16.05	Zeile	010	Eigenkapitalinstrumente
F 16.05	Zeile	020	Schuldverschreibungen
F 16.05	Zeile	030	Darlehen und Kredite

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 16.05	Zeile	040	Einlagen
F 16.05	Zeile	050	Begebene Schuldverschreibungen
F 16.05	Zeile	060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 16.05	Zeile	070	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 16.05	Zeile	080	Eigenkapitalinstrumente
F 16.05	Zeile	090	Schuldverschreibungen
F 16.05	Zeile	100	Darlehen und Kredite
F 16.05	Zeile	110	Einlagen
F 16.05	Zeile	120	Begebene Schuldverschreibungen
F 16.05	Zeile	130	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 16.05	Zeile	140	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 16.06	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 16.06	Zeile	010	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]
F 16.06	Zeile	020	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind
F 16.06	Zeile	030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen
F 16.06	Zeile	040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe
F 16.06	Zeile	050	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto
F 16.07.a	Spalte	009	Laufender Berichtszeitraum
F 16.07.a	Spalte	010	Zuschreibungen
F 16.07.a	Spalte	020	Rückbuchungen
F 16.07.a	Spalte	030	Insgesamt
F 16.07.a	Zeile	010	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten
F 16.07.a	Zeile	020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte [nicht notierte Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate]
F 16.07.a	Zeile	030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 16.07.a	Zeile	040	Kredite und Forderungen
F 16.07.a	Zeile	050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 16.07.a	Zeile	060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 16.07.a	Zeile	070	Tochterunternehmen
F 16.07.a	Zeile	080	Gemeinschaftsunternehmen
F 16.07.a	Zeile	090	Assoziierte Unternehmen
F 16.07.a	Zeile	100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten
F 16.07.a	Zeile	110	Sachanlagen
F 16.07.a	Zeile	120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 16.07.a	Zeile	130	Geschäfts- oder Firmenwert
F 16.07.a	Zeile	140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
F 16.07.a	Zeile	150	Insgesamt
F 16.07.a	Zeile	160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten
F 16.07.b	Spalte	040	Kumulierte Wertminderung
F 16.07.b	Zeile	060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 16.07.b	Zeile	070	Tochterunternehmen
F 16.07.b	Zeile	080	Gemeinschaftsunternehmen
F 16.07.b	Zeile	090	Assoziierte Unternehmen
F 16.07.b	Zeile	100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten
F 16.07.b	Zeile	110	Sachanlagen
F 16.07.b	Zeile	120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 16.07.b	Zeile	130	Geschäfts- oder Firmenwert
F 16.07.b	Zeile	140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
F 16.07.b	Zeile	150	Insgesamt
F 17.01	Spalte	010	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
F 17.01	Zeile	010	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken
F 17.01	Zeile	020	Kassenbestand
F 17.01	Zeile	030	Guthaben bei Zentralbanken
F 17.01	Zeile	040	Sichtguthaben
F 17.01	Zeile	050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	060	Derivate
F 17.01	Zeile	070	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	080	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	090	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	091	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	092	Derivate
F 17.01	Zeile	093	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	094	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	095	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	110	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	120	Schuldverschreibungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 17.01	Zeile	130	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	150	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	160	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	170	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	171	Zu Anschaffungskosten, Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	172	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	173	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	174	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	175	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	176	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	177	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	178	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	180	Kredite und Forderungen
F 17.01	Zeile	190	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	200	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 17.01	Zeile	220	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	230	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	231	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
F 17.01	Zeile	232	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	233	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	235	Eigenkapitalinstrumente
F 17.01	Zeile	236	Schuldverschreibungen
F 17.01	Zeile	237	Darlehen und Kredite
F 17.01	Zeile	240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 17.01	Zeile	250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
F 17.01	Zeile	260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 17.01	Zeile	270	Durch Rückversicherungs- und Versicherungsverträge abgedeckte Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	280	Materielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	290	Immaterielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	300	Geschäfts- oder Firmenwert

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 17.01	Zeile	310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	320	Steueransprüche
F 17.01	Zeile	330	Tatsächliche Steuererstattungsansprüche
F 17.01	Zeile	340	Latente Steueransprüche
F 17.01	Zeile	350	Sonstige Vermögenswerte
F 17.01	Zeile	360	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 17.01	Zeile	370	Summe der Vermögenswerte
F 17.02	Spalte	010	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
F 17.02	Zeile	010	Erteilte Kreditzusagen
F 17.02	Zeile	020	Erteilte Finanzgarantien
F 17.02	Zeile	030	Sonstige erteilte Zusagen
F 17.02	Zeile	040	Außerbilanzielle Risikopositionen
F 17.03	Spalte	010	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
F 17.03	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	020	Derivate
F 17.03	Zeile	030	Verkaufspositionen
F 17.03	Zeile	040	Einlagen
F 17.03	Zeile	050	Begebene Schuldverschreibungen
F 17.03	Zeile	060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	061	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	062	Derivate
F 17.03	Zeile	063	Verkaufspositionen
F 17.03	Zeile	064	Einlagen
F 17.03	Zeile	065	Begebene Schuldverschreibungen
F 17.03	Zeile	066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	080	Einlagen
F 17.03	Zeile	090	Begebene Schuldverschreibungen
F 17.03	Zeile	100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	120	Einlagen
F 17.03	Zeile	130	Begebene Schuldverschreibungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 17.03	Zeile	140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	141	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	142	Einlagen
F 17.03	Zeile	143	Begebene Schuldverschreibungen
F 17.03	Zeile	144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 17.03	Zeile	160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
F 17.03	Zeile	170	Durch Rückversicherungs- und Versicherungsverträge abgedeckte Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	180	Rückstellungen
F 17.03	Zeile	190	Steuerschulden
F 17.03	Zeile	200	Tatsächliche Steuerschulden
F 17.03	Zeile	210	Latente Steuerschulden
F 17.03	Zeile	220	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital
F 17.03	Zeile	230	Sonstige Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	240	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten
F 17.03	Zeile	250	Verbindlichkeiten insgesamt
F 17.03	Zeile	260	Kapital
F 17.03	Zeile	270	Agio
F 17.03	Zeile	280	Begebene Eigenkapitalinstrumente außer Kapital
F 17.03	Zeile	290	Sonstiges Eigenkapital
F 17.03	Zeile	300	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
F 17.03	Zeile	310	Einbehaltene Gewinne
F 17.03	Zeile	320	Neubewertungsrücklagen
F 17.03	Zeile	325	Zeitwert-Rücklagen
F 17.03	Zeile	330	Sonstige Rücklagen
F 17.03	Zeile	335	Erste Konsolidierungsdifferenzen
F 17.03	Zeile	340	(-) Eigene Anteile
F 17.03	Zeile	350	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbarer Gewinn oder Verlust
F 17.03	Zeile	360	(-) Zwischendividenden
F 17.03	Zeile	370	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]
F 17.03	Zeile	380	Summe Eigenkapital
F 17.03	Zeile	390	Summe Eigenkapital und Summe Verbindlichkeiten

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.01	Spalte	010	Inländische Tätigkeiten
F 20.01	Spalte	020	Ausländische Tätigkeiten
F 20.01	Zeile	010	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken
F 20.01	Zeile	020	Kassenbestand
F 20.01	Zeile	030	Guthaben bei Zentralbanken
F 20.01	Zeile	040	Sichtguthaben
F 20.01	Zeile	050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	060	Derivate
F 20.01	Zeile	070	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	080	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	090	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	091	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	092	Für Handelszwecke gehaltene Derivate
F 20.01	Zeile	093	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	094	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	095	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	110	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	120	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	130	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	150	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	160	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	170	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	171	Zu Anschaffungskosten, Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	172	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	173	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	174	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	175	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	176	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	177	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	178	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	180	Kredite und Forderungen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.01	Zeile	190	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	200	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 20.01	Zeile	220	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	230	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	231	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
F 20.01	Zeile	232	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	233	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	235	Eigenkapitalinstrumente
F 20.01	Zeile	236	Schuldverschreibungen
F 20.01	Zeile	237	Darlehen und Kredite
F 20.01	Zeile	240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 20.01	Zeile	250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
F 20.01	Zeile	260	Materielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	270	Immaterielle Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 20.01	Zeile	290	Steueransprüche
F 20.01	Zeile	300	Sonstige Vermögenswerte
F 20.01	Zeile	310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
F 20.01	Zeile	320	Summe der Vermögenswerte
F 20.02	Spalte	010	Inländische Tätigkeiten
F 20.02	Spalte	020	Ausländische Tätigkeiten
F 20.02	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	020	Derivate
F 20.02	Zeile	030	Verkaufspositionen
F 20.02	Zeile	040	Einlagen
F 20.02	Zeile	050	Begebene Schuldverschreibungen
F 20.02	Zeile	060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	061	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	062	Für Handelszwecke gehaltene Derivate
F 20.02	Zeile	063	Verkaufspositionen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.02	Zeile	064	Einlagen
F 20.02	Zeile	065	Begebene Schuldverschreibungen
F 20.02	Zeile	066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	080	Einlagen
F 20.02	Zeile	090	Begebene Schuldverschreibungen
F 20.02	Zeile	100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	120	Einlagen
F 20.02	Zeile	130	Begebene Schuldverschreibungen
F 20.02	Zeile	140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	141	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	142	Einlagen
F 20.02	Zeile	143	Begebene Schuldverschreibungen
F 20.02	Zeile	144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
F 20.02	Zeile	160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
F 20.02	Zeile	170	Rückstellungen
F 20.02	Zeile	180	Steuerschulden
F 20.02	Zeile	190	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital
F 20.02	Zeile	200	Sonstige Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	210	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten
F 20.02	Zeile	220	Verbindlichkeiten
F 20.03	Spalte	010	Inländische Tätigkeiten
F 20.03	Spalte	020	Ausländische Tätigkeiten
F 20.03	Zeile	010	Zinserträge
F 20.03	Zeile	020	(Zinsaufwand)
F 20.03	Zeile	030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)
F 20.03	Zeile	040	Dividendenerträge
F 20.03	Zeile	050	Gebühren- und Provisionserträge
F 20.03	Zeile	060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)
F 20.03	Zeile	070	Realisierte Gewinne oder (-) Verluste aus nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 20.03	Zeile	080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.03	Zeile	085	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 20.03	Zeile	090	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 20.03	Zeile	095	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto
F 20.03	Zeile	100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto
F 20.03	Zeile	110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto
F 20.03	Zeile	120	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto
F 20.03	Zeile	130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
F 20.03	Zeile	140	Sonstige betriebliche Erträge
F 20.03	Zeile	150	(Sonstige betriebliche Aufwendungen)
F 20.03	Zeile	155	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO
F 20.03	Zeile	160	(Verwaltungsaufwendungen)
F 20.03	Zeile	170	(Abschreibungen)
F 20.03	Zeile	175	(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)
F 20.03	Zeile	180	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)
F 20.03	Zeile	190	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)
F 20.03	Zeile	200	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 20.03	Zeile	210	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)
F 20.03	Zeile	220	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert
F 20.03	Zeile	230	Gewinn- oder (-) Verlustanteil von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
F 20.03	Zeile	240	Gewinn oder (-) Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen
F 20.03	Zeile	250	Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern
F 20.03	Zeile	260	(Steueraufwand oder (-) -ertrag aufgrund von Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften)
F 20.03	Zeile	270	Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften nach Steuern
F 20.03	Zeile	275	Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern
F 20.03	Zeile	280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern
F 20.03	Zeile	290	Jahresergebnis
F 20.04	Spalte	010	Buchwert
F 20.04	Spalte	020	Davon: ausgefallen
F 20.04	Spalte	030	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des Kreditrisikos
F 20.04	Zeile	010	Derivate
F 20.04	Zeile	020	Davon: Kreditinstitute
F 20.04	Zeile	030	Davon: sonstige Finanzunternehmen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.04	Zeile	040	Eigenkapitalinstrumente
F 20.04	Zeile	050	Davon: Kreditinstitute
F 20.04	Zeile	060	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 20.04	Zeile	070	Davon: Nichtfinanzunternehmen
F 20.04	Zeile	080	Schuldverschreibungen
F 20.04	Zeile	090	Zentralbanken
F 20.04	Zeile	100	Staaten
F 20.04	Zeile	110	Kreditinstitute
F 20.04	Zeile	120	Sonstige Finanzunternehmen
F 20.04	Zeile	130	Nichtfinanzunternehmen
F 20.04	Zeile	140	Darlehen und Kredite
F 20.04	Zeile	150	Zentralbanken
F 20.04	Zeile	160	Staaten
F 20.04	Zeile	170	Kreditinstitute
F 20.04	Zeile	180	Sonstige Finanzunternehmen
F 20.04	Zeile	190	Nichtfinanzunternehmen
F 20.04	Zeile	200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen
F 20.04	Zeile	210	Davon: Gewerbliche Immobilien
F 20.04	Zeile	220	Haushalte
F 20.04	Zeile	230	Davon: Wohnbaukredite
F 20.04	Zeile	240	Davon: Konsumentenkredite
F 20.04	Blatt	999	Sitzland der Gegenpartei
F 20.05.a	Spalte	010	Nominalbetrag
F 20.05.a	Spalte	020	Davon: ausgefallen
F 20.05.a	Zeile	010	Erteilte Kreditzusagen
F 20.05.a	Zeile	020	Erteilte Finanzgarantien
F 20.05.a	Zeile	030	Sonstige erteilte Zusagen
F 20.05.a	Blatt	999	Sitzland der Gegenpartei
F 20.05.b	Spalte	030	Rückstellungen für gewährte Zusagen und Garantien
F 20.05.b	Zeile	010	Erteilte Kreditzusagen
F 20.05.b	Zeile	020	Erteilte Finanzgarantien
F 20.05.b	Zeile	030	Sonstige erteilte Zusagen
F 20.05.b	Blatt	999	Sitzland der Gegenpartei

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.06	Spalte	010	Buchwert
F 20.06	Zeile	010	Derivate
F 20.06	Zeile	020	Davon: Kreditinstitute
F 20.06	Zeile	030	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 20.06	Zeile	040	Verkaufspositionen
F 20.06	Zeile	050	Davon: Kreditinstitute
F 20.06	Zeile	060	Davon: sonstige Finanzunternehmen
F 20.06	Zeile	070	Einlagen
F 20.06	Zeile	080	Zentralbanken
F 20.06	Zeile	090	Staaten
F 20.06	Zeile	100	Kreditinstitute
F 20.06	Zeile	110	Sonstige Finanzunternehmen
F 20.06	Zeile	120	Nichtfinanzunternehmen
F 20.06	Zeile	130	Haushalte
F 20.06	Blatt	999	Sitzland der Gegenpartei
F 20.07	Spalte	010	Nichtfinanzunternehmen [Bruttobuchwert]
F 20.07	Spalte	020	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des Kreditrisikos
F 20.07	Zeile	010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
F 20.07	Zeile	020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
F 20.07	Zeile	030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
F 20.07	Zeile	040	D Energieversorgung
F 20.07	Zeile	050	E Wasserversorgung
F 20.07	Zeile	060	F Baugewerbe/Bau
F 20.07	Zeile	070	G Handel
F 20.07	Zeile	080	H Verkehr und Lagerei
F 20.07	Zeile	090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
F 20.07	Zeile	100	J Information und Kommunikation
F 20.07	Zeile	110	L Grundstücks- und Wohnungswesen
F 20.07	Zeile	120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
F 20.07	Zeile	130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
F 20.07	Zeile	140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
F 20.07	Zeile	150	P Erziehung und Unterricht
F 20.07	Zeile	160	Q Gesundheits- und Sozialwesen

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 20.07	Zeile	170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
F 20.07	Zeile	180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
F 20.07	Zeile	190	Darlehen und Kredite
F 20.07	Blatt	999	Sitzland der Gegenpartei
F 21.00	Spalte	010	Buchwert
F 21.00	Zeile	010	Materielle Vermögenswerte
F 21.00	Zeile	020	Neubewertungsmodell
F 21.00	Zeile	030	Anschaffungskostenmodell
F 21.00	Zeile	040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 21.00	Zeile	050	Zeitwertmodell
F 21.00	Zeile	060	Anschaffungskostenmodell
F 21.00	Zeile	070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
F 21.00	Zeile	080	Neubewertungsmodell
F 21.00	Zeile	090	Anschaffungskostenmodell
F 22.01	Spalte	010	Erträge und Aufwendungen des laufenden Berichtszeitraums
F 22.01	Zeile	010	Gebühren- und Provisionserträge
F 22.01	Zeile	020	Wertpapiere
F 22.01	Zeile	030	Emissionen
F 22.01	Zeile	040	Transferaufträge
F 22.01	Zeile	050	Sonstige
F 22.01	Zeile	060	Clearing und Abwicklung
F 22.01	Zeile	070	Vermögensverwaltung
F 22.01	Zeile	080	Verwahrung [nach Kundentyp]
F 22.01	Zeile	090	Gemeinsame Anlagen
F 22.01	Zeile	100	Sonstige
F 22.01	Zeile	110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen
F 22.01	Zeile	120	Treuhandgeschäfte
F 22.01	Zeile	130	Zahlungsdienste
F 22.01	Zeile	140	Verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]
F 22.01	Zeile	150	Gemeinsame Anlagen
F 22.01	Zeile	160	Versicherungsprodukte
F 22.01	Zeile	170	Sonstige

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 22.01	Zeile	180	Strukturierte Finanzierungen
F 22.01	Zeile	190	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten
F 22.01	Zeile	200	Erteilte Kreditzusagen
F 22.01	Zeile	210	Erteilte Finanzgarantien
F 22.01	Zeile	220	Sonstige
F 22.01	Zeile	230	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)
F 22.01	Zeile	240	(Clearing und Abwicklung)
F 22.01	Zeile	250	(Verwahrung)
F 22.01	Zeile	260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)
F 22.01	Zeile	270	(Empfangene Kreditzusagen)
F 22.01	Zeile	280	(Empfangene Finanzgarantien)
F 22.01	Zeile	290	(Sonstige)
F 22.02	Spalte	010	Vermögenswerte, die Gegenstand der vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind
F 22.02	Zeile	010	Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]
F 22.02	Zeile	020	Gemeinsame Anlagen
F 22.02	Zeile	030	Pensionsfonds
F 22.02	Zeile	040	Auf Ermessensbasis verwaltete Kundenportfolios
F 22.02	Zeile	050	Sonstige Anlageinstrumente
F 22.02	Zeile	060	In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]
F 22.02	Zeile	070	Gemeinsame Anlagen
F 22.02	Zeile	080	Sonstige
F 22.02	Zeile	090	Davon: an andere Einrichtungen übertragen
F 22.02	Zeile	100	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen
F 22.02	Zeile	110	Treuhandgeschäfte
F 22.02	Zeile	120	Zahlungsdienste
F 22.02	Zeile	130	Verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]
F 22.02	Zeile	140	Gemeinsame Anlagen
F 22.02	Zeile	150	Versicherungsprodukte
F 22.02	Zeile	160	Sonstige
F 30.01	Spalte	010	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte
F 30.01	Spalte	020	Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung
F 30.01	Spalte	030	Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 30.01	Spalte	040	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten
F 30.01	Spalte	050	Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Unternehmen angegeben werden
F 30.01	Spalte	060	Davon: Nominalbetrag der gewährten Kreditzusagen
F 30.01	Spalte	070	Beim meldenden Unternehmen im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste
F 30.01	Zeile	010	Insgesamt
F 30.02	Spalte	010	Verbriefung durch Zweckgesellschaften
F 30.02	Spalte	020	Vermögensverwaltung
F 30.02	Spalte	030	Sonstige Tätigkeiten
F 30.02	Zeile	010	Durch das meldende Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte
F 30.02	Zeile	020	Davon: notleidend
F 30.02	Zeile	030	Derivate
F 30.02	Zeile	040	Eigenkapitalinstrumente
F 30.02	Zeile	050	Schuldverschreibungen
F 30.02	Zeile	060	Darlehen und Kredite
F 30.02	Zeile	070	Durch das meldende Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten
F 30.02	Zeile	080	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente
F 30.02	Zeile	090	Derivate
F 30.02	Zeile	100	Einlagen
F 30.02	Zeile	110	Begebene Schuldverschreibungen
F 30.02	Zeile	120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten
F 30.02	Zeile	130	davon: ausgefallen
F 31.01	Spalte	009	Offene Salden
F 31.01	Spalte	010	Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss
F 31.01	Spalte	020	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe
F 31.01	Spalte	030	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
F 31.01	Spalte	040	Schlüsselposition im Institut oder seinem Mutterunternehmen
F 31.01	Spalte	050	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
F 31.01	Zeile	010	Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte
F 31.01	Zeile	020	Eigenkapitalinstrumente
F 31.01	Zeile	030	Schuldverschreibungen
F 31.01	Zeile	040	Darlehen und Kredite
F 31.01	Zeile	050	Davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 31.01	Zeile	060	Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten
F 31.01	Zeile	070	Einlagen
F 31.01	Zeile	080	Begebene Schuldverschreibungen
F 31.01	Zeile	090	Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen
F 31.01	Zeile	100	davon: ausgefallen
F 31.01	Zeile	110	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
F 31.01	Zeile	120	Nominalwert von Derivaten
F 31.01	Zeile	130	Wertberichtigungen und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen
F 31.02	Spalte	009	Laufender Berichtszeitraum
F 31.02	Spalte	010	Mutterunternehmen und Mutterunternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss
F 31.02	Spalte	020	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe
F 31.02	Spalte	030	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
F 31.02	Spalte	040	Schlüsselposition im Institut oder seinem Mutterunternehmen
F 31.02	Spalte	050	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
F 31.02	Zeile	010	Zinserträge
F 31.02	Zeile	020	Zinsaufwand
F 31.02	Zeile	030	Dividendenerträge
F 31.02	Zeile	040	Gebühren- und Provisionserträge
F 31.02	Zeile	050	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen
F 31.02	Zeile	060	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
F 31.02	Zeile	070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht finanziellen Vermögenswerten
F 31.02	Zeile	080	Aufwendungen oder (-) Umkehr von Aufwendungen aus dem laufenden Berichtszeitraum in Bezug auf wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen
F 40.01	Spalte	010	Unternehmenskennung (LEI)
F 40.01	Spalte	020	Code des Unternehmens
F 40.01	Spalte	030	Name des Unternehmens
F 40.01	Spalte	040	Zeitpunkt des Inkrafttretens
F 40.01	Spalte	050	Aktienkapital
F 40.01	Spalte	060	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens
F 40.01	Spalte	070	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens
F 40.01	Spalte	080	Gewinn (Verlust) des Beteiligungsunternehmens
F 40.01	Spalte	090	Gründungsstaat

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 40.01	Spalte	100	NACE-Code
F 40.01	Spalte	110	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)
F 40.01	Spalte	120	Stimmrechte (%)
F 40.01	Spalte	130	Gruppenstruktur (Beziehung)
F 40.01	Spalte	140	Bilanzierungsmethode (Einheit nach IFRS)
F 40.01	Spalte	150	Bilanzierungsmethode (Einheit nach der CRR)
F 40.01	Spalte	160	Buchwert
F 40.01	Spalte	170	Erwerbskosten
F 40.01	Spalte	180	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens
F 40.01	Spalte	190	Zeitwert der Anteile, für die Preisangebote veröffentlicht wurden
F 40.01	Zeile	999	Offen
F 40.02	Spalte	010	Sicherheitscode
F 40.02	Spalte	020	Code des Unternehmens
F 40.02	Spalte	030	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft
F 40.02	Spalte	040	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft
F 40.02	Spalte	050	Name der Holdinggesellschaft
F 40.02	Spalte	060	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)
F 40.02	Spalte	070	Buchwert
F 40.02	Spalte	080	Erwerbskosten
F 40.02	Zeile	999	Offen
F 41.01	Spalte	010	Beizulegender Zeitwert
F 41.01	Spalte	019	Bemessungshierarchie
F 41.01	Spalte	020	Stufe 1
F 41.01	Spalte	030	Stufe 2
F 41.01	Spalte	040	Stufe 3
F 41.01	Zeile	009	AKTIVA
F 41.01	Zeile	010	Kredite und Forderungen
F 41.01	Zeile	020	Schuldverschreibungen
F 41.01	Zeile	030	Darlehen und Kredite
F 41.01	Zeile	040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
F 41.01	Zeile	050	Schuldverschreibungen
F 41.01	Zeile	060	Darlehen und Kredite
F 41.01	Zeile	069	VERBINDLICHKEITEN

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 41.01	Zeile	070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 41.01	Zeile	080	Einlagen
F 41.01	Zeile	090	Begebene Schuldverschreibungen
F 41.01	Zeile	100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 41.02	Spalte	010	Rechnungslegungsanomalie
F 41.02	Spalte	020	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts
F 41.02	Spalte	030	Hybride Verträge
F 41.02	Zeile	009	AKTIVA
F 41.02	Zeile	010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 41.02	Zeile	020	Eigenkapitalinstrumente
F 41.02	Zeile	030	Schuldverschreibungen
F 41.02	Zeile	040	Darlehen und Kredite
F 41.02	Zeile	049	VERBINDLICHKEITEN
F 41.02	Zeile	050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 41.02	Zeile	060	Einlagen
F 41.02	Zeile	070	Begebene Schuldverschreibungen
F 41.02	Zeile	080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
F 41.03	Spalte	010	Buchwert
F 41.03	Zeile	009	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE
F 41.03	Zeile	010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
F 41.03	Zeile	020	Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]
F 41.03	Zeile	030	Kredite und Forderungen [Basisverträge]
F 41.03	Zeile	040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]
F 41.03	Zeile	049	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN
F 41.03	Zeile	050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
F 41.03	Zeile	060	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]
F 42.00	Spalte	010	Buchwert
F 42.00	Zeile	010	Materielle Vermögenswerte
F 42.00	Zeile	020	Neubewertungsmodell
F 42.00	Zeile	030	Anschaffungskostenmodell
F 42.00	Zeile	040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 42.00	Zeile	050	Zeitwertmodell
F 42.00	Zeile	060	Anschaffungskostenmodell

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 42.00	Zeile	070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte
F 42.00	Zeile	080	Neubewertungsmodell
F 42.00	Zeile	090	Anschaffungskostenmodell
F 43.00	Spalte	010	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern
F 43.00	Spalte	020	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer
F 43.00	Spalte	030	Restrukturierungsmaßnahmen
F 43.00	Spalte	040	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten
F 43.00	Spalte	050	Erteilte Zusagen und Garantien
F 43.00	Spalte	060	Sonstige Rückstellungen
F 43.00	Spalte	070	Insgesamt
F 43.00	Zeile	010	Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]
F 43.00	Zeile	020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen
F 43.00	Zeile	030	Verwendete Beträge
F 43.00	Zeile	040	Nicht verwendete Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden
F 43.00	Zeile	050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes
F 43.00	Zeile	060	Sonstige Änderungen
F 43.00	Zeile	070	Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]
F 44.01	Spalte	010	Art des Betrags
F 44.01	Zeile	010	Beizulegender Zeitwert, Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen
F 44.01	Zeile	020	Davon: Vom Institut begebene Finanzinstrumente
F 44.01	Zeile	030	Eigenkapitalinstrumente
F 44.01	Zeile	040	Schuldtitel
F 44.01	Zeile	050	Immobilien
F 44.01	Zeile	060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen
F 44.01	Zeile	070	Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
F 44.01	Zeile	080	Auswirkung der Vermögenswertobergrenze
F 44.01	Zeile	090	Leistungsorientierte Nettovermögenswerte [Buchwert]
F 44.01	Zeile	100	Rückstellungen für Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]
F 44.01	Zeile	110	Nachrichtliche Position: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen
F 44.02	Spalte	010	Leistungsverpflichtungen
F 44.02	Zeile	010	Eröffnungsbilanz [Barwert]
F 44.02	Zeile	020	Aktueller Dienstzeitaufwand
F 44.02	Zeile	030	Zinsaufwand

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 44.02	Zeile	040	Beitragszahlungen
F 44.02	Zeile	050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen
F 44.02	Zeile	060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen
F 44.02	Zeile	070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos
F 44.02	Zeile	080	Leistungsauszahlungen
F 44.02	Zeile	090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung
F 44.02	Zeile	100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen
F 44.02	Zeile	110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen
F 44.02	Zeile	120	Schlussbilanz [Barwert]
F 44.03	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 44.03	Zeile	010	Renten und ähnliche Aufwendungen
F 44.03	Zeile	020	Zahlungen je Aktie
F 45.01	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 45.01	Spalte	020	Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
F 45.01	Zeile	010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
F 45.01	Zeile	020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
F 45.01	Zeile	030	Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden
F 45.02	Spalte	010	Laufender Berichtszeitraum
F 45.02	Zeile	020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 45.02	Zeile	030	Immaterielle Vermögenswerte
F 45.02	Zeile	040	Sonstige Vermögenswerte
F 45.02	Zeile	050	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
F 45.03	Spalte	010	Erträge
F 45.03	Spalte	020	Aufwendungen
F 45.03	Zeile	010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden
F 45.03	Zeile	020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
F 45.03	Zeile	030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien
F 45.03	Zeile	040	Sonstige
F 45.03	Zeile	050	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
F 46.00	Spalte	010	Kapital
F 46.00	Spalte	020	Agio
F 46.00	Spalte	030	Begebene Eigenkapitalinstrumente außer Kapital
F 46.00	Spalte	040	Sonstiges Eigenkapital

Tabellen-kennung	Art der Achse	Ordinaten-code	Ordinatenbezeichnung
F 46.00	Spalte	050	Kumuliertes Sonstiges Ergebnis
F 46.00	Spalte	060	Einbehaltene Gewinne
F 46.00	Spalte	070	Neubewertungsrücklagen
F 46.00	Spalte	075	Zeitwert-Rücklagen
F 46.00	Spalte	080	Sonstige Rücklagen
F 46.00	Spalte	085	Erste Konsolidierungsdifferenzen
F 46.00	Spalte	090	(-) Eigene Anteile
F 46.00	Spalte	100	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
F 46.00	Spalte	110	(-) Zwischendividenden
F 46.00	Spalte	119	Minderheitsbeteiligungen
F 46.00	Spalte	120	Kumuliertes Sonstiges Ergebnis
F 46.00	Spalte	130	Sonstige Positionen
F 46.00	Spalte	140	Insgesamt
F 46.00	Zeile	010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]
F 46.00	Zeile	020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern
F 46.00	Zeile	030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden
F 46.00	Zeile	040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]
F 46.00	Zeile	050	Emission von Stammaktien
F 46.00	Zeile	060	Emission von Vorzugsaktien
F 46.00	Zeile	070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente [z.B. Optionen, Optionsscheine]
F 46.00	Zeile	080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger Eigenkapitalinstrumente [z.B. Optionen, Optionsscheine]
F 46.00	Zeile	090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital
F 46.00	Zeile	100	Kapitalherabsetzung
F 46.00	Zeile	110	Dividenden
F 46.00	Zeile	120	Erwerb eigener Anteile
F 46.00	Zeile	130	Veräußerung/Löschung eigener Anteile
F 46.00	Zeile	140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten
F 46.00	Zeile	150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital
F 46.00	Zeile	160	Übertragungen zwischen Eigenkapitalkomponenten
F 46.00	Zeile	170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen (Verminderungen) des Eigenkapitals
F 46.00	Zeile	180	Zahlungen je Aktie
F 46.00	Zeile	190	Sonstige Erhöhungen (Verminderungen) des Eigenkapitals
F 46.00	Zeile	200	Jahresgesamtergebnis
F 46.00	Zeile	210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]

Benannte Tabellenachsen

Tabellencode	Achse	Achsenbezeichnung
C 09.01.a	Blätter	Land
C 09.01.b	Blätter	Land
C 09.02	Blätter	Land
C 09.03	Blätter	Land
C 15.00	Blätter	Land
C 51.00.w	Blätter	Maßgebliche Währung
C 51.00.x	Blätter	Maßgebliche Währung
C 52.00.w	Blätter	Maßgebliche Währung
C 52.00.x	Blätter	Maßgebliche Währung
C 52.00.y	Blätter	Maßgebliche Währung
C 52.00.z	Blätter	Maßgebliche Währung
C 53.00.w	Blätter	Maßgebliche Währung
C 53.00.x	Blätter	Maßgebliche Währung
C 53.00.y	Blätter	Maßgebliche Währung
C 54.00.w	Blätter	Maßgebliche Währung
C 60.00.w	Blätter	Maßgebliche Währung
C 60.00.x	Blätter	Maßgebliche Währung
C 61.00.w	Blätter	Maßgebliche Währung
C 61.00.x	Blätter	Maßgebliche Währung
F 20.04	Blätter	Sitzland der Gegenpartei
F 20.05.a	Blätter	Sitzland der Gegenpartei
F 20.05.b	Blätter	Sitzland der Gegenpartei
F 20.06	Blätter	Sitzland der Gegenpartei
F 20.07	Blätter	Sitzland der Gegenpartei

Domänen

Domänencode	Domänenbezeichnung
AP	Ansatz
AS	Rechnungslegungsstandard
AT	Metrisch
BA	Basisposten
BT	Boole'sche Summe
CC	Kundenkennung
CG	Sicherheiten/Garantien

Domänencode	Domänenbezeichnung
CI	Kündbarkeit der Instrumente
CP	Kreditbesicherung
CQ	Bonität
CS	Eventualszenario
CT	Gegenpartei
CU	Währung
EC	Forderungsklassen
ER	Externe Bonitätsbeurteilungen
ET	Art des Ereignisses
GA	Geografisches Gebiet
ID	Ganze Zahlen
IM	Wertminderung
LE	Juristische Person
LQ	Liquidität
MA	Art des Markts
MC	Hauptkategorie
NC	NACE-Code
OF	Berechenbarkeit in den Eigenmitteln
PC	Prozentsätze
PI	Positionen in dem Instrument
PL	Portfolio
PU	Zweck
RF	Referenzzeitraum
RP	Verbundene Parteien/Beziehungen
RS	Rolle im Verbriefungsprozess
RT	Risikoübertragungsbehandlung
SC	Konsolidierungskreis
ST	Verbriefungsstruktur
SY	Wertpapier
TA	Art der Tätigkeit
TI	Zeitintervall
TP	Korrelationshandelsportfolio
TR	Art des Risikos
UE	Zugrundeliegende Risikopositionen bei Verbriefungen
ZZ	Kennungslisten

Dimensionen

Dimensionencode	Dimensionenbezeichnung
ACT	Bilanzierungsmethode
ALM	Nutzung eines Zuordnungsmechanismus
ALO	Art der Wertberichtigung
APL	Bilanzierungsportfolio
APR	Ansatz für Aufsichtszwecke
AST	Rechnungslegungsstandard
ATY	Metrisch
BAS	Basis
BLI	Geschäftsfeld
CCC	Hauptkategorie der Sicherheit der Sicherheit
CEG	Land, in dem die Risikoposition generiert wird
CFO	Umrechnungsfaktoren für außerbilanzielle Posten
CLC	Sicherheitsstatus der Sicherheit
CLS	Sicherheitsstatus
CMA	Land des Marktes
CNO	Eigner mit beherrschender und nicht beherrschender Beteiligung
COF	Anrechnungsfähigkeit als Eigenmittel während der Übergangszeit
COI	Kündbarkeit der Instrumente
CPC	Wirtschaftszweig der Gegenpartei der Sicherheit
CPE	Wirtschaftszweig der Gegenpartei der Quelle der Belastung
CPS	Wirtschaftszweig der Gegenpartei
CPY	Gegenpartei
CPZ	Größe der Gegenpartei
CQC	Risikopositionen nach Bonitätsstufen zum Berichtsstichtag der Sicherheit
CQI	Risikopositionen nach Bonitätsstufen bei Geschäftsabschluss
CQS	Risikopositionen nach Bonitätsstufen zum Berichtsstichtag
CRM	Kreditrisikominderungs-(CRM-)Effekte/Sicherheiten
CSC	Eventualszenario
CUC	Währung der Sicherheit
CUE	Währung der Risikoposition
CUS	Währung mit erheblichen Verbindlichkeiten
DOF	Von den Eigenmitteln abgezogen
DPS	Erworbene/Veräußerte Derivate
DST	Zeit ab Fälligkeitstermin für Abrechnung
ECB	Forderungsklasse vor Neuzuordnung

Dimensionencode	Dimensionenbezeichnung
ECC	Forderungsklasse der entgegengenommenen Sicherheiten
ECG	Forderungsklasse der geleisteten Sicherheiten
ECW	Für Gewichtungszwecke verwendete Forderungsklassen
ENC	Belastung
ETY	Art des Ereignisses
EUT	Zeitraum der Belastung
EXC	Forderungsklasse
EXT	Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen
FVH	Bemessungshierarchie
GCC	Gruppe verbundener Kunden
GTC	Garantiegeber der Sicherheit
GTR	Garantiegeber
HFI	Hybride Instrumente
IMS	Wertminderungsstatus
INC	Einzelkunden
INV	Wesentliche Beteiligungen
LAC	Standort der Tätigkeiten
LEC	Juristische Person
LIQ	Allgemeine Liquiditätsanforderungen
LQA	Liquidität der Vermögenswerte
LQC	Liquidität der entgegengenommenen Sicherheiten
LQG	Liquidität der geleisteten Sicherheiten
LTV	Beleihungsauslauf
MCC	Hauptkategorie der geleisteten Sicherheit oder Garantie
MCD	Hauptkategorie der Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen
MCE	Hauptkategorie, die Erträge oder Aufwendungen generiert
MCG	Hauptkategorie der entgegengenommenen Sicherheit oder Garantie
MCI	Gestellte Hauptkategorie des Beteiligungsunternehmens
MCL	Hauptkategorie, die die latente Steuerschuld generiert
MCP	Hauptkategorie des außerbilanziellen Postens, der die Bereitstellung generiert
MCS	Hauptkategorie der Quelle der Belastung
MCT	Hauptkategorie des übertragenen finanziellen Vermögenswerts, mit dem die Verbindlichkeit verbunden ist
MCU	Hauptkategorie des Basiswerts
MCY	Hauptkategorie
MRW	Methoden zur Bestimmung der Risikogewichte
NAC	NACE-Code der Gegenpartei

Dimensionencode	Dimensionenbezeichnung
OFS	Eigenmittel
OGR	Schuldner-Bonitätsstufe
PAU	Teilanwendung
PIN	Positionen in dem Instrument
PLT	Bilanzierungsportfolio des übertragenen finanziellen Vermögenswerts, mit dem die Verbindlichkeit verbunden ist
PRP	Aufsichtsportfolio
PUR	Zweck
RCP	Sitz der Gegenpartei
REC	In den Gewinn oder Verlust umzugliedern
REF	Referenzstichtag oder -zeitraum
RES	Restlaufzeit
RPC	Nahe stehende Unternehmen und Personen/Beziehung der Sicherheit
RPR	Verbundene Parteien/Beziehungen
RSP	Rolle im Verbriefungsprozess
RWC	Risikogewichte der Sicherheit
RWS	Risikogewichte
SCC	Besondere Vertragsklauseln oder Netting-Vereinbarungen
SCO	Konsolidierungskreis
SLQ	Besondere Liquiditätsanforderungen
SOL	Zu Operating-Leasingverhältnissen gehörend (berichtende Unternehmenseinheit Leasinggeber)
SRN	Zeilennummer der Verbriefung
SST	Verbriefungsstruktur
STC	Wertpapier
SUB	Nachrangig
TAC	Art der Vermögensgegenstände mit entgegengenommener Sicherheit
TCP	Art der Kreditbesicherung
TIF	Art der Wertpapierfirma
TMA	Art des Markts
TOF	Übergangsweise als zu den Eigenmitteln gehörig behandelt
TPD	Zeitraum der Überfälligkeit
TRI	Art des Risikos
TRT	Art des Risikotransfers
TSE	Art der Verbriefung
TYA	Art der Tätigkeit
TYR	Art der Tätigkeit der nahe stehenden Unternehmen und Personen/Beziehungen
UES	Art des Basiswerts

Mitglieder

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1000	AP:x1	1250 % für Positionen, die keiner Methode unterliegen
1006	AP:x2	Fortgeschrittener Messansatz
1007	AP:x3	Fortgeschrittene Methode
1008	AP:x4	Alternativer Standardansatz
1009	AP:x5	Ansatz für das allgemeine Risiko bei Eigenkapitalinstrumenten
1010	AP:x6	Ansatz für das spezifische Risiko beim Korrelationshandelsportfolio
1011	AP:x7	Ansatz für das spezifische Risiko bei Eigenkapitalinstrumenten
1012	AP:x8	Ansatz für das spezifische Risiko bei Schuldtiteln, die keine Verbriefungspositionen darstellen
1013	AP:x9	Ansatz für das spezifische Risiko bei Verbriefungspositionen
1014	AP:x10	Ansätze für das allgemeine Risiko bei Schuldtiteln
1015	AP:x11	Ansätze für Optionen
1016	AP:x12	Basisindikatoransatz
1020	AP:x15	Mittels PD, LGD und M berechnete risikogewichtete Forderungsbeträge
1022	AP:x16	Alternative Behandlung für immobilienbesicherte Forderungen
1024	AP:x17	Mittels RW berechnete risikogewichtete Forderungsbeträge, sonstige
1027	AP:x18	Ratingbasierter Ansatz
1028	AP:x19	Aufsichtlicher Formelsansatz
1029	AP:x20	Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen
1036	AP:x22	Durationsbezogener Ansatz
1037	AP:x23	Erweitertes Laufzeitbandverfahren
1038	AP:x24	Keine externe Bonitätsbeurteilung verfügbar
1040	AP:x25	Interner Bemessungsansatz
1041	AP:x26	Auf internen Modellen basierender Ansatz für das Marktrisiko
1042	AP:x27	IRB-Ansatz
1044	AP:x28	IRB-Ansatz - Verbriefungs-Risikopositionen
1045	AP:x29	Mittels RW berechnete risikogewichtete Forderungsbeträge
1046	AP:x30	Look-Through-Ansatz
1050	AP:x31	Laufzeitbandverfahren
1051	AP:x32	Laufzeitbezogener Ansatz
1052	AP:x33	Auf internen Modellen basierender Ansatz
1053	AP:x34	PD/LGD-Ansatz
1054	AP:x35	Einfacher Risikogewichtungsansatz
1055	AP:x36	Keine Methoden zur Berechnung der Risikogewichte anwendbar
1056	AP:x37	Externe Bonitätsbeurteilungen nutzende Methoden

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1061	AP:x38	Ursprungsrisikomethode
1062	AP:x39	Besonderer Ansatz für OGA, die als Schuldtitel ausgewiesen werden
1063	AP:x40	Besonderer Ansatz für OGA, die als Eigenkapital ausgewiesen werden
1066	AP:x41	Vereinfachtes Verfahren
1068	AP:x42	Standardansatz
1071	AP:x43	Standardansatz für das Aktienpositionsrisiko
1072	AP:x44	Standardansatz für das Währungsrisiko
1073	AP:x45	Standardansatz, IRB-Ansatz
1074	AP:x46	Standardansätze für das Warenpositionsrisiko
1075	AP:x47	Standardansätze für das Zinsrisiko
1076	AP:x48	Standardansätze für das Marktrisiko
1078	AP:x49	Standardmethode
1084	AT:mi1	Schwelle für das harte Kernkapital: 10 %
1086	AT:mi2	Schwelle für das harte Kernkapital: 17,65 %
1088	AT:si3	Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke
1089	AT:ei4	Rechnungslegungsstandard
1090	AT:ei5	Bilanzierungsmethode der Verbriefung
1092	AT:mi7	Kumulierte Wertminderung
1093	AT:mi8	Kumulierte Abschreibungen
1094	AT:mi9	Erwerbskosten
1096	AT:md11	Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen (Fluss)
1097	AT:md12	Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen (Fluss)
1099	AT:md13	Zugänge (Fluss)
1100	AT:md14	Zugänge, einschließlich Erhöhungen von bestehenden Rückstellungen (Fluss)
1101	AT:mi15	Bereinigtes Risikopotenzial (VaR) unter Stressbedingungen
1102	AT:mi16	Bereinigtes Risikopotenzial (VaR)
1105	AT:mi17	Aufgrund von Laufzeitinkongruenzen am risikogewichteten Forderungsbetrag vorgenommene Anpassungen
1106	AT:mi18	Für das Marktrisiko verwendete Wertanpassung, netto, gewichtet nach Obergrenze aufgrund Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen
1108	AT:mi19	Nach Ablauf von Übergangsbestimmungen
1109	AT:md20	Alle Veränderungen von Leistungsverpflichtungen (Fluss)
1111	AT:md21	Alle Veränderungen von Rückstellungen (Fluss)
1112	AT:mi22	Kapitalanforderung für alle Preisrisiken bei CTP
1113	AT:mi23	Kapitalanforderung für alle Preisrisiken bei CTP - Untergrenze

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1114	AT:mi24	Kapitalanforderung für alle Preisrisiken bei CTP - Zwölfwochendurchschnitt
1115	AT:mi25	Kapitalanforderung für alle Preisrisiken bei CTP - letzte Maßzahl
1116	AT:md26	Alle Umgliederungen (Fluss)
1118	AT:mi27	Erleichterte Eigenkapitalanforderungen wegen Diversifizierung
1119	AT:mi28	Erleichterte Eigenkapitalanforderungen wegen Risikominderungstechniken
1120	AT:mi29	Erleichterte Eigenkapitalanforderungen wegen Erfassung des erwarteten Verlusts durch Geschäftspraxis
1121	AT:mi30	Direkten Kreditsubstituten zugewiesener Betrag
1122	AT:mi31	Anrechnungsfähigen Liquiditätsfazilitäten zugewiesener Betrag
1123	AT:mi32	IRS/CRS zugewiesener Betrag
1124	AT:mi33	Sonstigen außerbilanziellen Posten zugewiesener Betrag
1126	AT:mi34	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
1127	AT:mi35	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind
1130	AT:mi37	Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Veränderungen des Kreditrisikos
1140	AT:mi40	Betrag oberhalb der Obergrenze für den Bestandsschutz von Instrumenten, die keine staatliche Beihilfen darstellen
1141	AT:mi41	Betrag oberhalb der Obergrenzen für den Bestandsschutz
1152	AT:mi42	Für die LGD-Anpassung verwendeter Betrag
1153	AT:mi43	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
1154	AT:mi44	Vom LE-Regelwerk befreite Beträge
1155	AT:mi45	Aufgrund der Obergrenzen in Ziffer 58 Buchstabe b nicht als Vermögenswert erfasste Beträge
1156	AT:md46	Verwendete Beträge (Fluss)
1158	AT:mi47	Geltende Obergrenze für Institute
1159	AT:pi48	Geltende prozentuale Obergrenze für Institute
1160	AT:mi49	Geltende Obergrenze für Nicht-Institute
1161	AT:ei50	Bei verbrieften Risikopositionen angewandter Ansatz
1163	AT:mi52	Angenommene Eigenkapitalanforderung für CTP-Untergrenze - gewichtete Positionen nach Obergrenze
1164	AT:mi63	Durchschnittliche Eigenmittelanforderung für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko
1165	AT:pi54	Durchschnittliches Risikogewicht
1166	AT:mi159	Betrag der kumulierten Wertminderung
1167	AT:mi56	Ausgangsbetrag für die Berechnung der Obergrenze
1168	AT:mi57	Basis für die Berechnung der Obergrenze für den Bestandsschutz von Instrumenten, die keine staatliche Beihilfen darstellen
1169	AT:mi58	Betrag vor Übergangsbestimmungen
1170	AT:md59	Leistungsauszahlungen (Fluss)
1171	AT:md60	Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen (Fluss)
1174	MC:x1	Eigenkapitalquote

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1175	AT:md62	Kapitalherabsetzung (Fluss)
1177	AT:mi53	Buchwert
1179	AT:mi65	Buchwert [vor Anpassung]
1182	AT:md67	Buchwert der im Berichtszeitraum entgegengenommenen Sicherheit (Fluss)
1186	AT:md68	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste außer Rückgängen aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen, Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden, Rückgängen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden, Übertragungen zwischen Wertberichtigungen (Fluss)
1187	AT:md69	Veränderungen von Leistungsverpflichtungen außer aktuellem Dienstzeitaufwand, Zinsaufwand, von Planteilnehmern gezahlten Beiträgen, versicherungsmathematischen Gewissen und Verlusten, Devisen, Leistungsauszahlungen, nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen (Fluss)
1188	AT:md70	Eigenkapitalveränderungen aufgrund von Zusammenfassungen von Geschäftstätigkeiten
1189	AT:md71	Eigenkapitalveränderungen aufgrund aktienbasierter Zahlungen (Fluss)
1190	AT:md72	Eigenkapitalveränderungen, die nicht ausdrücklich gemeldet wurden (Fluss)
1192	AT:md73	Veränderungen von Rückstellungen außer Zugängen, einschließlich Erhöhungen von bestehenden Rückstellungen, verwendeten Beträgen, nicht verwendeten Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden, Erhöhung des abgezinsten Betrags und Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes (Fluss)
1193	AT:si74	Kennung des Originators der Verbriefung
1195	AT:bi75	Erfüllung der Selbstbehaltpflicht
1196	AT:mi76	Berechenbarer Betrag
1197	AT:mi77	Berechenbarer Betrag - Einzelbasis
1199	AT:mi78	Berechenbarer Betrag - brutto
1200	AT:mi79	Berechenbarer Betrag - netto
1201	AT:mi80	Berechenbarer Betrag, Ausgleichsposition
1202	AT:mi81	Betrag unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen
1205	AT:md83	Von Planteilnehmern gezahlte Beiträge (Fluss)
1206	AT:pi84	Umrechnungsfaktor für revolvierende Verbriefungen
1207	AT:md85	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital (Fluss)
1209	AT:ei86	Ursprungsland der der Transaktion letztendlich zugrundeliegenden Risikoposition
1216	AT:mi87	CRM-Substitutionseffekte Zuflüsse einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen
1217	AT:mi88	CRM-Substitutionseffekte Zuflüsse ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
1218	AT:mi89	CRM-Substitutionseffekte Abflüsse einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen
1221	AT:mi90	CRM Finanzielle Sicherheiten: angepasster Wert (Cvam)
1223	AT:mi91	CRM Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1224	AT:mi92	CRM Substitutionseffekte - Besicherung mit Sicherheitsleistung
1225	AT:mi93	CRM Substitutionseffekte - Besicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte (GA)
1226	AT:mi94	CRM Substitutionseffekte - Wert von Kreditderivaten
1227	AT:mi95	CRM Substitutionseffekte - Wert von finanziellen Sicherheiten: einfache Methode
1228	AT:mi96	CRM Substitutionseffekte - Wert von Garantien
1229	AT:mi97	CRM Substitutionseffekte - Wert sonstiger Besicherung mit Sicherheitsleistung
1232	AT:mi100	CRM-Substitutionseffekte Abflüsse ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
1233	AT:mi101	CRM Volatilitätsanpassung der Risikoposition
1234	AT:mi102	CRM Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen
1236	AT:md103	Aktueller Berichtszeitraum (Fluss)
1237	AT:md104	Aktueller Dienstzeitaufwand (Fluss)
1238	AT:md105	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden (Fluss)
1239	AT:md106	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen (Fluss)
1241	AT:ei107	Behandlung von Derivaten
1242	AT:md108	Dividenden (Fluss)
1243	AT:mi109	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden
1244	AT:mi110	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern
1245	AT:pi111	ELGD
1247	AT:mi112	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
1248	AT:di113	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1249	AT:md114	Ausübung/Auslaufen von Eigenkapitalinstrumenten außer Kapitalinstrumenten (Fluss)
1251	AT:mi115	Erwarteter Verlustbetrag
1253	AT:mi116	Risikoposition nach CRM-Substitutionseffekten vor Umrechnungsfaktoren einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen
1254	AT:mi117	Risikoposition nach CRM-Substitutionseffekten vor Umrechnungsfaktoren ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
1255	AT:mi118	Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
1257	AT:mi119	Risikopositionswert
1258	AT:mi120	Risikopositionswert - alle Risikopositionen
1260	AT:mi121	Von den Eigenmitteln abgezogener Risikopositionswert
1261	AT:mi122	Risikopositionswert einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen
1262	AT:mi123	Von den Eigenmitteln abgezogener Risikopositionswert einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen
1263	AT:mi124	Risikopositionswert einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen, dem ein Risikogewicht zugeordnet ist
1264	AT:mi125	Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1265	AT:mi126	Von den Eigenmitteln abgezogener Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
1266	AT:mi127	Risikopositionswert ohne Wertanpassungen und Rückstellungen, dem ein Risikogewicht zugeordnet ist
1267	AT:pi128	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD
1268	AT:mi129	Beizulegender Zeitwert
1269	AT:di130	Erster vorhersehbarer Kündigungstermin
1270	AT:md131	Fremdwährungsumrechnung (Fluss)
1271	AT:mi132	Vollständig angepasster Risikopositionswert ri(E*) ohne Wertanpassungen und Rückstellungen
1272	AT:mi133	Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*) einschließlich Wertanpassungen und Rückstellungen
1274	AT:mi134	In den Buchwert einbezogener Geschäfts- oder Firmenwert
1276	AT:mi135	Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern
1278	AT:mi136	Bruttobuchwert
1292	AT:ei138	Gruppenstruktur
1293	AT:md139	Erhöhung des abgezinsten Betrags und Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes (Fluss)
1295	AT:md140	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums eingestellt wurden (Fluss)
1296	AT:mi141	Zusätzliche Eigenmittelanforderung für das Ausfall- und Migrationsrisiko
1297	AT:mi142	Eigenkapitalanforderung für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko - letzte Maßzahl
1299	AT:mi143	Eingegangene CVA-Risiken
1300	AT:ei144	Art des Instituts
1301	AT:ei145	Unternehmensstruktur des Instituts
1302	AT:bi146	Institut oder vergleichbares Unternehmen
1303	AT:md147	Zinsaufwand (Fluss)
1304	AT:si148	Interner Code der Verbriefung
1306	AT:md149	Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten außer Kapitalinstrumenten (Fluss)
1307	AT:md150	Emission von Stammaktien (Fluss)
1308	AT:md151	Emission von Vorzugsaktien (Fluss)
1309	AT:ei152	Rechtsraum der Gründung
1311	AT:mi154	Risikopositionswert vor Freistellungen und CRM
1314	AT:di157	Gesetzlicher letzter Fälligkeitstermin
1315	AT:pi158	LGD
1316	AT:mi55	Bestandsschutz-Obergrenze
1317	AT:mi160	Obergrenze für den Bestandsschutz von Instrumenten, die keine staatliche Beihilfen darstellen
1318	AT:mi161	Verluste aus besicherten Darlehensgeschäften

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1319	AT:mi162	Verluste aus besicherten Darlehensgeschäften - Bewertet mit Beleihungswert
1320	AT:ii163	Effektive Restlaufzeit (Tage)
1321	AT:mi164	Maximal berücksichtigungsfähiger Betrag der Sicherheit/Garantie
1323	AT:md165	Maximaler Einzelverlust aufgrund operationeller Risiken (Fluss)
1327	AT:si168	Name des Unternehmens
1328	AT:si169	Name der Holdinggesellschaft
1338	AT:mi170	Nominalbetrag
1341	AT:mi171	Nennwert einbehaltener oder zurückgekaufter Kreditabsicherungen
1343	AT:mi172	Nominalbetrag, maximal berücksichtigungsfähige Sicherheit/Garantie
1345	AT:ii174	Zahl der Gegenparteien
1346	AT:ii175	Anzahl der Risikopositionen
1347	AT:id176	Anzahl der Verlustereignisse (Fluss)
1348	AT:ii177	Anzahl der Schuldner
1349	AT:ii178	Zahl der Überschreitungen
1351	AT:md179	Neue Ausfälle im Berichtszeitraum (Fluss)
1353	AT:mi180	Ursprungsrisikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren
1355	AT:di181	Zeitpunkt der Ausreichung der Verbriefung
1356	AT:mi182	Gesamteffekt (Anpassung) aufgrund von Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen
1358	AT:mi183	Eigenmittelanforderung vor Herabsetzung wegen erwarteter Verluste, Diversifizierung und Risikominderungstechniken
1359	AT:mi184	Eigenmittelanforderungen
1364	AT:pi185	Eigenmittelanforderung vor Verbriefung (KIRB)
1365	AT:md186	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (Fluss)
1366	AT:pi187	Der Schuldner-Bonitätsstufe bzw. dem Schuldner-Pool zugewiesene PD
1367	AT:pi188	Prozentsatz für die Berechnung der Obergrenze für den Bestandsschutz von Instrumenten, die keine staatliche Beihilfen darstellen
1374	AT:pi189	Prozentuale Beteiligung des Meldeinstituts an der Verbriefung
1375	AT:pi190	Prozentualer Selbstbehalt bei den Verbriefungen zum Berichtsstichtag
1380	AT:mi191	Barwert
1381	AT:mi192	Letztverfügbares bereinigtes Risikopotenzial (VaR) unter Stressbedingungen
1382	AT:mi193	VaR vom Vortag
1383	AT:mi194	Risikoposition der aus nicht abgewickelten Geschäften entstehenden Preisdifferenz
1384	AT:mi195	Ausstehender Kapitalbetrag
1386	MC:x2	Aufsichtliche Korrekturposten

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1387	AT:md197	Erwerb eigener Anteile (Fluss)
1388	AT:mi198	Qualifizierter Betrag
1389	AT:md199	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten (Fluss)
1390	AT:md200	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital (Fluss)
1391	AT:md201	Umgliederungen außer ins Eigenkapital umgegliederten Bewertungsgewinnen und -verlusten, in den Gewinn oder Verlust umgegliedert (Fluss)
1392	AT:md202	Umgliederungen außer ins Eigenkapital umgegliederten Bewertungsgewinnen und -verlusten, in den Gewinn oder Verlust umgegliedert, in den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert (Fluss)
1393	AT:md203	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse (Fluss)
1394	AT:mi204	Verringerung des RWA aufgrund von Wertanpassungen und Rückstellungen
1396	AT:ei205	Art der Verbindung mit der Gruppe
1398	AT:ei206	Methode, nach der die zu meldenden Werte berechnet werden
1399	AT:ei207	Melde-Ebene
1403	AT:md210	Wertaufholungen (Fluss)
1404	AT:mi211	Risikoanpassungen und Rückstellungen
1406	AT:mi212	Risikogewichteter Forderungsbetrag
1408	AT:mi213	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Obergrenze
1410	AT:mi214	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Obergrenze
1412	AT:ei215	Rolle im Verbriefungsprozess
1413	AT:md216	Veräußerung/Löschung eigener Anteile (Fluss)
1414	AT:si217	Datenkreis (Konsolidierungscode-Ebenen)
1415	AT:ei218	Sektor
1416	AT:ei219	Branche der Gegenpartei
1420	AT:pi221	Prozentualer Eigenkapitalanteil
1422	AT:pi223	Prozentualer Stimmanteil
1423	AT:ei224	Behandlung der Verbriefung für Solvabilitätszwecke
1425	AT:mi225	VAR unter Stressbedingungen
1427	AT:md226	Summe der fünf größten Verluste aufgrund operationeller Risiken (Fluss)
1429	MC:x3	Eigenmittelüberschuss/-defizit
1430	AT:pi227	SVaR-Multiplikationsfaktor
1435	AT:mi228	Bei der Datenerhebung angewandte höchste Schwelle
1436	AT:mi229	Bei der Datenerhebung angewandte niedrigste Schwelle
1438	AT:mi230	Gesamtbetrag der durch Verbriefungen begründeten Risikopositionen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1440	AT:mi231	Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Verbriefungspositionen je Originator
1441	AT:mi232	Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Verbriefungspositionen je Originator am Abschlusstag
1445	AT:md233	Jahresgesamtergebnis (Fluss)
1446	AT:md234	Gesamtverlust aufgrund operationeller Risiken (Fluss)
1448	AT:mi235	Gesamtforderungsbetrag
1452	AT:mi236	Gesamtrisikobetrag-Beitrag zur Gruppe
1453	AT:mi237	Gesamtrisikobetrag, risikogewichteter Forderungsbetrag
1454	AT:bi238	Transaktionen, bei denen Risikopositionen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren
1455	AT:md239	In den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert (Fluss)
1456	AT:md240	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert (Fluss)
1457	AT:md241	Übertragungen zwischen Eigenkapitalkomponenten (Fluss)
1458	AT:md242	Übertragungen zwischen Wertberichtigungen (Fluss)
1459	AT:mi243	Übergangsweise berechenbarer Betrag
1464	AT:mi244	Übergangsbestimmungen
1468	AT:ei245	Art des angewandten Selbstbehalts
1469	AT:ei246	Art des Risikotransfers
1470	AT:ei247	Art des Basiswerts
1471	AT:ei248	Art der Verbriefung
1473	AT:md249	Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum (Fluss)
1478	AT:mi250	Nicht abgewickelte Geschäfte zum Abrechnungspreis
1479	AT:md251	Nicht verwendete Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden (Fluss)
1480	AT:md252	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder -verluste (Fluss)
1481	AT:mi253	Mit der Ursprungsrisikoposition verbundene Wertanpassungen und Rückstellungen
1485	AT:md254	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertanpassungen (Fluss)
1487	AT:mi255	Für das Marktrisiko verwendeter Wert, brutto
1488	AT:mi256	Für das Marktrisiko verwendeter Wert, netto
1490	AT:mi257	Für das Marktrisiko verwendeter Wert, netto, gewichtet nach Obergrenze
1491	AT:mi258	Für das Marktrisiko verwendeter Wert, netto, gewichtet vor Obergrenze
1492	AT:mi259	Für das Marktrisiko verwendeter Wert, der der Eigenmittelanforderung unterliegt
1493	AT:mi260	Für das Marktrisiko verwendeter Wert, der von den Eigenmitteln abzuziehen ist
1502	AT:mi261	Risikopotenzial (VAR)
1503	AT:pi262	VaR-Multiplikationsfaktor

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1506	BA:x6	Vermögenswerte
1508	BA:x2	Eigenkapital
1509	BA:x3	Aufwendungen
1510	BA:x9	Risikopositionen
1511	BA:x5	Erträge
1512	BA:x1	Erträge oder Aufwendungen
1513	BA:x7	Verbindlichkeiten
1514	BA:x8	Verbindlichkeiten und Eigenkapital
1515	BA:x17	Nachrichtliche Positionen
1516	BA:x10	Außerbilanzielle Posten
1517	BA:x11	Eigenmittel
1518	BT:x0	Boolesches Verfahren Restkategorie - Summe/NA
1519	BT:x2	Nicht zutreffend
1520	BT:x3	Nicht beherrschende Anteile
1521	BT:x4	Eigentümer des Mutterunternehmens
1523	BT:x5	Zutreffend
1533	RT:x2	Übertragen Vollständig ausgebucht
1535	RT:x3	Übertragen Vollständig erfasst
1536	RT:x4	Übertragen Teilweise ausgebucht
1537	RT:x5	Übertragen Teilweise oder vollständig ausgebucht
1538	RT:x6	Übertragen Nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Unternehmens erfasst
1539	RT:x7	Übertragene finanzielle Vermögenswerte
1541	OF:x1	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
1542	OF:x2	Hartes Kernkapital (CET1)
1552	OF:x3	Anrechenbares Kapital
1553	OF:x4	Nicht anerkennungsfähig
1554	OF:x5	Wegen Umkehrbarkeit der Situation nicht als AT1 anerkennungsfähig
1555	OF:x6	Wegen Umkehrbarkeit der Situation nicht als CET1 anerkennungsfähig
1556	OF:x7	Wegen Umkehrbarkeit der Situation nicht als T2 anerkennungsfähig
1559	OF:x8	T1-Kapital
1560	OF:x9	T2-Kapital
1561	OF:x10	Eigenmittel insgesamt

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1562	OF:x11	Übergangsweise als Bestandteile des AT1-Kapitals erfasst
1563	OF:x12	Übergangsweise als Bestandteile des CET1-Kapitals erfasst
1564	OF:x13	Übergangsweise als Eigenmittelbestandteile erfasst
1565	OF:x14	Übergangsweise als Bestandteile des T2-Kapitals erfasst
1566	CI:x1	Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit nach dem Berichtsstichtag, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin nicht die Bedingungen des Artikels 49 CRR erfüllen
1567	CI:x2	Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit nach dem Berichtsstichtag, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen des Artikels 49 CRR erfüllen
1568	CI:x3	Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit vor dem oder am 20. Juli 2011 , die nach dem effektiven Fälligkeitstermin nicht die Bedingungen des Artikels 49 CRR erfüllen
1569	CI:x4	Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz
1570	CI:x5	Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz
1571	CI:x0	Nicht anwendbar / Alle Instrumente
1572	CP:x1	Von Dritten gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente
1573	CP:x2	Kreditderivate - LGD-Anpassungseffekt
1574	CP:x3	Kreditderivate - Substitutionseffekt
1575	CP:x4	Kreditderivate-Besicherung
1576	CP:x5	CRM-Techniken Doppelausfallrisikobehandlung
1577	CP:x6	Kreditrisikominderungstechniken Risikopositionswertanpassungseffekt (umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten Standardansatz)
1578	CP:x7	Kreditrisikominderungstechniken Risikopositionswertanpassungseffekt [LE]
1579	CP:x8	Kreditrisikominderungstechniken LGD-Anpassungseffekt
1580	CP:x9	Kreditrisikominderungstechniken RW-Anpassungseffekt (alternativer Ansatz für Immobilien)
1581	CP:x10	Kreditrisikominderungstechniken Substitutionseffekt
1582	CP:x11	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten Standardansatz
1583	CP:x12	Finanzielle Sicherheiten LGD-Anpassungseffekt
1584	CP:x13	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten
1585	CP:x14	Emittierte Kreditderivate mit Sicherheitsleistung
1586	CP:x15	Zurückgekaufte emittierte Kreditderivate mit Sicherheitsleistung
1587	CP:x16	Besicherungen mit Sicherheitsleistung - Kreditrisikominderung ingesamt
1588	CP:x17	Besicherung mit Sicherheitsleistung- LGD-Anpassungseffekt
1590	CP:x18	Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Finanzsicherheiten mit Ausnahme von an den Kreditgeber verpfändeten Lebensversicherungsverträgen - Substitutionseffekt

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1591	CP:x19	Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Finanzsicherheiten mit Substitutionseffekt
1592	CP:x20	Besicherung mit Sicherheitsleistung mit anderen Effekten als Substitutionseffekten [LE]
1593	CP:x21	Garantien außer Kreditderivaten - LGD-Anpassungseffekt
1594	CP:x22	Garantien außer Kreditderivaten - Substitutionseffekt
1595	CP:x23	Von Dritten emittierte Instrumente mit Rückkaufsverpflichtung
1596	CP:x24	An den Kreditgeber verpfändete Lebensversicherungsverträge - LGD-Anpassungseffekt
1597	CP:x25	An den Kreditgeber verpfändete Lebensversicherungsverträge - Substitutionseffekt
1598	CP:x26	Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien
1599	CP:x27	Grundpfandrechte auf gewerbliche Immobilien
1600	CP:x0	Nicht anwendbar/Sämtliche Kreditbesicherungen
1601	CP:x29	Sonstige anrechenbare Sicherheiten im Rahmen des IRB-Ansatzes
1602	CP:x30	Sonstige im Rahmen des IRB-Ansatzes als CRM anrechenbare Sachsicherheiten
1603	CP:x31	Immobilien außer Immobilien, auf die die alternative Behandlung angewandt wird
1604	CP:x32	Im Rahmen des IRB-Ansatzes als CRM anrechenbare Forderungen
1607	CP:x33	Durch Immobilien besichert
1609	CP:x34	Kreditgarantien ohne Sicherheitsleistung
1610	CP:x35	Besicherung ohne Sicherheitsleistung- LGD-Anpassungseffekt
1611	CP:x36	Besicherung ohne Sicherheitsleistung- Substitutionseffekt
1612	CP:x37	Mit Sicherheitsleistung
1613	CQ:x1	ALLE SONSTIGEN STUFEN
1614	CQ:x2	CQS 1
1615	CQ:x3	CQS 1 & S/T CQS 1
1616	CQ:x4	CQS 10
1617	CQ:x5	CQS 11
1618	CQ:x6	CQS 2
1620	CQ:x7	CQS 3
1622	CQ:x8	CQS 4
1623	CQ:x9	CQS 4 & S/T CQS 2
1624	CQ:x10	CQS 5
1625	CQ:x11	CQS 6
1626	CQ:x12	CQS 7 & S/T CQS 3

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1627	CQ:x13	CQS 8
1628	CQ:x14	CQS 9
1629	CQ:x15	Bonitätsstufe (CQS) Sonstige
1630	CQ:x0	Nicht anwendbar / Alle Bonitätsstufen
1631	CT:x10	Zentralbanken
1632	CT:x2	Zentralstaaten oder Zentralbanken
1636	CT:x9	Gegenparteien außer Zentralbanken
1638	CT:x4	Gegenparteien außer Finanzunternehmen
1639	CT:x11	Gegenparteien außer KMU
1640	CT:x12	Kreditinstitute
1644	CT:x8	Finanzunternehmen
1648	CT:x3	Finanzunternehmen
1649	CT:x1	Staaten
1650	CT:x5	Haushalte
1653	CT:x6	Institute
1654	CT:x13	Internationale Organisationen
1655	CT:x14	Große beaufsichtigte Finanzunternehmen und nichtbeaufsichtigte Finanzunternehmen
1656	CT:x15	Multilaterale Entwicklungsbanken
1657	CT:x20	Nichtfinanzunternehmen
1660	CT:x0	Nicht anwendbar / Alle Gegenparteien
1663	CT:x19	Öffentliche Stellen
1664	CT:x16	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
1665	CT:x21	Baufsichtigte Finanzunternehmen - nicht groß
1666	CT:x22	Mengengeschäft
1668	CT:x23	KMU
1669	CU:ALLE	Lek
1670	CU:ARS	Argentinischer Peso
1671	CU:AUD	Australischer Dollar
1672	CU:BRL	Brasilianischer Real
1673	CU:BGN	Bulgarischer Lew
1674	CU:CAD	Kanadischer Dollar
1675	CU:x7	Eng verbundene Währungen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1676	CU:x8	Nicht eng verbundene Währungen
1677	CU:CZK	Tschechische Krone
1678	CU:DKK	Dänische Krone
1679	CU:EGP	Ägyptisches Pfund
1680	CU:EUR	Euro
1681	CU:GBP	Pfund Sterling
1682	CU:HUF	Forint
1683	CU:JPY	Yen
1684	CU:LVL	Lettischer Lats
1685	CU:LTL	Litauische Litas
1686	CU:MKD	Denar
1687	CU:MXN	Mexikanischer Peso
1688	CU:x0	Nicht anwendbar / Alle Währungen
1689	CU:x21	Sonstiges (Zinssätze)
1690	CU:x22	SONSTIGES (Devisen, interne Modelle)
1691	CU:PLN	Zloty
1692	CU:RON	Neuer Rumänischer Leu
1693	CU:RUB	Russischer Rubel
1694	CU:RSD	Serbischer Dinar
1695	CU:SEK	Schwedische Krone
1696	CU:CHF	Schweizer Franken
1697	CU:TRY	Türkische Lira
1698	CU:UAH	Griwna
1699	CU:USD	US-Dollar
1700	EC:x1	Beteiligungspositionen
1705	EC:x2	Risikopositionen gegenüber Unternehmen außer Spezialfinanzierungen
1706	EC:x3	Risikopositionen gegenüber Unternehmen - Spezialfinanzierungen
1709	EC:x4	Forderungsklassen außer Beteiligungspositionen, Verbriefungspositionen und sonstigen Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind
1710	EC:x5	Risikopositionen gegenüber Unternehmen
1711	EC:x6	Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind
1712	EC:x7	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft - sonstige

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1713	EC:x8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend
1714	EC:x9	Immobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
1717	EC:x0	Nicht anwendbar / Alle Forderungsklassen
1718	EC:x11	Forderungsklassen außer Forderungsklasse Verbriefungspositionen
1719	EC:x12	Ausgefallene Positionen
1720	EC:x13	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen
1721	EC:x14	Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA
1722	EC:x15	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen
1723	EC:x16	Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken
1724	EC:x17	Risikopositionen gegenüber Unternehmen ohne kurzfristige Bonitätsbeurteilung
1725	EC:x18	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
1726	EC:x19	Risikopositionen gegenüber Instituten ohne kurzfristige Bonitätsbeurteilung
1727	EC:x20	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen
1728	EC:x21	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken
1729	EC:x22	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
1730	EC:x23	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
1731	EC:x24	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
1732	EC:x25	Sonstige Positionen
1733	EC:x26	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
1734	EC:x27	Verbriefungspositionen
1735	ER:x1	Direkte Bonitätsbeurteilung der Emission
1736	ER:x2	Direkte langfristige Bonitätsbeurteilung der Emission
1737	ER:x3	Direkte kurzfristige Bonitätsbeurteilung der Emission
1738	ER:x4	Indirekte Bonitätsbeurteilung der Emission
1739	ER:x5	Bonitätsbeurteilung des Emittenten
1740	ER:x0	Nicht anwendbar / Alle Situationen in Bezug auf externe Bonitätsbeurteilungen
1741	ER:x7	Risikoposition mit Bonitätsbeurteilung
1742	ER:x8	Bestimmtes Emissionsprogramm oder bestimmte Fazilität , wozu die Position der Forderung nicht gehört
1743	ER:x9	Risikoposition ohne Bonitätsbeurteilung
1744	ER:x10	Risikoposition ohne Bonitätsbeurteilung, bei der eine abgeleitete Bonitätsbeurteilung verwendet wird
1745	ER:x11	Ohne direkte Bonitätsbeurteilung der Emission
1746	ET:x1	Betriebsstörung und Systemausfälle

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1747	ET:x2	Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken
1748	ET:x3	Schaden an materiellen Vermögenswerten
1749	ET:x4	Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz
1750	ET:x5	Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement
1751	ET:x6	Externe Betrugsfälle
1752	ET:x7	Interne Betrugsfälle
1753	ET:x0	Nicht anwendbar / Alle Ereignisse
1754	GA:AL	ALBANIEN
1755	GA:AT	ÖSTERREICH
1756	GA:BE	BELGIEN
1757	GA:BG	BULGARIEN
1758	GA:x5	Für MKR-Zwecke nicht relevante Länder
1759	GA:CY	ZYPERN
1760	GA:CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK
1761	GA:DK	DÄNEMARK
1762	BT:x6	Inländisch
1763	GA:EE	ESTLAND
1764	GA:FI	FINNLAND
1765	GA:FR	FRANKREICH
1766	GA:DE	DEUTSCHLAND
1767	GA:GR	GRIECHENLAND
1768	GA:HU	UNGARN
1769	GA:IE	IRLAND
1770	GA:IT	ITALIEN
1771	GA:JP	JAPAN
1772	GA:LV	LETTLAND
1773	GA:LT	LITAUEN
1774	GA:LU	LUXEMBURG
1775	GA:MK	FRÜHERE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN
1776	GA:MT	MALTA
1777	GA:NL	NIEDERLANDE

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1778	BT:x7	Ausland
1782	GA:NO	NORWEGEN
1783	GA:x0	Nicht anwendbar / Alle geografischen Gebiete
1784	GA:x28	Sonstige Länder
1785	GA:PL	POLEN
1786	GA:PT	PORTUGAL
1787	GA:RO	RUMÄNIEN
1788	GA:RU	RUSSISCHE FÖDERATION
1789	GA:RS	SERBIEN
1790	GA:SK	SLOWAKEI
1791	GA:SI	SLOWENIEN
1792	GA:ES	SPANIEN
1793	GA:SE	SCHWEDEN
1794	GA:CH	SCHWEIZ
1795	GA:TR	TÜRKEI
1796	GA:UA	UKRAINE
1797	GA:GB	VEREINIGTES KÖNIGREICH
1798	GA:US	VEREINIGTE STAATEN
1799	IM:x1	Wertberichtigungen
1800	IM:x2	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
1801	IM:x3	Ausgefallen
1806	IM:x4	Wertgemindert
1807	IM:x5	Nicht ausgefallen
1808	IM:x6	Nicht wertgemindert
1810	IM:x7	Überfällig
1813	IM:x8	Spezifische Wertberichtigungen Gruppenweise bewertete finanzielle Vermögenswerte
1814	IM:x9	Spezifische Wertberichtigungen Einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte
1815	IM:x10	Abgeschrieben
1816	MA:x1	Stufe 1
1817	MA:x2	Stufe 2
1818	MA:x3	Stufe 3
1821	MA:x4	Organisierter Markt

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1822	MA:x5	OTC
1823	MA:x6	Veröffentlichte Preisangebote
1824	MC:x4	Absicherung für Rechnungslegungszwecke
1825	MC:x5	Absicherung für Rechnungslegungszwecke Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind
1826	MC:x6	Absicherung für Rechnungslegungszwecke Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]
1827	MC:x7	Absicherung für Rechnungslegungszwecke Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen
1828	MC:x8	Absicherung für Rechnungslegungszwecke Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe
1830	MC:x9	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
1832	MC:x10	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
1833	MC:x11	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Absicherung von Zahlungsströmen
1834	MC:x12	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Eingestuft als zur Veräußerung gehalten
1835	MC:x13	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Leistungsorientierte Pläne
1836	MC:x14	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Fremdwährungsumrechnung
1837	MC:x15	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe
1838	MC:x16	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Immaterielle Vermögenswerte
1839	MC:x17	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
1840	MC:x18	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Materielle Vermögenswerte
1842	MC:x19	Verbriefungspositionen
1851	MC:x20	Verwaltungsaufwendungen
1852	MC:x21	Verwaltungsaufwendungen Außer Personalaufwendungen
1853	MC:x22	Verwaltungsaufwendungen Personalaufwendungen
1854	MC:x23	Verwaltungsaufwendungen Personal Renten und ähnliche Aufwendungen
1855	MC:x24	Verwaltungsaufwendungen Personal Aktienbasierte Zahlungen
1856	MC:x25	Sämtliche Vermögenswerte
1857	MC:x26	Sämtliche Vermögenswerte, sämtliche Verbindlichkeiten, sämtliche außerbilanzielle Posten
1858	MC:x27	Sämtliche Vermögenswerte, sämtliche außerbilanzielle Posten, Derivate, Verkaufspositionen, begebene Schuldverschreibungen, Einlagen
1860	MC:x28	Sämtliches Eigenkapital
1861	MC:x29	Sämtliches Eigenkapital, sämtliche Verbindlichkeiten
1862	MC:x30	Sämtliche Risikopositionen
1863	MC:x31	Sämtliche Verbindlichkeiten

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1864	MC:x32	Vermögenswerte, die Gegenstand der vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind
1865	MC:x33	Vermögenswerte außer Kassenbestand, Derivaten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten, Eigenkapitalinstrumenten, Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken, materiellen Vermögenswerten, immateriellen Vermögenswerten, Steueransprüchen
1866	MC:x34	Vermögenswerte außer Kassenbestand, Derivaten, Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten, materiellen Vermögenswerten, immateriellen Vermögenswerten
1867	MC:x35	Vermögenswerte außer Kassenbestand, Derivaten, Eigenkapitalinstrumenten Außer Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten
1869	MC:x36	Vermögenswerte außer Derivaten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten
1870	MC:x37	Vermögenswerte außer Derivaten, Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten, materiellen Vermögenswerten, immateriellen Vermögenswerten
1871	MC:x38	Vermögenswerte außer Derivaten, Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten
1872	MC:x39	Vermögenswerte außer Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten, materiellen Vermögenswerten
1873	MC:x40	Vermögenswerte außer Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten, materiellen Vermögenswerten Immobilien
1875	MC:x41	Kapitalerhaltungspuffer
1878	MC:x44	Kassenbestand
1880	MC:x45	Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
1881	MC:x46	Kassenbestand, Darlehen und Kredite Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]
1894	MC:x49	OGA
1895	MC:x409	Entgegengenommene Sicherheit
1897	MC:x51	Außer Immobilien, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen
1898	MC:x262	Außer Immobilien
1909	MC:x53	Kombinierter Kapitalpuffer
1924	MC:x54	CTP-Positionen zur Absicherung von n-ter-Ausfall-Derivaten
1925	MC:x55	CTP-Positionen zur Absicherung von Verbriefungspositionen
1927	MC:x56	Steuererstattungsansprüche
1928	MC:x57	Tatsächliche Steuerschulden
1929	MC:x58	Schuldtitel
1930	MC:x59	Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente, Derivate, außerbilanzielle Instrumente
1931	MC:x60	Schuldverschreibungen
1932	MC:x146	Begebene Schuldverschreibungen
1933	MC:x62	Begebene Schuldverschreibungen Forderungsgedeckte Wertpapiere (ABS)
1934	MC:x63	Begebene Schuldverschreibungen Einlagenzertifikate

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1935	MC:x64	Begebene Schuldverschreibungen Gedeckte Schuldverschreibungen
1936	MC:x65	Begebene Schuldverschreibungen Hybride Verträge
1937	MC:x66	Begebene Schuldverschreibungen Außer Einlagenzertifikaten, forderungsgedeckten Wertpapieren (ABS), gedeckten Schuldverschreibungen, hybriden Verträgen
1938	MC:x67	Begebene Schuldverschreibungen Außer Einlagenzertifikaten, forderungsgedeckten Wertpapieren (ABS), gedeckten Schuldverschreibungen, hybriden Verträgen Umwandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente
1939	MC:x68	Begebene Schuldverschreibungen Außer Einlagenzertifikaten, forderungsgedeckten Wertpapieren (ABS), gedeckten Schuldverschreibungen, hybriden Verträgen Nicht umwandelbar
1940	MC:x223	Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite
1941	MC:x70	Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, außerbilanzielle Forderungen mit Kreditrisiko
1942	MC:x71	Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren
1944	MC:x72	Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren und Eigenkapitalinstrumente
1946	MC:x73	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind
1947	MC:x74	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind
1952	MC:x75	Abzüge im Zusammenhang mit der alternativen Behandlung von Risikopositionen
1954	MC:x76	Latente Steueransprüche
1959	MC:x77	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche
1961	MC:x78	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche
1962	MC:x79	Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche
1963	MC:x80	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden
1967	MC:x81	Latente Steuerschulden
1968	MC:x82	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden
1970	MC:x83	Latente Steuerschulden im Zusammenhang mit immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts
1971	MC:x84	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können
1972	MC:x85	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können
1973	MC:x86	Leistungsverpflichtungen
1977	MC:x87	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut nur eingeschränkt nutzen darf, mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden
1978	MC:x88	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf
1982	MC:x89	Vermögenswerte leistungsorientierter Pläne
1984	MC:x90	Leistungsorientierte Pläne

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
1985	MC:x135	Einlagen
1986	MC:x92	Einlagen, begebene Schuldverschreibungen
1987	MC:x93	Einlagen, begebene Schuldverschreibungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
1988	MC:x474	Einlagen Girokonten / Tagesgeldkonten
1989	MC:x95	Einlagen Mit vereinbarter Kündigungsfrist
1990	MC:x477	Einlagen Pensionsgeschäfte
1991	MC:x97	Einlagen Mit vereinbarter Laufzeit
1992	MC:x98	Abschreibung
1994	MC:x99	Derivate
1995	MC:x100	Derivate & Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist ohne produktübergreifendes vertragliches Netting
1996	MC:x101	Derivate ohne produktübergreifendes vertragliches Netting - zentral über eine QZGP gecleart
2002	MC:x103	Derivate, Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite
2003	MC:x104	Derivate, Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, Eigenkapitalinstrumente
2005	MC:x105	Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen
2006	MC:x106	Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen, begebene Eigenkapitalinstrumente
2007	MC:x107	Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
2008	MC:x108	Derivate, Eigenkapitalinstrumente
2009	MC:x109	Derivate, Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, Verkaufspositionen, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
2010	MC:x110	Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
2012	MC:x111	Derivate, Verkaufspositionen, Einlagen, Begebene Schuldverschreibungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
2014	MC:x112	Derivate Credit-Default-Swaps
2015	MC:x113	Derivate Kredit-Spread-Optionen
2016	MC:x114	Derivate Kredit Erworbene Besicherung
2017	MC:x115	Derivate Kredit Veräußerte Besicherung
2018	MC:x116	Derivate Kredit Veräußerte Besicherung Keiner Glattstellungsklausel unterliegend
2019	MC:x117	Derivate Kredit Veräußerte Besicherung Einer Glattstellungsklausel unterliegend
2020	MC:x118	Derivate Finanzunternehmen
2021	MC:x119	Derivate Optionen
2022	MC:x120	Derivate Außer Credit-Default-Swaps, Credit-Spread- Optionen, Gesamtrendite-Swaps
2023	MC:x121	Derivate Außer Optionen
2024	MC:x122	Derivate Erworben

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2025	MC:x123	Derivate Veräußert
2026	MC:x124	Derivate Gesamtrendite-Swaps
2029	MC:x125	Dividendenerträge
2033	MC:x126	Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel
2034	MC:x127	Anrechenbare Minderheitsbeteiligungen
2035	MC:x128	Anrechenbare Minderheitsbeteiligungen, in den Eigenmitteln anerkannte, von Tochterunternehmen begebene Instrumente
2037	MC:x129	Beteiligungspositionen und den Wirkungen von CR gleichwertige Wirkungen
2038	MC:x130	Eigenkapitalinstrumente
2041	MC:x131	Eigenkapitalinstrumente und nachrangige finanzielle Vermögenswerte
2042	MC:x132	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente
2044	MC:x133	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital
2050	MC:x134	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital Eingezahlt
2051	MC:x91	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital Eingezahlt und nachrangige Darlehen
2052	MC:x136	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital Eingezahlt, eigene begebene Eigenkapitalinstrumente und nachrangige Darlehen
2053	MC:x137	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital Eingezahlt, Agio, eigene begebene Eigenkapitalinstrumente
2054	MC:x138	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital Eingezahlt, Agio, eigene begebene Eigenkapitalinstrumente, einbehaltene Gewinne, kumuliertes sonstiges Ergebnis, sonstige Rücklagen, Fonds für allgemeine Bankrisiken
2055	MC:x139	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital Eingefordert, noch nicht eingezahlt
2056	MC:x140	Begebene Eigenkapitalinstrumente außer Kapital Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente
2057	MC:x141	Begebene Eigenkapitalinstrumente außer Kapital Außer Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente
2058	MC:x142	Begebene Eigenkapitalinstrumente außer Kapital
2059	MC:x143	Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite
2066	MC:x145	Eigenkapitalinstrumente Außer Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
2068	MC:x61	Begebenes Eigenkapital außer begebenen Eigenkapitalinstrumenten
2069	MC:x147	Eigenkapital außer kumulierten sonstigen Ergebnis
2070	MC:x148	Vom niedrigeren Kapital in Abzug zu bringende Posten, die das niedirgere Kapital überschreiten
2071	MC:x149	Vom Eigenkapital in Abzug zu bringende Posten, die das Eigenkapital überschreiten
2081	MC:x150	Wechselkursdifferenzen
2083	MC:x151	Aufwendungen für begebene Eigenkapitalinstrumente
2084	MC:x152	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2090	MC:x153	Gebühren und Provisionen
2091	MC:x154	Erteilte Finanzgarantien
2092	MC:x155	Empfangene Finanzgarantien
2093	MC:x156	Instrumente mit Marktrisiko
2094	MC:x157	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer Derivaten
2095	MC:x158	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)
2096	MC:x159	Nichtedelmetalle
2097	MC:x160	Energieprodukte (Öl, Gas)
2098	MC:x161	Außer Edelmetallen, Nichtedelmetallen, Agrarerzeugnissen (Weichwaren)
2100	MC:x163	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer Schuldinstrumenten und OGA
2101	MC:x164	Zinsfuture
2102	MC:x165	Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward-Rate-Agreements)
2103	MC:x166	Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln
2104	MC:x167	Swaps
2105	MC:x168	Kreditderivate
2106	MC:x169	Gesamtrenditeswap
2107	MC:x170	Kreditausfallswap
2108	MC:x171	Derivate, sonstige
2109	MC:x172	Bilanzwirksame Posten
2110	MC:x173	Aktiva
2111	MC:x174	Passiva
2112	MC:x175	Bilanzwirksame Posten außer Aktiva, Passiva
2113	MC:x176	Außerbilanzielle Posten
2114	MC:x177	Unwiderrufliche Garantien und vergleichbare Instrumente
2117	MC:x178	Aktienindex-Futures
2120	MC:x179	Fonds für allgemeine Bankrisiken
2122	MC:x180	Gewinne und Verluste bei der Ausbuchung
2123	MC:x181	Gewinne und Verluste bei der Ausbuchung, Gewinne und Verluste aus Neubewertungen
2124	MC:x182	Gewinne und Verluste sonstiges Ergebnis
2125	MC:x183	Gewinne und Verluste sonstiges Ergebnis Fremdwährungsumrechnung
2131	MC:x184	Geschäfts- oder Firmenwert
2132	MC:x185	Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert
2133	MC:x186	Geschäfts- oder Firmenwert und mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2136	MC:x187	Wertminderung
2139	MC:x188	Indirekte Positionen
2144	MC:x189	Instrumente im CTP
2146	MC:x191	In den Eigenmitteln anerkannte von Tochterunternehmen begebene Instrumente
2147	MC:x192	Eigenmittelanforderungen unterliegende Instrumente
2148	MC:x193	Instrumente mit Kreditrisiko
2150	MC:x195	Instrumente mit Kreditrisiko außer Instrumenten, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen
2151	MC:x196	Den Großkreditvorschriften unterliegende Instrumente
2152	MC:x197	Den Anforderungen für Risikopositionen gegenüber einer ZGP unterliegende Instrumente
2153	MC:x198	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen
2154	MC:x199	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen - revolvierende Verbriefungen mit vorzeitiger Rückzahlung
2155	MC:x200	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen außer revolvierenden Verbriefungen mit vorzeitiger Rückzahlung
2156	MC:x201	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen, außer revolvierenden Verbriefungen mit vorzeitiger Rückzahlung - außerbilanzielle Posten und Derivate
2157	MC:x202	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen - außerbilanzielle Posten und Derivate
2158	MC:x203	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen - bilanzwirksame Posten
2160	MC:x204	Außerbilanzielle Posten außer unwiderruflichen Garantien und vergleichbaren Instrumenten
2161	MC:x205	Devisentermingeschäfte
2162	MC:x206	Währungs-Futures
2163	MC:x207	Gold-Futures
2164	MC:x208	Derivate außer Devisentermingeschäften, Optionen und Optionsscheinen
2165	MC:x209	Immaterielle Vermögenswerte
2167	MC:x210	Immaterielle Vermögenswerte außer Geschäfts- oder Firmenwert
2168	MC:x211	Immaterielle Vermögenswerte außer Geschäfts- oder Firmenwert und latenten Steuerschulden im Zusammenhang mit immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts
2169	MC:x212	Zinsen
2170	MC:x213	Zwischendividenden
2175	MC:x215	Nach dem IRB-Ansatz berechneter Überschuss oder Fehlbetrag bei den Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertanpassungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verluste
2177	MC:x216	Den erwarteten Verlust überschreitende Rückstellungen nach dem IRB-Ansatz
2179	MC:x217	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2180	MC:x218	Gold
2198	MC:x219	Verbindlichkeiten außer Derivaten, Einlagen, begebenen Schuldverschreibungen, sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten
2199	MC:x220	Verbindlichkeiten außer Derivaten, Verkaufspositionen, Einlagen, begebenen Schuldverschreibungen, sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten, Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken, Rückstellungen, Steuerschulden, auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital
2201	MC:x221	Erteilte Kreditzusagen
2202	MC:x222	Erteilte Kreditzusagen, sonstige erteilte Zusagen
2203	MC:x69	Empfangene Kreditzusagen
2204	MC:x224	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
2205	MC:x469	Darlehen und Kredite
2206	MC:x226	Darlehen und Kredite Vorauszahlungen außer Darlehen
2207	MC:x227	Darlehen und Kredite Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]
2208	MC:x228	Darlehen und Kredite Befristete Darlehen Kreditkartenschulden
2209	MC:x229	Darlehen und Kredite Befristete Darlehen Finanzierungsleasings
2210	MC:x230	Darlehen und Kredite Befristete Darlehen Andere als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Kreditkartenschulden, Finanzierungsleasings, Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
2211	MC:x231	Darlehen und Kredite Befristete Darlehen Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
2212	MC:x232	Darlehen und Kredite Befristete Darlehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2213	MC:x233	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen
2214	MC:x234	Verlustereignisse
2215	MC:x235	Verluste
2218	MC:x236	Hauptkategorien, die fixe Gemeinkosten generieren
2219	MC:x237	Hauptkategorien, die nach AMA operationelle Risiken generieren
2220	MC:x238	Hauptkategorien, die nach BIA, ASA und TSA operationelle Risiken generieren
2229	MC:x240	Negativer Geschäfts- oder Firmenwert
2230	MC:x241	Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind
2232	MC:x242	Nicht-ABCP-Programme
2236	MC:x244	N-ter-Ausfall-Kreditderivate
2250	MC:x246	Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko ausgenommen Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen
2251	MC:x247	Außerbilanzielle Instrumente
2255	MC:x251	Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko
2257	MC:x252	Bilanzwirksame und außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko ausgenommen Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2259	MC:x254	Bilanzwirksame Risikopositionen mit Kreditrisiko ausgenommen Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen
2263	MC:x255	Betriebliche Verluste
2264	MC:x256	Optionen und Optionsscheine
2268	MC:x258	OTC-Derivate ohne produktübergreifendes vertragliches Netting
2269	MC:x259	OTC-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ohne produktübergreifendes vertragliches Netting
2271	MC:x260	Instrumente mit Marktrisiko außer Aktienindex-Futures
2278	MC:x261	Sonstige und Übergangsrisikopositionen
2282	MC:x52	Sonstige erteilte Zusagen
2283	MC:x263	Sonstige empfangene Zusagen
2289	MC:x264	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
2292	MC:x265	Sonstige betriebliche
2293	MC:x266	Sonstige betriebliche Aus materiellen Vermögenswerten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts
2294	MC:x267	Sonstige betriebliche Generiert durch materielle Vermögenswerte Außer Änderungen des beizulegenden Zeitwerts
2295	MC:x268	Sonstige betriebliche Außer aus materiellen Vermögenswerten
2297	MC:x269	Sonstige Rücklagen
2298	MC:x270	Sonstige Rücklagen Außer Rücklagen oder kumulierten Verlusten aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie Fonds für Bankrisiken
2299	MC:x271	Sonstige Rücklagen Rücklagen oder kumulierte Verlusten aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
2306	MC:x273	Eigene begebene Eigenkapitalinstrumente
2308	MC:x274	Eigene begebene Eigenkapitalinstrumente und nachrangige Darlehen
2312	MC:x275	Posten der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel
2317	MC:x276	Gewinn oder Verlust
2318	MC:x277	Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern
2319	MC:x278	Gewinn oder Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern
2321	MC:x279	Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften
2322	MC:x280	Gewinn oder Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen
2324	MC:x281	Sonstiges Ergebnis (netto)
2325	MC:x282	Gewinn oder Verlust, sonstiges Ergebnis (netto)
2326	MC:x283	Rückstellungen
2327	MC:x284	Rückstellungen Leistungen an Arbeitnehmer
2328	MC:x285	Rückstellungen Leistungen an Arbeitnehmer Außer Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2329	MC:x286	Rückstellungen Leistungen an Arbeitnehmer Renten und sonstige Leistungverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
2330	MC:x287	Rückstellungen Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko
2331	MC:x288	Rückstellungen Außer Leistungen an Arbeitnehmer, Restrukturierungsmaßnahmen, anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten, außerbilanzielle Posten mit Kreditrisiko
2333	MC:x289	Rückstellungen Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten
2334	MC:x290	Rückstellungen Restrukturierungsmaßnahmen
2335	MC:x291	Waren-Futures
2336	MC:x292	Immobilien
2337	MC:x293	Immobilien Gewerblich
2338	MC:x294	Immobilien Wohnimmobilien
2339	MC:x295	Überkreuzbeteiligungen
2341	MC:x296	Terminpositionen
2342	MC:x297	Aufsichtliche Anpassungen
2350	MC:x298	Maßgeblicher Indikator OPR
2351	MC:x299	Maßgeblicher Indikator OPR, Darlehen und Kredite
2353	MC:x300	Wiederverbriefungspositionen
2360	MC:x301	Einbehaltene Gewinne
2362	MC:x302	Neubewertungsrücklagen
2368	MC:x303	Revolvierende Verbriefungen mit vorzeitiger Rückzahlung
2369	MC:x304	Recht auf Erstattung der zur Erfüllung einer Leistungsverpflichtung erforderlichen Aufwendungen
2371	MC:x305	Der Transparenz unterliegende Pläne
2372	MC:x306	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
2373	MC:x307	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ohne produktübergreifendes vertragliches Netting - zentral über eine QZGP gecleart
2376	MC:x309	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Derivate & Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
2377	MC:x310	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Derivate & Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist unter produktübergreifendem vertraglichem Netting
2378	MC:x311	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ohne produktübergreifendes vertragliches Netting
2383	MC:x313	Verbriefungsschuldtitel
2384	MC:x314	Schuldtitel, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen
2385	MC:x315	Verbriefungspositionen außerbilanziell & Derivate
2386	MC:x316	Verbriefungspositionen bilanziell
2387	MC:x317	Verbriefte Risikopositionen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2390	MC:x320	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital
2391	MC:x321	Gewinn- oder Verlustanteil
2392	MC:x322	Agio
2395	MC:x323	Verkaufspositionen
2396	MC:x324	Spezifischer antizyklischer Kapitalpuffer
2400	MC:x325	Synthetische Positionen
2403	MC:x326	Systemrisikopuffer
2409	MC:x329	Materielle Vermögenswerte
2410	MC:x330	Materielle Vermögenswerte, immaterielle Vermögenswerte
2411	MC:x331	Materielle Vermögenswerte Immobilien
2413	MC:x332	Steueransprüche
2414	MC:x333	Steuern aus fortzuführenden Geschäften
2415	MC:x334	Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen
2417	MC:x335	Steuerschulden
2418	MC:x336	Steuern sonstiges Ergebnis
2424	MC:x337	Gesamtbetrag der erwarteten Verluste, die in die Anpassung am Eigenkapital in Bezug auf die Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Rückstellungen (ohne erwartete Verlustbeträge bei Beteiligungspositionen) einbezogen werden können
2428	MC:x0	Insgesamt/Nicht anwendbar
2436	MC:x341	Vorübergehende Anpassungen Zusätzliche Korrekturposten und Abzüge
2439	MC:x342	Bestandsgeschützte Instrumente, die keine staatliche Beihilfen darstellen
2442	MC:x343	Vorübergehende Anpassungen Aufgrund von Minderheitsbeteiligungen und gleichwertigen Beteiligungen
2443	MC:x344	Vorübergehende Anpassungen Andere als bestandsgeschützte Eigenkapitalinstrumente und Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen
2445	MC:x345	Vorübergehende Anpassungen Abzüge
2455	NC:A	A - Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
2456	NC:B	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2457	NC:C	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
2458	NC:D	D - Energieversorgung
2459	NC:E	E- Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2460	NC:F	F - Baugewerbe/Bau
2461	NC:G	G - Handel
2462	NC:H	H - Verkehr und Lagerei
2463	NC:I	I - Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2464	NC:J	J - Information und Kommunikation
2465	NC:L	L - Grundstücks- und Wohnungswesen
2466	NC:M	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
2467	NC:N	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
2469	NC:O	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
2470	NC:P	P - Erziehung und Unterricht
2471	NC:Q	Q - Gesundheits- und Sozialwesen
2472	NC:R	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung
2473	NC:S	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
2477	PC:x1	0 %
2478	PC:x2	1 %
2479	PC:x3	2 %
2480	PC:x4	6 %
2481	PC:x5	8 %
2482	PC:x6	10 %
2483	PC:x7	12 %
2484	PC:x8	20 %
2485	PC:x9	35 %
2486	PC:x10	50 %
2487	PC:x11	70 %
2488	PC:x12	75 %
2489	PC:x13	90 %
2490	PC:x14	100 %
2491	PC:x15	115 %
2492	PC:x16	150 %
2493	PC:x17	190 %
2494	PC:x18	200 %
2495	PC:x19	225 %
2496	PC:x20	250 %
2497	PC:x21	290 %
2498	PC:x22	300 %

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2499	PC:x23	350 %
2500	PC:x24	370 %
2501	PC:x25	425 %
2502	PC:x26	500 %
2503	PC:x27	650 %
2504	PC:x28	750 %
2505	PC:x29	850 %
2506	PC:x30	1250 %
2507	PC:x31	> 0 % und ≤ 20 %
2508	PC:x32	> 20 % und ≤ 50 %
2509	PC:x33	> 50 % und ≤ 100 %
2510	PC:x34	0,2 %
2511	PC:x35	0,25 %
2512	PC:x36	0,4 %
2513	PC:x37	0,7 %
2514	PC:x38	1,25 %
2515	PC:x39	1,6 %
2516	PC:x40	1,75 %
2517	PC:x41	12 - 18 %
2518	PC:x42	12,5 %
2519	PC:x43	2,25 %
2520	PC:x44	2,75 %
2521	PC:x45	20 - 35 %
2522	PC:x46	3,25 %
2523	PC:x47	3,75 %
2524	PC:x48	4,5 %
2525	PC:x49	40 - 75 %
2526	PC:x50	5,25 %
2527	PC:x51	7 - 10 %
2528	PC:x52	0,25 %,1 %,1,6 %
2529	PC:x0	Nicht anwendbar / Alle anwendbaren Prozentsätze
2532	PC:x54	Referenzprozentsätze in Einklang mit spezifischer Meldepflicht

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2533	PC:x55	Risikogewichte außer für CR SA
2534	PC:x56	Risikogewichte außer für MKR SA CTP
2535	PC:x57	RW_ > 0 und <= 12 %
2536	PC:x58	RW_ > 100 und <= 425 %
2537	PC:x59	RW_ > 12 und <= 20 %
2538	PC:x60	RW_ > 20 und <= 0 %
2539	PC:x61	RW_ > 425 und <= 1250 %
2540	PC:x62	RW_ > 50 und <= 75 %
2541	PC:x63	RW_ > 75 und <= 100 %
2542	PC:x64	Berechenbare Risikogewichte Zone 1
2544	PC:x65	Berechenbare Risikogewichte Zone 2
2545	PC:x66	1,25 %,1,75 %,2,25 %
2546	PC:x67	Berechenbare Risikogewichte Zone 3
2547	PC:x68	2,75 %,3,25 %,3,75 %,4,5 %,5,25 %,6 %,8 %,12,5 %
2549	PI:x1	Kaufposition
2550	PI:x2	Ausgeglichene Position
2551	PI:x0	Nicht anwendbar/Alle Positionen
2552	PI:x4	Verkaufspositionen
2553	PI:x5	Nicht ausgeglichene Position
2560	PL:x1	Bilanzierungsportfolios für Schuldtitel, die der Wertminderung unterliegen
2561	PL:x2	Bilanzierungsportfolios für Eigenkapitalinstrumente, die der Wertminderung unterliegen
2562	PL:x3	Bilanzierungsportfolios für finanzielle Vermögenswerte, die nicht der Wertminderung unterliegen
2563	PL:x4	Bilanzierungsportfolios für finanzielle Vermögenswerte, die der Wertminderung unterliegen
2566	PL:x5	Bilanzierungsportfolios für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente
2567	PL:x6	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Bilanzierungsportfolios für Finanzinstrumente
2571	PL:x7	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
2572	PL:x8	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte Zu Anschaffungskosten
2573	PL:x9	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte Zum beizulegenden Zeitwert
2574	PL:x10	Anlage- und Handelsbuch
2575	PL:x11	Anlagebuch
2576	PL:x12	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken
2579	PL:x13	Eingestuft als zur Veräußerung gehalten

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2583	PL:x14	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
2584	PL:x15	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
2586	PL:x16	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Rechnungslegungsanomalie, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten Rechnungslegungsanomalie
2587	PL:x17	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Zu Anschaffungskosten
2589	PL:x18	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts
2591	PL:x19	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Bewertete hybride Verträge, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten Bewertete hybride Verträge
2592	PL:x20	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
2597	PL:x22	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte Zu Anschaffungskosten
2598	PL:x23	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte Zu Anschaffungskosten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Zu Anschaffungskosten, zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte Zu Anschaffungskosten
2599	PL:x24	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte Wirtschaftliche Absicherung, zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten Wirtschaftliche Absicherung
2600	PL:x25	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
2604	PL:x26	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
2607	PL:x27	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
2608	PL:x28	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
2609	PL:x29	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Absicherung von Zahlungsströmen
2610	PL:x30	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Absicherung des beizulegenden Zeitwerts
2611	PL:x31	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe
2612	PL:x32	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Zinsänderungsrisiko
2613	PL:x33	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Portfoliosicherungsgeschäfte für Zahlungsströme gegen Zinsänderungsrisiken
2614	PL:x34	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken
2615	PL:x35	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
2618	PL:x36	Nichtwesentliche Beteiligung
2619	PL:x37	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
2620	PL:x38	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Kostenmodell
2622	PL:x39	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Zeitwertmodell
2623	PL:x40	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Zeitwertmodell, Sachanlagen Zeitwertmodell
2624	PL:x41	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
2625	PL:x42	Kredite und Forderungen
2627	PL:x43	Bewertung für immaterielle Vermögenswerte Außer Geschäfts- oder Firmenwert Kostenmodell
2628	PL:x44	Bewertung für immaterielle Vermögenswerte Außer Geschäfts- oder Firmenwert Neubewertungsmodell

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2633	PL:x0	Nicht anwendbar/Alle Portfolios
2637	PL:x46	Sachanlagen
2638	PL:x47	Sachanlagen Kostenmodell
2641	PL:x48	Sachanlagen Zeitwertmodell
2642	PL:x49	Sachanlagen Neubewertungsmodell
2643	PL:x50	Wesentliche Beteiligung
2645	PL:x51	Handelsbuch
2650	RF:x1	Ganzes Geschäftsjahr T
2651	RF:x2	Ganzes Geschäftsjahr T-1
2652	RF:x3	Ganzes Geschäftsjahr T-2
2654	RF:x4	Ende Geschäftsjahr T-1
2655	RF:x5	Ende Geschäftsjahr T
2657	RF:x7	Ende Geschäftsjahr T-2
2663	PU:x1	Konsumentenkredite
2664	PU:x3	Wohnbaukredite
2665	PU:x0	Nicht anwendbar/Alle Zwecke
2666	PU:x4	Andere Zwecke als Konsumentenkredite und Wohnbaukredite
2667	RP:x11	Assoziierte Unternehmen
2668	RP:x2	Unternehmen der Finanzbranche
2671	RP:x3	Gemeinschaftsunternehmen
2672	RP:x4	Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen
2673	RP:x5	Schlüsselposition im Institut oder seinem Mutterunternehmen
2674	RP:x0	Nicht anwendbar/Alle nahe stehenden Unternehmen und Personen/Alle Beziehungen
2675	RP:x7	Andere Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche
2676	RP:x8	Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung
2677	RP:x9	Pläne für feste Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
2679	RP:x10	Verbundene Parteien außer Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung, Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen
2680	RP:x1	Tochterunternehmen
2681	RP:x12	Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, an denen das Meldeinstitut beteiligt ist
2684	RS:x1	Anleger
2686	RS:x2	Originator

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2687	RS:x3	Originator, Anleger
2688	RS:x4	Originator, Sponsor
2689	RS:x5	Sponsor
2691	TR:x1	Gegenparteiausfallrisiko
2692	TR:x2	Kreditrisiko
2693	TR:x3	Kreditrisiko und Vorleistungen
2694	TR:x4	Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Vorleistungen
2695	TR:x5	Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Verwässerungsrisiko und Vorleistungen
2696	TR:x6	Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Verwässerungsrisiko, Vorleistungen und Abwicklungs-/Lieferrisiko
2697	TR:x7	CVA-RISIKO
2698	TR:x8	Verwässerungsrisiko
2701	TR:x9	Zinsänderungsrisiko
2702	TR:x10	Großkreditrisiko
2703	TR:x11	Marktrisiko
2704	TR:x12	Warenpositionsrisiko
2705	TR:x13	Allgemeines Risiko von Eigenkapitalinstrumenten
2706	TR:x14	Aktienpositionsrisiko
2707	TR:x15	Spezifisches Risiko von Eigenkapitalinstrumenten
2708	TR:x16	Fremdwährungsrisiko
2709	TR:x17	Markt-Nichttransparenz-OGA-Risiko
2711	TR:x19	Allgemeines Risiko von Schuldtiteln
2713	TR:x20	Spezifisches Risiko von Schuldtiteln
2715	TR:x21	Spezifisches Risiko von CTP-Positionen
2717	TR:x22	Spezifisches Risiko von Verbriefungspositionen
2718	TR:x0	Nicht anwendbar/Alle Risiken
2719	TR:x24	Operationelles Risiko
2720	TR:x25	Sonstige Risiken
2721	TR:x26	Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko
2722	TR:x27	Risiko aufgrund fixer Gemeinkosten
2723	TR:x28	Andere Risiken als Zinsrisiken, Aktienpositionsrisiken, Fremdwährungsirisken, Kreditrisiken, Warenpositionsrisiken
2724	TR:x29	Abwicklungs-/Lieferrisiko

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2725	TR:x30	Allgemeines Risiko
2726	TR:x31	Spezifisches Risiko
2728	RT:x10	Synthetische Geschäfte
2729	RT:x11	Traditionelle Geschäfte
2730	ST:x1	Erstverlust
2731	ST:x2	Mezzanin
2733	ST:x3	Vorrangig
2736	TA:x1	Tätigkeiten außer Clearing und Abwicklung, Verwahrung, Bearbeitungsgebühren für Verbriefungstätigkeiten
2737	TA:x2	Tätigkeiten außer Wertpapiere, Clearing und Abwicklung, Vermögensverwaltung, Verwahrung, Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden, Treuhandgeschäfte, Zahlungsdienste, verteilte, jedoch nicht verwaltete Kundenressourcen, strukturierte Finanzierungen
2738	TA:x3	Tätigkeiten außer Verbriefungen, Vermögensverwaltung
2739	TA:x4	Agentur-Dienstleistungen
2741	TA:x5	Vermögensverwaltung
2742	TA:x6	Vermögensverwaltung Gemeinsame Anlagen
2743	TA:x7	Vermögensverwaltung Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios
2744	TA:x8	Vermögensverwaltung Pensionsfonds
2745	TA:x9	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen
2746	TA:x10	Clearing und Abwicklung
2747	TA:x11	Firmenkundengeschäft
2748	TA:x12	Unternehmensfinanzierung
2749	TA:x13	Unternehmensposten
2750	TA:x14	Verwahrung
2751	TA:x15	Verwahrung Gemeinsame Anlagen
2752	TA:x16	Verwahrung Verwahrung außer Gemeinsamen Anlagen
2754	TA:x17	Verwahrung An andere Einrichtungen übertragen
2756	TA:x18	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen
2758	TA:x19	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen Gemeinsame Anlagen
2759	TA:x20	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen Versicherungsprodukte
2760	TA:x21	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen Außer gemeinsamen Anlagen, Versicherungsprodukten
2761	TA:x22	Treuhandgeschäfte
2762	TA:x23	Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 93 CRR

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2763	TA:x24	Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 91 Absätze 1 und 2 und Artikel 92 CRR
2764	TA:x25	Anlageinstrumente unter Vermögensverwaltung außer gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios
2765	TA:x0	Nicht anwendbar/Alle Tätigkeiten
2766	TA:x27	Zahlung und Abwicklung
2767	TA:x28	Zahlungsdienste
2768	TA:x29	Retail-Banking
2769	TA:x30	Retail-Brokerage
2770	TA:x31	Wertpapiere
2771	TA:x32	Wertpapiere Emissionen
2772	TA:x33	Wertpapiere Außer Emissionen und Transferaufträge
2773	TA:x34	Wertpapiere Transferaufträge
2774	TA:x35	Verbriefung durch Zweckgesellschaften
2775	TA:x36	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten
2776	TA:x37	Strukturierte Finanzierungen
2777	TA:x38	Handel und Verkauf
2781	TI:x1	> 1 Jahr
2785	TI:x2	> 180 Tage <= 1 Jahr
2789	TI:x3	> 30 Tage <= 60 Tage
2791	TI:x4	> 60 Tage <= 90 Tage
2792	TI:x5	> 90 Tage <= 180 Tage
2793	TI:x19	<= 3 Monate
2794	TI:x7	<= 30 Tage
2795	TI:x8	>=2,5 Jahre
2796	TI:x9	>= 46 Tage
2797	TI:x10	>= 5 Tage
2798	TI:x11	0-4 Tage
2799	TI:x12	16-30 Tage
2800	TI:x13	31 bis 45 Tage
2801	TI:x14	5-15 Tage
2802	TI:x0	Nicht anwendbar / Alle Zeitintervalle
2803	TI:x16	Für Vorleistungen geltende Zeitintervalle
2804	UE:x1	Hypotheken auf Gewerbeimmobilien

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2805	UE:x2	Konsumentenkredite
2806	UE:x3	Gedeckte Schuldverschreibungen
2807	UE:x4	Kreditkartenforderungen
2808	UE:x5	Leasing
2809	UE:x6	Darlehen an Unternehmen oder KMU
2810	UE:x0	Nicht anwendbar/Alle Arten zugrundeliegender Risikopositionen
2811	UE:x8	Sonstige Vermögenswerte
2812	UE:x9	Sonstige Verbindlichkeiten
2813	UE:x10	Hypotheken auf Wohnimmobilien
2814	UE:x11	Verbriefung, Wiederverbriefung
2815	UE:x12	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2817	UE:x13	Zugrundeliegende Positionen außer Verbriefungspositionen
2819	MC:x346	Vermögenswerte außer Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften
2820	MC:x347	Ausgebuchte Treuhandpositionen nach Artikel 416 Absatz 11 CRR
2833	AT:mi263	Alternativer LR-Risikopositionswert Methode 2
2839	AT:mi265	LR-Risikopositionswert
2840	AT:mi266	LR-Risikopositionswert Jeweilige Wiederbeschaffungskosten Marktbewertungsmethode
2844	AT:mi267	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Besicherung von ZGP erworben)
2846	AT:mi268	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und Gegenpartei oder zentrale Gegenpartei (ZGP))
2848	AT:mi269	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung)
2850	MC:x348	Nach Artikel 201 CRR anerkennungsfähige Netting-Rahmenvereinbarung
2853	RF:x9	Wert für Monat 1
2855	RF:x10	Wert für Monat 2
2865	MC:x349	Nicht anerkennungsfähig revolvierend Bedingungslos kündbar
2866	MC:x350	Nicht durch eine nach Artikel 201 CRR anerkennungsfähige Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt
2867	MC:x351	Keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegend
2872	MC:x352	Bilanzwirksame Risikopositionen mit Kreditrisiko
2874	MC:x353	Bilanzielle Risikopositionen, die im Hinblick auf das Kreditrisiko wie Verbriefungspositionen behandelt werden
2876	AT:pi270	Verschuldungsquote - Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen
2878	AT:pi271	Verschuldungsquote - Übergangsdefinition des harten Kernkapitals
2881	MC:x354	Anerkennungsfähig revolvierend
2908	MC:x355	Einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegend

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2909	MC:x356	Bedingungslos kündbar
2910	MC:x357	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems
2912	AP:x51	Außer Ursprungsrisikomethode
2914	MC:x358	Betrag, der nach Artikel 416 Absatz 4 Unterabsatz 2 CRR dazu zu addieren ist
2927	ER:x12	Risikoposition ohne Bonitätsbeurteilung, bei der keine abgeleitete Bonitätsbeurteilung verwendet wird
2936	MC:x359	Außer bedingungslos kündbar
2940	MC:x360	Projektfinanzierungsdarlehen
2941	MC:x361	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
2942	MC:x362	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
2944	MC:x363	Einbehaltene Gewinne, Gewinn- oder Verlust
2946	MC:x364	Direkte Positionen, zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen
2947	MC:x365	Direkte Positionen
2948	MC:x366	Indirekte Positionen, zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen
2949	MC:x367	Positionen
2950	MC:x368	Synthetische Positionen, zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen
2952	MC:x369	Bestandsgeschützte Instrumente
2953	MC:x370	Bestandsgeschützte Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen
2954	MC:x371	Nicht realisierte Gewinne
2955	MC:x372	Nicht realisierte Verluste
2956	MC:x373	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, Positionen
2957	MC:x374	Bestehender oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf von Positionen
2958	MC:x375	Korrekturposten für aus verbrieften Aktiva resultierenden Eigenkapitalanstiegen
2959	MC:x376	Korrekturposten für Rücklagen zur Absicherung von Zahlungsströmen
2960	MC:x377	Korrekturposten für kumulierte Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen beim eigenen Kreditrisiko aus zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten
2961	MC:x378	Korrekturposten für durch die Pflicht zur vorsichtigen Bewertung bedingte Wertanpassungen
2962	MC:x379	Begebene Eigenkapitalinstrumente Kapital und nachrangige Darlehen
2963	AP:x52	Ansätze für Verbriefungspositionen
2965	AT:mi272	Buchwert unter der Annahme: weder Netting noch andere Kreditrisikominderung (CRM)
2966	AT:mi273	Alternativer LR-Risikopositionswert Zuschlag Marktbewertungsmethode Ohne Annahme von Netting oder CRM
2967	AT:mi274	Alternativer LR-Risikopositionswert Zuschlag Marktbewertungsmethode Methode 2
2968	AT:mi275	LR-Risikopositionswert Zuschlag Marktbewertungsmethode
2969	MC:x380	Außerbilanzielle Instrumente Hohes Risiko
2970	MC:x381	Außerbilanzielle Instrumente Niedriges Risiko

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
2971	MC:x382	Außerbilanzielle Instrumente Mittleres Risiko
2972	MC:x383	Außerbilanzielle Instrumente Mittleres/niedriges Risiko
2974	MC:x385	Bilanzielle Posten Gedeckte Schuldverschreibungen
2975	MC:x386	Bilanzielle Posten Außer gedeckten Schuldverschreibungen
2976	MC:x387	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
2978	CT:x24	Staaten oder Zentralbanken, regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sowie öffentliche Stellen
2979	CT:x25	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen
2980	CT:x26	Nichtfinanzunternehmen und Haushalte
2983	CT:x29	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sowie öffentliche Stellen
2984	TA:x39	Handelsfinanzierung
2987	EC:x28	Beteiligungspositionen, Verbriefungspositionen, sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind
2988	EC:x29	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, Risikopositionen gegenüber Unternehmen
2989	EC:x30	Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
2990	EC:x31	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen
2992	EC:x32	Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
2993	EC:x33	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen, Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung, Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA, Eigenkapitalansprüche, sonstige Positionen
2994	MC:x388	Anerkennungsfähig revolvierend Bedingungslos kündbar Kreditkarten
2995	EC:x34	Risikopositionsklassen außer Staaten oder Zentralbanken
2997	AP:x53	Geänderte Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien
2998	MC:x389	Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf direkte Positionen
2999	MC:x390	Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf indirekte Positionen
3000	MC:x391	Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf synthetische Positionen
3001	OF:x15	Zusätzliches Kernkapital mit befristeter Ausnahme vom Abzug
3002	OF:x16	Hartes Kernkapital mit befristeter Ausnahme vom Abzug
3004	OF:x17	Ergänzungskapital mit befristeter Ausnahme vom Abzug
3006	MC:x392	Zusätzliche Wertanpassungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel
3007	MC:x393	Kreditrisikoanpassungen
3008	MC:x394	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3009	MC:x395	Bestandsgeschützte Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen und gemäß 2006/48/EG nicht als Eigenmittel gelten
3010	MC:x396	Bestandsgeschützte Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen und gemäß 2006/48/EG als Eigenmittel gelten
3011	MC:x397	Bestandsgeschützte Instrumente, die keine staatliche Beihilfen darstellen Überschreitung der geltenden Obergrenze der höheren Kapitalebene.
3012	MC:x398	Wiederverbriefung in der höchstrangigen Tranche, wobei keine der zugrundeliegenden Risikopositionen eine Wiederverbriefungsposition ist
3013	MC:x399	Verbriefung Effektive Anzahl der verbrieften Forderungen unter sechs
3014	MC:x400	Verbriefung Höchstrangige Tranche
3015	MC:x401	Spezifische Kreditrisikoanpassungen
3017	EC:x35	Risikopositionen gegenüber Instituten
3018	AT:ei276	Korrelationshandelsportfolio
3019	TP:x1	CTP
3020	TP:x2	Nicht-CTP
3022	AP:x54	Basisindikatoransatz, Standardansatz, fortgeschrittene Messansätze
3023	AP:x55	Fortgeschrittene Methode, Standardmethode, Ursprungsrisikomethode
3024	AP:x56	Standardansätze für das Marktrisiko, auf internen Modellen basierender Ansatz für das Marktrisiko
3025	AP:x57	Mittels PD, LGD und M berechnete risikogewichtete Forderungsbeträge, mittels RW berechnete risikogewichtete Forderungsbeträge
3026	AP:x58	Für Beteiligungspositionen berechnete risikogewichtete Forderungsbeträge - PD/LGD-Ansatz, Einfacher Risikogewichtungsansatz, auf internen Modellen basierender Ansatz
3027	AP:x59	Dauerhafte Teilanwendung
3028	AP:x60	Vorübergehende Teilanwendung
3029	MC:x403	Kapitalzielquote
3030	MC:x404	Sonstige Kapitalbestandteile oder Abzüge
3031	AP:x61	Vereinfachte Methode
3032	AP:x62	Delta-Plus-Ansatz, Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko
3033	AP:x63	Delta-Plus-Ansatz, Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko
3034	AP:x64	Szenario-Matrixansatz
3035	ST:x4	Zweitverlust im Rahmen eines ABCP
3036	MC:x405	Index
3037	MC:x406	Einzeladressen-Instrument
3038	AP:x65	Ansätze für das spezifische Risiko bei Schuldtiteln
3039	MC:x407	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden
3040	AT:mi277	Innerhalb von 30 Tagen fälliger Betrag

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3044	BA:x12	Zuflüsse
3045	BA:x13	Liquide Aktiva
3046	BA:x14	Abflüsse
3047	BA:x15	Stabile Aktiva
3048	BA:x16	Stabile Refinanzierung
3049	CG:x8	Belastet
3050	CG:x9	Nicht besichert
3053	CG:x12	Nicht belastet
3054	CT:x30	BIZ, IWF, EK, MEB oder von BIZ, IWF, EK, MEB garantiert
3055	CT:x31	Zentralbanken oder von Zentralbanken garantiert
3056	CT:x32	Staaten
3057	CT:x33	Staaten oder von Staaten garantiert
3058	CT:x34	Staaten, Zentralbanken, öffentliche Stellen
3059	CT:x35	Organismen für gemeinsame Anlagen
3062	CT:x38	Von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats geförderte Kreditinstitute
3063	CT:x18	Finanzunternehmen außer Kreditinstituten
3068	CT:x44	Verbriefungszweckgesellschaft
3069	EC:x36	Risikopositionen außer in Form gedeckter Schuldverschreibungen
3074	LQ:x5	Erwartete Derivate-Verbindlichkeiten
3075	LQ:x6	Erwartete Derivate-Forderungen
3076	LQ:x7	Derivate-Verbindlichkeiten
3078	LQ:x9	Belege für Abhebepraxis des Kunden
3079	LQ:x10	Ausgenommene Abflüsse
3087	LQ:x18	Höhere Abflüsse in Drittländer
3092	LQ:x23	Von der Obergrenze ausgenommene Zuflüsse
3098	LQ:x24	Niedrigerer Abflussprozentsatz der zuständigen Behörde
3103	LQ:x29	Keine Belege für Abhebepraxis des Kunden
3112	LQ:x38	Keine stabile Refinanzierung erfordernd
3120	LQ:x46	In Stressphasen abzuziehen
3122	MA:x7	In einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten
3123	MA:x8	Anerkannte Börse
3125	MC:x413	Sämtliche Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3126	MC:x414	Vermögenswerte außer Kassenbestand, Derivaten, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumenten, Darlehen und Krediten sowie Edelmetallen
3127	MC:x415	Geleistete Sicherheiten
3128	MC:x416	Begebene Schuldverschreibungen Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG
3130	MC:x418	Begebene Schuldverschreibungen Außer gedeckten Schuldverschreibungen und Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG
3131	MC:x419	Schuldverschreibungen Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG
3132	MC:x420	Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen
3133	MC:x421	Erteilte Finanzgarantien, sonstige erteilte Zusagen
3135	MC:x422	Verbindlichkeiten außer Derivaten, Einlagen und begebenen Schuldverschreibungen
3136	MC:x423	Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen
3139	MC:x426	Außerbilanzielle Posten „mittleres Risiko“ und „mittleres/niedriges“ Risiko Erteilte Kreditzusagen
3140	MC:x427	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten
3142	MC:x429	Eigene begebene Schuldverschreibungen
3143	MC:x430	Edelmetalle außer Gold
3144	MC:x431	Besicherte Kreditvergabe oder Kapitalmarkttransaktion
3145	PU:x5	Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen
3146	PU:x6	Aus den betrieblichen Aufwendungen abgeleitet
3147	PU:x7	Etablierte Geschäftsbeziehung
3148	PU:x8	Institutsbezogenes Sicherungssystem
3153	PU:x13	Förderdarlehen
3154	PU:x14	Andere Zwecke als etablierte Geschäftsbeziehung und Zahlungsverkehrskonten
3155	PU:x15	Zum Erwerb von Vermögenswerten außer Wertpapieren von Nichtfinanzkunden
3156	PU:x16	Zahlungsverkehrskonten
3157	TI:x17	> 3 Monate <= 6 Monate
3158	TI:x18	> 6 Monate <= 9 Monate
3159	TI:x6	> 9 Monate <= 12 Monate
3160	TI:x20	> 12 Monate
3162	AT:pi282	Risikopositionswert vor Anwendung von Befreiungen und CRM geteilt durch die anrechenbaren Eigenmittel
3164	MC:x432	Säule-II-Anpassungen
3165	TR:x32	Als Kreditrisiko behandeltes Aktienpositionsrisiko
3166	MC:x433	Finanzinstrumente, die den Marktrisikoanforderungen unterliegen können
3171	EC:x37	IRB-Forderungen oder Eventualforderungen ohne Eigenkapitalansprüche und Verbriefungspositionen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3172	AT:mi284	Schwellenwert für Beteiligungen an relevanten Unternehmen, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält
3176	AT:mi285	CRM Besicherung ohne Sicherheitsleistung angepasste Werte (G*) - Abflüsse
3177	AT:mi286	Kumulierte Gewinne und Verluste aufgrund von Veränderungen beim eigenen Kreditrisiko aus zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten [Korrekturposten]
3180	AT:mi287	Nominalbetrag
3182	TP:x0	Nicht anwendbar / Alle CTP
3183	AT:si288	Unternehmenskennung (LEI)
3184	AP:x66	Fortgeschrittener IRB-Ansatz
3185	AP:x67	IRB-Basisansatz
3186	PC:x69	0 %,0,2 %,0,4 %,0,7 %
3192	MC:x444	Eigenkapitalquote einschließlich Säule-II-Anpassungen
3193	AT:si289	Code des Unternehmens
3195	MC:x445	Vorübergehende Anpassungen Aufgrund von gleichwertigen
3196	MC:x446	Vorübergehende Anpassungen Aufgrund von Minderheitsbeteiligungen
3197	MC:x447	Posten der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel Agio Einbehaltene Gewinne
3199	MC:x448	Durch Rückversicherungs- und Versicherungsverträge abgedeckte Vermögenswerte
3200	MC:x449	Durch Rückversicherungs- und Versicherungsverträge abgedeckte Verbindlichkeiten
3201	SC:x1	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke
3202	PL:x52	Bewertung für immaterielle Vermögenswerte Außer Geschäfts- oder Firmenwert
3203	PL:x53	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten Rechnungslegungsanomalie
3204	PL:x54	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts
3205	PL:x55	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten Bewertete hybride Verträge
3206	PL:x56	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Rechnungslegungsanomalie
3207	PL:x57	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts
3208	PL:x58	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte Bewertete hybride Verträge
3234	RP:x13	Unternehmen der Gruppe
3239	LQ:x49	Zentralbank anrechenbar
3244	MC:x463	Vermögenswerte außer Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten
3258	MC:x475	Darlehen und Kredite außer Darlehen und Kredite Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]
3274	TI:x21	> 10 Jahre
3284	TI:x31	Unbefristet
3285	AT:mi298	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des Kreditrisikos

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3286	PL:x59	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
3287	PL:x60	Kredite und Forderungen, bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
3288	IM:x12	Risikoposition mit Forbearance-Maßnahmen
3289	IM:x13	Risikoposition mit Forbearance-Maßnahmen Ganz oder teilweise refinanzierte Schulden
3290	IM:x14	Risikoposition mit Forbearance-Maßnahmen Instrumente mit geänderten Geschäftsbedingungen
3291	IM:x15	Risikoposition mit Forbearance-Maßnahmen Refinanzierungsschulden
3292	IM:x16	Notleidende Forderungen
3293	IM:x17	Erfüllte Forderungen
3297	IM:x0	Nicht anwendbar/Forderungen ingesamt
3298	MC:x483	Schuldverschreibungen Forderungsgedeckte Wertpapiere (ABS)
3303	AT:si299	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft
3305	AT:md301	Kreditrisikoanpassungen (Fluss)
3306	IM:x20	Wertgemindert oder ausgefallen
3307	CU:ISK	Isländische Krone
3308	CU:NOK	Norwegische Krone
3310	CU:HKD	Hongkong-Dollar
3312	CU:TWD	Neuer Taiwan-Dollar
3313	CU:NZD	Neuseeland-Dollar
3314	CU:SGD	Singapur-Dollar
3315	CU:KRW	Won
3316	CU:CNY	Renminbi Yuan
3317	AT:mi302	Nominalbetrag (gleiche Referenzbezeichnung und gleiche oder längere Laufzeit)
3322	RP:x14	Finanzunternehmen, die in den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke, aber nicht in den Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke fallen
3323	RP:x15	Im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke erfasste, jedoch für aufsichtsrechtliche Zwecke ausgebuchte Verbriefungsorganismen
3324	RP:x16	Gewerbliche Unternehmen, die in den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke, aber nicht in den Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke fallen
3325	RP:x17	Gewerbliche Unternehmen, die in den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke, aber nicht in den Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke fallen Unterhalb der Verhältnismäßigkeitsschwelle
3326	TA:x40	Anerkennungsfähiges CCLT
3327	SC:x2	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke Finanzunternehmen, die nicht in den Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke fallen
3328	SC:x3	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke Für aufsichtsrechtliche Zwecke ausgebuchte Verbriefungsorganismen
3329	SC:x4	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke Gewerbliche Unternehmen, die nicht in den Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke fallen
3330	TA:x41	Tätigkeiten außer Handelsfinanzierung

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3333	PL:x61	Bilanzierungsportfolios für Nicht-Handelsbuch-Finanzinstrumente
3336	PL:x62	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel
3337	PL:x63	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
3338	PL:x64	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
3339	PL:x65	Nach der Kostenmethode bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten
3340	PL:x66	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
3341	PL:x67	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
3343	PL:x68	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
3344	MC:x486	Rückstellungen Fonds für allgemeine Bankrisiken
3345	MC:x487	Sonstige Rücklagen Fonds für allgemeine Bankrisiken
3346	MC:x488	Neubewertungsrücklagen Schuldverschreibungen
3347	MC:x489	Neubewertungsrücklagen Eigenkapitalinstrumente
3348	MC:x490	Neubewertungsrücklagen Außer materiellen Vermögenswerten, Eigenkapitalinstrumenten, Schuldverschreibungen
3349	MC:x491	Neubewertungsrücklagen Materielle Vermögenswerte
3350	MC:x492	Zeitwert-Rücklagen
3351	MC:x493	Zeitwert-Rücklagen Absicherung von Zahlungsströmen
3352	MC:x494	Zeitwert-Rücklagen Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe
3353	MC:x495	Zeitwert-Rücklagen Absicherungen außer Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe, Absicherungen von Zahlungsströmen
3354	MC:x496	Zeitwert-Rücklagen Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
3355	MC:x497	Erste Konsolidierungsdifferenzen
3356	MC:x498	Gewinn oder Verlust aus außerordentlichen Geschäften vor Steuern
3357	MC:x499	Gewinn oder Verlust aus außerordentlichen Geschäften nach Steuern
3358	MC:x500	Steuern aus außerordentlichen Geschäften
3359	PL:x69	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte
3360	IM:x21	Allgemeine Wertberichtigungen
3361	IM:x22	Spezifische Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
3362	IM:x23	Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko
3363	IM:x24	Allgemeine Wertberichtigungen für Bankrisiken
3364	AT:mi307	Wert laut Markt- (Modell-) Bewertung
3365	MA:x9	Nicht notiert
3366	MC:x501	Summe der betrieblichen Erträge, netto
3367	AP:x68	Festgelegte Risikogewichte

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3368	MC:x502	Gewinne und Verluste sonstiges Ergebnis Langfristige Vermögenswerte
3369	TI:x34	<= 1 Monat
3370	TI:x35	> 1 Monat <= 2 Monate
3371	TI:x36	> 2 Monate <= 3 Monate
3372	TI:x37	> 3 Monate <= 4 Monate
3373	TI:x38	> 4 Monate <= 5 Monate
3374	TI:x39	> 5 Monate <= 6 Monate
3375	TI:x40	> 6 Monate <= 7 Monate
3376	TI:x41	> 7 Monate <= 8 Monate
3377	TI:x42	> 8 Monate <= 9 Monate
3378	TI:x43	> 9 Monate <= 10 Monate
3379	TI:x44	> 10 Monate <= 11 Monate
3380	TI:x45	> 11 Monate <= 12 Monate
3381	TI:x46	> 12 Monate <= 15 Monate
3382	TI:x47	> 15 Monate <= 18 Monate
3383	TI:x48	> 18 Monate <= 21 Monate
3384	TI:x49	> 21 Monate <= 24 Monate
3385	TI:x50	> 24 Monate <= 27 Monate
3386	TI:x51	> 27 Monate <= 30 Monate
3387	TI:x52	> 30 Monate <= 33 Monate
3388	TI:x53	> 33 Monate <= 36 Monate
3389	TI:x54	> 3 Jahre <= 5 Jahre
3390	TI:x55	> 5 Jahre <= 10 Jahre
3395	AT:mi315	Alternativer LR-Risikopositionswert Zuschlag für SFT
3396	PL:x70	Bilanzierungsportfolios für finanzielle Vermögenswerte
3397	AP:x69	Außer Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten
3398	AP:x70	Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten
3399	AT:mi309	Risikogewichteter Forderungsbetrag vor Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
3400	AT:mi310	Risikogewichteter Forderungsbetrag nach Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors
3401	CT:x49	KMU, auf die ein Unterstützungsfaktor angewandt wird
3402	PC:x70	4 %

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3403	MC:x503	Korrekturposten für zeitwertbilanzierte Gewinne und Verluste, die aus dem institutseigenen Kreditrisiko aus Derivatverbindlichkeiten resultieren
3404	RP:x20	Versicherungsunternehmen
3405	MC:x504	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen
3406	MC:x505	Systemrisikopuffer
3407	MC:x506	Systemrisikopuffer für global systemrelevante Institute
3408	MC:x507	Systemrisikopuffer für sonstige systemrelevante Institute
3409	MC:x508	Anwendung strengerer Anforderungen durch Institute
3410	PL:x71	Weder Anlage- noch Handelsbuch
3411	PL:x72	Teilsweise Anlage- und Handelsbuch
3412	UE:x14	Verbriefung
3413	UE:x15	Wiederverbriefung
3414	RS:x6	Ursprünglicher Kreditgeber
3415	GA:AF	AFGHANISTAN
3416	GA:AX	ÅLAND-INSELN
3417	GA:DZ	ALGERIEN
3418	GA:AS	AMERIKANISCH-SAMOA
3419	GA:AD	ANDORRA
3420	GA:AO	ANGOLA
3421	GA:AI	ANGUILLA
3422	GA:AQ	ANTARKTIK
3423	GA:AG	ANTIGUA UND BARBUDA
3424	GA:AR	ARGENTINIEN
3425	GA:AM	ARMENIEN
3426	GA:AW	ARUBA
3427	GA:AU	AUSTRALIEN
3428	GA:AZ	ASERBAIDSCHAN
3429	GA:BS	BAHAMAS
3430	GA:BH	BAHRAIN
3431	GA:BD	BANGLADESCH
3432	GA:BB	BARBADOS
3433	GA:BY	BELARUS
3434	GA:BZ	BELIZE

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3435	GA:BJ	BENIN
3436	GA:BM	BERMUDA
3437	GA:BT	BHUTAN
3438	GA:BO	BOLIVIEN, PLURINATIONALER STAAT
3439	GA:BQ	BONAIRE, ST. EUSTATIUS UND SABA
3440	GA:BA	BOSNIEN UND HERZEGOWINA
3441	GA:BW	BOTSWANA
3442	GA:BV	BOUVETINSEL
3443	GA:BR	BRASILIEN
3444	GA:IO	BRITISCHES TERRITORIUM IM INDISCHEN OZEAN
3445	GA:BN	BRUNEI DARUSSALAM
3446	GA:BF	BURKINA FASO
3447	GA:BI	BURUNDI
3448	GA:KH	KAMBODSCHA
3449	GA:CM	KAMERUN
3450	GA:CA	KANADA
3451	GA:CV	KAP VERDE
3452	GA:KY	KAIMANINSELN
3453	GA:CF	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK
3454	GA:TD	TSCHAD
3455	GA:CL	CHILE
3456	GA:CN	CHINA
3457	GA:CX	WEIHNACHTSINSEL
3458	GA:CC	KOKOSINSELN (KEELINGINSELN)
3459	GA:CO	KOLUMBIEN
3460	GA:KM	KOMOREN
3461	GA:CG	KONGO
3462	GA:CD	KONGO, DEMOCRATISCHE REPUBLIK
3463	GA:CK	COOKINSELN
3464	GA:CR	COSTA RICA
3465	GA:CI	CÔTE D'IVOIRE
3466	GA:HR	KROATIEN

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3467	GA:CU	KUBA
3468	GA:CW	CURAÇAO
3469	GA:DJ	DSCHIBUTI
3470	GA:DM	DOMINICA
3471	GA:DO	DOMINIKANISCHE REPUBLIK
3472	GA:EC	ECUADOR
3473	GA:EG	ÄGYPTEN
3474	GA:SV	EL SALVADOR
3475	GA:GQ	ÄQUATORIALGUINEA
3476	GA:ER	ERITREA
3477	GA:ET	ÄTHIOPIEN
3478	GA:FK	FALKLANDINSELN (MALWINEN)
3479	GA:FO	FARÖER
3480	GA:FJ	FIDSCHI
3481	GA:GF	FRANZÖSISCH-GUAYANA
3482	GA:PF	FRANZÖSISCH-POLYNESIA
3483	GA:TF	FRANZÖSISCHE SÜDGEBIETE
3484	GA:GA	GABUN
3485	GA:GM	GAMBIA
3486	GA:GE	GEORGIEN
3487	GA:GH	GHANA
3488	GA:GI	GIBRALTAR
3489	GA:GL	GRÖNLAND
3490	GA:GD	GRENADA
3491	GA:GP	GUADELOUPE
3492	GA:GU	GUAM
3493	GA:GT	GUATEMALA
3494	GA:GG	GUERNSEY
3495	GA:GN	GUINEA
3496	GA:GW	GUINEA-BISSAU
3497	GA:GY	GUYANA
3498	GA:HT	HAITI
3499	GA:HM	HEARD UND MCDONALD-INSELN

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3500	GA:VA	HEILIGER STUHL (STAAT VATIKANSTADT)
3501	GA:HN	HONDURAS
3502	GA:HK	HONGKONG
3503	GA:IS	ISLAND
3504	GA:IN	INDIEN
3505	GA:ID	INDONESIEN
3506	GA:IR	IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK
3507	GA:IQ	IRAK
3508	GA:IM	INSEL MAN
3509	GA:IL	ISRAEL
3510	GA:JM	JAMAIKA
3511	GA:JE	JERSEY
3512	GA:JO	JORDANIEN
3513	GA:KZ	KASACHSTAN
3514	GA:KE	KENIA
3515	GA:KI	KIRIBATI
3516	GA:KP	KOREA, DEMOCRATISCHE VOLKSREPUBLIK
3517	GA:KR	KOREA, REPUBLIK
3518	GA:KW	KUWAIT
3519	GA:KG	KIRGISISTAN
3520	GA:LA	LAOS, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK
3521	GA:LB	LIBANON
3522	GA:LS	LESOTHO
3523	GA:LR	LIBERIA
3524	GA:LY	LIBYEN
3525	GA:LI	LIECHTENSTEIN
3526	GA:MO	MACAO
3527	GA:MG	MADAGASKAR
3528	GA:MW	MALAWI
3529	GA:MY	MALAYSIA
3530	GA:MV	MALEDIVEN
3531	GA:ML	MALI
3532	GA:MH	MARSHALLINSELN

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3533	GA:MQ	MARTINIQUE
3534	GA:MR	MAURITANIEN
3535	GA:MU	MAURITIUS
3536	GA:YT	MAYOTTE
3537	GA:MX	MEXIKO
3538	GA:FM	MIKRONESIEN, FÖDERIERTE STAATEN VON
3539	GA:MD	MOLDAU, REPUBLIK
3540	GA:MC	MONACO
3541	GA:MN	MONGOLEI
3542	GA:ME	MONTENEGRO
3543	GA:MS	MONTSERRAT
3544	GA:MA	MAROKKO
3545	GA:MZ	MOSAMBIK
3546	GA:MM	MYANMAR
3547	GA:NA	NAMIBIA
3548	GA:NR	NAURU
3549	GA:NP	NEPAL
3550	GA:NC	NEUKALEDONIEN
3551	GA:NZ	NEUSEELAND
3552	GA:NI	NICARAGUA
3553	GA:NE	NIGER
3554	GA:NG	NIGERIA
3555	GA:NU	NIUE
3556	GA:NF	NORFOLKINSEL
3557	GA:MP	NÖRDLICHE MARIANEN
3558	GA:OM	OMAN
3559	GA:PK	PAKISTAN
3560	GA:PW	PALAU
3561	GA:PS	PALÄSTINENSISCHES GEBIET, BESETZTES
3562	GA:PA	PANAMA
3563	GA:PG	PAPUA-NEUGUINEA
3564	GA:PY	PARAGUAY

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3565	GA:PE	PERU
3566	GA:PH	PHILIPPINEN
3567	GA:PN	PITCAIRN
3568	GA:PR	PUERTO RICO
3569	GA:QA	KATAR
3570	GA:RE	RÉUNION
3571	GA:RW	RUANDA
3572	GA:BL	ST. BARTHÉLEMY
3573	GA:SH	ST. HELENA, ASCENSION UND TRISTAN DA CUNHA
3574	GA:KN	ST. KITTS UND NEVIS
3575	GA:LC	ST. LUCIA
3576	GA:MF	ST. MARTIN (FRANZÖSISCHER TEIL)
3577	GA:PM	ST. PIERRE UND MIQUELON
3578	GA:VC	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN
3579	GA:WS	SAMOA
3580	GA:SM	SAN MARINO
3581	GA:ST	SAO TOME UND PRINCIPE
3582	GA:SA	SAUDI-ARABIEN
3583	GA:SN	SENEGAL
3584	GA:SC	SEYCHELLEN
3585	GA:SL	SIERRA LEONE
3586	GA:SG	SINGAPUR
3587	GA:SX	ST. MARTIN (NIEDERLÄNDISCHER TEIL)
3588	GA:SB	SALOMONEN
3589	GA:SO	SOMALIA
3590	GA:ZA	SÜDAFRIKA
3591	GA:GS	SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHEN SANDWICHINSELN
3592	GA:SS	SÜDSUDAN
3593	GA:LK	SRI LANKA
3594	GA:SD	SUDAN
3595	GA:SR	SURINAME
3596	GA:SJ	SVALBARD UND JAN MAYEN
3597	GA:SZ	SWASILAND

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3598	GA:SY	SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK
3599	GA:TW	TAIWAN, CHINESISCHE PROVINZ
3600	GA:TJ	TADSCHIKISTAN
3601	GA:TZ	TANSANIA, VEREINIGTE REPUBLIK
3602	GA:TH	THAILAND
3603	GA:TL	TIMOR-LESTE
3604	GA:TG	TOGO
3605	GA:TK	TOKELAU
3606	GA:TO	TONGA
3607	GA:TT	TRINIDAD UND TOBAGO
3608	GA:TN	TUNESIEN
3609	GA:TM	TURKMENISTAN
3610	GA:TC	TURKS- UND CAICOSINSELN
3611	GA:TV	TUVALU
3612	GA:UG	UGANDA
3613	GA:AE	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
3614	GA:UM	KEINERE AMERIKANISCHE ÜBERSEEINSELN
3615	GA:UY	URUGUAY
3616	GA:UZ	USBEKISTAN
3617	GA:VU	VANUATU
3618	GA:VE	VENEZUELA, BOLIVARISCHE REPUBLIK
3619	GA:VN	VIETNAM
3620	GA:VG	JUNGFERNINSELN, BRITISCHE
3621	GA:VI	JUNGFERNINSELN, AMERIKANISCHE
3622	GA:WF	WALLIS UND FUTUNA
3623	GA:EH	WESTSAHARA
3624	GA:YE	JEMEN
3625	GA:ZM	SAMBIA
3626	GA:ZW	SIMBABWE
3629	AT:pi313	Verschuldungsquote - Definition des harten Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen (Mittel der monatlichen Werte über ein Quartal)
3630	AT:pi314	Verschuldungsquote - Übergangsdefinition des harten Kernkapitals (Mittel der monatlichen Werte über ein Quartal)
3631	MA:x0	Nicht anwendbar/Alle Arten von Märkten
3632	NC:x0	Not applicable/Alle NACE-Codes

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3633	RF:x0	Referenz- (z.B. aktueller) Zeitraum/Stichtag
3634	RS:x0	Nicht anwendbar/Alle Rollen im Verbriefungsprozess
3635	RT:x0	Nicht anwenbar/Alle Risikoübertragungsbehandlungen
3636	ST:x0	Nicht anwendbar/Alle Verbriefungsstrukturen
3637	LQ:x0	Nicht anwendbar/Alle Liquiditätsbedingungen
3638	CS:x0	Kein Eventualszenario
3639	SC:x0	Nicht anwendbar/Keine Angaben
3640	CG:x0	Nicht anwendbar/ Alle Sicherheiten/ Alle Garantien
3641	AT:ei316	Art der Gegenpartei
3644	MC:x510	Rückstellungen Außerbilanzielle Posten mit Kreditrisiko
3645	AP:x71	Ansatz der fixen Gesamkosten
3646	MC:x511	Anfangskapital
3647	AT:pi317	Prozentsatz der Eigenkapitalquote
3648	CP:x38	Sonstige Besicherung mit Sicherheitsleistung- Substitutionseffekt
3649	MC:x512	Gewinne und Verluste aus Neubewertungen Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund veränderter Kreditrisiken
3650	RT:x8	Verbriefung
3651	RT:x9	Pensionsgeschäfte
3652	MC:x513	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut nur eingeschränkt nutzen darf, mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden - positive Änderungen aufgrund von IAS 19
3653	MC:x514	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut nur eingeschränkt nutzen darf, mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden - negative Änderungen aufgrund von IAS 19
3654	PU:x17	Ausfallfonds
3666	MC:x515	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden
3667	MC:x516	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können
3668	MC:x517	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
3669	MC:x518	Kumuliertes sonstiges Ergebnis Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
3670	PL:x73	Bilanzierungsportfolios für finanzielle Vermögenswerte, die nicht als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind
3671	PL:x74	Bilanzierungsportfolios für finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind
3673	AT:ei319	Gruppe oder Einzelperson
3674	AT:mi320	LE-Risikopositionswert nach Anwendung von Befreiungen und CRM
3675	AT:pi321	LE-Risikopositionswert nach Anwendung von Befreiungen und CRM geteilt durch die anrechenbaren Eigenmittel

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3677	AP:x0	Nicht anwendbar / Alle Ansätze
3678	AP:x73	Methoden zur Berechnung der Risikogewichte anwendbar
3679	MC:x519	Instrumente, die der Kreditrisikobehandlung für Verbriefungspositionen unterliegen, außer revolvierenden Verbriefungen mit vorzeitiger Rückzahlung - bilanzielle Posten
3680	TR:x33	Zinsänderungsrisiko, Aktienpositionsrisiko
3681	CU:x42	Andere Währungen als Währung der Rechnungslegung
3682	AP:x74	Näherungswert zur Ermittlung des Kreditspreads
3683	OF:x0	Nicht anwendbar / Alle Eigenmittel
3685	CT:x51	Unternehmen
3687	PC:x72	<=35 %
3688	PC:x73	<=50 %
3689	TI:x56	> 30 Tage
3690	PC:x74	>0 %
3691	TI:x57	>0 Tage
3692	MC:x520	Alle Aktiva, entgegengenommene Sicherheiten
3693	LQ:x50	Aktiva außer äußerst HLCQ und HLCQ
3694	LQ:x51	Aktiva außer Aktiva, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c als liquide Aktiva gelten
3695	LQ:x52	In Stressphasen abzuziehende Sicherheiten
3696	LQ:x53	Den Anforderungen für „Privatkundeneinlagen“ gemäß der Definition für Liquiditätszwecke entsprechend
3697	LQ:x54	Pflichteinlagen
3698	CT:x52	BIZ, IWF, EK, MEB
3699	CT:x53	BIZ, IWF, EK, MEB, EFSF und ESM oder von diesen garantiert
3700	LQ:x55	Von zuständiger Behöde genehmigte Befreiung
3701	CT:x54	Zentralbanken und nicht-zentralstaatliche öffentliche Stellen
3702	CT:x55	Zentralbanken und nicht-zentralstaatliche öffentliche Stellen oder von Zentralbanken und nicht-zentralstaatlichen öffentlichen Stellen garantiert
3703	LQ:x56	Äußerst HLCQ
3704	LQ:x57	Höchste Bonität (von EBA festgelegt)
3705	CT:x56	Zentralkreditinstitute oder Mitglieder institutsbezogener Sicherungssysteme
3706	CT:x57	Zentralkreditinstitute oder Mitglieder institutsbezogener Sicherungssysteme oder von diesen garantiert
3707	CT:x58	Staat, öffentliche Stelle, MEB
3708	CT:x59	Staaten, Zentralbanken oder von Staaten oder Zentralbanken garantiert

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3709	MC:x521	Geleistete Sicherheiten Jederzeit kündbarer überschüssiger Betrag
3710	LQ:x58	HLCQ
3711	CT:x60	In wichtigem Index enthaltene Unternehmen
3712	LQ:x59	Aufgrund der Obergrenze ausgeschlossene Zuflüsse
3713	LQ:x60	Von der Obergrenze ausgenommene Zuflüsse Die Voraussetzungen für ein Risikogewicht von 0 % erfüllenden Aktiva
3714	LQ:x61	Rechtsräume mit unzureichenden HQLA Anwendung der Ausnahmeregelung A
3715	CT:x61	Andere Gegenparteien als Staaten, Zentralbanken, nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften , BIZ, IWF, EK, MEB, EFSF und ESM oder von diesen garantiert
3716	CQ:x16	CQS 1-6 oder RWA zugewiesen auf Basis vorrangiger unbesicherter Forderungen des Emittenten
3717	CQ:x17	CQS 3-6 oder ohne Bonitätsbeurteilung
3718	CU:x43	Währung des Börsen-Mitgliedstaats
3719	MC:x522	Schuldverschreibungen Commercial Paper
3720	MC:x523	Schuldverschreibungen Gedeckte Schuldverschreibungen
3721	CT:x62	Einlagensicherungssystem oder Vergleichbares
3722	MC:x524	Einlagen, empfangene Kreditzusagen
3723	LQ:x62	Rechtsräume mit unzureichenden HQLA Anwendung der Ausnahmeregelung B
3724	LQ:x63	Erfüllt mindestens eine der Voraussetzungen nach Art. 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Rest der Artikel 416 und 417 CRR
3725	LQ:x64	Erfüllt Bedingungen von Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c [d ausgenommen}
3726	LQ:x65	Erfüllt Bedingungen von Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d
3727	LQ:x66	Erfüllt Bedingungen von Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c
3728	LQ:x67	Erfüllt Bedingungen von Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c Bedingung d ausgenommen
3730	CU:x44	Landeswährung der Zentralbank und öffentlichen Stelle
3731	CT:x63	EFSF und ESM
3732	RP:x21	Andere Unternehmen als Unternehmen der Gruppe
3733	RP:x22	Andere Unternehmen als Verbriefungszweckgesellschaft oder Unternehmen der Gruppe
3734	MC:x525	Eigenkapitalinstrumente Stammaktien
3735	CT:x64	ESSF und ESM oder von ESSF und ESM garantiert
3736	PU:x18	Etablierte Geschäftsbeziehung außer Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen
3737	PU:x19	Etablierte Geschäftsbeziehung außer Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen Korrespondenzbankgeschäft oder Primebroker-Dienstleistungen
3738	LQ:x69	Erfüllt Anforderungen von Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, aber nicht von Artikel 417 Buchstabe b CRR
3739	LQ:x70	Erfüllt Anforderungen von Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und d, aber nicht von Artikel 417 Buchstabe c CRR
3740	LQ:x71	Erfüllt Anforderungen von Artikel 416 CRR

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3741	LQ:x72	Erfüllt Anforderungen von Artikel 416 und 417 CRR
3742	LQ:x73	Nicht ausdrücklich in anderen Kategorien enthalten
3743	EC:x39	Risikopositionsklassen außer Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
3744	LQ:x74	Nicht für Abflussraten von 5 % oder 10 % qualifiziert
3745	LQ:x75	keine qualifizierten liquiden Aktiva nach Artikel 416 CRR
3746	AT:mi322	Beizulegender Zeitwert nach den aufsichtlichen Netting-Regeln
3747	CT:x65	Finanzkunden
3748	CT:x66	Finanzkunden außer Kreditinstituten
3749	CT:x67	Finanzkunden außer Finanzunternehmen und Verbriefungszweckgesellschaften
3750	LQ:x76	In Artikel 428 Absatz 1 Buchstaben a, b und c CRR nicht genannt
3751	LQ:x77	Nicht-Pflichteinlagen
3752	PU:x20	Als reservierter Bestand gehalten
3753	LQ:x78	Nicht als liquide Aktiva in LCR enthalten
3754	LQ:x79	Erfüllt nicht die Anforderungen von Artikel 416 CRR
3755	LQ:x80	Erfüllt nicht die Anforderungen von Artikel 416 CRR, aber die Anforderungen von Artikel 417 Buchstaben b und c CRR
3756	LQ:x81	Sonstige LCQ
3757	LQ:x82	Abfluss nicht 5 % oder 10 % Kategorie 1
3758	LQ:x83	Abfluss nicht 5 % oder 10 % Kategorie 2
3759	LQ:x84	Abfluss nicht 5 % oder 10 % Kategorie 3
3760	LQ:x85	Abfluss 10 %
3761	LQ:x86	Abfluss 5 %
3762	LQ:x87	Abflüsse nach Art. 105 CRD
3763	LQ:x88	Für eine Abflussrate von 10 % qualifiziert
3764	LQ:x89	Für eine Abflussrate von 5 % qualifiziert
3765	LQ:x90	Qualifizierte liquide Aktiva
3766	LQ:x91	Qualifizierte liquide Aktiva außer den in Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten
3767	LQ:x92	Qualifizierte liquide Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a
3768	LQ:x93	Qualifizierte liquide Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b
3769	RP:x23	Aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehörende Institute
3770	LQ:x94	Qualifizierte liquide Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c
3771	LQ:x95	Qualifizierte liquide Aktiva nach Artikel 416 CRR

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3772	MC:x526	Liquide zugrundeliegende Aktiva Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a CRR
3773	MC:x527	Liquide zugrundeliegende Aktiva Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c CRR
3774	MC:x528	Liquide zugrundeliegende Aktiva Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d CRR
3775	MC:x529	Erteilte Kreditzusagen Kreditfazilitäten
3776	MC:x530	Erteilte Kreditzusagen Liquiditätsfazilitäten
3777	CT:x68	Lokale Gebietskörperschaften
3778	LQ:x96	Schariakonforme Sicherheiten
3779	LQ:x97	Schariakonform
3780	CS:x3	Wesentliche Verschlechterung der Bonität des Instituts
3781	CT:x69	MEB oder von MEB garantiert
3782	PU:x21	Geldpolitik außer Liquiditätshilfe in Notfällen
3783	CT:x70	Natürliche Personen, die keine Einzelkaufleute oder Personengesellschaften sind
3784	CG:x16	Nicht durch qualifizierte liquide Aktiva nach Artikel 416 CRR besichert
3785	CG:x17	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder vergleichbares System abgesichert
3786	OF:x18	Nicht anerkennungsfähig
3787	IM:x26	Nicht überfällig Keine erwartete Nichterfüllung innerhalb von 30 Tagen
3788	CT:x71	Nicht zentralstaatliche öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokale Gebietskörperschaften oder von diesen garantiert
3789	CT:x72	Nichtfinanzkunde
3790	CT:x73	Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, Nichtfinanzunternehmen und Mengengeschäft
3791	CT:x74	Nichtfinanzkunden außer Mengengeschäft, Zentralstaaten, Zentralbanken, öffentliche Stellen
3792	MC:x531	Nicht verlängerbar
3793	MC:x532	Nicht verlängerbar Durchlauffinanzierung
3794	TI:x58	Unbefristet, aber innerhalb von 30 Tagen kündbar
3795	MC:x533	Möglichkeit zur Ersetzung der Sicherheit durch nicht qualifizierte liquide Aktiva
3796	CT:x75	Sonstige Finanzunternehmen
3797	CQ:x18	Außer CQS 1-6 oder RWA zugewiesen auf Basis vorrangiger unbesicherter Risikopositionen des Emittenten
3798	MC:x534	Außer Immobilien Wohnimmobilien
3799	MC:x535	Außer besicherter Kreditvergabe oder Kapitalmarkttransaktionen
3800	PU:x22	Anderer Zweck als institutsbezogenes Sicherungssystem
3801	PU:x23	Anderer Zweck als Ersatz der Finanzierung des Kunden
3802	PU:x24	Anderer Zweck als Kauf oder Tausch von Vermögenswerten einer SSPE
3803	PU:x25	Anderer Zweck als Erwerb von Vermögenswerten außer Wertpapieren von Nichtfinanzkunden

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3805	PU:x26	Anderer Zweck als Kauf oder Tausch von Vermögenswerten einer SSPE
3806	AT:mi323	Wert nach aufsichtsrechtlichen Abschlägen
3807	AT:mi324	Betrag nach anzuwendender Abflussrate
3808	AT:mi325	Betrag nach anzuwendender Zuflussrate
3809	CG:x18	Nicht besichert und nicht garantiert
3810	CT:x536	Gegenparteien außer sonstigen Finanzinstituten
3811	MC:x537	Schuldverschreibungen außer forderungsgedeckten Schuldverschreibungen
3812	CG:x19	Nicht besichert, aber garantiert
3813	CG:x20	Garantiert
3814	MC:x538	Erschöpfende Liste gemeldeter Aktiva
3815	LQ:x98	Für die Behandlung nach Artikel 422 Absätze 3 und 4 qualifziert
3816	LQ:x99	Nicht für die Behandlung nach Artikel 422 Absätze 3 und 4 qualifziert
3817	CS:x4	Ungünstiges Szenario mit wesentlichen Auswirkungen
3818	PU:x27	Zahlungsverkehrsabrechnung und Zentralkreditinstitut-Dienstleistungen
3819	CU:x45	Landes- oder Fremdwährung (bei Verwendung zum Ausgleich von Liquiditätsrisiken)
3820	NC:K	K - Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
3821	LQ:x100	Mit Sicherheit höchster Bonität (von EBA festgelegt)
3822	LQ:x101	Nicht ausdrücklich in anderen Kategorien enthalten Äußerst HLCQ
3823	LQ:x102	Nicht ausdrücklich in anderen Kategorien enthalten HLCQ
3826	CU:AFN	Afghani
3827	CU:DZD	Algerischer Dinar
3828	CU:AMD	Dram
3829	CU:AWG	Aruba-Gulden
3830	CU:AZN	Aserbaidschan-Manat
3831	CU:BSD	Bahama-Dollar
3832	CU:BHD	Bahrain-Dinar
3833	CU:THB	Baht
3834	CU:PAB	Balboa
3835	CU:BBD	Barbados-Dollar
3836	CU:BYR	Belarussischer Rubel
3837	CU:BZD	Belize-Dollar
3838	CU:BMD	Bermuda-Dollar

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3839	CU:VEF	Bolivar
3840	CU:BOB	Boliviano
3845	CU:BND	Brunei-Dollar
3846	CU:BIF	Burundi-Franc
3847	CU:CVE	Kap-Verde-Escudo
3848	CU:KYD	Kaiman-Dollar
3852	CU:CLP	Chilenischer Peso
3854	CU:COP	Kolumbianischer Peso
3855	CU:KMF	Komoren-Franc
3856	CU:CDF	Kongo-Franc
3857	CU:BAM	Konvertierbare Mark
3858	CU:NIO	Córdoba Oro
3859	CU:CRC	Costa-Rica-Colón
3860	CU:HRK	Kuna
3861	CU:CUP	Kubanischer Peso
3862	CU:GMD	Dalasi
3863	CU:DJF	Dschibuti-Franc
3864	CU:STD	Dobra
3865	CU:DOP	Dominikanischer Peso
3866	CU:VND	Dong
3867	CU:XCD	Ostkaribischer Dollar
3868	CU:SVC	El-Salvador-Colón
3869	CU:ETB	Birr
3870	CU:FKP	Falkland-Pfund
3871	CU:FJD	Fidschi-Dollar
3872	CU:GHS	Ghana Cedi
3873	CU:GIP	Gibraltar-Pfund
3875	CU:HTG	Gourde
3876	CU:PYG	Guarani
3877	CU:GNF	Guinea-Franc
3878	CU:GYD	Guyana-Dollar
3879	CU:INR	Indische Rupie
3880	CU:IRR	Iranischer Rial

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3881	CU:IQD	Irak-Dinar
3882	CU:JMD	Jamaika-Dollar
3883	CU:JOD	Jordan-Dinar
3884	CU:KES	Kenia-Schilling
3885	CU:PGK	Kina
3886	CU:LAK	Kip
3887	CU:KWD	Kuwait-Dinar
3888	CU:MWK	Malawi-Kwacha
3889	CU:AOA	Kwanza
3890	CU:MMK	Kyat
3891	CU:GEL	Lari
3892	CU:LBP	Libanesisches Pfund
3893	CU:HNL	Lempira
3894	CU:SLL	Leone
3895	CU:LRD	Liberianischer Dollar
3896	CU:LYD	Libyscher Dinar
3897	CU:SZL	Lilangeni
3898	CU:LSL	Loti
3899	CU:MGA	Ariary
3900	CU:MYR	Ringgit
3901	CU:MUR	Mauritius-Rupie
3903	CU:MDL	Moldau-Leu
3904	CU:MAD	Marokkanischer Dirham
3905	CU:MZN	Metical
3906	CU:BOV	Mvdol
3907	CU:NGN	Naira
3908	CU:ERN	Nakfa
3909	CU:NAD	Namibia-Dollar
3910	CU:NPR	Nepalesische Rupie
3911	CU:ANG	Niederländische-Antillen-Gulden
3912	CU:ILS	Neuer israelischer Schekel
3913	CU:BTN	Ngultrum

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3914	CU:KPW	Nordkoreanischer Won
3915	CU:PEN	Nuevo Sol
3916	CU:MRO	Ouguiya
3917	CU:TOP	Pa'anga
3918	CU:PKR	Pakistanische Rupie
3920	CU:MOP	Pataca
3921	CU:CUC	Konvertibler Peso
3922	CU:UYU	Uruguayischer Peso
3923	CU:PHP	Philippinischer Peso
3925	CU:BWP	Pula
3926	CU:QAR	Katar-Rial
3927	CU:GTQ	Quetzal
3928	CU:ZAR	Rand
3929	CU:OMR	Omani-Rial
3930	CU:KHR	Riel
3931	CU:MVR	Rufiyaa
3932	CU:IDR	Rupiah
3933	CU:RWF	Ruanda Franc
3934	CU:SHP	St.-Helena-Pfund
3935	CU:SAR	Saudi-Riyal
3937	CU:SCR	Seychellen-Rupie
3939	CU:SBD	Salomonen-Dollar
3940	CU:KGS	Som
3941	CU:SOS	Somalia-Schilling
3942	CU:TJS	Somoni
3943	CU:SSP	Südsudanesisches Pfund
3944	CU:LKR	Sri-Lanka-Rupie
3946	CU:SDG	Sudanesisches Pfund
3947	CU:SRD	Suriname-Dollar
3948	CU:SYP	Syrisches Pfund
3949	CU:BDT	Taka
3950	CU:WST	Tala

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3951	CU:TZS	Tansania-Schilling
3952	CU:KZT	Tenge
3954	CU:TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar
3955	CU:MNT	Tugrik
3956	CU:TND	Tunesischer Dinar
3957	CU:TMT	Neuer Turkmenistan-Manat
3958	CU:AED	VAE Dirham
3959	CU:UGX	Uganda-Schilling
3961	CU:COU	Unidad de Valor Real
3962	CU:CLF	Unidades de fomento
3963	CU:UYI	Uruguay Peso en Unidades Indexadas (URUIURUI)
3966	CU:UZS	Sum
3967	CU:VUV	Vatu
3968	CU:CHE	WIR-Euro
3969	CU:CHW	WIR-Franc
3970	CU:YER	Jemen-Rial
3971	CU:ZMK	Sambischer Kwacha
3972	CU:ZWL	Simbabwe-Dollar
3973	MC:x539	Materielle Vermögenswerte Rettungserwerbe
3974	SC:x5	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
3975	MC:x540	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage
3976	MC:x541	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut nur eingeschränkt nutzen darf, mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden
3977	ZZ:x1	1 - Risikopositionen gegenüber Einzelkunden
3978	ZZ:x2	2 - Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden
3979	ZZ:x3	K - Vollständig beibehalten
3980	ZZ:x4	P - Teilweise entfernt
3981	ZZ:x5	R - Vollständig entfernt
3982	ZZ:x6	N - Nicht anwendbar
3983	ZZ:x7	A - Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen)
3984	ZZ:x8	A* - Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen)
3985	ZZ:x9	B - Revolvierende Risikopositionen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
3986	ZZ:x10	C - Bilanzwirksam
3987	ZZ:x11	D - Erstverlust
3988	ZZ:x12	E - Befreit
3990	ZZ:x13	U - Verstoß oder unbekannt
3991	ZZ:x14	Kontrolle
3992	ZZ:x15	Verbundenheit
3993	ZZ:x16	Aktiengesellschaft
3994	ZZ:x17	Gegenseitigkeitsgesellschaft/Genossenschaft
3995	ZZ:x18	Andere Nicht-Aktiengesellschaft
3997	AP:x76	Marktbewertungsmethode
3998	ZZ:x21	Universalbank (Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft und Investmentbanking)
3999	ZZ:x22	Privatkundengeschäft/Firmenkundengeschäft
4000	ZZ:x23	Investmentbank
4001	ZZ:x24	Spezialisierter Kreditgeber
4002	ZZ:x25	Vierteljährlich - auf Basis der Monatsdurchschnitte
4003	ZZ:x26	Quartalsende
4004	ZZ:x27	I - Institute
4005	ZZ:x28	U - Nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
4006	AS:x1	Nationale Rechnungslegungsvorschriften
4007	AS:x2	IFRS
4008	SC:x6	Einzelebene
4009	SC:x7	Konsolidiert
4100	AT:si329	Kennung der Verbriefung
4102	AP:x77	Basel 1
4103	NC:A2	A2 - Forstwirtschaft und Holzeinschlag
4104	NC:A3	A3 - Fischerei und Aquakultur
4105	NC:B5	B5 - Kohlenbergbau
4106	NC:B6	B6 - Gewinnung von Erdöl und Erdgas
4107	NC:B7	B7 - Erzbergbau
4108	NC:B8	B - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
4109	NC:B9	B9 - Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
4110	NC:C10	C10 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
4111	NC:C11	C11 - Getränkeherstellung
4112	NC:C12	C12 - Tabakverarbeitung
4113	NC:C13	C13 - Herstellung von Textilien
4114	NC:C14	C14 - Herstellung von Bekleidung
4115	NC:C15	C15 - Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
4116	NC:C16	C16 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren
4117	NC:C17	C17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
4118	NC:C18	C18 - Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
4119	NC:C19	C19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung
4120	NC:C20	C20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen
4121	NC:C21	C21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
4122	NC:C22	C22 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
4123	NC:C23	C23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
4124	NC:C24	C24 - Metallerzeugung und -bearbeitung
4125	NC:C25	C25 - Herstellung von Metallerzeugnissen
4126	NC:C26	C26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
4127	NC:C27	C27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
4128	NC:C28	C28 - Maschinenbau
4129	NC:C29	C29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
4130	NC:C30	C30 - Sonstiger Fahrzeugbau
4131	NC:C31	C13 - Herstellung von Möbeln
4132	NC:C32	C32 - Herstellung von sonstigen Waren
4133	NC:C33	C33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
4134	NC:D35	D35 - Energieversorgung
4135	NC:E36	E36 - Wasserversorgung
4136	NC:E37	E37 - Abwasserentsorgung
4137	NC:E38	E38 - Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
4138	NC:E39	E39 - Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
4139	NC:F41	F41 - Hochbau
4140	NC:F42	F42 - Tiefbau
4141	NC:F43	F43 - Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
4142	NC:G45	G45 - Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
4143	NC:G46	G46 - Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)
4144	NC:G47	G47 - Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
4145	NC:H49	H49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
4146	NC:H50	H50 - Schifffahrt
4147	NC:H51	H51 - Luftfahrt
4148	NC:H52	H52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
4149	NC:H53	H53 - Post-, Kurier- und Expressdienste
4150	NC:I55	I55 - Beherbergung
4151	NC:I56	I56 - Gastronomie
4152	NC:J58	J58 - Verlagswesen
4153	NC:J59	J59 - Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
4154	NC:J60	J60 - Rundfunkveranstalter
4155	NC:J61	J61 - Telekommunikation
4156	NC:J62	J62 - Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
4157	NC:J63	J63 - Informationsdienstleistungen
4158	NC:K64	K64 - Erbringung von Finanzdienstleistungen
4159	NC:K65	K65 - Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
4160	NC:K66	K66 - Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
4161	NC:L68	L68 - Grundstücks- und Wohnungswesen
4162	NC:M69	M69 - Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
4163	NC:M70	M70 - Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
4164	NC:M71	M71 - Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
4165	NC:M72	M72 - Forschung und Entwicklung
4166	NC:M73	M73 - Werbung und Marktforschung
4167	NC:M74	M74 - Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
4168	NC:M75	M75 - Veterinärwesen
4169	NC:N77	N77 - Vermietung von beweglichen Sachen
4170	NC:N78	N78 - Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
4171	NC:N79	N79 - Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
4172	NC:N80	N80 - Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
4173	NC:N81	N81 - Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
4174	NC:N82	N82 - Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
4175	NC:O84	O84 - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
4176	NC:P85	P85 - Erziehung und Unterricht
4177	NC:Q86	Q86 - Gesundheitswesen
4178	NC:Q87	Q87 - Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
4179	NC:Q88	Q88 - Sozialwesen (ohne Heime)
4180	NC:R90	R90 - Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
4181	NC:R91	R91 - Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
4182	NC:R92	R92 - Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
4183	NC:R93	R93 - Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
4184	NC:S94	S94 - Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
4185	NC:S95	S95 - Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
4186	NC:S96	S96 - Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
4187	NC:T	T - Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
4188	NC:T97	T97 - Private Haushalte mit Hauspersonal
4189	NC:T98	T98 - Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
4190	NC:U	U - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
4191	NC:U99	U99 - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
4192	GA:_1A	Internationale Organisationen (als pseudogeografisches Gebiet)
4193	GA:_1B	Organisationen der Vereinten Nationen
4194	GA:_1C	IWF (Internationaler Währungsfonds)
4195	GA:_1D	WTO (Welthandelsorganisation)
4196	GA:_1E	IBWE (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
4197	GA:_1F	IDA (Internationale Entwicklungsorganisation)
4198	GA:_1G	Andere VN-Organisationen (1H, 1J-1T eingeschlossen)
4199	GA:_1H	UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
4200	GA:_1J	FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
4201	GA:_1K	WHO (Weltgesundheitsorganisation)

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
4202	GA:_1L	IFAD (Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung)
4203	GA:_1M	IFC (Internationale Finanz-Corporation)
4204	GA:_1N	MIGA (Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur)
4205	GA:_1O	UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
4206	GA:_1P	UNHCR (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge)
4207	GA:_1Q	UNRWA (Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge)
4208	GA:_1R	IAEA (Internationale Atomenergie-Organisation)
4209	GA:_1S	ILO (Internationale Arbeitsorganisation)
4210	GA:_1T	ITU (Internationale Fernmeldeunion)
4211	GA:_1Z	Übrige n.a.a. VN-Organisationen
4212	GA:_4A	Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (ohne EZB)
4213	GA:_4B	EWS (Europäisches Währungssystem)
4214	GA:_4C	EIB (Europäische Investitionsbank)
4215	GA:_4D	EK (Europäische Kommission)
4216	GA:_4E	EEF (Europäischer Entwicklungsfonds)
4217	GA:_4F	Europäische Zentralbank
4218	GA:_4G	EIF (Europäischer Investitionsfonds)
4219	GA:_4H	EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
4220	GA:_4I	Nachbarschaftsinvestitionsfazilität
4221	GA:_4V	FEMIP (Investitions- und Partnerschaftsfazilität Europa-Mittelmeer)
4222	GA:_4J	Sonstige aus dem Gesamthaushalt finanzierte Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
4223	GA:_4K	Europäisches Parlament
4224	GA:_4L	Rat der Europäischen Union
4225	GA:_4M	Gerichtshof
4226	GA:_4N	Rechnungshof
4227	GA:_4O	Europäischer Rat
4228	GA:_4P	Wirtschafts- und Sozialausschuss
4229	GA:_4Q	Ausschuss der Regionen
4230	GA:_4R	Infrastruktur-Treuhandfonds EU-Afrika
4231	GA:_4S	Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
4232	GA:_4T	Gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden
4233	GA:_4W	Alle aus dem EU-Haushalt finanzierten Institutionen der Europäischen Union
4234	GA:_4X	Alle nicht aus dem EU-Haushalt finanzierten Institutionen der Europäischen Union
4235	GA:_4Y	Alle Institutionen der Europäischen Union
4236	GA:_4Z	Andere kleinere Institutionen der Europäischen Union (Bürgerbeauftragter, Datenschutzbeauftragter usw.)
4237	GA:_5A	OECD (Organisation für wirschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
4238	GA:_5B	BIZ (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich)
4239	GA:_5C	IADB (Interamerikanische Entwicklungbank)
4240	GA:_5D	AfDB (Afrikanische Entwicklungsbank)
4241	GA:_5E	AfDB (Asiatische Entwicklungsbank)
4242	GA:_5F	EBWE (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
4243	GA:_5G	IIC (Interamerikanische Investitionsgesellschaft)
4244	GA:_5H	NIB (Nordic Investment Bank)
4245	GA:_5I	Ostkaribische Zentralbank (ECCB)
4246	GA:_5J	IBEC (Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit)
4247	GA:_5K	IIB (International Investment Bank)
4248	GA:_5L	CDB (Karibische Entwicklungsbank)
4249	GA:_5M	AMF (Arabischer Währungsfonds)
4250	GA:_5N	BADEA (Arabische Bank für Entwicklung in Afrika)
4251	GA:_5O	Banque Centrale des États de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO)
4252	GA:_5P	CASDB (Entwicklungsbank der zentralafrikanischen Staaten)
4253	GA:_5Q	Afrikanischer Entwicklungsfonds
4254	GA:_5R	Asiatischer Entwicklungsfonds
4255	GA:_5S	Fonds spécial unifié de développement
4256	GA:_5T	CABEI (Zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration)
4257	GA:_5U	ADC (Andenentwicklungsgesellschaft)
4258	GA:_5V	Sonstige internationale Organisationen (Finanzierungsinstitutionen)
4259	GA:_5W	Banque des États de l'Afrique centrale (BEAC)

Mitglieds-ID	Mitgliedscode	Mitgliedsbezeichnung
4260	GA:_5X	Communauté Économique et Monétaire de l'Afrique Centrale (CEMAC)
4261	GA:_5Y	Ostkaribische Währungsunion (ECCU)
4262	GA:_5Z	Sonstige n.n.a. internationale Finanzierungsorganisationen
4263	GA:_6A	Sonstige internationale Organisationen (Nicht-Finanzierungsinstitutionen)
4264	GA:_6B	NATO (Nordatlantikvertrags-Organisation)
4265	GA:_6C	Europarat
4266	GA:_6D	IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz)
4267	GA:_6E	ESA (Europäische Weltraumorganisation)
4268	GA:_6F	EPA (Europäisches Patentamt)
4269	GA:_6G	EUROCONTROL (Europäische Organisation für Flugsicherung)
4270	GA:_6H	EUTELSAT (Europäische Fernmeldesatellitenorganisation)
4271	GA:_6I	Westafrikanische Wirtschafts-und Währungsunion (WAEMU)
4272	GA:_6J	INTELSAT (Internationale Fernmeldesatellitenorganisation)
4273	GA:_6K	UER (Union der Europäischen Rundfunkorganisationen)
4274	GA:_6L	EUMETSAT (Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten)
4275	GA:_6M	ESO (Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre)
4276	GA:_6N	ECMWF (Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage)
4277	GA:_6O	EMBL (Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie)
4278	GA:_6P	CERN (Europäische Organisation für Kernforschung)
4279	GA:_6Q	IOM (Internationale Organisation für Migration)
4280	GA:_6R	Islamische Entwicklungsbank (IsEB)
4281	GA:_6S	Eurasische Entwicklungsbank (EDB)
4282	GA:_6T	Gläubiger-Institute im Pariser Club
4283	GA:_6U	Entwicklungsbank des Europarates (CEB)
4284	GA:_6Z	Sonstige internationale, n.n.a. nicht finanzielle Organisationen
4285	GA:_7Z	Internationale Organisationen außer den Institutionen der Europäischen Union
4286	GA:_8A	Internationale Union der Kreditversicherer
4287	GA:_9B	Multilaterale Kreditgeber
4288	BA:x0	Nicht anwendbar / Sämtliche Basisposten

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 00.01	c010 r010	ATY_1089 / BAS_1515
C 00.01	c010 r020	ATY_1399 / BAS_1515
C 01.00	c010 r010	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2312 / OFS_1561
C 01.00	c010 r015	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2312 / OFS_1559
C 01.00	c010 r020	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2312 / OFS_1542
C 01.00	c010 r030	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2044 / OFS_1542
C 01.00	c010 r040	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2050 / OFS_1542
C 01.00	c010 r050	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2050 / OFS_1555
C 01.00	c010 r060	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2392 / OFS_1542
C 01.00	c010 r070	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2949 / OFS_1542
C 01.00	c010 r080	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2947 / OFS_1542
C 01.00	c010 r090	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2139 / OFS_1542
C 01.00	c010 r091	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2400 / OFS_1542
C 01.00	c010 r092	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2957 / OFS_1542
C 01.00	c010 r130	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2944 / OFS_1542
C 01.00	c010 r140	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2360 / OFS_1542
C 01.00	c010 r150	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2317 / OFS_1542
C 01.00	c010 r160	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2317 / OFS_1542
C 01.00	c010 r170	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2317 / OFS_1553
C 01.00	c010 r180	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_1830 / OFS_1542
C 01.00	c010 r200	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2297 / OFS_1542
C 01.00	c010 r210	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2120 / OFS_1542
C 01.00	c010 r220	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2952 / TOF_1542
C 01.00	c010 r230	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2054 / OFS_1542
C 01.00	c010 r240	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2442 / TOF_1542
C 01.00	c010 r250	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1386 / OFS_1542
C 01.00	c010 r260	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2958 / OFS_1542
C 01.00	c010 r270	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2959 / OFS_1542
C 01.00	c010 r280	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2960 / OFS_1542
C 01.00	c010 r285	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3403 / OFS_1542
C 01.00	c010 r290	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2961 / OFS_1542
C 01.00	c010 r300	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2131 / OFS_1542
C 01.00	c010 r310	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_2131 / OFS_1542
C 01.00	c010 r320	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2643 / MCY_2038 / OFS_1542
C 01.00	c010 r330	ATY_1177 / BAS_1517 / MCL_2131 / MCY_1967 / OFS_1542
C 01.00	c010 r340	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2168 / OFS_1542
C 01.00	c010 r350	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_2167 / OFS_1542
C 01.00	c010 r360	ATY_1177 / BAS_1517 / MCL_2167 / MCY_1970 / OFS_1542
C 01.00	c010 r370	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1963 / OFS_1542
C 01.00	c010 r380	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2179 / OFS_1542
C 01.00	c010 r390	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3976 / OFS_1542
C 01.00	c010 r400	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_3975 / OFS_1542
C 01.00	c010 r410	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_1968 / OFS_1542
C 01.00	c010 r420	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_1978 / OFS_1542
C 01.00	c010 r430	ATY_1196 / BAS_1517 / MCU_2038 / MCY_2339 / OFS_1542 / RPR_2668
C 01.00	c010 r440	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2070 / OFS_1542
C 01.00	c010 r450	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1952 / OFS_1542 / RPR_2675
C 01.00	c010 r460	APR_2963 / ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1952 / OFS_1542
C 01.00	c010 r470	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1952 / OFS_1542 / TRI_2693
C 01.00	c010 r471	APR_1042 / ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1952 / OFS_1542

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 01.00	c010 r472	APR_1052 / ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1952 / OFS_1542
C 01.00	c010 r480	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1542 / RPR_2668
C 01.00	c010 r490	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1942 / OFS_1542
C 01.00	c010 r500	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1542 / RPR_2668
C 01.00	c010 r510	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_1944 / OFS_1542
C 01.00	c010 r520	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2443 / TOF_1542
C 01.00	c010 r524	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3409 / OFS_1542
C 01.00	c010 r529	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3030 / OFS_1542
C 01.00	c010 r530	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2312 / OFS_1541
C 01.00	c010 r540	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2044 / OFS_1541
C 01.00	c010 r550	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2050 / OFS_1541
C 01.00	c010 r560	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2050 / OFS_1554
C 01.00	c010 r570	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2392 / OFS_1541
C 01.00	c010 r580	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2949 / OFS_1541
C 01.00	c010 r590	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2947 / OFS_1541
C 01.00	c010 r620	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2139 / OFS_1541
C 01.00	c010 r621	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2400 / OFS_1541
C 01.00	c010 r622	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2306 / MCY_2957 / OFS_1541
C 01.00	c010 r660	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2952 / TOF_1541
C 01.00	c010 r670	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2053 / OFS_1541
C 01.00	c010 r680	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2442 / TOF_1541
C 01.00	c010 r690	ATY_1177 / BAS_1517 / MCU_2038 / MCY_2339 / OFS_1541 / RPR_2668
C 01.00	c010 r700	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1541 / RPR_2668
C 01.00	c010 r710	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1541 / RPR_2668
C 01.00	c010 r720	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2070 / OFS_1541
C 01.00	c010 r730	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2443 / TOF_1541
C 01.00	c010 r740	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2071 / OFS_1541
C 01.00	c010 r744	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3409 / OFS_1541
C 01.00	c010 r748	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3030 / OFS_1541
C 01.00	c010 r750	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2312 / OFS_1560
C 01.00	c010 r760	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2962 / OFS_1560
C 01.00	c010 r770	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_2051 / OFS_1560
C 01.00	c010 r780	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_2051 / OFS_1556
C 01.00	c010 r790	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_2392 / OFS_1560
C 01.00	c010 r800	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2308 / MCY_2949 / OFS_1560
C 01.00	c010 r810	ATY_1177 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2308 / MCY_2947 / OFS_1560
C 01.00	c010 r840	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2308 / MCY_2139 / OFS_1560
C 01.00	c010 r841	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCU_2308 / MCY_2400 / OFS_1560
C 01.00	c010 r842	ATY_1196 / BAS_1517 / MCU_2308 / MCY_2957 / OFS_1560
C 01.00	c010 r880	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2952 / TOF_1560
C 01.00	c010 r890	ATY_1196 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2052 / OFS_1560
C 01.00	c010 r900	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2442 / TOF_1560
C 01.00	c010 r910	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2177 / OFS_1560
C 01.00	c010 r920	APR_1068 / ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3008 / OFS_1560 / TRI_2692
C 01.00	c010 r930	ATY_1177 / BAS_1517 / MCU_2041 / MCY_2339 / OFS_1560 / RPR_2668
C 01.00	c010 r940	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1560 / RPR_2668
C 01.00	c010 r950	ATY_1196 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1560 / RPR_2668
C 01.00	c010 r960	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2443 / TOF_1560
C 01.00	c010 r970	ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2071 / OFS_1560
C 01.00	c010 r974	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3409 / OFS_1560
C 01.00	c010 r978	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_3030 / OFS_1560

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 02.00	c010 r010	ATY_1453 / BAS_1510 / MCY_2147
C 02.00	c010 r020	ATY_1453 / BAS_1510 / MCY_2147 / TIF_2762
C 02.00	c010 r030	ATY_1453 / BAS_1510 / MCY_2147 / TIF_2763
C 02.00	c010 r040	APR_1073 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2148 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2148 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r060	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1718 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r070	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r080	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r090	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r100	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r110	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r120	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r130	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1724 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1733 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1719 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1731 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1720 / MCY_2257 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1725 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1721 / MCY_2257 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1700 / MCY_2037 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r211	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1732 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 02.00	c010 r220	APR_1068 / ATY_1408 / BAS_1510 / EXC_1734 / MCY_2153 / PRP_2575 / TRI_2692
C 02.00	c010 r230	APR_1068 / ATY_1408 / BAS_1510 / EXC_1734 / MCY_2153 / PRP_2575 / TRI_2692 / UES_2814
C 02.00	c010 r240	APR_1042 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r250	APR_3185 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1709 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r260	APR_3185 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r270	APR_3185 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_3017 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r280	APR_3185 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1668 / EXC_1705 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r290	APR_3185 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1706 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r300	APR_3185 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1705 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r310	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1709 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r320	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r330	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_3017 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r340	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1668 / EXC_1705 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r350	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1706 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r360	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1705 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r370	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1668 / EXC_1714 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r380	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1714 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r390	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1713 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r400	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1668 / EXC_1712 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r410	APR_3184 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1639 / EXC_1712 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2695
C 02.00	c010 r420	APR_1042 / ATY_1406 / BAS_1510 / EXC_1700 / MCY_2148 / MRW_3026 / PRP_2575 / TRI_3165
C 02.00	c010 r430	APR_1042 / ATY_1408 / BAS_1510 / EXC_1734 / MCY_2153 / PRP_2575 / TRI_2692
C 02.00	c010 r440	APR_1042 / ATY_1408 / BAS_1510 / EXC_1734 / MCY_2153 / PRP_2575 / TRI_2692 / UES_2814
C 02.00	c010 r450	APR_1042 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1711 / MCY_2230 / PRP_2575 / TRI_2692
C 02.00	c010 r460	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2152 / PRP_2575 / TRI_2691
C 02.00	c010 r490	ATY_1448 / BAS_1510 / PRP_2574 / TRI_2724
C 02.00	c010 r500	ATY_1448 / BAS_1510 / PRP_2575 / TRI_2724
C 02.00	c010 r510	ATY_1448 / BAS_1510 / PRP_2645 / TRI_2724
C 02.00	c010 r520	APR_3024 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_3166 / PRP_2645 / TRI_2703

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 02.00	c010 r530	APR_1076 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_3166 / PRP_2645 / TRI_2703
C 02.00	c010 r540	APR_1076 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2093 / PRP_2645 / TRI_2701
C 02.00	c010 r550	APR_1071 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2093 / PRP_2645 / TRI_2706
C 02.00	c010 r560	APR_1072 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2093 / PRP_2574 / TRI_2708
C 02.00	c010 r570	APR_1074 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2093 / PRP_2574 / TRI_2704
C 02.00	c010 r580	APR_1041 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2093 / PRP_2574 / TRI_2703
C 02.00	c010 r590	APR_3022 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2220 / TRI_2719
C 02.00	c010 r600	APR_1016 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2220 / TRI_2719
C 02.00	c010 r610	APR_1068 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2220 / TRI_2719
C 02.00	c010 r620	APR_1006 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2220 / TRI_2719
C 02.00	c010 r630	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2218
C 02.00	c010 r640	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2010 / PRP_2574 / TRI_2697
C 02.00	c010 r650	APR_1007 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2010 / PRP_2574 / TRI_2697
C 02.00	c010 r660	APR_1078 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2010 / PRP_2574 / TRI_2697
C 02.00	c010 r670	APR_1061 / ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2010 / PRP_2574 / TRI_2697
C 02.00	c010 r680	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2151 / PRP_2645
C 02.00	c010 r690	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2147 / PRP_2574 / TRI_2720
C 02.00	c010 r710	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2147 / PRP_2574
C 02.00	c010 r720	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2147 / PRP_2645 / TRI_2702
C 02.00	c010 r730	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2147 / MRW_2997 / PRP_2575
C 02.00	c010 r740	ATY_1448 / BAS_1510 / CPS_1648 / MCY_2147 / PRP_2574
C 02.00	c010 r750	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_2147 / PRP_2575
C 02.00	c010 r760	ATY_1448 / BAS_1510 / MCY_3409
C 03.00	c010 r010	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_1174 / OFS_1542
C 03.00	c010 r020	ATY_1196 / BAS_1515 / MCY_1429 / OFS_1542
C 03.00	c010 r030	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_1174 / OFS_1559
C 03.00	c010 r040	ATY_1196 / BAS_1515 / MCY_1429 / OFS_1559
C 03.00	c010 r050	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_1174 / OFS_1561
C 03.00	c010 r060	ATY_1196 / BAS_1515 / MCY_1429 / OFS_1561
C 03.00	c010 r070	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_3192 / OFS_1542
C 03.00	c010 r080	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_3029 / OFS_1542
C 03.00	c010 r090	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_3192 / OFS_1559
C 03.00	c010 r100	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_3029 / OFS_1559
C 03.00	c010 r110	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_3192 / OFS_1561
C 03.00	c010 r120	ATY_3647 / BAS_1515 / MCY_3029 / OFS_1561
C 04.00	c010 r010	ATY_1177 / BAS_1506 / MCY_1954
C 04.00	c010 r020	ATY_1177 / BAS_1506 / MCY_1959
C 04.00	c010 r030	ATY_1177 / BAS_1506 / MCY_1962
C 04.00	c010 r040	ATY_1177 / BAS_1506 / MCY_1961
C 04.00	c010 r050	ATY_1177 / BAS_1513 / MCY_1967
C 04.00	c010 r060	ATY_1177 / BAS_1513 / MCY_1972
C 04.00	c010 r070	ATY_1177 / BAS_1513 / MCY_1971
C 04.00	c010 r080	ATY_1177 / BAS_1513 / MCY_1947
C 04.00	c010 r090	ATY_1177 / BAS_1513 / MCY_1946
C 04.00	c010 r100	ATY_1196 / BAS_1515 / IMS_1807 / MCY_2175
C 04.00	c010 r110	ATY_1404 / BAS_1515 / EXC_3171 / IMS_1807 / MCY_2148
C 04.00	c010 r120	ATY_1196 / BAS_1515 / EXC_3171 / IMS_1807 / MCY_3008 / TRI_2692
C 04.00	c010 r130	ATY_1196 / BAS_1515 / EXC_3171 / IMS_1807 / MCY_3015 / TRI_2692
C 04.00	c010 r131	ATY_1196 / BAS_1515 / EXC_3171 / MCY_3006
C 04.00	c010 r140	ATY_1251 / BAS_1515 / EXC_3171 / IMS_1807 / MCY_2424
C 04.00	c010 r145	ATY_1196 / BAS_1515 / IMS_1801 / MCY_2175

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 04.00	c010 r150	ATY_1196 / BAS_1515 / EXC_3171 / IMS_1801 / MCY_3405 / TRI_2692
C 04.00	c010 r155	ATY_1251 / BAS_1515 / EXC_3171 / IMS_1801 / MCY_2424
C 04.00	c010 r160	APR_1042 / ATY_1406 / BAS_1510 / EXC_3171 / MCY_2148
C 04.00	c010 r170	APR_1068 / ATY_1196 / BAS_1515 / MCY_3008 / OFS_1560 / TRI_2692
C 04.00	c010 r180	APR_1068 / ATY_1406 / BAS_1510 / MCY_2148 / TRI_2692
C 04.00	c010 r190	ATY_3172 / BAS_1515
C 04.00	c010 r200	ATY_1084 / BAS_1515
C 04.00	c010 r210	ATY_1086 / BAS_1515
C 04.00	c010 r220	ATY_1196 / BAS_1517 / MCY_2033
C 04.00	c010 r230	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r240	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2947 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r250	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2946 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r260	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2998 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r270	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2139 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r280	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2948 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r290	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2999 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r291	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2400 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r292	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2950 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r293	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_3000 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r300	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r310	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2947 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r320	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2946 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r330	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2998 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r340	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2139 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r350	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2948 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r360	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2999 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r361	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2400 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r362	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2950 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r363	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_3000 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r370	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r380	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2947 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r390	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2946 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r400	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2998 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r410	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2139 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r420	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2948 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r430	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2999 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r431	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2400 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r432	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2950 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r433	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_3000 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r440	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r450	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2947 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r460	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2946 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r470	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2998 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r480	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2139 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r490	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2948 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r500	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2999 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r501	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2400 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r502	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2950 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r503	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_3000 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r510	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r520	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2947 / OFS_1541 / RPR_2668

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 04.00	c010 r530	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2946 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r540	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2998 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r550	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2139 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r560	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2948 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r570	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2999 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r571	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2400 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r572	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2950 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r573	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_3000 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r580	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r590	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2947 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r600	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2946 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r610	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2998 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r620	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2139 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r630	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2948 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r640	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2999 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r641	ATY_1200 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2400 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r642	ATY_1199 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2950 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r643	ATY_1201 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_3000 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r650	ATY_1406 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1542 / RPR_2668
C 04.00	c010 r660	ATY_1406 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_1541 / RPR_2668
C 04.00	c010 r670	ATY_1406 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_1560 / RPR_2668
C 04.00	c010 r680	ATY_1196 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_3002 / RPR_2668
C 04.00	c010 r690	ATY_1196 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_3002 / RPR_2668
C 04.00	c010 r700	ATY_1196 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_3001 / RPR_2668
C 04.00	c010 r710	ATY_1196 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / OFS_3001 / RPR_2668
C 04.00	c010 r720	ATY_1196 / BAS_1515 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_3004 / RPR_2668
C 04.00	c010 r730	ATY_1196 / BAS_1515 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / OFS_3004 / RPR_2668
C 04.00	c010 r740	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_1909
C 04.00	c010 r750	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_1875
C 04.00	c010 r760	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_3039
C 04.00	c010 r770	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_2396
C 04.00	c010 r780	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_2403
C 04.00	c010 r790	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_3406
C 04.00	c010 r800	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_3407
C 04.00	c010 r810	ATY_1359 / BAS_1515 / MCY_3408
C 04.00	c010 r820	ATY_1359 / BAS_1510 / MCY_3164
C 04.00	c010 r830	ATY_1177 / BAS_1517 / MCY_3646
C 04.00	c010 r840	APR_3645 / ATY_1359 / BAS_1510
C 04.00	c010 r850	ATY_1353 / BAS_1510 / LAC_1778 / MCY_2150 / TRI_2694
C 04.00	c010 r860	ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / TRI_2694
C 04.00	c010 r870	APR_4102 / ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2312
C 04.00	c010 r880	APR_4102 / ATY_1202 / BAS_1517 / MCY_2312 / OFS_1561
C 04.00	c010 r890	APR_4102 / ATY_1359 / BAS_1510
C 04.00	c010 r900	APR_1068 / ATY_1359 / BAS_1510
C 05.01	c010 r010	ATY_1459 / BAS_1517 / TOF_1542
C 05.01	c010 r020	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2952 / TOF_1542
C 05.01	c010 r030	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2953 / TOF_1542
C 05.01	c010 r040	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_3010 / TOF_1542
C 05.01	c010 r050	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_3009 / TOF_1542
C 05.01	c010 r060	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2439 / TOF_1542
C 05.01	c010 r070	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2442 / TOF_1542

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 05.01	c010 r080	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_3195 / TOF_1542
C 05.01	c010 r090	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_3196 / TOF_1542
C 05.01	c010 r100	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2443 / TOF_1542
C 05.01	c010 r110	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_1830 / TOF_1542
C 05.01	c010 r120	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2954 / TOF_1542
C 05.01	c010 r130	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2955 / TOF_1542
C 05.01	c010 r133	APL_2571 / ATY_1459 / BAS_1517 / CPS_3056 / MCY_2954 / TOF_1542
C 05.01	c010 r136	APL_2571 / ATY_1459 / BAS_1517 / CPS_3056 / MCY_2955 / TOF_1542
C 05.01	c010 r138	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_3403 / TOF_1542
C 05.01	c010 r140	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2445 / TOF_1542
C 05.01	c010 r150	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2215 / TOF_1542
C 05.01	c010 r160	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2165 / TOF_1542
C 05.01	c010 r170	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_1963 / TOF_1542
C 05.01	c010 r180	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2179 / TOF_1542
C 05.01	c010 r190	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_1977 / TOF_1542
C 05.01	c010 r194	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_3652 / TOF_1542
C 05.01	c010 r198	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_3653 / TOF_1542
C 05.01	c010 r200	ATY_1459 / BAS_1517 / MCU_2308 / MCY_2949 / TOF_1542
C 05.01	c010 r210	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2949 / TOF_1542
C 05.01	c010 r211	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2947 / TOF_1542
C 05.01	c010 r212	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2139 / TOF_1542
C 05.01	c010 r220	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2949 / TOF_1542
C 05.01	c010 r221	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2947 / TOF_1542
C 05.01	c010 r230	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2949 / TOF_1542
C 05.01	c010 r231	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2947 / TOF_1542
C 05.01	c010 r240	ATY_1459 / BAS_1517 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r250	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r260	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r270	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r280	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r290	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r300	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r310	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r320	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r330	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r340	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r350	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r360	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r370	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r380	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2643 / MCY_2956 / TOF_1542
C 05.01	c010 r390	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r400	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r410	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r420	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1542
C 05.01	c010 r425	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_3404 / TOF_1542
C 05.01	c010 r430	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2436 / TOF_1542
C 05.01	c020 r010	ATY_1459 / BAS_1517 / TOF_1541
C 05.01	c020 r020	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2952 / TOF_1541
C 05.01	c020 r030	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2953 / TOF_1541
C 05.01	c020 r040	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_3010 / TOF_1541
C 05.01	c020 r050	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_3009 / TOF_1541

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 05.01	c020 r060	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.01	c020 r070	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2442 / TOF_1541
C 05.01	c020 r091	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / COF_1541 / MCY_2442 / TOF_1541
C 05.01	c020 r100	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2443 / TOF_1541
C 05.01	c020 r140	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2445 / TOF_1541
C 05.01	c020 r150	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2215 / TOF_1541
C 05.01	c020 r160	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2165 / TOF_1541
C 05.01	c020 r180	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2179 / TOF_1541
C 05.01	c020 r200	ATY_1459 / BAS_1517 / MCU_2308 / MCY_2949 / TOF_1541
C 05.01	c020 r210	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2949 / TOF_1541
C 05.01	c020 r211	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2947 / TOF_1541
C 05.01	c020 r220	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2949 / TOF_1541
C 05.01	c020 r221	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2947 / TOF_1541
C 05.01	c020 r222	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2139 / TOF_1541
C 05.01	c020 r230	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2949 / TOF_1541
C 05.01	c020 r231	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2947 / TOF_1541
C 05.01	c020 r240	ATY_1459 / BAS_1517 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r250	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r260	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r270	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r280	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r290	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r300	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r310	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r320	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r330	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r340	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r350	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r360	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r370	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r390	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r400	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r410	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r420	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1541
C 05.01	c020 r430	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2436 / TOF_1541
C 05.01	c030 r010	ATY_1459 / BAS_1517 / TOF_1560
C 05.01	c030 r020	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2952 / TOF_1560
C 05.01	c030 r030	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2953 / TOF_1560
C 05.01	c030 r040	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_3010 / TOF_1560
C 05.01	c030 r050	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_3009 / TOF_1560
C 05.01	c030 r060	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1521 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.01	c030 r070	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_2442 / TOF_1560
C 05.01	c030 r092	ATY_1459 / BAS_1517 / CNO_1520 / COF_1560 / MCY_2442 / TOF_1560
C 05.01	c030 r100	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2443 / TOF_1560
C 05.01	c030 r140	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2445 / TOF_1560
C 05.01	c030 r180	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2179 / TOF_1560
C 05.01	c030 r200	ATY_1459 / BAS_1517 / MCU_2308 / MCY_2949 / TOF_1560
C 05.01	c030 r220	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2949 / TOF_1560
C 05.01	c030 r221	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2947 / TOF_1560
C 05.01	c030 r230	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2949 / TOF_1560
C 05.01	c030 r231	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2947 / TOF_1560

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 05.01	c030 r232	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2139 / TOF_1560
C 05.01	c030 r240	ATY_1459 / BAS_1517 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r250	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r260	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r270	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r280	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r290	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r300	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r310	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r320	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r330	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r340	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r350	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r360	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r370	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r390	ATY_1459 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r400	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r410	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r420	ATY_1459 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668 / TOF_1560
C 05.01	c030 r430	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2436 / TOF_1560
C 05.01	c040 r010	ATY_1406 / BAS_1510
C 05.01	c040 r100	ATY_1406 / BAS_1510 / MCY_2443
C 05.01	c040 r140	ATY_1406 / BAS_1510 / MCY_2445
C 05.01	c040 r170	ATY_1406 / BAS_1510 / MCY_1963
C 05.01	c040 r200	ATY_1406 / BAS_1510 / MCU_2308 / MCY_2949
C 05.01	c040 r210	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2949
C 05.01	c040 r212	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2139
C 05.01	c040 r220	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2949
C 05.01	c040 r222	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2139
C 05.01	c040 r230	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2949
C 05.01	c040 r232	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2139
C 05.01	c040 r240	ATY_1406 / BAS_1510 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r250	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r260	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r270	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r280	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r290	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r300	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r310	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r320	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r330	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c040 r340	ATY_1406 / BAS_1510 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r350	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r360	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r370	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r380	ATY_1406 / BAS_1510 / INV_2643 / MCY_2956
C 05.01	c040 r390	ATY_1406 / BAS_1510 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r400	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r410	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r420	ATY_1406 / BAS_1510 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c040 r430	ATY_1406 / BAS_1510 / MCY_2436

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 05.01	c050 r080	ATY_1459 / BAS_1515 / CNO_1520 / MCY_3195
C 05.01	c050 r090	ATY_1459 / BAS_1515 / CNO_1520 / MCY_3196
C 05.01	c050 r091	ATY_1459 / BAS_1515 / CNO_1520 / COF_1541 / MCY_2442
C 05.01	c050 r092	ATY_1459 / BAS_1515 / CNO_1520 / COF_1560 / MCY_2442
C 05.01	c050 r120	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_2954
C 05.01	c050 r130	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_2955
C 05.01	c050 r133	APL_2571 / ATY_1459 / BAS_1515 / CPS_3056 / MCY_2954
C 05.01	c050 r136	APL_2571 / ATY_1459 / BAS_1515 / CPS_3056 / MCY_2955
C 05.01	c050 r138	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_3403
C 05.01	c050 r150	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_2215
C 05.01	c050 r160	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_2165
C 05.01	c050 r170	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_1963
C 05.01	c050 r180	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_2179
C 05.01	c050 r190	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_1977
C 05.01	c050 r194	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_3652
C 05.01	c050 r198	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_3653
C 05.01	c050 r210	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2949
C 05.01	c050 r211	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2947
C 05.01	c050 r212	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2139
C 05.01	c050 r220	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2949
C 05.01	c050 r221	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2947
C 05.01	c050 r222	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2139
C 05.01	c050 r230	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2949
C 05.01	c050 r231	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2947
C 05.01	c050 r232	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2139
C 05.01	c050 r250	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1542 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c050 r280	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1541 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c050 r310	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1560 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c050 r350	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c050 r360	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c050 r370	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c050 r400	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c050 r410	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c050 r420	ATY_1459 / BAS_1515 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c050 r430	ATY_1459 / BAS_1515 / MCY_2436
C 05.01	c060 r010	ATY_1247 / BAS_1517
C 05.01	c060 r080	ATY_1247 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_3195
C 05.01	c060 r090	ATY_1247 / BAS_1517 / CNO_1520 / MCY_3196
C 05.01	c060 r091	ATY_1247 / BAS_1517 / CNO_1520 / COF_1541 / MCY_2442
C 05.01	c060 r092	ATY_1247 / BAS_1517 / CNO_1520 / COF_1560 / MCY_2442
C 05.01	c060 r120	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_2954
C 05.01	c060 r130	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_2955
C 05.01	c060 r133	APL_2571 / ATY_1247 / BAS_1517 / CPS_3056 / MCY_2954
C 05.01	c060 r136	APL_2571 / ATY_1247 / BAS_1517 / CPS_3056 / MCY_2955
C 05.01	c060 r138	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_3403
C 05.01	c060 r140	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_2445
C 05.01	c060 r150	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_2215
C 05.01	c060 r160	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_2165
C 05.01	c060 r170	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_1963
C 05.01	c060 r180	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_2179
C 05.01	c060 r190	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_1977

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 05.01	c060 r194	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_3652
C 05.01	c060 r198	ATY_1247 / BAS_1517 / MCY_3653
C 05.01	c060 r200	ATY_1247 / BAS_1517 / MCU_2308 / MCY_2949
C 05.01	c060 r210	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2949
C 05.01	c060 r211	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2947
C 05.01	c060 r212	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2306 / MCY_2139
C 05.01	c060 r220	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2949
C 05.01	c060 r221	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2947
C 05.01	c060 r222	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2306 / MCY_2139
C 05.01	c060 r230	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2949
C 05.01	c060 r231	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2947
C 05.01	c060 r232	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2308 / MCY_2139
C 05.01	c060 r240	ATY_1247 / BAS_1517 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r250	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r260	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r270	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r280	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r290	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r300	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r310	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r320	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r330	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2339 / RPR_2668
C 05.01	c060 r340	ATY_1247 / BAS_1517 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r350	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r360	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2618 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r370	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2618 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r380	ATY_1247 / BAS_1517 / INV_2643 / MCY_2956
C 05.01	c060 r390	ATY_1247 / BAS_1517 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r400	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r410	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1541 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r420	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1560 / INV_2643 / MCU_2041 / MCY_2949 / RPR_2668
C 05.01	c060 r425	ATY_1247 / BAS_1517 / COF_1542 / INV_2643 / MCU_2038 / MCY_2949 / RPR_3404
C 05.02	c010 r010	ATY_1177 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1542
C 05.02	c010 r020	ATY_1177 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c010 r030	ATY_1177 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c010 r040	ATY_1177 / COI_1569 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c010 r050	ATY_1177 / COI_1567 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c010 r060	ATY_1177 / COI_1566 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c010 r070	ATY_1177 / COI_1568 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c010 r080	ATY_1177 / MCY_3011 / TOF_1541
C 05.02	c010 r090	ATY_1177 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c010 r100	ATY_1177 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c010 r110	ATY_1177 / COI_1569 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c010 r120	ATY_1177 / COI_1567 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c010 r130	ATY_1177 / COI_1566 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c010 r140	ATY_1177 / COI_1568 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c010 r150	ATY_1177 / MCY_3011 / TOF_1560
C 05.02	c020 r010	ATY_1168 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1542
C 05.02	c020 r020	ATY_1168 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c020 r090	ATY_1168 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c030 r010	ATY_1367 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1542

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 05.02	c030 r020	ATY_1367 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c030 r090	ATY_1367 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c040 r010	ATY_1317 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1542
C 05.02	c040 r020	ATY_1317 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c040 r090	ATY_1317 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c050 r010	ATY_1140 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1542
C 05.02	c050 r020	ATY_1140 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c050 r090	ATY_1140 / MCY_2439 / TOF_1560
C 05.02	c060 r010	ATY_1459 / BAS_1517 / COI_1570 / MCY_2439 / TOF_1542
C 05.02	c060 r020	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2439 / TOF_1541
C 05.02	c060 r090	ATY_1459 / BAS_1517 / MCY_2439 / TOF_1560
C 06.00	c010 r999	ATY_1327 / LEC_999
C 06.00	c025 r999	ATY_3183 / LEC_999
C 06.00	c030 r999	ATY_1302 / LEC_999
C 06.00	c040 r999	ATY_1414 / LEC_999
C 06.00	c050 r999	ATY_1309 / LEC_999
C 06.00	c060 r999	ATY_1420 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_2038
C 06.00	c070 r999	ATY_1448 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_1862
C 06.00	c080 r999	ATY_1448 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_1858 / TRI_2696
C 06.00	c090 r999	ATY_1448 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_1857 / TRI_2721
C 06.00	c100 r999	ATY_1448 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_2351 / TRI_2719
C 06.00	c110 r999	ATY_1448 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_2278
C 06.00	c120 r999	ATY_1197 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1561
C 06.00	c130 r999	ATY_1202 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1561
C 06.00	c140 r999	ATY_1388 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_3197 / OFS_1561
C 06.00	c150 r999	ATY_1197 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1559
C 06.00	c160 r999	ATY_1388 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1559
C 06.00	c170 r999	ATY_1388 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_3197 / OFS_1559
C 06.00	c180 r999	ATY_1197 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1542
C 06.00	c190 r999	ATY_1202 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1542
C 06.00	c200 r999	ATY_1388 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_3197 / OFS_1542
C 06.00	c210 r999	ATY_1197 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1541
C 06.00	c220 r999	ATY_1388 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1541
C 06.00	c230 r999	ATY_1197 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1560
C 06.00	c240 r999	ATY_1388 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1560
C 06.00	c250 r999	ATY_1452 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_1862
C 06.00	c260 r999	ATY_1452 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_1858 / TRI_2696
C 06.00	c270 r999	ATY_1452 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_1857 / TRI_2721
C 06.00	c280 r999	ATY_1452 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_2351 / TRI_2719
C 06.00	c290 r999	ATY_1452 / BAS_1510 / LEC_999 / MCY_2278
C 06.00	c300 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2035 / OFS_1561
C 06.00	c310 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2035 / OFS_1559
C 06.00	c320 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2034
C 06.00	c330 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2146 / OFS_1541
C 06.00	c340 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2146 / OFS_1560
C 06.00	c350 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2131
C 06.00	c360 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1561
C 06.00	c370 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1542
C 06.00	c380 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2312 / OFS_1541
C 06.00	c390 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2317 / OFS_1541
C 06.00	c400 r999	ATY_1196 / BAS_1517 / LEC_999 / MCY_2131 / OFS_1541

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 06.00	c410 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_1909
C 06.00	c420 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_1875
C 06.00	c430 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_2396
C 06.00	c440 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_3039
C 06.00	c450 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_2403
C 06.00	c460 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_3406
C 06.00	c470 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_3407
C 06.00	c480 r999	ATY_1406 / BAS_1515 / LEC_999 / MCY_3408
C 07.00	s001 c010 r010	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r020	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r030	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r040	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c010 r050	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r060	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c010 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c010 r090	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c010 r100	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c010 r110	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c010 r120	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c010 r130	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c010 r140	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r150	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r160	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r170	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r180	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r190	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r200	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r220	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r230	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r240	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r250	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r260	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r270	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r280	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r290	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r300	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r310	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c010 r320	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c020 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s001 c020 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s001 c030 r010	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r020	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r030	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r040	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c030 r050	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r060	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r070	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c030 r080	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c030 r090	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c030 r100	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c030 r110	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c030 r120	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c030 r130	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c030 r140	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r150	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r160	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r170	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r180	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r190	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r200	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r220	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r230	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r240	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r250	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r260	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r270	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r280	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r290	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r300	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r310	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c030 r320	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r010	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r020	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r030	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r040	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c040 r050	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r060	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r070	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c040 r080	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c040 r090	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c040 r110	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c040 r130	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c040 r140	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r150	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r160	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r170	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r180	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r190	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r200	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r220	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r230	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r240	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r250	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r260	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r270	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r280	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r290	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r300	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r310	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c040 r320	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c050 r010	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c050 r020	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1594 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c050 r030	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1594 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c050 r040	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c050 r050	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c050 r060	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c050 r070	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c050 r080	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c050 r090	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c050 r110	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c050 r130	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CRM_1594 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c060 r010	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c060 r020	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1574 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c060 r030	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1574 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c060 r040	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c060 r050	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c060 r060	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c060 r070	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c060 r080	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c060 r090	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c060 r110	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c060 r130	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CRM_1574 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c070 r010	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c070 r020	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1584 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c070 r030	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1584 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c070 r040	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c070 r050	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c070 r060	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c070 r070	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c070 r080	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c070 r090	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c070 r110	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c070 r130	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CRM_1584 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c080 r010	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c080 r020	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1591 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c080 r030	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1591 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c080 r040	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c080 r050	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c080 r060	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c080 r070	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c080 r080	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c080 r090	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c080 r110	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c080 r130	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CRM_1591 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c090 r010	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c090 r020	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1581 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c090 r030	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1581 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c090 r040	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c090 r050	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c090 r060	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c090 r070	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c090 r080	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c090 r090	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c090 r110	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c090 r130	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c100 r010	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c100 r020	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1581 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c100 r030	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1581 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c100 r040	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c100 r050	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c100 r060	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c100 r070	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c100 r080	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c100 r090	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c100 r110	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c100 r130	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CRM_1581 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c110 r010	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c110 r020	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c110 r030	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c110 r040	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c110 r050	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c110 r060	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c110 r070	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c110 r080	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c110 r090	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c110 r110	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c110 r130	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c120 r010	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c120 r020	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c120 r030	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c120 r040	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c120 r050	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c120 r060	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c120 r070	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c120 r080	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c120 r090	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c120 r110	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c120 r130	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c130 r010	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c130 r020	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c130 r030	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c130 r040	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c130 r050	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c130 r060	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c130 r070	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c130 r080	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c130 r090	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c130 r110	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c130 r130	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c140 r010	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c140 r020	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPZ_1668 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c140 r030	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPZ_3401 / CRM_1577 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c140 r040	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c140 r050	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c140 r060	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c140 r070	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c140 r080	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c140 r090	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c140 r110	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c140 r130	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CRM_1577 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c150 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c150 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r070	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c150 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c150 r090	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c150 r110	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c150 r130	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c150 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c150 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c160 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c160 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c160 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c160 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c170 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c170 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c170 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c180 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c180 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c180 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c180 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c190 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c190 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c190 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r010	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r020	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r030	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r040	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c200 r050	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r060	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r070	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c200 r080	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c200 r090	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c200 r100	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c200 r110	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c200 r120	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c200 r130	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c200 r140	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r150	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r160	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r170	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r180	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r190	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r200	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r210	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r220	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r230	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r240	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r250	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r260	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r270	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r280	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r290	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r300	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r310	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c200 r320	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c210 r010	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r020	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r030	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r040	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1607 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r050	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r060	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r070	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r080	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r090	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r110	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r130	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r140	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r150	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r160	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r170	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r180	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r190	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r200	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r210	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r220	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r230	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r240	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r250	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r260	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r270	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r280	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r290	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c210 r300	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r310	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2691
C 07.00	s001 c210 r320	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s001 c215 r010	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r020	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r030	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r040	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c215 r050	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r060	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r070	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c215 r080	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c215 r090	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c215 r110	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c215 r130	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c215 r140	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r150	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r160	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r170	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r180	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r190	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r200	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r210	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r220	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r230	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r240	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r250	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r260	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r270	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r280	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r290	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r300	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r310	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c215 r320	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r020	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_1668 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r030	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPZ_3401 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r040	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s001 c220 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r060	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r070	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c220 r080	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s001 c220 r090	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c220 r110	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c220 r130	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s001 c220 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s001 c220 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r290	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s001 c220 r310	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c230 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s001 c240 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r010	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r020	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r030	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r040	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c010 r050	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r060	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c010 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c010 r090	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c010 r100	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c010 r110	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c010 r120	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c010 r130	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c010 r140	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r150	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r160	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r170	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r180	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r190	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r200	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r220	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r230	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r240	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r250	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r260	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r270	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r280	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r290	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r300	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r310	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c010 r320	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c020 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s002 c020 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s002 c030 r010	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r020	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r030	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r040	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c030 r050	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r060	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r070	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c030 r080	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c030 r090	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c030 r100	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c030 r110	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c030 r120	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c030 r130	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c030 r140	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r150	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r160	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r170	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r180	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r190	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r200	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r220	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r230	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r240	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r250	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r260	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c030 r270	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r280	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r290	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r300	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r310	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c030 r320	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r010	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r020	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r030	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r040	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c040 r050	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r060	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r070	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c040 r080	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c040 r090	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c040 r110	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c040 r130	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c040 r140	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r150	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r160	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r170	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r180	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r190	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r200	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r220	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r230	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r240	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r250	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r260	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r270	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r280	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r290	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r300	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r310	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c040 r320	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c050 r010	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c050 r020	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c050 r030	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c050 r040	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c050 r050	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c050 r060	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c050 r070	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c050 r080	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c050 r090	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c050 r110	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c050 r130	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1594 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c060 r010	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c060 r020	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c060 r030	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c060 r040	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c060 r050	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c060 r060	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c060 r070	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c060 r080	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c060 r090	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c060 r110	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c060 r130	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1574 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c070 r010	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c070 r020	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c070 r030	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c070 r040	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c070 r050	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c070 r060	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c070 r070	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c070 r080	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c070 r090	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c070 r110	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c070 r130	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1584 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c080 r010	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c080 r020	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c080 r030	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c080 r040	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c080 r050	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c080 r060	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c080 r070	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c080 r080	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c080 r090	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c080 r110	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c080 r130	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1591 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c090 r010	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1581 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c090 r020	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / CRM_1581 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c090 r030	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / CRM_1581 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c090 r040	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1632 / CRM_1581 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c090 r050	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c090 r060	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c090 r070	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c090 r080	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c090 r090	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c090 r110	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c090 r130	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c100 r010	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c100 r020	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c100 r030	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c100 r040	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c100 r050	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c100 r060	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c100 r070	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c100 r080	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c100 r090	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c100 r110	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c100 r130	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1581 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c110 r010	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c110 r020	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c110 r030	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c110 r040	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c110 r050	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c110 r060	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c110 r070	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c110 r080	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c110 r090	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c110 r110	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c110 r130	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c120 r010	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c120 r020	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c120 r030	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c120 r040	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c120 r050	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c120 r060	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c120 r070	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c120 r080	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c120 r090	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c120 r110	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c120 r130	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c130 r010	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c130 r020	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c130 r030	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c130 r040	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c130 r050	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c130 r060	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c130 r070	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c130 r080	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c130 r090	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c130 r110	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c130 r130	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c140 r010	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c140 r020	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c140 r030	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c140 r040	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c140 r050	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c140 r060	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c140 r070	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c140 r080	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c140 r090	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c140 r110	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c140 r130	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1632 | CRM_1577 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c150 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c150 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r070	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c150 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c150 r090	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c150 r110	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c150 r130	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c150 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c150 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c150 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c160 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c160 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c160 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c170 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | CPZ_3401 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c170 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c170 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r290	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r300	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r310	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s002 c170 r320	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | CPZ_1668 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | CPZ_3401 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c180 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c180 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c180 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r290	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r300	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r310	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s002 c180 r320	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | CPZ_1668 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | CPZ_3401 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c190 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c190 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c190 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r290	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r300	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r310	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s002 c190 r320	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r010	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r020	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_1668 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r030	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | CPZ_3401 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r040	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s002 c200 r050	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r060	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r070	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c200 r080	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s002 c200 r090	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c200 r100	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c200 r110	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c200 r120	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c200 r130	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s002 c200 r140	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r150	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r160	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r170	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r180	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r190	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r200	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r210	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r220	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r230	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r240	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r250	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r260	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r270	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r280	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r290	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r300	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1632 | ECB_1723 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c200 r310	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c200 r320	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c210 r010	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r020	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r030	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r040	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1607 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r050	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r060	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r070	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r080	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r090	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r110	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r130	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r140	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r150	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r160	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r170	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r180	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r190	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r200	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r210	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r220	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r230	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r240	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r250	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r260	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r270	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r280	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r290	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r300	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r310	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2691
C 07.00	s002 c210 r320	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s002 c215 r010	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r020	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r030	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r040	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c215 r050	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r060	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r070	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c215 r080	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c215 r090	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c215 r110	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c215 r130	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c215 r140	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r150	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r160	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r170	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c215 r180	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r190	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r200	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r210	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r220	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r230	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r240	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r250	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r260	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r270	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r280	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r290	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r300	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r310	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c215 r320	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r020	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_1668 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r030	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / CPZ_3401 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r040	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s002 c220 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r060	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r070	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c220 r080	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s002 c220 r090	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c220 r110	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c220 r130	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s002 c220 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r290	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s002 c220 r310	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / ECB_1723 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1632 / EXC_1723 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s002 c230 r160	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r170	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r180	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r190	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r200	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r210	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r220	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r230	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s002 c230 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r010	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r140	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r150	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r160	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r170	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r180	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r190	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r200	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r210	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r220	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r230	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s002 c240 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1632 | EXC_1723 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r010	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1664 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r020	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_1668 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r030	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_3401 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r040	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1664 | EXC_1730 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c010 r050	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r060	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c010 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c010 r090	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c010 r100	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c010 r110	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c010 r120	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c010 r130	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c010 r140	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r150	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r160	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r170	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r180	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r190	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r200	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r220	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r230	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r240	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r250	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r260	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r270	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r280	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r290	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r300	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r310	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c010 r320	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c020 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s003 c020 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s003 c030 r010	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r020	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r030	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r040	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c030 r050	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r060	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r070	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c030 r080	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c030 r090	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c030 r100	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c030 r110	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c030 r120	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c030 r130	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c030 r140	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r150	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r160	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r170	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r180	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r190	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r200	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c030 r220	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r230	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r240	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r250	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r260	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r270	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r280	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r290	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r300	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r310	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c030 r320	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r010	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r020	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r030	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r040	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c040 r050	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r060	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r070	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c040 r080	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c040 r090	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c040 r110	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c040 r130	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c040 r140	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r150	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r160	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r170	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r180	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r190	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r200	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r220	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r230	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r240	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r250	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r260	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r270	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r280	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r290	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r300	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r310	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c040 r320	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c050 r010	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1594 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c050 r020	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / CRM_1594 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c050 r030	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / CRM_1594 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c050 r040	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s003 c050 r050	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c050 r060	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c050 r070	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c050 r080	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c050 r090	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c050 r110	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c050 r130	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1594 | EXC_1730 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c060 r010	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c060 r020	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_1668 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c060 r030	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_3401 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c060 r040	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s003 c060 r050	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c060 r060	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c060 r070	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c060 r080	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c060 r090	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c060 r110	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c060 r130	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1574 | EXC_1730 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c070 r010	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c070 r020	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_1668 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c070 r030	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_3401 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c070 r040	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s003 c070 r050	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c070 r060	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c070 r070	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c070 r080	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c070 r090	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c070 r110	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c070 r130	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1584 | EXC_1730 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c080 r010	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c080 r020	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_1668 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c080 r030	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CPZ_3401 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c080 r040	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s003 c080 r050	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c080 r060	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s003 c080 r070	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c080 r080	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s003 c080 r090	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s003 c080 r110	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1664 | CRM_1591 | EXC_1730 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c080 r130	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1591 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c090 r010	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c090 r020	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c090 r030	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c090 r040	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c090 r050	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c090 r060	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c090 r070	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c090 r080	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c090 r090	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c090 r110	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c090 r130	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c100 r010	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c100 r020	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c100 r030	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c100 r040	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c100 r050	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c100 r060	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c100 r070	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c100 r080	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c100 r090	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c100 r110	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c100 r130	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1581 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c110 r010	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c110 r020	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c110 r030	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c110 r040	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c110 r050	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c110 r060	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c110 r070	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c110 r080	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c110 r090	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c110 r110	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c110 r130	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c120 r010	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c120 r020	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c120 r030	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c120 r040	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c120 r050	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c120 r060	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c120 r070	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c120 r080	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c120 r090	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c120 r110	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c120 r130	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c130 r010	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c130 r020	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c130 r030	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c130 r040	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c130 r050	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c130 r060	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c130 r070	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c130 r080	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c130 r090	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c130 r110	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c130 r130	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c140 r010	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c140 r020	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c140 r030	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c140 r040	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c140 r050	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c140 r060	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c140 r070	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c140 r080	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c140 r090	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c140 r110	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c140 r130	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1664 / CRM_1577 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c150 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c150 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r070	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c150 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c150 r090	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c150 r110	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c150 r130	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c150 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c150 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c150 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c160 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c160 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c160 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c160 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c170 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c170 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c170 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2484 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c180 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c180 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c180 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c180 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c190 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c190 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c190 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c190 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r010	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r020	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r030	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r040	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c200 r050	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r060	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r070	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c200 r080	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c200 r090	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c200 r100	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c200 r110	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c200 r120	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c200 r130	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c200 r140	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r150	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r160	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r170	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r180	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r190	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r200	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r210	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r220	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r230	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r240	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r250	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r260	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r270	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c200 r280	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r290	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r300	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r310	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c200 r320	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c210 r010	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r020	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r030	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r040	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1607 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r050	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r060	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r070	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r080	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r090	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r110	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r130	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r140	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r150	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r160	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r170	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r180	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r190	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r200	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r210	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r220	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r230	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r240	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r250	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r260	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r270	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r280	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r290	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r300	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r310	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2691
C 07.00	s003 c210 r320	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s003 c215 r010	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r020	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r030	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r040	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c215 r050	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r060	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r070	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c215 r080	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c215 r090	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c215 r110	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c215 r130	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c215 r140	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r150	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r160	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r170	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r180	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r190	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r200	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r210	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r220	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r230	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r240	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r250	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r260	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r270	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r280	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r290	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r300	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r310	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c215 r320	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r020	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_1668 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r030	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / CPZ_3401 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r040	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s003 c220 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r060	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r070	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c220 r080	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s003 c220 r090	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c220 r110	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c220 r130	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s003 c220 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c220 r290	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c220 r310	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / ECB_1730 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s003 c230 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s003 c240 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s003 c240 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1664 / EXC_1730 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r010	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r020	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r030	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r040	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c010 r050	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r060	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c010 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c010 r090	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c010 r100	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c010 r110	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c010 r120	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c010 r130	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c010 r140	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r150	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r160	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r170	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r180	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r190	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r200	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r220	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r230	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r240	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r250	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r260	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r270	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r280	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r290	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r300	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r310	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c010 r320	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c020 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s004 c020 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s004 c030 r010	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r020	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r030	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r040	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c030 r050	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r060	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r070	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c030 r080	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c030 r090	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c030 r100	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c030 r110	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c030 r120	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c030 r130	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c030 r140	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c030 r150	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r160	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r170	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r180	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r190	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r200	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r220	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r230	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r240	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r250	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r260	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r270	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r280	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r290	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r300	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r310	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c030 r320	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r010	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r020	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r030	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r040	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c040 r050	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r060	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r070	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c040 r080	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c040 r090	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c040 r110	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c040 r130	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c040 r140	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r150	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r160	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r170	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r180	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r190	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r200	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r220	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r230	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r240	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r250	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r260	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r270	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r280	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r290	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r300	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r310	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c040 r320	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c050 r010	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1663 / CRM_1594 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c050 r020	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c050 r030	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c050 r040	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c050 r050	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c050 r060	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c050 r070	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c050 r080	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c050 r090	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c050 r110	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c050 r130	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1594 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c060 r010	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c060 r020	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c060 r030	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c060 r040	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c060 r050	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c060 r060	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c060 r070	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c060 r080	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c060 r090	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c060 r110	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c060 r130	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1574 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c070 r010	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c070 r020	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c070 r030	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c070 r040	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c070 r050	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c070 r060	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c070 r070	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c070 r080	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c070 r090	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c070 r110	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c070 r130	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1584 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c080 r010	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c080 r020	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c080 r030	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c080 r040	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c080 r050	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c080 r060	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c080 r070	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c080 r080	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c080 r090	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c080 r110	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c080 r130	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1591 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c090 r010	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c090 r020	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c090 r030	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c090 r040	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c090 r050	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c090 r060	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c090 r070	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c090 r080	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c090 r090	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c090 r110	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c090 r130	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c100 r010	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c100 r020	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c100 r030	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c100 r040	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c100 r050	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c100 r060	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c100 r070	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c100 r080	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c100 r090	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c100 r110	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c100 r130	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1581 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c110 r010	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c110 r020	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c110 r030	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c110 r040	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c110 r050	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c110 r060	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c110 r070	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c110 r080	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c110 r090	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c110 r110	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c110 r130	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c120 r010	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c120 r020	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c120 r030	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c120 r040	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c120 r050	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c120 r060	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c120 r070	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c120 r080	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c120 r090	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c120 r110	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c120 r130	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c130 r010	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c130 r020	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c130 r030	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c130 r040	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c130 r050	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c130 r060	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c130 r070	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c130 r080	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c130 r090	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c130 r110	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c130 r130	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c140 r010	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c140 r020	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c140 r030	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c140 r040	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c140 r050	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c140 r060	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c140 r070	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c140 r080	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c140 r090	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c140 r110	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c140 r130	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1663 | CRM_1577 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c150 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c150 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r070	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c150 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c150 r090	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c150 r110	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c150 r130	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c150 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c150 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c150 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c160 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c160 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c160 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r290	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r300	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r310	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s004 c160 r320	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | CPZ_1668 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | CPZ_3401 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c170 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c170 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r290	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r300	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r310	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s004 c170 r320	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c180 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c180 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c180 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r290	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r300	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r310	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c180 r320	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2486 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c190 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2490 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c190 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r290	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r300	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r310	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s004 c190 r320	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1663 | ECB_1729 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r010	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r020	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_1668 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r030	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | CPZ_3401 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r040	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s004 c200 r050	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r060	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r070	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c200 r080	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s004 c200 r090	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c200 r100	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c200 r110	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c200 r120	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c200 r130	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s004 c200 r140	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r150	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r160	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r170	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r180	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r190	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r200	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c200 r210	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r220	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r230	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r240	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r250	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r260	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r270	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r280	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r290	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r300	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r310	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c200 r320	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c210 r010	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r020	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r030	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r040	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1607 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r050	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r060	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r070	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r080	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r090	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r110	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r130	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r140	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r150	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r160	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r170	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r180	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r190	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r200	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r210	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r220	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r230	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r240	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r250	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r260	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r270	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r280	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r290	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r300	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r310	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2691
C 07.00	s004 c210 r320	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s004 c215 r010	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r020	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r030	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c215 r040	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c215 r050	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r060	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r070	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c215 r080	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c215 r090	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c215 r110	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c215 r130	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c215 r140	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r150	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r160	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r170	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r180	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r190	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r200	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r210	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r220	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r230	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r240	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r250	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r260	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r270	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r280	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r290	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r300	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r310	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c215 r320	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r020	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_1668 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r030	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / CPZ_3401 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r040	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s004 c220 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r060	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r070	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c220 r080	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s004 c220 r090	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c220 r110	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c220 r130	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s004 c220 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c220 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r290	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s004 c220 r310	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / ECB_1729 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s004 c230 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1663 / EXC_1729 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s004 c240 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s004 c240 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1663 | EXC_1729 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r010	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r020	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r030	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r040	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c010 r050	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r060	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r070	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c010 r080	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c010 r090	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c010 r100	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c010 r110	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c010 r120	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c010 r130	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c010 r140	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r150	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r160	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r170	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r180	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r190	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r200	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r220	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r230	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r240	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r250	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r260	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r270	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c010 r280	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c020 r070	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | PUR_3654 | TRI_2693
C 07.00	s005 c020 r080	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | PUR_3654 | TRI_2693
C 07.00	s005 c030 r010	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r020	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r030	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r040	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c030 r050	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r060	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r070	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c030 r080	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c030 r090	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c030 r100	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c030 r110	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c030 r120	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c030 r130	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c030 r140	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c030 r150	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r160	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r170	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r180	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r190	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r200	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r220	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r230	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r240	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r250	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r260	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r270	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s005 c030 r280	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r010	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r020	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r030	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r040	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c040 r050	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r060	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r070	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c040 r080	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c040 r090	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c040 r110	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c040 r130	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c040 r140	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r150	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r160	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r170	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r180	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r190	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r200	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r220	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r230	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r240	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r250	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r260	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r270	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s005 c040 r280	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s005 c050 r010	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c050 r020	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c050 r030	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c050 r040	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c050 r050	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c050 r060	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c050 r070	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c050 r080	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c050 r090	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c050 r110	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c050 r130	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1594 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c060 r010	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c060 r020	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c060 r030	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c060 r040	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c060 r050	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c060 r060	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c060 r070	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c060 r080	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c060 r090	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c060 r110	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c060 r130	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1574 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c070 r010	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c070 r020	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c070 r030	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c070 r040	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c070 r050	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c070 r060	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c070 r070	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c070 r080	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c070 r090	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c070 r110	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c070 r130	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1584 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c080 r010	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c080 r020	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c080 r030	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c080 r040	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c080 r050	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c080 r060	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c080 r070	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c080 r080	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c080 r090	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c080 r110	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c080 r130	APR_1068 / ATY_1229 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1591 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c090 r010	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1581 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c090 r020	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / CRM_1581 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c090 r030	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / CRM_1581 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c090 r040	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1581 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c090 r050	APR_1068 / ATY_1232 / BAS_1510 / CPS_1656 / CRM_1581 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c090 r060	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c090 r070	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c090 r080	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c090 r090	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c090 r110	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c090 r130	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c100 r010	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c100 r020	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c100 r030	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c100 r040	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c100 r050	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c100 r060	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c100 r070	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c100 r080	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c100 r090	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c100 r110	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c100 r130	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1581 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c110 r010	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c110 r020	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c110 r030	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c110 r040	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c110 r050	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c110 r060	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c110 r070	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c110 r080	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c110 r090	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c110 r110	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c110 r130	APR_1068 | ATY_1254 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c120 r010	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c120 r020	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c120 r030	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c120 r040	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c120 r050	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c120 r060	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c120 r070	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c120 r080	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c120 r090	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c120 r110	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c120 r130	APR_1068 | ATY_1233 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c130 r010	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c130 r020	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c130 r030	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c130 r040	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c130 r050	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c130 r060	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c130 r070	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c130 r080	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c130 r090	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c130 r110	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c130 r130	APR_1068 | ATY_1221 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c140 r010	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c140 r020	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c140 r030	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c140 r040	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c140 r050	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c140 r060	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c140 r070	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c140 r080	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c140 r090	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c140 r110	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c140 r130	APR_1068 | ATY_1234 | BAS_1510 | CPS_1656 | CRM_1577 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c150 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c150 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r070	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c150 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c150 r090	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c150 r110	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c150 r130	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c150 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c150 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c160 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c160 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c160 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c160 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c170 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c170 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c170 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c170 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c180 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c180 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c180 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c180 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c190 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c190 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c190 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r010	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r020	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_1668 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r030	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | CPZ_3401 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r040	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s005 c200 r050	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r060	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r070	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c200 r080	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s005 c200 r090	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c200 r100	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c200 r110	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c200 r120	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c200 r130	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s005 c200 r140	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r150	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c200 r160	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r170	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r180	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r190	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r200	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r210	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r220	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r230	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r240	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r250	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r260	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r270	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s005 c200 r280	APR_1068 / ATY_1264 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s005 c210 r010	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r020	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r030	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r040	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1607 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r050	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r060	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r070	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r080	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r090	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r110	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r130	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r140	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r150	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r160	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r170	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r180	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r190	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r200	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r210	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r220	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r230	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r240	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r250	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r260	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r270	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2691
C 07.00	s005 c210 r280	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2691
C 07.00	s005 c215 r010	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r020	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r030	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r040	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c215 r050	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r060	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r070	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c215 r080	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c215 r090	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c215 r110	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c215 r130	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c215 r140	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c215 r150	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r160	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r170	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r180	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r190	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r200	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r210	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r220	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r230	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r240	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r250	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r260	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r270	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s005 c215 r280	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r020	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_1668 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r030	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / CPZ_3401 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r040	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s005 c220 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r060	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r070	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c220 r080	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s005 c220 r090	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c220 r110	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c220 r130	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s005 c220 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s005 c220 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r140	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r150	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1656 / EXC_1728 / EXT_1741 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s005 c230 r200	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r210	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r220	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r230	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c230 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r010	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r140	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r150	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r160	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r170	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r180	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r190	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r200	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r210	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r220	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r230	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s005 c240 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1656 | EXC_1728 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r010	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r020	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r030	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r040	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c010 r050	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r060	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r070	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c010 r080	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c010 r090	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c010 r100	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c010 r110	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c010 r120	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c010 r130	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c010 r140	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r150	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r160	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r170	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r180	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r190	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r200	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r220	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r230	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r240	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r250	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r260	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r270	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s006 c010 r280	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s006 c020 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s006 c020 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / PUR_3654 / TRI_2693
C 07.00	s006 c030 r010	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r020	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r030	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r040	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c030 r050	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r060	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r070	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c030 r080	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c030 r090	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c030 r100	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c030 r110	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c030 r120	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c030 r130	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c030 r140	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r150	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r160	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r170	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r180	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r190	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r200	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r220	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r230	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r240	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r250	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r260	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r270	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s006 c030 r280	APR_1068 / ATY_1481 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r010	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r020	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r030	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r040	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c040 r050	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r060	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c040 r070	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c040 r080	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c040 r090	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c040 r110	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c040 r130	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c040 r140	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r150	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r160	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r170	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r180	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r190	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r200	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r220	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r230	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r240	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r250	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r260	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r270	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c040 r280	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c050 r010	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c050 r020	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c050 r030	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c050 r040	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c050 r050	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c050 r060	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c050 r070	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c050 r080	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c050 r090	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c050 r110	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c050 r130	APR_1068 | ATY_1228 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1594 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c060 r010	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c060 r020	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c060 r030	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c060 r040	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c060 r050	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c060 r060	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c060 r070	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c060 r080	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c060 r090	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c060 r110	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c060 r130	APR_1068 | ATY_1226 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1574 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c070 r010	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c070 r020	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c070 r030	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c070 r040	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c070 r050	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c070 r060	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c070 r070	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c070 r080	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c070 r090	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c070 r110	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c070 r130	APR_1068 | ATY_1227 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1584 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c080 r010	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c080 r020	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c080 r030	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c080 r040	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c080 r050	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c080 r060	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c080 r070	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c080 r080	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c080 r090	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c080 r110	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c080 r130	APR_1068 | ATY_1229 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1591 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c090 r010	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c090 r020	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c090 r030	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c090 r040	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c090 r050	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c090 r060	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c090 r070	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c090 r080	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c090 r090	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c090 r110	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c090 r130	APR_1068 | ATY_1232 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c100 r010	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c100 r020	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c100 r030	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c100 r040	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c100 r050	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c100 r060	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c100 r070	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c100 r080	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c100 r090	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c100 r110	APR_1068 | ATY_1217 | BAS_1510 | CPS_1654 | CRM_1581 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c100 r130	APR_1068 / ATY_1217 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1581 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c110 r010	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c110 r020	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c110 r030	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c110 r040	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c110 r050	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c110 r060	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c110 r070	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c110 r080	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c110 r090	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c110 r110	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c110 r130	APR_1068 / ATY_1254 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c120 r010	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c120 r020	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c120 r030	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c120 r040	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c120 r050	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c120 r060	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c120 r070	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c120 r080	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c120 r090	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c120 r110	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c120 r130	APR_1068 / ATY_1233 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c130 r010	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c130 r020	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c130 r030	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c130 r040	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c130 r050	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c130 r060	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c130 r070	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c130 r080	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c130 r090	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c130 r110	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c130 r130	APR_1068 / ATY_1221 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c140 r010	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c140 r020	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c140 r030	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c140 r040	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c140 r050	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c140 r060	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c140 r070	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c140 r080	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c140 r090	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c140 r110	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c140 r130	APR_1068 / ATY_1234 / BAS_1510 / CPS_1654 / CRM_1577 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c150 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c150 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r070	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c150 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c150 r090	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c150 r110	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c150 r130	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c150 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r210	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r220	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r230	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r240	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r250	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r260	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r270	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s006 c150 r280	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r010	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r020	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r030	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r040	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c160 r050	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r060	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r080	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c160 r140	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r150	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r160	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r170	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r180	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r190	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r200	APR_1068 / ATY_1271 / BAS_1510 / CFO_2477 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c160 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c160 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2477 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | CPZ_1668 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | CPZ_3401 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c170 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c170 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c170 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2484 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | CPZ_1668 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c180 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | CPZ_3401 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c180 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c180 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c180 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2486 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r010	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r020	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | CPZ_1668 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r030	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | CPZ_3401 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r040	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c190 r050	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r060	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r080	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c190 r140	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r150	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r160	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r170	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r180	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c190 r190	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r200	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r210	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r220	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r230	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r240	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r250	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r260	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r270	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c190 r280	APR_1068 | ATY_1271 | BAS_1510 | CFO_2490 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r010	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r020	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r030	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r040	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s006 c200 r050	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r060	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r070	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c200 r080	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c200 r090	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c200 r100	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c200 r110	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c200 r120	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c200 r130	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c200 r140	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r150	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r160	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r170	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r180	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r190	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r200	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r210	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r220	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r230	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r240	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r250	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r260	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r270	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c200 r280	APR_1068 | ATY_1264 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c210 r010	APR_1068 | ATY_1257 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r020	APR_1068 | ATY_1257 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_1668 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r030	APR_1068 | ATY_1257 | BAS_1510 | CPS_1654 | CPZ_3401 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r040	APR_1068 | ATY_1257 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1607 | TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r050	APR_1068 | ATY_1257 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r060	APR_1068 | ATY_1257 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2691

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c210 r070	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r080	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r090	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r110	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r130	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r140	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r150	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r160	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r170	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r180	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r190	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r200	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r210	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r220	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r230	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r240	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r250	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r260	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r270	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2691
C 07.00	s006 c210 r280	APR_1068 / ATY_1257 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2691
C 07.00	s006 c215 r010	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r020	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r030	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r040	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c215 r050	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r060	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r070	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c215 r080	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s006 c215 r090	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c215 r110	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c215 r130	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s006 c215 r140	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r150	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r160	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r170	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r180	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r190	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r200	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r210	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r220	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r230	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r240	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r250	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r260	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r270	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s006 c215 r280	APR_1068 / ATY_3399 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r010	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r020	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_1668 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r030	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / CPZ_3401 / EXC_1727 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r040	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s006 c220 r050	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c220 r060	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r070	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c220 r080	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s006 c220 r090	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c220 r110	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c220 r130	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s006 c220 r140	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r150	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r160	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r170	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r180	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r190	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r200	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r210	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r220	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r230	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c220 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r010	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r140	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r150	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r160	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r170	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r180	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r190	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r200	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r210	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2487 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r220	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r230	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r240	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r250	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r260	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r270	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s006 c230 r280	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1741 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r010	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r140	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r150	APR_1068 | ATY_3400 | BAS_1510 | CPS_1654 | EXC_1727 | EXT_1744 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s006 c240 r160	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r170	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r180	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r190	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r200	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r210	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2487 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r220	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r230	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r240	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r250	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r260	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r270	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s006 c240 r280	APR_1068 / ATY_3400 / BAS_1510 / CPS_1654 / EXC_1727 / EXT_1744 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r010	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r020	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_1668 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r030	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_3401 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r040	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s007 c010 r050	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r060	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r070	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s007 c010 r080	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s007 c010 r090	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c010 r100	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2373 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c010 r110	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c010 r120	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_1996 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c010 r130	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c010 r140	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2477 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r150	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r160	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r170	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r180	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r190	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r200	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r220	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r230	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r240	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r250	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r260	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r270	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r280	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r290	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / ECB_1726 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r300	APR_1068 / ATY_1353 / BAS_1510 / CPS_1653 / ECB_1726 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s007 c010 r310	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1653 | ECB_1726 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s007 c010 r320	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1653 | ECB_1726 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s007 c020 r070	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2259 | PRP_2574 | PUR_3654 | TRI_2693
C 07.00	s007 c020 r080	APR_1068 | ATY_1353 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2250 | PRP_2574 | PUR_3654 | TRI_2693
C 07.00	s007 c030 r010	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r020	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | CPZ_1668 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r030	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | CPZ_3401 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r040	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s007 c030 r050	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r060	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r070	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s007 c030 r080	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s007 c030 r090	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c030 r100	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2373 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c030 r110	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c030 r120	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_1996 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c030 r130	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c030 r140	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r150	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2479 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r160	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_3402 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r170	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2482 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r180	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2484 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r190	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2485 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r200	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2486 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r220	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2488 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r230	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r240	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r250	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2496 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r260	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2500 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r270	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2506 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r280	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2533 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r290	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | ECB_1726 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1599 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r300	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | ECB_1726 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2490 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r310	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | ECB_1726 | EXC_1722 | MCY_2150 | PRP_2575 | TCP_1598 | TRI_2694
C 07.00	s007 c030 r320	APR_1068 | ATY_1481 | BAS_1510 | CPS_1653 | ECB_1726 | EXC_1719 | IMS_1801 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2492 | TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r010	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r020	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | CPZ_1668 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r030	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | CPZ_3401 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r040	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCG_2338 | MCY_2150 | PRP_2575 | TRI_2692
C 07.00	s007 c040 r050	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PAU_3027 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r060	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PAU_3028 | PRP_2574 | TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r070	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2259 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s007 c040 r080	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2250 | PRP_2574 | TRI_2693
C 07.00	s007 c040 r090	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2378 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c040 r110	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_1995 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c040 r130	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2377 | PRP_2574 | TRI_2691
C 07.00	s007 c040 r140	APR_1068 | ATY_1255 | BAS_1510 | CPS_1653 | EXC_1726 | MCY_2150 | PRP_2574 | RWS_2477 | TRI_2694

Tabelle	Zelle	Datenpunktdefinition, ausgedrückt als Paarkombinationen DimensionCode_MemberID
C 07.00	s007 c040 r150	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2479 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r160	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_3402 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r170	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2482 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r180	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2484 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r190	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2485 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r200	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2486 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r220	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2488 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r230	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r240	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r250	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2496 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r260	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2500 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r270	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2506 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r280	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2533 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r290	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / ECB_1726 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1599 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r300	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / ECB_1726 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2490 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r310	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / ECB_1726 / EXC_1722 / MCY_2150 / PRP_2575 / TCP_1598 / TRI_2694
C 07.00	s007 c040 r320	APR_1068 / ATY_1255 / BAS_1510 / CPS_1653 / ECB_1726 / EXC_1719 / IMS_1801 / MCY_2150 / PRP_2574 / RWS_2492 / TRI_2694
C 07.00	s007 c050 r010	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c050 r020	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_1668 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c050 r030	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_3401 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c050 r040	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s007 c050 r050	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c050 r060	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c050 r070	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s007 c050 r080	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s007 c050 r090	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c050 r110	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c050 r130	APR_1068 / ATY_1228 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1594 / EXC_1726 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c060 r010	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c060 r020	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_1668 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c060 r030	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_3401 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c060 r040	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCG_2338 / MCY_2150 / PRP_2575 / TRI_2692
C 07.00	s007 c060 r050	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2150 / PAU_3027 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c060 r060	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2150 / PAU_3028 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c060 r070	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2259 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s007 c060 r080	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2250 / PRP_2574 / TRI_2693
C 07.00	s007 c060 r090	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2378 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c060 r110	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_1995 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c060 r130	APR_1068 / ATY_1226 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1574 / EXC_1726 / MCY_2377 / PRP_2574 / TRI_2691
C 07.00	s007 c070 r010	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1653 / CRM_1584 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694
C 07.00	s007 c070 r020	APR_1068 / ATY_1227 / BAS_1510 / CPS_1653 / CPZ_1668 / CRM_1584 / EXC_1726 / MCY_2150 / PRP_2574 / TRI_2694